

1400 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes**

Verwaltungsjahr 1968

I, 1. Der Rechnungshof hat gemäß Art. 126 d des Bundes-Verfassungsgesetzes in der gegenwärtigen Fassung dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich spätestens bis zur ersten Sitzung der Herbsttagung Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Bericht schließt unmittelbar an den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1967 an, der am 21. Oktober 1968 unter Zl. 950 Pr/68 (994 der Beilagen) erstattet wurde. Der Nationalrat hat den Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1967 in den Sitzungen vom 15. Jänner 1969 und 20. Juni 1969 in Verhandlung genommen und auf Antrag des Rechnungshofausschusses am 26. Juni 1969 (1357 der Beilagen) den Beschluß gefaßt, den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1967 zur Kenntnis zu nehmen.

I, 2. In den folgenden Bericht sind die bis 1. Oktober 1969 berichtsreif vorgelegenen Ergebnisse der im Jahre 1968 durchgeführten Prüfungen aufgenommen. Den nach Verwaltungsbereichen geordneten Prüfungsergebnissen des Jahres 1968 sind allfällige Nachträge zu früheren Berichten sowie die restlichen Prüfungsergebnisse des Jahres 1967 vorangestellt. Der Bericht über jene Prüfungen aus dem Jahre 1968, deren Ergebnisse zur Zeit des Redaktionsschlusses dieses Tätigkeitsberichtes noch nicht berichtsreif vorlagen, wird im nächsten Tätigkeitsbericht erstattet werden.

II. Inhaltsübersicht**I. Abschnitt****Hoheitsverwaltung****Gruppe 1 — Innenverwaltung**

II, 1. Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes:	
	Absatz
Elektronische Datenverarbeitung ..	1
II, 2. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres:	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Unterstützungsinstitut der Bundes-sicherheitswache Wien.....	2
Polizei- und Gendarmerie-Massa-fonds	3
Gendarmerie- und Polizeibeschaftungsamt	4
Stiftungen und Fonds; gesetzliche Regelung	5
Dienstküchen	6
Offene Stellungnahmen	7
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967:	
Bundespolizeidirektion Eisenstadt ..	8
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:	
Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern.....	9
Bundespolizeidirektion Wien	10
II, 3. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht:	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Auflösung der Bundesheim- und Sportverwaltung	11
Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz und Innsbruck....	12

2

	Absatz		Absatz
		Gruppe 2 — Auswärtige Angelegenheiten	
Österreichische Hochschülerschaft; Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionen des Bundesministeriums für Unter- richt	13	II, 6. Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für Auswärtige Ange- legenheiten:	
Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm	14	Diplomatische Akademie	31
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:		Gruppe 3 — Justizwesen	
Landesschulrat für Oberösterreich.	15	II, 7. Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für Justiz:	
Technische Hochschule Wien	16	a) Nachtrag zum Vorjahresbericht:	
Kärntnerortheater; Pachtung durch die BThV	17	Bundesanstalt für Erziehungsbe- dürftige Kaiser-Ebersdorf.....	32
c) Sonstige Wahrnehmungen:		b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:	
Österreichisches Filmarchiv — Film- bunkerbau in Laxenburg	18	Bezirksgericht Ebreichsdorf	33
II, 4. Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für soziale Verwaltung:		Arbeitshaus Lankowitz	34
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:		Gruppe 4 — Landesverteidigung	
Leibrentnerfonds	19	II, 8. Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für Landesverteidigung:	
Landesarbeitsamt Wien	20	a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Gebahrung mit den Mitteln für den Zivilschutz	21	Fehllieferung von Rüstungsgütern .	35
Zentral-Arbeitsinspektorat und Arbeitsinspektorate in Wien	22	Abwicklung eines Liefervertrages .	36
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967:		Präsenzdiener (Familienunterhalt, Einkleidung, Tauglichkeit)	37
Landesarbeitsamt Vorarlberg und Arbeitsämter Bregenz, Bludenz und Dornbirn	23	Pionierbataillon 3	38
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:		Heeresbekleidungsanstalt in Brunn am Gebirge, Heereswirtschafts- stelle in St. Johann in Tirol, Grup- penverpflegsanstalt II in Graz....	39
Gebahrungsprüfung beim Landes- hauptmann von Oberösterreich und von Steiermark; Aufwand nach der Tuberkulosehilfieverord- nung	24	Militärkommando Tirol	40
Österreichisches Institut für Arbeits- marktpolitik.....	25	Hochschulstudium von Angehörigen des Bundesheeres	41
Reservfonds nach dem Arbeits- losenversicherungsgesetz (Finan- zielles Ergebnis)	26	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:	
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	27	Bundesministerium für Landesver- teidigung	42
II, 5. Träger der Sozialversicherung:		Panzerbataillon 7	43
a) Überblick über die allgemeine Ent- wicklung der österreichischen Sozial- versicherung.....	28	Österreichisches Feldlazarett in Cypern	44
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:		Gruppe 5 — Finanzen (mit Gruppe 9 — Finanzschuld)	
Versicherungsanstalt des österrei- chischen Bergbaues, Graz	29	II, 9. Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für Finanzen:	
Betriebskrankenkasse der Hütte Kindberg der Österreichisch-Al- pine Montangesellschaft, Kindberg	30	a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
		NS-Vermögen	45
		Automation bei den Finanzämtern.	46
		Gebahrungs-, Kassen- und Verrech- nungsvorschriften für die Zoll- ämter	47
		Stempel- und Rechtsgebühren.....	48

Absatz	Gruppe 6 — Wirtschaft	Absatz
Finanzlandesdirektion für Tirol:	II, 10. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:	
a) Rundsiegel (TB 67; 53, 2)	a) Prüfungsergebnisse aus Jahre 1967:	
b) Pauschale Abgeltung der Mehrleistungen der vertraglich bediensteten Kraftwagenlenker (TB 67; 53, 3)	Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Linz	66
c) Novellierung des Finanzstrafgesetzes (TB 67; 53, 5)	Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Strobl	67
d) Gebührenbefreiung der politischen Parteien (TB 67; 53, 6—7)	49 b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:	
Bundesministerium für Finanzen:	Viehverkehrsfonds, Geschäftsjahre 1965 und 1966	68
a) Personallage der Bundesabgabenverwaltung (TB 67; 54, 1)	Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Steinberg	69
b) Stempelverschleiß (TB 67; 54, 3)	50 c) Sonstiges; Zuckerfrachtausgleich	70
Finanzamt Gmünd:	II, 11. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen:	
Abschlagsberechnung bei der Einheitsbewertung (TB 67; 58, 15)	Post- und Telegraphenanstalt:	
Finanzamt Kufstein:	Postamt 1150 Wien-Westbahnhof	71
Zustellungen im Abgabenverfahren (TB 67; 56, 20—23)	Telegraphenzeugverwaltung Wien	72
Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland; Dienststelle für Vermögenssicherung und Rückstellungsangelegenheiten;	Österreichische Bundesbahnen:	
a) Ehemalige deutsche Liegenschaften (TB 67; 60, 28—30)	Bundesbahndirektion Wien;	
b) Rentenbankforderungen (TB 67; 60, 32)	Betriebsabteilung	73
Finanzausgleich — Polizeikostenbeiträge	Baudirektion und Zentralstelle für Großbauvorhaben der ÖBB	74
Familienlastenausgleich (Anstaltenbegriff)	II. Abschnitt	
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967:	Kapitalbeteiligungen des Bundes	
Finanzlandesdirektion für Kärnten in Klagenfurt	II, 12. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen:	
Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, (II. Teil)	Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie	75
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:	a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967:	
Finanzamt Graz-Stadt	Vereinigte Eisen- und Stahlwerke (VOEST)	76
d) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:	Radio-Austria AG.	77
Abgabenrückstände	Flughafen Linz Betriebsges. m. b. H. ..	78
Abgabenabschreibungen (Löschung und Nachsicht)	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:	
Neuordnung der Verrechnung des Bundeshaushaltes	Trauzl-Werke Aktiengesellschaft... ..	79
Reform des Bundeshaushaltsrechtes ..	Hofherr-Schranz, Landwirtschaftliche Maschinen-Fabrik Aktiengesellschaft	80
e) Finanzschuld 1967	Flughafenbetriebsges. m. b. H., Salzburg	81
f) Treffer- und Tilgungsziehungen ...	Lavanthaler Kohlenbergbau Ges. m. b. H.	82
g) Bundeshaftungen	Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG (ÖBK), Simbach am Inn	83

	Absatz	
Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft, Wien	84	e) des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der Stadt Linz, des Städtischen Krankenhauses Bregenz, der Landes-Lungenheilstätte Gaisbühel, des Landeskrankenhauses Wolfsberg und des Landes-Sonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie, Graz-Feldhof.
Österreichische Mineralöl-Vertriebs- gesellschaft m. b. H.	85	
Österreichische Rohöl-Verwertungs- Gesellschaft m. b. H.	86	
Jahresabschluß 1967 der Öster- reichischen Industrieverwaltung Ges. m. b. H. (ÖIG), Wien.....	87	Ferner wurde an Ort und Stelle die Gebarung der Kärntner Landes-Brandschaden-Ver- sicherungsanstalt Klagenfurt und der Vorarl- berger Kraftwerke AG. überprüft.
VOEST, Ersuchensprüfung	88	
 II, 13. Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für Finanzen:		
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967: Creditanstalt-Bankverein, Wien ...	89	2. Die Ergebnisse der angeführten Prüfungen finden im folgenden Bericht keinen Nieder- schlag, da der RH hierüber den Landtagen zu berichten hat.
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968: Alpenländische Heimstätte, gemein- nützige Wohnungsbau- und Sied- lungsgesellschaft mbH. Innsbruck.	90	IV. Neben der Einschaütätigkeit hatte der RH an seinem Sitz in Wien eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen. So wurde der Bundes- rechnungsabschluß für das Jahr 1967 nach Prüfung der von den anweisenden Stellen vorgelegten Teilrechnungsabschlüsse verfaßt und dem Nationalrat am 21. Oktober 1968 vorgelegt.
„Österreichischer Exportfonds“, Ge- sellschaft m. b. H., Wien	91	Die sonstige Tätigkeit des RH an seinem Sitz betraf vor allem die im § 1 des RHG angeord- nete Überwachung der Abweichungen der Gebarung vom Bundesvoranschlag und die gemäß § 6 des RHG vorgesehene Zuständigkeit zur Mitwirkung bei der Ordnung des Rech- nungswesens, derzufolge der RH des öfteren bei organisatorischen Maßnahmen und bei der Erstellung von Dienstvorschriften be- ratend mitwirkte.
 III, 1. Durch Einschau an Ort und Stelle wurde im Berichtsjahr die Gebarung nach- stehender Gebietskörperschaften geprüft:		
a) der Bundesländer Kärnten, Steiermark und Vorarlberg,		
b) der Städte Baden, Innsbruck, Kloster- neuburg und Steyr,		
c) der Bezirksfürsorgeverbände Bruck/Mur und Klagenfurt/Land,		
d) der Bezirkshauptmannschaften Bruck/ Mur, Feldkirch und Klagenfurt/Land,		

Für die ständig wiederkehrenden Worte „Tätigkeitsbericht“, „Rechnungshof“ und „Bundesministerium“ werden die Kurzbezeichnungen „TB“, „RH“ und „BM“ verwendet, soweit nicht der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt.

Tätigkeitsbericht 1968

I. Abschnitt

Hoheitsverwaltung

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Elektronische Datenverarbeitung

1. Im Berichtsjahr stellte der RH eine Vermehrung der von ihm zu prüfenden elektronischen Datenverarbeitungsanlagen von 112 zum Jahresende 1967 (siehe TB 1967 Abs. 4) auf insgesamt 145 Anlagen zum Ende des Berichtsjahres fest. Von den zuletzt genannten Anlagen entfielen 87 auf den Prüfungsbereich hinsichtlich der Gebarung des Bundes. Diese verteilten sich wie folgt:

Verwaltung	28 Anlagen,
Betriebe	8 Anlagen,
Wirtschaftliche Unternehmungen	50 Anlagen,
Sonstige Rechtsträger	1 Anlage.

Auf den übrigen vom RH zu prüfenden Bereich hinsichtlich der Gebarung der Länder, Gemeindeverbände, Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger entfielen 58 Anlagen.

Im Berichtsjahr nahmen Vertreter des RH auch an den Beratungen des auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 22. Februar 1968 beim Bundeskanzleramt ins Leben gefahrenen Koordinationskomitees für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in der Bundesverwaltung teil. Sie wiesen hiebei insbesondere auf die Notwendigkeit einer Koordination der Bestrebungen des Bundes mit jenen der anderen Gebietskörperschaften in der mittelbaren Bundesverwaltung und in der Auftragsverwaltung hin. Weiters unterbreiteten sie Vorschläge für die Aufstellung von Grundsätzen, die bei der Planung, Vorbereitung und Einrichtung der elektronischen Datenverarbeitung von den Dienststellen beachtet werden sollten. Die Anregungen und Vorschläge sind im Bericht des Koordinationskomitees für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen an die Bundesregierung verwertet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache Wien

2. Zu TB 1963 Abs. 26, TB 1964 Abs. 24 und TB 1967 Abs. 5 ist nachzutragen:

Anlässlich seiner im Jahre 1963 durchgeführten Einschau beim Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache Wien (kurz UI) hat der RH das BM f. Inneres u. a. darauf

hingewiesen, daß eine gesetzliche Grundlage für die Besorgung der in den Statuten des UI umgrenzten Aufgaben durch die Bundespolizeidirektion fehle. Im Hinblick darauf, daß die gegenseitige Unterstützung der Institutsmitglieder privaten Charakter trägt und es daher nicht Sache des Bundes ist, für die Besorgung dieser Aufgabe Beamte zur Verfügung zu stellen und für deren Bezüge aufzukommen, bezeichnete es der RH als eine der wesentlichsten Konsequenzen, die aus diesem Sachverhalt zu ziehen seien, den Statuten des UI entsprechend seiner Eigenschaft als Verein eine klare rechtliche Fassung zu geben und dem Bund die Bezüge der beim Institut tätigen Sicherheitswachebeamten zu refundieren.

Das BM f. Finanzen hat sich über Antrag des BM f. Inneres bereit erklärt, dem UI nach seiner Umwandlung in einen Verein oder Fonds eine Subvention zu gewähren. Es hat zu diesem Zweck das BM f. Inneres um Übermittlung der Unterlagen über das Vermögen und die Tätigkeit des UI ersucht (TB 1966 Abs. 2).

Diese Erklärung hat das BM f. Finanzen gegenüber dem BM f. Inneres im Jänner 1969 neuerlich abgegeben.

Das BM f. Inneres hat dem RH jedoch noch immer nicht weitere Maßnahmen zur Bereinigung dieser Angelegenheit bekanntgegeben, obwohl allein die dem Bund seitens des UI zu refundierenden Personalkosten seit der Einschau des RH (1963 bis einschließlich 1968) bereits eine Höhe von rund 8-86 Millionen S erreicht haben.

Pollzei- und Gendarmeriemassafonds

3, 1. Das im TB 1967 Abs. 7 aufgezeigte Problem des Mangels einer gesetzlichen Grundlage für die Gebarung der Massafonds sowie die Tatsache der Zersplitterung der Dienstkleiderbewirtschaftung der Exekutive in 4 Massafonds wurden von der im BKA arbeitenden Kommission für Verwaltungsreform in Untersuchung gezogen.

Der RH hat bei den einschlägigen Besprechungen im BKA erneut darauf hingewiesen, daß es zunächst gelte festzustellen, welche Art der Dienstkleiderbeschaffung die wirtschaftlichste ist. Erst nach Beantwortung dieser Frage, die rein kalkulatorisch zu lösen wäre, sei zu klären, welche rechtliche Form für diesen Sektor der Gebarung die zweckmäßigste ist. Maßgebend bei sämtlichen Erwägungen könne nur der Grundsatz sein, daß ein bestimmter Zweck — nämlich die Versorgung aller Exekutivkörper mit Dienstbekleidung — mit dem geringsten Aufwand erreicht wird.

3, 2. In diesem Zusammenhang wurde vom RH auch auf in Bayern gesammelte Informationen hingewiesen; während in Österreich

6

für die Beschaffung der Dienstbekleidung und der Sonderbekleidung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie 4 Dienststellen (2 Massafonds und 2 Beschaffungsämter) mit rund 230 Bediensteten tätig sind, wird diese Aufgabe vom Bayerischen Polizeiverwaltungsamt von nur 26 Bediensteten bewältigt.

Gendarmerie- und
Polizeibeschaffungsamt

4, 1. Anlässlich der Gebarungsprüfungen beim Gendarmeriebeschaffungsamt (GBA) und beim Polizeibeschaffungsamt (PBA) hat der RH die weitgehende Dezentralisierung und Uneinheitlichkeit des Beschaffungswesens als unzumutbar und unwirtschaftlich kritisiert und empfohlen, eine Konzentration auf diesem Gebiet durch die Errichtung einer gemeinsamen zentralen Beschaffungsstelle für den Bereich des BM f. Inneres ins Auge zu fassen (TB 1967 Abs. 13). Auch für dieses Problem hat das BM f. Inneres bisher noch keine Lösung gefunden.

4, 2. Auch in diesem Zusammenhang hat der RH bei den einschlägigen Besprechungen im BKA (siehe Abs. 3) auf seine inzwischen in Bayern gesammelten Informationen hingewiesen und ausgeführt, daß vom Bayerischen Polizeiverwaltungsamt die Beschaffung von Dienstbekleidung und Sonderausrüstung sowie von Fernmeldegerät, Waffen, Munition und Kraftfahrzeugen für rund 24.000 Beamte mit insgesamt nur 65 Bediensteten durchgeführt wird, während in Österreich allein mit der Beschaffung der Massasorten und Sonderbekleidung für Polizei und Gendarmerie rund 230 Bedienstete befaßt sind.

Stiftungen und Fonds;
gesetzliche Regelung

5. Der RH hat bereits seit mehreren Jahren, letztmalig im TB 1967 Abs. 9, auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Fonds- und Stiftungswesens hingewiesen und um Mitteilung ersucht, wann mit der legislativen Behandlung des seit dem Jahre 1963 in Bearbeitung befindlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Fondswesen zu rechnen ist.

Anlässlich der im Jahre 1968 beim BM f. Inneres durchgeführten Einschau (der Bericht hierüber befindet sich noch in Bearbeitung) wurde festgestellt, daß die Genehmigung des zweiten Entwurfes eines diesbezüglichen Gesetzes durch den Bundesminister für Inneres unmittelbar bevorsteht.

Dienstküchen

6. Der RH hat sich in den TB 1965 Abs. 6, 1966 Abs. 4 und 1967 Abs. 10 mit dem Problem der Polizeidienstküchen beschäftigt. Auch im Jahre 1968 waren diese Küchen nicht in der

Lage, die Bezüge der Küchenhilfskräfte dem Bund zur Gänze zu refundieren. Der — trotz seinerzeitigen Ersatzverzichtes von 740.000 S — mit 31. Dezember 1968 aufgelaufene Refundierungsrückstand beträgt bereits 4.296 Mill. S.

Das BM f. Inneres wurde ersucht, den vom RH empfohlenen Weg zur Bereinigung dieses Problems — nämlich Heranführung der Essenspreise an die Gesteuerungskosten sowie wirtschaftliche Vereinigung der Polizeiküchen mit den Polizeikantinen — weiterzuverfolgen.

Offene Stellungnahmen

7. Zu TB 1967 Abs. 8, 6 (Festsetzung von Überwachungsrayonen für den Gendarmerie- und Funkpatrouillendienst), 11, 16—18 (Pauschalgebühren-, Bereitschaftsgebühren), 11, 26—28 (Polizeimusik) und 11, 40 (Landgangsscheine) sind dem RH trotz Betreibung die offenen Stellungnahmen noch nicht zugekommen.

Zum TB 1967 Abs. 11, 25 wird bemerkt, daß das seinerzeit noch in Ausarbeitung befindliche „Polizeibefugnisgesetz“ nunmehr als Regierungsvorlage im Parlament eingebracht worden ist.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967

Bundespolizeidirektion
Eisenstadt

8, 1. Der RH wies darauf hin, daß die Bundespolizeidirektion Eisenstadt (kurz BPD) in zweierlei Hinsicht eine Sonderstellung unter den Bundespolizeibehörden Österreichs einnimmt. Einerseits erstreckt sich ihr Wirkungsbereich auf das Gebiet zweier Städte (Eisenstadt und Rust); andererseits ist trotz dieser Besonderheit die BPD Eisenstadt die weitaus kleinste Polizeibehörde Österreichs.

8, 2. Bezüglich der Einrichtung einer Bundespolizeibehörde für die 1690 Einwohner umfassende, mitten im Zuständigkeitsbereich der Bundesgendarmerie liegende Freistadt Rust vertrat der RH die Auffassung, daß dem Bund dadurch nicht unerhebliche Kosten erwachsen, die vermeidbar wären, wenn in der genannten Stadt die Bundesgendarmerie den Dienst versehen würde.

Zur Zeit der Einschau waren in der Freistadt Rust 15 Sicherheitswachebeamte stationiert, für deren Besoldung beispielsweise im Jahre 1967 ein Betrag von über 700.000 S erforderlich war.

Der RH kam zur Überzeugung, daß die Übernahme des Exekutivdienstes in der Freistadt Rust durch die Bundesgendarmerie es ermöglichen würde, den ungünstig gelegenen Gendarmerieposten Mörbisch aufzulassen und

nach Rust zu verlegen. Um den Sicherheitsdienst für beide Orte durchführen zu können, müßte jedoch der Personalstand dieses Postens von derzeit vier auf neun Gendarmeriebeamte erhöht werden.

Daß dieser Personalstand auch tatsächlich stimmen würde, ist am Beispiel des Gendarmeriepostens Nickelsdorf zu ersehen. Nickelsdorf hat 2008 Einwohner, also rund 15% mehr als Rust, und ist die am weitaus stärksten frequentierte Grenzstelle nach Ungarn (1966: 731.000 Reisende). Für den normalen Exekutivdienst, den Grenzüberwachungs- (17 km Staatsgrenze) und den Grenzabfertigungsdienst sind insgesamt zehn Gendarmeriebeamte eingeteilt.

Da somit die Bundesgendarmerie für die Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes in Rust nur fünf Beamte benötigen würde, könnten zehn Exekutivbeamte und damit zwei Drittel des vorerwähnten Personalaufwandes, d. s. bezogen auf das Jahr 1967 rund 465.000 S, derzeit infolge Bezugserrhöhungen aber schon über 500.000 S eingespart werden. Weitere beträchtliche Einsparungen ergäben sich schließlich durch den Wegfall des Sachaufwandes.

Da die Freistadt Rust die seinerzeitige Übertragung der ortspolizeilichen Angelegenheiten an die Bundespolizei inzwischen widerrufen hat und somit keinen Polizeikostenbeitrag mehr entrichtet (früher 135.000 S pro Jahr), bedeutet der Betrag von zirka einer halben Million Schilling eine echte Einsparung.

Die Wahrnehmung des Exekutivdienstes in Rust durch Sicherheitswache- und nicht durch Gendarmeriebeamte verursacht aber noch eine Reihe weiterer unnötiger Aufwendungen.

8, 3. Die Sicherheitswache Rust führt — neben dem Meldeamt in Eisenstadt — für die Einwohner von Rust noch eine eigene Meldekartei. Einmal wöchentlich kommt ein Verwaltungsbeamter der BPD Eisenstadt nach Rust, um den sogenannten „Amtstag“ abzuhalten. Die Fremdenkontrolle in den Beherbergungsbetrieben von Rust erfolgt durch Kriminalbeamte aus Eisenstadt. Bei größeren Amtshandlungen und Verkehrsunfällen in Rust muß die Funkstreife bzw. das Verkehrsunfallkommando aus Eisenstadt ausrücken.

Zusammenfassend vertrat der RH die Ansicht, daß die Bestimmungen der Errichtungsverordnung der BPD Eisenstadt, wonach sich der Wirkungsbereich dieser Behörde auch auf das Gebiet der Freistadt Rust erstreckt, den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung nicht Rechnung tragen.

8, 4. Darüber hinaus schnitt jedoch der RH auch die Frage an, ob angesichts der erheblichen

finanziellen Belastung des Bundes für das Bestehen einer Bundespolizeibehörde in Eisenstadt eine zwingende Notwendigkeit gegeben ist.

Ohne die 15 Sicherheitswachebeamten von Rust wies die BPD Eisenstadt im November 1967 einen Ist-Personalstand von 155 Bediensteten auf; der diesbezügliche Personalaufwand betrug im Jahre 1966 über 8 Mill. S.

Eisenstadt hat laut Volkszählung 1961 7167 Einwohner. Eine Untersuchung, wieviele Gendarmeriebeamte in ungefähr gleichgroßen Gemeinden Österreichs jeweils tätig sind, zeigt folgendes Bild:

In Spittal/Drau mit knapp über 10.000 Einwohnern und starkem Fremden- und Durchzugsverkehr sind 30 Gendarmeriebeamte stationiert. St. Veit/Glan mit fast 11.000 Einwohnern verfügt über 25 Gendarmeriebeamte. Der Gendarmerieposten Neusiedl/See, der auch für die Gemeinden Jois, Winden und Weiden und damit für über 8000 Einwohner zuständig ist, verfügt über 23 Gendarmeriebeamte.

Der RH schloß aus diesen Vergleichsziffern, daß bei Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes in Eisenstadt durch die Bundesgendarmerie nur 30 Beamte erforderlich wären.

Für 30 Gendarmeriebeamte würde auf der Basis von 1966 ein Personalaufwand von rund 1,5 Mill. S erforderlich sein. Die Gegenüberstellung zu den Kosten für die Polizeibeamten in Eisenstadt im selben Jahr ergibt für den Bund Mehraufwendungen in der Höhe von rund 6,6 Mill. S, welcher Betrag sich infolge der Bezugserrhöhungen inzwischen schon beträchtlich erhöht hat. Da auch Eisenstadt keinen Polizeikostenbeitrag mehr bezahlt, würde es sich auch hier um echte Einsparungen handeln. Desgleichen ergäben sich auch hier weitere beträchtliche Einsparungen durch den Wegfall des Sachaufwandes.

8, 5. Abschließend wies der RH darauf hin, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Eisenstadt durch Bundesgendarmerie an Stelle der Bundespolizei insofern nichts Außergewöhnliches darstellen würde, da nicht nur in größeren Städten als Eisenstadt Gendarmerie tätig ist, sondern diese sogar in der einwohnerzahlmäßig dreimal so großen Landeshauptstadt Bregenz eingesetzt ist.

In seiner Stellungnahme bemerkt das BM f. Inneres bezüglich der Zuständigkeit der BPD Eisenstadt auch für das Gebiet der Freistadt Rust, daß sich dies historisch ergeben habe. Eine Änderung des bestehenden Zustandes wäre wohl durch Verordnung der Bundesregierung gemäß Art. 102 Abs. 6 B.-VG. möglich, doch handle es sich dabei letzten Endes um eine politische Frage. Eine dies-

bezügliche Änderung hätte nämlich, da die Bundespolizei im Gegensatz zur Bundesgendarmerie nicht nur exekutivdienstliche, sondern auch zahlreiche behördliche Aufgaben erfüllt, organisatorische, personelle und wirtschaftliche Belastung des Bundeslandes Burgenland bzw. der Freistadt Rust zur Folge.

Die Übernahme von behördlichen Agenden und der damit verbundenen Lasten durch das Land Burgenland bzw. die Stadtgemeinde Rust könnte daher nach Ansicht des BM f. Inneres nur im Einvernehmen der beteiligten Gebietskörperschaften und auf politischem Wege erfolgen.

Diese bezüglich der Freistadt Rust angeführten Gründe werden vom BM f. Inneres auch für den Bereich der Landeshauptstadt Eisenstadt ins Treffen geführt. Auch hier gehe es bei einer eventuellen Auflösung der Bundespolizeibehörde darum, daß dann der Magistrat Eisenstadt die polizeibehördlichen Aufgaben übernehmen und die dadurch entstehenden Kosten tragen müßte. Für die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes in Eisenstadt führt das BM f. Inneres noch neben dem Umstand, daß Eisenstadt Landeshauptstadt ist, auch staatspolizeiliche Belange an.

Schließlich weist das BM f. Inneres in seiner Stellungnahme noch auf die derzeit unklaren Rechtsverhältnisse hin, die dann gegeben sind, wenn die Bundesgendarmerie in Städten mit eigenem Statut eingesetzt wird.

Seitens des RH wurde zu dieser Stellungnahme des BM f. Inneres zunächst auf das Problem des Polizeikostenbeitrages hingewiesen. Daraus gehe hervor, daß die Länder und Gemeinden bestrebt sind, ihre Leistungen an den Bund möglichst einzuschränken. Es sei daher erklärlich, wenn auch der Bund bestrebt ist, eine möglichst kostensparende Verwaltung einzurichten.

Zum Hinweis auf die Stellung Eisenstadts als Landeshauptstadt wies der RH auf das dreimal so große Bregenz hin. Falls aber rechtliche Schwierigkeiten bestehen, müßte eben, auch im Hinblick darauf, daß auch jetzt schon die Gendarmerie in einer Reihe von Städten mit eigenem Statut Dienst versieht, die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen eingeleitet werden.

Abschließend wiederholte daher der RH seine seinerzeitigen Empfehlungen insbesondere bezüglich der Freistadt Rust, aber auch bezüglich der Landeshauptstadt Eisenstadt und ersuchte, die diesbezüglich notwendigen Schritte einzuleiten.

In der Angelegenheit ist derzeit noch ein Schriftwechsel im Gange.

8, 6. Das Bundesgesetz vom 21. Juli 1967, BGBl. Nr. 220, schuf die Möglichkeit, mittels Verordnung die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehende Grenzüberwachung und Grenzkontrolle an Bedienstete der Zollämter und der Zollwache vorzunehmen.

Diese am 2. August 1968, BGBl. Nr. 323, erlassene Verordnung, mit der die generelle Übertragung der Grenzkontrolle vorgenommen wurde, sieht aber vor, daß die Grenzübergänge an den Bahnhofsterritorien Bruckneudorf, Wulkaprodersdorf und Jennersdorf hievon ausgenommen werden.

Auf Grund der geringen Reisefrequenz in Wulkaprodersdorf (1967: 41 Personen pro Tag) und Jennersdorf (1967: 9 Personen pro Tag) stellte der RH fest, daß die bei den genannten Grenzpolizeistellen Dienst versiehenden acht bzw. drei Kriminalbeamten, deren Wirkungsbereich auf Grund der Errichtungsverordnung der BPD Eisenstadt auf den reinen Grenzabfertigungsdienst beschränkt ist, auf keinen Fall ausgelastet sein können. Aber auch die 15 Kriminalbeamten von Bruckneudorf haben gegenüber den zehn Gendarmeriebeamten in Nickelsdorf eine geringere arbeitsmäßige Belastung aufzuweisen. Die bloß den Grenzabfertigungsdienst versiehenden 15 Kriminalbeamten von Bruckneudorf hatten 1967 pro Tag 950 Reisende abzufertigen. Die daneben auch den normalen Exekutivdienst versiehenden zehn Gendarmeriebeamten von Nickelsdorf hatten im Jahresdurchschnitt von 1967 pro Tag 2000 Reisende abzufertigen.

Der RH ersuchte daher das BM f. Inneres um Mitteilung, warum das genannte Ressort in seiner Verordnung vom 2. August 1968, BGBl. Nr. 323, die drei in Rede stehenden Grenzstellen von einer Übertragung des Grenzkontrolldienstes an die Zollwache ausgenommen hatte.

Sollten die Gründe hierfür beim BM f. Finanzen (Zollwache) liegen, so wurde empfohlen, zumindest bei den Grenzstellen Wulkaprodersdorf und Jennersdorf den Grenzkontrolldienst an die örtlich zuständigen Gendarmerieposten zu übertragen.

Das BM f. Inneres teilte hiezu mit, daß die Grenzkontrolle bei den drei genannten Dienststellen deshalb nicht zweckmäßiger gestaltet werden konnte, weil die dort Dienst versiehenden Kriminalbeamten keiner anderen Polizeidienststelle zur nutzbringenden Verwendung zugeführt werden können. Einerseits würde eine Verwendung dieser Beamten in Eisenstadt, Schwechat oder Graz infolge der langen Anfahrtswege eine unzumutbare soziale Härte bedeuten. Andererseits ist auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen eine Überstellung von Beamten (Kriminalbeamten)

in einen anderen Dienstzweig (Gendarmerie) gegen den Willen der Betroffenen nicht möglich; eine derartige Bereitschaft lag nicht vor.

Bezüglich der Personalauslastung wies das BM f. Inneres noch darauf hin, es liege in der Natur der Sache, daß bei einer ambulanten Zugskontrolle der Personaleinsatz unverhältnismäßig hoch sei. Die Rentabilität liege in diesen Fällen nicht auf seiten der Organisation des Grenzkontrolldienstes, sondern der Bahnverwaltungen im Interesse der Flüssigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs.

Abschließend weist das BM f. Inneres aber darauf hin, daß auf längere Sicht auch bei den drei genannten Grenzkontrollstellen eine Übertragung ins Auge gefaßt ist und die Zustimmung des BM f. Finanzen hiezu bereits vorliege. Dies werde jedoch erst dann durchgeführt werden, wenn bei den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Kriminalbeamten eine Änderung eingetreten ist. Bei einem notwendig werdenden Personalaustausch wird auf diese Belange aber bereits Bedacht genommen.

8, 7. Der RH beschäftigt sich erneut mit dem Problem der Erlassung von Verordnungen, wodurch die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in Gemeinden auf deren Antrag durch Verordnung der Landesregierung und mit Zustimmung der Bundesregierung (Art. 118 Abs. 7 B.-VG) auf Bundespolizeibehörden übertragen wird.

Auf Grund einer Weisung des BM f. Inneres hat die BPD Eisenstadt den aus der Besorgung dieser übertragenen Angelegenheiten entstandenen Personal- und Sachaufwand für das 1. Halbjahr 1966 berechnet. Unter der Annahme, daß im 2. Halbjahr 1966 derselbe diesbezügliche Arbeitsanfall gegeben war, ergeben sich für 1966 rund 80.000 S, d. s. 11% des damals von Eisenstadt und Rust bezahlten Polizeikostenbeitrages.

Wenn nun bei den anderen Städten prozentmäßig dieselben zusätzlichen Kosten wie bei der BPD Eisenstadt anfallen, kann, falls bei allen diesen Städten die rechtliche Durchführung der Agendenübertragung erfolgte, der Einnahmen-Ausfall des Bundes sogar über 20 Mill. S betragen.

Der RH empfahl daher, die Auflage der Bundesregierung (Ministerratsbeschluß) zu beachten, daß dem Bund für diese zusätzlich übernommene Tätigkeit ein entsprechender Kostenersatz zu leisten ist.

Das BM f. Inneres vertrat hiezu die Auffassung, daß sich der von der BPD Eisenstadt festgestellte Personal- und Sachaufwand nicht stichhältig nachweisen lasse und hinsichtlich der Höhe anzuzweifeln sei. Weiters wird neuerlich darauf hingewiesen, daß diese

Kosten, gemessen an der Gesamttätigkeit und dem Gesamtaufwand der Bundespolizeibehörden, verschwindend gering seien.

In der Angelegenheit ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

8, 8. Da die Gendarmerie ohne weiteres in der Lage wäre, mit den vorhandenen vier Gendarmerie-Motorbooten das relativ kleine Seegebiet von Rust mitzubetreuen, stellte der RH zur Erwägung, die Polizei-Motorbootstation aufzulassen.

Das BM f. Inneres führte dagegen ein jüngstes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ins Treffen, wonach Sicherheitsbehörden und deren Organe nur im örtlichen Wirkungsbereich der betreffenden Behörde tätig werden dürfen. Solange also die BPD Eisenstadt für das Seengebiet der Freistadt Rust örtlich zuständig ist, können nur Organe dieser Bundespolizeibehörde den exekutiven Sicherheitsdienst in diesem Seegebiet rechtmäßig versehen.

Nach Ansicht des RH ist auch dieser unwirtschaftliche Seeüberwachungsdienst ein Grund mehr, die derzeitigen Zuständigkeitsbestimmungen bezüglich Rust abzuändern.

8, 9. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ersuchte der RH zu prüfen, ob nicht das neben dem Kraftfahrzeug-Fahrtenbuch geführte Fahrten-Anforderungsbuch überhaupt aufgelassen bzw. ob es nicht in einer weitaus einfacheren Form geführt werden könnte. Das BM f. Inneres sagte zu, diese Frage zu prüfen. Ein Ergebnis hierüber liegt jedoch noch nicht vor.

8, 10. Auf Grund einer diesbezüglichen Beanstandung sagte das BM f. Inneres zu, in Hinkunft die Anzahl der den einzelnen Behörden zu übersendenden Dienstbehalte im Sinne einer Reduktion sorgfältig zu überprüfen, um zu vermeiden, daß diese unbenützt in den Amtsbibliotheken lagern.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968

Österreichisches
Polizeikontingent auf Cypern

9. Dem Wunsche des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen entsprechend überprüfte der RH im Februar 1968 die Kosten des Einsatzes des 12., 13., 14. und 15. Polizeikontingents auf Cypern. Als Prüfungsgrundlage für die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1967 aufgelaufenen Kosten dienten die vom BM f. Inneres verfaßten Kostenaufstellungen, die dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten zur Weiterleitung an die Vereinten Nationen zwecks Refundierung der Kosten übermittelt worden sind.

Zur Refundierung wurden 4.988.630-88 S angesprochen, wovon 4.459.176-34 S auf den Personalaufwand und 529.454-54 S auf den Sachaufwand entfallen.

Die Überprüfung hat ergeben, daß die vom BM f. Inneres angesprochenen Kosten den tatsächlichen Kosten entsprechen. Vom Ergebnis der Überprüfung wurde das BM f. Inneres verständigt und dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt, daß die Richtigkeit der Abrechnungen im Sinne des Verlangens der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen vom RH beglaubigt wurde. Der Personalstand des Österreichischen Polizeikontingents auf Cypren wurde über Ersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ab dem 23. Juni 1967 von durchschnittlich 35 Beamten auf 45 Beamte erhöht.

Die Inlandsbezüge des Polizeikontingents, die von Österreich getragen werden müssen, betragen während des Zeitraumes vom 13. April 1964 bis 31. Dezember 1968 9.936.696-20 S.

Bundespolizeidirektion Wien

10, 1. Die in der Verfassung als Rechtsgrundlage für die Errichtung von Bundespolizeibehörden vorgesehene Verordnung der Bundesregierung ist lediglich für die Bundespolizeidirektion Wien bisher nicht erlassen worden. Der RH ersuchte um Mitteilung, welche Gründe hierfür maßgebend sind, und empfahl, ehestmöglich für eine Bereinigung dieses rechtlich nicht einwandfreien Zustandes Sorge zu tragen.

In seiner Stellungnahme vertritt das BM f. Inneres zwar einleitend die Ansicht, daß die erwähnte Verfassungsbestimmung für die Bundespolizeidirektion Wien nicht zutrifft, da zur Zeit der Erlassung der in Rede stehenden Bestimmung, das ist das Jahr 1929, die Bundespolizeidirektion Wien schon seit Jahrzehnten bestanden habe. Trotzdem sei das BM f. Inneres „der Ordnung halber“ bemüht gewesen, auch für Wien eine solche Errichtungsverordnung zu erlassen. Dabei sei es jedoch auf massive Einwendungen des Magistrates der Stadt Wien gestoßen und konnte diese erst vor ungefähr drei Jahren entkräften. Da sich mittlerweile jedoch bei einzelnen anderen Bundespolizeibehörden die Notwendigkeit zu einer Novellierung der Errichtungsverordnung ergab, beabsichtige das BM f. Inneres, nunmehr eine Neufassung sämtlicher Errichtungsverordnungen durchzuführen.

10, 2. Der RH ersuchte das BM f. Inneres um Mitteilung, warum für die de-facto-Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei die hierfür erforderlichen Rechtsgrund-

lagen erst im Jahre 1968 geschaffen worden sind. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß dadurch bis zu diesem Zeitpunkt die Einhebung des Polizeikostenbeitrages — für die Wahrnehmung der örtlichen Sicherheitspolizei — ohne gesetzliche Grundlage erfolgte.

Das BM f. Inneres stellte hiezu fest, daß die Wiener Landesregierung trotz Drängen des BM f. Inneres und des BM f. Finanzen zu einer formellen Übertragung dieser Kompetenzen nicht früher bereit war.

10, 3. Während also die Gemeinde Wien für die an die Bundespolizei übertragenen Agenden der örtlichen Sicherheitspolizei den Polizeikostenbeitrag leistet, erfolgt die Vollziehung der sittlichkeitspolizeilichen Aufgaben, trotz einer entsprechenden Auflage der Bundesregierung, ohne Vergütung.

Wie der RH nun festgestellt hat, konnte zwischen dem BM f. Inneres, der Bundespolizeidirektion Wien und dem Magistrat der Stadt Wien keine einheitliche Auffassung darüber erzielt werden, inwieweit es sich bei den sittlichkeitspolizeilichen Aufgaben um solche der Bundesvollziehung bzw. um übertragene Agenden aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt.

Da die Kompetenzabgrenzung sowie die Klärung des Begriffes Sittlichkeitspolizei eng mit der Frage der Kostentragung für die Wahrnehmung dieser Agenden verbunden sind, hat der RH diesen Fragenkomplex an das hierfür zuständige BM f. Finanzen herangetragen, dessen Stellungnahme noch abgewartet wird.

Auch bezüglich der Auffassung des BM f. Inneres über den Inhalt der Begriffe „örtliche Sicherheitspolizei“ und „Sittlichkeitspolizei“ ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

10, 4. Schon anlässlich der Gebarungsprüfungen bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck in den Jahren 1963 (TB 1963 Abs. 27, 21—22) sowie bei der im Jahre 1965 durchgeführten Prüfung der Gebarung des BM f. Inneres (TB 1965 Abs. 8, 57—61) hat der RH auf die Nachteile des dreiteiligen 24-Stunden-Dienstes der Sicherheitswache hingewiesen und die Einführung eines rationelleren Dienstbetriebes empfohlen.

In seiner Stellungnahme hat das BM f. Inneres seinerzeit erklärt, es bestehe bei allen mit dieser Frage befaßten Dienststellen Klarheit darüber, daß es eine rationellere Möglichkeit des Einsatzes der Sicherheitswache als den dreiteiligen Dienst gäbe, das BM f. Inneres befürchte aber, daß durch einen Wegfall des dreiteiligen Dienstes ein wesentlicher Anreiz für den Eintritt bzw. Weiterverbleib in diesem Exekutivkörper genommen werde.

Anlässlich der gegenständlichen Prüfung der Bundespolizeidirektion Wien stellte nun der RH fest, daß der Gesamt-Personalstand der Bundespolizeidirektion Wien von 1964 bis 1968 um 4·5% zurückgegangen ist. In dem Verwendungszweig Sicherheitswache ist in diesem Zeitraum der Personalstand sogar um 8% zurückgegangen. Bei Betrachtung der einzelnen Verwendungsgruppen ist der stärkste Rückgang, nämlich 11·8%, bei den W3-Beamten, also jenen Bediensteten festzustellen, die den eigentlichen Sicherheitswachdienst verrichten.

Es brachte demnach auch das Weiterbestehen des dreiteiligen Dienstes nicht den vom BM f. Inneres erwarteten Anreiz für den Eintritt bzw. Weiterverbleib im Sicherheitswachekorps.

Da nach wie vor der weitaus überwiegende Teil der Sicherheitswache — 1968 waren es beispielsweise bei der Bundespolizeidirektion Wien rund 75% — im dreiteiligen Dienst stehen, kommt nach Ansicht des RH dem Problem einer rationellen Dienstzeitgestaltung bei der Sicherheitswache nach wie vor großes Gewicht zu.

10, 5. Abgesehen von der finanziellen Bedeutung dieser Frage ergibt sich aber auch ein sicherheitsdienstliches Problem. Das ständige Absinken des Personalstandes an SW-Beamten wird es nämlich in absehbarer Zeit erforderlich machen, daß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die noch vorhandenen SW-Beamten möglichst zweckmäßig eingesetzt werden. Dies würde bedeuten, daß der SW-Beamte nicht wie jetzt volle 24 Stunden, sondern weitaus kürzer Dienst versieht, dann aber keine Ruhezeiten hat, sondern effektiv Dienst leistet. Dadurch könnten auch nicht unbedeutliche Mittel, die derzeit für Betten und Bettwäsche sowie für die Bereitstellung von Räumen für diese Betten erforderlich sind, eingespart werden.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß nach 1945, als der dreiteilige Dienst wieder eingeführt wurde, der Umstand eine große Rolle spielte, daß die städtischen Massenbeförderungsmittel teils gar nicht bzw. nur sporadisch verkehrten, weshalb ein häufiges „in — bzw. vom Dienst gehen“ vermieden werden sollte. Diese Verhältnisse sind jedoch längst nicht mehr gegeben.

10, 6. Der RH stellte dann noch entsprechende Vergleiche mit der Stadt München an und stellte fest, daß mit Stichtag vom 1. Jänner 1968 in Wien auf 1 SW-Beamten 269 Einwohner und in München auf 1 Schutzpolizisten 435 Einwohner entfielen.

Der RH wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß ihm bewußt sei, daß eine

Änderung des dreiteiligen Dienstes zunächst auf Widerstand stoßen und eine Regelung wahrscheinlich nur mit einer gleichzeitigen Neuordnung der Nebengebühren möglich sein werde. Er vertrat aber die Ansicht, daß es für den Bund trotz dieser wahrscheinlich nicht zu vermeidenden Mehrausgaben letztlich noch immer rationeller sei, wenn der Polizeibeamte analog der Bundesgendarmarie und den übrigen Beamtenkategorien nur für die effektive Dienstleistung und nicht wie derzeit auch für die Ruhezeit besoldet wird.

Abschließend wurde das BM f. Inneres ersucht, das Problem der Dienstzeitregelung der Sicherheitswache ehestmöglich aufzugreifen und einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Zu dem vom RH angestellten Vergleich Wien — München behauptet das BM f. Inneres, daß Wien hinsichtlich der Sicherheit relativ günstig abschneide.

Trotz dieser Behauptung räumte das BM f. Inneres jedoch ein, daß es sich mit der Problematik der Dienstzeitregelung schon befaßt und auch bereits einige Rohentwürfe für eine Neuorientierung des Dienstes bei der Sicherheitswache erstellt habe, über die voraussichtlich im Herbst 1969 mit den Personalvertretern verhandelt wird. Darüber hinaus werden vom BM f. Inneres diesbezüglich auch informative Gespräche mit dem Bundeskanzleramt geführt.

10, 7. Da die Wiener Gemeindebezirke eine sehr unterschiedliche Ausdehnung — von 109 ha bis 10.266 ha — bzw. einen stark differenzierten Bevölkerungsstand — von 32.243 Einwohner bis 134.761 Einwohner — aufweisen, ist auch der Arbeitsanfall auf den einzelnen Bezirks-Polizeikommissariaten sehr verschieden.

So wie jede Dienststelle braucht auch das kleinste Bezirks-Polizeikommissariat ein gewisses Grundpersonal, das ohne Rücksicht auf den Arbeitsumfang auf jeden Fall vorhanden sein müsse. Daraus ergibt sich aber, daß ein größeres Bezirks-Polizeikommissariat nicht im selben Ausmaß mehr Personal benötigt, als es einen größeren Arbeitsanfall hat.

Die Schaffung größerer und somit rationeller arbeitenden Dienststellen, was am Beispiel der Polizeidirektion Wien die Zusammenlegung von Bezirks-Polizeikommissariaten bedeuten würde, brächte aber nicht nur auf dem Personalsektor, sondern darüber hinaus auch beim Sachaufwand Einsparungen.

Der RH wies darauf hin, daß sich auch die Gemeinde Wien von diesen Rationalisierungsgedanken habe leiten lassen, indem sie keines-

wegs für jeden Bezirk ein eigenes magistratisches Bezirksamt eingerichtet, sondern kleinere Bezirke verwaltungsmäßig zusammengelegt hat. Der RH empfahl daher im Interesse einer sparsamen Verwaltung, die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Bezirks-Polizeikommissariaten in Wien zu prüfen.

Das BM f. Inneres teilte hiezu mit, daß Zusammenlegungen bei Altbauten räumlich stets auf größte Schwierigkeiten stoßen, weshalb diese im allgemeinen nur bei künftigen Neubauten realisiert werden könnten. Trotzdem sei aber auch bereits bei zwei schon bestehenden Bezirks-Polizeikommissariaten eine Zusammenlegung geplant, doch müßten vorerst noch einige Räume, die derzeit noch Wohnzwecken dienen, freigemacht werden. Ferner sei im zweiten Bauabschnitt des neuen Direktionsgebäudes auf dem Schottenring ein Großkommissariat für die Bezirke I und IX sowie eventuell auch für den VIII. Wiener Gemeindebezirk geplant. Weitere Planungen dieser Art stehen bei Errichtung neuer Bezirkszentren in Ottakring bzw. Hernals in Diskussion.

Schließlich weist das BM f. Inneres noch darauf hin, daß bei allen derartigen Zusammenlegungsversuchen infolge des Verlustes von Leitungsfunktionen auch große personalpolitische Schwierigkeiten entstehen.

10, 8. Der eigentliche Sicherheitswachdienst wird in Wien aufbauend auf den Verhältnissen der Zeit vor 1938 von nicht weniger als 144 Wachzimmern (Stichtag 15. März 1968) besorgt. Wenn man von diesen die 22 Sonderwachzimmer in Abfall bringt, so bleiben noch immer 122 Tag und Nacht offene Wachzimmer übrig.

Der RH hat in diesem Zusammenhang die gleichen Argumente, die für eine Konzentration der Bezirks-Polizeikommissariate sprechen, auch für die Zusammenlegung von Wachzimmern ins Treffen geführt und hiezu insbesondere ausgeführt, daß der Bund in den letzten Jahren für die Funk- und Kraftfahrerausstattung der Polizei erhebliche Mittel aufgewendet hat. Da nach Ansicht des RH nunmehr, um unnötige Mehrausgaben zu vermeiden, auch eine Modernisierung der Organisation erfolgen müßte, empfahl er, gleichzeitig mit dem Problem der Zusammenlegung der Bezirks-Polizeikommissariate auch eine Überprüfung der Wachzimmer-Rayoneinteilung vornehmen zu wollen.

Das BM f. Inneres weist in seiner Stellungnahme darauf hin, daß es schon seit Jahren um die Auflassung bzw. Zusammenlegung von Wachzimmern bemüht sei. Es komme dabei aber dem jeweiligen Behördenleiter ein sehr wesentliches Mitspracherecht zu, da

dieser verantwortlich festzustellen hat, wie weit eine Auflösung bzw. eine Zusammenlegung ohne Gefährdung eines geordneten Dienstbetriebes möglich ist. Darüber hinaus sei aber die Zusammenlegung nicht zuletzt auch eine Raumfrage, deren Lösung meist beachtliche Zeit in Anspruch nimmt. Das BM f. Inneres weist dabei darauf hin, daß die Erfüllung des für die Bundespolizeibehörden erstellten Bauprogramms, das vor allem der Reorganisation und Rationalisierung dient, bei Zuteilung von Baumitteln wenigstens im gleichen Ausmaß wie bisher weit über 20 Jahre dauern wird.

10, 9. Im Frühjahr 1968 standen bei der Bundespolizeidirektion Wien von den im Herbst 1965 einberufenen 60 weiblichen SW-Beamten nur mehr 20 im Einsatz.

Der vom Bundesministerium erwartete Erfolg, nämlich eine Entlastung auf dem Personalsektor der Sicherheitswache, stellte sich nicht ein, vielmehr ergab sich ein verlorener Aufwand für die Uniformen und sonstigen Kleidungsstücke, da diese einer anderen Verwertung nicht zuführbar waren.

Der RH ersuchte das BM f. Inneres um Mitteilung, welche Konsequenzen daraus gezogen werden, ob noch weitere Aufnahmen von weiblichen SW-Beamten erfolgen sollen und schließlich ob vor Durchführung der in Rede stehenden Aktion Erfahrungen, die im Ausland auf diesem Gebiet gemacht wurden, eingeholt worden sind.

Das BM f. Inneres stellt hiezu fest, daß vor der ersten Aufnahme von weiblichen SW-Beamten eine Studienkommission Stockholm, Amsterdam und London besuchte und darüber hinaus die diesbezüglichen Erfahrungen der Züricher Stadtpolizei eingeholt worden sind. Die Studienkommission brachte in ihrem Bericht — wie es in diesem wörtlich heißt — ungeschminkt und unvoreingenommen zum Ausdruck, daß in Stockholm das Experiment mit weiblichen uniformierten Polizisten von 1957 bis 1964 ähnlich wie nun in Österreich nicht das beabsichtigte Ziel erreichte. Die Erfahrungen der holländischen Behörden liefen darauf hinaus, daß Frauen im Polizeidienst nur beschränkt einsetzbar sind und relativ rasch diesen Dienst wieder verlassen. Sie könnten ihre männlichen Kollegen nicht voll ersetzen, sondern nur zur Verkehrsüberwachung herangezogen werden. Über die Erfahrungen in London wird im Bericht des BM f. Inneres nichts bemerkt.

Ungeachtet dieses Berichtes verfügte der damalige Bundesminister für Inneres die Einstellung weiblicher SW-Beamter. Wie das BM f. Inneres weiter bekanntgab, habe für die Aufwendigkeit dieser Neueinführung dabei

die Forderung der Personalvertretung eine wesentliche Rolle gespielt, wonach die Einstellung dieser Polizistinnen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den männlichen Kollegen — gleiche Ausbildung, gleicher Dienst, gleiche Bezahlung — erfolgen sollte.

Abschließend erklärt das BM f. Inneres, daß es auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht die Absicht habe, weitere weibliche Sicherheitswachebeamte in Dienst zu stellen.

10, 10. Nach langwierigen Verhandlungen wurde zwischen dem BM f. Inneres und dem ehemaligen BM f. Handel und Wiederaufbau vereinbart, die durch Kriegseinwirkungen zerstörte Bundespolizeidirektion Wien an derselben Stelle, wo sie vor 1938 stand (Schottenring 11), wiederzuerrichten und dabei die ebenfalls durch Kriegseinwirkungen zerstörten Gebäude Schottenring 7 und 9 in den Neubau miteinzubeziehen. Nachdem die Planungsarbeiten bereits Kosten von über 4 Mill. S verursacht hatten, wurden im Oktober 1963 auf Grund einer Weisung des BM f. Inneres alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundespolizeidirektion Wien standen, eingestellt. Der Baubeginn zum ersten Bauabschnitt (Schottenring 7—9) erfolgte erst im Oktober 1967.

Der RH ersuchte das BM f. Inneres um Mitteilung, warum die Planungsarbeiten am Neubauprojekt zwischenweilig eingestellt wurden und ob aus diesem Anlaß Mehrausgaben entstanden sind.

Das BM f. Inneres teilte hiezu mit, im Oktober 1963 sei vom ehemaligen BM f. Handel und Wiederaufbau eröffnet worden, daß infolge Kreditmangels mit einem Baubeginn in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Die Planung könne nur unter der Voraussetzung festgelegt werden, daß das BM f. Inneres schriftlich verbindlich erkläre, daß an der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Änderungen mehr vorgenommen werden. Dem BM f. Inneres sei es nun unmöglich gewesen, bei der Schnelligkeit technischer Fortschritte, im Zeitalter der Automation u. dgl. eine verbindliche endgültige Zustimmung zu einer Planung zu geben, deren Realisierung nicht einmal abgesehen und daher eventuell auch zehn Jahre später hätte erfolgen können. Tatsächlich sei mit dem Neubau der Bundespolizeidirektion Wien 1967, also zehn Jahre nach Beginn der Planung, begonnen worden.

Die für den RH ausschlaggebende Frage nach den durch die Unterbrechung der Planung entstandenen Mehrausgaben blieb unbeantwortet.

10, 11. Das BM f. Inneres hat im Jahre 1964 mit einer Firma einen Vertrag über die

Miete einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage (kurz EDVA) für Zwecke der Bundespolizeidirektion Wien abgeschlossen. Das angemietete EDVA-Modell wird von der Erzeugerfirma je nach Wunsch des Interessenten nicht nur vermietet, sondern auch verkauft, wobei der Kaufpreis ungefähr die Mietkosten von vier Jahren umfaßt.

Der RH vertrat die Auffassung, daß ein Ankauf dem Käufer bei längerer Verwendung der Anlage finanzielle Vorteile bringe. Er ersuchte daher das BM f. Inneres um Mitteilung, ob seinerzeit ein Ankauf überhaupt erwogen wurde bzw. aus welchen Gründen schließlich ein Mietvertrag abgeschlossen worden ist.

Das BM f. Inneres vertritt in seiner Stellungnahme die Ansicht, es sei richtig gewesen, die Anlage zu mieten und nicht zu kaufen. Dies insbesondere deshalb, weil bei einem Mietvertrag die Möglichkeit des jederzeitigen Austausches der rasch alternden Systeme gegen neuere Entwicklungen bestehe. Der Ankauf einer EDVA sei nach Ansicht des BM f. Inneres nur dann vorteilhaft, wenn nur wenige, eng begrenzte, von der Maschine mit genügender Schnelligkeit vorgenommene Arbeiten zu verrichten sind, die im Laufe der Zeit keine grundlegenden Veränderungen erfahren. Dies treffe beispielsweise für gewisse Lohn- und Kostenverrechnungen, Lagerhaltungen und Materialverwaltungen zu.

10, 12. Nach Ansicht des RH stellt die Übernahme der Daten des Zentralmeldeamtes, des Strafregisteramtes, des Verkehrsamtes, des Paßamtes und des Fahndungsamtes durch die EDVA eine ziemlich eng begrenzte Tätigkeit dar, die strukturell auch im Laufe der Zeit keinen grundlegenden Veränderungen unterworfen ist, wobei der wesentliche Vorteil in der Schnelligkeit der Auskunfterteilung liegt. Gerade diese Gründe, die auch das BM f. Inneres anführt, hätten es veranlassen müssen, einen Kauf und nicht eine Miete vorzunehmen. Darüber hinaus werden nach Expertenmeinung gerade gleichbleibende Aufgaben des Buchungs- und Rechnungswesens weitaus billiger von konventionellen Maschinen durchgeführt und sollen EDVA-Aufgaben hauptsächlich für Führungs-, Planungs- und Steuerungsaufgaben verwendet werden.

In der Angelegenheit ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

10, 13. Analog wie bei allen übrigen Bundespolizeibehörden Österreichs besteht auch bei der Bundespolizeidirektion Wien ein Fundamt, das mit 29 Bediensteten besetzt ist, wozu noch die Fundreferenten der 23 Wiener Bezirkspolizeikommissariate hinzukommen. Allein schon aus diesem großen Personal-

einsatz ist der beträchtliche finanzielle Aufwand des Bundes, der im Zusammenhang mit dem Fundwesen erwächst, zu ersehen.

Der RH vertrat die Rechtsansicht, daß die Bundespolizeibehörden zur Wahrnehmung der Fundagenden weder berechtigt noch verpflichtet sind. Diese Agenden sind vielmehr von den Gemeinden wahrzunehmen. Diese Auffassung wurde auch vom Verfassungsdienst des BKA geteilt. Im Hinblick auf die in der Bundesverwaltung notwendigen Rationalisierungsbestrebungen wurde daher dem BM f. Inneres empfohlen, die sich daraus ergebenden Konsequenzen ziehen zu wollen.

Das BM f. Inneres teilt in seiner Stellungnahme zwar die Auffassung des RH bezüglich des Fundwesens und erklärt auch, daß es vom organisatorischen und personellen Standpunkt aus eine Erleichterung wäre, wenn die Fundämter von den Gemeinden geführt würden. Trotzdem will es von der rechtstheoretisch zulässigen Überwälzung der Fundgebarung von der Bundespolizei auf den Magistrat nicht Gebrauch machen. Nach Ansicht des BM f. Inneres stehen beispielsweise dem von der Gemeinde Wien bezahlten Polizeikostenbeitrag nicht adäquate Gegenleistungen der Bundespolizei aus dem Titel der örtlichen Sicherheitspolizei gegenüber. Eine Überwälzung der Fundgebarung an den Wiener Magistrat könnte daher nach Ansicht des BM f. Inneres übel aufgenommen und sogar zur Kündigung des Polizeikostenbeitrages führen.

Der RH konnte sich dieser Auffassung vorwiegend aus rechtlichen Beweggründen nicht anschließen, weshalb diesbezüglich noch ein Schriftwechsel im Gange ist.

10, 14. Für den Dienst der Wachebeamten wurde mit Verordnung der Bundesregierung eine eigene Dienstzweigeverordnung erlassen. Diese Dienstzweigeverordnung verlangt als Anstellungserfordernis für einen Beamten der Verwendungsgruppe W 1 (leitende Beamte), abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen, eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst und die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen gehobenen Fachausbildung.

Der Posten des Generalinspektors der Sicherheitswache in Wien, der gemäß § 5 Abs. 1 der „Dienstordnung der Bundespolizeidirektion Wien“ das Kommando über den gesamten Sicherheitswachkörper der Bundespolizeidirektion Wien führt, ist nun nicht mit einem derart vorgebildeten, sondern mit einem Beamten des höheren Ministerialdienstes des BM f. Inneres besetzt.

Diese Verwendung zieht aber auch einen nicht unbedeutenden finanziellen Aufwand

nach sich, weil neben diesem Beamten der Zentralstelle noch ein Polizeigeneral sich hiefür im Dienststand befindet.

Der RH ersuchte das BM f. Inneres um Mitteilung, welche Erwägungen zur Besetzung des Postens des Generalinspektors der Sicherheitswache in Wien mit einem Beamten des höheren Ministerialdienstes an Stelle des entsprechend ausgebildeten Polizeioffiziers geführt haben.

Das BM f. Inneres teilt hiezu mit, die Betrauung eines Beamten des höheren Ministerialdienstes mit der Funktion des Generalinspektors der Wiener Sicherheitswache sei seinerzeit über schriftlichen Antrag des Polizeipräsidenten von Wien erfolgt. Der Beamte des höheren Ministerialdienstes sei dann vom BM f. Inneres zur Bundespolizeidirektion Wien dienstzugeteilt und vom Polizeipräsidenten zum Generalinspektor bestellt worden. Eine formelle Nachsicht von Voraussetzungen für den SW-Dienst sei nicht erforderlich gewesen, weil keine Überstellung in diesem Dienstzweig vorgenommen wurde. Auch vor 1938 sei es üblich gewesen, Beamte des rechtskundigen Dienstes mit der Leitung des Generalinspektorates zu betrauen.

Das BM f. Inneres werde aber die in Rede stehende Angelegenheit insoferne überprüfen, als ihm eine derart lange Zuteilung auf die Dauer nicht vertretbar erscheint.

Der RH vertritt hiezu die Ansicht, daß auch für den Fall der Umwandlung der Dienstzuteilung in eine Versetzung seinen Bedenken hinsichtlich des Mangels der Voraussetzungen und seiner Kritik bezüglich des finanziellen Mehraufwandes nicht Rechnung getragen sein würde.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundes-Heim- und Sportverwaltung

11. Wie der RH im TB 1964 Abs. 36, 4 ausführte, hat er auf Grund der Überprüfung der dem BM f. Unterricht nachgeordneten Bundes-Heim- und Sportverwaltung die Notwendigkeit der Existenz einer eigenen Dienststelle für die Verwaltung der Bundessportheime und -schulen verneint, umsomehr als die Bundes-Heim- und Sportverwaltung vielfach als bloße Durchgangsstelle fungierte und sich das BM f. Unterricht eine Reihe von Agenden selbst vorbehalten hatte. Der RH hat daher auch unter Hinweis auf den Appell der Bundesregierung zur Vereinfachung der Verwaltung dem BM f. Unterricht nahegelegt,

die Bundes-Heim- und Sportverwaltung aufzulassen und ihre Aufgaben den zuständigen Abteilungen des BM f. Unterricht zu übertragen.

Das BM f. Unterricht konnte sich der Ansicht des RH zunächst nicht anschließen, weil dies die Auflassung einer alle zusammengehörenden Verwaltungsaufgaben einheitlich behandelnden Stelle bedeuten würde.

Nunmehr ist das BM f. Unterricht der Ansicht des RH beigetreten und hat verfügt, daß der Empfehlung des RH folgend aus Gründen weiterer Verwaltungsvereinfachung die am 1. Jänner 1959 errichtete nachgeordnete Dienststelle „Bundes-Heim- und Sportverwaltung“ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 aufgelöst werde. Ihre Aufgaben werden an das BM f. Unterricht selbst übergehen.

Bundesanstalten für
Leibeserziehung

12, 1. Im Nachhange zu den Feststellungen des RH im TB 1967 Abs. 21, 10 und 21, 11 verwies der RH das BM f. Unterricht neuerlich auf die gesetzlichen Vorschriften, wonach die österreichischen Sportverbände und Sportorganisationen die ihnen aus dem Sporttoto zukommenden Mittel u. a. auch zur Veranstaltung von Kursen und Lehrgängen sportlicher und einschlägiger Fachgebiete der Leibesübungen und zur Entsendung von Sportlern zu diesen Lehrgängen zu verwenden haben. Deshalb hätte die Verwendung von Bundesmitteln unterbleiben sollen. Dem Einwand des BM f. Unterricht, daß die Verteilung der Sporttotomittel gesetzlich geregelt und daher die Heranziehung dieser Mittel nicht möglich ist, hielt der RH entgegen, daß ihm wohlbekannt ist, daß das BM f. Unterricht nicht zu den Stellen gehört, die mit Sporttotomitteln beteiligt werden, jedoch habe es das angeführte Ministerium verabsäumt, sämtliche für einschlägige Kurse und Lehrgänge aufgelaufenen Kosten von den Vereinen, die hierfür Totomittel erhalten, zur Refundierung anzusprechen.

12, 2. Was die Ausstellung von Zeugnissen, Diplomen und Kursbestätigungen anlangt — siehe TB 1967 Abs. 21, 12—14 —, gab sich der RH mit der Antwort des BM f. Unterricht nicht zufrieden, die Ausstellung von Zeugnissen sei eine sachliche Notwendigkeit, auf die nicht verzichtet werden kann. Der RH erinnerte vielmehr daran, daß mangels der fehlenden gesetzlichen Grundlagen, die diese Bundesanstalten ermächtigen, „staatliche Prüfungszeugnisse“ auszustellen und ausschließliche Berechtigungen zu verleihen, die durch Ablegung einer Prüfung vor einer recht- und gesetzmäßigen Prüfungskommission er-

worben werden, österreichische Trainer, Sport- und Skilehrer trotz ihrer „staatlichen Zeugnisse“ keinen Berufsschutz genießen. Eine Folge davon ist, daß sich jedermann Sportlehrer nennen und Sportlehrer sein kann.

Eine abschließende befriedigende Stellungnahme des BM f. Unterricht steht noch aus.

12, 3. Was die Lehrverpflichtung der an den Bundesanstalten für Leibeserziehung tätigen Lehrer betrifft — siehe TB 1967 Abs. 21, 27 und 28 —, teile das BM f. Unterricht mit, daß diese zukünftig mit Dienstanweisung einwandfrei geregelt werden wird. Hinsichtlich der Zuerkennung der Bildungszulagen an die oben angeführten Lehrer sind Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt im Gange. Die vom RH empfohlenen sonstigen dienstrechtlichen Maßnahmen — siehe TB 1967 Abs. 21, 29 und 30 — wurden vom BM f. Unterricht zwischenzeitlich durchgeführt.

12, 4. Zu TB 1967 Abs. 21, 50 und 51 betreffend die Auflassung der sportärztlichen Untersuchungsstelle, erinnerte der RH das BM f. Unterricht daran, daß die wissenschaftliche Forschung gemäß dem Hochschulorganisationsgesetz den wissenschaftlichen Hochschulen obliegt, an denen zu diesem Behufe Institute und Kliniken eingerichtet wurden. Infolge der Knappheit der Budgetmittel, die für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung stehen, empfahl der RH dem BM f. Unterricht aus Zweckmäßigkeits-, Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen die Auflassung der sportärztlichen Untersuchungsstelle in Wien. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände — schlug der RH vor — sollen einer einschlägigen Universitätsklinik übergeben werden. Die sportärztlichen Untersuchungen für Forschungszwecke hätte sodann die hiezu berufene Universitätsklinik durchzuführen; die sonstigen sportärztlichen Untersuchungen wären von öffentlichen Krankenanstalten — wie dies auch bei den Bundesanstalten in Graz und Innsbruck geschieht — durchzuführen.

In Beantwortung der Empfehlungen des RH führte das BM f. Unterricht aus, es bestünden Bestrebungen, ein „Institut für Sportmedizin“ auf der Basis einer Stiftung zu gründen und sodann die sportärztliche Untersuchungsstelle aufzulassen. Da zur Durchführung der Forschungs- und Lehraufgaben an den Hochschulen Institute eingerichtet sind, besteht nach Ansicht des RH aber keine Notwendigkeit, ein Institut für Sportmedizin auf der Basis einer Stiftung zu schaffen.

Die Austragung der Angelegenheit ist noch im Gange.

12, 5. Zu den in Abs. 21, 74—80 des TB 1967 dargestellten Prüfungsmitteilungen des RH führte das BM f. Unterricht unter anderem ergänzend aus, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1968, G 19/68-12, V 72/68-12, feststellte, daß Bestimmungen des „Steiermärkischen Skischulgesetzes“, LGBl. Nr. 24/1938, verfassungswidrig sind und der Erlaß des BM f. Unterricht vom 24. April 1963, Zl. 57.800-15/63 (Prüfungsordnung für die österreichische Skilehrerprüfung, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des BM f. Unterricht Nr. 37/1963), gesetzwidrig sei, und hob diese auf. Die Aufhebung wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 70/1969 kundgemacht. Im übrigen, führte das BM f. Unterricht aus, werden die Lehrgänge zur Ausbildung von Skilehrern und Hilfsskilehrern an der Bundesanstalt für Leibbeserziehung deshalb geführt, um eine einheitliche Ausbildung für ganz Österreich zu erreichen. Sobald nämlich jedes einzelne Bundesland seine eigene Ausbildung durchführen würde, würden auch Unterschiede auftreten, die sich in der Lehrweise katastrophal auswirkten. Österreich würde dadurch auch den Ruf als führende Nation im Skilehrwesen einbüßen.

Der RH entgegnete, daß die Regelung der Materie, die die Ausbildung von Trainern, Sport- und Skilehrern betrifft, gemäß Artikel 15 B.-VG. derzeit den Bundesländern zusteht. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten des außerschulischen Sportes haben verschiedene Bundesländer landesgesetzliche Regelungen getroffen. Gleich dem BM f. Unterricht vertritt der RH die Ansicht, daß die Ausbildung der Trainer, Sport- und Skilehrer in Österreich einheitlich erfolgen soll. Dies kann jedoch nicht nur dadurch erreicht werden, daß der Bund (die Bundesanstalten) die Ausbildung faktisch durchführt, sondern auch insofern, als verbindliche Ausbildungsvorschriften vom BM f. Unterricht erlassen werden. Welche Vorgangsweise letztlich einzuschlagen ist, muß nach Ansicht des RH dem Verfassungsgesetzgeber vorbehalten bleiben.

12, 6. Der RH verkennt nicht die Notwendigkeit, Angelegenheiten des außerschulischen Sportes, soweit sie von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung sind, einheitlich für ganz Österreich, somit auf Bundesebene zu regeln. Deshalb regte er an, das BM f. Unterricht möge bemüht sein, daß durch entsprechende gesetzgeberische Schritte sowohl verfassungsgesetzlich als auch einfachgesetzlich die notwendigen Grundlagen für die Tätigkeit von Bundesdienststellen auf dem Gebiet des außerschulischen Sportes geschaffen werden. Soweit gesamtösterreichi-

sche Interessen vorliegen, wäre eine Regelung analog Art. 14 Abs. 1 B.-VG. — Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung — zu treffen. Hinsichtlich aller anderen Angelegenheiten wäre eine dem Bund als auch den Länderinteressen Rechnung tragende Regelung analog den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 B.-VG. — Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache ist die Vollziehung — bzw. des Art. 14 Abs. 3 B.-VG. — Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung — anzustreben (siehe TB 1967 Abs. 21, 1 bis 26, insbesondere Abs. 21, 21 bis 26).

12, 7. Auf Grund der obigen Ausführungen des RH im TB 1967 haben Abgeordnete der drei im Nationalrat vertretenen politischen Parteien einen Entschließungsantrag eingebracht, der im Plenum des Nationalrates einhellige Annahme fand. Durch die Entschließung des Nationalrates wurde die Bundesregierung aufgefordert, einvernehmlich mit den Bundesländern die Frage der Sportförderung zu klären und dem Nationalrat Vorlagen zuzuleiten, die die Sanierung der rechtlichen Grundlagen für die Förderung überregionaler Aufgaben des österreichischen Sports durch den Bund gewährleisten.

Sowohl aus der Entschließung als auch aus den Ausführungen der Wortführer der drei im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und des damaligen Bundesministers für Unterricht geht hervor, daß die vom RH in Abs. 21, 1 bis 25 enthaltenen Ausführungen betreffend das Fehlen einer verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlage für das Tätigwerden des Bundes im Bereich des außerschulischen Sportes geteilt werden. Der damalige Bundesminister für Unterricht führte insbesondere aus, daß ein bloßes Förderungsgesetz nicht genügen werde. Es bedürfe vielmehr einer verfassungsrechtlichen Erklärung und, darauf aufbauend, einer rechtsstaatlich vollentsprechenden gesetzlichen Anweisung an die Vollziehung, wie und auf welchen Gebieten der Sport gefördert werden solle.

Das BM f. Unterricht teilte dem RH bisher nicht mit, welche Schritte es zufolge der Entschließung des Nationalrates eingeleitet hat. Lediglich aus Pressemeldungen ist dem RH bekannt, daß das BM f. Unterricht verneint, die Belange des außerschulischen Sportes können durch ein einfaches Bundesgesetz — ein „Bundessportförderungsgesetz“ — geregelt werden. Ein diesbezüglicher Entwurf soll vom BM f. Unterricht fertiggestellt worden sein.

Der RH ersuchte das BM f. Unterricht nunmehr um Mitteilung, welche Initiativen

es hinsichtlich der Schaffung einer einwandfreien gesetzlichen Grundlage ergriffen hat. Insbesondere ersuchte der RH um Bekanntgabe, ob mit Vertretern der Bundesländer Fühlung genommen wurde und gegebenenfalls welches Ergebnis die Fühlungnahme zeitigte. Ferner wurde noch um Mitteilung ersucht, welche Vorarbeiten einfachgesetzlicher Art geleistet wurden und welche Maßnahmen das BM f. Unterricht getroffen hat, um die Tätigkeit der bisher mit außerschulischen Sportbelangen verfassungs- und gesetzwidrig befaßten Bundesdienststellen mit der derzeitigen Gesetzeslage in Übereinstimmung zu bringen.

Die Angelegenheit ist noch in Austragung.

Österreichische Hochschüler-
schaft; Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der
Subventionen des BM f.
Unterricht

13, 1. Zum Einschauergebnis des RH über die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom BM f. Unterricht der Österreichischen Hochschülerchaft in den Studienjahren 1963/64 bis 1966/67 gewährten Subventionen (TB 1967 Abs. 22) hat das Ministerium nach erfolgter Bearbeitung der Prüfungsmaterie mit der Österreichischen Hochschülerchaft Ende Juni 1969 Stellung bezogen. Darin wird einleitend auf die Schwierigkeiten hingewiesen, zu den einzelnen konkreten Anregungen und Empfehlungen des RH Stellung zu nehmen, da während des in Frage stehenden Prüfungszeitraumes sowohl im BM f. Unterricht mehrere Referentenwechsel als auch bei der Hochschülerchaft auf Grund der in den Jahren 1965, 1967 und 1969 stattgefundenen Hochschülerchaftswahlen mehrere Funktionärswechsel stattgefunden haben. Die derzeitigen Sachbearbeiter und Funktionäre sahen sich daher außerstande, zu allen Fragen konkret Stellung zu nehmen. Dennoch läßt die dem RH vorliegende Stellungnahme zu seinem Einschaubericht erkennen, daß den festgestellten Mängeln und den gegebenen Anregungen und Empfehlungen bereits weitgehend entsprochen wurde bzw. noch entsprochen werden wird.

Die in der Folge zitierten Absätze beziehen sich auf den Vorjahrsbericht.

Zentralausschuß

13, 2. In Abs. 22, 30 hat der RH festgestellt, daß die für den Zentralausschuß eingerichtete Gebarungsstelle die ihr übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; er hat daher das BM f. Unterricht ersucht, in Ausübung seines Aufsichtsrechtes dafür Sorge zu tragen, daß diese Stelle ihren Funktionen gerecht wird.

In der Stellungnahme des BM f. Unterricht wird ausgeführt, daß es richtig sei, daß die

Gebarungsstellen, u. zw. nicht nur die des Zentralausschusses, sondern auch die nahezu aller anderen Hauptausschüsse der Österreichischen Hochschülerchaft, die ihnen übertragenen Aufgaben nicht oder nur teilweise erfüllen, obwohl sie seitens des BM f. Unterricht bereits mehrmals dazu aufgefordert worden sind. Dies sei zum Teil darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Mitglieder dieser Gebarungsstelle aus verschiedenen Gründen das Interesse an der Mitarbeit verloren haben, ohne dies jedoch offiziell bekanntzugeben.

13, 3. Zu Abs. 22, 31 und 22, 32: Im Gegensatz zur Ansicht des RH, daß dem zentralen Hochschulsportausschuß die gesetzliche Grundlage fehle, vertritt das BM f. Unterricht die Meinung, daß die Tätigkeit dieses Ausschusses mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Eine Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

13, 4. In Abs. 22, 33 hat der RH in einem Falle die Zwischenschaltung von Bundesdienststellen (Quästur und Universitätsturnanstalt Wien) bei Anweisung einer Subvention für Meisterschaften an die Österreichische Hochschülerchaft beanstandet.

Hiezu hat das BM f. Unterricht mitgeteilt, daß es die Beanstandung des RH zur Kenntnis genommen hat.

13, 5. In Abs. 22, 34 hat der RH bemängelt, daß in einer Reihe von Fällen den Subventionsabrechnungen nur ungenügende Belege beigegeben worden waren.

Das BM f. Unterricht versicherte, darauf zu achten, daß die Verwendung der Mittel in Herkunft einwandfrei nachgewiesen und somit überprüfbar wird. So soll auch der Subventionswerber jeweils zu einer sinnvollen Detaillierung der Abrechnungen vom Ministerium angehalten werden.

Hauptausschuß an der
Universität Wien

13, 6. Im Zusammenhang mit einer Subvention für den Ausbau der Mensa im neuen Institutsgebäude der Universität Wien hat der RH beanstandet (Abs. 22, 35), daß ein Betrag in der Höhe von rund 58.000 S für die Einrichtung und Ausstattung der Kanzleiräume des Hauptausschusses verwendet wurde, wiewohl gemäß § 12 des Hochschülerchaftsgesetzes die notwendigen Räume und Einrichtungsgegenstände von den Hochschulen zur Verfügung zu stellen sind und im übrigen die hierfür getätigte Ausgabe mit dem eigentlichen Subventionszweck nicht im Zusammenhang stehe.

Hiezu hat das BM f. Unterricht dem RH mitgeteilt, daß nunmehr die Funktionäre der

Österreichischen Hochschülerschaft aufgefordert wurden, Anträge an das Rektorat um Zuteilung von Dotationen an Stelle der Gewährung von Subventionen unmittelbar an die Österreichische Hochschülerschaft zu stellen.

Zu den aufgetretenen Unzukömmlichkeiten in der Wirtschaftsführung der Mensa an der Universität Wien stellt der RH fest, daß er anlässlich seiner Einschau nur die widmungsgemäße Verwendung der Subventionen des BM f. Unterricht, nicht aber die Gesamtgebarung der Mensa überprüfen konnte. Er möchte daher unter Hinweis auf seine im TB 1967 Abs. 22, 5 bis 22, 15 gemachten Ausführungen hinsichtlich der Problematik des § 13 des Rechnungshofgesetzes an dieser Stelle wiederholen, daß er nur dann einen umfassenden Bericht über die Gebarung einer geprüften Stelle erstatten kann, wenn die gesetzliche Möglichkeit geschaffen wird, auch die Gesamtgebarung zu überprüfen.

13, 7. Für die Mitarbeit in der Quästur der Universität Wien erhielten Studenten Vergütungen, die vom BM f. Unterricht in Form von Subventionen aus Förderungsmitteln zur Verfügung gestellt wurden. Der RH hat im Abs. 22, 36 bemängelt, daß dies eine Eigensubvention bewirkt, und hat das BM f. Unterricht ersucht, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft für derartige Arbeitsleistungen in Quästuren keine Förderungsmittel herangezogen werden, sondern diese aus Mitteln des Verwaltungsaufwandes bezahlt werden.

Das BM f. Unterricht hat sich der Meinung des RH vollinhaltlich angeschlossen und gleichzeitig mitgeteilt, daß infolge der Umstellung auf die neue Inskriptionsart eine Erleichterung auf dem Personalsektor eingetreten ist und die Mithilfe von Studenten daher kaum mehr benötigt wird.

13, 8. Im Abs. 22, 37 hat der RH empfohlen, die Begleichung der Rechnungen für Lieferungen oder Leistungen aus Subventionen in Hinkunft an Stelle der bisherigen häufigen Barzahlungen im Wege der Schecküberweisung vorzunehmen.

Hiezu teilte das BM f. Unterricht mit, daß es die Wirtschaftsreferenten der Österreichischen Hochschülerschaft bereits mehrmals angewiesen habe, nach Möglichkeit den einfacheren und sichereren Weg der Schecküberweisung zu beschreiten.

13, 9. Im Abs. 22, 38 hat der RH bemängelt, daß wiederholt Zahlungsanweisungen an die Kasse dieses Hauptausschusses von den zeichnungsberechtigten Funktionären nicht unterfertigt waren.

Der Antwortnote des BM f. Unterricht war zu entnehmen, daß der Mißstand der mangel-

haften Unterfertigung von Zahlungsanweisungen durch zeichnungsberechtigte Funktionäre der Österreichischen Hochschülerschaft abgestellt wird.

Hauptausschuß an der
Universität Graz

13, 10. Zur Feststellung des RH (Abs. 22, 39), daß die Gründe für die Schuldenlast dieses Hauptausschusses im Studienjahr 1966/67 in Höhe von rund 250.000 S in der aufwendigen Wirtschaftsführung, in der Schaffung von Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen, die zu Verlusten führten, zu suchen seien, erklärte im Gegensatz hierzu das BM f. Unterricht, daß die Gründe für diese Schulden in der Tatsache gelegen sind, daß an der Universität in Graz durch lange Zeit keine funktionierende Gebarungsstelle bestand, eine Ansicht, die die Feststellung des RH nicht widerlegen konnte.

13, 11. Da das BM f. Unterricht in seiner Stellungnahme, auf die in Abs. 22, 46 und 22, 47 dargelegten Subventionsfälle (Subventionierung der Druckerei dieses Hauptausschusses und des „Studienführers“) nicht zur Gänze einging, ist eine Weiterverfolgung der Angelegenheiten erforderlich.

13, 12. Unter Abs. 22, 48 hat der RH darauf hingewiesen, daß für die Bezahlung von Aufwendungen bei gesellschaftlichen Veranstaltungen in Hinkunft nicht Förderungsmittel des Bundes heranzuziehen seien, sondern diese Aufwendungen aus Eigenmitteln der Österreichischen Hochschülerschaft zu bestreiten sind.

Hiezu hat das BM f. Unterricht mitgeteilt, daß es in Hinkunft darauf achten wird, daß nach Möglichkeit keine Subventionsmittel für gesellschaftliche Veranstaltungen herangezogen werden.

Hauptausschuß an der
Universität Salzburg

13, 13. Zu Abs. 22, 49: Das BM f. Unterricht hat die vom RH aufgezeigten Mängel bei der Inventarisierung zum Anlaß genommen, die Funktionäre der Österreichischen Hochschülerschaft der Universität in Salzburg neuerlich auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Inventarisierung hinzuweisen.

13, 14. Zu den Feststellungen des RH in Abs. 22, 50 und 22, 51 (großzügige Ausstattung der Büroräume und Einrichtung eines Büroapparates dieses Hauptausschusses mit Hilfe von Subventionen) hat das BM f. Unterricht mitgeteilt, daß es bei dieser Subventionsgewährung von der Überlegung ausgegangen sei, daß den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft anlässlich der ersten Neu-

einrichtung ihrer Räumlichkeiten zweckmäßige und moderne Möbel zur Verfügung gestellt werden sollten. Als luxuriös könne diese Büroeinrichtung nicht bezeichnet werden. Im übrigen würden derzeit keine Subventionen aus Förderungsmitteln für Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt.

13, 15. Im Abs. 22, 52 hat der RH dem Ministerium empfohlen, sich bei Subventionen für Reisen außer saldierten Originalbelegen jeweils auch von der Österreichischen Hochschülerschaft einen kurzen Bericht über die Durchführung und den Erfolg der subventionierten Veranstaltungen vorlegen zu lassen.

Das BM f. Unterricht hat sich die Auffassung des RH zu eigen gemacht und in ähnlichen Fällen bereits Reiseberichte angefordert.

13, 16. In Abs. 22, 53 hat der RH beanstandet, daß ein Subventionsbetrag für gesellschaftliche Veranstaltungen herangezogen wurde. Hiezu führte das BM f. Unterricht aus, daß es in Hinkunft Belege für Subventionen für gesellschaftliche Zwecke nicht mehr anerkennen werde.

Hauptausschuß an der
Universität Innsbruck

13, 17. Im Abs. 22, 54 hat der RH im Zusammenhang mit einer Subvention des BM f. Unterricht an den Hauptausschuß der Universität Innsbruck für Zwecke der Studentischen Krankenhilfe darauf hingewiesen, daß eine Subventionierung nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Eigenmittel für diesen Zweck nicht ausreichen. Bei diesem Hauptausschuß waren jedoch Überschüsse in beträchtlicher Höhe vorhanden.

Das BM f. Unterricht anerkannte, daß die im Bericht des RH aufgezeigte Rücklage tatsächlich vorgenommen wurde; sie sei jedoch deshalb gebildet worden, um für eventuelle Notfälle gewappnet zu sein.

13, 18. In Abs. 22, 55 hat der RH darauf hingewiesen, daß es unrichtig war, für die Winteruniversiade 1968, deren Veranstalter die Österreichische Hochschülerschaft war, Mittel in Höhe von 1,6 Mill. S, die der Bund für diese Universiade vorgesehen hatte, bei den Aufwandskrediten zu veranschlagen.

Das BM f. Unterricht hat dem RH mitgeteilt, daß es in diesem Fall vor die Wahl gestellt war, entweder aus Förderungsmitteln der Österreichischen Hochschülerschaft einen Betrag zur Durchführung der Universiade 1968 zur Verfügung zu stellen, den die Österreichische Hochschülerschaft jedoch nicht selbst hätte verwenden können, da die Durchführung dieser Veranstaltung einem Organi-

sationskomitee übertragen war, oder Aufwandskredite direkt dem unter Vorsitz des BM f. Unterricht konstituierten Organisationskomitee zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme rechtfertigt allerdings nicht die Heranziehung von Aufwandskrediten für den Gegenstandsfall.

Hauptausschuß an der
Montanistischen Hochschule

13, 19. Im Abs. 22, 56 hat der RH festgestellt, daß die Überprüfung dieses Hauptausschusses hinsichtlich der Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Förderungsmittel im allgemeinen ein günstiges Bild ergab. Lediglich in einem Fall war darauf hinzuweisen, daß für den Ersatz rein persönlicher Aufwendungen keine Förderungsmittel, sondern nur Eigenmittel der Österreichischen Hochschülerschaft herangezogen werden dürfen.

Das BM f. Unterricht hat diese Anregung des RH aufgegriffen und sagte zu, in Hinkunft darauf zu achten, daß für derartige Aufwendungen keine Förderungsmittel herangezogen werden.

Hauptausschuß an der
Hochschule für Sozial- und
Wirtschaftswissenschaften

13, 20. Da die Gebarungsstelle bei der neuerrichteten Hochschule ihre Kontrollfunktionen noch nicht befriedigend ausgeübt hat, empfahl der RH dem BM f. Unterricht (Abs. 22, 57), der Tätigkeit dieser Gebarungsstelle gerade am Anfang ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Auch diese Anregung des RH wird vom BM f. Unterricht weiter verfolgt werden.

13, 21. Im Abs. 22, 58 hat der RH auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Inventarisierungs- und Eigentumskennzeichnung hingewiesen.

Auch in diesem Punkt hat sich das BM f. Unterricht der Ansicht des RH angeschlossen und die Österreichische Hochschülerschaft an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz bereits zur ordnungsgemäßen Inventarisierungs- und Eigentumskennzeichnung der mit Subventionen des BM f. Unterricht angeschafften Inventargegenstände angehalten.

Hauptausschuß an der
Technischen Hochschule
in Wien

13, 22. Im Zusammenhang mit der Überprüfung dieses Hauptausschusses hat der RH in Abs. 22, 62 — 22, 64 festgestellt, daß die von Organen des RH bei der Überprüfung an Ort und Stelle vorgefundenen und übersandten Unterlagen (Belege und Schriftstücke) kein

brauchbares Bild der Subventionsgebarung dieses Hauptausschusses vermittelt, weil sie teils unzureichend waren, vor allem aber weil der Großteil der Belege nicht vorgelegt werden konnte. Außerdem fehlte beim oben angeführten Hauptausschuß ein Inventar. Darüber hinaus war die Buchhaltung in der Zeit vom Oktober 1967 bis März 1968 nicht geführt worden. Zum Zeitpunkt der Überprüfung im Juni 1968 waren die vorzunehmenden Buchungen erst bis Jänner 1968 aufgearbeitet. Ebenso war zu beanstanden, daß die Gebarungsstelle für den Hauptausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule in Wien ihre Tätigkeit seit Jahren nicht ausübte.

Hiezu hat das BM f. Unterricht mitgeteilt, daß die Kritik des RH an den Unzulänglichkeiten anlässlich der Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft völlig zu Recht bestehe. Es vertrat die Ansicht, daß die Vernachlässigung der Gebarung zum Teil in der tatsächlich an kaum einer Hochschule funktionierenden Gebarungsstelle, sicher jedoch darin begründet sein mag, daß der in Frage stehende Zeitraum an der Technischen Hochschule in Wien eine Zeit politischer Unruhe mit häufig wechselnden Vorsitzenden des Hauptausschusses war, was jedoch keineswegs als Entschuldigung hingestellt werden solle. Im übrigen seien die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft bei Besprechungen im BM f. Unterricht in diesem Zusammenhang des öfteren auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Gebarung aufmerksam gemacht worden.

Bundesstaatliche Hauptstelle für
Lichtbild und Bildungsfilm

14, 1. Im Anschluß an Abs. 13 des TB 1966 und an Abs. 18 des TB 1967 wird berichtet, daß sich der RH der Ansicht des BM f. Unterricht anschloß, daß Institute und Kliniken unter bestimmten Voraussetzungen mit eigenen Film- und Fotoapparaturen ausgestattet werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen erscheint aber die Abteilung „Wissenschaftlicher Film“ der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm nunmehr in einem anderen Licht. Ihr werden somit in Hinkunft im allgemeinen Beratungs- und Koordinierungsfunktionen zukommen. Das BM f. Unterricht hat es jedoch bisher verabsäumt, entscheidende Maßnahmen zu treffen, die den Gegebenheiten Rechnung tragen und die Abteilung „Wissenschaftlicher Film“ wirksam in den Forschungsbetrieb der Hochschulen einschalten, zu welchem Zwecke die angeführte Abteilung schließlich geschaffen wurde.

14, 2. Die Eigentumsfrage über die seinerzeit angeschafften Apparaturen, Filme, Dia-

reihen usw. (siehe TB 1966 Abs. 13, 16) wurde vom BM f. Unterricht noch immer nicht geklärt. Desgleichen wurde noch keine Regelung über die Tragung der Personalkosten der Bezirks- und Landesbildstellenleiter getroffen (TB 1966 Abs. 13, 21). Auch führten die Bemühungen des BM f. Unterricht, die verschiedenen vielfältigen Zeitschriften auf dem Gebiet der audiovisuellen Publikationen zusammenzulegen, bisher zu keinem Ergebnis (TB 1966 Abs. 13, 19). Schließlich wurde der vom Bundesland Salzburg geschuldete Betrag in Höhe von S 85.587-51 noch immer nicht bezahlt (TB 1966 Abs. 13, 14).

14, 3. Auch bezüglich der vom RH gegebenen Anregung, die Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen des BM f. Unterricht mögen mehr als bisher zu einer wirksamen Zusammenarbeit finden (TB 1966 Abs. 13, 30) und insbesondere die Tätigkeit der Phonotheek, der Zentralkinothek (TB 1967 Abs. 18, 8) und der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm koordiniert werden, wurde vom obgenannten Ministerium dem RH noch keine konkret getroffene Maßnahme bekanntgegeben.

14, 4. Der RH wird die dargestellten offenen Angelegenheiten weiterverfolgen, weil seiner Ansicht nach nur nach Klärung der noch offenen Fragen eine rechtliche und wirtschaftliche sowie sparsame Verwaltung im Gegenstande gewährleistet ist.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968

Landesschulrat für Oberösterreich

15, 1. Die Überprüfung der Gebarung des Landesschulrates für Oberösterreich im Zusammenhang mit der Abhaltung von Wandertagen ergab, daß diese nicht immer den einschlägigen Bestimmungen zufolge durchgeführt werden. So wurden angesetzte „Wandertage“ von Schulen dazu benützt, ausgedehnte Autofahrten und Stadtbesichtigungen durchzuführen sowie Ausstellungen und Festspiele zu besuchen u. dgl. m. Der RH hat daher den Landesschulrat ersucht, allen ihm unterstehenden Schulen nachweislich jene Erlässe des BM f. Unterricht, die die Abhaltung von Wandertagen betreffen, in Erinnerung zu rufen und die Schulen anzuweisen, künftig die Planung, Durchführung und Auswertung der Wandertage entsprechend den Weisungen des BM f. Unterricht so vorzunehmen, daß die Bezeichnung „Wandertage“ wörtlich genommen wird. Dadurch soll auch gewährleistet werden, daß die für Wandertage zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend verwendet werden.

Der Landesschulrat hat dem RH mitgeteilt, daß er diese Beanstandung den Landesschulinspektoren mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht habe, in Hinkunft der genauen Beachtung der Erlässe betreffend die Abhaltung von Wandertagen besonderes Augenmerk zu widmen. Ferner sei beabsichtigt, im nächsten Verordnungsblatt des Landesschulrates einen ähnlichen Hinweis für die Schuldirektionen zu veröffentlichen.

15; 2. Die Reiserechnungen, die vom Lehrpersonal dem Landesschulrat vorgelegt werden, sind vielfach dermaßen fehlerhaft, daß die mit der Überprüfung dieser Rechnungen befaßte Stelle unverhältnismäßig viel Verwaltungsarbeit aufwenden muß, um sie richtigzustellen. So fanden sich in einer Abrechnung von 46 vorgelegten Reiserechnungen nur 2 ohne Korrekturen. Der RH hat den Landesschulrat ersucht, alle ihm unterstehenden Schulen und deren Lehrer auf die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 in der derzeit geltenden Fassung aufmerksam zu machen und dem Lehrkörper insbesondere die derzeit in Geltung stehenden Tages- und Nächtigungsgebühren sowie Bauschgebührensätze in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Der Landesschulrat hat in seiner Stellungnahme in Aussicht gestellt, vor Beginn des Schuljahres 1969/70 einen einschlägigen Erlaß, der im Verordnungsblatt kundgemacht wird, an die Schulen hinauszugeben.

15, 3. Bei Durchsicht der Personalakten war einerseits zu bemängeln, daß bei einer Anzahl derselben keine Standesaussweise angelegt waren, andererseits bei Personalneuaufnahmen in letzter Zeit die Standesaussweise zwar ordnungsgemäß angelegt, dann aber nicht laufend weitergeführt werden. Unter Hinweis auf § 13 der Dienstpragmatik hat der RH den Landesschulrat ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß in Hinkunft sowohl die Anlage als auch die laufende Führung der Standesaussweise lückenlos erfolgt.

Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, hat der Landesschulrat zwischenweilig entsprechende personelle Verfügungen getroffen, die geeignet sind, die Anlage sowie die laufende Führung der Standesaussweise in Hinkunft sicherzustellen.

15, 4. Den Anweisungsdienst für den Sachaufwand des Landesschulrates für Oberösterreich besorgen vier Bedienstete der Finanzabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, deren Bezüge unbeschadet ihrer innerdienstlichen Stellung vom Bund getragen (refundiert) werden. Hiezu hat der RH ausgeführt, daß zwar so wie in den anderen Bundesländern auch in Oberösterreich die Buchhaltungsgeschäfte des Landesschulrates

von der Abteilung „Bund“ der Buchhaltung des Amtes der Landesregierung besorgt werden, daß aber darüber hinaus das Amt des Landesschulrates alle Agenden gemäß § 11 des Bundesschulaufsichtsgesetzes selbst zu besorgen hat. Das erforderliche Personal wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes handelt, dem Landesschulrat auf Antrag seines Präsidenten vom BM f. Unterricht zugewiesen. Die Übertragung des Anweisungsrechtes an Landesbedienstete, somit an eine andere Dienststelle, ist jedoch gemäß § 18 Bundeshaushaltsverordnung nur mit Zustimmung des BM f. Finanzen zulässig, die jedoch nicht eingeholt wurde. Nach Ansicht des RH ist diese Übertragung und somit die Schaffung eines eigenen „Anweisungsdienstes“ für den gesamten Sachaufwand aber auch nicht notwendig, da das Amt des Landesschulrates über genügend qualifizierte Bedienstete verfügt, die diese Agenden durchführen können. Der RH hat daher angeregt, den für den Sachaufwand bei der Abteilung Finanzen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung geschaffenen „Anweisungsdienst“ aufzulassen und die Agenden vom Amt des Landesschulrates selbst durchzuführen.

Die Ansicht des RH, daß diese Beschäftigung von Landesbediensteten nicht notwendig sei, weil das Amt des Landesschulrates über genügend qualifizierte Kräfte verfüge, teilte der Landesschulrat in seiner Stellungnahme nicht. Hingegen hat er dem RH u. a. mitgeteilt, daß, falls im Jahre 1970 hierfür die geplanten räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind, die bei der Finanzabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung in Verwendung stehenden Landesbediensteten, die mit Aufgaben des Landesschulrates befaßt sind, zum Amt des Landesschulrates überstellt werden könnten. Diese Bediensteten würden dann nicht nur fachlich, sondern auch innerdienstlich dem Landesschulrat unterstehen.

Diese Stellungnahme des Landesschulrates macht eine Weiterverfolgung dieser Angelegenheit erforderlich.

15, 5. Auf Antrag des Landesschulrates werden von der Oberösterreichischen Landesregierung Schulaufsichtsbeamten, die Bundesbedienstete sind, monatlich sogenannte „Aufwandsentschädigungen“ und den Bundesbediensteten des Landesschulrates monatlich sogenannte „Verwendungsgruppenzulagen“ aus Landesmitteln gewährt. Der RH hat darauf hingewiesen, daß diese Zulagen aus Landesmitteln zusätzliche Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln darstellen, da die Schulaufsichtsbeamten bereits aus Bundesmitteln monatlich

Aufwandsentschädigungen, Personalzulagen und auch die Bundesbediensteten des Landesschulrates Zulagen erhalten; im übrigen entbehren die von der Oberösterreichischen Landesregierung auf Antrag des Landesschulrates gewährten Zulagen zum Unterschied von den vom Bund gewährten Zulagen einer gesetzlichen Grundlage.

Der Landesschulrat hat dem RH mitgeteilt, daß er die Oberösterreichische Landesregierung von der Beanstandung dieser Zulagen, die die Bundesbediensteten des Landesschulrates für Oberösterreich aus Landesmitteln erhalten, in Kenntnis gesetzt habe.

15, 6. Vom Land Oberösterreich wurden für die oberösterreichischen Bezirkslehrerbüchereien in den Jahren 1965—1968 je rund 70.000 S verausgabt. Der RH hat darauf hingewiesen, daß diese Büchereien, insbesondere jene von Linz-Stadt, Linz-Land sowie Urfahr-Umgebung, nur schwach frequentiert werden. Als Ursache wird u. a. angegeben, daß einerseits die Landeslehrerbücherei infolge ihrer zentraleren Lage und der größeren Auswahl von der Linzer Lehrerschaft bevorzugt wird, andererseits benötigte Bücher aus der Bildungszulage angeschafft werden. Der RH hat daher den Landesschulrat ersucht, entsprechende Maßnahmen zu treffen, die eine Ausnutzung der angeschafften Werke sicherstellen.

Aus der Stellungnahme geht hervor, daß sich der Landesschulrat die Frage der geringen Benützungsfrequenz der Bezirkslehrerbibliotheken angelegen sein läßt. So hat er u. a. anlässlich einer Arbeitstagung der Lehrerschaft vor Augen geführt, daß bei einer andauernden Unterfrequentierung dieser Bibliotheken Gefahr für deren Weiterbestand bestehe.

15, 7. Weitere Empfehlungen des RH betrafen mögliche Verwaltungsvereinfachungen. So ergab die Einschau, daß der Landesschulrat den allgemeinbildenden höheren Schulen Anweisung erteilte, den Erhalt der ihnen laufend zugesandten Exemplare einer Reihe von Zeitschriften zu bestätigen und ihm gleichzeitig deren durchgeführte Inventarisierung bekanntzugeben. Dies hat dazu geführt, daß nunmehr die Direktionen dieser Schulen den Empfang und die Inventarisierung eines Heftes jedes Mal mit einem gesonderten Schreiben dem Landesschulrat bestätigen. Dadurch ergibt sich sowohl bei den Schuldirektionen als auch beim Landesschulrat selbst durch die aktenmäßige Behandlung dieser Schriftstücke eine unvertretbare Verwaltungsmehrarbeit. Der RH hat empfohlen, die in Betracht kommenden Schulen anzuweisen, den Empfang sowie die durchgeführte Inven-

tarisierung der einzelnen Zeitschriftenhefte nur einmal jährlich, etwa zum Jahresende, dem Landesschulrat bekanntzugeben.

Zu beanstanden war weiters, daß einzelne Schulen wiederholt mehrmals täglich Schreiben an den Landesschulrat richteten. Der RH hat seiner Erwartung Ausdruck verliehen, daß auch auf diesem Gebiete eine Verwaltungsvereinfachung durchgeführt wird, u. zw. in dem Sinne, daß die einzelnen Schulen Angelegenheiten, die an den Landesschulrat zu richten sind, wie etwa Übermittlung von Kostenvoranschlägen, Übersendung von Rechnungen zwecks Bezahlung u. dgl. zunächst sammeln und in einer einzigen Erledigung, etwa wöchentlich, an den Landesschulrat mittels eines Schreibens herantragen.

15, 8. Als eine unvertretbare Verwaltungsmehrarbeit hat der RH ferner die Adjustierung von Duplikatrechnungen bezeichnet. So wurden bisher die für die Begleichung von Rechnungen erforderlichen Merkmale und Bestätigungen, seien es jene für die Anweisung oder die Übernahme einer Lieferung, Bestätigung einer Leistung oder die Inventarisierung betreffend, auch auf den Duplikatrechnungen vermerkt. Der RH hat darauf aufmerksam gemacht, daß für die Begleichung von Lieferungen und Leistungen nur die Originalrechnungen die Grundlage für den Zahlungsauftrag zu bilden haben und daher nur auf den Originalrechnungen die erwähnten Bestätigungen anzubringen sind.

Alle diese Anregungen des RH wurden vom Landesschulrat aufgegriffen und das Erforderliche bereits veranlaßt.

15, 9. Von allen Zahlungsaufträgen des Landesschulrates, die an das Zentralbesoldungsamt ergehen, wurden bisher Gleichschriften — als „Konzepte“ bezeichnet — ausgefertigt und in den Personalakten abgelegt. Der RH hat darauf hingewiesen, daß von einem Zahlungsauftrag grundsätzlich keine Gleichschrift bzw. kein „Konzept“ angefertigt werden darf. Um einem möglichen Mißbrauch vorzubeugen, wurde der Landesschulrat ersucht, zu veranlassen, daß diese Übung unverzüglich abgestellt wird.

Der Stellungnahme zufolge ist dieser Anregung des RH bereits entsprochen worden.

15, 10. Eine weitere Empfehlung des RH betraf den Abschluß schriftlicher Mietverträge hinsichtlich der Unterbringung der Bezirkschulräte für Linz und Wels.

Der Landesschulrat hat diese Anregung aufgegriffen und mitgeteilt, daß er mit den Magistraten Linz und Wels diesbezüglich bereits verhandelt.

15, 11. Das Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich wird in der Amtsdrukerei des Landes mit der „Amtlichen Linzer-Zeitung“ gedruckt und jeweils mit dieser Zeitung auch an die Schulen Oberösterreichs versandt. Die Ausgaben für das Verordnungsblatt fielen demnach bisher bei der Amtsdrukerei des Landes an. Da im Bundesvoranschlag für die Herausgabe des Verordnungsblattes jedoch Kredite vorgesehen sind, hat der RH ersucht, in Hinkunft die Gebarung dieses Verordnungsblattes bei diesem Kreditansatz (derzeit Ansatz 1/12608 — Post Nr. 6601—001) zu verrechnen.

Der Stellungnahme des Landesschulrates zufolge wurde bereits das Entsprechende veranlaßt.

15, 12. Dem BM f. Unterricht gegenüber hat der RH darauf hingewiesen, daß für den „Schulärztlichen Dienst“ und den „Pädagogisch-Psychologischen Dienst“ bei den Landesschulräten noch immer nicht die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, obwohl das BM f. Unterricht diese Regelung auf Grund der Anregung des RH anlässlich der Einschau beim Landesschulrat für Tirol im Jahre 1966 als dringlich in Aussicht gestellt hatte.

Die Stellungnahme des BM f. Unterricht hiezu war unzureichend, da das BM f. Unterricht auf die nochmalige Anregung des RH hinsichtlich der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage nicht eingegangen ist.

Eine Weiterverfolgung dieser Angelegenheit ist daher erforderlich.

15, 13. Das Personal des „Pädagogisch-Psychologischen Dienstes“ scheint nicht im Dienstpostenplan der Landesschulräte auf. So werden auch die Personal- wie auch die Verwaltungsaufwandskredite im Bundesvoranschlag nicht beim finanzgesetzlichen Ansatz „Schulaufsichtsbehörden“, sondern unter dem eigenen finanzgesetzlichen Ansatz „Pädagogisch-Psychologischer Dienst“ präliminiert, obwohl dieser Dienst de facto als Institution bei den Landesschulräten geführt wird. Der RH hat das BM f. Unterricht ersucht, in Hinkunft für den „Pädagogisch-Psychologischen Dienst“ bei den „Schulaufsichtsbehörden“ budgetär vorzusorgen und diesem Erfordernis bei der Veranschlagung Rechnung zu tragen.

Hiezu wurde dem RH vom BM f. Unterricht mitgeteilt, daß die Frage der Einordnung dieses Personals und die Frage der Einordnung der Verwaltungsaufwandskredite noch einer gesonderten Behandlung im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen bedürfe.

15, 14. Im Gegensatz etwa zum Landesschulrat für Tirol, wo die Fachinspektoren, wenn auch mit wenigen Wochenstunden, ihrer Lehrverpflichtung als Lehrer nachgehen und, obwohl sie ebenfalls einige Bereiche zu inspizieren haben, im Unterricht tätig sind, wird von den Fachinspektoren des Landesschulrates für Oberösterreich — ausgenommen die Fachinspektoren der Religionsbekenntnisse — überhaupt kein Unterricht geleistet. Sie wurden vom BM f. Unterricht von der Unterrichtserteilung zur Gänze befreit, wiewohl sie, einer Mitteilung des Landesschulrates für Oberösterreich zufolge, keine gänzliche Befreiung vom Unterricht angestrebt haben. Wie der RH feststellte, war für die Freistellung der Fachinspektoren vom Unterricht ihre Heranziehung für mehrere Landesschulrat-Territorien mitentscheidend. Im Hinblick auf den bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen und bei den allgemeinbildenden Höheren Schulen in Oberösterreich bestehenden Lehrermangel hielt der RH eine gänzliche Befreiung der Fachinspektoren vom Unterricht, bei denen es sich um wertvolle Lehrkräfte handelt, nicht für zweckmäßig. Dazu kommt noch, daß dadurch Mehrdienstleistungen erbracht werden müssen, deren Entschädigungen die Bundesfinanzen nicht unwesentlich belasten. Im übrigen hielt der RH eine Fachinspektion, die sich auf mehrere Territorien (Landesschulrat-Bereiche) erstreckt, für unzweckmäßig und unwirtschaftlich.

In seiner Stellungnahme hat sich das BM f. Unterricht im wesentlichen der Ansicht des RH angeschlossen und hat ausgeführt, daß der Ausbau der Schulaufsicht auf der Ebene der Landesschulinspektoren im berufsbildenden Schulwesen eine neue Situation geschaffen habe, die an sich eine Rückführung auf die ursprüngliche Funktion der Fachinspektoren zur Folge haben könnte. So wurden auch bereits Beratungen über die zukünftige Stellung der Fachinspektoren durchgeführt.

Der RH beabsichtigt, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

15, 15. Die Überprüfung des Landesschulrates für Oberösterreich nahm der RH zum Anlaß, das BM f. Unterricht darauf aufmerksam zu machen, daß die Festsetzung der Prüfungstaxen für die im Bereich der Landesschulräte tätigen verschiedenen Gruppen von Prüfungskommissionen bisher nur im Erlaßwege erfolgte. Unter Berufung auf Art. 18 Abs. 1 B.-VG., wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, hat der RH darauf hingewiesen, daß die Festsetzung, Einhebung und Aufteilung der Prüfungsgebühren einer gesetz-

lichen Regelung bedarf, so wie sie für den Bereich der Hochschulen im Hochschultaxengesetz und auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in der Prüfungstaxenverordnung getroffen wurde. Der RH hat angeregt, die notwendige gesetzliche Regelung zu veranlassen.

Das BM f. Unterricht hat eine Stellungnahme zu dieser Anregung mit einer gesonderten Note in Aussicht gestellt.

15, 16. Gemäß § 20 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, hat der Bund den Personal- und Sachaufwand der Landes- und Bezirksschulräte zu tragen. Sofern dem Landesschulrat oder den Bezirksschulräten die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen wird, hat das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der ihm hiedurch entsteht. Dieser Mehraufwand kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland auch in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden. Gemäß dem oberösterreichischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. Nr. 50/1964, sind in Oberösterreich dem Landesschulrat und den Bezirksschulräten eine Reihe von Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen worden. So insbesondere die Durchführung von 24 wesentlichen Maßnahmen, wie etwa die Ausschreibung von schulfesten Stellen, Versetzung von Inhabern schulfester Stellen, Festsetzung der Bezüge und Beihilfen usw. Der RH hat darauf hingewiesen, daß beim Landesschulrat für Oberösterreich und den Bezirksschulräten einschließlich der Städte Linz, Wels und Steyr derzeit 63 Landes-, 11 Gemeinde- und 68 Bundes-Bedienstete in der Verwaltung tätig sind. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Landes- und Gemeindebediensteten beim Landesschulrat und bei den Bezirksschulräten hat der Landesschulrat im Juli 1966 dem BM f. Unterricht die für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Schulaufsichtsgesetzes bis 30. Juni 1966 bestehenden noch offenen Forderungen des Landes Oberösterreich und der Städte Linz, Wels und Steyr für die Leistungen (Personal- und Sachaufwand) zugunsten des Landesschulrates und der Bezirksschulräte in Höhe von rund 9,6 Mill. S bekanntgegeben. Auf Grund dieser Forderungen hat das BM f. Unterricht im Juli und Dezember 1967 Akontozahlungen in Höhe von 8 Mill. S an das Land Oberösterreich geleistet. Seither laufen wegen einer Klärung bzw. Regelung der Kostentragung gemäß § 20 Abs. 1 einerseits und § 20 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes andererseits Verhandlungen zwischen dem Land Ober-

österreich und dem BM f. Unterricht. Aus diesem Grunde sind seit den erwähnten Akontozahlungen vom BM f. Unterricht keine Überweisungen mehr erfolgt. Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, wenn sich die Bundesregierung anlässlich der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesangelegenheiten (§ 20 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz) von den Ländern, im gegenständlichen Fall vom Land Oberösterreich, eine Kostenzusage hätte geben lassen. Da vom Land Oberösterreich der Mehraufwand nach § 20 Abs. 3 des zitierten Gesetzes bisher dem Bund nicht ersetzt und auch keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wurde, empfahl der RH, ehestens eine solche Vereinbarung abzuschließen. Da der Landesschulrat und der Bezirksschulrat eigene Bundesbehörden in den Ländern sind und nicht dem Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung angehören, vertrat der RH die Meinung, daß bei den Ämtern der Landesschulräte und Bezirksschulräte nur Bundesbedienstete, nicht aber Landesbedienstete zu verwenden sind.

Was die Durchführung der Behördenkostenteilung anlangt, teilte das BM f. Unterricht dem RH mit, daß es deswegen bereits im Jahre 1964 mit dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung verhandelte, das Land Oberösterreich habe jedoch erst anlässlich der Rechnungshofeinschau ein Eingehen auf die Forderung einer Pauschalierung der Kostenteilung ab Inkrafttreten des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes erkennen lassen. Daraufhin habe das BM f. Unterricht im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen im Juni 1969 dem Lande Oberösterreich einen Entwurf nach dem Muster des mit dem Land Niederösterreich vor dem Abschluß stehenden Übereinkommens übermittelt (Kostentragung zu 40% durch das Land und 60% durch den Bund). Eine Stellungnahme des Landes hiezu stehe jedoch noch aus. Was die Ansicht des RH anlange, wonach bei den Landesschulräten und Bezirksschulräten nur Bundesbedienstete, nicht aber Landesbedienstete zu verwenden seien, so teile das BM f. Unterricht prinzipiell diese Ansicht. Dieser Idealzustand werde in der Praxis jedoch nur allenfalls bei den Landesschulräten in einem langjährigen Prozeß erreicht werden können.

15, 17. Das Gesundheitsamt des Magistrates der Landeshauptstadt Linz hat die vom Landesschulrat bei Neueinstellungen in den Bundesdienst, ob nun beim Landesschulrat selbst oder bei den Schulen, verlangte amtsärztliche Untersuchung abgelehnt. Dies mit der Begründung, daß die geforderte Untersuchung nach den Richtlinien des BM f. soziale Ver-

waltung nicht in den Aufgabenbereich der Sanitätsbehörde I. Instanz falle, da sie nicht durch materielle Vorschriften ausdrücklich als solche bezeichnet und vorgeschrieben wurde. Als Folge stehen daher derzeit Bedienstete beim Landesschulrat und bei Bundesschulen ohne amtsärztliche Untersuchung in dienstlicher Verwendung. Der RH hat das BM f. Unterricht auf diesen Mangel hingewiesen und um Mitteilung ersucht, welche Maßnahmen das BM zu unternehmen gedenkt, um diese amtsärztliche Untersuchung in Hinblick sicherzustellen.

Das BM f. Unterricht hat diese Angelegenheit aufgegriffen und mitgeteilt, es werde diese Frage in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt behandeln, wobei eine generelle Regelung für Österreich angestrebt wird.

15, 18. Gegenstand einer Bemerkung war die Tatsache, daß das BM f. Unterricht in den Jahren 1963 und 1964 ohne Anforderung der Schulen — sohin ohne dringende Notwendigkeit — einer Reihe von Bundesrealschulen Rechenmaschinen für den Unterricht zur Verfügung stellte, wodurch für den Ankauf dieser Maschinen allein in den beiden Jahren ein Aufwand von mehr als 546.000 S anfiel. Es war zu beanstanden, daß 210 Rechenmaschinen einer bestimmten Type ohne Erprobung auf ihre Eignung für den Unterrichtsgebrauch angekauft worden waren, daß diese Maschinen im Unterricht nicht oder kaum verwendet wurden, ja daß selbst nach 5 Jahren anlässlich der Einschau ein Teil dieser Rechenmaschinen noch in der Verpackung, in der sie geliefert worden waren, vorgefunden wurden. Der RH hat die weitere nutzlose Lagerung bei den Schulen als unverträglich bezeichnet und das BM f. Unterricht ersucht, die derzeit noch lagernden Maschinen einer nutzbringenden Verwendung zuzuführen.

Das BM f. Unterricht führte in seiner Stellungnahme hiezu aus, daß im Verlauf der Vorbereitungen zu den neuen Lehrplänen seitens der Wirtschaft immer wieder die Forderung erhoben wurde, auch Maturanten der allgemeinbildenden höheren Schulen mit dem Gebrauch von Rechenmaschinen vertraut zu machen. Da Schulversuche nur dann zu einem sinnvollen Ergebnis führen, wenn sie auf breiter Basis erfolgen, wurden diese Rechenmaschinen angeschafft. Als eine bedauerliche Tatsache ergab sich jedoch, daß an den Anstalten nur wenig Verständnis für eine Modernisierung der Ausbildung der Schüler bestand. Dies führte zum Teil, wie sich nunmehr ergibt, zur Nichtdurchführung der Versuche, zum Teil zu deren Ablehnung, wobei als Begründung vorwiegend die Lautstärke

des Gerätes ins Treffen geführt wurde. Es werde daher in Erwägung gezogen, die Geräte von jenen Schulen, die zweckentsprechenden Schulversuchen gegenüber nicht aufgeschlossen sind, abzuziehen und einen neuerlichen Schulversuch mit aus der nunmehrigen Erfahrung gewonnenen exakteren Anweisungen an Schulen durchzuführen, die an solchen Versuchen interessiert sind.

15, 19. Im Jahre 1967 wurden für das Gebäude des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Wels Sonnenschutzgitter im Betrag von rund 467.000 S angeschafft. Da diese jedoch den störenden Sonnenlichteinfall nicht verhinderten, mußten bis Oktober 1968 zusätzlich Vorhänge um den Betrag von rund 53.000 S angekauft werden. Nach Angabe des Direktors dieser Schule werden für diesen Zweck noch weitere 100.000 S erforderlich sein. Auch das Bundesgymnasium Freistadt wurde mit diesem Sonnenschutzgitter ausgestattet. Hiefür wurde ein Betrag von 115.000 S aufgewendet. Auch diese erwiesen sich als ungeeignet; zur Zeit der Einschau lag ein Ansuchen dieser Direktion um Zuweisung eines Betrages in Höhe von 90.000 S zur Anschaffung zusätzlicher Vorhänge beim Landesschulrat vor. Der RH hat das BM f. Unterricht ersucht, die Frage der Zweckmäßigkeit der Anbringung von Sonnenschutzvorrichtungen an Schulneubauten grundsätzlich mit dem BM f. Bauten und Technik zu klären, um in Hinblick derartig unwirtschaftliche und unweckmäßige Anschaffungen zu vermeiden.

Das BM f. Unterricht teilte mit, es habe diese Angelegenheit an das BM f. Bauten und Technik mit dem Ersuchen weitergeleitet, der Sache nachzugehen und die entsprechenden Veranlassungen zu einem wirksamen Sonnenschutz zu treffen.

15, 20. Auch war zu beanstanden, daß vom BM f. Unterricht im Jahre 1968 aus dem Mitteln des Ansatzes 1/12826 „Handelsakademien und Handelsschulen-Förderungsausgaben“ 2 Mill. S einem Absolventenverein für den Neubau einer Städtischen Handelsakademie und Handelsschule überwiesen wurden. Dies stellte die erste Rate eines nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses des Bundes in der Höhe von 8 Mill. S, zahlbar in vier Jahresraten bis 1971, dar. Hiezu hat der RH festgestellt: Gemäß § 12 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes durch das Finanzausgleichsgesetz oder Bundesgesetz festgesetzt. Im § 18 Finanzausgleichsgesetz 1967, mit dem der Finanz-

ausgleich für die Jahre 1967—1972 geregelt und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen wurden, sind die Zuschüsse, die der Bund an Länder und Gemeinden gewährt, festgelegt. Zuschüsse der obgeschilderten Art scheinen darin allerdings nicht auf. Die Zwischenschaltung eines Vereines als Empfänger dieser Subvention hat der RH als Umgehung der obzitierten Bestimmungen bezeichnet.

Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, seien die Baukostenzuschüsse des Bundes für diesen Schulneubau wohl an den Schulförderungsverein geleistet worden, der Zuschuß jedoch letztlich für die Schule, deren Verbundlichung beabsichtigt ist, bestimmt.

15, 21. Zur Einrichtung eines Lehrbüros an der Städtischen Handelsakademie und Handelsschule Vöcklabruck erhielt diese Schule u. a. vom BM f. Unterricht im Jahre 1967 einen Blattfernschreiber mit Zusatzgeräten und 17 Rechenmaschinen zur Verfügung gestellt. Entsprechend den Anordnungen des Ministeriums wurden diese Maschinen als Leihgabe des Bundes bei der Abteilung für Bürotechnik an der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie, Wien V., in das Inventar aufgenommen. Der RH hat darauf verwiesen, daß es sich hierbei um eine Subvention des Bundes an eine von einer Gebietskörperschaft betriebene Schule handle. Eine Subventionierung des Sachaufwandes — und einer solchen kommen die zur Verfügung gestellten Leihgaben gleich — ist jedoch im Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, nicht vorgesehen.

Das BM f. Unterricht hat dem RH mitgeteilt, daß diese Anstalt, sobald es die finanziellen Mittel des Bundes zulassen, verbundlicht werde.

15, 22. Bei der Aktendurchsicht fiel in der Ablage in zahlreichen Fällen die große Anzahl entbehrlicher Ausfertigungen von Erlässen, die vom BM f. Unterricht an die Landesschulräte versandt werden, auf. Der RH hat das BM f. Unterricht ersucht, auf Grund der vom RH getroffenen Feststellungen die Verteilungspläne einer Revision zu unterziehen.

Das BM f. Unterricht hat mitgeteilt, daß es im Jahre 1969 in einem Erlaß entsprechende Anordnungen getroffen habe. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wurde die Auflagezahl für Rundschreiben des BM f. Unterricht im allgemeinen stark herabgesetzt, was zu einer immerhin ins Gewicht fallenden Materialeinsparung geführt habe.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968

Technische Hochschule
Wien

16, 1. Bei der Einschau in die Gebarung der Technischen Hochschule in Wien war u. a. festzustellen, daß für die geprüften Institute keine Institutsordnungen bestehen. Unter Hinweis auf das Hochschulorganisationsgesetz 1955, wonach das Professorenkollegium auf Antrag des jeweiligen Institutsvorstandes eine Institutsordnung zu beschließen hat, die der Genehmigung des BM f. Unterricht bedarf, empfahl der RH der Hochschule, da die Institutsordnungen wesentliche Voraussetzungen für die Gestion der Institute darstellen, mit der Ausarbeitung der Entwürfe und der endgültigen Inkraftsetzung dieser Institutsordnungen nicht länger zuzuwarten und dabei gemäß den Bestimmungen des Hochschulorganisationsgesetzes vorzugehen.

Hiezu hat die Hochschule dem RH in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, daß sie es bedauere, daß die Institutsordnungen bisher nicht in Kraft getreten sind, vermeine jedoch, daß es in der gegenwärtigen Situation zweckmäßiger wäre, vorher das Ergebnis der Beratungen der parlamentarischen Hochschulkommission abzuwarten, welches zweifellos Auswirkungen auf die künftige Struktur der Institute haben dürfte.

16, 2. Die im Hochschulorganisationsgesetz vorgesehene Zusammenarbeit der einzelnen Institute mit der Hochschulbibliothek war verschiedentlich unzureichend. Der RH hat daher der Hochschule empfohlen, entsprechende Veranlassung für eine wirksamere Koordination zwischen der Hochschulbibliothek und den Instituten zu treffen, was auch notwendig erscheint, um zu verhindern, daß sich nicht benötigte Werke bzw. Dubletten in den einzelnen Instituten ansammeln.

Die Hochschule hat die Anregung des RH aufgegriffen und mitgeteilt, daß künftig eine bessere Zusammenarbeit der Bibliothek mit den Institutsvorständen möglich sein wird.

16, 3. Die stichprobenweise Überprüfung der im Wintersemester 1967/68 eingehobenen Inskriptionsgebühren ergab mehrfach Berechnungsfehler. Im Hinblick darauf, daß die Errechnung und Vorschreibung der Inskriptionsgebühren ab dem Sommersemester 1968 maschinell erfolgt, gab der RH seiner Erwartung Ausdruck, daß Fehlerquellen hiedurch möglichst ausgeschaltet werden; dessenungeachtet empfahl er, für eine wirksame Kontrolle vorzuzorgen. Im übrigen konnte der RH den Eindruck gewinnen, daß mit dem Einsatz der neuen technischen Einrichtung für die Inskription ab Sommersemester 1968 dieser Vorgang auf rationelle Weise erfolgt.

Wie die Hochschule mitteilte, könne mit Bestimmtheit gesagt werden, daß durch die Verrechnung der Studiengebühren über eine Datenverarbeitungsanlage Fehler, wie sie im Rechnungshof-Bericht zu Recht aufgezeigt wurden, vermieden werden können. Im übrigen sei das Rektorat derzeit bestrebt, eine ähnliche Regelung für die Einhebung der Prüfungsgebühren bei den Studenten sowie die Auszahlung derselben an die Prüfer einzuführen.

16, 4. Gegenstand einer Bemänglung war auch die Tatsache, daß für die Gebarung mit den Mitteln, die für Zwecke der akademischen Repräsentation vorgesehen sind, bisher Statuten oder besondere Richtlinien fehlen.

Auf Grund der Anregung des RH hat — wie der Stellungnahme der Hochschule zu entnehmen ist — zwischenweilig der Akademische Senat bereits ein Statut für den Repräsentationsfonds des Rektors beschlossen.

16, 5. Da ferner festzustellen war, daß bei einzelnen Institutsvorständen und -angehörigen Unklarheit hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen aus Gutachten, Untersuchungen und Spenden im Bereich der Hochschule besteht, hat der RH der Hochschule empfohlen, allen Institutsvorständen den entsprechenden Erlaß des BM f. Unterricht hinsichtlich der Verrechnung derartiger Einnahmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der RH hat darauf hingewiesen, daß bei der Abgabe von Gutachten grundsätzlich zwischen amtlichen und privaten zu unterscheiden sei, wobei der amtliche oder private Charakter des Gutachtens bereits aus dem Text und der äußeren Form des Gutachtens hervorzugehen habe. Werden bei der Abgabe von privaten Gutachten Institutseinrichtungen in Anspruch genommen (z. B. Maschinen, Geräte, Material, Licht, Beheizung, Personal), so habe der Gutachter einen angemessenen Teil seiner Einnahmen an die Quästur abzuführen. Dieser Anteil habe der Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen zu entsprechen. Eine Vergütung könne dann entfallen, wenn für die Ausarbeitung des Gutachtens kein Material verbraucht werde und nur die Amtsräume und die Amtsbibliothek benützt werden. Ebenso war darauf hinzuweisen, daß die abgeführten Anteile aus der privaten Gutachtertätigkeit beim entsprechenden finanzgesetzlichen Ansatz zu verrechnen sind. Die vereinnahmten Beträge können nach Maßgabe des Bedarfes zu Lasten der Verrechnungsposition „Unterrichtserfordernisse“ verausgabt werden. Während die Entgelte für private Gutachten nicht in die staatliche Verrechnung einzubeziehen sind, sind die Gebühren für amtliche Gutachten in voller Höhe zugunsten der Verrechnungsposition „Gutachten staatlicher Stellen“

zu verrechnen. Die vereinnahmten Beträge dürfen wie die abgeführten Anteile aus der privaten Gutachtertätigkeit für Unterrichtserfordernisse zu Lasten der Verrechnungsposition „Unterrichtserfordernisse“ verausgabt werden. Außerdem war darauf hinzuweisen, daß sämtliche Geldspenden an ein Institut der Technischen Hochschule, die nicht ausdrücklich einer bestimmten Person gewidmet werden, ausschließlich als zweckgebundene Bundeseinnahmen in die betreffende Institutsverrechnung einzubeziehen, widmungsgemäß zu verwenden und zu verrechnen sind.

In ihrer Stellungnahme hiezu hat die Hochschule ausgeführt, daß ihrer Meinung nach die derzeit geltende gesetzliche Regelung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer nicht befriedigend sei. Sie hemme die Initiativen der Institutsvorstände sowie des zugeteilten Personals, welche für oft monatelange oder jahrelange Arbeiten kaum ein angemessenes Entgelt erwarten können. Es sollte die grundsätzliche Unterscheidung zwischen amtlichen und privaten Gutachten beibehalten werden, wobei diese Entscheidung vom Auftraggeber zu treffen wäre. Bei privaten Gutachten sollte im wesentlichen die derzeit bestehende Regelung weiter gelten, d. h. die eingehenden Mittel wären nicht in die staatliche Verrechnung aufzunehmen. Allerdings wären dem Bund jene Auslagen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines privaten Gutachtens auflaufen. Für amtliche Gutachten hielt die Hochschule eine Neuregelung für unbedingt erforderlich, da derzeit im Zusammenhang mit der Gewährung von Mehrleistungsvergütungen ein überaus langwieriger Aktenlauf feststellbar sei. Es wäre anzustreben, daß je nach Ausmaß der für die Erstellung amtlicher Gutachten aufgewendeten persönlichen Mühen der Institutsvorstand sowie das mitarbeitende Hochschulpersonal prozentuell aus den Nettoeinnahmen zu entlohnen seien.

Dazu hat der RH abschließend mitgeteilt, daß auch seiner Ansicht nach eine Neuregelung dieser Materie dringend geboten erscheine. Er habe sich in dieser Angelegenheit bereits im Jahre 1966 an das BM f. Unterricht gewandt, das ihm hiezu mitteilte, daß im Zuge der sogenannten „Hochschulgesetzgebung“ auch die Materie der „Nebentätigkeit der Hochschullehrer“ einer Neuregelung zugeführt werden solle.

16, 6. Die Abteilung für Textiltechnik des „Institutes für Mechanische Technologie II und Betriebstechnik“ verfügt über keine anderen Geldmittel als jene der eigenen Einnahmen aus dem Verkauf von Stoffen, die zu Übungszwecken gewebt werden. Die notwendigen Rohstoffe werden, um während der

Übungen Stoffe herstellen zu können, vielfach durch Spenden beschafft. Der RH regte daher an, diesem unbefriedigenden Zustand durch Vorsorge und Zuteilung entsprechender finanzieller Mittel abzuwehren.

Aus der Stellungnahme hiezu geht hervor, daß dieses Institut im eigenen Bereich ein Schwerpunktprogramm entwickelte. Darin ist vorgesehen, die Abteilung für Textiltechnik vorläufig in der Dotierung zurückzustellen, um nach Lösung der räumlichen und personellen Probleme für den Aufbau dieser Abteilung größere Geldbeträge zur Verfügung stellen zu können.

16, 7. Der Abteilung für Textiltechnik obliegt vor allem die praktische textiltechnische Ausbildung des studentischen Nachwuchses. Der RH gab zu bedenken, ob nicht durch Arbeit der Studenten an modernen Webstühlen im Wege des Volontierens in den Semesterferien in der Textilindustrie eine praktisch mehr Erfolg versprechende Ausbildung möglich wäre, als dies bisher auf den veralteten Webstühlen dieser Abteilung (der älteste stammt aus dem Jahre 1900 und der jüngste aus dem Jahre 1953) der Fall war. Den geplanten Ankauf einer vollautomatischen Webmaschine um den Richtpreis von rund 300.000 S, auf der je nach Stoffart 30—80 m Stoff bei achtstündiger Laufzeit der Maschine erzeugt werden können, hat der RH als nicht zielführend bezeichnet. Dies auch im Hinblick darauf, weil der einzelne Student nicht entsprechend lange Zeit an dieser Maschine arbeiten kann, andererseits in der Industrie vielfach auch noch technisch andere Webautomaten verwendet werden und letztlich das Problem des Absatzes der oft fehlerhaften Stoffe besteht.

Hiezu hat die Hochschule mitgeteilt, daß nach Ansicht des Institutsvorstandes die Hochschule für Lehrzwecke wenigstens eine moderne Webmaschine besitzen müsse und im übrigen der geplante Ankauf der in Frage stehenden Webmaschine der Weiterentwicklung von Lehre und Forschung dienen würde. Was die Praxis auf modernen Textilmaschinen anlangt, so sei diese unmöglich, da diese Maschinen aus wirtschaftlichen Gründen voll ausgelastet sein müssen und daher für Lehrzwecke nicht verwendet werden können.

Eine Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

16, 8. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kassengebarung wurde der Bargeldbestand einzelner Institutskassen zu hoch befunden. Der RH hat die Hochschule ersucht, Veranlassung zu treffen, um den Barzahlungsverkehr weitgehend einzuschränken und bei

Bezahlung von Rechnungen von der Möglichkeit der Scheckzahlung mehr als bisher Gebrauch zu machen. Da verschiedentlich festgestellt wurde, daß die Scheckzeichnung bloß durch eine Person erfolgt, hat der RH darauf hingewiesen, daß die Unterfertigung der Schecks grundsätzlich 2 Personen, in der Regel dem Institutsvorstand gemeinsam mit dem Rechnungsführer obliegen soll. Bei drei Instituten wurden Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht in die Bundesverrechnung aufgenommen worden waren. Der RH hat verlangt, daß diese Kassen unverzüglich in die jeweilige Institutsverrechnung aufgenommen werden. Bei einem Institut wurden zwei, bei einem anderen sogar drei Kassen vorgefunden, wobei jede von je einem Bediensteten (Assistenten) geführt wurde. Der RH hat empfohlen, diese Kassen aufzulösen und je Institut nur eine Kasse von dem betreffenden Kassensführer zu führen. Wiederholt wurden bei einzelnen Instituten die einlangenden Rechnungen — oft auch solche, die auf kleine Beträge lauten — erst nach Mahnung bezahlt. Der RH hat darauf hingewiesen, daß durch diese schleppende Rechnungsbegleichung nicht nur die Institute der ihnen von den Firmen zugestandenen Kassenskonto verlustig gehen, sondern auch die Gefahr der Anrechnung von Verzugszinsen und Mahnspesen besteht. Bei zwei Instituten war festzustellen, daß zwar die Überweisungen und Zahlungen für Lieferungen und Leistungen auf Grund der einzelnen Rechnungen laufend durchgeführt, der Zahlungsauftrag mit Unterschrift des Anweisungsberechtigten auf allen Zahlungsunterlagen aber erst am Quartalsende, demnach oft Wochen und Monate nach der Überweisung beigesetzt wird. Der RH sah sich daher veranlaßt, die einschlägigen Bestimmungen in Erinnerung zu rufen. Weiters war zu bemängeln, daß von den Institutsvorständen nicht immer die notwendigen Kassenstandsprüfungen durchgeführt werden. Der RH mußte daher auf die Notwendigkeit von fallweise unvermutet durchzuführenden Kassenprüfungen durch die Institutsvorstände hinweisen. Ferner war festzustellen, daß einzelnen Instituten von den Lieferfirmen Fakturenzeitschriften vorgelegt werden. Den RH hat die Hochschule in diesem Zusammenhang auf die Gefahr von Doppelanweisungen aufmerksam gemacht. Er hat ersucht, die Institutsvorstände anzuweisen, Vorsorge zu treffen, daß im Interesse der Gebarungssicherheit die Duplikate bei Einlangen unverzüglich als für die Zahlung nicht geeignet oder als Duplikatsfakturen entsprechend gekennzeichnet werden.

Alle diese Anregungen des RH hat die Hochschule aufgegriffen und das Entsprechende bereits veranlaßt.

16, 9. Ein Institut führte bisher parallel zwei Rechnungsaufschreibungen über seine Einnahmen und Ausgaben. Die erste Aufschreibung in Form eines amerikanischen Journals, die zweite in Form von losen Kontoblättern. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung hat der RH die Auflassung einer kompletten Rechnungsaufschreibung, nämlich des amerikanischen Journals, angeregt.

Die Hochschule hat dem RH mitgeteilt, daß sie die angeregte Verwaltungsvereinfachung durchführen werde.

16, 10. Ferner war zu bemängeln, daß zum Jahresende Zahlungen auf Grund von „Proformarechnungen“ durch die Institutsvorstände vorgenommen werden, obgleich die bezahlten Geräte, Einrichtungsgegenstände u. dgl. erst im nächsten Rechnungsjahr geliefert wurden. Der RH hat das Rektorat ersucht, die Institutsvorstände anzuweisen, in Hinkunft die Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung, wonach die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fälligen Ausgaben untersagt ist, zu beachten.

In seiner Stellungnahme stellte sich das Rektorat grundsätzlich ebenfalls auf den Standpunkt, daß die Bezahlungen auf Grund von „Proformarechnungen“ zu unterlassen seien. Allerdings könne es die Einwände der Institutsvorstände nicht ganz übersehen, die dahin gehen, daß es unmöglich ist, zu Jahresende für kurzfristig gewährte außerordentliche Dotationen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres echte Rechnungen beizubringen, zumal die Bestellung und Lieferung gerade des kostspieligen technischen Inventars nicht so kurzfristig erfolgen könne.

16, 11. Die Belegprüfung bot Anlaß darauf hinzuweisen, daß sich Personen der Belegprüfung zu enthalten und ihre Vertretung zu beantragen haben, wenn die zu prüfenden Belege sie selbst betreffen. Desgleichen, wenn an der Ausstellung der zu prüfenden Belege sie selbst in verantwortlicher Weise mitgewirkt haben. Dies erschien deshalb notwendig, um bei den Belegprüfungen die volle Unbefangtheit außer Zweifel zu stellen.

Der Stellungnahme der Hochschule zufolge wurden bereits die Institute auf die Unzulässigkeit dieser Vorgangsweise hingewiesen und die Quästur angewiesen, diesem Umstand sowie überhaupt der Prüfung der Belege auf ihre richtige Adjustierung mehr Augenmerk zuzuwenden.

16, 12. Bei Durchsicht der Rechnungsbelege des Jahres 1967 wurde u. a. bei einem Institut festgestellt, daß an 11 Vertragsbedienstete verschiedener Entlohnungsgruppen unter dem Titel „Für besondere Leistungen außerhalb der Dienstzeit“ teils laufend, teils vereinzelt Ent-

schädigungen aus den Institutseinnahmen zur Auszahlung gelangten. Der RH hat darauf hingewiesen, daß — sollte sich in Hinkunft die Notwendigkeit der Honorierung ähnlicher Leistungen ergeben — diese Honorierungen nach den Bestimmungen des Gehalts- bzw. Vertragsbedienstetengesetzes gewährt oder aber als einmalige Belohnung ausbezahlt wären, wozu es aber in beiden Fällen eines entsprechenden Antrages an das Bundesministerium für Unterricht im Wege des Rektorates bedürfe.

Der Stellungnahme zufolge, soll gemäß den Empfehlungen des RH in Hinkunft die Honorierung der Mehrdienstleistungen beim BM f. Unterricht entsprechend beantragt werden.

16, 13. Bei der Hochschule besteht kein zentraler Einkauf für Büro- und Reinigungsmaterial. Desgleichen werden die Berufswäsche bzw. die Büromaschinen nicht von einem Unternehmen gereinigt bzw. gewartet. Vielmehr kauft jedes Institut im kleinen Büro- und Reinigungsmaterial ein, gibt die Berufswäsche zum Reinigen und schließt Verträge zur Wartung der Büromaschinen ab. Der RH hat diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich bezeichnet, zumal einerseits durch die geringe Einkaufs- und Auftragssumme keine günstigen Preiskonditionen erzielt werden können, und andererseits durch den Handeinkauf viel Arbeitszeit — oft auch von hochqualifizierten Assistenten — anfällt. Der RH hat daher angeregt, das Büro- und Reinigungsmaterial für die Hochschule zentral auf Grund von Ausschreibungen anzukaufen und in natura auf die einzelnen Lehrkanzeln zu verteilen. Im Wege der Ausschreibung wäre mit leistungsfähigen einschlägigen Firmen überdies ein Vertrag über die Reinigung der Berufswäsche bzw. über die Wartung der Büromaschinen abzuschließen.

Die Hochschule beabsichtigt, gründlich die Möglichkeit zu prüfen, Büro- und Reinigungsmaterial zentral einzukaufen und verschiedene Wartungsdienste von einer Firma durchführen zu lassen.

16, 14. Bei der Inventarüberprüfung war festzustellen, daß eine Reihe von Instituten nur über unzulängliche und veraltete Inventaraufschreibungen verfügt und daß die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Inventarführung nicht immer beachtet werden. Der RH hat ersucht, Veranlassung zu treffen, daß die bei den Instituten der Technischen Hochschule geführten Inventaraufschreibungen in Hinkunft einheitlich und nach den Bestimmungen der „Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen“ (RIM) geführt werden.

Die Hochschule hat hierzu mitgeteilt, daß sie die Beanstandungen des RH bezüglich der Inventarisierung allen Institutsvorständen mit

dem Ersuchen um genaue Beachtung zur Kenntnis gebracht habe.

16, 15. Bei der Technischen Hochschule steht in den Instituten eine Reihe von aus Bundesmitteln angeschafften Lichtpausgeräten, Naßkopiergeräten und Einrichtungen von Dunkelkammern zum Teil wenig, zum anderen Teil deshalb nicht mehr in Verwendung, weil die Institute im steigenden Maße die Xerox- und Lichtpauseneinrichtung der Hochschulbibliothek benutzen. Der RH empfahl daher, jene Geräte und Einrichtungen, die nicht in Verwendung stehen, im Sachgütertausch anzubieten, damit andere Bundesdienststellen, die solche Geräte benötigen und anschaffen müßten, diese zugewiesen erhalten.

Das Rektorat hat diese Anregung des RH aufgegriffen und sämtliche Institute mit Rundschreiben aufgefordert, ihm nicht in Verwendung stehende Lichtpausgeräte u. dgl. für den Sachgütertausch bekanntzugeben. Im übrigen würden neue Ansuchen um Gewährung von Dotationen für die Anschaffung solcher Geräte grundsätzlich dem BM f. Unterricht nicht mehr vorgelegt werden.

16, 16. Schließlich empfahl der RH, für Institute mit umfangreichem Postverkehr entweder die im § 253 der Postordnung vorgesehene Stundung der Postgebühren für amtliche Briefsendungen bei der Postverwaltung zu beantragen oder die Institute zu veranlassen, ihre Postsendungen über das Rektorat zu leiten (Frankiermaschine), um die mit der Beschaffung und Vorrathaltung der Briefmarken verbundene Arbeit zu sparen.

Auch dieser Empfehlung des RH soll der Stellungnahme zufolge entsprochen werden.

16, 17. Dem BM f. Unterricht gegenüber stellte der RH fest, daß die Verrechnung über eigene Postscheckkonten der Institute und die zwischen der Quästur und den Instituten durchgeführten Überweisungen von Postscheckkonto zu Postscheckkonto sowie die von den Instituten vorgenommenen Erlagscheineinzahlungen und Barzahlungen entgegen den Bestimmungen des Hochschulorganisationsgesetzes erfolgen. Er hat darauf hingewiesen, daß gemäß § 57 Hochschulorganisationsgesetz die Zahlungsgeschäfte an jeder Hochschule durch die Quästur zu besorgen sind. Da die gesamte staatliche Verwaltung zufolge Art. 18 Abs. 1 B.-VG. nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, ist es unzulässig, daß die nichtzentralisierten Institute ihre Zahlungsgeschäfte selbständig besorgen. Um den Bestimmungen des Hochschulorganisationsgesetzes Rechnung zu tragen, ferner um die Ordnung im Verrechnungs-

Kassenwesen der Technischen Hochschule sicherzustellen, hielt es der RH für geboten, verrechnungstechnisch die Zentralisierung aller Institute, Lehrkanzeln, Laboratorien und Versuchsanstalten der Technischen Hochschule durchzuführen. Er wies darauf hin, daß die zentrale Verrechnung durch die Quästur neben einer damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung auch Personaleinsparungen bringen würde. Im Zuge dieser Einsparungen könnten vor allem einzelne Dienstposten der bei den Instituten halbtags beschäftigten Bediensteten eingezogen werden. Der RH hat daher angeregt, umgehend entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit die Zahlungsgeschäfte aller Institute zentral von der Quästur besorgt werden. Hiedurch würde auch die dringend notwendige Enthebung der derzeit mit der Verrechnung und Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zum Teil betrauten wissenschaftlichen Bediensteten (Hochschulassistenten) von dieser Tätigkeit eintreten. In diesem Zusammenhang hat der RH auf die bereits zentralisierten Institute der Technischen Hochschule Wien hingewiesen, deren Verrechnung zur Gänze bereits von der Quästur besorgt wird.

Hiezu teilte das BM f. Unterricht mit, daß es seit der teilweisen Zentralisierung der Verrechnung an der Quästur im Jahre 1957 immer wieder bemüht ist, die noch nicht erfaßten Institute zur Teilnahme am zentralen Rechnungswesen zu bewegen.

Zur Zentralisierung der Verrechnung hat die Hochschule dem RH mitgeteilt, daß an der Technischen Hochschule in Wien derzeit 62 Institute und 5 sonstige Dienststellen im Sinne des § 57 des Hochschulorganisationsgesetzes die Zahlungsgeschäfte über die Quästur besorgen. Die restlichen 22 Institute verrechnen nicht zentralisiert, d. h. direkt von den Instituten aus. Auch die Hochschule schloß sich der Meinung des RH an und wird bestrebt sein, eine lückenlose Zentralisierung der Gebarung zu erreichen, wies jedoch in diesem Zusammenhang auf den derzeit unzureichenden Personalstand in der Quästur sowie auf die räumlichen Gegebenheiten an der Hochschule hin. Diese reichten nicht im entferntesten aus, um eine lückenlose zentralisierte Verrechnung durchzuführen. Nach Meinung der Hochschule könnten die räumlichen Voraussetzungen hierfür in einigen Jahren, nämlich nach Übersiedlung der mathematischen Institute in das neue Gebäude in Wien, Gußhausstraße, gegeben sein. Vorbehaltlich der Zustimmung der akademischen Behörden wird es dann möglich sein, weitere Räume für die Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Personals sei die Hochschule aber an die

Zuteilung durch das BM f. Unterricht angewiesen. An einigen konkreten Beispielen hat die Hochschule die Personalknappheit in der Quästur deutlich gemacht: So gab es im Jahre 1959 43 zentralisierte und 21 nicht zentralisierte Institute. In diesem Rechnungsjahr wurden insgesamt 7542 Buchungen vorgenommen. Der Personalstand der Quästur betrug in diesem Jahre 6 Bedienstete. Im Jahre 1964 gab es 47 zentralisierte und 24 nicht zentralisierte Institute. In diesem Rechnungsjahr wurden insgesamt 10.750 Buchungen vorgenommen bei einem Personalstand von 7 Bediensteten. Im Jahre 1969 sind bereits — wie schon oben ausgeführt — 62 Institute zentralisiert und 22 nicht zentralisiert. Buchungen wurden im Jahre 1968 14.138 vorgenommen bei einem Personalstand, der derzeit wiederum 6 Bedienstete in der Quästur umfaßt.

Der RH wird die Angelegenheit der Zentralisierung der Verrechnung nach Maßgabe des Vorhandenseins der Voraussetzungen weiter betreiben.

16, 18. Weiters empfahl der RH, alle gleichartigen und ihrem Wesen nach ähnlichen oder zusammengehörigen Institute zu Großinstituten zusammenzuschließen, und diese mit dem notwendigen geschulten Verwaltungspersonal auszustatten. Durch die so vorgenommene Zentralisierung könnte nicht nur der Einsatz des bisherigen Verwaltungspersonals (Schreib- und sonstige Hilfskräfte) ökonomischer gestaltet werden, sondern es würde vor allem das hochqualifizierte wissenschaftliche Personal von Verwaltungsarbeiten befreit werden.

Das BM f. Unterricht teilte vollinhaltlich die Ansicht des RH hinsichtlich der Zusammenlegung von Instituten zu größeren Einheiten, will jedoch erst das Ergebnis der Beratungen der beim BM f. Unterricht eingerichteten „Hochschulkommission“ abwarten.

16, 19. Eine weitere Anregung des RH betraf die bestehende Verwaltungsregelung für das Mathematische Labor. Er regte an, diese zu überprüfen und mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen. Um eine klare Abgrenzung der einzelnen Hochschuleinrichtungen zufolge ihrer rechtlichen Stellung zu gewährleisten und in der Folge die Einhebung der Hochschultaxen gemäß dieser rechtlichen Stellung eindeutig zu regeln, hat der RH dem BM f. Unterricht ferner empfohlen, bei einer künftigen Novellierung auch eine Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes und der Übungs- und Institutstaxenverordnung in die Wege zu leiten.

In seiner Stellungnahme führte das BM f. Unterricht hierzu aus, daß es der Neuregelung der Organisation der Hochschulen, der Nebentätigkeit der Hochschullehrer, des Hochschultaxengesetzes und der Übungs- und Institutstaxenverordnung größte Aufmerksamkeit widmen werde. Eine Neuregelung der Verwaltung des Mathematischen Labors sollte jedoch nach Ansicht des Ministeriums nicht vor einer Novellierung des Hochschulorganisationsgesetzes ins Auge gefaßt werden.

16, 20. Gegenstand einer Bemerkung des RH war auch die Tatsache, daß an der Technischen Hochschule in Wien Lehrveranstaltungen abgehalten werden, die nach Ansicht des RH nur am Rande mit dem technischen Studium zusammenhängen. In diesem Zusammenhang hat er auf das Vorlesungsverzeichnis 1967/68 hingewiesen, in dem u. a. Lehrveranstaltungen für die französische, für die italienische und russische Sprache für Anfänger, für Portugiesisch, Kurzschrift, Buchhaltung im Versicherungswesen, Allgemeine Biologie, Allgemeine Botanik u. dgl. aufscheinen. Aus Gründen der Sparsamkeit und Konzentration der Mittel vertrat der RH die Ansicht, daß in Hochschulstädten von den Möglichkeiten des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes in größtmöglichem Ausmaß Gebrauch gemacht werden sollte. Das bedeutet, daß Lehrveranstaltungen, die von einer Hochschule abgehalten werden, zu deren Hauptgebiet sie gehören, von anderen Hochschulen nicht auch abgehalten werden sollten. Lehrveranstaltungen, wie etwa Kurzschrift, die in den Lehrplänen der Pflicht- und Mittelschulen vorgesehen sind, sollten an der Hochschule an und für sich nicht abgehalten werden.

Zur Sistierung von Lehrveranstaltungen unzuständiger Hochschulen hat das BM f. Unterricht dem RH noch eine abschließende Stellungnahme in Aussicht gestellt.

16, 21. Das BM f. Unterricht gewährt dem wissenschaftlichen Personal dieser Hochschule verschiedentlich sogenannte „Reisekostenzuschüsse“. Zu diesem Zweck war schon vor Jahren im Bundesvoranschlag beim Titel „Hochschulen“ unter den Aufwandskrediten eine eigene Post „Reisekostenzuschüsse“ geschaffen worden. Der RH hat darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Reisekostenzuschüssen in der Reisegebührenvorschrift 1955 in der derzeit geltenden Fassung nicht vorgesehen ist. Die zitierte Vorschrift begründet jedoch einen Anspruch der Bediensteten auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen durch eine Dienstreise erwächst. Es ist daher im Einzelfall erforderlich festzustellen, ob die Teilnahme an internationalen Kongressen, Symposien usw. als Dienstreise anzu-

sehen ist. Liegt sie vor, so sind die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 anzuwenden. Der RH hat das BM f. Unterricht ersucht, „Reisekostenzuschüsse“ mangels gesetzlicher Grundlage in Hinkunft nicht mehr zu gewähren und die Post „Reisekostenzuschüsse“ im Teilheft zum jeweiligen Bundesvoranschlag aufzulassen.

In seiner Stellungnahme hat das BM f. Unterricht u. a. ausgeführt, daß die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an Hochschullehrer, wissenschaftliche Beamte und VB an Hochschulen, an Bibliothekare, wissenschaftliche Beamte und VB an wissenschaftlichen Anstalten bereits auf das Jahr 1949 zurückgehe. Die Förderung der Reisen des genannten Personenkreises in das Ausland sei vom wissenschaftlichen Standpunkt aus unbedingt erforderlich. Im Falle der Streichung der Kreditposten für Reisekostenzuschüsse müßten die finanziellen Ansätze für Auslandsreisen derart erhöht werden, daß hierfür kaum die Zustimmung des BM f. Finanzen gefunden werden könnte. Das Unterrichtsministerium vertrat daher die Meinung, daß für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen eine gesetzliche Grundlage durch Novellierung der Reisegebührenvorschrift oder in besonderen dienstrechtlichen Vorschriften für Hochschullehrer geschaffen werden müßte.

Zur Angelegenheit der Reisekostenzuschüsse hat die Hochschule dem RH mitgeteilt, daß sie sich mit Unterstützung der Rektorenkonferenz wiederholt bemüht habe, eine tragbare Regelung für die Vergütung von Dienstreisen zu erlangen. Bisher konnte lediglich erreicht werden, daß für Inlandsdienstreisen des Rektors oder seines Vertreters ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt und für andere im Interesse der Hochschule gelegene Reisen lediglich Reisekostenzuschüsse gewährt wurden. Die Hochschule schloß sich der Ansicht des RH an, daß in allen Fällen, in denen Dienstreisen unternommen werden, künftighin Vergütungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zu gewähren wären. Der dem Rektor zur Verfügung stehende Pauschalbetrag sollte dabei auch auf Auslandsdienstreisen der akademischen Funktionäre oder deren Vertreter ausgedehnt werden. Den Teilnehmern an Kongressen und wissenschaftlichen Tagungen wären aber jedenfalls die Auslagen nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen. Wenn es sich um die Finanzierung von Reisen aus Forschungsmitteln handelt, sollte es nach Ansicht der Hochschule dem Ermessen des Institutsvorstandes überlassen bleiben, die Notwendigkeit einer Dienstreise festzustellen und ihre Finanzierung nach den Richtlinien der Reisegebührenvorschrift zu veranlassen, wobei die ziffern-

mäßige Feststellung der Höhe des Gebührenanspruches der Buchhaltung des BM f. Unterricht überlassen werden sollte. Eine solche Regelung wäre auch im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung von Forschungsaufträgen sowie Erledigung der Gutachter-tätigkeit unerlässlich, wobei darauf hingewiesen wurde, daß dem Bund hieraus keine unmittelbaren Ausgaben erwachsen, sondern diese praktisch vom Auftraggeber getragen werden.

Der RH beabsichtigt, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

16, 22. Die Zuweisungen von a. o. Dotationen durch das BM f. Unterricht auf das Postscheckkonto der Technischen Hochschule Wien bzw. auf Postscheckkonten von Instituten und ihre Verwendung liegen zeitlich oft weit auseinander. Ferner verursachen Kreditmittelzuweisungen wiederholt vorübergehend einen hohen Kontostand auf den einzelnen Postscheckkonten. Auf diese Weise werden bedeutende Mittel dem Subkonto des BM f. Unterricht entweder während eines Jahres oder darüber hinaus entzogen, was in Widerspruch zu einem wirtschaftlichen Gebaren mit Bundesgeldern, insbesondere auch im Hinblick auf die gebotene Konzentration der Kassenmittel des Bundes steht. Dies nahm der RH zum Anlaß, das BM f. Unterricht zu ersuchen, entsprechende Veranlassungen zu treffen, um für den Bereich der Hochschulen eine Umwandlung der Postscheckkonten der Quästuren in Nebenkonten durchzuführen und gleichzeitig eine Auflassung aller Postscheckkonten der Institute in die Wege zu leiten. Der RH hat darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Ressorts schon seit geraumer Zeit auf die generelle Einführung der Nebenkonten übergegangen ist, was sich, wie dem RH bekannt ist, bestens bewährt hat.

Wie der Stellungnahme des BM f. Unterricht zu entnehmen ist, besteht seitens des Ministeriums die feste Absicht, zu dem Zeitpunkt, in dem die Buchhaltung an die elektronische Datenverarbeitungsanlage angeschlossen ist, die Postscheckkonten der Quästuren in Nebenkonten umzuwandeln.

16, 23. Zur Zahlung der bei der Hochschule für den Strom-, Gas- und Wasserverbrauch anfallenden Kosten werden jeweils der Quästur vom BM f. Unterricht Kreditmittel überwiesen. Der RH hat angeregt, an Stelle der bisherigen Kreditmittelanweisungen an die Quästur eine zentrale Begleichung dieser Rechnungen durch die Buchhaltung des BM f. Unterricht treten zu lassen.

Die Stellungnahme des BM f. Unterricht hierzu macht eine Weiterverfolgung dieser Angelegenheit erforderlich.

16, 24. Das Schulgebäude des Bundesgymnasiums und Realgymnasiums für Mädchen in Wien VI., Rahlgasse, ist der Zentralheizanlage der Technischen Hochschule Wien im Objekt Getreidemarkt angeschlossen. Im Zusammenhang mit Überweisungen des Stadtschulrates für Wien auf das Postscheckkonto der Technischen Hochschule betreffend Heizkostenanteile der obgenannten Schule hat der RH darauf hingewiesen, daß unter der Voraussetzung, daß die Heizanlage der Hochschule der ständigen Kontrolle auf ihre Wirtschaftlichkeit unterzogen wird und im Hinblick darauf, daß es sich bei den zwei Institutionen (Technische Hochschule Wien und Allgemeinbildende Höhere Schule des Bundes) um eine reine Aufwandswirtschaft des Bundes handelt, es nach Ansicht des RH entbehrlich sei, in diesem Fall eine Vergütung, auch im Hinblick auf eine unnötige Verwaltungsmehrarbeit, zu leisten.

Der Stellungnahme des BM f. Unterricht zufolge ist die Einstellung der Refundierungen bereits im Gange. Im übrigen ist geplant, in Hinkunft die Heizkosten für diese Mittelschule beim Hochschulansatz mitzuveranschlagen.

16, 25. Dem Institut für Grundbau und Bodenmechanik ist das sogenannte „Erdbaulaboratorium“ angeschlossen. Der RH hat bemängelt, daß dessen Gestion, obwohl es eine weit größere Gebarung als das Institut selbst aufweist, bisher keinen Niederschlag in der Bundesverrechnung fand. Die Erfassung aller Einnahmen und die Leistung aller Ausgaben dieser umfangreichen Gebarung erfolgte ohne Befassung des Rektorates, der Quästur und des BM f. Unterricht. Diesen Stellen wurde überdies keine Gebarungsübersicht übermittelt. Dadurch bedingt wurde von diesen die Gebarung des Erdbaulaboratoriums auch nie einer Kontrolle unterzogen. Eine Reihe von Anregungen des RH betrafen den Abschluß von Dienstverträgen, die Durchführung von Reisen im Rahmen des Erdbaulaboratoriums und die Verrechnung von Mehrleistungsvergütungen. Zusammenfassend hat der RH das BM f. Unterricht ersucht, für das Erdbaulaboratorium, das als Bestandteil des Institutes für Grundbau und Bodenmechanik anzusehen ist, eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu schaffen, die gesamte Gebarung (Veranschlagung und Verrechnung) des Erdbaulaboratoriums in die Bundesverrechnung einzubeziehen, die Dienstverträge in Hinkunft vom BM f. Unterricht abschließen zu lassen, Mehrleistungsvergütungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzuweisen und bei Dienstreisen in Hinkunft nach der Reisegebührenvorschrift 1955 vorzugehen.

Die Stellungnahme des BM f. Unterricht befriedigte nicht, weil der zuständige Institutsvorstand mit Billigung des BM f. Unterricht das Erdbaulaboratorium auflösen will, anstatt den Empfehlungen des RH zu entsprechen. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

16, 26. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der den Hochschulassistenten und Lektoren zur Anschaffung einschlägiger wissenschaftlicher Literatur zur Verfügung stehenden Beträge von je 3000 S bzw. 2000 S jährlich hat der RH hinsichtlich der Nachweispflicht für diese Beträge ohne Rücksicht auf deren Höhe und des kleineren Kreises der Betroffenen aus Gründen einer möglichen Verwaltungsvereinfachung angeregt, eine analoge Regelung wie bezüglich der den Schulaufsichtsbeamten und Lehrern gewährten Bildungszulagen zu treffen, d. h. auf die strenge Nachweispflicht für diese Beträge zu verzichten (siehe TB 1966 Abs. 11, 23 und TB 1967 Abs. 17).

Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, hat das Ministerium bereits Versuche unternommen, auf die strenge Nachweispflicht der für Anschaffung wissenschaftlicher Literatur den Hochschulassistenten und Lektoren gewährten Beträge zu verzichten, doch konnte bisher das Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen noch nicht gefunden werden.

Der RH beabsichtigt, die von ihm vorgeschlagene Verwaltungsvereinfachung weiter zu verfolgen.

16, 27. Das BM f. Finanzen ersuchte der RH im Zusammenhang mit der Einschau bei der Technischen Hochschule in Wien um Unterstützung bei seinen Bestrebungen, die Verrechnung der Zahlungsgeschäfte ausschließlich über die Quästuren abzuwickeln und alle Postscheckkonten der Hochschulinstitute aufzulösen.

Diesbezüglich hat sich das BM f. Finanzen im Juni 1969 an das BM f. Unterricht mit dem Ersuchen gewandt, das Problem der Konzentration des Zahlungs- und Rechnungsdienstes im Bereich der Hochschulen auch mit Rücksicht auf die andauernd beengte Kassenlage ehestbaldig zu bereinigen. Dabei vertrat das BM f. Finanzen die Auffassung, daß das BM f. Unterricht dieses jahrzehntelang offene, auf Grund der Bestimmung des § 57 Hochschulorganisationsgesetz unbedingt zu lösende Problem einer raschen Regelung zuführen sollte.

Kärntnertheater;
Pachtung durch die BThV

17, 1. Im Berichtsjahr hat der RH die Pachtung des Kärntnertheaters durch die Bundestheaterverwaltung (kurz BThV) über-

prüft. Um die Überprüfung dieser Materie hat übrigens auch der Bundesminister für Unterricht mit seinem Schreiben vom 6. August 1969 gemäß Art. 126 b Abs. 4 B.-VG. im Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 des Rechnungshofgesetzes ersucht.

17, 2. Mit Schreiben vom 29. März 1966 stellte die Direktion des Burgtheaters den Antrag an die BThV, das Kärntnertortheater zu pachten und dem Burgtheater als Studio-
bühne zur Verfügung zu stellen, damit dort moderne, avantgardistische Stücke gespielt werden könnten. Sie gab u. a. an, daß durch die Pachtung des Kärntnertortheaters bei einer späteren Intensivierung des Betriebes mit einer Vermehrung auf etwa zehn Stellenplanposten insgesamt gerechnet werden müsse. Ferner wurde angegeben, daß weder auf dem Schauspielsektor noch auf dem Sektor für Neuausstattungen finanzielle Belastungen entstehen würden, die aus dem dem Burgtheater zugewiesenen „autonomen Budget“ nicht getragen werden könnten. Das Burgtheater werde sogar darüber hinaus aus den ihm zur Verfügung gestellten Budgetmitteln im Jahre 1966 im Gegenstande rund 200.000—250.000 S einsparen und für zusätzliche Kosten des Kärntnertortheaters zur Verfügung stellen können. Auch wurde vom Burgtheater angenommen, daß für die erforderlichen Adaptierungsarbeiten nur relativ geringfügige Beträge aufgewendet werden müßten.

Die BThV war geneigt, dem Antrag des Burgtheaters stattzugeben, obwohl ihr schon damals bekannt war, daß die Bühne selbst für die Aufstellung größerer Dekorationen aus Platzgründen und auch auf Grund der bestehenden strengen theaterpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen für Inszenierungen mit großer Ausstattung nicht geeignet ist. Von der BThV wurde geschätzt, daß die jährlichen Gesamtbespielungskosten damals bei rund 1¼ Mill. S liegen würden. Die Deckung dieser Kosten sollte im laufenden Budgetjahr in den vorhandenen Krediten gefunden werden, für die kommenden Budgetjahre müßte allerdings die Finanzierung der Bespielung des Kärntnertortheaters durch Zuweisung „spezieller finanzieller Mittel im Wege der ordentlichen Budgetgebarung erfolgen“.

Die von der BThV im aktenmäßigen Einichtswege an das BM f. Finanzen gerichtete Bitte, der Pachtung des Kärntnertortheaters grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen, wurde vom BM f. Finanzen aus budgetären Gründen abgelehnt.

17, 3. In der Zwischenzeit wurde von der BThV auch die Bundesgebäudeverwaltung I Wien mit der Frage befaßt, welche Kosten für die Adaptierung des Kärntnertor-

theaters notwendig sein werden, um es bespielen zu können. Diese stellte fest, daß schon damals mit rund 1,5 Mill. S gerechnet werden müsse.

17, 4. Aus dem theaterbehördlichen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 28. August 1959, Mag.-Abt. 35/I., Walfischgasse 4 — 3/59, betreffend Betriebsvorschriften für das Kärntnertortheater geht hervor, daß auf dem Podium außer dem Hauptvorhang, einem Zwischenvorhang, den Seitenabdeckungen und einem Rückwandprospekt (-vorhang) keine Dekorationen verwendet werden dürfen. Versatzstücke aus schwer brennbarem Material dürfen nur bis zu einem Gesamtausmaß von 20 m² ebenso wie Requisiten verwendet werden.

Aus einem anderen Passus des oben angeführten Bescheides geht jedoch hervor, daß das „Kärntnertortheater“ als Theater überhaupt nicht Verwendung finden darf, weil für einen Theaterbetrieb die notwendigen baulichen Voraussetzungen fehlen. Es heißt wörtlich:

„Der Saal soll abwechselnd für Klubveranstaltungen, Feste, Tanzunterhaltungen, Gastspiele und ähnliches verwendet werden. Die Verwendung theatermäßiger Dekorationen (Kulissen) kann im Hinblick auf die Tiefenlage des Saales jedoch nicht zugelassen werden.“

Trotz all der oben dargelegten Umstände und obwohl weder die erforderlichen Zustimmungen des BM f. Unterricht (des Unterrichtsministers) noch jene des BM f. Finanzen (des Finanzministers) vorlagen, wurde von der BThV am 13. September 1966 mit dem Verein „Collegia“, Wien I, Mahlerstraße 1, als Vertreter der Hausinhabung, über die Pachtung des Kärntnertortheaters ein Pachtvertrag ab 1. September 1966 nachstehenden wesentlichen Vertragsinhaltes auf unbestimmte Zeit abgeschlossen:

Der Pachtvertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, d. i. bis zum 31. August 1976, unkündbar abgeschlossen.

Der Pachtschilling beträgt monatlich 27.000 S; für die Beistellung der Klimatisierung und Beleuchtung — ausgenommen die Bühnenbeleuchtung — wird ein monatliches Betriebskostenpauschale von 10.000 S vereinbart.

Der Pauschalbetrag ist unabhängig davon, ob und in welcher Intensität der Pachtgegenstand genützt wird, zu bezahlen. Die Stromkosten der Bühnenbeleuchtung sind im Pauschalbetrag jedoch nicht inbegriffen und sind auf Kosten eines von der Verpächterin zu installierenden Subzählers zu bezahlen.

Zu oben angeführtem Pachtvertrag wurde am 20. September 1966 ein Nachtrag abgeschlossen, der nur der BThV zusätzliche Belastungen brachte. Es wurde vereinbart, daß die BThV alle ab 1. September 1966 angefallenen Prämien für die Feuer- und Haftpflichtversicherung bezahlen werde und daß beide Vertragsteile auf die Einrede der „laesio enormis“ (§ 934 ABGB) verzichten.

Aus der Aktenlage ist zu entnehmen, daß von der BThV, ohne vorher die Zustimmung des damaligen Unterrichtsministers einzuholen, der Pachtvertrag in großer Eile abgeschlossen wurde, weil, wie die BThV behauptete, ansonsten das Kärntnertortheater an eine ausländische Interessentengruppe verpachtet worden wäre und ein „annähernd gleichwertiges Objekt mit derselben Eignung für die gedachten Zwecke in Wien vorerst nicht mehr gefunden“ hätte werden können.

17, 5. Hierauf trat der seinerzeitige Bundesminister für Unterricht noch einmal an den Finanzminister mit dem Ersuchen heran, womöglich doch die nachträgliche Zustimmung zur Pachtung zu geben. Hierbei wurde festgehalten, daß der Leiter der BThV nicht nur ohne sein Wissen die verbindliche Erklärung abgab, sondern auch ohne sein Wissen den Pachtvertrag unterschrieben hat. Der Finanzminister erklärte sich hierauf bereit, der Pachtung dann zuzustimmen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Bespielung des Kärntnertortheaters keine Mehrausgaben entstehen und die Pacht durch die Einnahmen gedeckt ist. Einschlägige Unterlagen wurden dem BM f. Finanzen jedoch nicht vorgelegt. Der Finanzminister lehnte daher ab, weil er annahm, daß durch die Bespielung des Kärntnertortheaters zweifellos Mehrausgaben verbunden sein würden (Sachaufwand, Personalaufwand, Baukosten). Da er nicht zustimmen könne, daß diese Angelegenheit durch Zeitablauf eine Lösung finde, bat der Finanzminister den damaligen Unterrichtsminister, dafür Sorge zu tragen, daß der Pachtvertrag aufgelöst wird.

17, 6. Am 2. Juli 1967 urgierte der Finanzminister beim Unterrichtsminister neuerlich die Vertragsauflösung.

Der Unterrichtsminister ordnete hierauf eigenhändig (handschriftlich) an, die Aufstellung, wonach das Kärntnertortheater kostendeckend bespielt werden kann, bis spätestens 18. Juli 1967 dem Finanzminister vorzulegen. Ansonsten solle sofort die Auflösung des Pachtvertrages in die Wege geleitet werden.

In der hierauf von der BThV dem BM f. Finanzen vorgelegten Aufstellung wird der Versuch unternommen, nachzuweisen, daß das

Kärntnertortheater jährlich einen Überschuß von 43.000 S haben werde. Diese Kostenschätzung wurde vom BM f. Finanzen mit der Begründung abgelehnt, der von der BThV angenommene Kartenverkauf sei verhältnismäßig hoch angesetzt worden. Auch scheine der Personalaufwand viel zu niedrig veranschlagt worden zu sein. Überdies dürfe nicht vergessen werden, daß vor Bespielung des Kärntnertortheaters bauliche Investitionen in der Höhe von rund 1,5 Mill. S unbedingt notwendig seien, die beim damaligen Budgetengpaß auf dem Baukreditsektor nicht aufgebracht werden könnten.

Das BM f. Finanzen forderte daher neuerlich die Auflösung des Pachtvertrages.

Zu einer Auflösung kam es allerdings bisher nicht.

17, 7. Der RH schloß sich der Ansicht des BM f. Finanzen an, daß die Kostenschätzung der BThV keine exakten Werte enthält. Zu dieser Ansicht gelangt er auf Grund der von ihm überprüften Unterlagen der BThV. Von der BThV angestellte Vergleiche mit dem Akademietheater und dem Kleinen Theater in der Josefstadt bestärkten ihn hierin. Schließlich erinnerte der RH in diesem Zusammenhange, daß auch das Kleine Theater der Josefstadt von der öffentlichen Hand subventioniert wird.

Die endgültige Ablehnung des BM f. Finanzen, dem Projekt Kärntnertortheater nachträglich die Zustimmung zu erteilen, veranlaßte den damaligen Unterrichtsminister zu folgendem eigenhändigen (handschriftlichen) Vermerk:

„Als Herr Direktor Haeusserman und Prof. Heer das erste Mal die Frage einer Anmietung des Kärntnertortheaters vortrugen, versicherten sie mir, daß keine zusätzlichen Kosten erwachsen würden. Unter dieser ausdrücklich festgehaltenen Voraussetzung gab ich meine Zustimmung zur Aufnahme konkreter weiterer Gespräche. Auch der Leiter der Bundestheaterverwaltung ging mir gegenüber stets von der Aussage aus, daß die neue Bühne keine zusätzlichen Mittel erfordere. Nur unter dieser Annahme deckte ich seinen ohne meine Benachrichtigung und ohne meine Zustimmung erfolgten Vertragsabschluß und vertrat ihn vor dem Finanzminister. Eine bezügliche Aussprache bei ihm (in welcher er die Vertragsauflösung begehrte), endete mit unserer Zusage, ihm nachzuweisen, daß die Bühne im Bundestheaterbudget Platz habe. Es erregte den Unmut des Finanzministers, daß dieser Nachweis nicht erfolgte. Bei den Budgetverhandlungen 1968 verlangte er daher die Vertragsauflösung, wobei deutlich zu erkennen war, daß seine Konzessions-

bereitschaft in verschiedenen Ressortanliegen verschüttet war. Außerdem kommen die objektiven Budgetperspektiven für die nächsten Jahre hinzu. Der Gedanke einer 5. Bundesbühne erweist sich daher als vollkommen unreal. Er muß daher fallengelassen werden. Jedes Liebäugeln mit ihm ist Selbsttäuschung und Gefahr. Die Miete ist so rasch als möglich zu liquidieren. Psychologische Erwägungen der Burgtheaterdirektion gegenüber sind dem BM f. Finanzen gegenüber nicht mehr am Platze. Finanzministerium und Finanzprokuratur sind bei der Auflösung einzuschalten, um die berechtigte Kritik des RH auf das noch erzielbare Minimum zu beschränken.“

17, 8. Die mit der Verpächterin aufgenommenen Verhandlungen wegen vorzeitiger Lösung des Pachtvertrages scheiterten laut Auskunft der BThV. Schriftliche Unterlagen hierüber liegen nicht vor.

Um nun ein weiteres Auflaufen von Kosten für den Bund zu vermeiden, plante man, mit Interessenten Unterpachtverträge abzuschließen. Die Subpächter sollten alle Kosten tragen.

Als erstes wurde ein Subpachtvertrag für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1968 abgeschlossen. Zur schriftlichen Abfassung des Subpachtvertrages kam es nicht mehr, weil der Subpächter infolge schlechten Geschäftsganges schließen mußte. Der Subpächter blieb den vom RH errechneten Gesamtbetrag von S 186.921·10 schuldig. Die Eintreibung der Schuld wurde bisher nicht in die Wege geleitet.

In den Monaten Oktober bis Dezember 1968 wurde das Kärntnertheater an ein Kabarettunternehmen subverpachtet. Dieser Subpächter zahlte nur für zwei Monate. Eine Monatssubpacht von 37.000 S ist noch immer ausständig und wurde bisher nicht eingetrieben.

17, 9. Gemäß § 1 der Dienstinstruktion für die Bundestheaterverwaltung ist der Leiter der BThV weisungsgebunden (Art. 20 Abs. 1 B.-VG.). Es obliegt ihm die Koordinierung der Wirtschaftsführung der Bundestheater unter besonderer Beachtung des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes. Insbesondere hat der Leiter Vorsorge zu treffen, daß Ausgaben vermindert und Einnahmen erhöht werden (§ 2 der Dienstinstruktion). Der ausschließlichen Genehmigung durch den Bundesminister für Unterricht bleiben jedenfalls — laut § 5 Abs. 2 lit. d der oben angeführten Dienstinstruktion — alle Maßnahmen mit einer finanziellen Auswirkung über 100.000 S vorbehalten. § 7 der Dienstinstruktion bestimmt ferner, daß die BThV mit dem für sie jeweils zuständigen Referenten des BM für Finanzen bei allen Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar

eine größere finanzielle Auswirkung nach sich ziehen, das vorherige Einvernehmen herzustellen hat. Wird in einem konkreten Geschäftsfall zwischen der BThV und dem BM für Finanzen kein Einvernehmen erzielt, so hat der Leiter der BThV hierüber dem Bundesminister für Unterricht unverzüglich Vortrag zu halten.

Die dem Leiter der BThV durch die Dienstinstruktion vom 20. Oktober 1953, Zl. 1842-Präs./53, in der Fassung des Additionale vom 10. Juli 1962, Zl. 1430-Präs. A/1962, auferlegten Verpflichtungen wurden von ihm im Gegenstande nicht eingehalten. Der Leiter der BThV hat vielmehr, ohne daß er hiezu ermächtigt war, durch die privatwirtschaftliche Form eines Pachtvertrages ein „zusätzliches Bundestheater“ geschaffen.

17, 10. Der abgeschlossene Pachtvertrag ist für die Verpächterin äußerst günstig, für die Pächterin jedoch ungünstig. Sichert er doch der Verpächterin neben dem monatlichen Pachtzins ein Betriebskostenpauschale in der Höhe von 10.000 S, ohne daß das Kärntnertheater durch das Burgtheater bisher auch nur einen einzigen Tag benützt worden wäre. Aber nicht genug damit, wurde zum Pachtvertrag vom 13. September 1966 der Nachtrag vom 20. September 1966 eigenmächtig abgeschlossen, der dem Bund weitere Belastungen auferlegte.

Auch bei der Subverpachtung des Kärntnertheaters wendete die BThV nicht jene Sorgfalt an, wie es bei Bundesdienststellen erforderlich ist. Dies zeigt sich insbesondere dadurch, daß weder schriftliche Subpachtverträge abgeschlossen noch entsprechende Erhebungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Subpächter gepflogen wurden. Der Erlag von Kauttionen wurde nicht verlangt. Auch die Eintreibung der noch unbezahlten Subpachtzinse unterblieb bisher.

Der Leiter der BThV hat ohne Zustimmung des Unterrichts- und Finanzministers eigenmächtig einen Pachtvertrag abgeschlossen, wodurch dem Bund eine finanzielle Verpflichtung auferlegt wurde.

In diesem Zusammenhang darf auf die Dringlichkeit, ein Bundestheatergesetz zu schaffen, verwiesen werden. Hiedurch wäre die Schaffung oder Auflassung von Bundestheatern dem Gesetzgeber eindeutig vorbehalten.

17, 11. Auf die unkündbare Dauer des Pachtvertrages gesehen, erwächst dem Bund ein Schaden von rund 4·5 Mill. S. In der Zeit vom September 1966 bis Dezember 1968 wurden für das Kärntnertheater insgesamt S 1.078.040·20 bezahlt.

17, 12. Die Vorgangsweise des Leiters der BThV entspricht auch nicht den in den jewei-

ligen Bundesfinanzgesetzen normierten Bestimmungen, denen gemäß Ausgaben, auch wenn sie im Bundesvoranschlag und in den Geldvoranschlägen vorgesehen sind, nur dann geleistet werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung gesetzlicher und anderer rechtlicher Pflichten oder zu produktiven Zwecken sowie zum Wiederaufbau zwingend notwendig oder zur Fortführung der Verwaltung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind.

Das BM f. Unterricht wurde ersucht, nachstehende Maßnahmen zu treffen und dem RH vom Veranlaßten Mitteilung zu machen:

a) unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und in geeigneter Weise zu führen, damit der Pachtvertrag vom 13. September 1966 ehestens einvernehmlich aufgelöst wird;

b) die noch ausständigen Subpachtzinse umgehend einzutreiben;

c) zu prüfen, ob der Leiter der BThV auf Grund des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes zum Schadenersatz heranzuziehen ist;

d) in Hinkunft bei Abschluß von Rechtsgeschäften die Finanzprokurator in größerem Maße einzuschalten. Insbesondere sollte dies bei den oben unter a) bis c) angeregten Maßnahmen erfolgen.

Hiezu nahm das BM f. Unterricht wie folgt Stellung:

Der Kostenschätzung betreffend die Rentabilität des Kärntnertortheaters durch den RH und durch das BM f. Finanzen komme der gleiche hypothetische Charakter zu wie den seinerzeitigen Schätzungen durch die BThV. Ferner wurde ausgeführt, der RH sei bei seinen Erhebungen ausschließlich von Rentabilitätsgründen ausgegangen und habe künstlerisch-fachliche Gesichtspunkte kaum berücksichtigt. Überdies hätte der Leiter der BThV unter einem großen Zeitdruck gehandelt, weil eine ausländische Interessentengruppe das Kärntnertortheater zu einem weitaus höheren Pachtzins pachten wollte. Sein Versuch, die vorherige Zustimmung des Bundesministers für Unterricht einzuholen, schlug fehl.

Eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages sei entsprechend der österreichischen Rechtslage nur im Einvernehmen mit der Pächterin möglich. Diese habe ihre Zustimmung hiezu bisher jedoch verweigert. Der Abschluß des Nachtrages zum Pachtvertrag sei deshalb erfolgt, weil es nach Ansicht des BM f. Unterricht usancenmäßig ist, Vertragspunkte wie etwa den Verzicht auf die *laesio enormis* in den schriftlichen Vertrag aufzunehmen. Überdies sei es auch branchenüblich, daß die Pächterin die Bezahlung der Versicherungsprämien übernimmt. Dem Leiter einer öster-

reichischen Dienststelle stehe es nämlich weder ruf- noch charaktermäßig an, aus einem klar ersichtlichen Irrtum des Vertragspartners Vorteile zu ziehen.

Das BM f. Unterricht versuchte in seiner Stellungnahme den Leiter der BThV auch mit dem Hinweis zu entlasten, daß das BM f. Finanzen seine schriftliche Ablehnung erst nach fünf Monaten abgab. Solange nämlich das BM f. Finanzen keine schriftliche Ablehnung erteilte, durfte der Leiter der BThV annehmen, daß das BM f. Finanzen seine Ansicht noch wandeln oder umstoßen werde. Überdies schreibe das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vor, daß über Anträge ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden sei.

Was die Eintreibung der Schulden vom ersten Subpächter betrifft, so sei diesbezüglich die Finanzprokurator durch das BM f. Unterricht bereits eingeschaltet worden. Nach Ansicht des BM f. Unterricht schulde er aber nur 74.000 S für zwei Monate. Dem zweiten Subpächter sei für die Bezahlung seiner Schuld von 37.000 S eine Zahlungsfrist bis zum 15. September 1969 gestellt worden.

17, 13. Hinsichtlich des notwendigen Bundestheatergesetzes zur Schaffung eines neuen Theaters wandte das BM f. Unterricht ein, daß weder bei der seinerzeitigen Pachtung des Theaters an der Wien noch der Pachtung der Volksoper der Gesetzgeber mitgewirkt habe. Was die Frage der Haftbarmachung des Leiters der BThV betrifft, bemerkte das BM f. Unterricht, daß dieses schwerwiegende Problem infolge der rechtlich komplexen Materie eingehend überprüft werden wird. Unvorgreiflich des Ergebnisses der Überprüfung wurde vom BM f. Unterricht darauf verwiesen, daß § 2 Abs. 1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes den Begriff Wagnis als ausdrücklich berücksichtigungswürdigen Umstand kenne. Zusammenfassend und abschließend teilte das BM f. Unterricht mit, daß die besondere Sanierungsbedürftigkeit des Falles anerkannt und daher alles unternommen werde, um diesen Fall zur Gänze zu bereinigen.

17, 14. Da das BM f. Unterricht dem BM f. Finanzen eine Mitschuld am Abschluß des Pachtvertrages gab, hat der RH das BM f. Finanzen um Stellungnahme hiezu ersucht. Das BM f. Finanzen führte hiezu aus, es habe in der Angelegenheit der Pachtung des Kärntnertortheaters laufend mündlichen Kontakt mit der BThV gehalten, es seien viele Dienstbesprechungen abgehalten worden und das BM f. Finanzen habe die BThV nie im Zweifel über seine ablehnende Haltung gelassen, umso mehr, als der Nachweis, daß das Vorhaben nicht defizitär sein werde, nicht erbracht werden konnte.

Der vom BM f. Finanzen dargelegte Sachverhalt ist aktenkundig. Ein Mitverschulden des BM f. Finanzen liegt nach Ansicht des RH nicht vor. In der österreichischen Rechtsordnung gilt nämlich der Grundsatz, daß dem Schweigen nicht die Bedeutung einer Zustimmung beizulegen ist. Im Verkehr zwischen zwei Ministerien gelten aber auch nicht — nicht einmal sinngemäß — die Bestimmungen des AVG.

17, 15. Hinsichtlich der optimistischen Kostenschätzung durch die BThV erinnerte der RH das BM f. Unterricht, daß sich seine Ausführungen ausschließlich auf die Unterlagen der BThV stützen. Zum künstlerisch-fachlichen Einwand des BM f. Unterricht stellt der RH fest, daß rein künstlerische Belange seiner Überprüfung entzogen sind. Er muß aber hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den Umstand verweisen, daß es eine Reihe Wiener Theater, vor allem Kellertheater, gibt, die sehr wohl modernes, avantgardistisches Theater spielen. Würde nun durch die Eröffnung eines weiteren Theaters dieses Genres den bestehenden und ebenfalls subventionierten Theatern hiedurch eine zusätzliche Konkurrenz erwachsen, so ist die Gefahr eines weiteren Zuschußbedarfes aus öffentlichen Mitteln nicht von der Hand zu weisen.

17, 16. Bezüglich des abgeschlossenen Nachtrages zum Pachtvertrag machte der RH das BM f. Unterricht aufmerksam, daß die laesio enormis nach herrschender Lehre und Rechtsprechung kein usancenmäßiger Vertragspunkt sei. Der nachträgliche Verzicht auf die laesio enormis falle vielmehr dem Leiter der BThV zur Last. Wäre nämlich nicht verzichtet worden, hätte nach Ansicht des RH das monatliche Betriebskostenpauschale von 10.000 S angefochten werden können, weil die Pächterin weder die Beleuchtung noch die Klimatisierung je in Anspruch nahm. Der Ruf eines Beamten, wie dies vom BM f. Unterricht eingewandt wird, kann nach Ansicht des RH nicht dadurch leiden, wenn er sich bei einem jährlichen Pachtzins von 324.000 S und einem jährlichen Betriebskostenpauschale von 120.000 S weigert, zusätzlich auch noch Versicherungsprämien von jährlich rund 4600 S zu übernehmen.

17, 17. Der RH wird über die vom BM für Unterricht in Aussicht gestellten Sanierungsmaßnahmen dem Nationalrat im nächsten TB berichten.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Österreichisches Filmarchiv —
Filmbunkerbau in Laxenburg

18, 1. Anlässlich der Gebarungsprüfung bei der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm — siehe TB 1966 Abs. 13/

27 und 28 — stellte der RH fest, daß die Lagerung der Filme und Dia-Serien sowie des vorrateten Filmmaterials örtlich sehr verstreut ist und außerdem vielfach nicht den Sicherheitsvorschriften für die Filmlagerung entspricht. Der RH regte an, ein zentrales Filmarchiv durch die Hauptstelle, das den für die Filmlagerung bestehenden Sicherheitsvorschriften entspricht, anzulegen. In diesem Zusammenhange brachte der RH auch den Brand am 25. Juni 1965 im Filmlager der Hauptstelle in Erinnerung.

Das BM f. Unterricht teilte mit, daß es die Empfehlungen des RH zufolge der vorhandenen Kreditmittel nur etappenweise verwirklichen könne. Jedenfalls werde aber ein zentrales Filmarchiv nach räumlicher Zusammenlegung der Hauptstelle angelegt werden.

18, 2. Unter Hinweis auf das Bundesgesetz vom 6. März 1968 über die erste Freigabe der Ausgabenbeträge im Eventualvoranschlag des Bundesfinanzgesetzes 1968, BGBl. Nr. 91, beantragte das BM f. Unterricht, das BM f. Finanzen solle einer Überschreitung des Jahreskredites 1968 bei Ansatz 1/13506 „Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm, Förderungsausgaben“ in der Höhe von 2 Mill. S zustimmen. Der Betrag sollte zur Subventionierung eines Konzertfilmes über eine Symphonie eines modernen zeitgenössischen österreichischen Komponisten verwendet werden.

Dieser Antrag wurde über Weisung des Bundesministers für Finanzen abgelehnt, weil das Vorhaben nicht den im Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1968 aufgestellten Richtlinien entsprach. Das BM f. Unterricht beabsichtigte hierauf, den Betrag von 2 Mill. S dem Verein „Österreichisches Filmarchiv“ als Subvention zur Errichtung einer Filmbunkeranlage im Freigelände des alten Forsthauses in Laxenburg sowie zur Einrichtung von Lagerräumen, eines Arbeitsraumes und einer Dienstwohnung für den Lagerverwalter im Forsthaus zu gewähren. Weiters sollten im alten Schloß in Laxenburg zwei Räume im ersten Stock samt Zugang und Nebenräumen zu einem Vorführsaal und zu einem Büro- und Ausstellungsraum ausgebaut werden. Es war geplant, dort Ausstellungen zu Themen des österreichischen und ausländischen Films zu veranstalten.

Auch dieser Antrag wurde vom BM f. Finanzen abgelehnt. Als Begründung wurde angegeben, daß die relativ große Entfernung des Bauplatzes vom Stadtzentrum in der Folge weitere erhöhte Ausgaben für den Bund befürchten ließen. Insbesondere würde eine weitere Zersplitterung des Verwaltungsapparates erhöhte Kosten mit sich bringen.

18, 3. Mit Schreiben vom 20. September 1968 stellte das BM f. Unterricht neuerlich einen Antrag auf Freigabe der 2 Mill. S und teilte nunmehr mit, daß der angeführte Betrag für den Bau einer Filmbunkeranlage auf dem Gelände der Wien-Film G. m. b. H. auf dem Rosenhügel (Wien XIII.) verwendet werden solle. Das BM f. Finanzen war gewillt, diesem Antrag auf Grund der Ermächtigung durch das Bundesgesetz vom 6. März 1968 über die erste Freigabe der Ausgabenbeträge im Eventualvoranschlag des Bundesfinanzgesetzes 1968, BGBl. Nr. 91, im Einvernehmen mit dem RH zuzustimmen.

Der RH erhob jedoch dagegen Bedenken, weil seiner Ansicht nach die Bundesmittel in der Höhe von 2 Mill. S eher für den Bau einer notwendigen Filmbunkeranlage für die Hauptstelle verwendet werden sollten als sie einem privaten Verein zuzuwenden und im übrigen aus dem Antrag des BM f. Unterricht auch nicht hervorging, ob die Subvention der Wien-Film G. m. b. H. oder dem Österreichischen Filmarchiv zugewendet werden soll.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1968 teilte das BM f. Unterricht dem BM f. Finanzen mit, es beabsichtige, die Subvention in Höhe von 2 Mill. S endgültig dem Verein „Österreichisches Filmarchiv“ zuzuwenden, der den Filmbunkerbau auf den Gründen der Wien-Film G. m. b. H. durchführen soll.

18, 4. Über Ersuchen hielten Vertreter des RH mit leitenden Beamten des Unterrichts- und des Finanzministeriums am 31. Oktober und am 25. November 1968 Besprechungen wegen der Gewährung der Subvention von 2 Mill. S ab. Dabei kam zutage, daß die Filmbunkeranlage nun endgültig nicht auf dem Areal der Wien-Film G. m. b. H., sondern im Schloßgelände von Laxenburg durch den Verein „Österreichisches Filmarchiv“ im Wege der Subventionierung von 2 Mill. S errichtet werde. Nach Fertigstellung soll der Verein die Baulichkeiten in Bundeseigentum übertragen. Das Areal, das von einer Betriebsgesellschaft verwaltet wird, steht jedoch weder im Eigentum des Bundes noch des Vereines „Österreichisches Filmarchiv“.

Der RH war aus nachstehenden Gründen der Ansicht, daß die Subvention von 2 Mill. S nicht gewährt werden sollte:

Durch die Übertragung der Lagerung, Archivierung und Wartung der in der Filmbunkeranlage zu lagernden, im Bundeseigentum stehenden Filme werden dem Bund zusätzliche Miet- und Betreuungskosten erwachsen. Die vom BM f. Unterricht und BM f. Finanzen beabsichtigten Auflagen der Errichtung in Form eines Superädifikats bzw. die Eigentums-

übertragung an den Bund nach Fertigstellung der Filmbunkeranlage setzen voraus, daß der Verein „Österreichisches Filmarchiv“ selbst Grundeigentümer ist. Im übrigen vertrat der RH die Meinung, daß eine derartige Konstruktion in ihrer Wirkung einer unzulässigen Eigen-subvention gleichkommt.

Gemäß § 1 Z. 2 des Bundesgesetzes vom 6. März 1968 über die erste Freigabe der Ausgabenbeträge im Eventualvoranschlag des Bundesfinanzgesetzes 1968, BGBl. Nr. 91, ist Überschreitungen nur dann zuzustimmen, wenn von den Vorhaben erwartet werden kann, daß sie das Wirtschaftswachstum unmittelbar anregen werden. § 1 des zitierten Gesetzes enthält ferner die Bestimmung, daß allen solchen Überschreitungen nur dann zuzustimmen ist, wenn die Ausgaben der Verwirklichung von Vorhaben dienen, die nach ihrer Eigenart bis zum Ende des Jahres 1968 zur Gänze ausgeführt sein können.

Da der Verein im November 1968 noch nicht einmal die notwendigen rechtlichen Schritte eingeleitet hatte, um unter Wahrung aller Rechte auf fremdem Grund bauen zu dürfen, konnte die Bedingung des Eventualvoranschlages nicht erfüllt werden, daß die Vorhaben bis Ende 1968 zur Gänze erfüllt sein müssen. Die bloße Überweisung der 2 Mill. S an den Verein genügt nach Ansicht des RH nämlich nicht, um den im zitierten Gesetz eindeutig normierten Bedingungen gerecht zu werden. Der Großteil der zugewendeten Förderungsmittel kann erst in den Nachjahren — und somit unzulässig — verbraucht werden.

18, 5. Das BM f. Unterricht hat trotz der vom RH geltend gemachten Bedenken 2 Mill. S anstatt für Bundeszwecke zu verwenden, einem privaten Verein gewährt, der auf bundesfremdem Grund eine Filmbunkeranlage baut, in der überwiegend bundeseigenes Filmmaterial gelagert und gewartet werden soll, wodurch dem Bund zusätzliche Ausgaben für Miete und Wartung erwachsen. Überdies widersprach die Verwendung der 2 Mill. S den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. März 1968 über die erste Freigabe der Ausgabenbeträge im Eventualvoranschlag des Bundesfinanzgesetzes 1968, BGBl. Nr. 91, und diente die vom BM f. Unterricht eingeschlagene Vorgangsweise dem Zweck der unzulässigen Kreditausschöpfung. Überdies eröffnete das BM f. Unterricht zum Zwecke der Verrechnung der 2 Mill. S trotz Ablehnung durch den RH eine neue Ausgabenpost, zu deren Eröffnung auf Grund der bestehenden Vorschriften die Zustimmung des RH notwendig gewesen wäre.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Leibrentnerfonds

19. Die bisher vom Leibrentnerfonds (siehe TB 1964 Abs. 46) an die Rentenempfänger geleisteten Zahlungen werden ab 1. Jänner 1969 durch die Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt angewiesen. Damit entfällt im Sinne der Empfehlungen des RH der nach dem früheren Abrechnungssystem in zunehmendem Maße unwirtschaftlich gewordene Arbeitsaufwand sowohl für den Bund als auch für die beteiligten Versicherungsanstalten.

Landesarbeitsamt Wien

20. Zum TB 1966 Abs. 16, 1 wird nachgetragen, daß nach einer Mitteilung des BM f. soziale Verwaltung vom 4. Oktober 1968 eine Zusammenlegung von Facharbeitsämtern derzeit nicht beabsichtigt ist. Das Ressort sei bestrebt, nach der Fixierung und Neuorientierung der Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Organisation der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung eine Grundlage in einem gesonderten Organisationsgesetz zu schaffen.

Der RH empfahl hierauf, im Zuge der Ausarbeitung der beabsichtigten Gesetzesvorlage der von ihm angeregten Zusammenlegung von Facharbeitsämtern ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Gebahrung mit den Mitteln für den Zivilschutz

21, 1. Das BM f. soziale Verwaltung hat zu seinen im TB 1967 Abs. 23, 11 dargelegten Ausführungen, daß die erforderlichen Zusatzgeräte im Jahre 1968 aus Mitteln des Sachaufwandes der in Betracht kommenden Untersuchungsanstalten angeschafft werden, ergänzend mitgeteilt, daß wohl die Kalium-Bromid-Pressen zum Beckmann-Infrarot-Spektrophotometer angekauft wurde, jedoch der Ankauf des Flammenionisations-Detektors zum Gaschromatographen nicht mehr möglich sei, weil die Erzeugung des Detektors als anbaufähiges Zusatzgerät zu einem Gaschromatographen seit Jahren eingestellt ist. Es hat hierzu noch erwähnt, daß jedoch der Gaschromatograph für verschiedene Untersuchungen auch ohne Zusatzgerät einsatzfähig ist und von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck laufend verwendet wird.

Nach Auffassung des RH unterstreicht die Tatsache, daß der Ankauf des genannten Detektors als Zusatzgerät nicht mehr möglich ist, die Notwendigkeit, für die Anschaffung erforderlicher Zusatzgeräte rechtzeitig vorzusorgen.

21, 2. Auf die Anfrage des RH, ob das Notstromaggregat der Bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien nunmehr einsatzfähig ist (TB 1967 Abs. 23, 14), gab das BM bekannt, daß das Gerät jetzt einwandfrei funktioniert und mit der Lieferfirma auch ein Servicevertrag abgeschlossen wurde.

21, 3. Zu der vom RH aufgeworfenen Frage, ob es nicht aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig wäre, für den ambulanten Einsatz von Meß- und Untersuchungsgeräten geeignete Fahrzeuge des Bundesheeres heranzuziehen (TB 1967 Abs. 23, 18), gab das BM f. Landesverteidigung bekannt, daß es über keine geeigneten Fahrzeuge verfüge, die den stoßgesicherten Transport von Geräten zu Radioaktivitätsmessungen gewährleisten würden. Es sehe sich auch außerstande, Kraftfahrzeuge an andere Bedarfsträger abzugeben und werde im Mob-Falle selbst seinen Kfz-Bedarf aus dem zivilen Bereich ergänzen müssen. Unter Bezugnahme auf die vom RH anlässlich der Gebarungsprüfung beim Militärkommando Tirol (TB 1967 Abs. 45, 3) vertretene Auffassung, daß die freiwillige Hilfeleistung unzulässig sei, wenn mit dem Einsatz keine militärische Ausbildung verbunden ist, wies das BM f. Landesverteidigung weiters darauf hin, daß eine Abstellung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrern für derartige Zwecke nur als Hilfsleistung im Rahmen der Ausbildung möglich wäre.

Der RH hat dem BM f. Landesverteidigung entgegengehalten, daß es in normalen Zeiten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne, wenn ab und zu in jedem Bundesland 1 oder 2 Kraftfahrzeuge kurzfristig für den Transport der Strahlenmeßgeräte abgestellt würden. Im Falle der Notwendigkeit der Verteidigung der österreichischen Neutralität aber könne das BM so viele Lastkraftwagen einziehen, als es für notwendig erachte. Ferner wies der RH darauf hin, daß der bisher verwendete Strahlenmeßwagen ein normales Fahrzeug sei und dem BM f. Landesverteidigung die fallweise Beistellung geeigneter Fahrzeuge unter der Voraussetzung möglich sein sollte, daß die Sanitätsverwaltung stoßdämpfende Gestelle für die Aufnahme der Geräte bereitstelle. Weiters vertrat der RH die Ansicht, daß das BM f. Landesverteidigung an der Einsatzbereitschaft, der Funktionstüchtigkeit und den Ergebnissen der Strahlenmeßgeräte des BM f. soziale Verwaltung größtes Interesse haben

müßte, da es sowohl für den gesundheitlichen Schutz der Soldaten des aktiven Heeres, wie auch für den gesundheitlichen Schutz der im Ernstfalle zur Ableistung des außerordentlichen Militärdienstes eingezogenen Reservisten zu sorgen hat. Er wies schließlich darauf hin, daß den vom BM f. Landesverteidigung ins Treffen geführten Darlegungen des RH hinsichtlich des Militärkommandos Tirol eine Hilfeleistung für bundesfremde Tätigkeiten, wie Waldarbeiten, Pistenpräparierungen usw. zugrunde lag, daß hingegen der gegenständliche Fall eine Aufgabe des Bundes im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung betrifft.

21, 4. Das BM f. soziale Verwaltung hat hinsichtlich der Rückgabe der Strahlenmeßwagen an das BM f. Inneres (TB 1967 Abs. 23, 19) ergänzend bekanntgegeben, daß der in Innsbruck stationierte Strahlenmeßwagen an das BM f. Inneres noch nicht zurückgestellt wurde, weil das BM f. soziale Verwaltung im Hinblick auf die ablehnende Haltung des BM f. Landesverteidigung hinsichtlich einer Beistellung von Transportfahrzeugen für Radioaktivitätsmessungen nunmehr an einer Stationierung des Strahlenmeßwagens beim Landesgendarmierkommando für Tirol interessiert ist und die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

21, 5. Zur Frage der zentralen Veranschlagung der Mittel für den Zivilschutz (TB 1967 Abs. 23, 31) vertraten das BM f. Inneres und auch das BM f. Finanzen geteilten Standpunkt, daß diese Regelung wohl umständlich ist, daß aber nur dieser Weg den bestmöglichen Erfolg gewährleisten kann. Als Begründung führte es aus, daß vom Bund immer wieder die Ausrichtung des österreichischen Zivilschutzes nach einheitlichen Grundsätzen im ganzen Bundesgebiet gefordert wird und daß es im Falle der Veranschlagung des Zivilschutzkredites bei den einzelnen Ressorts seine federführende Funktion für die „Zivile Landesverteidigung“ kaum wahrnehmen könne.

Diese Stellungnahme vermochte den RH insofern nicht ganz zu befriedigen, als das BM f. Inneres bei der Zuteilung von Krediten von den Wünschen und Anregungen des jeweiligen Ressorts abhängig ist und sich lediglich auf die Prüfung beschränken muß, inwieweit die beabsichtigten Anschaffungen mit der Aufgabenstellung der Bundesministerien in Einklang stehen. Daraus ergibt sich, daß eine Prüfung der sachlichen Notwendigkeit einer Anschaffung und damit eine diesbezügliche federführende Funktion des BM f. Inneres kaum möglich ist. Der RH hat aber schließlich die in einer weiteren Stellung-

nahme des BM f. Inneres für die Beibehaltung der bisherigen Vorgangsweise nochmals vorgebrachten Argumente vorbehaltlich einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung zur Kenntnis genommen.

Zentral-Arbeitsinspektorat und
Arbeitsinspektorate in Wien

22, 1. Wie im TB 1967 Abs. 24, 3 bis 9 ausgeführt wurde, hielt das BM f. soziale Verwaltung gegenüber der vom RH empfohlenen Verringerung des Personalstandes auf 18 Dienstposten (7 A, 5 B, 1 C und 5 D) 22 Dienstposten (10 A, 4 B, 1 C, 6 D und 1 D) für erforderlich.

Das BM gab hiezu bloß seine Absicht bekannt, ein Referat (Abteilung 47) mit Übertritt seines Leiters in den dauernden Ruhestand (Ende 1970) aufzulassen und diesen Dienstposten nicht mehr zu besetzen.

Der RH vertrat jedoch weiterhin die Auffassung, daß den Belangen des Dienstnehmerschutzes mit dem von ihm empfohlenen Personalstand von 18 Dienstposten entsprochen werden kann. Er verblieb auch hinsichtlich der Wertigkeit der Dienstposten bei seinem Standpunkt, daß nach dem vorgefundenen Arbeitsanfall ein zweiter Jurist in der Sektion VI (Zentral-Arbeitsinspektorat) nicht erforderlich ist, der derzeit unbesetzte Dienstposten im höheren technischen Dienst durch die Zusammenlegung von Abteilungen eingespart werden kann, und die Agenden des ärztlichen Dienstes von nur einem Arzt, unter Heranziehung eines B-Bediensteten, bewältigt werden könnten.

22, 2. Was den Personalstand der Wiener Arbeitsinspektorate anlangt (siehe TB 1967 Abs. 24, 11 und Abs. 24, 14), führte der Schriftwechsel zu dem Ergebnis, daß im Inspektionsdienst das BM f. soziale Verwaltung einen Sollstand von 91, der RH hingegen einen Sollstand von 89 Dienstposten für ausreichend halten. Die Differenz könnte nach Auffassung des RH nach wie vor durch eine Intensivierung der Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren eingespart werden. Hinsichtlich des vom BM für notwendig erachteten Personalstandes von insgesamt 25 Kanzleikräften verblieb der RH bei seiner Auffassung, daß — ohne Berücksichtigung einer Zusammenlegung von Wiener Arbeitsinspektoraten — ein solcher von 22 ausreiche.

22, 3. Zu der Anregung des RH, kleine Betriebe bestimmter Betriebsklassen, bei welchen sich seit Jahren keine Beanstandungen ergeben haben, nicht jährlich, sondern in Intervallen von 2 bis 3 Jahren zu überprüfen (siehe TB 1967 Abs. 24, 15), gab das BM bekannt, daß bei Behandlung des Be-

richtes über die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Nationalrat immer wieder die Notwendigkeit unterstrichen wird, daß die Arbeitsinspektoren alljährlich eine möglichst große Zahl von Betrieben auf die Einhaltung der zum Schutze erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüfen sollen. Es könne daher der Anregung des RH nicht entsprochen werden.

Der RH erwiderte, daß seines Erachtens nach die Vorschläge durchaus den Intentionen des Nationalrates entsprechen. Im Einklang damit steht auch die Anregung des RH, bestimmte Betriebe etwa nur in Intervallen von 2 bis 3 Jahren zu überprüfen, wodurch vor allem jene Betriebe, die erfahrungsgemäß eine größere Unfallhäufigkeit aufweisen, eingehender inspiziert werden könnten. In diesem Zusammenhang wies der RH nochmals auf die im TB 1967 Abs. 24, 15 aufgezeigten Möglichkeiten bezüglich der Intensivierung und Wirksamkeit der Inspektionstätigkeit hin.

22, 4. Hinsichtlich der empfohlenen Zusammenlegung der Arbeitsinspektorate für den 1. bis 4. Aufsichtsbereich vertrat der RH im Gegensatz zum BM f. soziale Verwaltung weiterhin seine Auffassung (siehe TB 1967 Abs. 24,19), daß eine derartige Maßnahme die Einsparung von Dienstposten ermöglicht. Da das BM außerdem anstrebt, daß für die Leiter der Arbeitsinspektorate Dienstposten der Dienstklasse VIII systemisiert werden sollen, würde eine Zusammenlegung von Arbeitsinspektoren auch in dieser Hinsicht zu einer Einsparung im Personalaufwand führen. Der RH ist nach wie vor der Ansicht, daß durch die Zusammenlegung von Arbeitsinspektoren Kanzleikräfte eingespart werden könnten.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967

Landesarbeitsamt Vorarlberg und
Arbeitsämter Bregenz, Bludenz
und Dornbirn

23, 1. In Vorarlberg bestehen als Behörden der Arbeitsverwaltung derzeit das Landesarbeitsamt in Bregenz und die Arbeitsämter in Bregenz, Bludenz, Dornbirn und Feldkirch. Da vor dem Wirksamwerden des Behördenüberleitungsgesetzes im Bereiche des Bundeslandes Vorarlberg lediglich das Arbeitsamt in Bregenz mit den Nebenstellen in Bludenz, Dornbirn und Feldkirch eingerichtet war und gemäß § 55 dieses Gesetzes nur die Gauarbeitsämter als Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter als solche bestehen bleiben durften, entbehrt die Umwandlung der erwähnten Nebenstellen in selbständige Behörden der gemäß Art. 18 B.-VG. erforderlichen gesetzlichen Grundlage.

Das Landesarbeitsamt Vorarlberg wurde mit Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 29/1946, unter Berufung auf § 80 Abs. 1 des Behörden-Überleitungsgesetzes errichtet. Der RH wies darauf hin, daß die zitierte Verordnungsermächtigung die Einrichtung dieser Behörde nicht zu rechtfertigen vermag, da sie sich lediglich auf die Festsetzung des Sitzes und Sprengels jener Ämter bezog, die gemäß § 55 leg. cit. vom Deutschen Reich übernommen wurden. Da vor Inkrafttreten des Behörden-Überleitungsgesetzes kein Gauarbeitsamt für Vorarlberg bestand, ist auch die Einrichtung des Landesarbeitsamtes gesetzlich nicht untermauert.

In diesem Zusammenhang erwähnte der RH, daß eine gesetzliche Fundierung der derzeitigen Ämterorganisation nicht ohne vorhergehende sorgfältige Prüfung der Frage erfolgen sollte, ob der Bestand jeder dieser Behörden tatsächlich erforderlich ist und auch den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

Das BM f. soziale Verwaltung sagte die gesetzliche Neuregelung der Organisation der Arbeitsverwaltung zu. Dabei will es auch die Notwendigkeit des Bestandes der einzelnen Behörden der Arbeitsverwaltung nach dem Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sorgsam prüfen.

Da der RH bereits anlässlich der Gebarungsprüfungen bei den Landesarbeitsämtern Burgenland und Wien in den Jahren 1962 und 1965 auf die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Regelung hingewiesen hat (siehe TB 1963 Abs. 42, 1 und 1965 1. Teil Abs. 27, 2), legte er dem BM nahe, nunmehr mit Nachdruck auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken.

23, 2. Der Soll-Personalstand des Landesarbeitsamtes Vorarlberg mit seinen 4 Arbeitsämtern umfaßte im Jahre 1961 76, im Jahre 1962 73 und in den Jahren 1963 bis 1967 je 70 Dienstposten (Beamte und Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I). Der Ist-Stand (Jahresdurchschnitt) betrug in den Jahren 1961 71·8, 1962 66·7, 1963 66, 1964 66·6, 1965 67·8 und 1966 67·2 Bedienstete.

Der RH stellte fest, daß 70 Dienstposten erforderlich wären.

Das BM f. soziale Verwaltung hat diesen Standpunkt anerkannt und gleichzeitig bekanntgegeben, daß es auf Grund der allgemeinen Personalreduzierung die Anzahl der Dienstposten auf 69 verringern mußte.

23, 3. Das Personal der Arbeitsverwaltung wird durch die umfangreichen Verwaltungsarbeiten im Genehmigungsverfahren der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zeit-

weise besonders stark belastet und speziell bei kleinen Arbeitsämtern der übrige Dienstbetrieb sehr beeinträchtigt. So sind z. B. beim Landesarbeitsamt Vorarlberg in der Arbeitsvermittlung von sechs Bediensteten zwei ausschließlich mit dem Ausländerverfahren befaßt. Nach Ansicht des RH könnten Vereinfachungen des Verfahrens, wie z. B. die Zusammenfassung der Formulare für die Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis und der Beschäftigungsgenehmigung und für die Bewilligungsbescheide, den Arbeitsbehörden eine fühlbare Entlastung bringen. Weiters wurde eine Herabsetzung der Aufbewahrungsfrist für die einschlägigen Geschäftsstücke empfohlen. Schließlich hat der RH auch eine gesetzliche Neuregelung auf diesem Gebiete im Interesse einer einfachen und sparsamen Verwaltungsführung vorgeschlagen.

Das BM f. soziale Verwaltung hat hiezu mitgeteilt, daß die empfohlene Vereinfachung dieser Drucksorten in die Wege geleitet wurde und daß beabsichtigt sei, die neuen Drucksorten den Behörden der Arbeitsverwaltung ab dem Jahre 1969 zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrungsfrist für Geschäftsstücke im Ausländerverfahren wurde im Erlaßwege von 5 Jahren auf 3 Jahre herabgesetzt. Das BM wird auch bemüht sein, eine gesetzliche Neuregelung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer herbeizuführen.

23, 4. Der RH hielt auch die beim BM f. soziale Verwaltung eingerichtete und mit 1 B-Kraft und 7 D-Kräften besetzte zentrale Ausländer-Evidenzstelle nicht für erforderlich.

Das BM gab hiezu bekannt, daß diese Stelle bereits mit 10. Mai 1968 aufgelöst wurde.

23, 5. Im Bereiche des Landesarbeitsamtes Vorarlberg wurden im Jahre 1966 772 Betriebe im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 (IEinstG.) erfaßt, die 1544 Personalstandsmeldungen einreichten. Von 672 einstellungspflichtigen Betrieben ließen sich 460 Betriebe von der Einrichtung einer Ausgleichstaxe befreien, da die Arbeitsämter für die von den Betrieben offen gemeldeten 2391 Pflichtstellen in Ermangelung vorgemerakter begünstigter Personen keine anbieten konnten. Die letzten Jahre haben gezeigt, daß bei einem großen Stellenangebot so gut wie keine begünstigten Personen (Invalide) als Arbeitssuchende vorgemerkt sind und auch die Zahl der Vermittelten dieses Personenkreises sehr gering ist. So waren beispielsweise im Jahre 1966 im Bereich des Landesarbeitsamtes Vorarlberg nur insgesamt 11 begünstigte Personen als arbeitssuchend vorgemerkt und auch vermittelt worden.

Nur zirka einem Drittel der 672 Betriebe wurden Ausgleichstaxen vorgeschrieben. Wie

die Erfahrung zeigt, machten insbesondere kleinere Firmen von der gesetzlichen Möglichkeit einer Befreiung von der Ausgleichstaxe keinen Gebrauch. Es könnte daher der Fall eintreten, daß im Bereich des Landesarbeitsamtes Vorarlberg Ausgleichstaxen kaum mehr eingehoben werden, da die Arbeitsämter keine arbeitssuchenden Invaliden zu vermitteln haben.

23, 6. Das Landesarbeitsamt Vorarlberg hat im Laufe der Jahre dem BM auch eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen auf dem Gebiete der Invalideneinstellung vorgelegt. Unter anderem vertrat es die Auffassung, daß das IEinstG. in der derzeitigen Form arbeitsmarktpolitisch seine Funktion verloren hat, weil infolge der seit Jahren herrschenden Vollbeschäftigung kaum mehr einzustellende Personen vorhanden sind und jeder beruflich gut rehabilitierte Versehrte auch ohne Zwang leicht vermittelt werden kann. Das Landesarbeitsamt Vorarlberg ist ferner der Meinung, daß eventuell noch arbeitslose Invalide jederzeit durch die aktive Arbeitsmarktpolitik (wie Umschulung auf auch in Zukunft gefragte Berufe, Beseitigung regionaler Strukturmängel, Umsiedlungsbeihilfen u. dgl. m.) untergebracht werden könnten.

Der RH, der diese Ansicht teilt, empfahl daher, eine Reform des IEinstG. in die Wege zu leiten. Damit könnte nicht nur eine fühlbare Entlastung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sowie zum Teil auch der Landesinvalidenämter von umfangreichen und aufwendigen Tätigkeiten erreicht, sondern auch die Wirtschaft von einem Teil unproduktiver Arbeit befreit werden.

Nach Ansicht des BM f. soziale Verwaltung kann die Situation bezüglich der Invalideneinstellung beim kleinsten Landesarbeitsamt nicht zum Maßstab für die Wirksamkeit dieses Gesetzes genommen werden. Das BM wird diese Angelegenheit jedoch prüfen und gegebenenfalls entsprechende Veranlassungen treffen.

Das BM wurde ersucht, das Ergebnis der Prüfung bezüglich der Situation der Invalideneinstellung im Bereiche der übrigen Landesarbeitsämter und die allenfalls getroffenen Maßnahmen bekanntzugeben.

23, 7. Auf dem Gebiet des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 hat das Landesarbeitsamt Vorarlberg den Arbeitsämtern seines Bereiches im Jahre 1965 in Erinnerung gebracht, daß bei zweifelhafter oder schlechter Witterung morgens sofort nach Dienstbeginn Baustellenkontrollen durchzuführen sind. Trotzdem unterblieben ausseither solche Kontrollen bei den Arbeits-

ämtern in Bregenz und Dornbirn; beim Arbeitsamt Bludenz wurden sie letztmalig in den ersten Monaten des Jahres 1966 vorgekommen.

Für die Durchführung von Baustellenkontrollen spricht unter anderem auch ein dem Landesarbeitsamt Vorarlberg zugegangener Bericht des Arbeitsamtes Bregenz vom Februar 1964. Demzufolge wurden häufig bei Schlechtwetter Ausfallstunden verrechnet, obwohl die Arbeiter nicht auf die Baustelle kamen; daher konnten auch Arbeiten, die trotz Schlechtwetters hätten verrichtet werden können, nicht ausgeführt oder selbst dann nicht aufgenommen werden, wenn sich das Wetter nach wenigen Stunden besserte. Ferner sei es auch vorgekommen, daß Schlechtwetterstunden verrechnet worden sind, obwohl an dem betreffenden Tag gearbeitet worden ist.

Diese Beispiele zeigen, daß Baustellenkontrollen bereits bei Vorliegen der Anzeige der Dienstgeber über die beabsichtigte Beanspruchung der Rückerstattung der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen erforderlich wären. Der RH wies darauf hin, daß sich der Dienstgeber nach § 9 leg. cit. lediglich bereit zu erklären hat, im Betrieb Überprüfungen des Arbeitsamtes hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 zur Rückerstattung beantragten Beträge vornehmen zu lassen und die Arbeitsämter sohin nicht gesetzlich ermächtigt sind, Baustellenkontrollen vor Einlangen des Rückerstattungsantrages vorzunehmen. Dem BM wurde daher empfohlen, um eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes bemüht zu sein.

Dem BM f. soziale Verwaltung scheint eine Baustellenkontrolle, soweit sie im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rückerstattungsanträge möglich ist, zweckmäßig, um die Notwendigkeit einer Arbeitseinteilung prüfen zu können. Eine solche Maßnahme hält das BM auch für erforderlich, wenn auf Grund bisheriger Vorfälle die Vermutung mißbräuchlicher Inanspruchnahme gegeben ist. Schließlich will es aus Anlaß einer Novellierung auch die Anregung des RH hinsichtlich der gesetzlichen Ermächtigung für Baustellenkontrollen vor Einbringung eines Erstattungsantrages in Betracht ziehen.

Nach dem erwähnten Bericht des Arbeitsamtes Bregenz ergaben sich auch Ansprüche auf Rückerstattung von Schlechtwetterentschädigungen, weil Firmen mangels einer vorausschauenden Arbeitseinteilung keine Vorkehrungen trafen, die eine Fortführung der Arbeiten auch im Winter ermöglicht hätten. So mußte bei Bauten, die bereits im Herbst unter Dach waren, die Arbeit mitunter schon beim ersten Frosteinbruch eingestellt werden, da es verabsäumt worden war, in den Keller-

räumen den zur Fortführung der Arbeiten erforderlichen Sand einzulagern. Der RH stellte daraufhin dem BM f. soziale Verwaltung zur Erwägung, den Anspruch auf Rückerstattung ausbezahlter Schlechtwetterentschädigung dann auszuschließen, wenn der Dienstgeber durch unzulängliche Planung der Arbeiten nicht die für den Schlechtwetterfall erforderlichen Vorkehrungen trifft.

Nach Meinung des BM bestünde hiebei die Gefahr, daß jene Dienstgeber, die Vorkehrungen für eine Fortführung der Arbeiten im Winter zu treffen unterlassen haben, bei Eintritt des Schlechtwetters die Arbeiter sofort kündigen, da sie diesen sonst Schlechtwetterentschädigung ohne Rückerstattungsanspruch zahlen müßten. Auch bezweifelt das BM, ob die Arbeitsämter in der Lage wären, den Dienstgebern ein Verschulden an dem Unterlassen der entsprechenden Vorkehrungen für den Winterbau nachzuweisen. Es müßten unter Umständen sehr schwierige, vielfach im Wirtschaftsgeschehen begründete Kausalzusammenhänge untersucht werden, wodurch sich die Erledigung eines solchen Antrages zu einem umfangreichen Verwaltungsverfahren gestalten würde.

Der RH hat dieser Stellungnahme entgegengehalten, daß letztlich auch dem Dienstgeber die Verpflichtung auferlegt werden könnte, den Nachweis zu erbringen, weshalb die erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen werden konnten.

23, 8. Nach § 8 Abs. 2 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 kann das BM f. soziale Verwaltung nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber Pauschalsätze für die gemäß Abs. 1 rückzuerstattenden Beträge festsetzen, denen die Durchschnittslöhne der Bauarbeiter zugrunde zu legen sind. Der RH empfahl, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da gerade die Ermittlung der Berechnungsgrundlage zuzüglich des allfälligen 30%igen Zuschlages bei Akkordarbeit und die Ermittlung der Schlechtwetterentschädigung je Ausfallstunde im Ausmaß von 60% der Berechnungsgrundlage einen wesentlichen Arbeitsaufwand im Zuge der Antragsprüfung verursacht und daher die Pauschalierung zu einer nicht unerheblichen Verwaltungsvereinfachung beitragen könnte.

Das BM f. soziale Verwaltung entgegnete, daß die Schlechtwetterentschädigung nicht nach Beschäftigungskategorien und den für diese jeweils festgesetzten kollektivvertraglichen Mindestlöhnen, sondern nach dem effektiven Verdienst des betreffenden Arbeitere berechnet wird. Hiebei seien die Unterschiede

in der Entlohnung sowohl nach Betrieb als auch nach örtlicher Gegebenheit derartig groß, daß ein Pauschalsatz für eine Beschäftigungskategorie auch nicht annähernd festgesetzt werden könnte. Wollte man aber sämtliche möglichen Variationen in der Höhe der Entlohnung berücksichtigen, würde dies nach Ansicht des BM keine Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

Der RH hat hiezu erwidert, daß es in erster Linie vom System abhängig sein wird, ob eine Pauschalierung im Vergleich zur derzeitigen Praxis eine Verwaltungsmehrarbeit ergeben würde. Weiters wurde das BM um Mitteilung ersucht, ob und mit welchem Ergebnis in dieser Richtung mit den Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber bereits Fühlung genommen wurde.

23. 9. Nach Punkt 19 des 2. Durchführungserlasses zum Arbeitslosenversicherungsgesetz können rückwirkende Anweisungen von Unterstützungen, die Tage umfassen, die mehr als 8 Wochen vor dem Auszahlungstag liegen, nur vom Landesarbeitsamt bewilligt werden. Das Landesarbeitsamt hat die Bewilligung entweder auf dem Original oder dem Durchschlag der Zahlungsanweisung zu vermerken oder, sofern die Nachzahlungsbewilligung mit gesondertem Bescheid erteilt wird, durch das Arbeitsamt die Weiterleitung einer Abschrift dieses Bescheides an die Zahlstelle zu veranlassen. Das Arbeitsamt hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bescheidabschrift zugleich mit der bezüglichen Zahlungsanweisung der Zahlstelle zugeht. Die Bewilligung einer Nachzahlung ist davon abhängig, daß alle Voraussetzungen für die Leistung während des Nachzahlungszeitraumes vorgelegen sind und die vorgeschriebenen Kontrollmeldungen eingehalten wurden, sofern nicht ein triftiger Grund für die Entschuldigung der Nichteinhaltung von Kontrollmeldungen vorliegt. Eine sinn-gemäße Bestimmung enthält auch § 11 Abs. 3 der vorläufigen Vorschrift für die Finanzämter über die Auszahlung von Unterstützungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Im Hinblick auf die Bestrebungen zur Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen stellte der RH dem BM f. soziale Verwaltung zur Erwägung, die nach den zitierten Vorschriften dem Landesarbeitsamt zufallenden Agenden an die Leiter der Arbeitsämter (bzw. den von diesen Beauftragten) zu übertragen.

Das BM f. soziale Verwaltung brachte in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, daß eine vorherige Prüfung von Nachzahlungen nur dann zielführend sei, wenn sie durch qualifizierte Fachkräfte des Landesarbeitsamtes erfolgt. Es führte weiters aus, daß nach den Unterlagen

des Landesarbeitsamtes Wien bzw. des Landesarbeitsamtes Salzburg — andere Landesarbeitsämter führen diesbezüglich keine Aufzeichnungen — in 12,5% bzw. in 17% der vorgelegten Nachzahlungsfälle der vom Arbeitsamt angewiesene Nachzahlungsbetrag unrichtig festgesetzt war, wobei beim Landesarbeitsamt Salzburg die Prozentsätze bei den einzelnen Arbeitsämtern zwischen 9% und 27,4% liegen. Das BM wies auch darauf hin, daß es den Landesarbeitsämtern wegen der budgetären Situation meist nur möglich sei, die Arbeitsämter in relativ langen Intervallen zu überprüfen und die Vorlage der Nachzahlungsbewilligungen an das Landesarbeitsamt sohin die einzige Möglichkeit darstelle, die Arbeitsämter auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung laufend zu kontrollieren. Schließlich erwähnte das BM, daß sich die Wirksamkeit dieser Kontrolle bei Häufung von Nachzahlungsbewilligungen eines Arbeitsamtes auch darauf erstrecke, ob die Vorlage einer Nachzahlungsbewilligung allenfalls auf eine säumige Bearbeitung der Leistungsakten, auf eine fehlerhafte Organisation oder auf andere Mängel zurückzuführen ist und das Landesarbeitsamt in diesen Fällen entsprechende Veranlassungen zu treffen und erforderlichenfalls vorübergehend zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen habe.

Der RH hielt dem BM entgegen, daß eine säumige Bearbeitung von Leistungsakten, eine fehlerhafte Organisation oder andere Mängel in den Verantwortungsbereich des Leiters des Arbeitsamtes fallen und dieser wohl selbst in der Lage sein müßte, in dieser Hinsicht das Erforderliche zu veranlassen. Der RH hält es auch nicht für zielführend, wenn das Landesarbeitsamt erst auf Grund der Wahrnehmungen im Zuge der in Rede stehenden Prüfungstätigkeit Veranlassungen hinsichtlich eines vorübergehenden zusätzlichen Personalbedarfes trifft. Er ist vielmehr der Meinung, daß auch in solchen Fällen die Initiative vom Leiter des Arbeitsamtes ausgehen sollte, um den Personalengpaß rechtzeitig zu überbrücken.

Was die verhältnismäßig hohe Fehlerquote anlangt, wurde das BM um Mitteilung ersucht, ob es sich dabei um Durchschnittswerte mehrerer Jahre handelt bzw. ob Erfahrungswerte vorliegen, die in Auswirkung dieser Prüfungstätigkeit eine sinkende Tendenz erkennen lassen; andernfalls hielte der RH geeignete Maßnahmen für erforderlich, um das Ausmaß der Fehlleistungen zu vermindern. Es ergab sich schließlich die Frage, ob auch jene Zahlungsanweisungen der Arbeitsämter, die unmittelbar dem Finanzamt zur Auszahlung übermittelt werden, von den Landesarbeitsämtern stichprobenweise geprüft werden sollten.

23, 10. Das BM f. soziale Verwaltung hat schließlich auf Grund der Feststellungen des RH hinsichtlich der Verwahrung von Dienstsigeln sowie der streng zu verrechnenden Drucksorten, der säumigen Erfassung des Bibliotheksbestandes, der vorschriftswidrigen Verrechnung von Schadenersätzen aus Kraftfahrzeugunfällen, der formellen Mängel in der Führung der Fahrtenbücher für die Dienstkraftwagen, der entsprechenden Kennzeichnung eines Kraftwagens als Dienstfahrzeug und der Mängel in der Gebarung mit den Stempelmarken im Beschäftigungsgenehmigungsverfahren die entsprechenden Maßnahmen getroffen bzw. eingeleitet.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968

Aufwand nach der Tuberkulosehilfverordnung; Gebärungsprüfung beim Landeshauptmann von Steiermark und von Oberösterreich

24, 1. Die Fürsorge für Tuberkulosekranke wurde in der Zeit des zweiten Weltkrieges durch die Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942, DRGBl. Nr. 1 S. 549 (Tuberkulosehilfverordnung), und die hiezu ergangenen Durchführungserlässe des ehemaligen Reichsministers des Inneren eingeführt. Durch diese Vorschriften wurden die Landesfürsorgeverbände zur Gewährung und Kostentragung der Tuberkulosehilfe berufen. Diese Vorschriften sind gemäß § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBl. Nr. 6, als österreichische Rechtsvorschrift in vorläufige Geltung gesetzt worden und behielten ihre Wirksamkeit bis zum Inkrafttreten des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, am 1. Juli 1968.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes regelten diese Normen Angelegenheiten des Armenwesens im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B.-VG. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch in seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 1963, Zl. K II-1/63, gemäß Art. 138 Abs. 2 B.-VG. festgestellt, daß eine Regelung, die zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Besserung oder Heilung der Erkrankten, Schutz anderer Personen) Beiträge an die Erkrankten unter Bedachtnahme auf deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorsieht, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. (Gesundheitswesen) ist. Durch dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde klar gestellt, daß die Tuberkulosehilfverordnung als eine Rechtsvorschrift des Bundes anzusehen war.

Die Vollzugsakte der einzelnen Landesregierungen auf diesem Gebiet ab dem Jahre

1945 waren demnach verfassungswidrig, ihrer Rechtskraft zufolge aber rechtsverbindlich.

24, 2. Vom 1. Jänner 1965 bis zum 1. Juli 1968 hat der Bund die Kosten der Tuberkulosehilfe getragen. Das BM f. soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1965 allerdings den Landeshauptmännern eröffnet, daß die Übernahme der Kosten der Tuberkulosehilfe durch den Bund bis zu einer endgültigen Klärung der Kostentragungspflicht nur als vorläufige Regelung gelte.

Die folgende Übersicht gibt Aufschluß über den vom Bund in den Jahren 1965 bis 1967 veranschlagten Aufwand und den Gebarungserfolg sowie über die in den Gebarungserfolgen enthaltenen Zahlungen an die Bundesländer für die von ihnen vor dem Rechnungsjahr 1965 erbrachten Leistungen:

Rechnungsjahr	Voranschlag	Gebarungserfolg	hievon Zahlungen an die Bundesländer
		Schilling	
1965	60,000.000	41,054.033-08	18,749.172-92
1966	40,000.000	33,203.704-52	6,850.019-37
1967	40,000.000	31,478.619-35	8,149.980-00
Summen	140,000.000	105,736.356-95	33,749.172-29

Der RH verwies auf den Runderlaß des Reichsministers des Inneren vom 9. September 1942, der ausdrücklich bestimmt, daß der Gaufürsorgeverband (Landesfürsorgeverband) die Kosten der Tuberkulosehilfe zu tragen hat. Sowohl das Bundeskanzleramt—Verfassungsdienst als auch das BM f. Finanzen vertraten im Jahre 1964 die Ansicht, daß diese Vorschrift im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in der österreichischen Rechtsordnung als Gesetz anzusehen ist. Es waren demnach die Landesfürsorgeverbände die Kostenträger der Tuberkulosehilfe.

Das BM f. soziale Verwaltung vertrat hingegen den nicht näher begründeten Standpunkt, daß die Runderlässe des Reichsministers des Inneren bloße Verwaltungsverordnungen seien. Es wies ferner darauf hin, daß die Frage der Kostentragungspflicht auch vom BM f. Finanzen im Hinblick auf das Tuberkulosegesetz nicht mehr weiter verfolgt worden sei.

Der RH hat hiezu bemerkt, daß eine endgültige Entscheidung in dieser Frage noch zu treffen wäre.

24, 3. Die Überweisung an die Bundesländer im Jahre 1965 (18,749.172-92 S) erfolgte in Erfüllung einer Zusage des Bundesministers für Finanzen vom 1. Oktober 1964. Die Zahlungen in den Jahren 1966 (6,850.019-37 S) und 1967 (8,149.980 S) beruhen auf einer am

10. Mai 1966 getroffenen Vereinbarung des BM f. Finanzen mit Vertretern der Bundesländer.

Da die Tuberkulosehilfverordnung keine Norm enthielt, daß vermögensrechtliche Ansprüche von Gebietskörperschaften nach diesem Gesetz abgegolten werden können, wurde vom RH die Frage nach der materiellrechtlichen Grundlage für die an die Bundesländer erfolgten Überweisungen aufgeworfen. Ferner wies der RH auf den Widerspruch der Überweisungen an die Bundesländer mit den Haushaltsvorschriften hin, weil in den Bundesfinanzgesetzen für die Jahre 1965, 1966 und 1967 hierfür nicht vorgesorgt war und diese Ausgaben erst nach verfassungsmäßiger Genehmigung hätten vollzogen werden dürfen.

Im übrigen hat das BM f. soziale Verwaltung selbst in einem Erlaß vom 30. März 1965 den Standpunkt vertreten, daß der Bund nicht die Kosten der Vollzugsakte der Länder übernehmen könne und daß zu Lasten des Bundes nur solche Leistungen der Tuberkulosehilfe übernommen werden können, die sich auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1964 beziehen. Auch das BM f. Finanzen vertrat in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, betreffend die Abgrenzung des Sachaufwandes, die Auffassung, daß der Bund nicht für den Aufwand nach der Tuberkulosehilfverordnung aufzukommen habe. Schließlich wiesen Vertreter des BM f. Finanzen anlässlich einer Besprechung am 29. Juni 1964 darauf hin, daß der bisherige Aufwand (vor dem 1. Jänner 1965) bereits durch den Finanzausgleich abgegolten sei.

In seiner Stellungnahme hat das BM f. soziale Verwaltung lediglich darauf verwiesen, daß es keinerlei Veranlassung hatte, die vom BM f. Finanzen veranlaßten Zahlungen nicht durchzuführen.

Da diese Antwort im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 18 B.-VG. nicht zu befriedigen vermochte, hat der RH das BM um Mitteilung ersucht, auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen diese Ausgaben schließlich vollzogen wurden.

24, 4. Zu den Fragen der Kostentragung und der Zahlungen an die Bundesländer (vgl. Abs. 24, 2 u. 3) wurde auch das BM f. Finanzen um eine Stellungnahme ersucht. Dieses Bundesministerium hat sich aber lediglich hinsichtlich der Zahlungen an die Bundesländer geäußert und hiezuhin den Standpunkt vertreten, daß mangels einer zeitlichen Zäsur für die Überleitung dieser Rechtsmaterie in das Bundesrecht durch das Verfassungsgerichtshofurteil vom 11. Dezember 1963 am 1. Oktober 1964 zwischen dem Bund (dem Bundesminister für Finanzen) und den Ländern

(den Landesfinanzreferenten) eine Vereinbarung in finanzieller Hinsicht getroffen worden sei und die Zahlung des Abgeltungsbetrages von 33.749.172,29 S vereinbarungsgerecht erfolgte. Es wies weiters darauf hin, daß die budgetäre Vorsorge für die Zahlung dieses Betrages in Jahresraten bei den Ausgabeansätzen für den Aufwand nach der Tuberkulosehilfverordnung in den Bundesfinanzgesetzen für die Jahre 1965, 1966 und 1967 getroffen worden sei. Die durch das Verfassungsgerichtshofurteil erforderlich gewordene und durch verwaltungsökonomische Belange technisch bestimmte Regelung sei somit auch in voller Beachtung der Haushaltsvorschriften des Bundes erfolgt.

Der RH hielt dem BM f. Finanzen entgegen, daß das Verfassungsgerichtshofurteil in keiner Weise die Kostentragung berührt habe und daher keine Veranlassung für eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern sein konnte. Das Bundesministerium wurde ferner darauf hingewiesen, daß es der in den Rechnungsjahren 1965, 1966 und 1967 für den Aufwand nach der Tuberkulosehilfverordnung veranschlagte Betrag ermöglichte, ohne Überschreitung des Ausgabeansatzes die Überweisungen an die Bundesländer für den von ihnen vor dem 1. Jänner 1965 getragenen Aufwand durchzuführen, daraus aber keineswegs abgeleitet werden könne, daß in den betreffenden Bundesfinanzgesetzen für diese Überweisungen vorgesorgt war. Dies ginge auch daraus hervor, daß der Bundesminister für Finanzen seine Zusage nur nach Maßgabe der Ersparungen von dem für die laufenden Zahlungen nach der Tuberkulosehilfverordnung für das Jahr 1965 veranschlagten Betrag gegeben hat. Diese Überweisungen erfolgten somit ohne verfassungsmäßige Genehmigung.

24, 5. Die Zuerkennung von Leistungen nach der Tuberkulosehilfverordnung erfolgte ab 1. Jänner 1965 nicht mehr in Form von Bescheiden, sondern in Form von Verständigungen. Dieser Mangel war auch ein Grund, daß die den Empfängern von Tuberkulosehilfen auferlegten Verpflichtungen nicht durchsetzbar waren und der Zweck der Tuberkulosehilfe dadurch besonders bei uneinsichtigen Kranken nicht erreicht werden konnte. Das BM hat auch nicht klargelegt, in welcher Form bei dieser Vorgangsweise eine Hereinbringung von Übergenüssen hätte veranlaßt werden sollen. So blieb es hauptsächlich bei Versuchen, die Überbezüge hereinzubringen, die im Falle der Weigerung nicht weiter verfolgt wurden. In diesem Zusammenhang stellte der RH auch fest, daß bei nachträglichem Hervorkommen von höheren Ein-

künftigen keine rückwirkende Leistungsberichtigung erfolgte.

Der Auffassung des BM, daß durch bescheidmäßige Zuerkennungen ein Rechtsanspruch entstanden wäre und nach der Tuberkulosehilfverordnung dem Kranken kein Rechtsanspruch entstehen durfte, hielt der RH entgegen, daß die von ihm bemängelte — mit möglichen finanziellen Nachteilen für den Bund verbundene — Praxis die Begründung eines Rechtsanspruches nicht zu verhindern vermochte.

24, 6. Auch die an die Landeshauptmänner gerichtete Weisung des BM, in Vollziehung der Tuberkulosehilfverordnung erstinstanzlich zu entscheiden, hielt der RH für gesetzlich nicht gedeckt. Dem Einwand des BM, daß in mittelbarer Bundesverwaltung ausschließlich der Landeshauptmann Organ des Bundes ist, hat der RH entgegnet, daß es auch der mittelbaren Bundesverwaltung entspricht, wenn der Landeshauptmann im Instanzenzug zuständig wird und daß hiebei auch Selbstverwaltungskörper in erster Instanz entscheiden können.

Das BM f. soziale Verwaltung hat jenes Amt der Landesregierung zur Entscheidung berufen, bei dem die erforderlichen Aktenunterlagen vorhanden waren. Die örtliche Zuständigkeit war jedoch gemäß § 5 der Tuberkulosehilfverordnung nach dem Wohnsitz oder dem vorübergehenden Aufenthalt des Empfängers der Tuberkulosehilfe gegeben. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung hätte daher nur durch das Gesetz erfolgen können.

Nach Ansicht des BM regelte § 5 der zitierten Verordnung bloß die örtliche Zuständigkeit der Landesfürsorgeverbände hinsichtlich der Kostentragung. Infolge der Übernahme der Leistungen durch den Bund sei diese Bestimmung jedoch gegenstandslos geworden.

Dieser Auffassung konnte sich der RH nicht anschließen, da die erwähnte Zuständigkeitsregelung in erster Linie für die Gewährung der Tuberkulosehilfe galt.

24, 7. Die Berechnung der Tuberkulosehilfen erfolgte vor dem Jahre 1965 nach den in dem betreffenden Bundesland geltenden Richtlinien für die öffentliche Fürsorge. Darüber hinaus gab es in der Steiermark zusätzliche Richtlinien für die Gewährung der Tuberkulosehilfe, nach denen auf die Schwere der Erkrankung Bedacht zu nehmen war. In Oberösterreich hingegen wurde eine starre Lebensmittelzubeiße gewährt. Weiters wurden in Steiermark Brennstoffbeihilfen nur auf Antrag, in Oberösterreich jedoch jedem

Kranken von Amts wegen bewilligt. Diese verschiedenartigen Durchführungen der Tuberkulosehilfverordnung wurden auch nach dem 1. Jänner 1965 beibehalten. Es wurden auch die Richtlinien ohne Zustimmung des BM abgeändert und die Leistungen erhöht.

Das BM f. soziale Verwaltung erklärte hiezu, daß die in den einzelnen Bundesländern am 31. Dezember 1964 bestandenen Richtlinien nach dem 1. Jänner 1965 weiterhin anzuwenden waren und uneinheitliche Vorgangsweisen nicht aufgegriffen wurden, da durch die gehandhabte Praxis in jedem Fall eine individuelle Behandlung ermöglicht war.

Demgegenüber hat der RH darauf verwiesen, daß — ohne Beeinträchtigung einer individuellen Behandlung — das BM als Aufsichtsbehörde darauf Bedacht zu nehmen gehabt hätte, daß Abweichungen von den Richtlinien entsprechend begründet werden und daß die Vollziehung der Tuberkulosehilfverordnung entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz bundeseinheitlich erfolgt.

24, 8. Das BM hat mit Erlaß vom 30. November 1965 die Gewährung von Tuberkulosehilfen im Ausmaß der Fürsorgeleistungen in den Fällen zur Pflicht gemacht, in denen Tuberkulosekranke sich weigerten, den Maßnahmen Folge zu leisten und mangels eines Einkommens als hilfsbedürftig anzusehen waren. Das Ministerium erklärte hiezu, daß die Sicherstellung des Lebensbedarfes nach der Verordnung gewährleistet werden mußte.

Demgegenüber verwies der RH auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1963, wonach eine Leistung, für deren Gewährung die soziale Hilfsbedürftigkeit das einzige Motiv ist, sich als reine Fürsorgeleistung darstellt. Demnach ist es Aufgabe der Fürsorge, den Lebensbedarf Hilfsbedürftiger sicherzustellen. Aufgabe der Tuberkulosehilfe ist es, für die Dauer der Bekämpfung der Krankheit Störungen, die sich aus wirtschaftlichen Sorgen des Kranken und seiner Familienangehörigen ergeben können, hintanzuhalten und eine körperliche Widerstandskraft zu entwickeln. Die Gewährung einer bloßen Fürsorgeleistung zu Lasten der Tuberkulosehilfe fand sohin in der Tuberkulosehilfverordnung keine Deckung.

24, 9. Weiteren Feststellungen des RH, die sich auf unrichtige Berechnungen bei der Bemessung verschiedener Leistungsfälle bezogen, hat das BM f. soziale Verwaltung beigeprägt und hiezu bemerkt, daß in diesen Fällen offensichtlich die Aktenbearbeitung mangelhaft war.

Der RH hat dem BM empfohlen, entsprechend vorzusorgen, daß einerseits der

Kranke die ihm gebührende Leistung erhält und andererseits nicht ungebührliche Leistungen zu Lasten des Bundes erbracht werden.

24, 10. Den Landeshauptleuten von Steiermark und Oberösterreich gegenüber wurde bemängelt, daß den Buchhaltungen keine Möglichkeiten eingeräumt sind, allen ihnen nach § 4 Buchhaltungsdienstverordnung (BDV.), BGBl. Nr. 413/1931, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 25/1960, obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Anweisungskontrolle nachzukommen. Weiters wurde dem Landeshauptmann von Oberösterreich empfohlen, die Auszahlung von wiederkehrenden Wirtschaftshilfen und ähnlicher Leistungen, die bisher im Wege der Kassen der Bezirksfürsorgeverbände erfolgte, künftig durch die Buchhaltung im Wege des Postsparkassenamtes unmittelbar an die Leistungsempfänger zu überweisen.

Diese Wahrnehmungen wurden auch dem BM f. soziale Verwaltung mit dem Ersuchen mitgeteilt, um eine den Haushaltsvorschriften des Bundes entsprechende Vorgangsweise bemüht zu sein.

Während der Landeshauptmann von Steiermark die zur Einhaltung der Haushaltsvorschriften des Bundes erforderlichen Maßnahmen zugesagt hat, vertrat der Landeshauptmann von Oberösterreich im wesentlichen die Auffassung, daß die Landesbuchhaltung rechtlich nicht befugt sei, zu überprüfen, ob die Anordnungen mit den materiellrechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen und ihr daher die Geschäftsstücke über die Bewilligung dieser Leistungen auf keinen Fall im Sinne der einschlägigen Haushaltsvorschriften des Bundes zugeleitet werden können.

Das BM f. soziale Verwaltung hat zugesagt, die Vorschriften über die Gebarung mit den Mitteln der Tuberkulosehilfe nach Einführung der elektronischen Datenverarbeitung neu zu fassen. Hierbei wird es auf die Einhaltung der Haushalts- und Buchhaltungsvorschriften des Bundes besonderen Wert legen.

Dem Landeshauptmann von Oberösterreich wurde zur Frage der Anweisungskontrolle der Buchhaltung entgegengehalten, daß nach § 4 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, für den Buchhaltungsdienst der Ämter der Landesregierungen in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowohl die Bestimmungen der Buchhaltungsdienstverordnung als auch die Gebarungs- und Verrechnungsvorschriften für Behörden des Bundes gelten. Durch die bloße Überprüfung der Abrechnungen der Bezirksfürsorgeverbände wurde den einschlägigen Bestimmungen insofern nicht Rechnung getragen,

weil hinsichtlich der diesen Abrechnungen zugrunde liegenden Zahlungen keinerlei vorgängige Kontrolle seitens der Buchhaltung des Amtes der Landesregierung erfolgt.

Osterreichisches Institut für
Arbeitsmarktpolitik

25. Im Jahre 1968 wurde auf der Basis eines Vereines das „Osterreichische Institut für Arbeitsmarktpolitik“ an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz gegründet. Seine Aufgabe soll es sein, die Probleme des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktpolitik vor allem auf dem Gebiete der Soziologie, der Volkswirtschaftspolitik, der Statistik, der Betriebswirtschaft und des Rechtes wissenschaftlich zu bearbeiten und darzustellen. Dem Verein gehört neben einigen Interessenvertretungen und dem Bundesland Oberösterreich der Bund als ordentliches Mitglied an. Er wird in der Vollversammlung von den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik, für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, für Land- und Forstwirtschaft und für Unterricht vertreten. Der Institutsaufwand wird aus den Zuwendungen der Vereinsmitglieder gedeckt.

Der RH erhob insbesondere im Hinblick auf die Berufung der Hochschulen zur wissenschaftlichen Forschung sowie auf die schon bisher vom BM f. soziale Verwaltung wahrzunehmenden Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung Bedenken, ob eine finanzielle Beteiligung des Bundes überhaupt erforderlich ist. Es war ihm auch nicht verständlich, warum der Bund rund 62% (352.000 S) des gesamten Institutsaufwandes für 1968 (565.000 S) zuzüglich der vom BM f. Unterricht zu erbringenden Leistungen tragen soll, während die Interessenvertretungen verhältnismäßig kleine Beitragsleistungen erbringen, und — obwohl sich die Institutstätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt — bloß ein Bundesland Vereinsmitglied ist.

Das BM f. soziale Verwaltung erklärte die Vereinsgründung insbesondere damit, daß sich die Wissenschaft an den osterreichischen Hochschulen mit Arbeitsmarktforschung und Arbeitsmarktpolitik bisher kaum beschäftigt hat, und daß die Praxis es schon lange als Mangel empfand, für ihre Arbeit keine wissenschaftliche Unterstützung zu besitzen. Die Errichtung eines Hochschulinstitutes sei verfrüht, da die Hochschule auf diesem Gebiet noch nicht über einen ausreichend entwickelten Lehrstoff verfüge. Auch sei die Arbeitsmarktverwaltung auf Grund ihrer personellen wie

auch budgetären Situation nicht annähernd in der Lage, neben ihrer Tagesarbeit eine den modernen Erfordernissen entsprechende und ausreichende Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben.

Das BM f. soziale Verwaltung hat somit den Standpunkt des RH anerkannt, daß die Arbeitsmarktforschung und Arbeitsmarktpolitik Angelegenheiten der wissenschaftlichen Hochschulen und der Arbeitsmarktverwaltung sind.

Der RH empfahl hierauf den BM f. soziale Verwaltung und f. Finanzen, für die Errichtung eines Hochschulinstitutes, das sich mit den Fragen der Arbeitsmarktforschung und Arbeitsmarktpolitik wissenschaftlich zu beschäftigen hätte, einzutreten. Er war auch der Auffassung, daß personelle Fragen der Arbeitsmarktverwaltung durch organisatorische und personalausgleichende Maßnahmen gelöst werden könnten. Schließlich verwies der RH noch auf Art. 18 B.-VG., wonach die gesamte staatliche Verwaltung — somit auch die staatliche Förderung einer Institutstätigkeit — nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.

Reservfonds nach dem
Arbeitslosenversicherungsgesetz
(finanzielles Ergebnis)

26, 1. Der Reservfonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199 (vgl. TB 1967 Abs. 25), wies mit Ende 1967 einen buchmäßigen Geldbestand von 1.283.360.912·46 S auf.

Der von den BM f. soziale Verwaltung und f. Finanzen errechnete Gebarungüberschuß (88.880.124 S), die Einnahmen aus Geldstrafen (10.757 S), die Rückzahlung und Zinsen aus einem Darlehen (141.640 S), die Darlehensrückzahlung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (8.000.000 S) sowie die restliche Rückzahlung aus der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe 1963 (2.189.349·75 S) erhöhten den buchmäßigen Geldbestand des Fonds mit Ende 1968 auf 1.382.582.783·21 S. Hievon befand sich am Postscheckkonto des Reservfonds am 31. Dezember 1968 ein Betrag von 573.684.072·69 S. Der Gebarungüberschuß 1968 und die Rückzahlung aus der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (zusammen 91.069.473·75 S) werden im Laufe des Jahres 1969 auf das Postscheckkonto überwiesen.

26, 2. Unter Einbeziehung der Darlehensforderung gegen den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (72 Mill. S) und zweier Darlehensforderungen aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (4.323.038·14 S) betrug

nach den Berechnungen des BM f. Finanzen der Vermögensstand des Reservfonds Ende 1968 1.458.905.821·35 S.

Da der Reservfonds damit die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in den Jahren 1964—1968, d. s. 1.225.743.896·98 S, um 233·1 Mill. S überschreitet, hat der RH die BM f. soziale Verwaltung und f. Finanzen neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß unter diesen Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 das Ausmaß des Arbeitslosenversicherungsbeitrages entsprechend zu senken ist (vgl. TB 1965 Abs. 26, TB 1966 Abs. 21 und TB 1967 Abs. 25).

Das BM f. soziale Verwaltung hat in seiner Stellungnahme zum Gebarungsergebnis 1967 darauf hingewiesen, daß schon bei einer geringfügigen Senkung des Ausmaßes des Arbeitslosenversicherungsbeitrages die Gebarung der Arbeitslosenversicherung defizitär würde und daß auch im Hinblick auf die durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz erforderliche Heranziehung von Fondsmitteln eine Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages nicht in Betracht gezogen werden kann.

Hiezu bemerkte der RH, daß nach dem im § 64 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers eine bestimmte Fondshöhe nicht überschritten werden soll, und daß allfällige künftige Belastungen des Reservfonds für die Veranlassungen, die bereits auf Grund der Gebarungsergebnisse der Arbeitslosenversicherung in den Jahren 1965—1967 zu treffen gewesen wären, keine Bedeutung haben.

26, 3. Anlässlich der Mitteilung des Gebarungsergebnisses 1968 vertrat das BM f. Finanzen die Auffassung, daß durch § 51 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, Mittel des Reservfonds insoweit aufgesogen werden, als sie über dem im § 64 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 festgelegten Limit liegen und daß damit eine Senkung des Beitragssatzes entfällt.

Dieser Auffassung hielt der RH entgegen, daß § 51 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die Bestimmungen des § 64 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 nicht berührt, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Fondsmitteln ermöglicht. Solange aber eine Senkung des Vermögensstandes nicht eingetreten ist, wäre nach den Bestimmungen des § 64 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 vorzugehen. Der RH wies schließlich darauf hin, daß gemäß § 51 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes höchstens

111,5 Mill. S der Fondsmittel mit dem Stand vom 31. Dezember 1968 in Anspruch genommen werden könnten und daher auch in diesem Falle das Erfordernis einer Beitragsenkung aufrecht bliebe.

Schlechtwetterentschädigung
im Baugewerbe

27. Im Jahre 1968 ergab sich gegenüber dem vom Bund gemäß § 12 des Bauarbeiter-schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 vorschußweise bestrittenen Aufwand von insgesamt 75.364.955,20 S ein Beitragsaufkommen der Dienstgeber und Dienstnehmer im Ausmaß von 88.597.031,36 S. Vom Überschuß in der Höhe von 13.232.076,16 S wurde die mit Jahresende 1967 noch bestehende Restforderung des Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz in der Höhe von 2.189.349,75 S erfüllt (vgl. TB 1967 Abs. 25, 3) und der noch unbeglichene Gebarungsabgang der Schlechtwetterentschädigung aus dem Jahre 1962 von 14.226.959 S (vgl. TB 1967 Abs. 26, 2) mit einem Betrag von 11.042.726,41 S abgedeckt.

Der RH hat dieses Ergebnis begrüßt und erwartet, daß auch der mit 3.184.233,42 S verbleibende Rest des Gebarungsabganges der Schlechtwetterentschädigung aus dem Jahre 1962 dem Bund so bald als möglich wieder zugeführt wird.

Träger der Sozialversicherung

a) Überblick über die allgemeine Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung

28, 1. Zur besseren Beurteilung der Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsträger werden ebenso wie in den früheren Tätigkeitsberichten im folgenden die Gebarungsdaten des Berichtsjahres mit jenen der beiden Vorjahre verglichen. Daß hierbei die vorläufigen Gebarungsergebnisse 1968 mit den endgültigen Gebarungsergebnissen 1967 und 1966 verglichen werden, ist praktisch ohne Belang.

28, 2. Die Gesamteinnahmen der österreichischen Sozialversicherungsträger beliefen sich im Jahre 1968 auf 37,4 Milliarden S, d. s. rund 10% mehr als 1967 und rund 22% mehr als 1966. Die Einnahmensumme ist etwas überhöht, weil in ihr die Überweisungen innerhalb des Bereiches der Sozialversicherung, wie z. B. die Beiträge der Pensions- und Unfallversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionisten, in Höhe von rund 1231 Mill. S enthalten sind.

28, 3. Die vorläufigen Gesamtausgaben der Sozialversicherungsträger erreichten im Berichtsjahre die Höhe von 36,5 Milliarden S,

um 12% mehr als im Vorjahre und um 24% mehr als 1966. Wegen der Überweisungen zwischen den Sozialversicherungsträgern ist die Ausgabensumme um den gleichen Betrag überhöht wie die Einnahmensumme.

28, 4. Der Gebarungsüberschuß belief sich auf 858 Mill. S gegenüber 1153 Mill. S im Jahre 1967 und 1168 Mill. S im Jahre 1966. Ohne Bundesbeitrag, jedoch mit den vom Bund in der Pensionsversicherung zu leistenden Ersätzen für Ausgleichszulagen hätten sich in allen drei Jahren beträchtliche Gebarungsabgänge ergeben, nämlich

6242 Mill. S im Jahre 1968,
5083 Mill. S im Jahre 1967 und
3993 Mill. S im Jahre 1966.

28, 5. Die Beitragseinnahmen, die wichtigste Einnahmenquelle der Sozialversicherungsträger, erreichten 1968 die Höhe von 26.856 Mill. S, um 9% mehr als im Vorjahr und um 19% mehr als 1966. Von je 1000 S Einnahmen stammten 1968 719 S aus den Beitragsleistungen für Versicherte, 1967 waren es 729 S, 1966 739 S.

28, 6. Die Beiträge des Bundes gemäß dem ASVG, dem GSPVG, dem LZVG und dem B-KVG beliefen sich im Jahre

1968 auf 7.100 Mill. S,
1967 auf 6.236 Mill. S,
1966 auf 5.160 Mill. S.

Einschließlich der Ersätze für Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung erhöhten sich die genannten Beträge auf

1968 8.733 Mill. S,
1967 7.807 Mill. S,
1966 6.535 Mill. S.

Von je 1000 S stammten daher

1968 234 S,
1967 230 S,
1966 214 S

aus dem Bundesbeitrag und den Ausgleichszulagenerlässen des Bundes.

28, 7. Die Leistungen der Sozialversicherungsträger erforderten

1968 34.291 Mill. S,
1967 30.829 Mill. S,
1966 27.404 Mill. S.

Gegenüber 1967 erhöhte sich der Leistungsaufwand um rund 11%, gegenüber 1966 um rund 25%. Von je 1000 S Ausgaben entfielen im Jahre 1968 944 S auf den Leistungsaufwand. Im Jahre 1967 waren es 942 S, 1966 938 S.

28, 8. Der Verwaltungsaufwand erhöhte sich von 1010 Mill. S im Jahre 1966 auf 1146 Mill. S im Jahre 1967 und auf 1233 Mill. S im Berichtsjahr 1968. Der Aufwand erhöhte

52

sich gegenüber 1967 um 8% und gegenüber 1966 um 22%. Von je 1000 S der Gesamtausgaben entfielen auf die Verwaltungskosten

1968	34 S,
1967	35 S,
1966	34 S.

Krankenversicherung

28, 9. Die Gesamteinnahmen der Krankenversicherungsträger im Berichtsjahr und die Einnahmenerhöhung gegenüber den beiden Vorjahren sind aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen.

Gesamteinnahmen	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	9.761	113	123
Gebietskrankenkassen	6.843	115	121
Betriebskrankenkassen	202	115	122
Landwirtschaftskrankenkassen	383	107	109
Versicherungsanstalten	1.304	109	118
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	459	124	149
Österreichische Bauernkrankenkasse	570	103	171

Die größte Kasse, die Wiener Gebietskrankenkasse, hatte 1968 Einnahmen von 2298 Mill. S, d. s. um etwa 16% mehr als im vorangegangenen Jahre und um 19% mehr als 1966. Die Einnahmen der Landwirtschaftskrankenkassen sind wegen des Ausscheidens der selbständigen Landwirte immer noch niedriger als 1965.

28, 10. Die Höhe und die Entwicklung der Ausgaben der Krankenversicherungsträger zeigt die nachfolgende Tabelle.

Gesamtausgaben	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	9.653	111	125
Gebietskrankenkassen	6.727	112	122
Betriebskrankenkassen	196	111	116
Landwirtschaftskrankenkassen	395	108	110
Versicherungsanstalten	1.375	109	125
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	442	121	143
Österreichische Bauernkrankenkasse	518	107	179

Die Wiener Gebietskrankenkasse hatte im Berichtsjahr Ausgaben von 2262 Mill. S, d. s. um rund 11% bzw. 17% mehr als in den beiden Vorjahren. Die Ausgaben der Landwirtschaftskrankenkassen überstiegen im Jahre 1968 trotz dem 1966 erfolgten Ausscheiden der selbständigen Landwirte die des Jahres 1965 um fast 7 $\frac{1}{2}$ Mill. S.

28, 11. Vornehmlich wegen der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG erreichten die Krankenversicherungsträger im Jahre 1968 einen Gebarungsüberschuß von 108 Mill. S, während sich 1967 ein endgültiger Gebarungsabgang von 37 Mill. S und 1966 ein Gebarungsüberschuß von 180 Mill. S ergeben hatte. Das günstige Gebarungsergebnis der Österreichischen Bauernkrankenkasse ist nur auf den hohen Bundesbeitrag von 256,3 Mill. S zurückzuführen.

Gebarungsüberschuß (+) oder Abgang (-)	1968	1967		1966
		Millionen Schilling		
Alle Krankenversicherungsträger	+108	- 37	+180	
Gebietskrankenkassen	+116	- 47	+145	
Betriebskrankenkassen	+ 6	- 1	- 4	
Landwirtschaftskrankenkassen	- 12	- 7	- 7	
Versicherungsanstalten	- 71	- 59	+ 3	
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	+ 17	+ 7	- 2	
Österreichische Bauernkrankenkasse	+ 52	+ 70	+ 45	

18 der 40 Krankenversicherungsträger (nämlich 2 Gebietskrankenkassen, 2 Betriebskrankenkassen, 7 Landwirtschaftskrankenkassen, 4 Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter) hatten im Jahre 1968 einen Gebarungsabgang, während es 1967 sogar 22, 1966 aber nur 14 waren. Ohne die Zuschüsse und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß den §§ 447 b und 447 c ASVG

in Höhe von 23·3 Mill. S bzw. 32·8 Mill. S hätten im Berichtsjahr noch eine weitere Gebietskrankenkasse und eine weitere Landwirtschaftskrankenkasse einen Gebarungsabgang aufzuweisen gehabt. Schließlich hätte die Österreichische Bauernkrankenkasse ohne den Bundesbeitrag von 256,300.000 S statt des Überschusses von 52 Mill. S einen Abgang von 204 Mill. S ausweisen müssen.

28, 12. Die beiden nachstehenden Tabellen unterrichten über die Höhe der Beiträge für Versicherte.

Beiträge für Versicherte	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	8.554	112	119
Gebietskrankenkassen	6.184	113	119
Betriebskrankenkassen	183	119	124
Landwirtschaftskrankenkassen	340	106	107
Versicherungsanstalten	1.165	111	118
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	428	124	149
Österreichische Bauernkrankenkasse	254	98	97

Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1968	1967 Promille	1966
Gebietskrankenkassen	904	920	920
Betriebskrankenkassen	905	880	887
Landwirtschaftskrankenkassen	890	892	900
Versicherungsanstalten	893	881	897
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	931	930	936
Österreichische Bauernkrankenkasse	445	468	786

Die Bauernkrankenkasse konnte demnach mit den Versichertenbeiträgen nur weniger als die Hälfte ihres Aufwands im Berichtsjahr decken und war deshalb gemäß § 18 B-KVG auf einen namhaften Bundesbeitrag angewiesen.

28, 13. Der Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger und seine Entwicklung seit 1966 ist aus den beiden folgenden Tabellen zu ersehen.

Leistungsaufwand	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	8.969	112	125
Gebietskrankenkassen	6.279	112	122
Betriebskrankenkassen	195	111	116
Landwirtschaftskrankenkassen	348	109	110
Versicherungsanstalten	1.284	110	126
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	394	123	145
Österreichische Bauernkrankenkasse	469	107	186

54

Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1968	1967 Promille	1966
Alle Krankenversicherungsträger	929	926	927
Gebietskrankenkassen	933	932	934
Betriebskrankenkassen	991	994	994
Landwirtschaftskrankenkassen	882	877	877
Versicherungsanstalten	934	928	928
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	892	878	878
Österreichische Bauernkrankenkasse	906	906	875

Der Vergleich mit dem Jahre 1966 ist bei der Österreichischen Bauernkrankenkasse irreführend, weil nicht zwei Gesamtjahresergebnisse miteinander verglichen werden, da die leistungsrechtlichen Bestimmungen erst am 1. April 1966 wirksam wurden.

28, 14. Neben dem Leistungsaufwand ist vor allem der Verwaltungsaufwand von allgemeinem Interesse.

Verwaltungsaufwand	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	414	106	123
Gebietskrankenkassen	244	108	127
Landwirtschaftskrankenkassen	36	103	106
Versicherungsanstalten	64	97 *	117
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	39	111	129
Österreichische Bauernkrankenkasse	31	108	120

Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1968	1967 Promille	1966
Alle Krankenversicherungsträger	43	45	43
Gebietskrankenkassen	36	38	35
Landwirtschaftskrankenkassen	90	94	93
Versicherungsanstalten	46	52 *	50
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	89	97	98
Österreichische Bauernkrankenkasse	60	60	90

Unfallversicherung

28, 15. Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamteinnahmen der Unfallversicherungsträger und die Einnahmentwicklung seit 1966. Bemerkenswert ist, daß die (vorläufigen) Gesamteinnahmen der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt im Berichtsjahr 1968 gegenüber 1967 kaum gestiegen sind und somit wie im Vorjahr um

rund 9 Mill. S oder 3,4% geringer waren als die (endgültigen) Einnahmen der Anstalt im Jahre 1966. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen erzielten höhere Einnahmen. Von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter liegt erst ein Gesamtjahresergebnis vor.

Gesamteinnahmen	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.759	106	111
Alle Unfallversicherungsträger ohne VA öffentlich Bediensteter	1.728	104	109
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.395	104	111
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	250	100	97
VA der österreichischen Eisenbahnen	83	111	116
VA öffentlich Bediensteter	31	—	—

* Der Verwaltungsaufwand der VA der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1967 ist wegen einer die Jahre 1948 bis 1967 betreffenden Nachzahlung an die ÖBB überhöht.

28, 16. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mußte im Berichtsjahr wieder 200 Mill. S als Beitrag zur Pensionsversicherung der Unselbständigen leisten. Um die Ausgabenentwicklung der Unfallversicherungsträger leistungsgetreu darstellen zu können, werden in Klammern die Werte angeführt, die sich ohne diesen Beitrag ergeben hätten.

Gesamtausgaben	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.763 (1.563)	126 (112)	120 (123)
Alle Unfallversicherungsträger ohne VA öffentlich Bediensteter	1.745 (1.545)	125 (111)	118 (121)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.400 (1.200)	130 (112)	119 (123)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	264	106	115
VA der österreichischen Eisenbahnen	81	110	116
VA öffentlich Bediensteter	18	—	—

28, 17. Während die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten im Berichtsjahr einen Gebarungüberschuß zu verzeichnen hatten, schloß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wegen ihres Beitrages von 200 Mill. S an die Pensionsversicherung mit einem Gebarungsabgang; die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt gebarte passiv. In den beiden Vorjahren hatten alle Unfallversicherungsträger, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 1966 sogar trotz geleistetem Beitrag, aktiv abschließen können.

Gebarungüberschuß (+) oder Abgang (-)	1968	1967		1966
		Millionen Schilling		
Alle Unfallversicherungsträger	- 4	+268	+114	
Alle Unfallversicherungsträger ohne Beitragsleistung ..	+196	+268	+314	
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	- 5	+266	+ 85	
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ohne Beitragsleistung	+195	+266	+285	
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	- 14	+ 1	+ 28	
VA der österreichischen Eisenbahnen	+ 2	+ 1	+ 1	
VA öffentlich Bediensteter	+ 13	—	—	

28, 18. Die Einnahmen der Unfallversicherungsträger stammen nahezu ausschließlich aus den Beiträgen für die Versicherten. Die Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt waren im Jahre 1968 um mehr als 9 Mill. S oder 4% niedriger als die endgültigen vorläufigen Beitragseinnahmen der Land- und Beitragseinnahmen 1966.

Beiträge für Versicherte	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.603	105	110
Alle Unfallversicherungsträger ohne VA öffentlich Bediensteter	1.573	104	108
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.251	104	110
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	241	101	96
VA der österreichischen Eisenbahnen	81	111	117
VA öffentlich Bediensteter	30	—	—
Anteil der Versicherungsbeiträge an den Gesamteinnahmen	1968	1967 Promille	1966
Alle Unfallversicherungsträger	911	912	917
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	897	899	903
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	963	959	965
VA der österreichischen Eisenbahnen	980	983	976
VA öffentlich Bediensteter	971	—	—

56

28, 19. Die beiden folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklung des Leistungsaufwandes der Unfallversicherungsträger. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hatte, wie bereits erwähnt, in den Jahren 1966 und 1968 den Pensionsversicherungsträgern je 200 Mill. S zu überweisen. Um einen sinnvollen Vergleich der Gebarungsergebnisse zu ermöglichen, sind in der zweiten

Tabelle in Klammern die Gebarungsanteile ohne Berücksichtigung dieser Überweisung angegeben. Die Anzahl der Unfallrenten im Dezember 1968 und ihre Veränderung gegenüber Dezember 1967 und 1966 ist aus der dritten Tabelle zu ersehen. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wurde bei der Berechnung der Maßzahlen nicht berücksichtigt.

Leistungsaufwand	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.360	114	125
Alle Unfallversicherungsträger ohne VA öffentlich Bediensteter	1.345	112	124
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.042	114	127
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	231	106	114
VA der österreichischen Eisenbahnen	72	109	117
VA öffentlich Bediensteter	15	—	—

Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1968	1967		1966	
		Promille		Promille	
Alle Unfallversicherungsträger	772 (870)	856	738	(854)	
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	744 (869)	850	702	(846)	
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	874	877		881	
VA der österreichischen Eisenbahnen	886	890		883	
VA öffentlich Bediensteter	877	—		—	

Anzahl der Renten im Dezember	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	117.576	101	102
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	66.302	101	103
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	45.155	101	100
VA der österreichischen Eisenbahnen	5.670	100	100
VA öffentlich Bediensteter	449	—	—

28, 20. Der Verwaltungsaufwand der Unfallversicherungsträger ist im Vergleich zu dem der anderen Versicherungsträger verhältnismäßig groß. Die Klammerwerte in der zweitnächsten Tabelle geben an, wieviel Promille des Gesamtaufwands auf den Ver-

waltungsaufwand entfallen wären, wenn die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nicht verpflichtet gewesen wäre, den Pensionsversicherungsträgern in den Jahren 1966 und 1968 je 200 Mill. S zur Verfügung zu stellen.

Verwaltungsaufwand	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	126	113	124
Alle Unfallversicherungsträger ohne VA öffentlich Bediensteter	124	112	122
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	94	112	124
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	24	108	116
VA der österreichischen Eisenbahnen	6	132	120
VA öffentlich Bediensteter	2	—	—

57

Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1968	1967 Promille	1966
Alle Unfallversicherungsträger	71 (80)	80	69 (80)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	67 (78)	78	64 (78)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	92	90	91
VA der österreichischen Eisenbahnen.....	74	62	72
VA öffentlich Bediensteter	110	—	—

Pensionsversicherung der
Unselbständigen

28, 21. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamteinnahmen der Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen und die Entwicklung der Einnahmen seit 1966.

Gesamteinnahmen	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	23.345	109	122
PVA der Arbeiter.....	13.342	108	120
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.695	106	113
VA der österreichischen Eisenbahnen.....	302	106	118
PVA der Angestellten	7.139	111	127
VA des österreichischen Bergbaues	867	107	119

28, 22. Die jährliche Erhöhung der Gesamtausgaben beträgt zur Zeit mehr als 2 Milliarden Schilling.

Gesamtausgaben	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	22.634	110	124
PVA der Arbeiter.....	12.939	109	122
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.651	107	119
VA der österreichischen Eisenbahnen.....	292	108	120
PVA der Angestellten	6.912	113	128
VA des österreichischen Bergbaues	840	109	121

28, 23. Der erzielte Gebarungüberschuß von 711 Mill. S oder 3% der Einnahmen war geringer als im Jahre 1967.

Gebarungüberschuß	1968	1967	
		Millionen Schilling	
Alle Pensionsversicherungsträger	711	949	881
PVA der Arbeiter.....	403	543	496
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	44	61	108
VA der österreichischen Eisenbahnen.....	10	13	13
PVA der Angestellten	227	295	229
VA des österreichischen Bergbaues	27	37	35

28, 24. Die beiden nachstehenden Tabellen unterrichten über die Höhe der Beiträge für Versicherte.

Beiträge für Versicherte	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	15.843	107	120
PVA der Arbeiter.....	8.781	106	115
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	382	101	107
VA der österreichischen Eisenbahnen.....	164	104	120
PVA der Angestellten	6.213	110	129
VA des österreichischen Bergbaues	303	98	97

58

Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1968	1967 Promille	1966
Alle Pensionsversicherungsträger	679	689	690
PVA der Arbeiter	658	670	686
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	226	236	238
VA der österreichischen Eisenbahnen	544	556	533
PVA der Angestellten	870	883	859
VA des österreichischen Bergbaues	350	384	428

28, 25. Die erste der drei nachstehenden Tabellen zeigt die Höhe des Bundesbeitrages gemäß § 80 ASVG, die zweite Tabelle die Summe aus Bundesbeitrag und Ausgleichs-

zulagensätzen in absoluten Beträgen an. Die dritte Tabelle stellt den Anteil dieser Einnahmen an den Gesamteinnahmen in seiner Entwicklung seit 1966 dar.

Bundesbeitrag (§ 80 ASVG)	1968	1967 Millionen Schilling	1966
Alle Pensionsversicherungsträger	5.622	5.065	4.333
PVA der Arbeiter	3.295	3.059	2.390
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	972	899	859
VA der österreichischen Eisenbahnen	121	110	106
PVA der Angestellten	721	543	604
VA des österreichischen Bergbaues	513	454	374

Bundesbeitrag und Ausgleichszulagensätze	1968	1967 Millionen Schilling	1966
Alle Pensionsversicherungsträger	6.841	6.238	5.346
PVA der Arbeiter	4.104	3.833	3.055
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.280	1.192	1.114
VA der österreichischen Eisenbahnen	131	120	114
PVA der Angestellten	784	610	665
VA des österreichischen Bergbaues	542	483	398

Anteil des Bundesbeitrages samt Ausgleichszulagensätzen an den Gesamteinnahmen	1968	1967 Promille	1966
Alle Pensionsversicherungsträger	293	290	278
PVA der Arbeiter	308	310	275
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	755	744	742
VA der österreichischen Eisenbahnen	434	424	446
PVA der Angestellten	110	95	118
VA des österreichischen Bergbaues	625	596	545

28, 26. Über die Entwicklung des Leistungsaufwandes unterrichten die beiden folgenden Tabellen. Aus der dritten Tabelle ist die Anzahl der im Dezember 1968 gewährten Pensionen und die Veränderung gegenüber Dezember 1967 und 1966 zu ersehen.

Leistungsaufwand	1968 Mill. S	Mißzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	21.614	110	124
PVA der Arbeiter	12.320	110	123
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.565	107	119
VA der österreichischen Eisenbahnen	275	108	120
PVA der Angestellten	6.648	113	130
VA des österreichischen Bergbaues	806	109	121

59

Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1968	1967		1966
		Promille		
Alle Pensionsversicherungsträger	955	953		948
PVA der Arbeiter	952	951		946
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	948	947		946
VA der österreichischen Eisenbahnen	940	943		943
PVA der Angestellten	962	960		951
VA des österreichischen Bergbaues	959	959		958

Anzahl der Pensionen im Dezember	1968	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	982.659	103	105
PVA der Arbeiter	623.307	103	105
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	92.233	100	100
VA der österreichischen Eisenbahnen	15.427	105	106
PVA der Angestellten	221.027	104	107
VA des österreichischen Bergbaues	30.665	100	100

28, 27. Die Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen haben, bezogen auf ihre Bedienstetenzahl, den größten Leistungsaufwand von allen Sozialversicherungsträgern. Dies hat zur Folge, daß ihr Verwaltungsaufwand der geringste aller Zweige der Sozialversicherung ist.

Verwaltungsaufwand	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	603	108	122
PVA der Arbeiter	341	107	118
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	46	108	117
VA der österreichischen Eisenbahnen	12	118	135
PVA der Angestellten	184	111	132
VA des österreichischen Bergbaues	20	106	117

Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1968	1967		1966
		Promille		
Alle Pensionsversicherungsträger	27	27		27
PVA der Arbeiter	26	27		27
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	28	28		28
VA der österreichischen Eisenbahnen	43	39		38
PVA der Angestellten	27	27		26
VA des österreichischen Bergbaues	24	25		25

Pensionsversicherung der
Selbständigen

28, 28. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamteinnahmen der Träger der Pensionsversicherung der Selbständigen und über die Einnahmenentwicklung seit 1966.

Gesamteinnahmen	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	2.505	118	134
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.834	113	132
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	654	138	144
VA des österreichischen Notariats	17	106	111

60

28, 29. Die Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger der Selbständigen sind aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Gesamtausgaben	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	2.464	115	132
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.813	113	132
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	635	121	132
VA des österreichischen Notariats	16	110	118

28, 30. Im Gegensatz zu den drei vorangegangenen Jahren, in denen nur die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats aktiv gebarten, konnten im Berichtsjahr alle drei Pensionsversicherungsträger einen Gebarungserfolg verzeichnen.

Gebarungüberschuß (+) oder Abgang (-)	1968	1967		1966
		Millionen Schilling		
Alle Pensionsversicherungsträger	+ 41	- 27	- 8	
PVA der gewerblichen Wirtschaft	+ 21	+ 18	+ 15	
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	+ 19	- 47	- 25	
VA des österreichischen Notariats	+ 1	+ 2	+ 2	

28, 31. Die beiden nachstehenden Tabellen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der Beitragseinnahmen.

Beiträge für Versicherte	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	855	112	123
PVA der gewerblichen Wirtschaft	692	107	119
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	147	141	149
VA des österreichischen Notariats	16	107	110

Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1968	1967		1966
		Promille		
Alle Pensionsversicherungsträger	341	362	373	
PVA der gewerblichen Wirtschaft	377	398	417	
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	224	219	216	
VA des österreichischen Notariats	923	917	931	

28, 32. In der Pensionsversicherung der Selbständigen ist der Beitrag des Bundes von noch größerer Bedeutung als in der Pensionsversicherung der Unselbständigen. In den beiden nachstehenden Tabellen wird dargestellt, wieviel in den letzten drei Jahren der (bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft um die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen vermehrte) Beitrag des Bundes gemäß § 27 GSPVG und § 25 LZVG betragen hat.

Bundesbeitrag und Ausgleichszulagenssätze	1968	1967		1966
		Millionen Schilling		
Alle Pensionsversicherungsträger	1.636	1.328	1.151	
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.131	962	801	
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	505	366	350	
VA des österreichischen Notariats	—	—	—	

61

Anteil des Bundesbeitrages samt Ausgleichszulagenersätzen an den Gesamteinnahmen	1968	1967 Promille	1966
Alle Pensionsversicherungsträger	653	628	618
PVA der gewerblichen Wirtschaft	617	593	575
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	771	769	771
VA des österreichischen Notariats	—	—	—

28, 33. Die folgenden drei Tabellen zeigen, wie sich der Leistungsaufwand und die Anzahl der Renten in den letzten drei Jahren entwickelt haben.

Leistungsaufwand	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	2.348	116	132
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.741	113	132
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	592	123	133
VA des österreichischen Notariats	15	110	119

Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1968	1967 Promille	
		1966	1966
Alle Pensionsversicherungsträger	953	948	948
PVA der gewerblichen Wirtschaft	960	957	955
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	933	919	926
VA des österreichischen Notariats	933	930	926

Anzahl der Renten im Dezember	1968	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	242.758	104	105
PVA der gewerblichen Wirtschaft	99.732	105	109
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	142.710	102	103
VA des österreichischen Notariats	316	98	95

28, 34. Die beiden letzten Tabellen vermitteln einen Überblick über die Höhe und Entwicklung des Verwaltungsaufwands der Pensionsversicherung der Selbständigen.

Verwaltungsaufwand	1968 Mill. S	Meßzahl 1968	
		1967 = 100	1966 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	90	103	115
PVA der gewerblichen Wirtschaft	56	105	117
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	33	99	113
VA des österreichischen Notariats	1	107	114

Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben	1968	1967 Promille	
		1966	1966
Alle Pensionsversicherungsträger	36	41	42
PVA der gewerblichen Wirtschaft	31	33	35
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	51	63	60
VA des österreichischen Notariats	45	47	47

b) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1968

Versicherungsanstalt des
österreichischen Bergbaues,
Graz

29, 1. Die Hohe Wand-Steinkohlenbergbau Ges. m. b. H. hatte am 1. September 1967 alle ihre Dienstnehmer (125 Arbeiter, 19 Angestellte) bei gleichzeitigem Verzicht auf Arbeitsleistung zum 30. Juni 1968 gekündigt. Die meisten Dienstnehmer (94 Arbeiter und 7 Angestellte) machten von der ihnen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, das Dienstverhältnis einvernehmlich vorzeitig aufzulösen. Sie erhielten das Entgelt bis 30. Juni 1968 unter dem Titel Abgangsentschädigung bei Auflösung des Dienstverhältnisses in einer Summe. Entgegen § 11 ASVG leistete jedoch die Gesellschaft für die ausgeschiedenen Dienstnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1968. Die Anstalt verzichtete nach einem längeren Schriftwechsel mit der Gesellschaft auf die ihr zustehende Beitragssumme, ohne die Versicherungspflicht bescheidmäßig festzustellen.

Die Anstalt erwiderte, daß sie in dieser Angelegenheit umfangreiche Erhebungen durchführte. Nach ihrer Rechtsauffassung habe nach dem jeweiligen Zeitpunkt der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses keine Versicherungspflicht mehr bestanden, da hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten.

Der RH pflichtet der Rechtsansicht der Anstalt nicht bei. Gemäß § 11 ASVG erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches, wenn der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammenfällt. Die Anstalt hätte daher im Hinblick auf diese eindeutige gesetzliche Bestimmung die Beiträge bis zum Ende des Entgeltanspruches einfordern müssen.

29, 2. Bei der Überprüfung von 109 Anträgen auf Gewährung eines Heilverfahrens stellte der RH fest, daß in zwei Fällen ein Kurzuschuß ohne chefarztliche Überprüfung und Befürwortung bewilligt wurde. In zwei anderen Fällen lehnte hingegen der Leistungsausschuß die Anträge auf Kurbewilligung ab, obwohl die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren und der Chefarzt die Kur befürwortet hatte. Der RH regte an, in jenen Fällen, in welchen der Leistungsausschuß entgegen der Meinung des Chefarztes an der Kurbedürftigkeit zweifelt, vor Ablehnung des Ansuchens den Patienten von einem anderen Facharzt noch einmal untersuchen zu lassen.

Die Anstalt ist jedoch der Ansicht, daß dem chefarztlichen Dienst bei der Durchführung der Gesundheitsfürsorge ebenso wie im Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nur eine beratende Funktion zukommt, während die endgültige Entscheidung dem zuständigen Verwaltungskörper (Leistungs- und Unterstützungsausschuß) obliegt.

29, 3. Entzieht sich ein Versicherter oder Pensionist einem vom Versicherungsträger eingeleiteten Heilverfahren ohne triftigen Grund oder gefährdet oder vereitelt er durch sein Verhalten den Zweck des Heilverfahrens, so kann ihm gemäß § 305 Abs. 1 ASVG die Pension auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, vorausgesetzt, daß er auf diese Folgen nachweislich hingewiesen wurde. Der RH stellte jedoch fest, daß die Antragsteller nicht immer auf diese Folgen hingewiesen werden. Die Anstalt teilte hiezu mit, daß in Hinkunft bereits in die Mitteilung über die Gewährung eines Heilverfahrens ein entsprechender Hinweis auf die Bestimmung des § 305 Abs. 1 ASVG aufgenommen werden wird.

29, 4. Bei der Überprüfung der Unterlagen von 723 Einweisungen aus 14 Turnussen des Jahres 1967 in das anstaltseigene Erholungsheim Josefshof bei Graz, die gemäß § 306 ASVG vorgenommen worden waren, stellte der RH fest, daß im 6., 9., 13. und 14. Turnus des Jahres 1967 die heimärztlichen Schlußuntersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes und damit zur Feststellung des Erholungserfolges unterblieben waren.

Die Anstalt teilte mit, daß sie die Heimleitung neuerdings angewiesen hat, beim Abgang der Erholungsbedürftigen die ärztlichen Schlußuntersuchungen durchzuführen. Die vorgesehenen Schlußuntersuchungen waren im Jahre 1967 wegen der Arbeitsüberlastung des zuständigen Heimarztes nicht immer möglich gewesen.

29, 5. In dem von der Anstalt im Jahre 1959 in Köflach errichteten dreigeschossigen Gebäude wurde im Erdgeschoß die zweckmäßig eingerichtete Rheumastation untergebracht, während die im Keller mit einem Kostenaufwand von 154.500 S eingerichtete Sauna an eine Private verpachtet und ein Teil des Obergeschosses an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse vermietet wurde. Der weitaus größte Raum des Obergeschosses mit 237,8 m² Grundfläche ist ein Festsaal mit Bühne und eigener Garderobe, der fremden Vereinigungen und Betrieben um einen geringfügigen Mietbetrag für ihre Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Der RH wies darauf hin, daß die Errichtung der Sauna und des Festsaales im Widerspruch zu § 81 ASVG steht, wonach die Mittel der

Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen.

Die Anstalt führte in ihrer Stellungnahme hierzu aus, daß die Sauna in den bereits bestehenden Kellerräumen der Rheumastation installiert wurde, weil Saunabäder bei Krankheiten des rheumatischen Formenkreises die Therapie wirksam unterstützen. Da jedoch Mittel der Sozialversicherung für eine Saunabehandlung gesetzlich nicht vorgesehen sind, wurde die Sauna im Jahre 1960 an eine Private verpachtet.

Der Festsaal war ursprünglich als ein über den unbedingt erforderlichen Bedarf hinausgehender Warteraum geplant, um eine Raumreserve für den Fall einer notwendigen Erweiterung des Behandlungstraktes zu schaffen. Seit 1. Juli 1968 ist der Saal zur vorübergehenden Unterbringung von Schulklassen an die Stadtgemeinde Köflach für einen monatlichen Mietzins von 850 S vermietet.

29, 6. Die für die in der Rheumastation Köflach behandelten Versicherten anderer Versicherungsträger geleisteten Behandlungskostenersätze decken nur etwa die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen. Den Minderertrag verrechnet die Anstalt gesetzwidrig zu Lasten der ausdrücklich auf die knappschaftliche Pensionsversicherung beschränkten besonderen Gesundheitsfürsorge gemäß § 306 ASVG. Die Anstalt vertritt demgegenüber die Auffassung, daß wegen der hohen fixen Kosten von 70% jeder Kostenersatz eine Verbesserung des Betriebsergebnisses bewirkt. Weiters führt die Anstalt an, daß ihre Versicherten auch fremde Ambulatorien in Anspruch nehmen, und da sie hierfür ebenfalls nicht kostendeckende Kostenersätze leistet, kann darin ein gewisser Ausgleich auf gegenseitiger Basis gesehen werden. Zu der Tatsache, daß auf diese Weise Versicherte anderer Versicherungsträger in den Genuß von Leistungen gelangen, die für sie nach dem Gesetz nicht vorgesehen sind, nahm die Anstalt nicht Stellung.

29, 7. Gemäß § 107 Abs. 3 Z. 1 ASVG kann die Anstalt bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, auf die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Geldzahlungen verzichten. Der RH stellte bei allen vorgenommenen Stichproben fest, daß die Anstalt, ohne die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers zu prüfen, auf die Rückforderung solcher nicht gebührender Geldleistungen auch

dann verzichtet, wenn es sich um größere Beträge handelt und das Verschulden des Pensionisten einwandfrei feststeht.

Die Anstalt sagte zu, in Hinkunft über die Rückforderung erst dann zu entscheiden, wenn Erhebungen beim Wohnsitzgemeindeamt die wirtschaftliche Lage des Empfängers hinreichend geklärt haben.

29, 8. Der jährliche Aufwand für Medikamente der Hausapotheke und der Reviere der Bergbaubetriebe beläuft sich auf etwa 80.000 bis 100.000 S. Die Bezugsapotheke gewährte der Anstalt nur einen Rabatt von 7% bei Spezialitäten und 10% bei magistralen Verschreibungen auf die Kleinhandelsverkaufspreise. Diese Konditionen waren ungünstig.

Der RH empfahl, die Heilmittel direkt beim Erzeuger, selbstverständlich unter Zwischenschaltung einer Apotheke, zu beziehen, weil sich die Apotheken in solchen Fällen, wie dem RH bekannt ist, mit einem 5%igen Zuschlag zum Erzeugerpreis begnügen. Auf diese Weise könnte der Heilmittelaufwand um rund 30.000 S verringert werden.

In ihrer Stellungnahme hierzu erklärte die Anstalt, daß sie der Empfehlung des RH bereits entsprochen und eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hätte; sie konnte die Konditionen sogar noch günstiger gestalten.

29, 9. Die Höhe der aushaftenden Gehaltsdarlehen ist bedeutend; sie erreichte im Jahre 1966 4% der Bezüge des Verwaltungs-, Haus- und sonstigen Personals. Gemäß § 25 DO-Ang darf der Vorstand Gehaltsvorschüsse, die höher sind als ein Monatsbezug, den darum ansuchenden Angestellten nur im Falle unverschuldeter Notlage oder in sonstigen begründeten Fällen bewilligen. Nach den Feststellungen des RH werden die Ansuchen um Gehaltsvorschüsse häufig mit der Möglichkeit des Erwerbs von Grundstücken oder dem Bau von Einfamilienhäusern begründet. Beispielsweise erhielt einer der beiden Direktor-Stellvertreter in den Jahren 1960 bis 1962 zum Erwerb eines Grundstückes und zum Bau eines Einfamilienwohnhauses Gehaltsvorschüsse in Höhe von insgesamt 90.000 S. Der Erwerb von Grundstücken und der Bau von Einfamilienwohnhäusern kann jedoch nicht die Bewilligung eines Bezugsvorschusses begründen; dies ergibt sich schon aus der Gegenüberstellung von „unverschuldeter Notlage“ und „sonstigen begründeten Fällen“ in § 25 DO-Ang.

Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Bedienstete der oberen Verwendungsgruppen mehr Zurückhaltung als bisher zu üben.

In ihrer Erwiderung nahm die Anstalt Bezug auf das Rundschreiben des Hauptver-

bandes vom 29. Mai 1968, Zl. 1-23.1:36/68 Dr Bg/sb, in dem der Ausdruck „in sonstigen begründeten Fällen“ ausführlich interpretiert wird, und betonte, daß die Gewährung der Gehaltsvorschüsse an den Direktor-Stellvertreter nur erfolgte, weil dessen Wohnverhältnisse desolat waren; auf die Höhe des insgesamt gewährten Vorschusses nahm die Anstalt in ihrer Antwort nicht Bezug. Sie stellte aber abschließend fest, daß der Vorstand die Gewährung neuer Darlehen ohnehin von der Summe der noch aushaftenden Rückzahlungsbeträge abhängig mache.

Hiezu bemerkt der RH, daß diese Anstaltspraxis auch dazu führen muß, daß den Anträgen berechtigter Vorschußwerber erst sehr verspätet entsprochen werden kann.

29, 10. Obwohl sich der Versichertenstand der Anstalt einschließlich der gegen Krankheit versicherten Pensionisten in den acht Jahren von 1959 bis 1967 von 65.178 um nahezu $\frac{1}{6}$ auf 54.637 verringerte, blieb der Personalstand im wesentlichen unverändert, wobei jedoch die Beschäftigtenzahl der höheren Verwendungsgruppen stark zunahm. Beispielsweise stieg die Zahl der Beschäftigten in der Verwendungsgruppe II von 5 auf 10, in der Verwendungsgruppe IV von 18 auf 29. Hiebei ist überdies zu berücksichtigen, daß die Anstalt in diesem Zeitraum eine Datenverarbeitungsanlage erhielt, die zur Arbeitsentlastung des Personals wesentlich beitrug. Der am 6. März 1968 wirksam gewordene Dienstpostenplan sieht einen Personal-Sollstand von 204 Bediensteten vor und hat damit offensichtlich keine Rücksicht auf die Verringerung des Versichertenstandes genommen.

Die Anstalt antwortete, daß der Zunahme der Zahl der Bediensteten der Verwendungsgruppe II und IV die Reduzierung des Soll- und Iststandes der Verwendungsgruppe I von 5 auf 3 und die Unterbesetzung der Posten der Verwendungsgruppe III im Ausmaß von 5 statt 11 gegenüberstehe. Sie wies ferner darauf hin, daß die Verringerung des Versichertenstandes nicht unbedingt eine Verminderung der Zahl der Dienstposten nach sich ziehen müsse, weil die Fülle und die Vielseitigkeit der Aufgaben, insbesondere der qualifizierten Aufgaben in der Sozialversicherung, ständig zunimmt und weil der Arbeitsumfang beispielsweise in der Pensionsabteilung, der größten Abteilung der Anstalt, von der Zahl der Leistungsanträge und der Größe des Pensionistenstockes, nicht aber von der Versichertenanzahl abhängt.

Die Angleichung des Iststandes an den Sollstand wird schon in allernächster Zeit infolge von organisatorischen Maßnahmen und Pensionierungen erreicht werden.

29, 11. Der RH empfahl, die seit 1966 tätige Revisionsstelle so einzurichten, daß sie alle Arbeitsgebiete intensiv prüfen und sodann die erforderlichen Änderungen vorschlagen kann, die eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Geschäftsführung erwarten lassen. Er wies darauf hin, daß der Revisor nicht mit Verwaltungsaufgaben betraut werden sollte, damit er den ganzen Anstaltsbereich objektiv prüfen könne.

Die Anstalt teilte mit, daß die Agenden des Innenrevisors und des Organisationsreferenten personell getrennt wurden und der Innenrevisor von allen Verwaltungsaufgaben entbunden ist.

29, 12. Im Juni 1966 unternahm der Chefarzt und der Retaxator der Anstalt im Privatwagen des Chefarztes eine Dienstreise, bei der sie sich in der Lenkung des Wagens abwechselten. Hiebei verursachte der Retaxator (laut Gerichtsprotokoll aus Unachtsamkeit) einen Unfall. Der Chefarzt forderte vom Schuldtragenden 27.000 S als Schadenersatz und Schmerzensgeld. Die Anstalt bewilligte dem Retaxator zunächst einen Gehaltsvorschuß in der geforderten Höhe und erließ ihm schließlich die gesamte Rückzahlung mit der Begründung, daß es sich um eine angeordnete Dienstreise gehandelt habe.

Der RH empfahl der Anstalt, in Hinkunft bei Verzicht auf Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen zurückhaltender zu sein.

Das BM f. soziale Verwaltung machte die Anstalt darauf aufmerksam, daß der Beschluß, auf die Vorschußzahlung zu verzichten, gegen die Vorschrift des § 81 ASVG verstößt und forderte sie auf, in Hinkunft die angeführten Grundsätze zu beachten.

29, 13. Bei der Durchsicht von rund 50 Reiserechnungen von Versicherungsvertretern mußte der RH feststellen, daß mehr als die Hälfte entweder gar nicht oder nur mangelhaft ausgefüllt war, so daß die Reisegebühren nur schwer ermittelt werden konnten. Verdienstentgänge der Versicherungsvertreter ersetzt die Anstalt in der Höhe, die in den Verdienstentgangsbestätigungen der Betriebe angeführt sind, gleichgültig ob diese brutto oder netto ausgewiesen werden.

Der RH empfahl der Anstalt, den ausstellenden Betrieben bekanntzugeben, daß als Verdienstentgang nur der Nettolohn zu gelten habe.

Die Anstalt erwiderte, daß sie die Versicherungsvertreter und die Betriebe genauestens informieren und überdies, um Irrtümer zu vermeiden, geeignete Formblätter zur Verfügung stellen werde.

29, 14. Bei der bautechnischen Überprüfung der Terrassenüberbauung und des Aufbaues eines Saalgeschosses am Verwaltungsgebäude der Anstalt stellte der RH fest, daß die vorläufigen Kosten der Errichtung des Saalgeschosses einschließlich der Nebenkosten rund 6300 S/m² betragen. Die Anstalt vertrat in ihrer Stellungnahme die Ansicht, daß der durchschnittliche Preis für Saalbauten zwischen 4500 S/m² und 5000 S/m² liegt und daß die Kosten der das ganze Gebäude überdeckenden Dachkonstruktion im vollen Umfang die Baukosten des einen Geschosses belasten, so daß eine Erhöhung um etwa 35 bis 40% gegenüber den Normalkosten gerechtfertigt ist.

Demgegenüber weist der RH darauf hin, daß sich laut Mitteilung des BM f. Bauten und Technik zur Zeit der Bauführung die Normalkosten für Wohnhäuser auf nur 2700 S/m² belaufen, so daß sich selbst unter Berücksichtigung eines 50 bis 60%igen Zuschlages für die Aufstockung ein überhöhter m²-Preis ergibt.

29, 15. Die mittlere Verweildauer der Patienten der Internen Abteilung des Knappschaftskrankenhauses Bleiberg betrug im Jahre 1967 36·6 Tage, im Bundesdurchschnitt dagegen nur 22·3 Tage. Der RH stellte fest, daß die hohe Verweildauer auf den hohen Anteil geriatrischer Fälle zurückzuführen ist.

Er schlug deshalb vor, das Krankenhaus in ein Altersheim umzuwandeln, dessen Führung allerdings nicht Aufgabe der Anstalt, sondern der Gemeinde oder des Bezirksfürsorgeverbandes wäre. Patienten, die einer stationären Behandlung bedürfen, wären dann grundsätzlich in das 18 km von Bleiberg entfernte, allgemeine öffentliche Landes-Krankenhaus Villach einzuweisen, wo ihnen weit bessere Behandlungsmöglichkeiten offenstehen würden als im Knappschaftskrankenhaus. Im Altersheim könnte, räumlich abgesondert, eine Ambulanz eingerichtet werden, um auch weiterhin Erste Hilfe leisten und geringfügig Verletzte behandeln zu können.

Die Anstalt teilte hiezu mit, daß sich der neu zu konstituierende Vorstand mit diesem Problem befassen wird.

Betriebskrankenkasse
Kindberg

30, 1. Der Aufwand für Heilmittel erhöhte sich im Jahre 1967 gegenüber dem Vorjahr trotz dem etwas geringeren Versichertenstand um 12·5%. Die auf den durchschnittlichen Versichertenstand bezogene Kopfquote von 492·62 S ist die höchste aller Betriebskrankenkassen; sie liegt um 16% über dem Durchschnitt. Der RH legte der Kasse nahe, mehr

Gewicht auf die Überwachung der ökonomischen Verschreibweise von Arzneimitteln zu legen.

In ihrer Stellungnahme macht die Kasse neben der relativ großen Zahl von Pensionisten, die krankheitsanfälliger sind und daher mehr Heilmittel verbrauchen, vor allem die verhältnismäßig dichte Ärztesetzung im engeren Kassenbereich für den Mehraufwand verantwortlich. Die Kasse hat die Vertragsärzte unter Hinweis auf den Einschaubericht neuerlich aufgefordert, bei der Rezeptur nach den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise vorzugehen.

30, 2. Bei der Überprüfung zweier Monatsabrechnungen einer öffentlichen Apotheke stellte der RH fest, daß die Kasse die Kosten von 60 der insgesamt 3285 Kassenrezepte gemäß den Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln und gemäß der zwischen dem Hauptverband und der österreichischen Apothekerkammer abgeschlossenen Vereinbarung in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 31. Oktober 1961 nicht hätte übernehmen dürfen.

Die Kasse hat auf Grund des Einschauberichtes die betreffende Apotheke nachdrücklich ersucht, die geltenden Expeditions- und Taxierungsvereinbarungen einzuhalten. Sie sieht sich jedoch wegen Arbeitsüberlastung außerstande, alle Rezepte auf eventuelle Mängel zu überprüfen.

Der RH empfahl der Kasse, die abgerechneten Rezepte zu entwerten, um jedem Mißbrauch vorzubeugen. Dieser Anregung kam die Kasse inzwischen nach.

30, 3. Die Kosten der Anstaltspflege erhöhten sich im Jahre 1967 um 24·1%; die Zahl der Krankenhaustage stieg um 10·5%, die der Krankenhaustage um 6·8%. Der RH empfahl, so wie in früheren Jahren wieder Spital einschauen gemäß § 148 Z. 4 ASVG vorzunehmen, um die Verweildauer der Patienten abkürzen zu können.

Die Kasse erwiderte, daß sie ebenso wie die anderen steirischen Kassen im April 1968 für Einweisungen zur stationären Anstaltspflege die chefarztliche Vorgehenmigung eingeführt habe. Dank dieser Maßnahme konnte die Kasse im Jahre 1968 ihren Aufwand für die Anstaltspflege trotz einer Pflegegebühren-erhöhung von 11·2% um rund 14% gegenüber dem Vorjahr vermindern, während die in früheren Jahren durchgeführten Spitalskontrollen keinen nennenswerten Erfolg erkennen ließen.

30, 4. Der RH stellte fest, daß die Kasse Anträge der Versicherten auf Bewilligung von Kur- und Erholungsaufenthalten ungleichartig behandelt, ohne die jeweilige Entscheidung in den betreffenden Geschäftsstücken und Ausschußprotokollen zu begründen.

Die Kasse führte in ihrer Stellungnahme aus, daß die Anträge vom Verwaltungsausschuß individuell gemäß dem chefärztlichen Gutachten und den persönlichen Verhältnissen des Versicherten behandelt wurden. Die Gründe für die jeweilige Entscheidung wird die Kasse in Hinkunft aktenkundig festhalten.

Weiters wird die Kasse, der Empfehlung des RH folgend, Richtlinien für die Gewährung von Leistungen aus der erweiterten Heilfürsorge ausarbeiten und beschließen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Diplomatische Akademie

31, 1. Die Ausgaben der Diplomatischen Akademie (DA) betragen in den Jahren 1965, 1966 und 1967 2,362.000 S, 3,280.000 S und 3,142.000 S, die Einnahmen 852.000 S, 1,025.000 S und 677.000 S, die Gebarungsbgänge in den betreffenden Jahren demnach 1,510.000 S, 2,255.000 S und 2,465.000 S. Hauptursachen für diese schlechte finanzielle Lage der DA waren die verhältnismäßig geringe Höreranzahl (von 38 Internistenunterkünften waren im Sommersemester 1967 13, im Wintersemester 1967 23 belegt), die Höhe der Schulgelder (pro Semester 9000 S für Externisten, 13.000 S für Internisten), das ungünstige Verhältnis zwischen Hörerzahl und Bedienstetenstand (die DA beschäftigt 18 Bedienstete) sowie die verhältnismäßig große Anzahl von Werkverträgen mit Lehrbeauftragten (im Wintersemester 1967 einschließlich der Sprachkurse 51 Veranstaltungsreihen) über mitunter gleichartige Kurse.

In seiner Stellungnahme wies das BM f. Auswärtige Angelegenheiten darauf hin, daß es trotz der sich aus der Lehrgangsdauer von drei Semestern ergebenden Schwierigkeiten — da die Lehrgänge jeweils aus Zweckmäßigkeitsgründen im Oktober beginnen müssen, kann jeweils ein Sommersemester nur mit den Hörern eines Lehrganges geführt werden — gelungen sei, geeignete Hörer aufzunehmen, so daß die DA derzeit voll belegt ist. Überdies seien zur besseren Ausnutzung der Raum- und Küchenkapazität auswärtige Interessenten für Sonderkurse an der Akademie gefunden worden. Zur Frage der Erhöhung der Schul-

gelder vertrat das BM f. Auswärtige Angelegenheiten die Ansicht, daß infolge einer internationalen Tendenz für post-graduate-Studien im allgemeinen die Gewährung von Vollstipendien erwartet wird und daher eine wesentliche Erhöhung der Schulgelder einerseits die wenigen Vollzahler abschrecken, andererseits lediglich den im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln gespeisten „Studienfonds der Diplomatischen Akademie“ stärker belasten würde. In der Frage des Personalstandes glaubt das BM f. Auswärtige Angelegenheiten, daß das derzeit vorhandene bereits geschulte Personal unter Berücksichtigung von Absenzen für Urlaub und Krankheit für den Ablauf der Akademiearbeit unbedingt erforderlich ist. Zur Frage der Honorare für Vortragende führte das BM f. Auswärtige Angelegenheiten aus, daß der im Gesetz über die DA, BGBl. Nr. 379/1967, vorgesehene wissenschaftliche Beirat auf die Auswahl der Dozenten maßgebenden Einfluß ausübt, daß es jedoch gelungen sei, von Mai 1967 bis Oktober 1968 den absoluten Betrag an Honoraren für Vortragende von 100.000 S auf 87.000 S, den pro Hörer aufgewendeten Betrag von rund 5900 S auf 2300 S zu senken.

31, 2. Der RH regte ferner die ordnungsgemäße Überwachung der vom Kraftfahrer der Anstalt im Fahrtenbuch eingetragenen Überstunden an; er empfahl, auf den Abschluß ausreichender Krankenversicherungen durch die Hörer hinzuwirken, verlangte die auf Grund der Kassenvorschriften vorgesehene durchlaufende Verrechnung fremder Gelder sowie die Inventarisierung bisher noch nicht erfaßter, aus Schenkungen stammender Bücher, regte eine andere Form des Zugangsverzeichnisses von Druckwerken an und empfahl die Erlassung einer Bibliotheksordnung. Bei der Überprüfung der Inventar- und Materialverwaltung stellte der RH bei einer Anzahl von Inventargegenständen das Fehlen von Inventarnummern und Eigentumsvermerken fest. Ferner schien dem RH der Bestand an Küchengeschirr und Gläsern sowie an Wäsche überhöht.

Die Leitung der DA hat die Befolgung der Empfehlungen und Vorschläge des RH zugesagt. Die hohen Bestände an verbrauchbaren Gegenständen motivierte sie mit der erhöhten Abnutzung sowie mit der gelegentlichen Veranstaltung von Empfängen und Repräsentationssessen durch das BM f. Auswärtige Angelegenheiten in der DA. Sie sagte jedoch für die Nachschaffung dieser Inventargegenstände Zurückhaltung zu.

31, 3. Dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten gegenüber empfahl der RH die Anhebung der Vergütungssätze für Übernachtungen

und Tagesverpflegung (Übernachtung 20 S, Tagesverpflegung innerhalb der Gemeinschaftsverpflegung 28 S, Tagesverpflegung außerhalb der Gemeinschaftsverpflegung 40 S), da die Gesteungskosten für eine Nächtigung rund 25 S, für eine Tagesverpflegung rund 75 S betragen. Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten hat die Anregung des RH teilweise befolgt und den Vergütungssatz für Tagesverpflegung innerhalb der Gemeinschaftsverpflegung auf 45 S, für Tagesverpflegung außerhalb der Gemeinschaftsverpflegung auf 60 S erhöht.

31, 4. Leerstehende Hörerunterkünfte wurden gegen eine monatliche Benützungvergütung von 500 S ohne Einräumung eines Rechtsanspruches Angehörigen des BM f. Auswärtige Angelegenheiten überlassen. Auf Grund einer Anregung des RH, der die dem Bund erwachsenden Kosten mit rund 770 S pro Monat errechnete, hat die Leitung der DA im Einvernehmen mit dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten die monatliche Benützungvergütung auf 750 S erhöht.

31, 5. Auf Grund eines Übereinkommens mit der Stiftung Theresianische Akademie hat die Republik Österreich dieser Stiftung für die Instandhaltung des Konsulartraktes, in dem die DA untergebracht ist, jährlich einen Betrag von 100.000 S zur Verfügung zu stellen, über dessen Verwendung die Theresianische Akademie Rechnung zu legen hat. Der RH stellte fest, daß die Theresianische Akademie dieser Rechnungslegungspflicht bis jetzt noch nicht nachgekommen ist. Der RH empfahl ferner, infolge der ungünstigen finanziellen Lage der DA auf die gegen ein jährliches Entgelt von 10.000 S eingeräumte Möglichkeit der Benützung des Festsaaltraktes zu verzichten.

Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten teilte in seiner Stellungnahme hiezu mit, daß die Theresianische Akademie in der Zwischenzeit ihrer Rechnungslegungspflicht nachgekommen ist und daß mit ihr auch Verhandlungen über die Aufhebung oder Senkung des Entgeltes für die Festsaaltraktbenützung eingeleitet wurden.

31, 6. Der RH bemängelte ferner, daß der ehemalige Direktor sowie die Verwalterin der DA Naturalwohnungen benützen, ohne für die Wohnungen ein Benützungsentgelt und den Ersatz der anteiligen Betriebskosten zu leisten. Der Direktor hat die Wohnung Ende 1967 geräumt, die Verwalterin benützt die Wohnung noch immer.

Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten berief sich auf rechtliche Schwierigkeiten für die Einhebung einer Vergütung, sagte jedoch

dennoch zu, um eine Vertragsänderung, die die Einhebung einer Vergütung von der Verwalterin gestattet, bemüht zu sein.

31, 7. Einer entsprechenden Anregung des RH folgend, wird das BM f. Auswärtige Angelegenheiten in Hinkunft die Kosten eines mehrwöchigen Aufenthaltes ausländischer Diplomaten nicht der DA anlasten, sondern bei Ansätzen des BM f. Auswärtige Angelegenheiten selbst verrechnen.

31, 8. Der RH fand die kostenlose Abgabe von Verpflegung an das Hauspersonal mit der finanziellen Situation der DA nicht vereinbar und empfahl auch eine Anhebung des Vergütungssatzes für die Abgabe eines Mittagessens an das Verwaltungspersonal. Der letzten Anregung ist das BM f. Auswärtige Angelegenheiten gefolgt, zur ersten erklärte es die Beibehaltung der einmal eingeräumten Vergünstigung für notwendig, um Kündigungen zu vermeiden. Die Anzahl der kostenlos verabreichten Mahlzeiten ist jedoch eingeschränkt worden.

31, 9. Mit dem ehemaligen Direktor der DA wurden nach seinem Ausscheiden zwei Konsulentenverträge abgeschlossen, in denen er sich gegen ein Honorar von insgesamt 30.000 S verpflichtete, gewisse Aufgaben auf dem Gebiete der Gestaltung und Durchführung des Lehrplanes in der Zeit vom Oktober 1967 bis Juni 1968 zu übernehmen. Er ist jedoch dieser Verpflichtung seit Anfang 1968 nicht nachgekommen. Der RH bemängelte, daß die Verträge nicht rechtzeitig gekündigt worden waren und empfahl Schritte zur teilweisen Hereinbringung des Honorars.

Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten erklärte hiezu, daß der Konsulentenvertrag zur Unterstützung des neuen Direktors, der kaum über pädagogische und wissenschaftliche Erfahrungen verfügte, abgeschlossen worden war, daß aber nach dem Tode dieses Direktors der sodann bestellte neue Direktor auf die Dienste des Konsulenten verzichtete, obwohl dieser bereit war, seine Tätigkeit auszuüben. Mangels einer Vertragsverletzung können jedoch keine Rückforderungsansprüche erhoben werden.

Der RH mußte auf seiner Feststellung beharren, daß eine rechtzeitige Kündigung des Konsulentenvertrages dem Bund zumindest einen Teil der ausgezahlten Honorare erspart hätte.

31, 10. Der im Gesetz über die DA, BGBl. Nr. 379, vorgesehene wissenschaftliche Beirat, der zur Zeit der Einschau des Rechnungshofes noch nicht errichtet war, wurde im Juni 1968 konstituiert.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

a) Nachtrag zum Vorjahresbericht

Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiser-Ebersdorf

32. Wie im TB 1967 Abs. 34,6 und 34,8 ausgeführt wurde, hat der RH dem BM f. Justiz empfohlen, den Zweigstellenbetrieb in Kirchberg/Wagram aufzulassen und die dort beaufsichtigten Zöglinge in einigen ständig leerstehenden Gruppenunterkünften der Hauptanstalt unterzubringen. Die Zentralstelle trug dieser Empfehlung zunächst insofern Rechnung, als sie sich bereit erklärte, die Nebenstelle vorläufig probeweise für 4 Monate zu schließen und die in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen ihrer endgültigen Entscheidung zugrunde zu legen.

Einige Zeit später teilte das BM f. Justiz allerdings mit, daß es sich auf Grund eines Fluchtalles entschlossen habe, den Außenstellenbetrieb wieder aufzunehmen. Wie die Erfahrung gezeigt habe, sei es nämlich unerläßlich, schwersterziehbare Zöglinge einem strengeren Regiment außerhalb der Hauptanstalt zu unterwerfen, damit deren Betrieb in Ruhe und Ordnung sowie ohne Gefährdung der Sicherheit ablaufen könne. Im übrigen sei daran gedacht, eine Sonderanstalt für schwersterziehbare Zöglinge zu schaffen, in der insbesondere durch psychotherapeutische Maßnahmen versucht werden soll, auch in besonders schwierigen Fällen eine Resozialisierung zu erreichen.

In seiner Erwiderung warf der RH die Frage auf, ob schwersterziehbare Zöglinge nicht auch innerhalb der Hauptanstalt einem strengeren Regiment unterworfen werden könnten. Seiner Ansicht nach müßte es möglich sein, für die in Betracht kommende Höchstanzahl von 12 Zöglingen derartige Voraussetzungen auch in der Hauptanstalt zu schaffen und trotzdem sicherzustellen, daß der Kontakt dieser Gruppe mit anderen Zöglingen unterbunden bleibt. Dabei wäre auch zu bedenken, daß es sicherlich keines überaus hohen Kostenaufwandes bedürfte, einen Teil des hierfür geeigneten „Urtraktes“ zumindest ebenso ausbruchssicher zu gestalten wie ein veraltetes bezirksgerichtliches Gefängnis.

Das BM f. Justiz beharrte jedoch auf seiner Entscheidung und entgegnete, daß die Aufrechterhaltung der Außenstelle auch von Fachexperten (Pädagogen, Psychiater und Psychologen) gefordert werde. Im übrigen sei zu befürchten, daß eine Verlegung der Absonderungen in die Hauptanstalt trotz Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen die Gefahr einer schädlichen Einflußnahme auf die

Mitzöglinge nur noch vergrößern würde. Abschließend kündigte das Ministerium noch an, daß es sich in nächster Zeit mit der Ausarbeitung ergänzender gesetzlicher Bestimmungen über den Erziehungsvollzug in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige befassen werde.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968.

Bezirksgericht Ebreichsdorf

33, 1. Die dem Bezirksgericht Ebreichsdorf mitgeteilten Prüfungsfeststellungen bezogen sich überwiegend auf Mängel formaler Natur, deren zumeist geringfügige Bedeutung es gerechtfertigt erscheinen läßt, sie von der Berichterstattung auszunehmen. Hinsichtlich der die gerichtliche Geschäftsstelle betreffenden Beanstandungen sei daher bloß festgehalten, daß die geprüfte Dienststelle deren ungesäumte Bereinigung versprach.

33, 2. Ferner war zu bemängeln, daß aus dem zur Kasse des Rechnungsführers geführten Schlüsselverzeichnis nicht hervorging, wer während dessen Abwesenheit die Kassengeschäfte besorgte und somit den Kassenschlüssel verwahrte. Der RH erinnerte deshalb an die einschlägigen Bestimmungen der Kassensicherungsvorschrift, derzufolge ein Schlüsselprotokoll so zu führen ist, daß daraus jeder, wenn auch nur kurzfristige Wechsel in der Person des Schlüsselverwahrers ersehen werden kann.

33, 3. Wie sich bei Durchsicht des zur Evidenz gerichtlicher Erläge geführten Geldbuches zeigte, bleiben zuweilen auch Parteigelder im Betrag von über 4000 S längere Zeit hindurch auf dem Postscheckkonto des geprüften Gerichtes deponiert, ehe die zur Bereinigung dieser Geldbuchposten erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Der RH erinnerte deshalb an die Vorschriften über das gerichtliche Erlagswesen, in denen bestimmt ist, daß alle die vorgenannte Betragsgrenze übersteigenden Erläge auf das Konto der zuständigen Verwahrungsabteilung zu übertragen sind, und ersuchte um deren künftige Beachtung.

33, 4. Eine weitere Empfehlung bezog sich auf die in der Geschäftseinteilung gelegene Möglichkeit eines Verstoßes gegen einen Unvereinbarkeitsgrundsatz: Da ein als Rechtspfleger tätiger Beamter gleichzeitig als Stellvertreter des Rechnungsführers fungiert, ist es durchaus möglich, daß dieser Beamte unter anderem auch jene Zahlungsanordnungen vollzieht, die er selbst in seiner Eigenschaft als Rechtspfleger erlassen hat. Der RH legte der geprüften Stelle daher nahe, daß die

diesbezüglichen Gerichtsbeschlüsse in solchen Fällen ausschließlich vom Richter unterfertigt werden.

Das Bezirksgericht Ebreichsdorf hat in seiner Stellungnahme zugesagt, den Bemängelungen und Anregungen des RH zu entsprechen.

33, 5. Die Wasserversorgung des Bezirksgerichtes Ebreichsdorf einschließlich der Dienstwohnung des Gerichtsvorstehers sowie der im selben Gebäude untergebrachten justizfremden Dienststellen (Gendarmeriepostenkommando und Steueraufsichtsstelle des Finanzamtes Baden) erfolgt durch eine elektrisch betriebene Pumpe, deren Stromverbrauch an Hand eines gesonderten Zählers ablesbar ist. Da diese Stromkosten (zirka 25 v. H. der gesamten Stromkosten des Bezirksgerichtes) bisher zur Gänze von der Justizverwaltung getragen wurden, ersuchte der RH das Oberlandesgericht Wien, allen an der Wasserversorgung beteiligten Mitbewohnern künftighin aliquote Ersatzanteile vorzuschreiben.

33, 6. Da für den in der Dienstwohnung des Gerichtsvorstehers installierten Telephonapparat bisher kein Kostenersatz für private Ferngespräche geleistet wurde, ersuchte der RH das Oberlandesgericht Wien, einen derartigen Kostenersatz einzuheben.

Das Oberlandesgericht Wien hat den Anregungen des RH entsprochen.

Arbeitshaus Lankowitz

34, 1. Die Wahrnehmung, daß manche mit privaten Unternehmern getroffene Arbeitsübereinkommen lückenhaft waren oder bloß auf mündlicher Vereinbarung beruhten, veranlaßte den RH zu der Empfehlung, die Konditionen auch kurzfristiger oder nur fallweiser Arbeitsaufträge künftighin schriftlich zu vereinbaren und sich dabei stets eines vom BM f. Justiz für solche Zwecke ausgearbeiteten Mustervertrages zu bedienen. Ebenso mußte beanstandet werden, daß das Einlangen oder Versenden von Schriftstücken vertraglichen Charakters — wie z. B. die Erteilung oder Entgegennahme von Aufträgen, die Vereinbarung von Stücklöhnen u. dgl. — bisher niemals in Evidenz genommen wurde. Die Anstaltsleitung war daher zu verhalten, den die Unternehmerbetriebe betreffenden Ein- und Auslauf ordnungsgemäß protokollieren zu lassen.

32, 2. Vereinfachungsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anstaltsprodukten. So wurden bei den jährlichen Kartoffelauslieferungen für jeden Bezieher ein Lieferschein, zwei

Gegenscheine, eine Rechnung und eine Rechnungsdurchschrift ausgefertigt und bei Verrechnung der aus der Veräußerung von Gartenprodukten erzielten Einnahmen nur für Buchungszwecke eigene Abrechnungslisten angefertigt. Der RH empfahl für die Kartoffelauslieferung die Herstellung eines einzigen Beleges in Form einer entsprechenden Liste und für die Verrechnung der Erlöse von Gartenprodukten die Zusammenfassung der Quittungsdurchschriften in einem Rechenstreifen.

Andererseits war zu bemängeln, daß die von der Molkerei erstellten Monatsabrechnungen über die täglichen Milchlieferungen des Arbeitshauses bisher nur selten einer Kontrolle unterzogen worden sind.

32, 3. Bei der Überprüfung der Gefangenenverwahrnisse fiel vor allem auf, daß die Wertgegenstände und Urkunden nicht gemeinsam, sondern von zwei verschiedenen Bediensteten verwahrt werden, wodurch die gesonderte Führung der entsprechenden Evidenzen erforderlich war. Der RH trat dafür ein, die in Rede stehenden Verwahrungsgeschäfte von einem einzigen Beamten besorgen zu lassen. Außerdem zeigte sich, daß die übernommenen Wertgegenstände und Urkunden nicht immer in einer allfälligen Verwechslungen möglichst ausschließenden Weise verzeichnet worden sind.

32, 4. Entgegen einer Weisung des BM f. Justiz wurden neben den Inventarkontoblättern und dem Inventarverteiler auch noch Standort- und Gegeninventare geführt. Auch war zu bemängeln, daß nicht alle Inventargegenstände den vorgeschriebenen Eigentumsvermerk aufwiesen. Einige weitere Anregungen betrafen die Hausbücherei, deren Durchsicht unter anderem ergab, daß nur etwa ein Drittel des vorhandenen Buchbestandes das Interesse der Leserschaft findet und daß keine Entlehnkartei besteht. Der RH schlug vor, alle nicht in Verwendung gezogenen Bücher auszuscheiden und eine Entlehnkartei einzurichten, die nicht nur die Namen der jeweiligen Entlehner, sondern auch deren Empfangsbestätigungen enthält.

32, 5. Zur Vervollständigung der von der Anstalt bereits getroffenen Brandschutzmaßnahmen wurde empfohlen, noch einige Handfeuerlöschgeräte anzuschaffen, den Dachboden zu entrümpeln und für eine periodische Verlautbarung der für den Anstaltsbereich ausgearbeiteten Feuerlöschordnung zu sorgen.

Die Anstaltsleitung nahm sämtliche Ausführungen des RH zur Kenntnis und teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß sie seinen Beanstandungen und Hinweisen künftighin Rechnung tragen werde.

34, 6. Angesichts der Tatsache, daß die Brennstoffbevorratung des Arbeitshauses bisher immer monatlich erfolgte, empfahl der RH, den gesamten Jahresbedarf mit nur einer einzigen Belieferung zu decken. Die Anstalt sagte zu, dieser Empfehlung nach Schaffung der notwendigen Einlagerungsmöglichkeiten in dem in Aussicht genommenen neuen Wirtschaftsgebäude nachzukommen.

34, 7. Die im Jahre 1967 aufgelaufenen Fernsprechgebühren für Zeitgebühren betragen mehr als das Doppelte der für das Jahr 1966 erhobenen Gebührensomme. Der RH empfahl der geprüften Dienststelle die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen.

Die Anstaltsleitung begründete die sprunghafte Zunahme des Gebührenaufwandes mit langwierigen Besprechungen mit Privatunternehmen, die insbesondere der Beschaffung neuer Gefangenenarbeit dienten, räumte aber ein, daß mitunter sicherlich auch eine schriftliche Erledigung möglich gewesen wäre. Im übrigen werde der Senkung des Fernsprechaufwandes nunmehr wieder ein besonderes Augenmerk zugewendet.

34, 8. Schließlich empfand es der RH als Mangel, daß die vorhandene Alarmanlage nur von der Torinspektion aus bedienbar ist und keine weiteren Auslösevorrichtungen besitzt. Um die Alarmbereitschaft der Anstalt zu erhöhen, wäre es daher von Vorteil, die Betätigung der Anlage auch noch von anderen Stellen aus zu ermöglichen.

Die geprüfte Anstalt hat diesem Hinweis insofern Rechnung getragen, als nunmehr von zwei weiteren Stellen aus Alarmzeichen ausgelöst werden können.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Fehllieferung von Rüstungsgütern

35. Wie im TB 1966 Abs. 32, 10 und TB 1967 Abs. 35 ausgeführt ist, entstanden dem BM f. Landesverteidigung durch die Lieferung von amerikanischem Rüstungsmaterial, das nicht bestellt worden war, erhebliche Kosten. Soweit es sich um Barauslagen handelte, wurden sie von den amerikanischen Dienststellen anstandslos ersetzt. Hingegen wurde die Bezahlung der Verwaltungs- und Bearbeitungskosten, die dem BM f. Landesverteidigung im Zusammenhang mit der Rücksendung des fehlgeleiteten Materials erwachsen waren, anfangs des Jahres 1969

mit der Begründung abgelehnt, daß sich diese Forderung auf keine tatsächliche oder stillschweigende Vereinbarung stützen könne. Laut Auskunft des BM f. Landesverteidigung sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Abwicklung eines Liefervertrages

36. Zum TB 1965 Abs. 83, 16 und 30, TB 1966 Abs. 33, 1 sowie TB 1967 Abs. 36 ist zu berichten, daß das BM f. Landesverteidigung im Jahre 1968 mit der Firma, die im Rahmen eines im Jahre 1958 abgeschlossenen Kauf- und Liefervertrages Ersatzteile für die amerikanischen Fahrzeuge des Bundesheeres lieferte, einen Vergleich abgeschlossen hat, demzufolge die Firma eine Forderung der Republik Österreich von rund 2,426.000 S aus dem Titel der Gewährleistung, der eine Forderung der Firma von rund 1,188.000 S für nicht-bezahlte Warenlieferungen gegenübersteht, anerkennt.

Gegen den Abschluß des Vergleiches, der unter Abstrich eines erheblichen Teiles der ursprünglichen Forderung des BM f. Landesverteidigung erfolgte, hat der RH deswegen nichts eingewendet, weil sich das BM f. Landesverteidigung auch nach Meinung der Finanzprokurator bei Austragung der Angelegenheit im Prozeßwege wegen Beweisnotstandes und sonstiger Umstände in einer derart ungünstigen Situation befunden hätte, daß ein besseres Ergebnis nicht zu erwarten gewesen wäre.

Präsenzdiener; Familienunterhalt, Einkleidung, Tauglichkeit

37, 1. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von unnötigen Verzögerungen in der Flüssigmachung von Familienunterhalten, Mietzinsbeihilfen und Familienbeihilfen gemäß § 17 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 hat der RH dem BM f. Landesverteidigung (vgl. TB 1966 Abs. 36, 13—15) empfohlen, diese Verwaltungssachen nicht mehr durch die rund 30 Verwaltungsstellen des Bundesheeres besorgen zu lassen, sondern sie zu zentralisieren.

Das BM f. Landesverteidigung hat anerkannt, daß die Durchführung des Vorschlages die Einsparung von 20 Dienstposten ermöglichen würde und die Übertragung dieser Agenden an die Heeresbesoldungsstelle Graz in Aussicht gestellt (vgl. TB 1967 Abs. 39). Laut Mitteilung des BM f. Landesverteidigung wurde inzwischen eine entsprechende Regierungsvorlage ausgearbeitet und dem Nationalrat zur Schaffung der für die Zentralisierung dieser Agenden erforderlichen gesetzlichen Basis zugeleitet.

37, 2. Um die rasche und vollständige Einkleidung der zur Ableistung des Präsenzdienstes eingerückten Wehrpflichtigen zu gewährleisten, wurde vom BM f. Landesverteidigung verfügt, daß ab dem Jahre 1969 die Körpermaße der Stellungspflichtigen bei den Musterungsuntersuchungen festgestellt und anlässlich der Einberufung den Ausbildungseinheiten zur Bereitstellung der passenden Bekleidungsgegenstände mitgeteilt werden. Damit wurde ein Vorschlag des RH aus dem Jahre 1959 (vgl. TB 1960 Abs. 778), der damals abgelehnt worden war, verwirklicht.

37, 3. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz der stellungspflichtigen Wehrpflichtigen für den Dienst im Bundesheer geeignet ist. Im Jahre 1968 kamen rund 45.000 Wehrpflichtige ihrer Stellungspflicht nach, von denen nach ärztlicher Untersuchung 82,94% für tauglich mit der Waffe und 8,76% für tauglich ohne Waffe erklärt wurden. Von den verbleibenden 8,30% waren für den Militärdienst 5,65% dauernd und 2,65% vorübergehend untauglich. Im Vergleich dazu waren z. B. in der Bundesrepublik Deutschland laut Bericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages für das Jahr 1968 von je 100 Mann eines Musterungsjahrganges nur 47 für den (18monatigen) Wehrdienst verfügbar, wovon 38 eingezogen wurden. 30% der untersuchten Stellungspflichtigen waren untauglich oder bedingt tauglich, 20% unterlagen Ausnahmestimmungen und 3% wurden aus sonstigen Gründen nicht eingezogen.

Pionierbataillon 3

38, 1. Im Sinne der Anregung des RH (vgl. TB 1967 Abs. 42, 7 und 42, 17) hat das BM f. Landesverteidigung mit Erlaß vom 15. Oktober 1968 eine umfassende Schlüsselordnung herausgegeben, die die Verwahrung und Hinterlegung der Schlüssel zu den Diensträumen, Magazinen, Lager- und Betriebsstätten usw. einheitlich regelt und Maßnahmen anordnet, die eine ausreichende Sicherung der Schlüssel vor dem Zugriff Unbefugter und der Erreichbarkeit der Zweitschlüssel im Falle eines Alarms oder Brandes gewährleisten.

38, 2. Wie im TB 1967 Abs. 42, 21 dargestellt, ist der Einkaufspreis der für die Mittagsportionen verwendeten Lebensmittel höher als der Betrag, den ein Vollzahler für die Teilnahme an der Mittagskost zu entrichten hat. Der RH schlug deshalb vor, den Preis für ein Mittagessen generell um 50 Groschen hinaufzusetzen. Dem Vorschlag des RH wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1969 Rechnung getragen. Damit erhöhen sich die Einnahmen des Bundes um mehr als 1 Mill. S jährlich. Im Jahre 1968

wurden z. B. von den Truppenküchen rund 11 Millionen Tageskostportionen (3 Mahlzeiten) und zusätzlich rund 2,4 Millionen Mittagsportionen ausgegeben.

Heeresbekleidungsanstalt in
Brunn/Gebirge; Heereswirtschaftsanstalt in
St. Johann/Tirol; Gruppenverpflegsanstalt II in Graz

39, 1. In Ergänzung der Ausführungen im TB 1967 hat der RH zu berichten, daß das BM f. Landesverteidigung am 1. November 1968 die vom RH monierten Organisationspläne für sämtliche Wirtschaftsanstalten des Bundesheeres herausgegeben hat. Der Organisationsplan 1968 für die Heeresbekleidungsanstalt enthält um 68 bzw. 20 Dienstposten weniger als im Entwurf des Organisationsplanes aus dem Jahre 1965 als Maximal- bzw. Minimalstärke vorgesehen waren (vgl. TB 1967 Abs. 44, 2 und 3).

39, 2. Die Zusage des BM f. Landesverteidigung, die Zweigstelle Landeck der Heereswirtschaftsstelle St. Johann/Tirol entsprechend dem Vorschlag des RH aufzulassen, wurde inzwischen verwirklicht (vgl. TB 1967 Abs. 44, 14).

39, 3. Ferner ist das BM f. Landesverteidigung mit Erlaß vom 11. November 1968 der Empfehlung des RH, für ein einheitliches Vorgehen der Wirtschaftsanstalten bei der Durchführung der Bestandsüberprüfungen in den Lagern sowie für eine zeitliche Abstufung der Überprüfungen nach Art und Wert der Bestände zu sorgen, nachgekommen (vgl. TB 1967 Abs. 44, 25). Neu geregelt und wesentlich vereinfacht wurde auch das Verfahren bei der Bestellung von Uniformstoff samt Zubehör für die Maßenfertigung von Uniformstücken für Offiziere und Unteroffiziere. Solche Bestellungen laufen nun nicht mehr über das Gruppenkommando (vgl. TB 1967 Abs. 44, 16).

Militärkommando Tirol

40, 1. Im Nachhang zu TB 1967 Abs. 45, 2 und 4 ist zu berichten, daß das BM f. Landesverteidigung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 eine Neuregelung der Kostentragung bei Hilfeleistungen im Rahmen der Ausbildung getroffen und entsprechend dem Verlangen des RH den außerhalb der Bundesverrechnung bei einer Mineralölfirma geführten Fonds aufgelöst hat.

40, 2. Ferner hat das BM f. Landesverteidigung mit Erlaß vom 18. März 1969 die Führung von Waffengrundbuchblättern für sämtliche Handfeuerwaffen und Maschinengewehre generell angeordnet und einheitlich geregelt, wie dies vom RH empfohlen worden war (TB 1967 Abs. 45, 22).

40, 3. Hingegen hat das BM f. Landesverteidigung noch immer nicht seine bereits vor Jahren (vgl. TB 1964 Abs. 122, 5) gegebene Zusage verwirklicht, einen zusammenfassenden Erlaß über alle Urlaubsbestimmungen herauszugeben, der den militärischen Dienststellen auch dazu dienen soll, unrichtige Berechnungen des Urlaubsausmaßes von Heeresangehörigen zu vermeiden, wie sie vom RH mehrmals festgestellt worden waren (vgl. TB 1967 Abs. 45, 19).

40, 4. Zu den möglichen Personaleinsparungen bei Militärkommanden (vgl. TB 1967 Abs. 45, 32 ff.) teilte das BM f. Landesverteidigung dem RH mit, die neuen Organisationspläne für die territoriale Organisation seien bereits herausgegeben und darin die Anzahl der systemisierten Dienstposten um rund 200 verringert worden. Diese Einsparung sei möglich gewesen, weil ein Teil der Agenden der territorialen Organisation bei den Gruppenkommanden zusammengezogen und die neuen Organisationspläne nicht auf Grund des vorhandenen Personalstandes, sondern nach dem neuen Aufgabenbereich erstellt worden seien. Bei manchen Dienststellen sei deshalb noch Personal vorhanden, das keine systemisierten Dienstposten besetze, aber noch so lange über den Stand geführt werden müsse, bis eine Versetzung möglich sei oder ein Dienstposten frei werde.

40, 5. Gemäß Art. II Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, waren ledige Vertragsbedienstete des Bundesheeres vom Bezug der Zuteilungsgebühr nach §§ 22 f. der Reisegebührenvorschrift 1955 ausgeschlossen. Diese Ausnahmeregelung verlor im Jahre 1959 ihre Wirksamkeit, da durch § 50 Abs. 5 des Wehrgesetzes das Dienstverhältnis der Angehörigen der ehemaligen provisorischen Grenzschutzabteilungen als Vertragsbedienstete des Bundesheeres befristet wurde und spätestens mit September 1959 endete.

Das BM f. Landesverteidigung wandte im Einvernehmen mit dem BKA und dem BM f. Finanzen die einschränkende Bestimmung aber auch auf die aus den präsenzdienenden Soldaten hervorgegangenen zeitverpflichteten Soldaten der Verwendungsgruppen H 3 und H 4 des Gehaltsgesetzes 1956 an. Dies wurde vom RH beanstandet, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlte. Das BM f. Landesverteidigung ließ sich jedoch zu keiner Änderung seiner Vorgangsweise bewegen und teilte dem RH schließlich mit, in der für das Jahr 1966 zu erwartenden neuen Reisegebührenvorschrift werde die gegenständliche Ausnahmebestimmung nicht mehr enthalten sein.

Bekanntlich ist die neue Reisegebührenvorschrift bis heute noch nicht erschienen. Die

Reisegebührenvorschrift 1955, die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, wurde jedoch mit Bundesgesetz vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, in einigen Punkten ergänzt und abgeändert; auf die gegenstandslos gewordene Bestimmung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 wurde nicht eingegangen.

Anlässlich seiner Einschau beim Militärkommando Tirol (TB 1967 Abs. 45) verwies der RH das BM f. Landesverteidigung nochmals auf die Benachteiligung der ledigen zeitverpflichteten Soldaten und erhielt nach zunächst neuerlicher Ablehnung vom Ministerium endlich die Ausfertigung eines Erlasses vom 24. März 1969 zugesandt, mit dem nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt und dem BM f. Finanzen angeordnet wurde, daß ab sofort die einschränkende Bestimmung des Art. II Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, auf ledige zeitverpflichtete Soldaten nicht mehr anzuwenden ist.

Hochschulstudium von
Angehörigen des Bundesheeres

41. Trotz der Zusage des BM f. Landesverteidigung, um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Hochschulstudium von Heeresangehörigen in der Dienstzeit unter Fortzahlung der Bezüge und gegen Ersatz der Studienkosten (vgl. TB 1966 Abs. 38 und TB 1967 Abs. 46) bemüht zu sein, wurde bisher keine entsprechende, dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung zuzuleitende Regierungsvorlage ausgearbeitet.

In einer Aussendung, die auch dem RH übermittelt wurde, hat das BM f. Landesverteidigung darauf aufmerksam gemacht, daß z. B. in der Bundesrepublik Deutschland Wehrpflichtige, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes ein Hochschulstudium absolvieren und Offiziersanwärter sind, während ihrer Studienzeit eine beträchtliche finanzielle Unterstützung erhalten. Der RH betonte dem BM f. Landesverteidigung gegenüber, daß er die Förderung der Studierenden durchaus begrüße und die Gewinnung akademisch gebildeter Offiziere für wünschenswert erachte, doch bedürfe die Heranziehung von Steuermitteln für Zwecke der Studienförderung einer gesetzlichen Regelung.

b) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1968

Bundesministerium für
Landesverteidigung

42, 1. Nachdem die Bundesregierung die vom BM f. Landesverteidigung vorgeschlagene Umorganisation des Bundesheeres (Gliederung

nach Einsatztruppe und Territorialorganisation, Land- und Luftstreitkräften, Kommanden, Truppenkörper und Versorgungseinrichtungen) mit Beschluß vom 17. Juli 1962 gemäß § 13 Wehrgesetz grundsätzlich genehmigt hatte, arbeitete das Verteidigungsministerium die einzelnen Organisationspläne aus, die für jede militärische Einheit und Dienststelle die organisatorische Gliederung, die Anzahl des Kaderpersonals und der Präsenzdiener und deren Funktionen sowie die Ausrüstung mit Waffen und Fahrzeugen festlegen. Hierbei wurde die Friedensstärke des Bundesheeres auf eine Personalstärke von rund 25.000 Mann Kaderpersonal (militärisches und ziviles Personal) abgestellt. Dieser Kaderstand sollte im Zuge einer langfristigen, kontinuierlichen Personalaufstockung erreicht werden.

Dem Verteidigungsressort (BM f. Landesverteidigung, Heer und Heeresverwaltung, Heeresgeschichtliches Museum, Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig) wurden durch den Dienstpostenplan, der einen Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes bildet, in den Jahren 1963 bis 1967 jeweils 22.568, 22.516, 23.016, 23.033 und 23.033 Dienstposten zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1963 waren hiervon rund 2200 Dienstposten frei, von denen bis zum Jahre 1967 rund 2100 Posten besetzt werden konnten. Im Jahre 1967 setzten aber die allgemeinen Sparmaßnahmen und verstärkten Bemühungen um die Reduzierung der Personalstände des Bundes ein, die dazu führten, daß dem Verteidigungsressort für das Jahr 1968 nur noch 22.883 Dienstposten zur Verfügung standen, die im Dienstpostenplan für das Jahr 1969 um weitere 500 auf 22.383 Dienstposten herabgesetzt wurden. Damit war dem Grundgedanken, der bei der Festlegung des Rahmens der Heeresorganisation 1963 mitbestimmend war, daß nämlich der Dienstpostenplan dem personellen Heeresaufbau folgen würde, der Boden entzogen worden.

42, 2. Als Tatsache blieb, daß die Organisationspläne 1963 weit mehr Dienstposten für ständige Heeresangehörige vorsahen, als Kaderpersonal vorhanden war und aufgenommen werden durfte. Als Richtzahl kann angegeben werden, daß zu Beginn der Umgliederung etwa ein Fünftel der in den Organisationsplänen 1963 vorgesehenen Dienstposten für Kaderpersonal unbesetzt war. Entsprechend der örtlichen wirtschaftlichen Situation und den persönlichen Verhältnissen differierte die Stärke des Kaderpersonals der militärischen Einheiten und Dienststellen erheblich nach Garnisonen und Bundesländern.

42, 3. Wie im TB 1967 Abs. 42, 24 und 25 ausgeführt, hat der RH nach Ablauf einer angemessenen Frist, in der das Bundesheer

nach seiner Umgliederung wieder zur Ruhe gekommen war und die Vor- und Nachteile der Umorganisation 1963 erkannt und beurteilt werden konnten, das BM f. Landesverteidigung ersucht, die Organisationspläne zu überarbeiten und neue Friedensstärken festzusetzen.

42, 4. Im Zuge der vom BM f. Landesverteidigung bereits als unumgänglich erkannten Rationalisierungs- und Straffungsmaßnahmen wurde im Jahre 1968 der Organisationsrahmen des Bundesheeres verkleinert, insbesondere wurden die Außenstellen der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden aufgelassen, Zeuganstalten und Lager der Heeresversorgung zusammengelegt, eine größere Anzahl von Kompanien der Einsatztruppe aufgelöst bzw. stillgelegt oder umgewandelt und die Personalstärke der einzelnen Truppenkörper erheblich herabgesetzt. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurde auch ein Teil der Ausbildungskompanien aus den Ausbildungsregimentern herausgelöst und den Einsatzbataillonen eingegliedert, sodaß viele Soldaten wieder so wie vor 1963 ihre gesamte Präsenzdienstzeit bei ein und demselben Truppenkörper verbringen können. Die Reduzierung der Dienstposten in den Organisationsplänen 1968 hatte aber auch zur Folge, daß nun manche militärischen Einheiten über mehr Kaderpersonal verfügen, als sie nach dem Organisationsplan 1968 haben sollen; die Versetzung dieses Personals zu jenen Einheiten, denen Kaderpersonal fehlt, stößt vor allem aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen auf große Schwierigkeiten.

Der RH vertrat gegenüber dem BM f. Landesverteidigung die Auffassung, daß die für die militärische Landesverteidigung zur Verfügung gestellten Budgetmittel und Dienstposten die Grundlage und Voraussetzung der Organisationspläne des Bundesheeres zu sein haben und verlangte die Übereinstimmung der in den Organisationsplänen vorgesehenen Dienstposten für das Kaderpersonal mit den laut Dienstpostenplan zur Verfügung stehenden Dienstposten, zumindest in der Form, daß die überzähligen Dienstposten der Organisationspläne gesperrt werden, eine Maßnahme, die auch im Interesse einer gleichmäßigen Aufstockung des Kaderpersonals der Truppenkörper unerlässlich erscheint. Ein weiterer Ausbau des Bundesheeres werde, wie der RH weiter ausführte, nur insoweit möglich sein, als es die künftigen Bundesfinanzgesetze und Dienstpostenpläne gestatten.

In seiner Stellungnahme hob das BM f. Landesverteidigung hervor, daß nach seiner Ansicht von einer überdimensionalen Heeresorganisation nicht gesprochen werden könne, da die Anzahl der durch die Bundesregierung

bestimmten Verbände in der Friedensorganisation im Hinblick auf die dem Bundesheer übertragenen Aufgaben und im Verhältnis zu den Armeen vergleichbarer Staaten sehr gering sei.

Das Ministerium wies darauf hin, daß die in den neuen Organisationsplänen vorgesehenen Dienstposten für Kaderpersonal die im Dienstpostenplan 1969 systemisierten Dienstposten nur noch um einige hundert Dienstposten übersteigen und betonte mit Nachdruck, daß der Heeresaufbau noch keineswegs abgeschlossen sei. Nach dem Willen der Bundesregierung seien die vorgesehenen Verbände des Bundesheeres nach Maßgabe der personellen und materiellen Gegebenheiten aufzustellen und im Stande zu halten. Der weitere Heeresaufbau setze jedoch voraus, daß die Dienstpostenpläne der Bundesfinanzgesetze ab dem Jahre 1970 eine Aufstockung des Personalstandes ermöglichen. Eine weitere Reduzierung der Dienstposten würde sich auf die bestehende Organisation äußerst nachteilig auswirken, den dringend notwendigen weiteren Heeresaufbau vollkommen in Frage stellen und einer Mobilmachung die Basis entziehen. Die vom RH empfohlene Sperre der Dienstposten in den Organisationsplänen 1968, die im Dienstpostenplan nicht verankert sind, es handle sich um etwa 3% des Sollstandes, könne erst dann erfolgen, wenn der auf Grund der neuen Organisationspläne notwendige Kaderausgleich zu einem Abschluß gekommen sei.

42, 5. Die Maßnahmen des BM f. Landesverteidigung zur Herabsetzung des Personalstandes erstreckten sich nur auf gewisse militärische Bereiche und Ebenen. Der RH brachte deshalb die Reduzierung der Gruppenkommanden von drei auf zwei und der Brigadekommanden von sieben auf sechs zur Sprache und verwies auf die günstigen Folgen, die eine Verringerung dieser Kommandostellen, insbesondere auf dem Personal- und Verwaltungssektor, zur Folge hätten.

In diesem Zusammenhang sei nicht außer acht gelassen, daß kein aktives Armeekommando besteht und durch die Schaffung von nur zwei Gruppenkommanden diesen eine erhöhte militärische Bedeutung zukäme.

Weiters ersuchte der RH das BM f. Landesverteidigung, die Frage zu prüfen, ob nach der Neuordnung der Luftstreitkräfte in zwei Brigaden die Auffächerung der Führungsspitze in ein Kommando der Luftstreitkräfte und zwei Brigadekommanden weiterhin notwendig ist, und bemerkte, daß als Folge der anzustrebenden engeren Zusammenarbeit mit der Zivilluftfahrt auch der militärische Flugwetterdienst entbehrt werden könnte.

Auf diese Anregungen ging das BM f. Landesverteidigung nur bezüglich der Luftstreitkräfte ein. Es teilte mit, daß bei den Luftstreitkräften eine personelle Umschichtung im Gange sei. Die Flieger- und die Luftabwehrbrigade seien nur mehr taktische Verbände, während das Kommando der Luftstreitkräfte verschiedene Aufgaben dieser beiden Brigaden, insbesondere auf dem Gebiete der Versorgungsführung, übernommen habe.

Zu den weiteren Anregungen verwies das BM f. Landesverteidigung darauf, daß durch den Beschluß der Bundesregierung vom 19. März 1968 die Organisation des Bundesheeres, die die Gliederung des aktiven und des Reserveheeres, die Kommandostruktur, die Anzahl und Art der Heeres- und Truppenkörper, die territoriale Organisation sowie die Akademien und Schulen umfasse, festgelegt worden ist. Das BM f. Landesverteidigung werde im Rahmen dieses Regierungsbeschlusses nach Maßgabe der personellen und materiellen Gegebenheiten den weiteren Heeresaufbau konsequent weiter durchführen.

Bezüglich der Verringerung der Dienstposten der zeitverpflichteten Soldaten in den Dienstpostenplänen 1968 und 1969 um 300 bzw. 160 Dienstposten bemerkte das BM f. Landesverteidigung, daß dadurch die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von 350 zeitverpflichteten Soldaten im Zeitraum 1963 bis 1967 nicht mehr erreicht werden konnte. Diese Entwicklung sei äußerst bedenklich, da ohne entsprechenden Nachwuchs zeitverpflichteter Soldaten der weitere Heeresaufbau unmöglich und der Personalstand des Verteidigungsressorts einer rasch zunehmenden Veralterung ausgesetzt sei.

42, 6. Für das BM f. Landesverteidigung selbst sieht der Dienstpostenplan 1968 971 Dienstposten vor. Im Teilheft zum Bundesvoranschlag 1968 waren 219 Dienstzuteilte veranschlagt, sodaß ein Personalstand von 1190 Bediensteten vorgesehen war; tatsächlich beschäftigte das Ministerium rund 1550 Bedienstete.

Der RH gab der Erwartung Ausdruck, daß im Zuge der vom Ministerium mit Erlaß vom 16. Feber 1968 eingeleiteten Straffungs- und Rationalisierungsmaßnahmen auch im Ministerium selbst Personaleinsparungen und organisatorische Veränderungen vorgenommen werden und verwies hiezu auf die starke Aufsplitterung des Ministeriums in Sektionen, Gruppen, Abteilungen, Hauptreferate und Referate.

Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, das Ansteigen des Personalstandes der Zentralstelle sei darauf zurückzuführen, daß sich auf mehreren Gebieten der Arbeitsumfang

beträchtlich vergrößert habe, z. B. durch die Einführung der Inspektionen/Instruktionen, die schrittweise Aufstellung der territorialen Landesverteidigung, die Vollziehung des Militärleistungsgesetzes und vieles andere. In Ermangelung echter Unterbehörden sei eine Dezentralisierung nur in sehr geringem Umfang möglich, die Vermehrung des Personalstandes der Zentralstelle stelle deshalb eine notwendige Folge dar und erscheine nur relativ hoch. Das BM f. Landesverteidigung werde sich jedoch darum bemühen, den Personalstand der Zentralstelle zu verringern und habe bereits eine Kommission gebildet, die derzeit prüfe, inwieweit durch Zusammenlegung von Agenden und Straffung des inneren Dienstbetriebes ein Teil der Dienstzuteilungen aufgehoben werden kann.

42, 7. Rund 23% des Personals des BM f. Landesverteidigung sind dienstzuteilte Militärpersonen und Zivilbedienstete, deren Bezüge beim Titel 401 „Heer und Heeresverwaltung“ verrechnet wurden.

Der RH verlangte, daß die Bezüge dieser Bediensteten gemäß § 46 der Bundeshaushaltsverordnung beim Titel 400 „BM f. Landesverteidigung“ verrechnet werden, sodaß der Personalaufwand der Zentralstelle im Bundesrechnungsabschluß in voller Höhe ausgewiesen wird. Diesem Verlangen ist das BM f. Landesverteidigung, wie aus dem Bundesrechnungsabschluß 1968 ersichtlich ist, unverzüglich nachgekommen. Im Jahre 1970 werden laut Mitteilung des BM f. Landesverteidigung die Bezüge des der Zentralstelle dienstzuteilten Personals zu Lasten des Titels 400 veranschlagt sein.

42, 8. Durch den Dienstpostenplan wird jährlich die Anzahl der Dienstposten festgesetzt, über die ein Ressort in jeder Verwendungs(Entlohnungs)gruppe verfügen kann. In den militärischen Organisationsplänen ist zwar festgelegt, ob der vorgesehene Funktionsposten mit einem Offizier, einem Unteroffizier, einer Charge, einem Wehrmann oder einem Zivilbediensteten zu besetzen ist, sie sagen aber nichts darüber aus, welcher Verwendungsgruppe der jeweilige Funktionsposten zuzurechnen ist. Dies ist besonders dann von Interesse, wenn diese Funktionsposten von Angehörigen der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe C (c) bzw. der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe D (d) zu besetzen sind. Ob ein Funktionsposten C-wertig ist, kann nur dem sogenannten C-Katalog entnommen werden, der vom BM f. Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erstellt wurde und aus dem den interessierten Bediensteten bei allen militärischen Dienststellen Auskunft gegeben wird. Nun war

aber die Anzahl der in den Organisationsplänen 1963 vorgesehenen C-wertigen Funktionsposten erheblich größer als die Anzahl der dem Verteidigungsressort nach dem Dienstpostenplan zur Verfügung stehenden Dienstposten der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe C (c).

Der RH ersuchte das BM f. Landesverteidigung, in den Organisationsplänen 1968 bei jedem Funktionsposten anzugeben, welcher Verwendungs(Entlohnungs)gruppe dieser Funktionsposten angehört, sodaß jeder Bedienstete über die Wertigkeit seiner Dienstleistung in Kenntnis ist und die Gewißheit hat, daß jeder Funktionsposten auch im Dienstpostenplan des Bundes verankert ist.

Das BM f. Landesverteidigung entgegnete, es habe stets genügend freie Dienstposten der Verwendungsgruppe C zur Verfügung gehabt, um darauf Bedienstete der Verwendungsgruppe D nach Erfüllung der Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C übernehmen zu können. Die Anzahl der im Dienstpostenplan veranschlagten Dienstposten der Verwendungsgruppe C habe sich stets danach gerichtet, wieviele Bedienstete im jeweils zu planenden Budgetjahr diese besonderen Anstellungserfordernisse erbringen würden. Es sei weiterhin eine jährliche Erhöhung der C-Dienstposten vorgesehen, sodaß die vom RH geforderte Übereinstimmung der im Dienstpostenplan systemisierten mit den in den Dienstpostenwertigkeitskatalogen festgelegten C-Posten voraussichtlich im Jahre 1972 erreicht sein werde. Die Empfehlung des RH, die in den Organisationsplänen für Militärpersonen und Zivilbedienstete ausgeworfenen Funktionsposten nach Verwendungsgruppen und Dienstzweigen zu kennzeichnen, decke sich voll mit den Intentionen des BM f. Landesverteidigung. Mit der Verwirklichung dieses Vorschlages kann also gerechnet werden.

42, 9. Die Reduzierung der dem BM f. Landesverteidigung im Jahre 1967 zur Verfügung gestandenen 23.033 systemisierten Dienstposten auf 22.383 Dienstposten im Jahre 1969 läßt dem BM f. Landesverteidigung wenig Möglichkeit, neues Personal aufzunehmen. Neuaufnahmen sind, von Ausnahmen abgesehen, nur soweit möglich, als Bedienstete infolge Pensionierung, Beendigung des Dienstverhältnisses (zeitverpflichtete Soldaten) oder freiwilligen Austritts aus dem aktiven Dienststand ausscheiden und die freigewordenen Dienstposten nicht eingezogen werden. Wegen Erreichung der Altersgrenze werden aus dem Stande der aktiven Bediensteten des Verteidigungsressorts in den nächsten Jahren verhältnismäßig wenig Bedienstete ausscheiden, denn den fünf Jahrgängen von 61 bis

65 Jahren gehören (Stichtag 1. Jänner 1968) insgesamt nur 586 Bedienstete bzw. 2,6% des Gesamtstandes an.

Die Untersuchung der Altersstruktur der im Verteidigungsressort beschäftigten Bediensteten brachte folgendes Ergebnis:

Die rund 2200 aktiven Offiziere verteilen sich auf die Altersgruppen bis 30 Jahre, 31—40 Jahre, 41—50 Jahre und ab 51 Jahre im Ausmaß von rund 23, 24, 28 und 25%. Von den rund 4900 zeitverpflichteten Soldaten sind 98% bis höchstens 30 Jahre alt. Die rund 7600 Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion sind an den genannten vier Altersgruppen mit rund 35, 46, 10 und 9% beteiligt. Bei den übrigen Zivilbediensteten betragen die entsprechenden Anteile 16, 18, 28 und 38%, doch ist hierbei zu bedenken, daß die meisten jüngeren Zivilbediensteten eine Unteroffiziersfunktion ausüben und diese bis zu ihrer Pensionierung beibehalten können, da es in Österreich ja bekanntlich die Institution eines Berufsunteroffiziers nicht mehr gibt. Am Gesamtpersonalstand der im Verteidigungsressort beschäftigten rund 22.400 ständigen Bediensteten sind die genannten vier Altersgruppen (Stichtag 1. Jänner 1968) im Ausmaß von rund 41, 25, 16 und 18% beteiligt.

42, 10. Beim Kaderpersonal des Reservestandes ist ein ständiges Ansteigen der Beteiligung dieses Personenkreises an freiwilligen Waffenübungen festzustellen. Nahmen im Jahre 1961 nur 766 Offiziere, Offiziersanwärter, Unteroffiziere und Chargen der Reserve an freiwilligen Waffenübungen teil, so waren es im Jahre 1967 bereits 2092. Gegenüber dem Vorjahre erhöhte sich im Jahre 1967 die Zahl der teilnehmenden Offiziere und Unteroffiziere der Reserve fast auf das Doppelte. Die Zahl der Offiziere und Fähnriche der Reserve übertrifft die Zahl der aktiven Offiziere derzeit um etwa 50%.

42, 11. Das Verteidigungsressort ist ein Bestandteil der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Ausgaben der Hoheitsverwaltung (also ohne Monopole, Betriebe und Postsparkassenamt) hatten laut Bundesrechnungsabschluß in den Jahren 1961—1967, auf 1000 S gerundet, folgende Höhe:

1961.....	35,828.972
1962.....	38,629.878
1963.....	42,820.063
1964.....	45,079.077
1965.....	48,656.042
1966.....	52,925.058
1967.....	57,884.502

Hievon entfielen auf das Verteidigungsressort:

1961.....	1,710.411
1962.....	1,881.230
1963.....	2,412.987
1964.....	3,207.931
1965.....	2,754.199
1966.....	3,258.684
1967.....	3,567.441

Bei Hinzurechnung der im Vergleichszeitraum unter einem eigenen Kapitel veranschlagten und verrechneten Ausgaben für Bauten der Landesverteidigung betragen die Ausgaben für die Landesverteidigung:

1961.....	1,862.146
1962.....	2,060.426
1963.....	2,598.319
1964.....	3,401.881
1965.....	2,947.413
1966.....	3,458.970
1967.....	3,781.981

Mit diesem Anteil an den Ausgaben der Hoheitsverwaltung nimmt das Verteidigungsressort, ungeachtet dessen, ob dem Wehrbudget die Ausgaben für Bauten der Landesverteidigung hinzugerechnet werden oder nicht, unter allen Ressorts die 5. (1967 infolge Teilung des BM f. Handel und Wiederaufbau in die BM für Handel, Gewerbe und Industrie und f. Bauten und Technik die 6.) Stelle ein.

42, 12. Im Jahre 1967 beanspruchten die Personalkosten der ständigen Bediensteten 35,35% des Wehrbudgets. Zusammen mit den Kosten der Administration und den Aufwendungen für den persönlichen Bedarf der einberufenen Wehrpflichtigen (Besoldung, Verpflegung, Bekleidung, Krankenfürsorge, Familienunterhalt u. dgl.) belaufen sich diese Ausgaben auf rund 60%. Die restlichen zwei Fünftel des Wehrbudgets standen für den militärischen Betrieb, für die Instandhaltung und Instandsetzung sowie für die qualitative und quantitative Verbesserung der Ausrüstung des Bundesheeres zur Verfügung.

42, 13. Die im Rüstungsbereich erforderlichen langfristigen Bestellungen bringen es mit sich, daß das Wehrbudget auf Jahre hinaus vorbelastet ist. So waren am Stichtag 30. September 1968 die Verteidigungsbudgets der Jahre 1969, 1970 und 1971 zusammen mit mehr als einer Milliarde Schilling belastet.

42, 14. Die per Jahresende zur Bezahlung angewiesenen, aber noch nicht abgestatteten Rechnungen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen des BM f. Landesverteidigung hatten in den Jahren 1963—1967 eine Höhe von 175-21, 10-99, 9-96, 176-04 und 195-02 Mill. S. Laut Mitteilung der Buchhaltung des Mini-

steriums wurden die Zahlungsrückstände stets im Jänner des Folgejahres zur Gänze abgestattet.

42, 15. Die am Jahresende vorhandenen Zahlungsverpflichtungen, die nicht zu Lasten des laufenden Finanzjahres angewiesen worden waren, betragen im Jahre 1963 noch 269.55 Mill. S und fielen bis zum Jahre 1967 auf 53.41 Mill. S. Laut Mitteilung der Ministerialbuchhaltung wurden diese Anweisungsrückstände zu Lasten des Nachjahres angewiesen und jeweils bis Ende Feber abgestattet.

Der RH forderte das BM f. Landesverteidigung auf, keine finanziellen Verpflichtungen einzugehen, die den Jahreskredit des Jahres übersteigen, in dem sie fällig werden. Das BM f. Landesverteidigung hat sich um eine weitere Herabsetzung der Anweisungsrückstände bemüht; zum Ende des Jahres 1968 betragen sie 13.3 Mill. S.

42, 16. Ferner empfahl der RH, dem Investitionsplan für die jeweils nächsten fünf Jahre einen Finanzierungsplan an die Seite zu stellen, in dem nicht nur die unmittelbaren Aufwendungen für die geplanten Neuanschaffungen, sondern auch die Nebenkosten und die Auswirkungen der Neuanschaffungen auf die Personal-, Betriebs-, Erhaltungs- und Erneuerungskosten erfaßt werden. Der RH verwies hiezu auch auf seine bereits im Jahre 1956 (siehe TB 1957 Abs. 731) gegebene Empfehlung, für das Bundesheer einen mehrjährigen Investitionsplan aufzustellen, und regte an, durch Verhandlungen mit den maßgebenden Stellen sicherzustellen, daß neben den Mitteln für den laufenden militärischen Betrieb auch jene Mittel zeitgerecht zur Verfügung stehen, die für die etappenweise Durchführung der im Rahmen eines genehmigten Gesamtkonzepts als notwendig anerkannten Vorhaben benötigt werden.

Das BM f. Landesverteidigung bemerkte hiezu, die Enge des österreichischen Budgetrechts widerspräche den Forderungen einer modernen Rüstungspolitik. Mit dem durch das Bundesfinanzgesetz zur Verfügung gestellten Jahresbudget könnten größtenteils nur jene Planungen erfüllt werden, die einschließlich aller Vorarbeiten und der Lieferung innerhalb eines Jahres bewältigt werden können. Die Masse der anzuschaffenden Rüstungsgüter falle aber in eine Planungskategorie, die nicht in einem Jahr vollzogen werden könne, es bleibe daher nur die Möglichkeit der Vorbelastung künftiger Budgetjahre. Um die Diskrepanz zwischen dem gesetzlich zustehenden Jahresbudget und den Kosten, die aus der Erfüllung des verfassungsgesetzlichen und politischen Auftrages an das Bundesheer durch

Betrieb und Rüstung entstehen, teilweise ausgleichen zu können, habe das BM f. Landesverteidigung schon ab dem Jahre 1963 Planungen über die Heeresausrüstung für die nächsten 10 bzw. 5 Jahre genau konkretisiert. Die Planungen seien auf die Grundsätze der Umgliederung des Bundesheeres im Jahre 1963 abgestimmt gewesen und würden nunmehr laufend an die ausgebaute Struktur und den wachsenden Personalumfang der Streitkräfte angepaßt.

Trotz ungenügender Budgetierung sei es dem BM f. Landesverteidigung bisher gelungen, den für die Ausbildung unbedingt erforderlichen Betrieb aufrechtzuerhalten und die wichtigsten Rüstungsgüter, wenngleich in einem nur bescheidenen Umfang, anzuschaffen. Die dem BM f. Landesverteidigung seit seinem Bestehen zur Verfügung gestellten Mittel reichten jedoch nicht aus, die Kosten des Betriebes und der im Sinne des Auftrages erforderlichen Rüstung zu bedecken. Alle Großvorhaben, wie z. B. Erneuerungen und Ergänzungen im Zuge der Heeresmotorisierung und Heeresmechanisierung, Aufbau eines wirkungsvollen Truppenluftschutzes und Aufbau einer glaubwürdigen Luftraumverteidigung müßten extra über mehrjährige Programme finanziert werden.

Die Aufstellung eines mehrjährigen Finanzierungsplanes analog der vom BM f. Landesverteidigung erstellten Feinplanung für die nächsten fünf Jahre sei deswegen schwer durchführbar, weil gerade in den letzten Jahren der Budgetrahmen für Ermessenskredite aus allgemeinen Einsparungsgründen stark gekürzt worden sei. In den letzten Jahren seien nicht einmal die für die notwendige Erneuerung, Instandhaltung und Instandsetzung von Gerät erforderlichen Mittel in genügendem Maße vorhanden gewesen. In den Jahren 1969 und 1970 werde hingegen durch die Bewilligung eines Sonderkredits für ein Sonderprogramm, für das eine gesonderte Planung vorliege, eine starke Erhöhung der Anlagenkredite eintreten. Die Aufstellung eines Finanzplanes für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren wäre daher unrealistisch.

Der RH legte dem BM f. Landesverteidigung nochmals nahe, gerade wegen des langfristigen Aufbaues des Bundesheeres auf Grund der gewonnenen Erfahrungswerte die laufenden Kosten des Personals, des militärischen Ausbildungsbetriebes, der Amortisation der Rüstungsgüter usw. zu erfassen und sie um die Kosten der Neuvorhaben, die sich zumindest annäherungsweise, häufig sogar sehr exakt errechnen lassen, weil es sich hierbei um die Erfüllung langfristiger Verträge handelt, samt ihren finanziellen Auswirkungen auf die laufenden Kosten zu ergänzen, sodaß sich

durchaus eine Vorschau auf den Finanzbedarf der kommenden Jahre erreichen läßt und Vorsorge getroffen werden kann, daß die einzelnen Ausgabensparten in einem richtigen Verhältnis zueinander stehen.

42, 17. Ein Vorhaben, das nur auf Grund einer gesicherten finanziellen Basis durchgeführt werden kann, soll es nicht zu erheblich verteuernenden Teillösungen, Verzögerungen und Improvisationen kommen, ist zweifellos der Aufbau der Luftraumverteidigung. Nach Ansicht des RH ist die Frage, welches Ausmaß die Luftraumverteidigung erreichen soll, nicht nur im Hinblick auf die hohen Kosten eines Luftraumverteidigungssystems, sondern auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Neutralitätsgesetzes bezüglich der Verteidigung der staatlichen Existenz und Unabhängigkeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eine Angelegenheit essentieller Bedeutung.

Mit dem Problem der Luftraumverteidigung konnte sich das BM f. Landesverteidigung in den ersten Jahren des Aufbaues des Bundesheeres nur verhältnismäßig wenig beschäftigen. Nach der Umorganisation des Bundesheeres im Jahre 1963 wurde eine Luftraumverteidigungskommission gebildet, die die allgemeinen Grundzüge einer Luftraumverteidigung in den verschiedenen Stadien der Gefährdung, Bedrohung und Verletzung der österreichischen Lufthoheit festlegte und Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Instruments der aktiven Luftraumverteidigung in die Wege leitete.

Eine wirksame Luftraumverteidigung erfordert ein komplexes Abwehrsystem, das sich, gestützt auf eine ausreichende Versorgungsbasis, hauptsächlich aus einem Luftraumüberwachungsnetz (Radarnetz), einer ausreichenden Anzahl von Hochleistungsflugzeugen, einem Fliegerleitsystem, bodengebundenen Fliegerabwehreinheiten (Abwehrraketen sind Österreich durch den Staatsvertrag verboten) und einer Einsatzzentrale zusammensetzt. Die Errichtung eines solchen Abwehrsystems setzt ein Gesamtkonzept voraus, das sowohl die finanziellen als auch die personellen und technischen Möglichkeiten Österreichs berücksichtigt.

Um eine Grundlage für die Entscheidung zu erhalten, welche Variante eines Luftraumverteidigungssystems für Österreich tragbar ist, erteilte das BM f. Landesverteidigung im Jahre 1966 einer ausländischen Firma mit internationalen Erfahrungen und großer Leistungskapazität den Auftrag, zwei Vorstudien (Radarbedeckungsdiagramm; Modell eines Luftraumverteidigungssystems) auszuarbeiten, wobei sie von gewissen Gegebenheiten und Planungsabsichten, z. B. Anzahl und Lage der Großraum-

radarstationen und Militärflugplätze, Anzahl und Art der Hochleistungsflugzeuge, auszugehen hatte. Die beiden Vorstudien (Kosten rund 2 Mill. S) wurden dem BM f. Landesverteidigung in verhältnismäßig kurzer Zeit in englischer Sprache vorgelegt. Die Auswertung und die Übersetzung nahmen dagegen lange Zeit in Anspruch, da dem BM f. Landesverteidigung nur wenige sprachlich und technisch zugleich versierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Das BM f. Landesverteidigung nahm auch zwei private Fachleute unter Vertrag, die nach der ministeriellen Entscheidung über Art und Umfang des Projekts, mit dessen Durchführung die projektverfassende Firma betraut werden sollte, als Sachverständige des Ministeriums an der Realisierung des Projekts, bei der auch die Beteiligung der österreichischen Industrie im größtmöglichen Umfang vorgesehen war, mitwirken sollten.

Nach diesen und anderen Vorarbeiten sah sich jedoch das BM f. Landesverteidigung bewogen, von dem in Aussicht genommenen Projekt zurückzutreten. Die ausländische Firma, die schon aus eigenem Entschluß konkrete Vorarbeiten begonnen hatte, erhielt keinen Durchführungsauftrag, die Werkverträge mit den beiden Sachverständigen wurden gelöst.

Der RH hielt dem BM f. Landesverteidigung vor, daß es ein Großvorhaben in Angriff genommen hatte, obwohl dessen Durchführung finanziell nicht gesichert war.

Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, die beiden Vorstudien seien schon deshalb notwendig gewesen, um die für verschiedene Varianten eines Luftraumüberwachungsnetzes erforderlichen Aufwendungen hinreichend abschätzen zu können. Die sichere und fortlaufende Verwirklichung der vorhandenen Pläne sei bisher an der mangelhaften, zeitlich und mengenmäßig unsicheren Finanzierung gescheitert.

42, 18. Hauptziel der Luftraumverteidigung ist in Friedenszeiten, die Verletzung der österreichischen Lufthoheit schon durch die Präsenz der Luftstreitkräfte zu verhindern bzw. unerlaubt eingeflogene Fremdflugzeuge zu identifizieren, um auf diplomatischem Wege wegen der Verletzung der Lufthoheit Protest erheben und die Zusage der Vorbeugung weiterer Luftraumverletzungen erwirken zu können.

Der Stand der österreichischen Luftraumverteidigung entspricht nicht dem Durchschnitt vergleichbarer europäischer Staaten. Auf die Darstellung von Einzelheiten (Fliegerleitsystem, Einsatzbereitschaft der Flugzeuge, Leistungsfähigkeit der Radarstationen, Personallage, Ersatzteilversorgung) darf aus ver-

ständlichen Gründen verzichtet werden. Das Bundesheer ist darum bemüht, mit den veralteten technischen Einrichtungen und Flugzeugen und trotz fehlenden Fachpersonals die ihm gestellten Aufgaben so gut wie möglich zu erfüllen.

42, 19. In letzter Zeit wurde auch die Zusammenarbeit mit dem BM f. Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen intensiviert, die sich nicht nur auf eine enge Zusammenarbeit mit den zivilen Flugsicherungsstellen erstreckt, sondern auch den Bau einer gemeinsam zu benützenden Großraumradarstation zum Ziele hat.

Wie das BM f. Landesverteidigung mitteilte, wird der Bau dieser Radarstation aus budgetären Gründen in nächster Zeit nicht möglich sein. Im Rahmen des Sofortprogramms 1969/70 (Wehr-Milliarde) sei jedoch in der Tranche 1970 ein Betrag von 60 Mill. S für die Luftraumüberwachung bzw. für das Flugfunksystem vorgesehen. Es sei beabsichtigt, noch einige Funkstationen zu bauen, wodurch eine wesentliche Verbesserung der Fliegerführung erreicht werden könne.

42, 20. Im Zuge der Befassung mit dieser Angelegenheit mußte der RH feststellen, daß im Ministerium nach der Antragstellung auf Beschaffung einer bestimmten Anzahl von UHF-Funkgerätesätzen für den stationären Einbau noch keine Gewißheit darüber bestand, wieviele Gerätesätze für diesen Zweck bereits vorhanden waren. Die Divergenzen in den einschlägigen Bestandsaufschreibungen veranlaßten den RH zu dem Verlangen, das BM f. Landesverteidigung möge die angekündigte Gesamtinventur der elektronischen Anlagen und Geräte so rasch wie möglich durchführen lassen, um die weiteren Beschaffungen und Planungen in Kenntnis der Bestandslage vornehmen zu können.

Das Ministerium erwiderte, im Juni 1967 sei die Vorbereitung der Inventur der Luftzeugergeräte angeordnet worden, doch habe sich diese aus verschiedenen Gründen (Festlegung von Kennziffern, Umstellung des EDVA-Systems) in die Länge gezogen. Die Inventur sei nun für Mai 1969 festgelegt worden und es könne erwartet werden, daß nach der Bestandsaufnahme alle Unstimmigkeiten aufgeklärt werden, zumal beabsichtigt sei, die eingelangten Inventurberichte durch ein unabhängiges Inventurteam überprüfen zu lassen.

42, 21. Bei seiner Einschau stellte der RH fest, daß einzelne Vorhaben ohne genügende Planung und Zusammenarbeit der zuständigen Abteilungen des Ministeriums in Angriff genommen worden waren:

42, 22. Im Jahre 1964 erteilte das BM f. Landesverteidigung einer Firma den Auftrag zur Lieferung von 21 Tankanlagen mit Kesseln zu 25.000 bzw. 50.000 Liter. Die Bestellung erfolgte wegen Dringlichkeit und Typeneinheitlichkeit freihändig und ohne Einholung von Vergleichsanboten.

Wie der RH erhob, war drei Jahre nach der letzten Teillieferung noch kein einziger Tankkessel eingebaut. Die meisten Kessel lagerten im Freien; an einigen waren schon Isolierungsschäden aufgetreten, die gegen Ersatz der Kosten behoben wurden.

Der RH beanstandete vor allem, daß unter dem Titel Dringlichkeit Anlagen beschafft werden, die dann jahrelang ungenützt bleiben und die Planung sich auch in den nächsten Jahren nicht darauf erstreckte, daß die für den Einbau der Kessel erforderlichen Mittel bereitgestellt wurden.

Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, die Tankanlagen seien auf Grund eines Ausbauplans für Heerestankstellen beschafft worden. Während die Lagerbehälter planmäßig beschafft werden konnten, hätten die baulichen Maßnahmen infolge Kürzung der jeweils präliminierten Budgetbeträge, die durch Gesamtkürzungen notwendig geworden seien, gestockt. In den Jahren 1968/69 seien nun 15 Lagerbehälter eingebaut worden, mit dem Einbau weiterer fünf Kessel sei begonnen worden und auch der Einbau des letzten Kessels sei noch für das Jahr 1969 vorgesehen.

42, 23. Das BM f. Landesverteidigung hat sich dafür entschieden, für den Einsatz auf der Donau Patrouillenboote entwerfen und bauen zu lassen. Im Jänner 1967 fanden Vorbesprechungen mit einer Schweizer Firma statt, die den Bau von drei Booten mit einer Geschwindigkeit von 18 km zum Gegenstand hatten. Im Juni 1967 wurde die Firma beauftragt, eine Vorstudie für ein Mehrzweckboot (Reise-, Katastrophen- und Einsatzboot) auszuarbeiten. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten erhielt sie zuerst mündlich und dann mit Schreiben vom 11. Oktober 1967 den schriftlichen Auftrag, für ein Boot von 20 m Länge und einer Stundengeschwindigkeit von 24 km einen baureifen Entwurf auszuarbeiten. Wenig später verlangte das Ministerium von der Firma Entwurfs- und Konstruktionsarbeiten für ein Boot von 28 m Länge und einer Geschwindigkeit von mindestens 36 km/h. Die Änderung des Auftrages bedingte nicht nur die Verfassung einer neuen Vorstudie, sondern auch die Neuerstellung der zum Großteil bereits fertigen Entwurfsarbeiten, wofür die Firma rund 75% der beiden bisher vereinbarten Honorare in Rechnung stellte.

Der RH machte dem BM f. Landesverteidigung den Vorwurf, daß es den Entwurfs- und Konstruktionsauftrag ohne genügende Überlegung und Vorbereitung erteilt habe.

Das BM f. Landesverteidigung entgegnete, es sei von dem Bootstyp mit der Geschwindigkeit von 24 km/h deshalb abgegangen, weil die Schiffbautechnische Versuchsanstalt in Wien nach Durchführung von Schlepp- und Propulsionsversuchen mitgeteilt habe, ein militärisches Wasserfahrzeug mit einer solchen geringen Geschwindigkeit stelle geradezu eine Zielscheibe dar, ferner würde bei Hochwasser ein Ziehen und Schleppen gegen die Strömung fast mit der Geschwindigkeit Null vor sich gehen. Außerdem sollte das Boot auch zum Minenräumen und Minenlegen geeignet sein.

Die Änderung eines Gesamtkonzepts komme im Schiffsbau öfter vor; aber auch sonst sei eine grundlegende Änderung erforderlich, wenn die Freizügigkeit für Entwicklung und Konstruktion durch viele Forderungen eingeengt sei. Die Konzeptänderung habe natürlich erhöhte Entwurfs- und Entwicklungskosten mit sich gebracht, doch müsse bedacht werden, daß vorerst drei Boote in Aussicht genommen waren, dann aber nur ein Boot bestellt worden sei.

42, 24. Zu Erprobungszwecken stellte das BM f. Landesverteidigung im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung eine Reitergruppe in der Stärke von zehn Mann auf. Die Pferde wurden, zumeist von Reitvereinen, kostenlos zur Verfügung gestellt; das BM f. Landesverteidigung kaufte die Reitausrüstung und schloß die notwendige Versicherung ab. Nach Beendigung der Übung stellten die Fachabteilungen des Ministeriums fest, daß die Argumente, die gegen die Aufstellung von Reiterzügen im Rahmen der Grenzschutztruppen vorgebracht worden waren, unverändert weiter bestehen. Die Gründe, die gegen die Errichtung solcher Reiterzüge sprechen, sind vor allem, daß diese Waffengattung im aktiven Heer nicht vorhanden ist, es also an der ausbildungs- und versorgungsmäßigen Basis fehlt, und daß bei der großen Zahl und dem hohen technischen Stand der modernen Nachrichten- und Beobachtungsmittel dem Melde- bzw. Patrouillenreiter keine nennenswerte militärische Bedeutung zukommt.

Der RH empfahl, den Plan der Aufstellung von Reiterzügen fallen zu lassen und verwies auf die großen personellen und finanziellen Probleme, die das BM f. Landesverteidigung ohnedies noch zu bewältigen hat.

Das BM f. Landesverteidigung teilte mit, in den Organisationsplänen für die Stabskompanien innerhalb der Landwehrregimenter sei ein Zug für Sicherungs-, Aufklärungs- und

Verbindungsaufgaben vorgesehen, der im allgemeinen mit Fahrrädern, Mopeds oder Kraft-rädern beweglich gemacht werde. Ob es zweckmäßig ist, einzelne Züge im Hinblick auf die Geländestruktur, Bodenbedeckung und Verfügbarkeit zivilen Pferdebestandes mit Pferden auszustatten, werde im Zuge der weiteren Aufstellung der Landwehr in jedem einzelnen Fall sehr sorgfältig geprüft werden. Keinesfalls sei beabsichtigt, im aktiven Heer organisatorische Einrichtungen zur mobilmäßigen Aufstellung einer Reitertruppe zu schaffen.

42, 25. Die Personalagenden sind, mit Ausnahme weniger Angelegenheiten von verhältnismäßig geringer Bedeutung, die den nachgeordneten Kommanden und Standeskörpern zur selbständigen Erledigung übertragen wurden, beim BM f. Landesverteidigung zentralisiert. Der RH befaßte sich mit der Zweckmäßigkeit der Aufgabenverteilung innerhalb des Ministeriums und der grundsätzlichen Vorgangsweise bei der Erledigung von Personalangelegenheiten.

Auf Grund des Ergebnisses seiner Erhebungen machte der RH dem BM f. Landesverteidigung eine Reihe von Vorschlägen organisatorischer und verwaltungstechnischer Natur, die die Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung von Personalangelegenheiten zum Ziele haben. Die Vorschläge erstreckten sich insbesondere auf eine teilweise Änderung der bisherigen Aufgabenverteilung, die Auflassung und Zusammenlegung von Referaten, die Auflassung unnötiger Aufschreibungen und Meldungen, die Schaffung einer einheitlichen Evidenz der besetzten, gebundenen und freien Dienstposten, die räumlich nahe Unterbringung der Personalakten zum Sachbearbeiter und die Verringerung der Verwaltungsarbeit bei den nachgeordneten Dienststellen.

Das BM f. Landesverteidigung hat sich mit den Vorschlägen des RH eingehend befaßt und einem Teil der Anregungen bereits Rechnung getragen. Weitere Maßnahmen sollen folgen, sobald die Übersiedlung der Personalabteilungen in die Albrechtskaserne beendet ist und die elektronische Datenverarbeitungsanlage im verstärkten Maße in das Meldewesen eingeschaltet wurde, wodurch verschiedene periodische Meldungen der Truppe unterbleiben können.

42, 26. Die Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in den Kasernen und sonstigen Unterkünften des Bundesheeres werden durch die Bundesgebäudeverwaltung II betreut. Am Stichtag 15. März 1968 standen der Bundesgebäudeverwaltung II dafür 349 Heizer aus dem Personalstand des BM f. Bauten und Technik und 123 Heizer

aus dem Personalstand des BM f. Landesverteidigung zur Verfügung. Die Bezüge dieser 123 Heizer wurden vom BM f. Landesverteidigung getragen und verrechnet.

Der RH empfahl, Verhandlungen mit dem BM f. Bauten und Technik und dem betroffenen Personenkreis aufzunehmen, um zu bewirken, daß nicht für ein und denselben Aufgabenkreis Bedienstete zweier Ressorts eingesetzt werden. Ferner machte er darauf aufmerksam, daß nach den Haushaltsvorschriften des Bundes den Personalaufwand der Bediensteten jenes Ressort zu tragen hat, in dessen Zuständigkeit der Aufgabenvollzug fällt.

Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, es habe bereits entsprechende Verhandlungen aufgenommen und sei bereit, diesen Personenkreis für die Übernahme in den Personalstand des BM f. Bauten und Technik freizugeben und einer Transferierung der erforderlichen Dienstposten schon für den Dienstpostenplan 1970 zuzustimmen.

42, 27. Um den hohen Aufwand für die unentgeltliche Beförderung der Bediensteten zu und von der Arbeitsstätte zu verringern, sah sich das BM f. Landesverteidigung veranlaßt, mit Wirkung vom 2. Mai 1968 den Linienverkehr mit heereseigenen Kraftfahrzeugen und gemieteten Omnibussen stark einzuschränken. Es wurden 40 Zubringerlinien aufgelassen und acht in ihrer Linienführung verkürzt, sodaß 61 Heeresfahrzeuge und zwei private Autobusse weniger eingesetzt werden müssen; ferner wurden zum selben Stichtag die Fahrten mit Heereskraftfahrzeugen von der Wohnung zur Dienststelle und umgekehrt, mit wenigen Ausnahmen, untersagt.

Da für die Angehörigen des Verteidigungsministeriums selbst keine analoge Regelung getroffen worden war, urgierte der RH die Herausgabe einer sinngemäß gleichlautenden Verfügung und regte an, auch jene Fahrzeuge, die einem bestimmten Personenkreis zur vorzugsweisen Benützung zugewiesen worden waren, was sich in einer fast ausschließlichen Benützung dieser Fahrzeuge durch die begünstigten Personen auswirkt, im Rahmen der sogenannten Fahrbereitschaft einzusetzen, wodurch eine Reduzierung der Gesamtzahl der Fahrzeuge der Fahrbereitschaft erreicht werden könnte.

Das BM f. Landesverteidigung entgegnete, die Frage der Zubringerdienste und Abholfahrten für den Bereich der Zentralstelle sei entsprechend dem einschlägigen Rundschreiben des BM f. Finanzen aus dem Jahre 1952 mit Erlaß vom 13. Oktober 1965 geregelt worden. Auf Grund der Mitteilung des BM

f. Finanzen, daß neue Richtlinien betreffend die Benützung von Personenkraftwagen für die Zentralstellen der Bundesministerien in Ausarbeitung seien, werde vorerst von einer Abänderung der derzeit geltenden Richtlinien im Bereich der Zentralstelle des BM f. Landesverteidigung Abstand genommen. Dies gelte auch hinsichtlich der Zuweisung von Dienstkraftwagen an bestimmte Bedienstete zur vorzugsweisen Benützung. Anlässlich der Zuweisung sei diesen Bediensteten ausdrücklich zur Kenntnis gebracht worden, daß diese Fahrzeuge im Bedarfsfalle für Dienstfahrten anderen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Diese Antwort entspricht nicht voll den Erwartungen des RH.

42, 28. Ferner verwies der RH darauf, daß dem Ministerium laut Systemisierungsplan des Bundes für das Jahr 1968 nur 30 Dienstfahrzeuge der Kategorien I—III zustehen, während das Ministerium am Stichtag 1. April 1968 über 32 Dienstfahrzeuge verfügte und überdies zwei der 30 systemisierten Fahrzeuge einer höheren als der im Systemisierungsplan vorgesehenen Kategorie angehörten.

Dazu konnte das Ministerium darauf verweisen, daß die für die Zentralstelle systemisierten Fahrzeuge im Systemisierungsplan für das Jahr 1969 von 30 auf 24 herabgesetzt wurden. Wie das Ministerium mitteilte, verfügt es derzeit über 26 Fahrzeuge, von denen zwei Fahrzeuge Reservefahrzeuge für Repräsentationszwecke sind.

42, 29. Die von den USA Österreich nach Abschluß des Staatsvertrages zur Verfügung gestellten Fahrzeuge dürfen in Österreich nur verwendet, aber nicht verkauft oder zur Gewinnung von Ersatzteilen verwertet werden, auch solche Fahrzeuge nicht, deren Reparatur unwirtschaftlich oder mangels Ersatzteilen unmöglich ist. Eine solche Vorgangsweise bedarf einer Sondergenehmigung der US-Army, die voraussichtlich nur in einem langwierigen Verfahren erhältlich ist. Dem Bundesheer wurde jedoch die Möglichkeit eröffnet, die leihweise überlassenen amerikanischen Fahrzeuge zu einem kulanten Preis zu erwerben.

Da sich die Instandhaltung der US-Fahrzeuge, die zum Teil schon älter als 25 Jahre sind, immer schwieriger gestaltet und die Fahrzeuge in zunehmendem Maße auszuscheiden sein werden, wäre es nach Ansicht des RH aus ökonomischen und administrativen Gründen zweckmäßig, über diese Fahrzeuge das freie Verfügungsrecht zu erhalten. Der RH legte deshalb dem BM f. Landesverteidigung nahe, diese Fahrzeuge zu einem günstigen

Preis zu kaufen und sie dann entsprechend zu verwerten, statt sie zur Verfügung der amerikanischen Dienststellen zu halten und mit ihnen Parkplätze zu blockieren.

Das BM f. Landesverteidigung teilte mit, es sei derzeit damit befaßt, die in Frage kommenden US-Fahrzeuge listenmäßig zu erfassen, um dann im Sinne der Anregung des RH Verhandlungen mit den US-Dienststellen aufzunehmen.

42, 30. Anlässlich seiner im Jahre 1964 auf dem Fliegerhorst Vogler in Hörsching vorgenommenen Einschau hatte der RH bemängelt, daß das BM f. Landesverteidigung keine umfassende Vorschrift für die militärische Flugleitung herausgegeben hatte (TB 1965 Abs. 80, 3). Inzwischen wurde eine „Dienstabweisung für Militärflugleitungen“ herausgebracht, die allerdings nach Ansicht des RH noch auszubauen wäre. Was der RH aber besonders vermißt, ist die gesetzliche Normierung der Befugnisse und Zuständigkeiten einer militärischen Flugsicherungsstelle, denn das Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, kennt den Begriff der militärischen Flugleitung nicht. Der RH ersuchte deshalb das BM f. Landesverteidigung, umgehend die legislativen Vorarbeiten für den Entwurf eines entsprechenden Bundesgesetzes in Angriff zu nehmen.

Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, die Frage einer gesetzlichen Regelung des Zusammenwirkens ziviler und militärischer Flugsicherungsstellen im Falle der gemeinsamen Nutzung eines Flugplatzes werde im Rahmen der Vorbereitung einer Novelle zum Luftfahrtgesetz eingehend geprüft werden.

42, 31. Bei der Einschau auf dem Fliegerhorst Vogler stellte der RH seinerzeit auch fest, daß der für die Überprüfung der Triebwerke der Düsenflugzeuge der Type SAAB J 29 F gekaufte Prüfstand auf Lager gelegt worden war. Auf Vorhalt des RH, der Prüfstand sei gekauft worden, ohne vorzulegen, daß er auch in Verwendung genommen werden könne, entgegnete das Ministerium, der Kauf von Triebwerksprüfständen sei längst geplant gewesen, auch die bauliche Planung sei seit langem fertig, doch fehle es an den finanziellen Mitteln, um die für die Aufstellung des Prüfstandes erforderlichen Bauarbeiten durchführen zu können (TB 1965 Abs. 80, 7). In Verfolg dieser Angelegenheit stellte der RH nunmehr fest, daß der gegenständliche Triebwerksprüfstand noch drei Jahre auf Lager blieb und dann der neu errichteten Bundesfachschule für Flugtechnik als Demonstrationsobjekt zugewiesen wurde.

Wie das Ministerium dem RH mitteilte, wurde der Prüfstand im Juni 1968 dem

Jagdbombergeschwader 1 zugewiesen und ein mobiler Prüfstand gebaut, der derzeit beim Jagdbombergeschwader 1 in Verwendung stehe.

42, 32. Die Rettungskolonne auf dem Fliegerhorst Vogler verfügt über sechs Fahrzeuge, die den Anforderungen hinsichtlich Schnelligkeit und Ausrüstung (Reichweite der Greifarme, Schaumleistung, Lichtquellen bei Nachteinsatz usw.) nicht voll genügen. Der RH empfahl deshalb dem BM f. Landesverteidigung, die Ausrüstung der für die Bergung verunglückter Piloten und Flugzeuge bestimmten Fahrzeuge auf den erforderlichen Stand zu bringen. Ferner machte er darauf aufmerksam, daß die Flugbetriebskompanie nur über ein einziges Preßluft-Atemschutzgerät verfügt, obwohl nach der einschlägigen Vorschrift für die österreichischen Berufsfeuerwehren aus Sicherheitsgründen dieses Gerät paarweise zu verwenden ist. Schließlich setzte sich der RH dafür ein, daß die Angehörigen des Brandschutzzuges der Flugbetriebskompanie die von ihnen verlangte Sonderbekleidung erhalten.

Das BM f. Landesverteidigung gab dem RH bekannt, daß noch im Laufe des Jahres 1969 sämtliche Fliegerhorst-Feuerwehren mit je einem modernen Tanklösch- und Trockenlöschfahrzeug ausgestattet werden und eine gleiche Anzahl von Reservefahrzeugen zur Verfügung stehen werde; die Ausrüstung der Fahrzeuge der Flugleiter mit Blaulicht und Folgetonhorn sei bereits angeordnet worden. Ferner sei die bessere Ausrüstung der Fahrzeuge der Rettungskolonne in Angriff genommen worden, auch werde die Erneuerung der meist veralteten Kranwagen im Rahmen des Heeresmotorisierungsprogramms durchgeführt werden. Das Ministerium teilte ferner mit, es werde 12 Stück Preßluftatmer beschaffen, doch könne diese Beschaffung aus budgetären Gründen erst im Jahre 1970 erfolgen. Dem Personal der Fliegerhorstfeuerwehr seien inzwischen Drillichanzüge zugewiesen worden, die den Anzügen der Feuerwehr entsprechen.

42, 33. Die Brandschutzvorkehrungen in der Schwarzenbergkaserne bei Salzburg, der größten Kaserne Österreichs, sind unzureichend. Diese Feststellung basiert sowohl auf den unmittelbaren Erhebungen des RH als auch auf mehreren Berichten verantwortlicher Kommandanten, die ausdrücklich auf das fehlende oder mangelhafte Löschgerät und den Mangel an Brandschutzpersonal bzw. dessen ungenügende Ausbildung hinwiesen. Zur Zeit der Einschau des RH war rund ein Drittel der vorhandenen Löschgeräte beschädigt oder wegen Unbrauchbarkeit im Magazin.

Weiteren Grund zur Bemängelung gab der Umstand, daß eine große Sendung Kohlen-

säureflaschen und Feuerlöcher, die zur Nachfüllung und Instandsetzung auf dem Dienstwege nach Wien geliefert worden waren, von dort unverändert mit der Bemerkung zurückkamen, die Zuständigkeiten für die Instandsetzung von Feuerlöschgeräten würden neu geregelt werden. Der RH bemängelte, daß derartige Lücken in der Heeresversorgung überhaupt auftreten können und eine Regelung nicht so lange in Kraft bleibt, bis sie durch eine neue Regelung, für deren Inkrafttreten ein entsprechender Stichtag festzulegen wäre, abgelöst wird.

Das BM f. Landesverteidigung teilte mit, durch personelle und finanzielle Maßnahmen sei vorgesorgt worden, daß nunmehr die Brandschutzgeräte laufend überprüft und einsatzfähig gehalten werden. Die nicht mehr normgerechten Handfeuerlöcher würden gegen Bundsheer-Einheitslöcher ausgetauscht werden, die Beschaffung dieser Geräte werde noch im Laufe des Jahres 1969 erfolgen. Die Rücksendung der Feuerlöcher sei in Unkenntnis der Vorschriften erfolgt; zur Vermeidung solcher Vorkommnisse seien entsprechende Weisungen erteilt worden.

42, 34. Vom BM f. Landesverteidigung werden derzeit die aus mehreren, in sich geschlossenen Teilen bestehenden „Ausbildungsvorschriften für Pioniere“ ausgearbeitet, die eine empfindliche Vorschriftenlücke schließen und den Kommandanten der Pionereinheiten als moderne und einheitliche Grundlage für die Durchführung von Pionierarbeiten zur Verfügung stehen werden. Aus gegebenem Anlaß — Einsturz einer Brücke mit einer Schadenssumme von mehr als 140.000 S — ersuchte der RH, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollbestimmungen in der Vorschrift eingehend zu behandeln.

Das Ministerium teilte hiezu mit, an der Fertigstellung des Teiles V „Schwerer Behelfsbrückenbau“ werde noch gearbeitet; den Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen werde im Rahmen dieser Vorschrift besonderes Augenmerk gewidmet werden.

42, 35. Heeresangehörige, die zu Militärluftfahrern ausgebildet werden, haben sich schriftlich zu verpflichten, daß sie im Falle ihres selbst veranlaßten oder verschuldeten vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis die für sie aufgewendeten Kosten der Ausbildung zum Militärluftfahrer, mit Ausnahme der Bezüge und Zulagen, zurückerstatten werden. Eine analoge Verpflichtungserklärung geben Heeresangehörige ab, die zu einem „dienstlichen“ Hochschulstudium zugelassen werden.

Zu dem Problem, ob eine solche Verpflichtungserklärung rechtliche Wirkung hat, verwies der RH auf das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 28. Feber 1967, Zl. 4 Ob 7/67, in dem ausgeführt wird, daß eine Vereinbarung, die einen Bundesbediensteten zum Rückersatz von Kurs- und Aufenthaltskosten verpflichtet, insofern von den Bestimmungen des Vertragsbediensteten-Gesetzes 1948 abweicht, „als sie den dem Bediensteten nach den §§ 22, 22 a Vertragsbediensteten-Gesetz 1948 und den §§ 15, 16 Gehaltsgesetz 1956 zustehenden Anspruch auf Auslagenersatz einschränkt“. Im konkreten Fall (es handelte sich um einen ehemaligen Vertragsbediensteten, der sich vor Antritt eines mehrwöchigen Auslandskurses verpflichtete, die anfallenden Sonderkosten bei vorzeitigem Austritt zurückzuzahlen, dies aber dann verweigerte) hätte die Vereinbarung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Bundeskanzleramt bedurft, da in der Vereinbarung ein Sondervertrag im Sinne des § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu erblicken sei. Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung, auf eine Vereinbarung bedacht zu sein, die der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes Rechnung trägt.

Das BM f. Landesverteidigung entgegnete, es werde den bisherigen Vorgang in der Weise ändern, daß bei Zulassung eines Vertragsbediensteten zur Ausbildung als Militärluftfahrer bzw. bei Entsendung zu einem Auslandskurs der Inhalt der bisherigen Verpflichtungserklärung als Vereinbarung in einen Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 aufgenommen wird. Für Bundesbedienstete, die den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes unterliegen, sei, wie auch dem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 29. September 1964, Zl. 8 Ob 283/64, entnommen werden könne, die einfache schriftliche Verpflichtungserklärung rechtsverbindlich.

Panzerbataillon 7

43, 1. Die durch das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/67, normierte Haftung für Schäden, die dem öffentlichen Rechtsträger unmittelbar zugefügt worden sind, hat sich im Bereiche des Bundesheeres überaus günstig ausgewirkt. Die Anzahl der als verloren bezeichneten Gegenstände, deren Wert vor Inkrafttreten des Organhaftpflichtgesetzes (1. Jänner 1968) jährlich viele hunderttausend Schilling ausmachte, ist seither beträchtlich gesunken.

So waren beim Panzerbataillon 7 in der Zeit vom 16. Feber bis 15. August 1967 523 Bekleidungs- und Ausrüstungsgegen-

stände (Uniform- und Nachthemden, Sportanzüge, Sportschuhe, Wollhandschuhe, Eßbestecke u. dgl.) im Werte von rund 24.000 S abhanden gekommen, während es im Zeitraum vom 16. Feber bis 15. August 1968 nur noch 138 Gegenstände mit einem Wert von rund 4000 S waren. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem Feldzeugsektor. Waren im Jahre 1967 noch Geräte und Werkzeuge im Werte von rund 31.000 S abhanden gekommen, so gingen in der ersten Hälfte des Jahres 1968 nur noch Gegenstände im Werte von rund 8000 S verloren.

43, 2. Dem Panzerbataillon 7 stehen weiterhin die Panzer der im Zuge der Heeresreform 1968 stillgelegten 3. Kompanie zur Verfügung, sodaß es den aus technischen Gründen verursachten Ausfall von Panzern der übrigen Panzerkompanien ohneweiters wettmachen kann.

Zu dem vom RH festgestellten Mangel an Fachpersonal führte das BM f. Landesverteidigung aus, das notwendige Kaderpersonal könne gerade in Salzburg nur langsam gewonnen werden. Andererseits liege es aber auch beim Bataillon selbst, den Personaleinsatz so zu steuern, daß sich der Mangel an Kaderpersonal nicht, wie vom RH festgestellt, ausschließlich in den Panzerkompanien auswirke, während die Stabskompanie voll besetzt sei.

Die Feststellung, daß ein als Panzerkommandant vorgesehener Unteroffizier nicht als solcher und nicht einmal im Rahmen des Panzerbataillons verwendet wurde, veranlaßte den RH zu dem Ersuchen, Soldaten der Einsatztruppe ausschließlich bei dieser und entsprechend ihrer mit einem hohen Kostenaufwand verbundenen Spezialausbildung zu verwenden. Das BM f. Landesverteidigung teilte mit, der betreffende Unteroffizier werde nun auch zum Panzerkommandanten weitergeschult werden.

43, 3. Für vier Unteroffiziere des Panzerbataillons 7 sind im neuen Organisationsplan keine Dienstposten mehr vorhanden, die sie entsprechend ihrer bisherigen Ausbildung bekleiden können.

Wie das BM f. Landesverteidigung mitteilte, konnten inzwischen zwei Unteroffiziere im Rahmen des auf Grund der Rationalisierungsmaßnahmen notwendigen Personalausgleichs zu anderen militärischen Dienststellen versetzt werden.

43, 4. Der Organisationsplan 1968 sieht für Panzerkompanien statt der im Organisationsplan 1963 vorgesehenen Räderfunkfahrzeuge nur geländegängige Räderfahrzeuge ohne Funkausrüstung vor. Da sich diese Änderung für die Kommandoführung nach-

teilig auswirkt, empfahl der RH dem BM f. Landesverteidigung, die Frage der Ausstattung der Panzerbataillone mit Funkfahrzeugen nochmals zu prüfen.

Das BM f. Landesverteidigung ist der Empfehlung des RH nachgekommen und hat sich entschlossen, die Panzerkompanien wiederum mit Räderfunkfahrzeugen auszustatten. Die Berichtigung der Organisationspläne 1968 wird nach Auswertung der sonstigen Erfahrungsberichte erfolgen.

43, 5. So wie die übrigen Panzerbataillone wurde auch das Panzerbataillon 7 in den Jahren 1966 und 1967 mit einigen Schützenpanzern ausgestattet. Im Oktober 1968 (Einschau des RH) hatte die Werkstätte des Panzerbataillons 7 aber noch immer keine Spezialwerkzeuge, mit denen sie die in ihren Aufgabenbereich fallenden Reparaturen an diesen Kettenfahrzeugen österreichischer Herkunft hätte durchführen können.

Der RH machte das BM f. Landesverteidigung auf diesen Umstand aufmerksam und sprach die Befürchtung aus, daß durch die Verwendung nicht voll geeigneter Werkzeuge neue Schäden herbeigeführt werden und unnötige Arbeitszeitverlängerungen eintreten können.

Das Ministerium erwiderte, die Spezialwerkzeuge für die Schützenpanzer würden unter Berücksichtigung der Ausrüstung mit Schützenpanzern und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel laufend beschafft und den Werkstätten zugewiesen.

43, 6. Die Werkstätte des Panzerbataillons 7 verfügt auch über keine Ersatzteilkataloge für bestimmte Fahrzeugtypen. Die Meinung des RH, daß das Fehlen von Nachschlagkatalogen die Anforderung der fehlenden Ersatzteile und die rasche Wiederherstellung der Fahrbereitschaft der reparaturbedürftigen Fahrzeuge stark beeinträchtigt, wird vom BM f. Landesverteidigung anscheinend nicht geteilt. Das Ministerium erwiderte, es sei ihm aus budgetären Gründen nicht möglich, jeden Truppenkörper mit den Firmenkatalogen zu versorgen. Die in einem Garnisonsort liegenden Truppenkörper könnten ohneweiters Einsicht in die Unterlagen nehmen, die bei anderen militärischen Dienststellen vorhanden sind, sodaß dadurch keine erhebliche Verzögerung in der Instandsetzung der Fahrzeuge eintrete. Nach Ansicht des RH werden sich die Schwierigkeiten dann im vollen Umfange zeigen, wenn das Panzerbataillon 7, das der Einsatztruppe angehört, mitsamt seiner mobilen Werkstätte verlegt wird bzw. verlegt werden muß.

43, 7. Um einen Schützenpanzer bei hoher Geschwindigkeit sowie großen Geländeunterschieden gut lenken zu können, bedarf es einer gründlichen Fahrausbildung und längerer Fahrpraxis. Dies zeigt sich besonders dann, wenn Lenkkorrekturen durch Gegenlenken bewirkt werden müssen. Da das Fahrgestell des Schützenpanzers auch für den Panzerjäger K verwendet wird, richtete der RH an das BM f. Landesverteidigung die Anfrage, ob die Lenkungsschwierigkeiten bei dem in Erprobung stehenden Panzerjäger K beseitigt werden könnten.

Das BM f. Landesverteidigung gab bekannt, der Schützenpanzer sei mit einem Kupplungslenkgetriebe ausgestattet, das mit einem Minimum an konstruktivem Aufwand dem Panzer eine Wendigkeit gebe, die von keiner anderen Konstruktion übertroffen werde. Es habe lediglich den Nachteil, daß es bei Schub durch die Massenkraft entgegengesetzte Lenkbewegungen gibt. Auf diese Fahreigenschaft werde bei der Panzerfahrausbildung Bedacht genommen. Der Panzerjäger K sei ebenfalls mit einem Lenkgetriebe ausgestattet, das dem des Schützenpanzers ähnlich sei. Derzeit sei ein Vorderserienpanzer in Fertigung, in den ein hydraulisches Überlagerungsgetriebe eingebaut werden wird. Sollte sich dieses Lenkgetriebe auch im Gelände bewähren, wären mit seiner Einführung auch die Schwierigkeiten der Gegenlenkung nicht mehr gegeben. Der hydraulische Antrieb müßte aus dem Ausland bezogen werden und sei eine Entwicklung jüngster Zeit, weshalb eine frühere Verwendung nicht möglich gewesen sei.

43, 8. Lastkraftwagen, die Munition und leicht brennbare Ladungen befördern, müssen laut Erlaß des BM f. Landesverteidigung mit einem Feuerlöscher ausgestattet sein. Dem Panzerbataillon 7 stehen jedoch so wenige Feuerlöscher zur Verfügung, daß es im Falle eines Einsatzes oder auch nur einer größeren Übung damit bei weitem nicht das Auslangen finden kann.

Das BM f. Landesverteidigung teilte dem RH dazu mit, es werde solche Transportfahrzeuge mit einem eigenen Satz Feuerlöschgeräte ausstatten. Die Beschaffung dieser Sätze könne nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen, doch werde damit noch im Jahre 1969 begonnen werden. Auch werde in Kürze ein neuer Erlaß über die Ausrüstung des Bundesheeres mit Feuerlöschern herausgegeben werden.

43, 9. Wie der RH feststellte, bezieht das Flugmelderegiment von der Tankstelle des Panzerbataillons 7 Superbenzin für Fahrzeuge, die laut Weisung des BM f. Landes-

verteidigung mit Normalbenzin zu fahren sind. Die Abstellung dieser vorschriftswidrigen Verwendung von Superbenzin scheiterte angeblich an dem Umstand, daß die beiden Truppenkörper nicht demselben Befehlshaber unterstehen.

Der RH ersuchte deshalb das BM f. Landesverteidigung, seinem Erlaß zur Wirksamkeit zu verhelfen. Das BM f. Landesverteidigung wies daraufhin das Kommando der Luftstreitkräfte an, auf die Einhaltung ergangener Weisungen zu achten und gegebenenfalls das schuldtragende Personal zur Verantwortung zu ziehen.

43, 10. Gemäß einer Anordnung des BM f. Landesverteidigung hätte das Panzerbataillon 7 im Herbst 1968 mit je einer Hälfte des Bataillons und kurz darauf mit allen Kompanien eine Übung auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig absolvieren sollen. Dies hätte zur Folge gehabt, daß das Bataillon mit seinen Panzern innerhalb von sechs Wochen zweimal von Salzburg nach Allentsteig und zurück hätte transportiert werden müssen, was mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden gewesen wäre. Durch die Initiative des Gruppenkommandos III konnte das BM f. Landesverteidigung gerade noch rechtzeitig zu einer Änderung seiner Anordnung bewogen werden.

Der RH nahm diesen Fall zum Anlaß, das BM f. Landesverteidigung grundsätzlich darum zu ersuchen, bei der Festsetzung von Übungen auf Truppenübungsplätzen durch eine entsprechende zeitliche Abstimmung darauf bedacht zu sein, daß keine unnötigen Transportkosten anfallen. Dies wurde vom Ministerium zugesagt.

43, 11. Laut einem Erlaß des BM f. Landesverteidigung aus dem Jahre 1967 ist für jeden Präsenzdienster ein Personalblatt in dreifacher Ausfertigung zu führen. Wie der RH beim Panzerbataillon 7 feststellte, führte eine Ausfertigung des Personalblattes die Standesführung des Bataillons, zwei Ausfertigungen jene Kompanie, der der betreffende Präsenzdienster angehörte. Die Kompanie trug alle laufenden Veränderungen sowohl in das Grundbuch des Soldaten als auch in die in das Grundbuch eingelegten beiden Ausfertigungen des Personalblattes ein. Nach dem Ausscheiden des Soldaten wurde das Grundbuch weisungsgemäß der Ergänzungsabteilung des zuständigen Militärkommandos zugeschickt, die beiden Personalblätter wurden vernichtet.

Der RH bezeichnete die Führung von zwei Exemplaren des Personalblattes durch die Kompanie als zwecklos und empfahl, den

Erlaß in der Weise zu modifizieren, daß künftig nur noch die Standeskörper die Personalblätter zu führen haben. Das BM f. Landesverteidigung hat der Empfehlung des RH entsprochen.

43, 12. Auf Intervention des RH veranlaßte das BM f. Landesverteidigung, daß rund 250 Posten alte Ersatzteile und Aggregate, darunter ein komplettes Panzergetriebe und ein Panzermotor, die in Blechbehältern im Freien abgestellt waren, vom Heeresfeldzeuglager Salzburg übernommen wurden und das Panzerbataillon 7, das ohnedies unter akutem Platzmangel litt, entsprechend entlastet wurde.

43, 13. Das BM f. Landesverteidigung wird ferner auf Empfehlung des RH die überzähligen Motorräder des Bataillons (in der neuen Friedensstärkenachweisung wurde die Anzahl der systemisierten Motorräder auf ein Drittel reduziert), die zum größten Teil nicht mehr fahrbereit und auch nicht instandsetzungswert sind, einziehen.

43, 14. Bei Dienstreisen haben Zivilbedienstete des Verteidigungsressorts für die Teilnahme an der Truppenverpflegung das volle Kostgeld, Bedienstete in Uniform einen ermäßigten Betrag zu entrichten.

Da diese unterschiedliche Behandlung nicht begründet ist und durch die Tagesgebühr der infolge der Dienstreise entstandene Mehraufwand in gleicher Höhe abgegolten wird, ersuchte der RH das BM f. Landesverteidigung, für eine einheitliche Regelung zu sorgen. Das Ministerium hat daraufhin angeordnet, daß sämtliche Bediensteten des Verteidigungsressorts bei Dienstreisen vollen Kostgeldersatz zu leisten haben.

43, 15. Bundesbedienstete, die infolge Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund ihren Dienst nicht ausüben können, sind gesetzlich verpflichtet, ihre Dienststelle hiervon zu verständigen und auf deren Verlangen eine Bescheinigung über den Grund der Verhinderung beizubringen. Eine solche Bescheinigung (Zeugnis des behandelnden Arztes) wird in der Regel nur bei einer Dienstverhinderung von mehr als drei Tagen verlangt.

Nachdem die Buchhaltung des BM f. Landesverteidigung beanstandet hatte, daß trotz längerer Krankheit die geforderte ärztliche Bescheinigung des öfteren nicht beigebracht worden war, ordnete das Gruppenkommando III an, daß die zivilärztlichen Bescheinigungen über Art und voraussichtliche Dauer der Krankheit dem Truppenarzt vorzulegen sind, und verfügte überdies, daß sich

die Erkrankten nach Erlangung der Reisefähigkeit beim Truppenarzt vorzustellen haben, der auf einem eigenen Formular nun ebenfalls Art und voraussichtliche Dauer der Krankheit zu bescheinigen hat. Diese Anordnung wird jedoch kaum befolgt; die Vorstellung beim Truppenarzt erfolgt in der Regel erst bei Dienstantritt.

Der RH fand, daß die Angelegenheit in eine falsche Richtung gelenkt worden war und empfahl, das Schwergewicht darauf zu legen, daß die geforderten zivilärztlichen Bescheinigungen tatsächlich beigebracht werden.

Das BM f. Landesverteidigung pflichtete dem RH bei, daß die ärztliche Untersuchung eines bereits dienstfähigen Soldaten zwecks nachträglicher Feststellung seiner Dienstunfähigkeit unzumutbar ist und erließ entsprechende Anweisungen an die Militärärzte.

43, 16. Bei Überprüfung der Einsatzreserve des Panzerbataillons 7 von rund 25.000 l Superbenzin stellte das Gruppenkommando III im Dezember 1965 fest, daß rund 700 l fehlten, die schließlich trotz erheblicher Überschreitung der Toleranzgrenze als Schwund abgeschrieben wurden. Bei der nächsten Überprüfung, die etwa ein Jahr später stattfand, stellte sich heraus, daß der Tankinhalt zur Gänze versickert war. Auf Grund dieses Vorfalles ordnete das Gruppenkommando III für seinen Bereich eine wöchentliche Kontrolle der als Reserve gelagerten Treibstoffvorräte an.

In seiner Stellungnahme gab das BM f. Landesverteidigung dem RH bekannt, daß auf Grund der Meldung des Gruppenkommandos III über den Abgang von 25.250 l Superbenzin eine Überprüfung veranlaßt worden sei, die ergeben habe, daß die von der seinerzeitigen Besatzungsmacht in der Schwarzenbergkaserne verlegten Kessel aus Aluminium gefertigt waren, die nach österreichischen Vorschriften nicht zum Einbau zugelassen sind. Inzwischen seien sämtliche Aluminiumkessel, die durch Angriffe der Bodensäure der Zerstörung ausgesetzt seien, durch andere Kessel ersetzt worden. Auf das Ersuchen des RH, ihm mitzuteilen, welche Vorschriften ursprünglich bezüglich der Überprüfung der Treibstoffvorräte bestanden haben, ging das Ministerium nicht ein.

43, 17. Dem Panzerbataillon 7 gegenüber bemängelte der RH, daß es bei einer anderen, von ihm verwalteten Tankstelle die Bestandsprüfungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt hatte, und bei Verlusten, die die Toleranzgrenze überschritten, nicht den Ursachen nachgegangen war. Ein Fehlbestand von rund 2300 l Superbenzin, der im

Dezember 1967 festgestellt und als Schwund abgeschrieben worden war, obwohl er annähernd das Dreifache der zugelassenen Toleranz betrug, wurde damit erklärt, daß bei der Befüllung der Tankanlage mit dem Inhalt einer anderen Tankstelle die Tankuhr um 1000 l zu viel angezeigt habe. Da diese Erklärung an Hand der Bestandsaufzeichnungen nicht zu erhärten war, wandte sich der RH an das BM f. Landesverteidigung, das nun mitteilte, die Überprüfung habe ergeben, daß der Flüssigkeitszähler der Tankstelle bei einer Abgabe von 20·5 l nur 20 l anzeigte. Auch hier sei die alte Zapfsäule aus der Besatzungszeit die eigentliche Ursache. In der Zwischenzeit sei mit dem alten Kessel auch die alte Zapfsäule entfernt und durch eine moderne Tankanlage ersetzt worden.

43, 18. Die stichprobenweise Überprüfung der Waffenbestände des Panzerbataillons 7 und deren Sicherung ergab ein befriedigendes Resultat. Die Waffengrundbuchblätter für Maschinengewehre und Maschinenpistolen, die noch fehlten, wurden vom Bataillon inzwischen angelegt.

43, 19. Bei Überprüfung der Wachmunition stellte der RH einen Überbestand von mehreren Schuß Pistolenmunition fest, der darauf zurückzuführen war, daß auf Grund eines Beleges mehr Patronen abgebucht als tatsächlich verschossen worden waren. Der RH ersuchte das Bataillonskommando, alles daran zu setzen, daß die Bildung außerkarteimäßiger Bestände verhindert wird. Der Munitionsüberbestand wurde wieder in Zugang gebracht.

43, 20. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Vorräte im Ersatzteillager wurden bei einer größeren Anzahl von Positionen stückzahlmäßig allerdings geringe Mehr- oder Minderbestände gegenüber dem karteimäßigen Sollbestand festgestellt.

Der RH empfahl, größere Sorgfalt bei der Führung der Bestandskartei walten zu lassen, zumal an deren Hand auch Auskunft darüber gegeben wird, ob die für eine bestimmte Reparatur benötigten Ersatzteile vorhanden sind oder nicht. Ferner legte er nahe, zur Beschleunigung der Lagerarbeiten auf den Lagerbestandskarten auch den Lagerort der Ersatzteile anzugeben, woran es manchmal gemangelt hat, und Ersatzteile mit mehrfachem Verwendungszweck gemeinsam zu lagern.

Schließlich sprach sich der RH dagegen aus, daß für die Karteiführung Präsenzdiener herangezogen werden (seit Feber 1959

waren es nicht weniger als 32); nach Ansicht des RH wären dafür ständige, mit der Materie vertraute Bedienstete einzusetzen.

Den Bemängelungen und Empfehlungen des RH wurde bereits Rechnung getragen.

43, 21. Die stichprobenweise Überprüfung der Lagervorräte im Lebensmittelmagazin an Hand des Warenbestandsbuches ergab nur geringfügige Abweichungen innerhalb des Toleranzbereiches. Der Vergleich der Ausgabebuchungen im Warenbestandsbuch mit den Eintragungen im Küchentagebuch über die verbrauchten Lebensmittel ergab jedoch einige größere Differenzen; sie wurden vom Bataillon in der Folge bereinigt.

43, 22. Auch zu den übrigen Empfehlungen und Bemängelungen des RH (z. B. betreffend die Durchführung von Bestandsaufnahmen, Kraftfahrzeuginspektionen, Nachweisung streng verrechenbarer Drucksorten, Auszahlung von Bezügen) hat das Panzerbataillon 7 in befriedigender Weise Stellung genommen.

Österreichisches Feldlazarett
in Cypern

44, 1. Auf Ersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen dauert der Einsatz des österreichischen Feldlazaretts in Cypern weiter an.

44, 2. Österreich trägt den Personalaufwand der Angehörigen des Feldlazaretts in Höhe der Inlandsbezüge der Bediensteten. Dieser Aufwand belief sich im Jahre 1968 auf 2.626.000 S. Dazu kamen 445.000 S an Bezügen für Bedienstete des Verteidigungsressorts, die im Inland mit Angelegenheiten des Feldlazaretts befaßt sind. Überdies leistete Österreich im Jahre 1968 einen weiteren freiwilligen Beitrag von 160.000 \$ an die Vereinten Nationen zur teilweisen Abdeckung der Kosten der UN-Cypernaktion. Damit erhöhte sich die Summe der bisherigen freiwilligen Beiträge auf 680.000 \$.

44, 3. Die Kosten, die durch den Auslandseinsatz des Feldlazaretts entstehen, werden Österreich von den Vereinten Nationen nach Vorlage der vom RH beglaubigten Kostenaufstellung refundiert. Der RH hat die Kostenaufstellung des BM f. Landesverteidigung für das Jahr 1968 überprüft und nach Durchführung einiger geringfügiger Berichtigungen mit einer Gesamtsumme von 6.503.387·46 S als richtig anerkannt. Von dieser Summe entfallen 5.767.998·05 S auf den Personalaufwand, 160.681 S auf den Verwaltungsaufwand und 574.708·41 S auf den Sachaufwand.

44, 4. Für den Einsatzzeitraum vom 13. April 1964 bis 31. Dezember 1967 wurden den Vereinten Nationen 24,517.680-23 S in Rechnung gestellt, die bis auf einen Betrag von 97.991-03 S bereits refundiert worden sind. Die Nichtrefundierung dieses Betrages dürfte auf einem Mißverständnis beruhen. Der RH hat deshalb das BM f. Auswärtige Angelegenheiten ersucht, die Angelegenheit bei den Vereinten Nationen klarzustellen und auf die Refundierung des noch offenen Betrages zu dringen.

44, 5. Wie im TB 1967 Abs. 41, 7—9 berichtet wurde, lehnen die Vereinten Nationen seit dem Inkrafttreten des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, die Refundierung der Prämien für die kommerzielle Zusatzversicherung der Kontingentsangehörigen für den Todesfall wegen der mangelnden gesetzlichen Grundlage ab, anerkennen jedoch die Berechtigung einer solchen Zusatzversicherung.

Der vom BM f. Inneres und BM f. Landesverteidigung gefaßte Plan, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten, wurde inzwischen fallengelassen. Statt dessen soll nun auf Vorschlag des BKA eine Regelung in der Weise erfolgen, daß die Angehörigen der UN-Kontingente die Prämien für die Zusatzversicherung selbst bezahlen und zum Ausgleich eine Gefahrenzulage gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe der Versicherungsprämien erhalten.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums f. Finanzen

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

NS-Vermögen

45. Zu den Ausführungen in TB 1967 Abs. 47 ist nachzutragen, daß das vom BM f. Finanzen angekündigte Bundesgesetz betreffend die Liquidierung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront, des ehemaligen Reichsbundes der Deutschen Beamten und des ehemaligen NS-Lehrerbundes in Österreich vom Nationalrat am 11. Juni 1969 beschlossen und unter BGBl. Nr. 223/1969 kundgemacht worden ist. Dieses Bundesgesetz sieht eine Verteilung des Liquidationserlöses nach Vorwegnahme eines festen Bundesanteiles von 50 Mill. S an den Österreichischen Gewerkschaftsbund (66%), die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (16%) und an den Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs (6%) vor. Damit

wurden die Voraussetzungen für eine Beendigung der vom RH schon seit vielen Jahren wegen ihrer Gesetzwidrigkeit immer wieder bemängelten Sonderverwaltung dieses ehemaligen NS-Vermögens geschaffen.

Automation bei den
Finanzämtern

46. Die Vorarbeiten für die Automatisierung der Abgabenverrechnung, über die zuletzt im TB 1967 Abs. 48, 1—3 berichtet worden ist, sind im vergangenen Jahr im BM f. Finanzen fortgesetzt worden. Um das im § 6 des Rechnungshofgesetzes 1948 vorgeschriebene Einvernehmen zwischen dem BM f. Finanzen und dem RH bei der Abfassung der für die Automatisierung der Abgabenverrechnung erforderlichen umfangreichen neuen Verrechnungsvorschriften leichter und rascher zu ermöglichen, hat der RH im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang dieses Projektes mit 1. Oktober 1968 einen ständigen Mitarbeiter in das Automationsteam des BM f. Finanzen entsendet.

Neben der Lösung der organisatorischen Probleme, der Erstellung und dem Testen der Programme wurden bereits bei 14 Finanzämtern die für den Anschluß an die elektronische Datenverarbeitungsanlage erforderlichen Fernschreibleitungen installiert und bei drei Finanzämtern bereits die speziell für die Dateneingabe eingerichteten Fernschreibgeräte aufgestellt. Mit diesen Geräten wurden die Leitungen ausgetestet und die bei der Datenfernübertragung auftretenden technischen Probleme einer praktischen Lösung zugeführt.

Größere Schwierigkeiten verursachte die Lösung einzelner Detailfragen, weil die Rechtslage, an die die Verwaltung gebunden ist, wegen ihrer zahlreichen Sonderbestimmungen äußerst kompliziert ist. Die Vorarbeiten wurden jedoch trotz dieser Schwierigkeiten bereits so weit vorangetrieben, daß mit dem Entwurf der erforderlichen neuen Verrechnungsvorschriften begonnen werden konnte.

Nach dem Austesten der Programme wird — voraussichtlich noch im Jahre 1969 — mit dem Versuchsbetrieb begonnen werden, nach dessen erfolgreichem Abschluß die erste Automationsphase folgt, die insgesamt 15 Finanzämter erfassen soll.

Gebahrungs-, Kassen- und
Verrechnungsvorschriften für
die Zollämter

47. Zur Erlassung einer zusammenfassenden Gebahrungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschrift für die Zollämter, auf deren Notwendigkeit der RH in den TB seit 1959 alljährlich hinweist und die das BM f. Finanzen seit Jahren in Aussicht stellt, ist es auch im Jahr

1968 nicht gekommen. Das BM f. Finanzen hat jedoch nun insofern begonnen, sich mit der Erstellung der Zollverrechnungsvorschrift zu befassen, als es der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich im November 1968 den Auftrag zur Ausarbeitung des Entwurfes einer derartigen Vorschrift erteilte, der im Herbst 1969 vorliegen soll.

Stempel- und Rechtsgebühren

48. Für das unter Abs. 51 des Vorjahresberichtes erwähnte neue Gebührengesetz hat das BM f. Finanzen einen Entwurf ausgearbeitet und auch das Begutachtungsverfahren hierzu ist bereits abgeschlossen. Derzeit ist das BM f. Finanzen damit befaßt, die im Begutachtungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu überprüfen und entsprechend zu verwerten.

Finanzlandesdirektion für Tirol

a) Rundsiegel

49, 1. Über Anregung des RH — siehe TB 1967 Abs. 53, 2 — hat das BM f. Finanzen nunmehr die Finanzlandesdirektionen angewiesen, bei Anschaffung von Rundsiegeln den Bestimmungen des Wappengesetzes, StGBI. Nr. 7/1945, Rechnung zu tragen und dabei in die Umschriftung des Bundeswappens die Worte „Republik Österreich“ aufzunehmen.

b) Mehrleistungspauschale

49, 2. An der vom RH als gesetzwidrig bemängelten pauschalen Abgeltung der Mehrleistungen der vertraglich bediensteten Kraftwagenlenker — siehe TB 1967 Abs. 53, 3 — wird weiterhin festgehalten werden, weil das Bundeskanzleramt auch im Berichtsjahr mangels Einigung mit der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten die im § 20 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehene Verordnung über die Bewertung der Bereitschafts- und Wartezeiten nicht erlassen konnte.

c) Finanzstrafgesetz

49, 3. Die Arbeiten für eine umfassende Novellierung des Finanzstrafgesetzes, in der auch die vom RH im TB 1966 unter Abs. 48, 28 verlangten Tilgungsbestimmungen enthalten sein sollen, konnten auch im Berichtsjahr nicht weiter vorangetrieben werden. Wie bereits im Vorjahresbericht unter Abs. 53, 5 ausgeführt, hängt diese Novelle nämlich maßgeblich von dem in Vorbereitung befindlichen neuen Strafgesetz ab, dessen Grundsätze ja auch im Finanzstrafgesetz zu berücksichtigen sein werden.

d) Gebührenbefreiung

49, 4. Das BM f. Finanzen behandelt die politischen Parteien abgabenrechtlich mit Rücksicht auf die Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse zu erfüllen haben, schon längst so, als ob sie Körperschaften des öffentlichen Rechts wären, und billigt ihnen im Erlaßweg u. a. auch die persönliche Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren zu, wie sie das Gebührengesetz für öffentlich-rechtliche Körperschaften vorsieht. Auf Grund der Beanstandung des RH — siehe TB 1966 Abs. 48, 30 und 39 — hat das BM f. Finanzen auf ein demnächst zu erwartendes „Parteiengesetz“ hingewiesen, das den rechtlichen Charakter der Parteien klären und die Praxis der Abgabenverwaltung sanktionieren soll. Nun ist aber weder im Jahre 1967 — siehe TB 1967 Abs. 53, 6 — noch im Berichtsjahr ein solches Parteiengesetz beschlossen worden, so daß die Vorgangsweise des BM f. Finanzen noch immer einer gesetzlichen Deckung entbehrt.

Bundesministerium für
Finanzen

a) Personallage

50, 1. Zu der im TB 1967 unter Abs. 54, 1 dargestellten Personallage wäre zu berichten, daß sich der Ist-Stand der in der Bundesabgabenverwaltung — ausgenommen die Zollverwaltung und die Bediensteten in handwerklicher Verwendung — wenn auch nur geringfügig, so doch noch weiter von 11.037 auf 11.012, das ist um 0,25%, vermindert hat. Gemessen am Soll-Stand laut Dienstpostenplan von 11.318 betrug mit Ende 1968 die Unterbesetzung 306, das ist 2,7%, doch liegt der tatsächliche Abgang höher, weil der Bedarf, der derzeit im BM f. Finanzen neu errechnet wird, diesen Soll-Stand um mindestens 10% übersteigt. Während des ersten Halbjahres 1968 mußte die Nachbesetzung der freigewordenen Dienstposten aus budgetären Gründen weitgehend gedrosselt werden und erst seit Mitte 1968 konnte von solchen Restriktionen abgesehen werden. Die Besetzung der derzeit noch offenen Dienstposten bei den Finanzämtern stößt aber immer noch auf anhaltende Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt.

Der RH meint, daß diese angespannte Personallage nicht ohne ungünstige Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen sein kann, zumal der Abgabenverwaltung gerade im Berichtsjahr wieder neue Aufgaben wie z. B. die Sonderabgaben zugewachsen sind.

b) Stempelmarkengebarung

50, 2. Die bereits im TB 1966 unter Abs. 54, 15 vom BM f. Finanzen in Aussicht gestellten neuen Vorschriften über die Stempelmarkengebarung, die die veralteten und unzweckmäßigen Vorschriften aus dem Jahre 1933 ersetzen sollen, liegen schon im Rohentwurf vor. Die weiteren Arbeiten aber können — so wie im TB 1967 unter Abs. 54, 3 ausgeführt — erst dann wieder fortgesetzt werden, wenn bei den Automatisierungsarbeiten eine Erleichterung eintritt und damit geeignetes Fachpersonal hiezu frei wird.

Finanzamt Gmünd — Einheitsbewertung

51. Die im TB 1967 unter Abs. 58, 14 aufgezeigte uneinheitliche Berechnung des Abschlages für technische Abnutzung eines Gebäudes gemäß § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955 bei der Ermittlung des Gebäudewertes hat das BM f. Finanzen zum Anlaß genommen, in dem Entwurf zu einer Bewertungsgesetznovelle die Bestimmungen über den Abschlag für technische Abnutzung neu zu fassen. Damit wäre das BM f. Finanzen den Anregungen des RH nachgekommen, da diese Neufassung eine einheitliche Vorgangsweise der Finanzämter bei der Ermittlung des Gebäudewertes gewährleisten würde. Zur Zeit läuft die Begutachtungsfrist für diese Gesetzesvorlage.

Finanzamt Kufstein — Zustellungen

52. Wie unter Abs. 59, 20—23 des Vorjahresberichtes ausgeführt wurde, hat der RH die Mängel bei der Zustellung von Rücksendungen der Abgabenbehörden durch die Post infolge der Abweichung der Zustellvorschriften der Post von denen der Bundesabgabenordnung zum Anlaß genommen, das Bundeskanzleramt zu ersuchen, um eine einheitliche Zustellvorschrift bemüht zu sein, die auf alle behördlichen und gerichtlichen Zustellungen anwendbar ist und auch für die Postverwaltung gilt. Der RH meint, daß durch eine solche allgemeingiltige Zustellvorschrift nicht nur die immer wieder auftretenden Mängel auf dem Gebiet der Postzustellung vermieden, sondern damit auch ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden könnte.

Wie das Bundeskanzleramt dem RH mitteilte, erachte es auch die Vereinheitlichung der verfahrensrechtlichen Zustellvorschriften sowie die Anpassung dieser Vorschriften an die Zustellvorschriften der Postordnung für notwendig, weshalb es bereits die Arbeiten an einem entsprechenden Gesetzentwurf in Angriff genommen habe.

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und
Burgenland, I. Teil

a) Ehemalige deutsche Liegenschaften

53, 1. Im Abs. 60, 28—30 des Vorjahresberichtes hat der RH aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beim BM f. Bauten und Technik angeregt, die Bundesgebäudeverwaltung möge die zur Zeit von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland verwalteten, nicht verwertbaren Liegenschaften aus dem Komplex des Deutschen Eigentums in ihre Betreuung übernehmen; das Bundesministerium lehnte dies jedoch vorerst ab.

Erst auf Grund der weiteren Bemühungen des RH und auf seinen Hinweis, daß eine Verwaltung dieser Liegenschaften durch die Bundesgebäudeverwaltung wesentlich rationeller wäre als durch die Finanzlandesdirektion, für die diese Materie doch artfremd ist, fand sich das BM f. Bauten und Technik bereit, diese Anregung eingehend an Hand der von der Finanzlandesdirektion für jeden Einzelfall übermittelten Unterlagen zu prüfen. Wie das BM f. Bauten und Technik mitteilt, dauern die Einzelerhebungen über diese Liegenschaften noch an, so daß es noch nicht in der Lage ist, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

b) Rentenbankforderungen

53, 2. Wie das BM f. Finanzen mitteilte, sind die im TB 1967 unter Abs. 60, 32 erwähnten „Rentenbankforderungen“ (das in Österreich gelegene ehemalige Vermögen der Deutschen Landesrentenbank Berlin) vom öffentlichen Verwalter bereits bis auf einen Rest von 116.079-96 S einschließlich Zinsen eingezogen worden. Wegen dieser Restforderung laufen derzeit noch Verhandlungen mit dem Kurator für den ehemaligen Landkreis Hermagor in Kärnten. Nach Bereinigung dieser Restforderung steht einer Aufhebung der öffentlichen Verwaltung nichts mehr im Wege.

Polizeikostenbeiträge gemäß
§ 4 Finanzausgleichsgesetz 1967

54. Im TB 1967 berichtete der RH unter Abs. 61 über die Erhebung des Polizeikostenbeitrages gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, von der Gemeinde Wien für die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei durch eine Bundespolizeibehörde, obwohl eine Übertragung dieser gemeindeeigenen Aufgaben an die Bundespolizeibehörde im Sinne des Art. 118 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes bis dahin noch nicht vorgenommen worden war. Die Landesregierung Wien hat nunmehr mit Verordnung vom 16. April 1968, LGBl. Nr. 27, welche am 28. September 1968 in Kraft trat, die Be-

sorgung der örtlichen Sicherheitspolizei in Wien der Bundespolizeibehörde übertragen. Somit wären die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung des Polizeikostenbeitrages in Wien gegeben.

Von den 15 Gemeinden aber, in denen die örtliche Sicherheitspolizei durch Verordnungen der zuständigen Landesregierungen an eine Bundespolizeibehörde seinerzeit übertragen worden war, wird der Beitrag zum Polizeiaufwand nur mehr von der Bundeshauptstadt Wien sowie von den Landeshauptstädten Innsbruck und Salzburg entrichtet, da bei den übrigen Gemeinden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erhebung dieses Beitrages infolge Widerrufes der Übertragung hinfällig geworden sind. Bereits bevor die Stadtgemeinde Schwechat am 8. April 1968 in dieser Sache eine auf Art. 137 Bundes-Verfassungsgesetz gestützte Klage gegen den Bund beim Verfassungsgerichtshof erhoben hatte, wurde die Übertragung der Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei auf eine Bundespolizeibehörde für diese Stadtgemeinde sowie für die Städte St. Pölten, Wiener Neustadt und Villach widerrufen. Für die Landeshauptstadt Graz erfolgte der Widerruf Mitte des Jahres 1968 und für die Landeshauptstädte Eisenstadt, Klagenfurt und Linz sowie für die Städte Leoben, Rust, Steyr und Wels wurde die Übertragung der in Rede stehenden Agenden von den zuständigen Landesregierungen im Jahre 1969, also nach dem Ergehen des für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1968, Zl. A 3/68, rückgängig gemacht. Der Widerruf der Übertragung der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei bei den angeführten Städten und Gemeinden führte beim Bund — wie das BM f. Finanzen dem RH mitteilte — zu einem jährlichen Einnahmefall von rund 60 Mill. S, so daß von den jährlich veranschlagten Beiträgen der Gemeinden zum Polizeikostenaufwand in der Höhe von rund 206 Mill. S (finanzgesetzlicher Ansatz 2/53034) dem Bund demnach voraussichtlich bloß rund 146 Mill. S verbleiben.

In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1968 wurde im wesentlichen klargestellt, daß aus der Fassung des § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, wonach eine Beitragspflicht zum Polizeiaufwand für jene Gemeinden besteht, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei an Bundespolizeibehörden „übertragen ist“, nicht geschlossen werden kann, der Beitrag sei für die Dauer des Finanzausgleichsgesetzes 1967 zu leisten und eine spätere Besorgung dieser Agenden durch die Gemeinden selbst berühre die Beitrags-

pflicht nicht. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof hierzu aus: „Mit dem Charakter eines Aufwandsatzes ist die Auffassung nicht vereinbar, daß er auch dann zu leisten sei, wenn die Tätigkeit, deren Kosten abgegolten werden sollen, nicht mehr erbracht werden darf.“ Ferner wies der Verfassungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen darauf hin, dem Gesetz könne nicht entnommen werden, daß bei einem Wegfall der Zuständigkeit einer Bundespolizeibehörde während eines Jahres die Beitragspflicht dennoch für das ganze Jahr bestehen bleibe.

In der über Ersuchen des RH (TB 1967 Abs. 61, 10) vom Bundeskanzleramt ergangenen Stellungnahme zur Frage der örtlichen Sicherheitspolizei und deren Aufgabenstellung wird im wesentlichen darauf hingewiesen, daß als Rechtsvorschriften, die den abstrakten Inhalt des Verfassungsbegriffes „örtliche Sicherheitspolizei“ ausfüllen, einerseits Landesgesetze, andererseits selbständige Verordnungen der Gemeinden auf Grund des Art. 118 Abs. 6 B.-VG. bzw. auf Grund der dieser Verfassungsbestimmung entsprechenden Ermächtigungen der Gemeindeordnungen in Betracht kommen. Diese Rechtsvorschriften bestimmen den von den Vollzugsorganen zu beachtenden konkreten Inhalt des Begriffes „örtliche Sicherheitspolizei“. Das Bundeskanzleramt sah sich aber im Rahmen seiner Zuständigkeit nicht dazu berufen, eine Übersicht über alle in dieser Richtung bestehenden Rechtsvorschriften zu geben, zumal ja die Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen. Das Bundeskanzleramt meinte, gegebenenfalls könnte auf dem Wege der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer ermittelt werden, welche Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet in Geltung stehen, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß dies allerdings auch mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, weil eben auch auf die in den einzelnen Gemeinden bestehenden selbständigen Verordnungen Bedacht genommen werden müßte und der maßgebende Rechtsbestand daher sehr variabel sei.

Familienlastenausgleich
(Anstaltenbegriff)

55. Im TB 1967 berichtete der RH unter Abs. 62 darüber, daß das BM f. Finanzen entgegen den Bestimmungen des am 1. Jänner 1968 in Kraft getretenen Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, wonach Gebietskörperschaften ihren Beihilfenaufwand aus eigenen Mitteln zu tragen haben, ihm nachgeordnete Bundesdienststellen, wie die Finanzprokuratur und das Zentralbesoldungsamt, unter dem Begriff „Anstalt“ subsumiert

und die Beihilfengebarung betreffend die Bundesbediensteten bei diesen Dienststellen mit dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abrechnet. Zu Beginn des Jahres 1969 teilte das BM f. Finanzen dem RH mit, daß es diese Dienststellen nicht mehr als Anstalten im Sinne des § 46 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ansehe. Daraus folgte, daß für die Bediensteten des Zentralbesoldungsamtes und der Finanzprokuratur ab 1. Feber 1969 keine Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu entrichten sind und die an die Bediensteten des Zentralbesoldungsamtes und der Finanzprokuratur ausgezahlten Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln getragen werden. Das BM f. Finanzen sah jedoch — wie es dem RH mitteilte — bei Einrichtungen, die ihm nicht unterstellt sind, wie beim Österreichischen Statistischen Zentralamt und beim Österreichischen Staatsarchiv, keine „zwingende Notwendigkeit für eine aufsichtsbehördliche Maßnahme“ und stellte es diesen Bundesdienststellen frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967

Finanzlandesdirektion
für Kärnten

56, 1. Die im September 1967 bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten (kurz FLD) durchgeführte Einschau umfaßte mit Ausnahme der mit der Erhebung der Eingangsabgaben sowie der mit der Grenzüberwachung durch die Zollwache verbundenen Gebarung alle Agenden dieser FLD. Die Erhebung der bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge und die Handhabung der Monopolverordnungen sowie die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erfolgt im Bereich der FLD, soweit hierfür nicht die Zollämter zuständig sind, durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt sowie durch die Finanzämter in Klagenfurt, St. Veit a. d. Glan, Spittal a. d. Drau, Villach und Wolfsberg. Das Aufkommen dieser Finanzämter betrug im Jahre 1967 etwas über 2,5 Milliarden S. Bei der FLD waren am 1. Jänner 1967 140 und bei den angeführten Finanzämtern 715 Beamte und Vertragsbedienstete beschäftigt. Die Überprüfung des Personalstandes ergab, daß 26 Betriebsprüfer (das ist rund ein Drittel des Bedarfes), fehlen. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich dieser Personal-mangel auf das Abgabenaufkommen der FLD nachteilig auswirkt. In seiner Stellungnahme teilte das BM f. Finanzen mit, daß der Stand an Betriebsprüfern der FLD bis Oktober 1968 auf 66 erhöht werden konnte und sich

somit der Abgang gegenüber dem ermittelten Bedarf von 79 Prüfern auf 13 verringerte.

56, 2. Der Personalstand in der Buchhaltung der FLD ist in den Jahren 1953 bis 1967 von 18 auf 23 angestiegen. Der RH vertrat die Auffassung, daß die Buchhaltung mit 20 Arbeitskräften das Auslangen hätte finden können und sprach sich auch gegen die Errichtung einer eigenen Abteilung in der Buchhaltung für die Ausfertigung der Zahlungs- und Gutschriftsanweisungen aus. In ihrer Stellungnahme wies die FLD darauf hin, daß die betreffende Abteilung bereits aufgelöst wurde, und teilte mit, daß der Buchhaltung im Zeitpunkt der Abfassung der Stellungnahme effektiv nur 19 Bedienstete zur Verfügung standen.

56, 3. Im Hinblick auf die derzeitigen Bestrebungen um eine Vereinfachung der Verwaltung und die in naher Zukunft bevorstehende Abwicklung der Bundes- und Abgabenverrechnung mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen regte der RH an, einen Beamten, der dem Präsidenten der FLD direkt zu unterstellen wäre, mit der Rationalisierung der Verwaltung zu beauftragen. Die FLD nahm diese Anregung zur Kenntnis und teilte mit, daß sie versuchen werde, einen geeigneten Bediensteten, der die für eine Rationalisierung der Verwaltung notwendigen Voraussetzungen aufweist, ausfindig zu machen und entsprechend einzusetzen.

56, 4. Die bei der FLD vorgefundenen Berichte über die Geschäftsprüfungen der nachgeordneten Finanzämter zeigten, daß die Prüfungstätigkeit des Steuerlandesinspektorates in bezug auf die Organisation der Prüfungen, die Mitwirkung der Fachabteilungen und die Eindringlichkeit, nicht nur als zufriedenstellend, sondern vielfach sogar als beispielgebend angesehen werden kann. Die zu einzelnen Feststellungen der Geschäftsprüfungsberichte des Steuerlandesinspektorates sowie zur Organisation, den Umfang und die Kontrolle des abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes vom RH ergangenen Anregungen und Empfehlungen wurden von der FLD, so wie die gesamten Prüfungsmittelungen über die Einschau, aufgeschlossen und positiv zur Kenntnis genommen. Die FLD schloß sich fast in allen diesen Fällen der Auffassung des RH an und zog daraus auch die entsprechenden Folgerungen. So wurde von der FLD zugesagt, in Hinkunft die Kontrolle der Finanzkassen alljährlich vorzunehmen; über Anregung des RH erging an die Finanzämter die Weisung, die im Lohnsteuerverfahren gehandhabte Verwaltungsübung abzustellen, von Lohnsteuerpflichtigen als Beweismittel dafür, daß sie

während eines bestimmten Zeitraumes in keinem Dienstverhältnis standen, eidesstattliche Erklärungen zu verlangen.

56, 5. Die Durchführung einer Haus- und Personendurchsuchung bedarf gemäß § 93 Abs. 1 Finanzstrafgesetz 1958 — ausgenommen bei Gefahr im Verzug — eines mit Gründen versehenen schriftlichen Befehls des Vorstandes der Finanzstrafbehörde I. Instanz oder im Falle seiner Verhinderung eines ihr zugewiesenen rechtskundigen Beamten. Bestimmte Finanzämter sind aber nur mit einem einzigen rechtskundigen Beamten besetzt. Der RH warf daher die Frage auf, wie bei solchen Finanzämtern den Vorschriften des § 93 Abs. 1 Finanzstrafgesetz 1958 entsprochen werden kann, wenn nun der Amtsvorstand, sei es infolge Urlaubs, Krankheit oder aus einem anderen Anlaß abwesend ist, da wohl nicht in allen Fällen „Gefahr im Verzug“ zu unterstellen sein wird. Die Anregung des RH, in derartigen Fällen dafür zu sorgen, daß der betreffenden Finanzstrafbehörde I. Instanz für die Ausstellung des schriftlichen Durchsuchungsbefehls ein rechtskundiger Beamter zugeteilt wird, wurde von der FLD bereits verwirklicht.

56, 6. Die stichprobenweise Überprüfung einiger Geschäftsstücke über die Gewährung von Zahlungserleichterungen, Abgabennachsichten und sonstige Einbringungsmaßnahmen ergab keinen Anlaß zu einer Beanstandung.

56, 7. Die Abteilung II der FLD war zum Jahresende 1965 mit 176 Rechtsmittelfällen (davon waren 123 älter als sechs Monate), Ende 1966 mit 132 Rechtsmittelfällen (davon waren 88 älter als sechs Monate) und am 31. August 1967 wieder mit 167 Rechtsmittelfällen (davon waren allerdings nur mehr 71 älter als sechs Monate) im Rückstand. Wie die Abteilung II lag auch die Abteilung III der FLD seit 1965 mit der für ein Vierteljahr zu bemessenden Arbeitsleistung zurück, so daß die vorgelegten Rechtsmittel im Durchschnitt drei Monate nach ihrem Einlangen bei der FLD lagen, bis der Bearbeiter Zeit fand, sich dem einzelnen Fall zu widmen. Wenn der RH auch mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen konnte, daß bereits die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden, um durch die Zuteilung von zwei weiteren rechtskundigen Beamten den baldigen Abbau des Rückstandes herbeizuführen, bemängelte er, daß 10 Rechtsmittelfälle, die der FLD bereits am 6. Juli 1965 und noch früher vorgelegt worden sind, am 28. September 1967, also zur Zeit der Einschau des RH, noch nicht abgeschlossen waren. Ferner brachte der RH der FLD zur Kenntnis, daß er die

vordringliche Bearbeitung insbesondere jener Rechtsmittel für notwendig erachte, bei denen der im Rechtsmittelverfahren bekämpfte Abgabebetrag gemäß § 212 Bundesabgabenordnung gestundet wurde oder infolge der Einbringung des Rechtsmittels die mündliche Verhandlung bzw. Hauptverhandlung gemäß § 54 Finanzstrafgesetz 1958 aufgeschoben wurde. Die FLD hat, wie sie in ihrer Stellungnahme ausführt, die Anregung des RH aufgegriffen und die Finanzämter angewiesen, bei der Vorlage von Berufungen dieser Art um eine vordringliche Erledigung zu ersuchen. Zu den vom RH bemängelten Rückständen teilte die FLD mit, daß es der zuständigen Abteilung infolge Personalmangels nicht möglich war, die schon seit jeher bestehenden Arbeitsrückstände abzubauen. Die FLD teilte ferner mit, daß die zehn angeführten Rechtsmittelfälle in der Zwischenzeit erledigt worden sind und darüber hinaus alle weiteren Rechtsmittel aus dem Jahr 1965 sowie bis auf drei Fälle, die vor dem Abschluß stehen, auch die Rechtsmittel aus dem Jahr 1966.

56, 8. Auch bei der mit der Einheitsbewertung und Bodenschätzung sowie mit der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vermögensteuer befaßten Abteilung der FLD stellte der RH, ausgehend vom Durchschnitt der beiden letzten Jahre, Arbeitsrückstände im Ausmaß der Aktenerledigung eines Vierteljahres fest. Die Gründe für diese ungünstige Entwicklung sah er darin, daß der weit überwiegende Teil der Agenden, die der Abteilung durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesen sind, vom Abteilungsvorstand allein bearbeitet werden muß, weil es an entsprechend qualifizierten zugeteilten Bediensteten fehlt. Außerdem bemängelte der RH, daß zur Zeit der Einschau für den Abteilungsleiter kein Vertreter bestellt war, und hielt es schon aus Gründen der Gebarungssicherheit für nicht vertretbar, daß wichtige Erledigungen vom Abteilungsvorstand als Referent und Approbant zugleich gezeichnet wurden und keiner weiteren Kontrolle mehr unterlagen. Die FLD wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes zum 1. Jänner 1963 infolge verspäteter legislativer Maßnahmen erst verhältnismäßig spät anlaufen konnte und daß rund 10% der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1963 erlassenen Einheitswertbescheide durch Rechtsmittel bekämpft wurden, während bei der letzten Hauptfeststellung nur gegen rund 5% der Einheitswertbescheide Berufungen eingebracht wurden. Die laufenden Rückstände dieser Geschäftsabteilung seien bis Ende September 1968 auf insgesamt 102 Fälle abgesunken,

davon sind nur mehr 50 älter als sechs Monate. Um die vom RH in Frage gestellte Gebarungssicherheit zu gewährleisten, beauftragte die FLD den Vorstand einer anderen Geschäftsabteilung mit der Mitzeichnung der vom Abteilungsvorstand als Erst- und Letztbearbeiter verfaßten Erledigungen und sagte zu, dieser Geschäftsabteilung, sobald es die Personallage erlaubt, einen rechtskundigen Beamten als ständigen Vertreter zuzuteilen.

56, 9. In Verbindung mit der Überprüfung der Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren bei der FLD nahm der RH wahr, daß der Vertreter des Vorstandes des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt seit August 1966 ständig wegen Krankheit vom Dienst abwesend war und dieser Posten zur Zeit der Einschau auch nicht provisorisch besetzt war, so daß sich in Abwesenheit des Finanzamtsvorstandes kein Beamter als dessen Vertreter verantwortlich fühlte. Die FLD kam dem Drängen des RH nach und bestellte mit 1. Jänner 1968 einen rechtskundigen Beamten zum Stellvertreter des Amtsvorstandes. Der vom RH beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern festgestellte Rückstand in der Bearbeitung von Rechtsmittelfällen wurde, wie die FLD mitteilte, bereits fast zur Gänze abgebaut.

56, 10. Bezüglich der im wesentlichen mit der Verwaltung von Liegenschaften, der Unterbringung der nachgeordneten Dienststellen, der Beschaffung und Verwaltung von Mobilien sowie mit Budgetangelegenheiten befaßten Abteilung V vertrat der RH die Auffassung, daß dort nur wenig ausgesprochene Rechtsangelegenheiten betreffende Geschäftsstücke anfallen, die von einem rechtskundigen Beamten erledigt werden müßten, denn die im Geschäftsverteilungsplan angeführte Vollziehung der Entschädigungsgesetze erfolgt durch die FLD für Tirol in Innsbruck und die Verwaltung sowie Verwertung des seinerzeit vom Deutschen Reich zugunsten der Reichsfinanzverwaltung eingezogenen Vermögens ist unbedeutend. Der RH stellte daher zur Erwägung, dieser Abteilung zwecks Auslastung des rechtskundigen Beamten auch Rechtsmittel zur Erledigung zuzuteilen. Die FLD befaßte den rechtskundigen Beamten dieser Abteilung — wie bereits oben erwähnt — mit der Mitzeichnung der von einem anderen Abteilungsvorstand als Erst- und Letztbearbeiter befaßten Erledigungen und sagte zu, weitere geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um künftig eine noch bessere Auslastung dieser Abteilung auch auf rechtskundigem Gebiet zu gewährleisten.

56, 11. Einem Schreiben des Finanzamtes Villach vom 8. August 1967 an die FLD

war zu entnehmen, daß die Zimmer in dem Amtsgebäude am Hauptplatz seit zehn Jahren nicht mehr ausgemalt wurden und derart verschmutzt und geschwärzt sind, daß ein Arbeiten in diesen Räumen menschenunwürdig sei. Bei anderen im selben Gebäude untergebrachten Dienststellen, die von der Landesregierung und nicht von der Bundesgebäudeverwaltung I betreut werden, seien die Räume im gleichen Zeitraum bereits zweimal ausgemalt worden. In einem anderen Gebäude in der Peraustraße 25 fehle in einigen Räumen der Verputz, weil Waschbecken mit Verfälsungen angebracht werden sollten; die vor einem Jahr offen verlegten Zentralheizungsrohre seien schon verrostet und müßten dringend gestrichen werden. Des weiteren schließen im Amtsgebäude am Hauptplatz die Türen und Fenster so schlecht, daß bei Regen Wasser eindringt und die Fensterstöcke beschädigt werden. An der Straßenseite dieses Gebäudes könnten einige Fenster überhaupt nicht mehr geöffnet werden, weil man befürchten müßte, daß sie beim Öffnen auf die Straße fallen und dadurch Personen zu Schaden kämen. In der Lohnsteuerstelle befindet sich ein Raum, der früher ein Badezimmer war; hier wurde es versäumt, die Abflußrohre luftdicht zu verschließen, so daß eine ständige Geruchsbelästigung bestehe. Die Einschaufkommission des RH überzeugte sich an Ort und Stelle davon, daß die erwähnten Mängel, die nicht nur die Arbeit der Bediensteten beeinträchtigen, sondern auch dem Ansehen der Finanzverwaltung abträglich sind, tatsächlich vorliegen. Da die festgestellten baulichen Mängel die Folge einer zum Teil schon langjährigen Vernachlässigung des Gebäudes sind, konnte der RH daraus nur den Schluß ziehen, daß die FLD gegenüber der für die Betreuung der Amtsgebäude zuständigen Bundesgebäudeverwaltung I die Interessen der Finanzverwaltung nicht mit dem nötigen Nachdruck vertreten hat. Diesem Vorwurf entgegnete die FLD, daß sie in den letzten Jahren laufend bemüht war, Instandsetzungsarbeiten bei der Bundesgebäudeverwaltung I durchzusetzen und diesen Bemühungen bedauerlicherweise der Erfolg versagt blieb, weil stets auf das Fehlen von Kreditmitteln für Instandsetzungen hingewiesen wurde. Erst im Jahre 1967 konnte endlich erreicht werden, daß trotz geringer Kreditmittel für das Amtsgebäude, Hauptplatz 7, ein Betrag von 115.000 S zur Dach- und Fassadenreparatur sowie für Innenarbeiten und für das Gebäude Peraustraße 25 rund 600.000 S bereitgestellt wurden. Die FLD will auch im Jahre 1969 bemüht sein, die Bundesgebäudeverwaltung I zu weiteren Instandsetzungsarbeiten zu verhalten, damit dann alle Baumängel behoben sind.

56, 12. Hinsichtlich der Versorgung der FLD und der ihr nachgeordneten Dienststellen mit den erforderlichen Büroeinrichtungsgegenständen empfahl der RH, die benötigten Gegenstände nach der Dringlichkeit des Bedarfes zu reihen und im Zuge eines von der FLD auszuarbeitenden Versorgungsplanes innerhalb der nächsten Jahre schrittweise anzuschaffen; die FLD sagte dies zu.

56, 13. Obwohl die vom BM f. Finanzen im Einvernehmen mit dem RH ergangenen Richtlinien für das Bestellverfahren vorschreiben, daß Bestellungen grundsätzlich schriftlich zu erfolgen haben, fehlten, wie eine stichprobenweise Durchsicht der Rechnungen ergab, vielfach die Bestellscheine. Die FLD wies die Bediensteten der betreffenden Abteilungen der Buchhaltung an, in Zukunft die Richtlinien für das Bestellverfahren genauestens einzuhalten.

56, 14. Da die Telephongebühren seit Jahren eine steigende Tendenz aufweisen, empfahl der RH der FLD, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine mißbräuchliche Verwendung der Amtstelephone für unbezahlte interurbane Privatgespräche zu verhindern. Er regte auch an, dem Vergleich der Telephongebühren zwischen den einzelnen Dienststellen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und auffallenden Abweichungen nachzugehen. Die FLD kam diesen Anregungen auch nach.

56, 15. Die Entschädigungen an die beim Zollamt Loibl-Tunnel für die Durchführung von Leibbesitationen eingesetzten Revisionsfrauen erreichten im Jahre 1966 nicht die sozialversicherungspflichtige Betragsgrenze für eine Vollversicherung. Da aber die Unfallversicherungspflicht von keinem Mindestbetrag abhängig ist, brachte der RH der FLD zur Kenntnis, daß auch von jenen Entschädigungen an Revisionsfrauen, die nicht der Vollversicherung unterliegen, Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten sind; dies wird von der FLD nunmehr auch durchgeführt.

56, 16. Laut Auskunft der Buchhaltung waren in den letzten Jahren etwa vier Fünftel der von den Bediensteten gelegten Reiserechnungen mangelhaft. Der RH wies darauf hin, daß es sich im allgemeinen um Reisegebühren für gleichartige und ähnliche Außendiensttätigkeit handelte, so daß den Bediensteten, zumindest nach einiger Zeit, zugemutet werden könnte, richtige Reiserechnungen zu legen; dies umso mehr, als die Korrekturen der unrichtigen Reiserechnungen für die Buchhaltung eine wesentliche Belastung darstellen. Der RH empfahl daher der FLD, die Prüfungsorgane des Steuerlandesinspektorates einzuschalten und für eine entsprechende Belehrung

der Bediensteten zu sorgen, was von der FLD in der Stellungnahme auch zugesagt wurde.

56, 17. Obwohl es zu den Aufgaben der Buchhaltungen zählt, Rechnungen, Kostenvoranschläge usw. auf ihre rechnermäßige Richtigkeit und Angemessenheit zu prüfen, zeigte sich, daß in der Buchhaltung der FLD für Kärnten die für eine Überprüfung der Preisangemessenheit der gelieferten Gegenstände erforderlichen Unterlagen fehlten. Die Überprüfung der Lieferantenrechnungen erfolgte daher in der Regel nur in rechnerischer Hinsicht. Um dieser Kontrollfunktion gerecht werden zu können, legte der RH der Buchhaltung nahe, für die Beschaffung der hierfür erforderlichen Unterlagen Sorge zu tragen. Außerdem erblickte der RH in der Tatsache, daß in einer Brennstoffabrechnung des Bezirksgerichtes Villach mit der Finanzverwaltung ein irrtümlich zweimal in Rechnung gestellter Betrag von rund 12.000 S von der Finanzverwaltung auch zweimal bezahlt wurde und erst die Justizverwaltung selbst auf die zweimalige Anrechnung aufmerksam machen mußte, den Beweis dafür, daß die Überprüfung der Rechnungen nicht immer mit der nötigen Sorgfalt erfolgte. Die FLD sagte die Beschaffung der für die Ausübung der Rechnungskontrolle erforderlichen Unterlagen zu und wird die Prüfung von Lieferantenrechnungen in Zukunft mit größerer Sorgfalt durchführen.

56, 18. Entgegen der in einem Erlaß des BM f. Finanzen aus dem Jahre 1965 vertretenen Rechtsauffassung ergab sich auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. März 1967, Zl. 1603/66, daß auch die von Zollwachbeamten im Streifen dienst verbrachte Zeit neben der Tagesgebühr einen Anspruch auf Nächtigungsgebühr begründen kann. Das BM f. Finanzen hat daraufhin den Finanzlandesdirektionen in einem Erlaß eröffnet, daß ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr nur insoweit besteht, als er gemäß § 36 der Reisegebührenvorschrift 1955 fristgerecht geltend gemacht wird. Nach der vom BM f. Finanzen vertretenen Auffassung kann aber von der Geltendmachung eines solchen Anspruches auf Reisezulage „aus rechtslogischen Gründen“ dann nicht die Rede sein, „wenn der Beamte seine Reiserechnung gelegt und in ihr u. a. bloß die Inanspruchnahme der Nachtunterkunft angeführt hat“. Der RH hielt dem entgegen, daß der Anspruch wohl auch dann geltend gemacht ist, wenn die Reiserechnung zwar nicht einen bestimmten Betrag, aber den den Anspruch begründenden Sachverhalt enthält. Das BM f. Finanzen erwiderte hierauf, daß „nur der geltend gemachte konkrete Anspruch“ — gemeint ist eine ziffernmäßig

bestimmte Geldleistung — „erfüllt werden darf; andernfalls handle die Behörde gesetzlos und verletze hiedurch das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung“. Dieser Rechtsansicht vermochte der RH nicht beizupflichten.

56, 19. Der Auffassung des RH, daß Leistungen nach den §§ 13 Abs. 7 (Zuschuß zur Nächtigungsgebühr) und 33 Abs. 2 (Ersatz der Einlagerungskosten von Übersiedlungsgut) der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht ohne Vorliegen eines Bescheides ausbezahlt werden dürfen, stimmte das BM f. Finanzen zu und erwiderte, daß es an das Bundeskanzleramt mit der Anregung herantreten werde, im Gegenstand ein Rundschreiben zu erlassen, da es sich hierbei um keine auf den Bereich der FLD oder des Finanzressorts insgesamt beschränkte Besonderheit handeln dürfte.

56, 20. Anlässlich der Gebarungsprüfung bei der FLD fiel dem RH ferner auf, daß sich die Verwaltungspraxis dieser FLD auf dem Gebiete des Lohnsteuerrechtes in einigen gleichgelagerten Fällen wesentlich von der der FLD für Tirol (über diese Gebarungsprüfung wurde im TB 1966 Abs. 48 berichtet) unterscheidet. So bejaht die FLD für Tirol die Frage, ob zwei ledigen Abgabepflichtigen, die den Höchstbetrag von je 7000 S gemäß § 10 Abs. 2 Z. 4 Einkommensteuergesetz bereits ausgeschöpft haben, nach der Eheschließung noch ein weiterer Höchstbetrag an Sonderausgaben von 7000 S (Zusatzbetrag für die Ehefrau) zuerkannt werden kann, während die FLD für Kärnten in diesem Fall den Zusatzbetrag für die Ehefrau verweigert und sich auf eine Auskunft des BM f. Finanzen beruft. Bei der Gewährung von Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. c Einkommensteuergesetz wieder verneint die FLD für Tirol das Zutreffen der in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen dann, wenn Beträge zur Schaffung von Wohnraum von einer Genossenschaft nur durchlaufend verrechnet werden, d. h., an die einzelnen Professionisten nur weitergeleitet werden. Die FLD für Kärnten jedoch sieht solche Beträge als „gebunden“ im Sinne der zitierten Gesetzesstelle an, weil das BM f. Finanzen diese Auffassung gebilligt habe. Der RH brachte dem BM f. Finanzen diese sowie eine unterschiedliche Verwaltungsübung der Finanzämter in jenen Fällen zur Kenntnis, in denen bei Lohnsteueraußenprüfungen festgestellt wird, daß von den Arbeitgebern Arbeitslöhne — z. B. sogenannte „Aushilfslöhne“ — als Betriebsausgaben abgesetzt werden, ohne daß Name und Anschrift des Arbeitnehmers bekannt sind. Bei einigen Finanzämtern, so z. B. auch beim Finanzamt Graz-Stadt, fertigt der Lohnsteuerprüfer lediglich eine Kontrollmitteilung

an das Veranlagungsreferat aus und diese Löhne werden dann gemäß § 162 Bundesabgabenordnung dem Gewinn zugerechnet. Von anderen Finanzämtern wieder werden die Löhne gemäß § 78 Abs. 3 Einkommensteuergesetz mit einem Pauschbetrag nachversteuert und die darauf entfallenden Kinderbeihilfensfondsbeiträge nachgefordert. Eine dritte Variante besteht in diesem Falle darin, daß das Finanzamt neben der Nachversteuerung auch eine Gewinnzurechnung vornimmt. Das BM f. Finanzen sagte in seiner Stellungnahme zu, diese Fragen anlässlich einer Lohnsteuerbesprechung mit den Vertretern der Finanzlandesdirektionen zu behandeln.

56, 21. Ferner stellte der RH fest, daß sowohl die FLD für Kärnten als auch die FLD für Tirol die nachgeordneten Finanzämter angewiesen haben, die Hauptfeststellung der Einheitswerte der Schutzhütten eines Alpenvereines auf den 1. Jänner 1963 bis zum Ergehen „besonderer Richtlinien“ durch das BM f. Finanzen zurückzustellen. Diese Weisungen ergingen im Jahre 1964 bzw. 1965. Der RH bemängelte, daß im Zeitpunkt der Einschau, also im September 1967, diese Richtlinien des BM f. Finanzen noch immer nicht vorlagen, so daß bereits der Eintritt der Bemessungsverjährung drohte. Der RH ersuchte das BM f. Finanzen, ihn über die Gründe der bisherigen Verzögerung zu informieren. Der Erlaß über die Einheitsbewertung von Schutzhütten wurde sodann vom BM f. Finanzen im Dezember 1967 hinausgegeben. Die Verzögerung begründete das BM f. Finanzen damit, daß der betreffende Alpenverein die zu einer einheitlichen Bewertung der Hütten erforderlichen Unterlagen erst mit Schreiben vom 16. November 1967 übersandt hat.

56, 22. Auf Grund eines Erlasses des BM f. Finanzen hat das Finanzamt St. Veit a. d. Glan einer Kongregation, die ein öffentliches Krankenhaus betreibt, alljährlich den Unterschiedsbetrag zwischen ausgezahlter Kinderbeihilfe und den geschuldeten Kinderbeihilfensfondsbeiträgen nachgesehen. Die letzte Nachsicht wurde vom Finanzamt mit einem Bescheid aus dem Jahre 1966 für das Jahr 1965 ausgesprochen und betraf Kinderbeihilfensfondsbeiträge in der Höhe von 100.781,20 S. Dabei blieb unberücksichtigt, daß der Erlaß des BM f. Finanzen aus dem Jahre 1954, der sich offenbar noch auf die (Reichs)abgabenordnung stützte, vom BM f. Finanzen schon im Jahre 1960 aufgehoben worden war. Diese Aufhebung wurde aber der FLD nicht zur Kenntnis gebracht, so daß die Finanzämter dieser FLD die in diesem Erlaß des BM f. Finanzen enthaltene Weisung noch unbe-

schränkt angewendet haben. Erst auf Grund eines abermaligen Nachsichtsansuchens dieser Kongregation vom 15. Dezember 1966 wurde der FLD bekannt, daß dieser Erlaß schon vor Jahren aufgehoben worden ist, weshalb sie zunächst eine ablehnende Haltung einnahm und dem BM f. Finanzen berichtete. Im Mai 1967 wurde die FLD vom BM f. Finanzen eingeladen, das Finanzamt St. Veit a. d. Glan anzuweisen, das Ansuchen um Nachsicht von Fondsbeiträgen für das Jahr 1966 im Ausmaße von 149.696,40 S abzuweisen. Im Juli 1967 hingegen erhielt die FLD vom BM f. Finanzen den Auftrag, dem Nachsichtsbegehren im Rechtsmittelweg doch zu entsprechen. Hiezu führte das BM f. Finanzen in seiner Stellungnahme aus, daß nach dem Ergehen des abweislichen, erstinstanzlichen Bescheides der steuerliche Vertreter des Krankenhauses im BM f. Finanzen persönlich vorgesprochen und unter Hinweis auf die äußerst ungünstige finanzielle Lage der Anstalt dargetan habe, daß es dieser unmöglich sei, neben den im damaligen Zeitpunkt schon für fünf bis sechs Monate aufgelaufenen Fondsbeiträgen für 1967, auf deren Nachentrichtung und laufende Weiterzahlung unbedingt bestanden werden mußte, auch noch die gestundet gewesenen Fondsbeiträge für 1966 nachzuzahlen. Dies schien glaubhaft, da mit deren Entrichtung nach der früheren Praxis des Finanzamtes nicht gerechnet und für deren Bedeckung weder vorgesorgt noch auch wohl nach der Lage der Anstalt (nach dem Bericht des Finanzamtes voraussichtlicher Verlust 1966 in der Größenordnung von 500.000 bis 700.000 S) hätte Vorsorge getroffen werden können.

56, 23. Der RH wandte sich auch gegen die Nachsicht von Eingabengebühren in der Höhe von insgesamt 201.350 S gemäß § 236 Bundesabgabenordnung, welche im Jahre 1967 drei Kärntner Transportfirmen gewährt wurde. Diese Eingabengebühren betrafen Ansuchen um Zollabfertigungen am Amtsplatz außerhalb der Amtsstunden, die, wie die Abgabepflichtigen behaupteten, infolge unrichtiger Auskunft schriftlich anstatt bloß mündlich gestellt worden sind. Die in diesem Zusammenhang von den Abgabepflichtigen eingebrachten Rechtsmittel wurden von der FLD im Jahre 1965 abgewiesen. Das BM f. Finanzen wies die FLD und diese daraufhin das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt an, die nachgesehenen Beträge zu erstatten, „obwohl der Gebührenanspruch formalrechtlich ohne Zweifel zu Recht besteht.“

56, 24. Nach Ansicht des RH war es nicht von der Hand zu weisen, daß das Billigkeitsverfahren dazu benützt wurde, um ein Ver-

fahren zur Durchsetzung eines Rechtsanspruches wieder aufzurollen. Das BM f. Finanzen entgegnete hiezu, daß es die Nachsicht zur raschen Bereinigung der Angelegenheit sowie zur Verhinderung einer Ansehensverminderung und Beeinträchtigung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Objektivität der Abgabenverwaltung für zweckmäßig halte. Die Bedenken des RH konnten jedoch vom BM f. Finanzen schon deshalb nicht zerstreut werden, weil die Gewährung der Nachsicht „zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes“ von der Zurückziehung zweier Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und einer Amtshaftungsklage abhängig gemacht wurde.

56, 25. Der RH gab auch zu bedenken, daß die Eingabengebühren zwar von den Abgabepflichtigen entrichtet wurden, doch diese die Gebühren ja nicht aus eigenem bezahlt, sondern ihren Kunden angerechnet hätten und somit die Erstattung nicht an die Abgabenträger, sondern an die Abgabenzahler erfolgte, und es nicht ohneweiters nachweisbar sei, ob diese die Beträge ihren Auftraggebern weitergeben werden und ob daraus ein echter Gewinn geschöpft werden könnte. Darauf erwiderte das BM f. Finanzen, daß die Erstattung der Gebühren rechtlich nur an die antragstellenden Firmen erfolgen konnte, da diese die Gebühren entrichtet hatten und nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese die entsprechenden Guthaben an ihre Kunden weiterverrechneten. Es wurde aber der Anregung des RH insoweit Rechnung getragen, als die für die Veranlagung der genannten Firmen zuständigen Finanzämter angewiesen wurden, bei der Veranlagung 1967 zu prüfen, ob die Firmen die Erstattungsbeträge weitergegeben oder als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen haben.

56, 26. Nach § 46 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 290/1967, haben der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenverwaltung den Aufwand an Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen für die Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Eine ähnliche Regelung trifft Abs. 2 der angeführten Bestimmung für die Länder und Gemeinden. Weiters hat der Bund den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung, aus der Opferfürsorge sowie für Personen, die Kleinrenten beziehen. Die derart vom Bund und den anderen Gebietskörperschaften zu Lasten

ihrer Haushalte ausgezahlten Familienbeihilfen wurden bisher weder gesondert veranschlagt noch verrechnet. Das BM f. Finanzen kam nunmehr der Empfehlung des RH, die vom Bund aus eigenen Mitteln getragenen Familien- und Geburtenbeihilfen unter eigenen Posten zu veranschlagen und zu verrechnen, nach.

56, 27. Wenn der RH auch nicht bezweifelte, daß die Stilllegung des Zollamtes erster Klasse in Lavamünd und des Zollamtes zweiter Klasse am Loiblpaß von der FLD aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verfügt wurde, wandte er sich doch dagegen, daß diese Maßnahmen ohne jedwede gesetzliche Grundlage erfolgten. Ferner empfahl der RH dem BM f. Finanzen dringend, dafür zu sorgen, daß ehestens die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um das neuerrichtete Zollamt zweiter Klasse Loibltunnel rechtlich existent werden zu lassen. Das BM f. Finanzen sagte eine „Bereinigung der formalrechtlichen Situation“ durch eine Abänderung des Bundesgesetzes über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes im Rahmen der Neufassung dieses Gesetzes zu; eine Änderung des Bundesgesetzes über den Aufbau der Abgabenverwaltung erfolgte jedoch noch nicht.

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und
Burgenland

57, 1. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde im Dezember 1966 und im Jänner 1967 einer teilweisen Überprüfung unterzogen. Über die Ergebnisse dieser Einschau, soweit sie die der FLD angeschlossene Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten betrifft, wurde bereits im TB 1967 unter Abs. 60 berichtet. Von den weiteren 19 Abteilungen der FLD wurden bei dieser Einschau die Präsidialabteilung, die mit den Personalangelegenheiten der Zollwache betraute Geschäftsabteilung, das Steuerlandesinspektorat, die Geschäftsabteilung für Gebühren und Verkehrsteuern, die Geschäftsabteilung für Verbrauchsteuern und Monopole, die beiden mit der Erhebung des Zolles und den Zollstrafsachen befaßten Geschäftsabteilungen, die für die Unterbringung, Beschaffung und Wohnungsfürsorge zuständige Geschäftsabteilung sowie die Buchhaltung und die Kanzleidirektion geprüft. Mit dem Ergebnis dieses Teiles der Einschau befassen sich die folgenden Ausführungen.

57, 2. Die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist die größte Abgabenbehörde zweiter Instanz des Bundes. Die der FLD nachgeordneten 32 Finanzämter und 24 Zollämter erreichten im Jahre 1967 mit

insgesamt nahezu 34·9 Milliarden S 56·4% des Gesamt-Bruttoaufkommens an Abgaben, das fast 62 Milliarden S betragen hatte. Zum 1. Jänner 1966 zählten zum Personalstand der FLD und der ihr unterstellten Abgabenbehörden 5811 Beamte und 1630 Vertragsbedienstete, also insgesamt 7441 Beschäftigte.

Von den im Gebäude der FLD untergebrachten 14 Geschäftsabteilungen verfügten zur Zeit der Einschau alle über eigene Kanzleistellen, wobei in der arbeitsmäßigen Auslastung der mit Kanzleiagenden befaßten Beamten starke Schwankungen festzustellen waren. Unter Hinweis auf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung hat der RH der FLD nahegelegt, die Zahl der Kanzleistellen durch Zusammenlegungen weitestgehend zu verringern, die Protokollführung zu vereinheitlichen, dafür zu sorgen, daß Aufschreibungen, die neben den Protokollen geführt werden, für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte aber nicht notwendig sind, aufgelassen werden und durch Arbeitsplatzstudien Unterlagen für eine zweckmäßige Arbeitsverteilung in den neu gebildeten Kanzleistellen zu schaffen. Die auf Grund dieser Maßnahmen frei werdenden Arbeitskräfte empfahl der RH, nach entsprechender Umschulung einer anderen Verwendung zuzuführen.

Die FLD hat sich zu den betreffenden Anregungen des RH grundsätzlich zustimmend geäußert und bereits mit der Zusammenlegung einzelner Kanzleien für mehrere Geschäftsabteilungen begonnen, wodurch bereits kleinere Erfolge in der Personaleinsparung erzielt werden konnten.

57, 3. Die Doppelführung der Personalakten bemängelte der RH insoweit, als diese einerseits im Präsidium, andererseits bei den im selben Haus befindlichen einzelnen Geschäftsabteilungen und Dienststellen in Form von Personalnebenakten aufliegen; ebenso gab die Führung der Krankenevidenz Anlaß, Vereinfachungsmaßnahmen vorzuschlagen. Weiters wies er darauf hin, daß die monatlich erfolgende Meldung der Aktenrückstände im Hinblick auf die daneben bestehende gleichartige Vierteljahresmeldung überflüssig ist. Schließlich empfahl der RH der FLD, der zur Zeit der Einschau nur ein Naßkopiergerät zur Verfügung stand, dessen Benützung umständlich und zeitraubend ist, einen Kopierautomaten, wie er bei anderen Finanzlandesdirektionen bereits mit bestem Erfolg in Verwendung steht, anzumieten.

Die FLD hat den Anregungen des RH entsprochen. Lediglich hinsichtlich der Doppelführung der Personalakten ist derzeit noch ein Schriftwechsel im Gange.

57, 4. Das beträchtliche Ansteigen des Aufwandes an Telephonegebühren — innerhalb von sechs Jahren um 44·5% —, der auch absolut eine beachtliche Höhe erreicht hat, läßt es bei der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland besonders dringlich erscheinen, Sperren für den Fernverkehr und den Tonbandkundendienst einzubauen, umso mehr als von den 600 Nebenstellen der Telephonzentrale nur 33 auf eine Hausverbindung eingeschränkt sind. Der RH konnte bei anderen Finanzlandesdirektionen nach Einbau solcher Sperren eine erhebliche Senkung der Telephonkosten, teilweise in einem Ausmaß von 50%, feststellen. Auch in anderen Ressorts wurden damit günstige Erfahrungen gemacht, wobei sich zum Teil schon innerhalb Jahresfrist die Ersparungen auf ein Vielfaches der Kosten des Sperrereinbaues beliefen.

Auf eine entsprechende Empfehlung des RH teilte die FLD mit, sie beabsichtige, zunächst bei einem Wiener Finanzamt derartige Sperren einbauen zu lassen. Sollten dadurch wesentliche Einsparungen erzielt werden können, würden auch weitere Ämter mit solchen Sperren versehen werden.

57, 5. Mit dem Erlaß vom 27. Juli 1953, Zl. 64.000-1/53, über die Verrechnung von Geld- und Sachschäden bei Bundesdienststellen hatte das BM f. Finanzen die Anordnung getroffen, Geld- und Sachschäden, bei denen der Schadensbetrag eine in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgelegte Höhe übersteigt, dem RH bekanntzugeben. Bereits in seinen Mitteilungen über die im Jahre 1958 erfolgte Einschau bei der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland hatte der RH bemängelt, daß die FLD diese Weisung des BM f. Finanzen nicht befolgt. So konnte der RH seither wiederholt feststellen, daß im Bereich der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland dem Bund Geld- und Sachschäden zugefügt wurden, von denen ihn die FLD nicht unterrichtet hatte. Bei der nunmehrigen Einschau wurde neuerlich eine Anzahl von Schadensfällen festgestellt, bei denen die Benachrichtigung des RH unterblieben war. Der RH ersuchte daher die FLD nochmals, dafür zu sorgen, daß die vom BM f. Finanzen vorgeschriebenen Schadensmeldungen von nun an ungesäumt erstattet werden. Die FLD teilte hiezu mit, sie habe die entsprechenden Bestimmungen neuerlich in Erinnerung gerufen.

57, 6. Die Beschaffung und Verwaltung von Inventar und Materialien — mit Ausnahme des Kraftfahrzeugbereichs — ist insgesamt drei Abteilungen übertragen, die jeweils über ein selbständiges Anweisungsrecht verfügen,

gesonderte Aufschreibungen führen und auch die Vergabe von Leistungen unabhängig voneinander abwickeln. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere aber zwecks besserer Koordinierung und leichterer Kontrolle des gesamten Beschaffungswesens legte der RH der FLD nahe, alle einschlägigen Agenden in einer Wirtschaftsstelle zusammenzufassen. Die FLD hat sich grundsätzlich bereiterklärt, nach genauer Planung und Durchführung entsprechender organisatorischer Umstellungen diesem Vorschlag des RH nachzukommen.

Die Prüfung der Beschaffungstätigkeit der FLD zeigte, daß die für die Vergabe von Leistungen im Wirkungsbereich des BM f. Finanzen maßgeblichen Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 samt den dazu erlassenen Richtlinien nicht mit der erforderlichen Sorgfalt eingehalten und häufig sogar in grundlegenden Punkten vernachlässigt werden. Insbesondere im Bereich des Ökonomats war die Vergabe von Leistungen auf wenige Stammfirmen beschränkt, die mit der FLD bereits seit längerer Zeit geschäftliche Verbindungen unterhalten. Die FLD erklärte hierzu, daß „die Erfordernisse der Praxis und die wirtschaftlichen Gegebenheiten“ es mit sich bringen, „daß die Richtlinien der Ö-Norm A 2050 nicht immer eingehalten werden können“. Trotzdem sei jedoch den Wirtschaftsstellen „die möglichst genaue Anwendung“ dieser Bestimmungen zur Pflicht gemacht worden.

Der RH sah sich insbesondere veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß der Bezug sämtlicher Bodenpflegemittel bei einer einzigen Firma, deren Inhaberin noch dazu die Gattin eines im Beschaffungswesen der FLD an maßgeblicher Stelle tätigen Beamten ist, Anlaß zu ernststen Bedenken bietet. Die FLD hat zwar unter Hinweis auf Angebote anderer Firmen, die zum Teil allerdings schon vor Jahren eingeholt wurden, darzulegen versucht, daß Preisvergleiche zugunsten der derzeit beauftragten Firma sprechen. Dem hielt der RH entgegen, daß ohne verlässlichen Anhaltspunkt über die angebotene Qualität eine Gegenüberstellung von Preisofferten, die noch dazu zu verschiedenen Zeiten erstellt wurden, wenig zielführend erscheint.

Bei der Beschaffung von Beleuchtungskörpern fiel auf, daß bedeutende Aufträge an eine der Finanzverwaltung als ausgesprochen steuerunwillig bekannte Firma vergeben wurden. Größtenteils wurde es sogar unterlassen, fällige Abgabeforderungen gegen Lieferforderungen der Firma an die FLD aufzurechnen. Obwohl die FLD zusicherte, in Zukunft die bestehenden Kompensations-

möglichkeiten auszunützen, steht die Antwort auf die vom RH gestellte Frage, welche besonderen Gründe für eine weitere Geschäftsverbindung mit dieser Firma sprechen, noch aus.

57, 7. Schließlich wurde bei der Auftragsvergabe für die Büroeinrichtung eines neu erbauten Finanzamtes bemängelt, daß im Zuge einer beschränkten Ausschreibung Firmen zur Anbotstellung aufgefordert wurden, bei denen, wie der RH nachträglich feststellte, von vornherein feststand, daß an sie der Zuschlag keinesfalls erfolgen werde. Die FLD rechtfertigte dieses Vorgehen damit, daß einzelne Firmen aus nicht näher bezeichneten lokalen Gründen zur Offertstellung einzuladen gewesen seien. Der RH konnte sich jedoch dieser den einschlägigen Bestimmungen der Ö-Norm und der dazu ergangenen Richtlinien widersprechenden Auffassung nicht anschließen und empfahl, in Zukunft bei beschränkten Ausschreibungen nur solche Firmen heranzuziehen, bei denen sich nach vorangegangener sachlicher Prüfung der Firmkapazität im Hinblick auf den Umfang des jeweiligen Projekts echte Chancengleichheit ergibt.

57, 8. Im Zuge der Prüfung der bei der FLD unterhaltenen Kraftfahrzeugstelle bzw. -werkstätte bemängelte der RH vor allem, daß die laufenden Wartungs- und Reparaturdienste an allen Kraftfahrzeugen der FLD, also auch an jenen der auswärtigen Dienststellen, zentral in Wien erfolgen. Da somit sämtliche Fahrzeuge im Gegensatz zu den Gepflogenheiten anderer Bundesdienststellen zu jeder Wartungs- und Reparaturdienstleistung in die zentrale Werkstätte in Wien abberufen werden, ergaben sich unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für die Fahrparkpflege. Die Ursachen dieser Entwicklung sind zu einem erheblichen Teil in der 1961 erfolgten Trennung der technischen Wartung der Fahrzeuge der Zollwache von denen der übrigen Dienststellen der FLD zu suchen, da die hiedurch erforderlich gewordenen organisatorischen und personellen Veränderungen in der Kraftfahrzeugstelle unterblieben sind.

Der RH empfahl der FLD daher dringend, geeignete Maßnahmen zur Senkung der Kosten der Fahrzeughaltung zu treffen und auch das übermäßig reichhaltige Bestandteillager auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Obwohl die vom RH geäußerten Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit der Kraftfahrzeugbetreuung auf eine Vielzahl von Einwänden der FLD stießen, erklärte sich diese dennoch bereit, den Anregungen grundsätzlich zu entsprechen. Mit Wirkung vom 14. Mai 1969 wurde auch bereits die zentrale

Betreuung der den Ämtern zur Verfügung gestellten Fahrzeuge eingestellt und deren Wartung privaten ortsansässigen Vertragswerkstätten übertragen.

57, 9. Hinsichtlich der bei der FLD systemisierten Kraftfahrzeuge wurde festgestellt:

Der Zollwache standen im Zeitpunkt der Einschau für den Finanzlandesdirektionsbereich zwei Lastkraftwagen sowie ein im September 1965 angeschaffter Autobus zur Verfügung. Besonders die Fahrleistung eines der beiden Lastkraftwagen wurde von Jahr zu Jahr merklich geringer, wodurch die durchschnittlich auf den Kilometer entfallenden Kosten für Betrieb und Instandhaltung erheblich stiegen. Der RH empfahl daher, den betreffenden Lastkraftwagen, für den offenbar kein echter Bedarf bestand, aus dem Fahrzeugbestand ersatzlos auszuschneiden. Die FLD ist dieser Anregung nachgekommen.

Bezüglich des Autobusses stellte der RH fest, daß die jeweils im Bedarfsfalle erfolgende Anmietung eines derartigen Fahrzeuges von der Postverwaltung wesentlich weniger kostspielig wäre. Es wurde daher der FLD nahegelegt, auch den Autobus zu verkaufen.

Zu diesem Vorschlag äußerte die FLD, daß der Autobus ebenso wie der verbleibende Lastkraftwagen „in erster Linie als Einsatzfahrzeuge der Zollwache in Betracht kommen. Die FLD muß in der Lage sein, in Krisenfällen raschest in Wien stationierte bzw. in der Bundesfinanzschul-Zollwachunterrichtsabteilung auf Kurs befindliche Beamte als Verstärkung an die Grenze zu bringen ...“. Rentabilitätsrechnungen seien bei diesen Fahrzeugen unangebracht, da sie „ein Minimum des Erforderlichen darstellen“. Die Möglichkeit der Anmietung von Autobussen der Postverwaltung sei der FLD bekannt, doch könne von dieser Möglichkeit im Einsatzfall, wenn die Inmarschsetzung der Verstärkung innerhalb von ein bis zwei Stunden angeordnet wird, nicht Gebrauch gemacht werden. Um die Wirtschaftlichkeit der Fahrzeuge zu steigern, werde der verbleibende Lastkraftwagen sowie der Autobus ohnedies nach Möglichkeit auch anderweitigen dienstlichen Verwendungen zugeführt.

Der RH konnte jedoch der FLD an Hand der Fahrtenbücher nachweisen, daß seit Inbetriebnahme des Autobusses nur rund 17% der Gesamtkilometeranzahl auf im Dienstesinteresse unternommene Fahrten entfielen. Zu 83% der Gesamtfahrleistung wurde hingegen das Fahrzeug für verschiedene andere Zwecke, wie z. B. Fahrten der Sportvereinigung Finanz, der Zollwachmusik Wien — teilweise zu Auslandsreisen —, des Verbandes

der Zollwachbeamten u. dgl., in Anspruch genommen. Dabei war zu bemerken, daß sich die für Dienstfahrten erbrachte Kilometerleistung seit 1966 immer mehr verminderte und gerade im Jahre 1968, also im Jahr der krisenhaften Ereignisse in der CSSR, den bisherigen Tiefpunkt erreichte. Auch konnte während dieser Ereignisse weder für den Autobus noch für den Lastkraftwagen der Zollwache eine einzige Beanspruchung festgestellt werden, die den von der FLD behaupteten charakteristischen Einsatzzwecken dieser Fahrzeuge entsprochen hätte.

Angesichts dieser Tatsachen konnte der RH die Bedeutung des Autobusses als Mannschaftstransportmittel für etwaige Alarmfälle nicht anerkennen und hat der FLD neuerlich den Abverkauf dieses Fahrzeuges dringend empfohlen.

57, 10. Auch die im Jahre 1965 erfolgte Anschaffung eines handelsüblichen Personenkraftwagens der Marke Mercedes Benz 190 c für Zwecke des Generalinspektorates der Zollwache hielt der RH für nicht gerechtfertigt, weil dem Generalinspektorat neben den systemisierten Personenkraftwagen des BM f. Finanzen eine hinreichende Anzahl von Betriebsfahrzeugen der Zollwache für Dienstfahrten zur Verfügung steht. Zu bemängeln war auch die Zuordnung des Fahrzeuges zu den „Spezialfahrzeugen“ des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes (Anlage zum Bundesvoranschlag), da es sich um ein konventionelles Personenkraftfahrzeug der Kategorie II handelt, das im übrigen im Systemisierungsplan für die Zollwache nicht vorgesehen ist.

Das BM f. Finanzen erwiderte, es treffe nicht zu, daß das Generalinspektorat über eine ausreichende Anzahl von Betriebsfahrzeugen verfüge, da es sich bei diesen um an der Grenze stationierte Kraftwagen handle, die nicht abgezogen werden könnten. Auch die bei der Finanzlandesdirektion in Wien befindlichen drei Personenkraftwagen müßten zur dauernden Disposition der Inspizierenden der Zollwache für Wien, Niederösterreich und Burgenland gehalten werden. Ebenso sei die Zuordnung unter den Begriff der „Spezialfahrzeuge“ durch den Einbau einer für ein „Kommando- und Einsatzfahrzeug für besondere Zwecke“ erforderlichen Sonderausstattung gerechtfertigt, über deren Art allerdings keine näheren Erläuterungen gegeben wurden.

Der RH hat dieser Stellungnahme entgegengehalten, daß der in Rede stehende Personenkraftwagen auch bei weitester Auslegung des Begriffes „Kommando- und Einsatzzwecke“ seinen typischen Charakter als

Repräsentativfahrzeug beibehalte und demnach zur Erfüllung der ihm primär zugeordneten Aufgaben ungeeignet erscheine. Im übrigen konnten aus den Fahrtenbüchern bis nun keine Fahrten, auch nicht im August 1968, festgestellt werden, für die ein „Kommandofahrzeug“ erforderlich gewesen wäre.

57, 11. Die Ausbildung der Zollwachbeamten erfolgt in einer eigenen Zollwachunterrichts-Abteilung, die der Geschäftsabteilung II der Finanzlandesdirektion unterstellt ist. Obwohl der Lehrkörper für die theoretischen Fächer sich überwiegend aus denselben Personen zusammensetzt, die an der Bundesfinanzschule mit der Ausbildung der Zollbeamten befaßt sind und die Zollwachunterrichtsabteilung räumlich unmittelbar neben dem Gebäude der Bundesfinanzschule liegt, haben die beiden Unterrichtsanstalten lediglich die Kassenverwaltung sowie zum Teil die Hausverwaltung gemeinsam. Der RH empfahl daher, die aus dem Jahre 1952 stammende organisatorische Trennung wieder aufzuheben, die seinerzeit sowohl durch andere Unterbringungsverhältnisse als auch mit Rücksicht auf etwaige Bedenken der Besatzungsmächte gegen die militärische Ausbildung eines Wachkörpers veranlaßt wurde, und das gesamte Ausbildungswesen wieder der Bundesfinanzschule zu unterstellen. Die Finanzlandesdirektion entgegnete hiezu, sie könne dem Vorschlag des RH „derzeit nur theoretisch folgen, da eine Reihe von Koordinierungsbesprechungen ... noch nicht beendet“ sei.

57, 12. In der Verwendung eines großen Teiles der Zollwachbeamten bei Innerlandszollämtern, die der RH bereits aufzeigte (TB 1958 Abs. 563), ist noch keine Änderung eingetreten. Auch im Zeitpunkt der vorliegenden Einschau waren nur rund 53,4% der Zollwachbeamten im Grenzdienst, hingegen zirka 46,6% bei Innerlandsdienststellen beschäftigt, wobei insbesondere der Anteil des Zollamtes Wien ins Gewicht fällt. Auch der in den letzten Jahren erfolgte Ausbau des Dienstzweiges „Zollhilfsdienst“ konnte keine Abhilfe bringen, da die für die Ergänzung des Personalstandes in erster Linie in Frage kommenden älteren oder grenzdienstuntauglichen Zollwachbeamten infolge des mit einer Überstellung verbundenen Verlustes der verschiedenen, den Zollwachangehörigen zustehenden Zulagen begreiflicherweise für den Wechsel des Dienstzweiges kaum Interesse zeigten. Da sich auch andere Ergänzungsmöglichkeiten nur in bescheidenem Rahmen hielten, mußten die freien Posten des Zollhilfsdienstes mit Zollwachbeamten aufgefüllt werden, die somit ihrem eigentlichen Aufgabenkreis als Angehörige eines Wachkörpers entfremdet wurden.

57, 13. Das BM f. Finanzen hat entsprechend der Anregung des RH im Sommer 1968 eine Kommission mit der Aufgabe betraut, die Art der Verwendung der Zollwachbeamten im Bereich des Zollamtes Wien und dessen Zweigstellen zu überprüfen. Dabei wurde ermittelt, daß in diesem Bereich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Zollwachbeamten zwar im Sinne des § 23 Abs. 2 Zollgesetz 1955 organisationsgemäß verwendet wird, zur Besorgung der ihnen übertragenen Dienstgeschäfte jedoch nicht unbedingt Wachebeamte erforderlich wären.

Das BM f. Finanzen hat in Aussicht gestellt, so wie beim Zollamt Wien auch in den übrigen Finanzlandesdirektionsbereichen das Ausmaß, in dem Zollwachbeamte für reine Büroarbeiten herangezogen werden, festzustellen. Darauf aufbauend sollen dann Maßnahmen mit dem Ziel vorbereitet werden, die Angehörigen des Zollwachkorps in einer Weise zu beschäftigen, die den typischen Aufgaben dieses Wachkörpers besser entspricht.

57, 14. Die Inspektion der Zollwache wird derzeit durch drei Zollwachoffiziere hohen Ranges ausgeübt, wobei für jedes der drei den Bereich der Finanzlandesdirektion bildenden Bundesländer jeweils ein Offizier zuständig ist. Neben dieser Überwachung durch die vorgesetzte Dienstbehörde nimmt jedoch die laufende Kontrolle durch die örtlichen Zollwachinspektorate und die diesen nachgeordneten Zollwachabteilungsleiter im Dienstbetrieb der Zollwache einen so breiten Raum ein, daß das Ausmaß der von der Finanzlandesdirektion ausgeübten Inspektionstätigkeit nicht gerechtfertigt erscheint.

Der RH regte daher an, analog wie bei den anderen Finanzlandesdirektionen, nur ein einziges Inspizierungsorgan einzusetzen. Gleichzeitig wurde empfohlen, die Frage zu prüfen, ob nicht künftig die Dienstposten der beiden frei werdenden Beamten überhaupt eingespart werden könnten.

Die Finanzlandesdirektion hielt diesen Argumenten entgegen, daß in ihrem Bereich nahezu ein Drittel der österreichischen Staatsgrenze und außerdem die Donau-Strecke Hainburg—Wien zu beobachten sei und am Sollstand gemessen mehr als ein Drittel aller Zollwachbeamten Österreichs eingesetzt wären. Sie hat sich jedoch den Anregungen des RH gegenüber insofern aufgeschlossen gezeigt, als nach dem bevorstehenden Übertritt eines der Inspizierenden in den Ruhestand mit bloß zwei derartigen Beamten das Auslangen gefunden werden soll. Außerdem sei inzwischen die Zahl der monatlichen Inspektionstage auf zehn beschränkt und den Inspizierungsorganen auch noch andere Agenden

zugewiesen worden. Der RH verblieb jedoch weiterhin auf seinem Standpunkt, daß mit nur einem ausschließlich mit Inspektionsaufgaben betrauten Zollwachoffizier das Auslangen gefunden werden müsse. Die Auseinandersetzung mit der Finanzlandesdirektion in dieser Frage ist noch im Gange.

57, 15. Das BM f. Finanzen hat mit Erlaß vom 2. Mai 1963, Zl. 29.885-22 a/62, die bis dahin innerhalb des Verbandes der Zollwachbeamten Österreichs auf Vereinsbasis geführte „Bundeszollwachmusik“ in einen dienstlichen Klangkörper umgewandelt, da eine „große und repräsentative Zollwachmusik“ in Wien von der Dienstbehörde als notwendig erachtet wurde. In diesem Zusammenhang wurden „Richtlinien für die Führung des Dienstbetriebes der Zollwachmusik der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ erlassen, die den dem Orchester zufallenden Aufgabenkreis abgrenzen.

Neben der eingehenden Regelung verschiedener organisatorischer Fragen sehen diese Richtlinien vor, daß die Musiker für die Dauer des Musikdienstes, wozu auch die Mitwirkung an Privatveranstaltungen zählt, von ihren übrigen Dienstverrichtungen freigestellt und der Zollwachmusik zugeteilt werden. Für die Teilnahme an den Musikproben und dienstlichen Veranstaltungen der Zollwachmusik stehen ihnen Vergütungen nach der Reisegebührenvorschrift und, sofern der Musikdienst auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, Anspruch auf Freizeitvergütung zu.

Bei Mitwirkung der Zollwachmusik an privaten Veranstaltungen wird von der Finanzlandesdirektion im Einvernehmen mit dem Musikkuratorium, das sich ausschließlich aus Angehörigen der Zollwachmusik zusammensetzt, ein Prozentsatz des erzielten Entgeltes festgesetzt, der als Leih- und Abnutzungsgebühr für die bei diesen Aufführungen verwendeten Musikinstrumente und Noten gedacht ist. Der Rest (das waren im Zeitpunkt der Einschau 90% der Einspielergebnisse) wird unter den mitwirkenden Musikern aufgeteilt.

Der RH hat dem BM f. Finanzen vorgehalten, daß weder das Zollgesetz 1955 noch die Dienstvorschrift für die Zollwache die Abhaltung musikalischer Veranstaltungen dem dienstlichen Aufgabenbereich der Zollwache zuzählen. Dieser Wachkörper wird somit derzeit zu Tätigkeiten herangezogen, die der gesetzlichen Grundlage ebenso ermangeln wie die für den Bund finanziell belastenden Anordnungen, daß die erforderlichen Musikrequisiten aus Bundesmitteln anzuschaffen und instandzuhalten sind und daß Beamten,

die Musikdienst leisten, Vergütungen nach der Reisegebührenvorschrift gewährt werden.

Insbesondere mußte der RH auch darauf hinweisen, daß die der Zollwachmusik aus der Mitwirkung an Privatveranstaltungen zufließenden Entgelte nicht Einnahmen der Zollwachmusik Wien, sondern solche des Bundes sind, da ja den erwähnten Richtlinien zufolge jede Tätigkeit im Rahmen der Zollwachmusik Dienst ist. Es erscheine daher auch nicht angängig, daß über die Verwendung dieser Gelder das sich ausschließlich aus Mitgliedern des Orchesters zusammensetzende Kuratorium entscheidet, nur ein Bruchteil dieser Einnahmen tatsächlich dem Bund zufließe und überdies die Gebarung nicht im Bundeshaushalt erfaßt werde. Im übrigen führe der Musikdienst dazu, daß bei jenen Dienststellen, von denen Beamte bei der Zollwachmusik mitwirken, die verbleibenden Beamten die Arbeit der Musikdienst leistenden Zollwangehörigen zusätzlich bewältigen müssen. Mit Rücksicht auf die angespannte Lage auf dem Personalsektor könne diese Störung des regulären Dienstbetriebes nicht länger als vertretbar angesehen werden.

Für den Fall, daß jedoch das Bestehen eines Blasorchesters im Rahmen der Zollwache für erforderlich erachtet werden sollte, sei die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen unerlässlich.

Das BM f. Finanzen vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß „die Zollwache ... als ältester Wachkörper“ Österreichs Verpflichtungen zu erfüllen habe, die den sich aus dem Gesetz ergebenden Wirkungsbereich überschreiten. Dieser Umstand sowie der repräsentative Charakter eines derartigen Musikkorps bestimmten das BM f. Finanzen zur Auffassung, daß die „Haltung und auch Fortführung einer Zollwachmusik im Rahmen eines traditionsreichen Wachkörpers nicht nur gerechtfertigt werden“ könne, „sondern im Interesse des öffentlichen Ansehens auch wünschenswert“ sei.

Zur Frage der dem Bund zuzurechnenden, haushaltsmäßig jedoch nicht erfaßten Einnahmen behauptete das BM f. Finanzen entgegen dem eindeutigen Inhalt der von ihm selbst erlassenen vorerwähnten Richtlinien, daß das Auftreten der Zollwachmusik bei Privatveranstaltungen nicht als Dienst anzusehen sei.

Im übrigen könne und müsse von den nicht der Zollwachmusik angehörenden Beamten, deren arbeitsmäßige Mehrbelastung nicht bestritten werde, Verständnis für diese Mehrbelastung verlangt werden. Das BM f. Finanzen teilte zwar die Ansicht des RH, daß die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die

Zollwachmusik erforderlich wäre, erachtete „jedoch eine gründliche Prüfung und Bedachtnahme auf die Verhältnisse bei den anderen Wachkörpern sowie beim Bundesheer als ein unerlässliches Erfordernis“ künftiger diesbezüglicher Maßnahmen.

Der RH ist diesen Darlegungen entgegengetreten. Insbesondere hat er mit Nachdruck darauf verwiesen, daß die derzeitige außerbudgetmäßige Gebarung mit den zu den Einnahmen des Bundes zählenden Einspielergebnissen aus Auftritten der Zollwachmusik bei Privatveranstaltungen die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Fonds bewirkt.

Ohne jene Verpflichtungen bestreiten zu wollen, die sich aus echter Traditionspflege ergeben, empfahl daher der RH dem BM f. Finanzen neuerlich mit aller Eindringlichkeit, die Zollwache nur zu solchen Dienstverrichtungen heranzuziehen, die sich auf Grund der Gesetze ergeben.

57, 16. Bereits anlässlich der Einschau beim Zollamt Schärding (TB 1966 Abs. 52, 20 bis 52, 26) stellte der RH fest, daß das BM f. Finanzen die Bestimmungen über den Zollerlaß aus Billigkeitsgründen in gesetzlich unzulässiger Weise als Grundlage für generelle Maßnahmen handhabt, welche Vorgangsweise auch in eindeutigen Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht. Auch die vorliegende Einschau zeigte, daß das BM f. Finanzen von den Möglichkeiten des § 183 Zollgesetz 1955 in einem Ausmaß Gebrauch machte, das mit der bestehenden Rechtslage nicht in Einklang zu bringen ist. Das BM f. Finanzen erklärte, daß es zwar um eine gesetzmäßige Vollziehung des § 183 Zollgesetz 1955 sehr bemüht sei. Nichtdestoweniger habe es „mitunter der Zwang besonderer Situationen dazu genötigt, den an die Verwaltung gestellten Anforderungen durch eine Handhabung des § 183, die aus rein rechtlichen Gesichtspunkten Anlaß zu Bedenken geben kann, zu entsprechen“.

Dem war von Seiten des RH grundsätzlich entgegenzuhalten, daß es ausschließlich Sache des Gesetzgebers sei, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und inwieweit die bestehende Rechtslage den fortschreitenden Anforderungen des Wirtschaftslebens angepaßt werden solle.

Im einzelnen mußte der RH u. a. folgende Anwendungsfälle des § 183 Zollgesetz 1955 als gesetzwidrig bemängeln:

57, 16 a. Zugunsten der bei einer ausländischen Vertretungsbehörde in Wien errichteten Verkaufsstelle, bei der sowohl diplomatische als auch nichtdiplomatische

Angehörige dieser Botschaft Waren beziehen können, kam es seit 1963 laufend zum billigkeitsweisen Erlaß der Eingangsabgaben für importierte Tabakwaren, Wein, Schaumwein, gebrannte geistige Getränke und kosmetische Artikel im Betrag von insgesamt 15.048.408 S, obwohl in § 40 Zollgesetz 1955 die Voraussetzungen der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut genau determiniert sind. Das BM f. Finanzen hat zugesichert, derartige Abgabenbefreiungen in Zukunft nicht mehr gewähren zu wollen und auch das BM f. Auswärtige Angelegenheiten darüber bereits zwecks Fühlungnahme mit den ausländischen Vertretungsbehörden informiert.

57, 16 b. Nach den Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 ist weiters die Eingangsabgabenfreiheit für motorisierte Beförderungsmittel als Übersiedlungsgut unter anderem davon abhängig, ob das Kraftfahrzeug mindestens ein halbes Jahr vor der Übersiedlung im Eigentum der übersiedelnden Person gestanden ist, wobei diese gesetzliche Frist nicht verkürzt werden kann. Das BM f. Finanzen hat jedoch bereits 1955 über entsprechendes Ersuchen dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, zugesagt, bei Beamten des Auswärtigen Dienstes, die anlässlich ihrer Versetzung von einer österreichischen Vertretungsbehörde zu einer inländischen Dienststelle ein eigenes Kraftfahrzeug einbringen, vom gesetzlichen Erfordernis der sechsmonatigen Benutzung aus Billigkeitsgründen abzusehen. Angehörigen des Auswärtigen Dienstes wurden in der Folge auch regelmäßig Zollerlässe bei der Einbringung von Kraftfahrzeugen anlässlich ihrer Rückversetzung gewährt.

Der RH verwies auf den Umstand, daß durch diese mit § 183 Zollgesetz 1955 keineswegs in Einklang zu bringende Verwaltungspraxis für einen bestimmten Berufsstand ein Ausnahmerecht geschaffen wurde, das auch in eindeutigem Widerspruch zu der Forderung des § 114 Bundesabgabenordnung nach gleichmäßiger Behandlung aller Abgabepflichtigen steht.

Das BM f. Finanzen hat dem RH mitgeteilt, es habe die Bemängelung zum Anlaß genommen, von der weiteren Gewährung derartiger Abgabenbegünstigungen für Angehörige des diplomatischen Dienstes ab 31. März 1969 abzusehen.

57, 16 c. Seit dem Jahre 1960 wurden der Austrian Airlines Österr. Luftverkehrs AG (AUA) laufend beträchtliche Eingangsabgabenbeträge für den Import von Flugzeugen und Ersatzteilen gestundet. Im Juli 1962 kam es vorerst zu einer Nachsicht aller bisher gestun-

deten Beträge in Höhe von insgesamt 26 Mill. S. Bereits 1964 wurden der AUA von dem zwischenweilig wieder angewachsenen Eingangsabgabenrückstand samt Nebengebühren von 37.370.592 S neuerlich 25.370.592 S gemäß § 183 Zollgesetz 1955 erlassen. Darüber hinaus wurden die Zollämter angewiesen, von der Festsetzung von Stundungszinsen für den Rückstandsbetrag von 37.370.592 S bis 31. Dezember 1964 gemäß § 206 lit. b Bundesabgabenordnung überhaupt Abstand zu nehmen und in der Folge für den aushaftenden Betrag von 12 Mill. S so lange keine Stundungszinsen zu berechnen, als die gewährten Monatsraten ordnungsgemäß entrichtet werden, obwohl die in der zitierten Gesetzesstelle bestimmten Voraussetzungen für eine Abstandnahme von der Abgabenfestsetzung nicht erfüllt waren.

Das BM f. Finanzen begründete diesen Erlaß von Eingangsabgaben aus Billigkeitsgründen mit der „finanziellen Lage der AUA sowie damit, daß die AUA die in den zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehenen Zollbegünstigungen für Waren, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend erzeugt werden, nicht zeitgerecht in Anspruch genommen hat“.

Die finanzielle Situation der AUA zwang den für den Großteil ihrer Kreditverbindlichkeiten haftenden Bund bereits 1962 zu umfangreichen Sanierungsmaßnahmen, die im Rekonstruktionsgesetz vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 94, ihren Niederschlag fanden. Schon innerhalb der nächsten zwei Jahre kam es zu einem Erlaß von Eingangsabgaben in der Gesamthöhe von rund 51 Mill. S, der zu Unrecht auf § 183 Zollgesetz 1955 gestützt wurde und in seinen Auswirkungen einer weiteren, allerdings gesetzlich nicht gedeckten Sanierung gleichkam.

Das BM f. Finanzen hat diese Feststellungen des RH zur Kenntnis genommen und erklärt, „daß schon im Juni 1967 einem neuerlichen Ansuchen der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs AG um den Erlaß von Eingangsabgaben nicht mehr entsprochen worden ist“.

57, 16 d. Auch die in der Dienstanweisung des BM f. Finanzen betreffend Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen enthaltene Anordnung an die Zollämter, die in Schlaf- und Speisewagen internationaler Schnell- und TEE-Züge als Vorräte mitgeführten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie zum ausschließlichen Verbrauch der in diesen Zügen reisenden Personen bestimmt sind, aus Billigkeits-erwägungen bis auf weiteres eingangsabgabenfrei zu belassen, kann als generelle Maßnahme nicht auf § 183 Zollgesetz 1955 gestützt werden. Das BM f. Finanzen stellte dies auch gar

nicht in Abrede, erklärte jedoch, durch diese Vorgangsweise einer bereits 1960 ergangenen Empfehlung des Brüsseler Zollrates entsprechen zu haben. Die derzeit bestehende Praxis soll jedoch „im Zuge der nächsten Zollgesetznovelle saniert werden“.

Der RH ersuchte das BM f. Finanzen um Mitteilung, warum nicht bereits die vorjährige Zollgesetznovelle zum Anlaß genommen wurde, diese seit 1960 der Bereinigung bedürftige Frage einer gesetzlich einwandfreien Lösung zuzuführen. Die Antwort hiezu steht noch aus.

57, 16 e. Bezüglich der, wie das BM f. Finanzen nicht in Abrede stellte, seit Jahren zu Unrecht gemäß § 183 Zollgesetz 1955 gewährten Zollermäßigung für Sanitätskraftfahrzeuge erklärte das BM f. Finanzen, daß im Zuge der nächsten Zolltarifnovelle die gesetzliche Grundlage für diese Begünstigung geschaffen werden solle. Für die Zwischenzeit erscheine ein Abgehen von der bisherigen Praxis mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung kaum tunlich. Auch hier mußte der RH auf den Grundsatz der Bindung der Verwaltung an das Gesetz verweisen, mit dem ein von derartigen Motiven geleitetes Handeln nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

57, 16 f. Im Zusammenhang mit einer für ausländische Rückwaren trotz Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen gewährten Abgabenbegünstigung von beträchtlicher Höhe, bei der sich das BM f. Finanzen gleichfalls der Bestimmungen über den Zollerlaß aus Billigkeitsgründen ungerechtfertigterweise bedient hatte, mußte der RH der vom BM f. Finanzen zur Begründung seiner Vorgangsweise geäußerten Rechtsansicht entschieden entgegentreten, daß dann, wenn ein Abgabepflichtiger es unterlasse, einen Rechtsanspruch auf Durchführung eines bestimmten Zollverfahrens geltend zu machen, dies Anlaß für die Gewährung einer abgabenrechtlichen Begünstigung bilden könne.

Auch der bei einem anderen zu Unrecht erfolgten Zollerlaß aus Billigkeitsgründen vom BM f. Finanzen in seiner Stellungnahme gegenüber dem RH vertretenen Auffassung, es halte sich für berechtigt, aus Billigkeitsgründen von der Beibringung des in einem zwischenstaatlichen Übereinkommen als zwingende Voraussetzung für die Anwendung einer Zollbegünstigung normierten Ursprungsnachweises abzusehen, vermochte der RH keineswegs beizupflichten.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht war zu bemängeln, daß das BM f. Finanzen über Billigkeitsansuchen, die mehrere Jahre vor

dem Zeitpunkt der Einschau eingebracht worden waren, noch nicht oder nicht bescheidmäßig, d. h. in einer vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbaren Weise, abgesprochen hatte, wobei in einem Fall sogar das Unterbleiben einer Urgenz des Einschreiters als Verzicht auf eine weitere Erledigung des Ansuchens gewertet wurde.

57, 17. § 6 Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, ermächtigt das BM f. Finanzen, unbeschadet der im Zolltarif für bestimmte Waren vorgesehenen Anmerkungen, Zölle aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung zeitbedingter Notstände allgemein oder im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.

Da die österreichischen Gestüte nicht in der Lage waren, eine hinreichende Anzahl von Jungpferden der inländischen Aufzucht zur Verfügung zu stellen, sah sich das BM f. Finanzen ab 1961 veranlaßt, vom BM. f. Land- und Forstwirtschaft befürworteten Ansuchen um Zollbefreiung bei der Einfuhr von Vollblutpferden zu entsprechen. Gestützt auf § 6 Zolltarifgesetz wurde der Zoll für Vollblutpferde der Tarifnummer 01,01 A in Höhe von 25% vom Wert unter der Auflage erlassen, daß die eingeführten Pferde nach vorläufiger Erprobung auf der Rennbahn spätestens nach Ablauf ihres fünften Lebensjahres Zuchtzwecken zugeführt werden.

Zur Frage des RH, inwieweit das BM f. Finanzen die Voraussetzungen des § 6 Zolltarifgesetz 1958 in diesen Fällen als gegeben erachte, führte das BM f. Finanzen aus, daß für die Gewährung der Zollbegünstigung der Umstand maßgebend gewesen sei, daß „auf dem wirtschaftlichen Detailgebiet“ der österreichischen Vollblutpferdezucht der Wiederaufbau gefördert werden sollte, wodurch versorgungspolitische Gründe als gegeben anzusehen waren. In den Jahren 1961 bis 1967 seien für insgesamt 237 Stück Rennpferde, die später Zuchtzwecken zugeführt werden sollten, Zollbefreiungsbescheide erteilt, diese Bewilligungen jedoch nur für 165 Tiere in Anspruch genommen worden. Das BM f. Finanzen habe bereits aus eigenem die Gewährung derartiger Zollbegünstigungen mit Ablauf des Jahres 1967 endgültig eingestellt. Was die mit der Begünstigung verbundene Auflage, die Pferde Zuchtzwecken zuzuführen, betrifft, so seien von den zollfrei belassenen Pferden bisher 25 Stück in Österreich und einige im Ausland dieser Bedingung gemäß verwendet worden. Der Rest sei entweder zur Verzollung gekommen oder stehe nach wie vor im Rennbetrieb in Erprobung. Zur Bekanntgabe des insgesamt erlassenen Eingangsgeldbetrages sah sich das BM f.

Finanzen außerstande, da hiezu von verschiedenen Zollämtern Abfertigungsbefunde angefordert werden müßten. Diese mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand verbundenen Erhebungen seien jedoch kurzfristig nicht möglich und nach Ansicht des BM f. Finanzen darüber hinaus auch gar nicht gerechtfertigt.

Der RH konnte der Ansicht des BM f. Finanzen nicht beipflichten, daß in der Zollbefreiung von zu Zuchtzwecken importierten Vollblutpferden ein versorgungspolitisch beachtliches Moment gelegen sei. Der verschwindende Anteil der Vollblutpferdezucht innerhalb der österreichischen Gesamtwirtschaft sowie der Umstand, daß die Unterstützung dieses Zweiges der Pferdezucht der Befriedigung von Bedürfnissen dient, die wohl am äußersten Rande der vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus ins Kalkül zu ziehenden Interessen liegen, lassen den Schluß zu, daß es sich bei der Förderung der Vollblutzucht nicht um preis- oder versorgungspolitische Maßnahmen handelt.

Was die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der erlassenen Eingangsabgaben anlangt, verzichtete der RH angesichts der offensichtlich unzureichenden Unterlagen des BM f. Finanzen auf eine Beantwortung der von ihm gewünschten Auskünfte zu dringen. Er sah sich jedoch durch die Bemerkung, daß sein Verlangen „nicht gerechtfertigt“ sei, veranlaßt, auf die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, hinzuweisen.

57, 18. Gleichfalls auf die im § 6 Zolltarifgesetz 1958 enthaltene Ermächtigung gestützt hat das BM f. Finanzen im Jahr 1963 damit begonnen, den Zoll für Rennsegelboote der Tarifnummer 89,01 B 1 b, der 27% vom Wert betrug, jeweils über Einzelansuchen um 50% zu ermäßigen. Dieselbe Begünstigung wurde dann auch für Segel der Tarifnummer 62,04, für die ein allgemeiner Zollsatz von 30% vom Wert festgesetzt war, gewährt.

Über Ersuchen des RH legte das BM f. Finanzen dar, daß es sich im Einvernehmen mit dem BM f. Unterricht zu dieser Maßnahme entschlossen habe, um die preis- und versorgungspolitischen Schwierigkeiten, welche durch die nicht bedarfsdeckende Inlands-erzeugung dieser Spezialsportgeräte hervorgerufen wurde, zu beheben. Die erwähnten Begünstigungsverfahren für Segel seien jedoch nach Abschluß der Rennsaison 1966 und die für Rennboote mit Ende 1967 zum Abschluß gebracht worden.

Auch bezüglich der Zollbegünstigung für Segelrennsportgerät konnte der RH der Ansicht des BM f. Finanzen nicht beipflichten.

Dieselben Argumente, die gegen die Anwendbarkeit des § 6 Zolltarifgesetz 1958 auf die Einfuhr von Vollblutpferden sprechen, treffen sinngemäß auch auf den Segelrennsport zu.

57, 19. Die gemäß § 6 Zolltarifgesetz 1958 gewährten Zollbegünstigungen bei der Einfuhr von Vollblutpferden sowie Rennsegeln und Rennsegelbooten stellen Stichproben aus jenen Fällen dar, in denen das BM f. Finanzen unter Berufung auf die zitierte Gesetzesstelle, Zölle laufend entweder generell oder im Einzelfall ermäßigt oder erläßt. Der RH hielt es daher für erforderlich, das BM f. Finanzen um Bekanntgabe der Gesamthöhe der unter diesem Begünstigungsregime in den Jahren 1962 bis 1967 erlassenen Abgaben zu ersuchen.

Das BM f. Finanzen erwiderte, daß genaue Unterlagen über die in den einzelnen Jahren gemäß § 6 Zolltarifgesetz 1958 erlassenen Zollbeträge nicht vorhanden seien und die vom RH verlangte Auskunft daher nur unter sehr großem, zusätzlichem Verwaltungsaufwand erteilt werden könnte. Im Jahre 1965 sei mit erheblichem Arbeitsaufwand eine Auswertung der statistischen und sonstigen verfügbaren Unterlagen für das Jahr 1964 erfolgt, um Arbeitsgrundlagen für die Verhandlungen mit der EWG zu erstellen. Dabei seien auch die gemäß § 6 Zolltarifgesetz 1958 erlassenen Zollbeträge möglichst genau ermittelt worden, wobei sich für 1964 ein erlassener Zollbetrag von 999,015.000 S ergeben habe. Nach Ansicht des BM f. Finanzen erscheine eine derartige Erhebung mit Rücksicht auf den damit verbundenen außerordentlichen Arbeitsaufwand jedoch nur aus besonderem Anlaß und nur in größeren Zeitabständen gerechtfertigt.

Der RH hat diese Erklärung zur Kenntnis genommen; er wies dem BM f. Finanzen gegenüber aber darauf hin, daß das Ausmaß der im Jahre 1964 erlassenen Eingangsabgaben, das nahezu eine Milliarde S erreicht hatte, im Hinblick auf die angespannte budgetäre Lage des Bundes die Vornahme derartiger Ermittlungen auch in kürzeren zeitlichen Abständen rechtfertigen müßte.

57, 20. Die Inspektionstätigkeit der Finanzlandesdirektion auf dem Gebiet der Zollverwaltung wurde in sehr unterschiedlicher Intensität ausgeübt. Während die in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland gelegenen Zollämter in den Jahren 1962—1966 fast jährlich eine Kontrolle durch die vorge-setzte Dienstbehörde erfuhren, erfolgte eine Überprüfung des Zollamtes Wien, welches das größte Aufkommen an Eingangsabgaben und den bedeutendsten Geschäftsumfang nicht nur im Finanzlandesdirektionsbereich, sondern

im ganzen Bundesgebiet aufweist, seit 1954 nur ein einziges Mal, u. zw. im Jahre 1966. Die Finanzlandesdirektion versuchte, diese Feststellung des RH durch den Hinweis zu entkräften, daß einzelne Zweigstellen des Zollamtes Wien im Zeitraum von 1954 bis 1966 wiederholt inspiziert worden seien. Abgesehen davon, daß auch bei den Zweigstellen des Zollamtes Wien in den Jahren 1955 bis 1957 und 1962—1965 keine einzige Inspizierung stattfand, ändert dies nichts an der Tatsache, daß der weitaus überwiegende Teil des Zollamtes Wien, nämlich die in der Vorderen Zollamtsstraße untergebrachten Abfertigungsstellen und zahlreichen Fachabteilungen, die Abteilung für Strafsachen und die mit der Zollbehandlung der Paketpost befaßten Dienststellen über 11 Jahre hindurch nicht geprüft wurden, womit die der Oberbehörde aus der Dienstaufsicht erwachsenden Verpflichtungen nicht hinreichend erfüllt erscheinen.

57, 21. An der Inspektionstätigkeit des Steuerlandesinspektorates bemängelte der RH vor allem, daß die Wiener Finanzämter in zu großen Zeitabständen geprüft wurden, und empfahl der Finanzlandesdirektion, das Schwergewicht der Inspektionstätigkeit künftig, schon wegen ihrer tragenden Bedeutung für das gesamte Abgabenaufkommen des Bundes, auf die Wiener Finanzämter zu legen, wobei dreijährige Prüfungszeiträume die Regel bilden sollten. Wie der RH feststellte, wurde z. B. das Finanzamt für den IV., V. und X. Bezirk im Jahre 1959 und zuletzt im Jahre 1965, das Finanzamt für den IX., XVIII. und XIX. Bezirk 1957 und dann erst wieder 1963, das Finanzamt für den XII., XIII., XIV. und XXIII. Bezirk 1956 und zuletzt 1962 inspiziert. Bei den Spezialfinanzämtern lagen die Verhältnisse noch mehr im argen: Das Finanzamt für Körperschaften wurde 1952 und 1959 und seither nicht mehr, das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern 1952 und zuletzt 1962 geprüft. Außerdem schien es dem RH durchaus vertretbar, von schematischen alljährlichen Prüfungen der Finanzämter in Niederösterreich und im Burgenland abzugehen und diese Ämter künftig nur in größeren, etwa zwei- bis dreijährigen Zeitabständen zu inspizieren, es sei denn, besondere Umstände ließen ausnahmsweise eine jährliche Inspektion geboten erscheinen. Die Finanzlandesdirektion sagte eine verstärkte Prüfung der Wiener Finanzämter zu, da die vom RH festgestellten Verhältnisse von ihr selbst als unbefriedigend angesehen wurden. Bemerkenswert erschien dem RH auch, daß die Finanzlandesdirektion bei ihren bisherigen Inspektionen des Finanzamtes für Verbrauchsteuern und Monopole regelmäßig

erhebliche, auf einem Versagen der Amtsleitung beruhende Mängel feststellte und aus diesen Feststellungen keine Folgerungen gezogen wurden, so daß sich das Ergebnis der Revisionstätigkeit nur in einem wiederkehrenden bloßen Aufzählen der vorgefundenen Mängel erschöpfte.

Außerdem vertrat der RH die Auffassung, daß sich Amtsinspektionen bei den Finanzämtern gleichzeitig auf alle Abteilungen des geprüften Amtes erstrecken sollten, denn nur dadurch wäre es dem Steuerlandesinspektorat möglich, sich ein umfassendes Urteil über die Personal- und Arbeitsverteilung in den einzelnen Abteilungen des Amtes zu bilden. Die Finanzlandesdirektion begründete die Einwendungen gegen diese Empfehlung des RH vor allem mit dem großen Geschäftsumfang und der großen Anzahl an Fachabteilungen, dem Personalmangel sowie dem starken Personalwechsel. Der RH wies in seiner Entgegnung darauf hin, daß ihm diese Schwierigkeiten hinlänglich bekannt seien, er aber trotzdem weiterhin der Meinung sei, daß sich die insbesondere bei größeren Finanzämtern schon zwangsläufig ergebenden Mängel in der Koordination und in der Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen überhaupt nur durch eine gleichzeitige Prüfung des gesamten Amtes feststellen lassen werden. Der RH wies außerdem darauf hin, daß die von der Finanzlandesdirektion gehandhabte Inspektionspraxis, Teilarbeitsgebiete eines Finanzamtes zu prüfen, die Gefahr mit sich bringt, daß die bestehenden Mängel in der Koordination und Zusammenarbeit noch verstärkt und in die zweite Instanz verlagert werden.

57, 22. Die vielen und zum Teil schwerwiegenden Mängel bei der Bearbeitung von Zahlungserleichterungen, die der RH bei seiner Einschau bei den Finanzämtern Baden (TB 1967 Abs. 56, 7) und Gmünd (TB 1967 Abs. 58, 4) feststellte, veranlaßten ihn schon damals, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu empfehlen, dieser Materie im Zuge von Amtsinspektionen ein größeres Augenmerk zu widmen. In ihrer damaligen Stellungnahme hat die Finanzlandesdirektion jedoch entgegnet, daß die Behandlung der Ansuchen um Zahlungserleichterung anlässlich von Inspektionen und Lustrierungen stets überprüft werde und wenn in einzelnen Inspektionsberichten hierüber keine Bemerkung zu finden sei, dies nur bedeute, daß eben keine Beanstandungen betreffend Zahlungserleichterungen angefallen seien. Die anlässlich der Einschau bei der Finanzlandesdirektion vorgenommene Durchsicht von Prüfungsberichten des Steuerlandes-

inspektorates und der Kassenlustratoren über Inspektionen bei anderen Finanzämtern hat ergeben, daß sich auch in diesen Berichten nur ganz vereinzelt Bemerkungen über Zahlungserleichterungen finden, was auf ein durchaus mängelfreies Verfahren bei den Finanzämtern schließen ließe. Im Hinblick auf seine gegenteiligen Einschauergebnisse empfahl der RH der Finanzlandesdirektion neuerlich, auch diesen Bereich der Abgabenerhebung entsprechend zu prüfen. Die Finanzlandesdirektion erwiderte, daß die Erledigung von Zahlungserleichterungsansuchen durch das Steuerlandesinspektorat laufend überprüft werde, und wies in diesem Zusammenhang auf die immer wieder vorgebrachten Einwendungen der Amtsvorstände hin, wonach eine „zu rigorose“ Vorgangsweise bei der Behandlung der Ansuchen im Hinblick auf deren steigende Anzahl „eine Flut von Rechtsmitteln und Dienstaufsichtsbeschwerden auslösen und überdies den Steuerwiderstand der Abgabepflichtigen provozieren würde“.

Dieser Erwidern hielt der RH entgegen, daß er in keinem Fall eine „zu rigorose“ Vorgangsweise bei der Behandlung von Zahlungserleichterungen anregte, sondern bloß die mit den Bestimmungen des § 212 der Bundesabgabenordnung unvereinbare Verwaltungsübung der Finanzämter bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen beanstandete.

57, 23. Von Baugesellschaften, die sich zur Errichtung von Wohnungseigentum in einem Hochhaus zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen haben, wurden Anteile an dieser Liegenschaft veräußert. Im Hinblick auf den hohen Kaufpreis für diese Liegenschaftsanteile, der sich zwischen 1 und 49 Mill. S bewegte, hat das Finanzamt für Gebühren- und Verkehrsteuern in Wien im Wege der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland das BM f. Finanzen bereits im Jahre 1963 um Weisung gebeten, ob die anhängigen und in Zukunft anfallenden Kaufverträge über Anteile an diesem Hochhaus grunderwerbsteuerpflichtig seien oder nicht. Dabei hat das FA auf die herrschende Rechtsansicht verwiesen, wonach die Begünstigung des § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a und Z. 3 lit. a und b Grunderwerbsteuergesetz 1955 nur zu gewähren ist, wenn es sich um ein Wohnhaus handelt, und in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß das in Rede stehende Hochhaus ein ausgesprochenes Bürohaus sei, das nur zu 2-102% Wohnzwecken diene. Das BM f. Finanzen, dem auf Grund des Berichtes der Finanzlandesdirektion der Sachverhalt in allen Einzelheiten bekannt war, hat in seiner Antwort auf die vorgelegte Anfrage entschieden, daß die

Erwerbsvorgänge eine Steuerpflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 auslösen. Gegen die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer haben alle Käufer ein Rechtsmittel eingelegt und die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz 1955 beantragt. Das BM f. Finanzen, das sich — durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde angerufen — in das Berufungsverfahren eingeschaltet hatte, wies daraufhin im Erlaßweg das Finanzamt für Gebühren- und Verkehrsteuern an, die Käufer teilweise von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien wurde daraufhin ein Betrag von insgesamt 10.971.417 S abgeschrieben.

Der RH beanstandete, daß das BM f. Finanzen in dieser Angelegenheit eine offensichtlich dem Grunderwerbsteuergesetz widersprechende Weisung erteilt hat.

Das BM f. Finanzen rechtfertigte die „nachträgliche Zuerkennung einer Steuerbegünstigung für den Kauf von Anteilen an dem Hochhaus“ mit der in einem Erlaß im Jahre 1957 geäußerten Rechtsmeinung, nach der die Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 3 Grunderwerbsteuergesetz 1955 auch dann zulässig war, „wenn im Wohnungseigentum Geschäftsräume errichtet werden“.

Ferner vermeinte das BM f. Finanzen, „es hätte den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, wenn dieser Erlaß, der wohl durch spätere Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes überholt wurde, nicht auf den Erwerb von Anteilen dieses Hochhauses angewendet worden wäre“.

Dem hielt der RH entgegen, daß sich das BM f. Finanzen nicht an frühere Erlässe gebunden fühlen könne, die den Abgabepflichtigen gar nicht bekannt geworden sind und darüber hinaus das Gesetz verletzen. Der RH wies außerdem darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in einem Abgehen von einer früheren, wenn auch ständigen Verwaltungsübung oder von einer vordem als maßgebend angesehenen Rechtsauffassung oder Tatsachenwürdigung kein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben erblickt werden kann.

57, 24. Ein Text der Rechtsgrundlagen über das Branntweinmonopol ist derzeit nicht zu beschaffen, wodurch nicht nur die Ausbildung der Beamten maßgeblich behindert, sondern auch eine Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Für den Fall, daß nicht ohnedies in absehbarer Zeit eine gesetzliche Neuregelung des Branntweinwesens zu erwarten ist, regte daher der RH an, diese Vorschriften in einer der derzeitigen Rechtslage ent-

sprechenden Fassung wenigstens für verwaltungsinterne Zwecke nachdrucken zu lassen. In seiner Stellungnahme wies das BM f. Finanzen darauf hin, daß es das in den vergangenen Jahren erwartete Arrangement mit der EWG nicht tunlich erscheinen ließ, eine Neukodifikation der Vorschriften auf dem Gebiet des Branntweinmonopols in Angriff zu nehmen, weil nicht abgesehen werden konnte, welche Rückwirkung ein Vertrag mit der Wirtschaftsgemeinschaft auf das Monopol haben werde. Es sei jedoch trotz der angeführten Bedenken in Erwägung gezogen, den Entwurf für ein neues Branntweinmonopolgesetz vorzubereiten. Diese Vorbereitungen werden sich jedoch länger hinziehen. Zu der derzeit bestehenden Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit der Vorschriften auf dem Gebiet des Branntweinmonopols meinte das BM f. Finanzen: „Man hätte erwarten können, daß die Unübersichtlichkeit der zahlreichen Vorschriften zu einer Rechtsunsicherheit geführt hat. Tatsächlich ist dies aber nicht der Fall, weil die Verwaltungspraxis seit nahezu 30 Jahren unverändert ist und seit 1945 keine gravierenden Änderungen der Rechtslage eingetreten sind.“ Der RH wird auch weiterhin den in Aussicht gestellten Vorbereitungsarbeiten für den Entwurf eines neuen Branntweinmonopolgesetzes besonderes Augenmerk zuwenden.

57, 25. Dem BM f. Finanzen empfahl der RH auch, die aus dem Jahre 1922 stammende Dienstvorschrift für die Steueraufsicht zur Gänze aufzuheben, da eine große Anzahl von Bestimmungen dieser Vorschrift infolge neuer gesetzlicher Regelungen unanwendbar geworden ist und eine weitere Reihe von Bestimmungen durch die im Jahre 1947 geänderte Organisation des Steueraufsichtsdienstes längst überholt ist. Das BM f. Finanzen vertrat in seiner Stellungnahme die Meinung, „daß es der im Zuge befindlichen Rechtsbereinigung überlassen bleiben sollte, die Dienstvorschrift für die Steueraufsicht aus dem geltenden Rechtsbestand formell auszuschneiden“.

57, 26. Aufklärungsbedürftig war, daß sich in der Entschädigungsabteilung der Finanzlandesdirektion seit 1962 das Verhältnis der Dienstposten der Verwendungsgruppen A und B bzw. der Entlohnungsgruppen a und b zum Gesamtpersonalstand kaum geändert hat, obwohl die Finanzlandesdirektion anlässlich einer von ihr durchgeführten Überprüfung des Personaleinsatzes damals feststellte, daß die Tätigkeit der Referenten in der Entschädigungsabteilung im allgemeinen keinesfalls als B-wertig anzusehen sei. Nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1966 entfallen von den 144 Dienstposten der Entschädigungsabteilung 11 auf die Verwendungs-

gruppe A bzw. auf die Entlohnungsgruppe a und 57 auf die Verwendungsgruppe B bzw. die Entlohnungsgruppe b, das sind 47% des Personalstandes. Der RH ersuchte deshalb die Finanzlandesdirektion, den Personaleinsatz neuerlich zu überprüfen, um festzustellen, ob ein derart hoher Anteil an Bediensteten der erwähnten Verwendungs- und Entlohnungsgruppen zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten wirklich notwendig ist. Die Finanzlandesdirektion teilte hiezu mit, daß bei der Entschädigungsabteilung zum 2. Jänner 1969 tatsächlich nur mehr 64 Bedienstete beschäftigt waren. Die Senkung des Gesamtpersonalstandes von 144 auf 64 brachte auch eine Reduzierung der mit Akademikern und Maturanten besetzten Posten von 68 im Jahre 1966 auf 36 zum 2. Jänner 1969 mit sich.

57, 27. Der Personalstand der Buchhaltung der Finanzlandesdirektion stieg vom 31. März 1958 bis zum 1. Dezember 1966 von 85 auf 96. Zum 31. Dezember 1962 und 1963 standen der Buchhaltung sogar 101 bzw. 102 Bedienstete zur Verfügung. Die Finanzlandesdirektion hat für die Buchhaltung 109 Dienstposten vorgesehen, also um 7 Kräfte mehr als der Buchhaltung zur Zeit des höchsten Personalstandes zum 31. Dezember 1963 zur Verfügung standen. Eine stichprobenweise Überprüfung der Arbeitsbelastung zur Zeit der Einschau zeigte, daß die Bediensteten einzelner Buchhaltungsabteilungen nicht ausgelastet sind. Außerdem stellte der RH fest, daß in beträchtlichem Umfang Beamte des Rechnungsdienstes (Verwendungsgruppe B) mit Arbeiten beschäftigt sind, deren Wert eine Heranziehung derartig qualifizierter Kräfte nicht rechtfertigt, weil sie auch von Beamten des Rechnungshilfsdienstes (Verwendungsgruppe C) und Kanzleidienstes (Verwendungsgruppe D) bzw. Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen c und d ohne Schwierigkeiten versehen werden könnten. Er empfahl daher, in Hinkunft in der Buchhaltung die Bediensteten entsprechend ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung einzusetzen. In ihrer Stellungnahme zu den Feststellungen des RH erwiderte die Finanzlandesdirektion, daß die durch die Automatisierung der Bundesverrechnung bedingte „Umstellung des Rechnungssystems zweifelsohne auch eine Umschichtung in der Wertigkeit der Tätigkeit der Bediensteten des Rechnungsdienstes nach sich ziehen wird“. Ferner führte die Finanzlandesdirektion aus, sie sei stets bemüht gewesen, den Personalstand der Buchhaltung dem jeweiligen Arbeits- und Aufgabenumfang anzupassen. Diesen Bemühungen sei es auch zuzuschreiben, daß der Personalstand der Buchhaltung mit 1. Jänner 1969 einschließlich zweier Halbtagskräfte nur mehr 88 Bedienstete umfaßt.

57, 28. Eine Reihe meist kleinerer Mängel, die der RH bei der Buchhaltung weiters beanstandet hatte, wie etwa die Führung überflüssiger Protokolle und Aufzeichnungen, ein der Allgemeinen Buchhaltungsvorschrift widersprechendes Verfahren bei der Überprüfung der Stempelmaterialgebarung, die mangelnde äußere Kassensicherheit bei der Verlagskasse und die Begleichung von Rechnungen aus Verlagsgeldern statt im Wege bargeldloser Überweisung, wurde nach Mitteilung der Finanzlandesdirektion bereits abgestellt.

57, 29. Wie vom RH auch schon bei anderen Finanzlandesdirektionen festgestellt werden konnte, verursacht die Behandlung der Rückzahlungsausweise über zu erstattende Abgabenguthaben durch die Abgabenbehörde II. Instanz — vor allem deshalb, weil sie sich meist auf eine bloß ziffermäßige Kontrolle beschränkt, da für materielle Prüfungsmaßnahmen das vorhandene Personal nicht ausreicht — eine nicht vertretbare überflüssige Verwaltungsarbeit. Der RH empfahl daher, das diesbezügliche Verfahren grundlegend zu vereinfachen und unter der Voraussetzung, daß durch eine entsprechende Inspektions-tätigkeit die stichprobenweise Überprüfung der Erstattungsfälle bei den Finanz- und Zollämtern gewährleistet ist, von einer weiteren Befassung der Finanzlandesdirektion mit diesen Agenden überhaupt abzusehen. Das BM f. Finanzen hat diesen Anregungen des RH bereits entsprochen.

57, 30. Nach den Bestimmungen des § 72 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hat der Bund zur Abgeltung der Kosten, die ihm durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung entstehen, aus diesen Beiträgen eine Vergütung zu erhalten. Das Nähere hierüber hat das BM f. Finanzen im Einvernehmen mit dem BM f. soziale Verwaltung zu bestimmen. Diese Einhebungsvergütung war für die Jahre 1952 bis einschließlich 1962 mit einem Pauschbetrag von 1,5 Mill. S festgesetzt. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 wurde die Einhebungsvergütung auf 2,5 Mill. S erhöht. Im Vergleich zur Vergütung für die Einhebung der Landwirtschaftskammerumlagen erschien dem RH die Vergütung für die Einhebung des Beitrages zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu niedrig. Der RH empfahl daher dem BM f. Finanzen, die Vergütung für die Einhebung dieser Beiträge im Einvernehmen mit dem BM f. soziale Verwaltung dahin zu prüfen, ob das im Jahre 1962 festgesetzte Jahrespauschale tatsächlich noch dem heutigen Verwaltungsaufwand entspricht oder ob nicht in Anbetracht der bei den

landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei den Beitrags-Hebesätzen eingetretenen Veränderungen eine neue Einhebungsvergütung — allenfalls in Höhe eines Hundertsatzes von den eingehobenen Beträgen — zu vereinbaren wäre. Das BM f. Finanzen teilte mit, es sei beabsichtigt, die Anregung des RH dem BM f. soziale Verwaltung zur Kenntnis zu bringen und eine entsprechende Neufestsetzung der Einhebungsvergütung vorzuschlagen.

57, 31. In seinen Einschaumitteilungen an das BM f. Finanzen über die Einschau bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat der RH seine Forderungen nach Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Zuweisung von BUWOG-Naturalwohnungen in Erinnerung gerufen und ersucht, die Finanzlandesdirektion auf die Beachtung der Dienstrechtsverfahrensvorschriften hinzuweisen. In seiner Stellungnahme gab das BM f. Finanzen dazu bekannt, die aufgeworfenen Rechtsfragen seien bereits durch das an alle Finanzlandesdirektionen gerichtete Rundschreiben vom 5. April 1968, Zl. 406.657-22/68, in einer den Intentionen des RH Rechnung tragenden Weise einer Regelung zugeführt worden. Wie nun dem RH anlässlich einer im Mai 1969 vorgenommenen Zuweisung einer BUWOG-Naturalwohnung bekannt wurde, ist aber bisher noch keine Regelung der Materie im Sinne des Gesetzes erfolgt; es wurde lediglich veranlaßt, daß das schon bisher verwendete „Zuweisungsdekret“ nunmehr mit „Bescheid“ überschrieben, die zuständige Dienstbehörde genannt sowie das Schriftstück von dieser Dienstbehörde datiert und gefertigt wird. Der Forderung des RH, eine Wohnungszuweisung mittels eines Bescheides im Sinne des Dienstrechtsverfahrensgesetzes auf Grund der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 durchzuführen, ist damit aber noch immer nicht in ausreichendem Maße entsprochen, obwohl das BM f. Finanzen in seinem erwähnten Rundschreiben vom 5. April 1968 eine Überprüfung und Neufassung des Bescheidmusters angekündigt hat. Der RH wies das BM f. Finanzen auf die bestehenden Mängel hin und gab seiner Erwartung Ausdruck, daß in Hinkunft die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und nicht zuletzt die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes berücksichtigt wird.

57, 32. Zu den bis zum Jahre 1962 in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung von Ersparungsfunktionären erging im Jahre 1950 ein Durchführungserlaß des BM f. Finanzen, dem „Richtlinien für den Wirkungsbereich der Ersparungsfunktionäre“ beigelegt waren. Die

Bundesfinanzgesetze seit dem Jahre 1963 sehen die Einrichtung der Ersparungskommissäre nicht mehr vor, so daß dieser Durchführungserlaß gegenstandslos ist. Der RH ist jedoch der Auffassung, daß die vorerwähnten, diesem Erlaß beigegebenen Richtlinien, die sich mit der Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Dienstorganisation, der Arbeitsmethoden, der Geschäftsordnung und dergleichen befassen, auch heute noch von Bedeutung sind. Im Hinblick auf die derzeitigen Bemühungen um die immer dringlicher werdende Vereinfachung der Verwaltung dürften sie sogar von besonderer Aktualität sein.

Der RH vertrat daher, insbesondere auch in Anbetracht der Größe des Direktionsbereiches, die Ansicht, die Finanzlandesdirektion solle einen dem Präsidenten unmittelbar zu unterstellenden Beamten mit der Rationalisierung der Verwaltung beauftragen, um so alle Möglichkeiten eines vereinfachten Arbeitsablaufes zu erschließen.

Die Finanzlandesdirektion antwortete hierauf, sie sei nicht in der Lage, ohne Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen einen eigenen Beamten mit diesen Aufgaben zu betrauen, habe jedoch mit dem BM f. Finanzen wegen einer bundeseinheitlichen Regelung in dieser Frage Fühlung aufgenommen.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968

Finanzamt Graz-Stadt

58, 1. Das Finanzamt Graz-Stadt zählt mit über 21.000 Veranlagungsfällen, einem Abgabenaufkommen von über 2,5 Milliarden S und 378 Bediensteten zu den größten Finanzämtern im Bundesgebiet. Die im Juni 1968 vorgenommene Gebarungsprüfung erstreckte sich auf alle Abteilungen des Finanzamtes einschließlich der Stammbetriebsprüfungsstelle, die die Prüfungen von Großbetrieben für den gesamten Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark und damit für 14 Finanzämter vornimmt. Die Dienststellen des Finanzamtes Graz-Stadt sind an zwei getrennten Orten — einem bundeseigenen Gebäude, in dem sich unter anderem auch die Finanzlandesdirektion und das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz befinden, und mehreren angemieteten Räumen — untergebracht. Der Personalstand kann im allgemeinen als ausreichend angesehen werden, da der Iststand dem Sollstellenplan nahezu gleichkommt; der ziffernmäßige Überbestand von 13 Bediensteten wird durch ständige Abwesenheit von 14 Personen infolge Präsenzdienst, Karenzurlaub u. dgl. ausgeglichen. Weiters befinden

sich bei diesem Finanzamt 42 provisorische Beamte, da dieses Finanzamt mit der Ausbildung der Bediensteten der Finanzverwaltung in der Steiermark betraut ist. Die Aktenbelastung in den einzelnen Abteilungen entspricht daher im wesentlichen den für die Ermittlung des Personalbedarfes bestehenden Richtlinien des BM f. Finanzen. Rund zwei Drittel der Bediensteten stehen im Genuß von Personalzulagen. Mehr als ein Viertel des Personalstandes sind Frauen.

58, 2. Zur Zeit der Einschau hat der RH beim Personal der Finanzkasse erhebliche Differenzen zwischen dem Soll- und Iststand bemerkt. Zum ausgewiesenen Personalbestand von sechs Arbeitskräften fehlten effektiv noch weitere vier Bedienstete. Um auch in der Finanzkasse einen ordnungsgemäßen und zeitgerechten Arbeitsablauf zu gewährleisten, legte der RH dem Finanzamt nahe, den Personalstand der Finanzkasse im Hinblick auf den beim Finanzamt sonst zu verzeichnenden geringfügigen Personalüberhang entsprechend zu heben, welchem Verlangen das Finanzamt auch nachkam.

58, 3. Im Gegensatz zur Finanzkasse erschien dem RH der Personaleinsatz in der Vollstreckungsstelle, gemessen am Arbeitsanfall, u. zw. besonders an den den Vollstreckern erteilten Vollstreckungsaufträgen, stark überhöht. Dies traf für den Vollstreckungsdienst nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ zu. Als hauptsächliche Ursache für den erhöhten Personalstand sind zweifellos die aufgeblähte Geschäftsverteilung (vier Referate, wovon eines sich ausschließlich mit der Erledigung von Zahlungserleichterungsansuchen befaßt) und die aufgesplitterte Aktenführung (ein Gesamtvollstreckungsakt wird in 5 Teilakte zerlegt) anzusehen. Auch ein Vergleich mit Finanzämtern ähnlicher Größe im Bundesgebiet zeigt, daß diese Finanzämter mit erheblich weniger Personal auskommen. Folglich vertrat der RH die Ansicht, daß im Hinblick auf die Zahl der erteilten Vollstreckungsaufträge mit drei Referaten das Auslangen gefunden werden könnte; des weiteren; daß die Anlage von Vollstreckungsakten durch chronologische Anordnung aller Schriftstücke ökonomischer zu gestalten sei, da eine derartige Zersplitterung eines Geschäftstückes zu umständlich und zeitraubend sei und auch nicht der allgemeinen Gepflogenheit entspreche. Obwohl das Finanzamt die Notwendigkeit des gegebenen Personalstandes auch weiterhin vertrat, wurde der Referent für Zahlungserleichterungsansuchen bereits abgezogen und auch ein Erlaß zur Bereinigung der beanstandeten Aktenführung ist bei der Finanzlandesdirektion in Ausarbeitung.

58, 4. Die mit 31 Referaten ausgestattete Veranlagungsabteilung wurde im Herbst 1962 vom BM f. Finanzen inspiziert. Dabei stellte es fest, daß die erklärten und veranlagten Gewinne vielfach im Widerspruch mit den Lebenshaltungskosten und dem aktenkundigen Aufwand der Abgabepflichtigen stünden, sowie daß die allgemeine Neigung vorherrsche, Angaben der Abgabepflichtigen ohne Nachprüfung der Veranlagung zugrunde zu legen und in Zweifelsfällen eher zugunsten der Abgabepflichtigen zu entscheiden. Eine wesentliche Änderung dieser Verwaltungspraxis konnte auch der RH nach Überprüfung einer Reihe von Veranlagungseinzelfällen nicht bemerken, weshalb er im Interesse des Abgabenaufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dem Finanzamt empfahl, jährlich wenigstens einen Teil der Abgabenerklärungen jener Betriebe, die üblicherweise keiner finanzbehördlichen Prüfung unterworfen werden, besonders kritisch zu prüfen und bei neu gegründeten oder übernommenen Betrieben sowie erstmaliger Beanspruchung von Steuerbegünstigungen ein zweckentsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen.

58, 5. Angesichts der Tatsache, daß 1968 von den 28 Veranlagungsreferaten (ohne Sonderreferate) 12 Referate überhaupt keine und die übrigen Referate nur 62 Außenprüfungen vorgenommen haben, drang der RH zur Vervollständigung des Ermittlungsverfahrens bei Kleinbetrieben auf eine systematische Intensivierung der Außenprüfungen durch die Veranlagungsreferenten. Solche Außenprüfungen sind nämlich zur Erlangung richtiger Grundlagen zwecks individueller Betriebskalkulationen, zur Überprüfung der Inventuren oder — bei pauschalierten Gewerbetreibenden — der Angaben über die erklärten Wareneinkäufe und ihre Aufschlüsselung nach Warengruppen unerlässlich. Diese Außenprüfungen könnten im Zusammenhang mit den vom BM f. Finanzen angeordneten Wareneingangsbuchprüfungen ohne besondere Schwierigkeiten bewerkstelligt werden. Das Finanzamt hat zugesagt, die Außenprüfungen zu intensivieren.

58, 6. Wie schon bei anderen Finanzämtern war auch beim Finanzamt Graz-Stadt nachdrücklich darauf hinzuweisen, im Interesse der Staatsfinanzen Abgabennachforderungen auf Grund von Abgabenbescheiden möglichst dadurch zu vermeiden, daß die Vorauszahlungen den voraussichtlichen Abgabenschuldigkeiten rechtzeitig und entsprechend angepaßt werden. Dieser Hinweis schien dem RH vor allem deshalb geboten, weil beim Finanzamt Graz-Stadt auf Grund der Veranlagungsergebnisse die Abschlußzahlungen für das Jahr

1966 allein bei 109 natürlichen Personen über 19 Mill. S und bei 10 Körperschaften mehr als 27 Mill. S, also insgesamt über 46 Mill. S erreichten. Es liegt nahe, daß ein solches Vorgehen ein Ansteigen der Zahlungserleichterungsansuchen zur Folge hat. So wurden z. B. im Jahre 1967 über 8300 Ansuchen um Zahlungserleichterung eingebracht. Da diesen Ansuchen im allgemeinen entsprochen wurde, schloß der RH die weitere Empfehlung an, bei Gewährung von Zahlungserleichterungen, insbesondere soweit sie sich auf Abgabenrückstände beziehen, die auf Abschlußzahlungen und damit auf zu niedrig geleistete Vorauszahlungen zurückzuführen sind, einen strengeren Maßstab als bisher anzulegen. Das Finanzamt nahm die Ausführungen des RH mit der Versicherung zur Kenntnis, sich um eine Verringerung der Zahlungserleichterungen zu bemühen.

58, 7. Zur Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen wurde einer Anzahl von Abgabepflichtigen eine Sondergenehmigung in der Form erteilt, daß sie bis zum Fälligkeitstag bloß eine Abschlagszahlung in bestimmter Höhe zu leisten hatten. Die Restschuldigkeit war zwar noch im Fälligkeitsmonat, aber zu einem gleichfalls bescheidmäßig bestimmten späteren Termin zu entrichten. Diese Sondergenehmigung stützte sich in allen Fällen auf die Behauptung der Abgabepflichtigen, sie wären nicht in der Lage, die monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen bis zum gesetzlichen Fälligkeitstermin, also binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, zu berechnen. Wie der RH feststellte, verlagerte ein Teil dieser Abgabepflichtigen seine Zahlungsverpflichtungen aber in Widerspruch zur bescheidmäßig erteilten Sondergenehmigung vom gesetzlichen Fälligkeitstag immer mehr auf den bescheidmäßig für die Restzahlung bestimmten Zahlungstag, sodaß vereinzelt sogar die Restzahlungen die akontierten Beträge weit überstiegen. Solcherart haben die erteilten Bescheide über die besonderen Zahlungstermine schon den ursprünglichen Zweck, lediglich durch die Abrechnung verursachte verspätete Restzahlungen ohne Straf- und Säumnisfolgen zu ermöglichen, völlig verfehlt und vielmehr dazu geführt, daß die Abgabepflichtigen zur Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen in den Genuß einer dauernden Stundung gelangten, weil das Finanzamt die in diesem Zusammenhang eingebrachten Eingaben der Abgabepflichtigen als Zahlungserleichterungsansuchen angesehen hat. Diese Art der Erledigung findet aber in den Abgabengesetzen keine Deckung, da für eine positive Erledigung solcher Ansuchen die Voraussetzungen des § 212 Abs. 1 Bundesabgabenordnung nicht gegeben sind und

die Einrichtung einer „Dauerstundung“ der Bundesabgabenordnung fremd ist. Da diese Vorgangsweise verschiedentlich auch in den Bereichen anderer Finanzlandesdirektionen gehandhabt wird, brachte der RH diese gesetzwidrige Verwaltungsübung dem BM f. Finanzen zur Kenntnis, welches vorerst zur Vorbereitung der in Aussicht genommenen Weisungen eine Erhebung des Sachverhalts bei den Finanzlandesdirektionen eingeleitet hat.

58, 8. Immer wieder fällt dem RH auf, daß schon in der ersten Instanz die Rechtsmittelbearbeitung zu saumselig erfolgt. So lagen zur Zeit der Gebarungsprüfung beim Finanzamt Graz-Stadt in den Veranlagungsreferaten 46 und in der Lohnsteuerstelle 6 Berufungen länger als sechs Monate unbearbeitet. Der RH brachte daher dem Finanzamt die Bestimmung des § 311 Bundesabgabenordnung, wonach die Abgabenbehörden verpflichtet sind, über die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, und ebenso die Vorschrift des § 27 Verwaltungsgerichtshofgesetz betreffend die Säumnisbeschwerde in Erinnerung.

58, 9. Bei der Besteuerung von Syndikaten war das Finanzamt allgemein davon ausgegangen, daß umsatzsteuerrechtlich eine Organschaft auch zu mehreren Organträgern möglich wäre. Diese Rechtsmeinung hat dazu geführt, daß Umsätze zwischen Syndikaten und ihren Mitgliedern — meist Erzeugern — nicht erklärt und nicht versteuert wurden. Der RH machte das Finanzamt darauf aufmerksam, daß eine Einkaufs- oder Vertriebsgesellschaft nur dann in einem Organverhältnis zu einer Unternehmerrmehrheit stehen könne, wenn diese sich ebenfalls in einer Gesellschaft manifestiert. Auch wies er das Finanzamt darauf hin, daß bei der weitgehenden Übereinstimmung zwischen umsatzsteuerrechtlichem und gewerbesteuerrechtlichem Organtragersbegriff (Obergesellschaft) auch gewerbesteuerrechtlich als solcher anzusehen wäre, was bisher ebenfalls nicht konsequent durchgeführt wurde. Dieser Ansicht trat das Finanzamt bei. Organträger, denen mehrere Unternehmer angehören, werden nunmehr als Gesellschaften steuerlich erfaßt.

58, 10. In einzelnen Fällen wurden Kapitalgesellschaften, die sich in Liquidation befanden, auf Grund der jährlich vorgelegten Bilanzen veranlagt. Der RH erinnerte an die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes, wonach bei Kapitalgesellschaften, die abgewickelt werden oder über die der Konkurs eröffnet ist, der im gesamten Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung

zugrunde zu legen ist. Dies hat das Finanzamt zur Kenntnis genommen.

58, 11. Im Zuge seiner Einsichten bei Finanzämtern stellte der RH anlässlich der Überprüfung der nach Durchschnittssätzen ermittelten Umsätze und Gewinne der nicht-buchführenden Gewerbetreibenden insbesondere bei den höchsten Gewinnstufen immer wieder fest, daß die „pauschalierten“ Gewinne im Verhältnis zum jeweiligen Umsatz zu niedrig sind. Der RH hat bereits anlässlich der Einschau beim Finanzamt in Bruck a. d. Leitha im Jahre 1962 im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Abgabepflichtigen vorgeschlagen, bei Gewerbe(Leistungs)betrieben zur Ermittlung der Umsätze von den Materialaufwendungen und den durchschnittlichen Leistungserlösen pro Arbeitskraft auszugehen und die Reingewinne in einem entsprechenden Verhältnis zu den auf diese Art ermittelten Umsätzen festzulegen, wie dies auch bei Handelsbetrieben geschieht (siehe TB 1963 Abs. 71, 20). In der Folge wurden jedoch lediglich die Gewinne in den einzelnen Stufen etwas angehoben. Auch der weitere Vorschlag, die Betriebe mit drei Gehilfen von der Durchschnittssatzbesteuerung auszuschließen, wurde bisher nicht verwirklicht. Der RH sah sich daher nicht zuletzt wegen der angespannten Budgetlage des Bundes veranlaßt, seinen seinerzeitigen Vorschlag, bei der Ermittlung der Umsätze von den üblichen Kalkulationsfaktoren auszugehen und für die Gewinnermittlung Reingewinnsätze festzulegen, zu wiederholen. Das BM f. Finanzen war dagegen der Auffassung, die Verwirklichung dieser Anregungen würde die Durchschnittssatzveranlagung weder einfacher machen noch zu „richtigeren“ Ergebnissen führen. Vielmehr komme das bisherige Pauschalierungssystem der Grundkalkulation bei Handwerksbetrieben, die auf Kostenelementen aufbauen, viel näher als das vorgeschlagene System, umso mehr als nach der letzten Verordnung vom 29. April 1969, BGBl. Nr. 159/1969, die Gewinnstufen neuerlich angehoben wurden. Für Drei-Gehilfen-Betriebe kämen nunmehr ohnehin nur die vier höchsten Gewinnstufen in Betracht, dadurch werde nicht nur eine den tatsächlichen Gewinnverhältnissen entsprechende Einstufung bewirkt, sondern auch ein etappenweiser Abbau der Pauschalierung für Drei-Gehilfen-Betriebe angestrebt. Das BM f. Finanzen ist entgegen den vom RH geäußerten Bedenken vielmehr der Überzeugung, daß bei richtiger Handhabung der jeweiligen Pauschalierungsverordnung keine ins Gewicht fallende Unterbesteuerung eintreten könne.

58, 12. Dem Finanzamt kommen bei der Veranlagungstätigkeit sehr oft Vorfälle zur

Kenntnis, die eine Gebühren- oder Verkehrssteuerpflicht auslösen. Der RH mußte es beanstanden, wenn das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern etwa von Anträgen auf Anerkennung außergewöhnlicher Belastung wegen Heiratsausstattung, die nicht immer schenkungssteuerfrei ist, oder von Sonderausgaben, die für den anderen Ehegatten geleistet wurden, nicht mittels Kontrollmitteilung verständigt wurde.

58, 13. Im besonderen hat sich der RH auch mit den Rayonsreferaten befaßt, die vom Steuerlandesinspektorat schon längere Zeit nicht überprüft worden sind. Dabei mußte er in einem Referat hauptsächlich feststellen, daß eine erhebliche Anzahl von Rechtsmittelfällen aus dem Jahre 1967 noch unbearbeitet war und die Abgabenerklärungen 1966 zur Zeit der Einschau noch immer nicht vollständig vorlagen. Ferner war zu bemängeln, daß die Sondersteuer vom Vermögen noch nicht in allen Fällen vorgeschrieben war, obwohl das Bemessungsrecht für diese Abgabe für das Jahr 1963 mit Ablauf des Jahres 1968 zu verjähren drohte. Außerdem war die Vorschreibung des Beitrages vom Vermögen gemäß § 9 Katastrophenfondsgesetz noch nicht einmal in Angriff genommen worden und auch das Kontrollmaterial wurde stark vernachlässigt. Die Mängel waren so schwerwiegend, daß der RH einen Referentenwechsel anregen mußte, den das Finanzamt auch vornahm. Ähnlich gelagerte Beanstandungen, vorwiegend große Arbeitsrückstände, ergaben sich auch beim nächsten geprüften Rayonsreferat. Diese Unzulänglichkeiten und vor allem der überhöhte Stand von 1500 bis 1800 Akten in den Rayonsreferaten gegenüber den Richtlinien des BM f. Finanzen (nur 1100—1300 Akten) veranlaßten den RH, die Bildung eines fünften Rayonsreferates zu empfehlen. Dieses Referat sollte künftighin auch die bisher nicht zusammengefaßten Veranlagungsakten der beschränkt Abgabepflichtigen und die Doppelbesteuerungsfälle aufnehmen und einem bislang ebenfalls noch nicht existierenden Fachreferenten für zwischenstaatliches Steuerrecht unterstellt werden. Das Finanzamt hat die Verwirklichung dieses Vorschlages bereits zugesagt.

58, 14. Wie erhoben wurde, werden die Arbeitnehmer (Chauffeure) im Grazer Taxametergewerbe in der Form entlohnt, daß sie berechtigt sind, ihren Lohnanteil in Höhe von 30% des Beförderungsentgeltes bei Ablieferung des Entgeltes einzubehalten. In den Lohnkonten kommt dieser Sachverhalt allerdings nicht zum Ausdruck, dort sind vielmehr die gleichen Monatslöhne ausgewiesen, wie sie zur Sozialversicherung gemeldet wurden.

Da infolgedessen bei Lohnsteuerprüfungen nicht vom wahren Sachverhalt ausgegangen wurde, sondern von den im Lohnkonto ausgewiesenen „Monatslöhnen“, ersuchte der RH das Finanzamt, künftighin auch die Abrechnungen der Chauffeure mit ihren Arbeitgebern einzusehen und diese Aufschreibungen der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen. Das Finanzamt äußerte hiezu, daß bis Dezember 1967 die Unternehmer im Taxametergewerbe pauschaliert zur Einkommensteuer veranlagt worden seien, weshalb es schwierig gewesen sei, die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln; da aber nunmehr Aufzeichnungen zu führen seien, werde das Finanzamt dem Ersuchen des RH nachkommen.

58, 15. Das Finanzamt als Finanzstrafbehörde I. Instanz leitet ein Strafverfahren wegen Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 48 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz nur in jenen Fällen ein, in denen die Abfuhrschuldigkeiten 3000 S übersteigen, und verteidigt seine Verfahrensweise damit, daß für die Verfolgung sämtlicher Finanzordnungswidrigkeiten das Personal nicht ausreichen würde. Trotzdem mußte der RH unter Hinweis auf die das Finanzstrafverfahren beherrschende Officialmaxime auf die Ungesetzlichkeit dieser Vorgangsweise hinweisen.

In der Strafabteilung war ferner zu bemängeln, daß im Strafakt die verkürzten oder gefährdeten Abgaben, die sich oft aus mehreren Abgaben zusammensetzen und aus verschiedenen Jahren stammen, nur in einer Summe genannt werden. Eine jahrgangsweise und abgabengattungsweise Aufgliederung der Abfuhrschuldigkeiten hält aber der RH deshalb für wichtig, weil damit eher allfällige Verjähungen wahrgenommen und aus diesen Angaben auch nähere Schlüsse über die Verschuldensfrage und damit auf das anzuwendende Strafausmaß gezogen werden können. Dem Finanzamt wurde daher empfohlen, jede Abgabensumme nach Abgabengattung und Jahrgang getrennt im Strafakt aufzuzeigen.

58, 16. Bei der Durchsicht von Betriebsprüfungsberichten fiel auf, daß Berichtigungen, die sich im Zuge der Betriebsprüfung in den Bilanzen mehrerer Jahre ergeben hatten, von den Betriebsprüfern in Fällen mit geringen steuerlichen Auswirkungen — offenbar als Arbeitsvereinfachung — nur im letzten Jahr des Prüfungszeitraumes durchgeführt wurden. Dies entspricht nicht den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts, vielmehr haben — worauf der RH hinwies — Berichtigungen von Bilanzansätzen für jedes Prüfungsjahr sogar dann zu erfolgen, wenn sich daraus keine steuerlichen Auswirkungen

ergeben. Als weitere „Rationalisierung“ haben die Betriebsprüfer auch dann, wenn die Gewinnauswirkungen richtig wiedergegeben wurden, die Bilanzauswirkungen nur in der Prüferbilanz des letzten Jahres dargestellt. Der RH wandte sich daher in seinen Mitteilungen an das Finanzamt auch gegen eine derartige Kumulierung der Berichtigungen in der Bilanz eines Jahres, da diese Art der Bilanzerstellung nicht nur die Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zu den jeweiligen Bilanzstichtagen erschwert, sondern auch einen Vermögensvergleich verhindert, nicht zuletzt aber auch, weil eine übersichtliche Darstellung des Prüfungsergebnisses dem Abgabepflichtigen gleichermaßen entgegenkommt. Das Finanzamt versprach, in Hinkunft jährliche Prüferbilanzen zu erstellen.

58, 17. Bei Überprüfung der Umsatzsteuerrevisionsstelle war zu bemerken, daß im Gegensatz zur Betriebsprüfungsstelle ein planmäßiger Aufbau der Abteilung sowie eine systematische Heranbildung von Prüfern unterblieben ist. Dadurch erklären sich auch die zahlreichen vorgefundenen Mängel. Der RH vermeinte daher, daß dem Ausbildungsniveau der Umsatzsteuerprüfer mehr als bisher besonderes Augenmerk zuzuwenden sein wird. Vom Finanzamt wurde bereits ein für die Ausbildung junger Prüfer geeigneter Gruppenleiter bestellt.

58, 18. Die Finanzlandesdirektion für Steiermark hat mit Erlaß vom 1. April 1968, Zl. 962-Präs./68, die nachgeordneten Dienststellen in Graz, Graz-Umgebung, Leibnitz und Voitsberg angewiesen, krank gemeldete Bedienstete dann, wenn Zweifel an ihrer Erkrankung bestehen, sowie stets, wenn die Krankheitsdauer drei Monate übersteigt, einer Untersuchung durch einen bestimmten Vertrauensarzt zu unterziehen. Der RH vermeinte hingegen, daß rechtlich betrachtet eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt, auch wenn er hiezu vertraglich verpflichtet sein sollte, eine Untersuchung durch einen Amtsarzt nicht ersetzen könne, da sowohl die Dienstpragmatik 1914 als auch das Vertragsbedienstetengesetz 1948 ausdrücklich eine „amtsärztliche Untersuchung“ vorschreiben. In ihrer Stellungnahme verblieb allerdings die Finanzlandesdirektion grundsätzlich bei ihrer Auffassung, daß amtsärztliche und privatärztliche Gutachten verfahrensrechtlich gleichberechtigt nebeneinander stünden. Deshalb und weil der RH bereits anlässlich seiner Einschau bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland das BM f. Finanzen mit dieser Angelegenheit befaßt hat, sah sich der RH veranlaßt, dem BM f. Finanzen auch die gegenteilige Ansicht der Finanzlandesdirektion bekanntzugeben. Gleichzeitig hat der RH die

Frage Amtsarzt oder Vertrauensarzt sowie die Frage nach dem zuständigen Amtsarzt wegen ihrer Bedeutung für alle Ressorts an das Bundeskanzleramt herangetragen. Eine Antwort steht noch aus.

58, 19. Beim Finanzamt steht eine selbst angefertigte Drucksorte „Wiederaufnahmebescheid“ in Gebrauch, die bei der Verfügung der Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amts wegen gemäß § 303 Abs. 4 Bundesabgabenordnung und Aufhebung eines Bescheides gemäß § 307 Bundesabgabenordnung Verwendung findet. Der RH wies die Finanzlandesdirektion darauf hin, daß eine gesonderte Verfügung der Wiederaufnahme und Aufhebung des früheren Bescheides getrennt von der das wiederaufgenommene Verfahren abschließenden Sachentscheidung den Bestimmungen des § 307 Abs. 1 Bundesabgabenordnung widerspreche. Der empfohlenen Auflassung dieser Drucksorte wird, wie der Stellungnahme zu entnehmen war, durch Auflage eines bundeseinheitlichen Formulars entsprechen werden.

58, 20. Auf Grund einer Reihe von Erlässen der Finanzlandesdirektion wird vom Finanzamt Graz-Stadt eine sogenannte „Kolporteurabgabe“ erhoben. Nach dieser Erlaßregelung werden die Grazer Zeitungs- und Zeitschriftenauslieferungsstellen verhalten, von den Entgelten, die sie an Grazer Standplatzhändler und Straßenkolporteurs bezahlen, bestimmte Beträge einzubehalten und bis zum 10. des Folge Monats unter der Bezeichnung „Abfindungsbeträge“ an das Finanzamt Graz-Stadt abzuführen. Mit dieser Abfuhr sollen Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer des jeweiligen Standplatzhändlers oder Straßenkolporteurs abgegolten sein. Der RH zweifelte nicht daran, daß die erwähnte Regelung unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie zweckmäßig sei, er mußte aber den Vorhalt machen, daß es hiefür an jeglicher gesetzlicher Grundlage mangelt. Die Finanzlandesdirektion schloß sich wohl grundsätzlich der Auffassung des RH an, berief sich aber auf eine bundeseinheitliche Weisung, weshalb es mit dieser Beanstandung an das BM f. Finanzen herangetreten ist. Auch der RH hat das BM f. Finanzen mit dieser Frage befaßt. Eine Stellungnahme hiezu steht noch aus.

Der abgabenrechtliche Erhebungsdienst des Finanzamtes Graz-Stadt wurde im Sinne eines Erlasses des BM f. Finanzen aus dem Jahre 1967 mit der Durchführung von Richtsatzprüfungen befaßt. Für die Veranlagung 1967 wurde eine Anzahl von Schätzungsrichtlinien für Gewerbebetriebe verfaßt, wobei die in diesen Richtlinien enthaltenen Leistungskennzahlen und Mittelwerte im Einvernehmen mit der

Kammer der gewerblichen Wirtschaft und nach sachverständiger Begutachtung durch die Vertreter der zuständigen Innungen zustande kamen.

Der RH vertrat im Einklang mit der bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als größter Abgabenbehörde II. Instanz des Bundesgebietes geübten Vorgangsweise die Meinung, daß es bei sachlich einwandfrei durchgeführten Richtsatzprüfungen nicht erforderlich wäre, die Mitwirkung der genannten Kammer in Anspruch zu nehmen. Er empfahl daher, die für die Veranlagung von Kleinbetrieben im Bedarfsfall benötigten Schätzungsrichtlinien im Zuge von Prüfungen zuverlässiger Kleinbetriebe zu erstellen, da solche auf Grund einer Richtsatzprüfung ermittelte Richtsätze die sachliche Voraussetzung zur Erstellung von Vergleichszahlen mit größtmöglicher Richtigkeit schaffen. Inzwischen wurde bereits mit Erlaß der Finanzlandesdirektion für Steiermark angeordnet, in verstärktem Maß Richtsatzprüfungen durchzuführen.

d) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

Abgabenrückstände

59. Obwohl die Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Brutto-Gesamteinnahmen Kapitel 52) im Jahre 1968 gegenüber 1967 eine Ausweitung um 4842.7 Mill. S, das sind 7.8%, erfahren haben und somit auf 66.797.5 Mill. S angestiegen sind, verzeichneten die Nettorückstände an diesen Abgaben eine rückläufige Entwicklung. Sie verringerten sich gegenüber dem Stand mit Ende 1967 um 89.3 Mill. S, das sind 2.7%, auf 3194.6 Mill. S, womit die im Jahre 1967 eingetretene Rückstandszunahme von 44 Mill. S mehr als wettgemacht wurde.

Die Abgabenrückstände der verstaatlichten Unternehmungen sind im Berichtsjahr um weitere 44.9 Mill. S gesunken und betragen mit Ende 1968 noch 36.5 Mill. S.

Die Entwicklung der Abgabenrückstände seit dem Jahre 1958 zeigt folgende Übersicht:

Jahr	Einnahmen in Millionen Schilling	Einnahmen- zahlungsrückstände	Änderungen gegenüber dem Jahre 1958 in %	
			Einnahmen- steigerung	Rückstands- steigerung
1958.....	29.269.2	3.021.6	—	—
1959.....	27.911.7	2.260.1	— 4.6	—25.2
1960.....	30.782.5	2.253.3	+ 5.2	—25.4
1961.....	36.274.6	2.751.5	+ 23.9	— 8.9
1962.....	40.078.3	2.648.7	+ 36.9	—12.3
1963.....	43.177.5	2.781.5	+ 47.5	— 7.9
1964.....	48.626.7	2.632.4	+ 66.1	—12.9
1965.....	53.179.0	2.582.0	+ 81.7	—14.5
1966.....	59.126.5	3.239.9	+102.0	+ 7.2
1967.....	61.954.8	3.283.9	+111.7	+ 8.7
1968.....	66.797.5	3.194.6	+128.2	+ 5.7

Abgabenabschreibungen (Löschung und Nachsicht)

60. Im Jahre 1968 hatten die von den Finanzämtern gemäß den §§ 235 und 236 Bundesabgabenordnung verfügten Sonderabschreibungen gegenüber dem Jahre 1967 eine Erhöhung um 20.4 Mill. S auf 146.5 Mill. S zu verzeichnen.

Von den Sonderabschreibungen entfielen 75.6 Mill. S (51.6%) auf Löschungen und 70.9 Mill. S (48.4%) auf Nachsichten.

Die Löschungen erhöhten sich gegenüber 1967 um 13.3 Mill. S (21.3%), wozu vor allem der Umstand beigetragen hat, daß die Finanzämter im Interesse einer ökonomischen Abgabeneinhebung und einer ordnungsgemäßen Durchführung des Finanzausgleiches in stärkerem Maße von der gesetzlichen Möglichkeit

Gebrauch machten, Abgabenschuldigkeiten wegen absoluter Uneinbringlichkeit zu löschen.

Die Nachsichten wiesen gegenüber den Löschungen eine geringere Steigerung auf; sie nahmen um 7.1 Mill. S (11.1%) zu.

Insgesamt beliefen sich die Abschreibungen gemäß §§ 235 und 236 Bundesabgabenordnung im Jahre 1968 auf 0.22% der Nettovorschreibung gegenüber 0.2% im Jahre 1967.

Neuordnung der Verrechnung des Bundeshaushaltes

61. Im Berichtsjahr setzte der RH seine Mitarbeit an der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Verrechnung im Bundeshaushalt fort. Er beteiligte sich unter anderem an der Ausarbeitung der vorläufigen Vorschrift für die

Erfassung, Kontierung und Prüfung der Verrechnungsdaten, der Richtlinien für die Überleitung der Verrechnung auf die elektronische Datenverarbeitung, der Neuregelung des Ausgleiches vermittlungsweise vollzogener Gebahrungen und der Druckbildentwürfe für die monatlichen Nachweisungen. Weiters arbeitete er mit an der Aufstellung der Pläne für die Einführung der neuen Verrechnung bei den Dienststellen des Bundes und der Länder und für die Errichtung der Datenstationen samt den hiezu erforderlichen Fernschreibleitungen und Fernschreibern. Beamte des RH wirkten auch an der Programmierung der Maschinenabläufe und der Schulung der Bediensteten in dem neuen Verrechnungsverfahren mit. Am 1. Oktober 1968 begann die Buchhaltung des BM f. Finanzen, am 1. November 1968 die Hauptbuchhaltung des Zentralbesoldungsamtes die Arbeit mit Hilfe der neuen zentralen Datenverarbeitungsanlage.

Reform des Bundeshaushaltsrechtes

62. Im Berichtsjahr war der RH an der Fertigstellung des Entwurfes für ein Bundeshaushaltsgesetz, der dem Nationalrat von der Bundesregierung am 14. Mai 1968 vorgelegt (872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) und inzwischen von einem Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses in Vorberatung gezogen wurde, im Zusammenwirken mit dem federführenden BM f. Finanzen und den anderen Bundesministerien weiterhin beteiligt (siehe TB 1967 Abs. 66). Der RH sprach sich für die Aufnahme einer Bestimmung in den Entwurf aus, nach der die Eingehung von Verpflichtungen des Bundes zur Leistung von Ausgaben, die weder im Bundesfinanzgesetz noch in einem Sondergesetz vorgesehen sind, nicht nur des Einverständnisses des BM f. Finanzen, sondern auch der verfassungsmäßigen Genehmigung des Nationalrates bedarf. Eine sinngemäße Regelung hielt er auch bezüglich der Vorbelastungen, das heißt der vom Bund zu erfüllenden Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Finanzjahren, für erforderlich. Der RH begründete seine Auffassung damit, daß sonst der Nationalrat sein verfassungsgesetzliches Budgetrecht nicht wirkungsvoll ausüben könnte, weil er bei der späteren voranschlagsmäßigen Genehmigung der Ausgaben auf solche bereits bestehende Verpflichtungen des Bundes Bedacht nehmen müßte.

e) Finanzschuld 1968

63, 1. Die im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1968, BGBl. Nr. 1 — im folgenden kurz BFG 1968 genannt —, enthaltene Ermächti-

gung für den Bundesminister für Finanzen, zur Bedeckung des Gesamtgebarungsabganges von 6989·7 Mill. S Kreditoperationen vorzunehmen, wurde durch das Bundesgesetz vom 6. März 1968 über die Freigabe der Ausgabenbeträge im Eventualvoranschlag des BFG 1968, BGBl. Nr. 91, um 1194·6 Mill. S erweitert, sodaß sich der Kreditrahmen auf 8184·3 Mill. S erhöhte.

63, 2. Die im Ausland vollzogenen Kreditoperationen erreichten einen Gegenwert von 5284·5 Mill. S. Diesen Kreditaufnahmen stehen Schuldtilgungen von 613·8 Mill. S gegenüber. Die nicht fälligen Auslandsschulden erhöhten sich daher im Jahre 1968 um netto 4670 Mill. S von 7200 Mill. S auf 11.870·7 Mill. S.

63, 3. Auf dem inländischen Kapitalmarkt wurden im Jahr 1968 Kreditoperationen in der Höhe von 3051·1 Mill. S durchgeführt, wovon 157 Mill. S dem Erlag der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen dienten. Schulden in der Höhe von 2459·7 Mill. S wurden getilgt. Damit sind die nicht fälligen Inlandsschulden um netto rund 591·4 Mill. S von 27.378·7 Mill. S auf 27.970·1 Mill. S angestiegen.

63, 4. Die gesamte nicht fällige Finanzschuld des Bundes erhöhte sich daher im Jahre 1968 von 34.578·7 Mill. S auf 39.840·8 Mill. S.

63, 5. Nach den vom BM f. Finanzen gemäß § 10 Rechnungshofgesetz 1948 übermittelten Unterlagen hat der Bundesminister für Finanzen im Jahre 1968 folgende Kreditoperationen durchgeführt:

Kreditoperationen zum Zweck
des Erlages der österreichischen
Quote für internationale
Finanzinstitutionen

63, 6. Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund zur Einlösung von Bundes-schatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung begeben wurden, auf Grund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Februar 1963, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 109, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BM f. Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank weitere mit 2% p. a. verzinsliche Kredite in der Höhe von 21.970.000 S gewährt.

Kreditoperationen zur Bedeckung
des im Bundesfinanzgesetz für
das Jahr 1968 vorgesehenen
Gesamtgebarungsabganges

63, 7. Der Bundesminister für Finanzen hat im Jahre 1968 auf Grund der im Art. VI, Abs. 1 Z. 1 BFG 1968 in Verbindung mit den

§§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 6. März 1968 über die 1. Freigabe der Ausgabenbeträge im Eventualvoranschlag, BGBl. Nr. 91, enthaltenen Kreditermächtigung folgende Finanzschulden aufgenommen:

a) Bundesanleihen

Eine mit 6½% zu verzinsende Investitionsanleihe im Nominale von 1000 Mill. S und eine DM-Anleihe im Nominale von 100 Mill. DM (649 Mill. S) zum Zinssatz von 7%.

Investitionsanleihe 1968

Die „6½% Investitionsanleihe 1968“ wurde im April 1968 mit einem Gesamtnominale von 1000 Mill. S begeben. Der Emissionskurs betrug 97½%. An das Begebungssyndikat hatte der Bund eine Provision in der Höhe von 2·125% des Nennwertes zu leisten. Die Anleihe hat eine Laufzeit von 10 Jahren für die Ausgabe A (Nominale 600 Mill. S, nicht steuerbegünstigt) bzw. 15 Jahren für die Ausgabe B (Nominale 400 Mill. S, steuerbegünstigt; die Steuerbegünstigung wurde jedoch lediglich für die Zeichnung von Teilschuldverschreibungen im Nominale von 61,127.000 S in Anspruch genommen) und wird ab dem Jahre 1969 durch Verlosung getilgt, wobei die Ausgabe A, nach den Tilgungsjahren gestaffelt, Rückzahlungskurse von 100 bis 101%, die Ausgabe B solche von 101 bis 103% des Nennwertes aufweist. Die Ausstattung (Emissionskurs, Verzinsung, Laufzeit, Tilgung) der Investitionsanleihe entspricht den Konditionen der im März 1968 begebenen Investitionsanleihe der Bundeshauptstadt Wien 1968, wobei diese in jenen Merkmalen, in denen die Ausgaben A und B der Bundesanleihe voneinander abweichen (Laufzeit und Rückzahlungskurs) mit der Ausgabe B übereinstimmen.

DM-Anleihe 1968

Im April 1968 wurde in Düsseldorf die „7% DM-Anleihe 1968“ im Nominale von 100 Mill. DM (649 Mill. S) begeben. Der Emissionskurs betrug 99½%; das Emissionssyndikat erhielt eine Provision von 2·5% zuzüglich 0·16% des Nennwertes als Werbe- und Druckkostenpauschale. Die Laufzeit dieser Anleihe beträgt 14 Jahre, wovon 4 Jahre tilgungsfrei sind.

b) Schatzwechselkredite

DM-Schatzwechselkredit 1968/I

Eine deutsche Bank gewährte den DM-Schatzwechselkredit 1968/I im Gesamtnominale von 100 Mill. DM (649 Mill. S), der in 3 Tranchen zu folgenden Konditionen begeben wurde:

Die 1. und 2. Tranche im Nominale von 30 Mill. DM bzw. 25 Mill. DM wird mit 7% verzinst, hat einen Begebungskurs von 98% und eine Laufzeit von 8 Jahren, davon 5 Jahre tilgungsfrei. Für beide Tranchen war der Kreditgeberin eine Provision von 1¼% der Kreditsumme zu entrichten. Die 3. Tranche im Nominale von 45 Mill. DM weist einen Zinssatz von 6¾% bei einem Begebungskurs von 99¾% auf; von der zwölfjährigen Laufzeit sind 2 Jahre tilgungsfrei.

DM-Schatzwechselkredit 1968/II

Dasselbe deutsche Bankhaus, das an der Spitze des Begebungssyndikates für die DM-Anleihe 1968 stand, gewährte auch den DM-Schatzwechselkredit 1968/II. Die Kreditsumme von 55 Mill. DM (356·95 Mill. S), die zum Kurs von 99¾% am 30. Mai 1968 zugezählt wurde, wird mit 6¾% verzinst. Dieser Kredit hat eine Laufzeit von 12 Jahren; davon sind 2 Jahre tilgungsfrei.

DM-Schatzwechselkredit 1968/III

Von einem anderen deutschen Bankhaus wurde der DM-Schatzwechselkredit 1968/III im Betrag von 50 Mill. DM (324·5 Mill. S) flüssiggemacht. Dieser Kredit wurde zu denselben Konditionen wie der DM-Schatzwechselkredit 1968/II gewährt.

DM-Schatzwechselkredit 1968/IV

Ein weiteres deutsches Bankhaus stellte den DM-Schatzwechselkredit 1968/IV im Nominale von 18 Mill. DM (116·82 Mill. S) zur Verfügung. Die Zuzählung erfolgte mit 99½%. Der Kreditbetrag ist mit 6½% zu verzinsen und nach 3 Freijahren in zwei gleichen Jahresraten im August 1972 und 1973 zurückzuzahlen.

c) Kommerzbankkredite

US-Dollar Kommerzbankkredit 1968/I

Dieser und der folgende Kredit wurden durch Vermittlung eines österreichischen und eines amerikanischen Bankhauses von einem internationalen Bankenconsortium gewährt. Für den US-Dollar Kommerzbankkredit 1968/I im Betrage von 10 Mill. US-Dollar (258·2 Mill. Schilling) war eine Vermittlungsprovision in Höhe von ¼% p. a. vom jeweils aushaftenden Kreditbetrag sowie für die Zeit vom 12. Jänner bis 25. Jänner 1968 eine Bereitstellungsprovision von ¼% p. a. des Nennwertes zu entrichten. Der Kreditbetrag wurde in voller Höhe zugezählt, hat eine Laufzeit von fünf Jahren und ist ab Jänner 1971 in 5 gleichen Halbjahresraten zurückzuzahlen. Der Zinssatz ist variabel und liegt ¾% über dem jeweiligen mittleren Londoner Zinssatz für dreimonatige

Euro-Dollarguthaben. Dieselbe Art der Verzinsung wurde auch bei den beiden folgenden Krediten vereinbart.

US-Dollar Kommerzbankkredit 1968/II

Das internationale Bankenkonsortium, bei welchem der US-Dollar Kommerzbankkredit 1968/I aufgenommen wurde, beschaffte nach Verstärkung durch einige andere Bankinstitute auch den US-Dollar Kommerzbankkredit 1968/II. Dieser Kredit im Nominale von 100 Mill. US-Dollar (2582 Mill. S) wurde in 5 Tranchen zu je 20 Mill. US-Dollar zugezählt und war mit denselben Konditionen wie der US-Dollar Kommerzbankkredit 1968/I ausgestattet. Die Tilgung erfolgt in fünf Halbjahresraten ab 15. Feber 1971.

US-Dollar Kommerzbankkredit 1968/III

Ein englisches Bankhaus gewährte den US-Dollar Kommerzbankkredit 1968/III. Es handelt sich um einen Buchkredit im Nominale von 12,5 Mill. US-Dollar (322,75 Mill. S), dessen Verzinsung den Zinsenkonditionen der US-Dollar Kommerzbankkredite 1968/I und 1968/II entspricht. Nach einer Laufzeit von 5 Jahren ist der Kreditbetrag im April 1973 zu tilgen.

d) Bundesschatzscheine

Zur weiteren Bedeckung des Gebarungsabganges des Jahres 1968 wurden Bundesschatzscheine im Gesamtbetrag von 1525 Mill. S begeben, u. zw.:

6½% Bundesschatzscheine im Nominale von 100 Mill. S mit einer Laufzeit von 5 Jahren,

6% Bundesschatzscheine im Nominale von 1325 Mill. S mit einer Laufzeit von 18 Monaten,

5¾% Bundesschatzscheine im Nominale von 20 Mill. S, die eine Laufzeit von 18 Monaten aufweisen,

6% Bundesschatzscheine im Nominale von 20 Mill. S mit einer Laufzeit von 18 Monaten, die auf Grund von Prolongationszusagen um weitere 18 Monate verlängert werden kann.

Bei allen diesen Bundesschatzscheinen wurde das Begebungsnominale mit 100% zugezählt.

Weiter wurden begeben:

6¼% Bundesschatzscheine im Nominale von 20 Mill. S zum Begebungskurs von 99%, die nach 18 Monaten fällig sind. Auch für diese Bundesschatzscheine liegt eine Prolongationszusage, u. zw. auf insgesamt 4½ Jahre vor.

6½% Bundesschatzscheine im Nominale von 20 Mill. S mit einer Laufzeit von 18 Monaten, wobei eine Zusage zur Prolongation um weitere 4½ Jahre abgegeben wurde. Der Zuzahlungskurs für diese Bundesschatzscheine betrug 98%.

6¾% Bundesschatzscheine im Nominale von 20 Mill. S, die mit 97% begeben wurden und eine Laufzeit von 3 Jahren aufweisen. Durch Prolongationszusagen um weitere 4½ Jahre können sie eine Gesamtlaufzeit von 7½ Jahren erreichen.

e) Schuldscheindarlehen

Eine Reihe von Versicherungsanstalten gewährten dem Bund auch im Jahre 1968 Schuldscheindarlehen im Gesamtbetrag von 307,4 Mill. S, die mit 6¾% p. a. zu verzinsen sind. Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren, davon 3 Jahre tilgungsfrei, wurden mit einem Begebungskurs von 95½% und Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren, bei denen gleichfalls 3 Jahre tilgungsfrei sind, zum Zuzahlungskurs von 94½% zur Verfügung gestellt.

Von einem österreichischen Bankinstitut stammt ein weiteres Schuldscheindarlehen im Nominale von 50 Mill. S, das mit einem Zinssatz von 6¾% und einem Begebungskurs von 96½% ausgestattet ist. Die Laufzeit beträgt 8 Jahre, die Tilgung erfolgt nach 2 Jahren in Halbjahresraten.

Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung

63, 8. Auf Grund der Ermächtigung gemäß Art. VI, Abs. 1, Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1968, BGBl. Nr. 1, hat der Bundesminister für Finanzen im Jahre 1968 verschiedene kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchgeführt.

Während des Jahres 1968 erreichten diese Verpflichtungen den höchsten Stand mit 1599 Mill. S und blieben damit unter dem für diese Kreditoperationen vorgesehenen Limit von 3000 Mill. S.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Kreditoperationen:

Schweizer Kommerzbankkredit 1968

Von einer Schweizer Bank wurden am 5. Feber 1968 25 Mill. Schweizer Franken (149,5 Mill. S) zu einem Zinssatz von 4⁵/₈% p. a. aufgenommen. Der Kreditbetrag wurde jeweils zur Hälfte am 27. September und 27. Dezember 1968 zurückgezahlt.

Schweizer Kommerzbankkredit 1968/II

Dasselbe Schweizer Bankhaus, das auch den Schweizer Kommerzbankkredit 1968 gewährte, stellte am 12. Feber einen weiteren kurzfristigen Kredit im Nominale von 25 Mill. Schweizer Franken (149,5 Mill. S) zu einem Zinssatz von 4¾% p. a. zur Verfügung, dessen Tilgung zu gleichen Teilen am 30. September und 30. Dezember 1968 erfolgte.

Für jeden dieser Kredite war 0-225% der Kreditsumme als Provision zu entrichten.

Bundesschatzscheine

Die im Laufe des Jahres 1968 begebenen kurzfristigen Bundesschatzscheine hatten eine Laufzeit zwischen ein und drei Monaten und erreichten ein Gesamtnominale von 4360 Mill. S. Ihre Verzinsung betrug $2\frac{1}{4}\%$ p. a. (Nominale 4060 Mill. S) bzw. $4\frac{5}{8}\%$ p. a. (Nominale 300 Mill. S).

Erhöhung der Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank

63, 9. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1968, BGBl. Nr. 158, mit dem die Anlage des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 109, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, neuerlich abgeändert wurde, hat das BM f. Finanzen mit der Oesterreichischen Nationalbank ein Übereinkommen getroffen. Darin wurde festgelegt, daß der Rückzahlungstermin des von der Oesterreichischen Nationalbank an die Republik Österreich gewährten Kredites für auf Schilling lautende Beitragsleistungen bei internationalen Finanzinstitutionen vom 1. Jänner 1967 auf den 1. Jänner 1970 verlegt wird.

Die bereits geleistete Tilgungsquote für das Jahr 1967 in Höhe von 91.240.257-20 S wurde daher von der Oesterreichischen Nationalbank dem Bund wieder refundiert, wodurch sich die Schuld der Republik Österreich an die Oesterreichische Nationalbank wieder um diesen Betrag erhöhte.

Sonstige Kreditoperationen
Darlehen der Stadt Wien

63, 10. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1968, betreffend die Aufnahme eines Darlehens bei der Stadt Wien, BGBl. Nr. 236, hat der Bundesminister für Finanzen zum Ausbau der Wiener Schnellbahn ein unverzinsliches Darlehen im Nominale von 87-5 Mill. S aufgenommen, das auf das im Art. VI, Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1968, BGBl. Nr. 1, festgelegte Limit für Schuldaufnahmen des Bundes nicht anzurechnen ist.

Bis Jahresende sind die für 1968 vertraglich zugesicherten Teilbeträge in Höhe von insgesamt 40 Mill. S dem Bund zugeflossen. Der noch verbleibende Restbetrag wird während des Jahres 1969 in Anspruch genommen werden.

Das Darlehen ist, beginnend mit 1. Feber 1970, in 20 gleichhohen Jahresraten zurückzuzahlen.

Schuldscheindarlehen der
Bundesrepublik Deutschland

63, 11. Gemäß Art. 4 Abs. 2 und Anlage 2 Abschnitt A des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 27. November 1961, BGBl. Nr. 283/1962, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, einen von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Darlehensrahmen von 13 Mill. DM zur Finanzierung von Wohnhäusern für Flüchtlinge deutscher Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Baufortschritte auszunützen. Im Jahre 1968 wurde von diesem Darlehen ein Betrag von 135.110-05 S in Anspruch genommen.

Das zinsfreie Darlehen ist innerhalb von 15 Jahren in gleichen Halbjahresraten — berechnet nach dem Ursprungsbetrag — zu tilgen.

Baukredit der Tauernkraftwerke
AG

63, 12. In dem von der Buchhaltung des BM f. Finanzen gelegten Rechnungsabschluß der Anlehensgebarung scheint weiters ein „Baukredit der Tauernkraftwerke AG 1968“ in Höhe von 12 Mill. S auf, der auch in einer im Jahre 1969 dem RH vom BM f. Finanzen übermittelten Zusammenstellung über die Kreditoperationen des Jahres 1968 enthalten ist.

Da das BM f. Finanzen den RH anlässlich der Schuldaufnahme über diese Kreditoperation nicht in Kenntnis gesetzt und die einschlägigen Geschäftsstücke nicht übermittelt hat, war der RH nicht in der Lage, die Gesetzmäßigkeit dieser Schuldaufnahme zu beurteilen. Ein an das BM f. Finanzen gerichtetes Ersuchen um Übersendung der dieses Darlehen betreffenden Unterlagen war im Zeitpunkt des Abschlusses des TB noch nicht beantwortet.

Nichtfällige Finanzschulden des
Bundes

63, 13. In den Rechnungsaufschreibungen der Buchhaltung des BM f. Finanzen wurden zum 31. Dezember 1968 nichtfällige Finanzschulden des Bundes in der Höhe von 39.840.882.308-44 S ausgewiesen; die fälligen Finanzschulden betragen 108.881.225-24 S.

Die nichtfälligen Finanzschulden haben sich seit Ende 1967 um 5.278.254.950-91 S und die fälligen um 16.100.241-66 S erhöht.

Einen Überblick über die Entwicklung der nichtfälligen Finanzschulden in den letzten Jahren zeigt die folgende Aufstellung:

Jahr	Stand der Schulden vor 1938 in Millionen Schilling	Schulden seit 1945 in Millionen Schilling	Summe	Ausmaß der Finanzschuld, bezogen auf den Stand vom 31. 12. 1957 (= 100)	Schuldquote je Einwohner in Österreich (Volkszählung 1961: 7.637.807 Einwohner) Schilling	Summe der Bundesausgaben (Gebarungserfolg laut Bundesrechnungsabschluß) in Millionen Schilling	v. H. der Summe der Bundesausgaben (Gebarungserfolg laut Bundesrechnungsabschluß)
1957	996	9.961	10.957	100	1.549	36.279	30·2
1958	910	14.722	15.632	143	2.210	41.364	37·8
1959	856	18.928	19.784	181	2.797	42.039	47·1
1960	780	21.534	22.314	204	3.154	45.168	49·4
1961	723	21.625	22.348	204	3.159	49.993	44·7
1962	646	22.371	23.017	210	3.254	54.113	42·5
1963	612	24.450	25.062	229	3.543	59.074	42·4
1964	587	26.722	27.309	249	3.860	62.708	43·5
1965	544	27.733	28.277	258	3.997	66.646	42·4
1966	512	28.765	29.277	267	4.139	72.259	40·5
1967	438	34.141	34.579	316	4.913	76.407	45·3
1968	410	39.431	39.841	364	5.660	86.174	46·2

f) Treffer- und Tilgungsziehungen

64. Weiters ist zu berichten, daß ein Vertreter des RH im Berichtsjahr die Verlosungen für folgende Kreditoperationen überwacht hat:

- 5% Aufbauanleihe 1949,
- 6½% Investitionsanleihe 1956,
- 6½% Festspielhausanleihe 1957,
- 7% Verkehrsanleihe 1957,
- 6% Trefferanleihe 1958,
- 7% Investitionsanleihe 1958,
- 7% Investitionsanleihe 1958/II, Bundeslosanleihe 1958,
- 7% Bundesanleihe 1959,
- 6¼% Bundesanleihe 1959,
- 7% Bundesanleihe 1960,
- 7% Bundesanleihe 1961,
- 6¾% Schnellbahnanleihe 1962,
- 7% Bundesanleihe 1962,
- 6% Bundesobligationen 1962,
- 6½% Bundesanleihe 1963,
- 6¼% Bundesobligationen 1963,
- 6% Bundesanleihe 1964,
- 6% Konversionsanleihe 1964,
- 6% Bundesanleihe 1964/II,
- 6% Bundesanleihe 1966/II,
- 6% Investitionsanleihe 1967.

g) Bundeshaftungen

65, 1. Der Bundesminister für Finanzen hat im Jahre 1968 nach den vom BM f. Finanzen vorgelegten Unterlagen folgende Haftungen übernommen:

Für einen kurzfristigen Überbrückungskredit an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft in Höhe von 18·4 Mill. Schweizer Franken (110·032 Mill. S) gemäß Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 293, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 206/1967 und 256/1968, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft. Dieser Kredit wurde bis Ablauf des Jahres zurückgezahlt, womit auch die Haftung erloschen ist.

Weiters wurde für kurzfristige Vorfinanzierungskredite an die Österreichische Kontrollbank im Nominale von 40 Mill. S, die gleichfalls zum Jahresende getilgt waren, die Haftung gemäß Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, übernommen.

Bei den übrigen während des Jahres 1968 übernommenen Haftungen belief sich die Haftungssumme zum 31. Dezember 1968 jeweils auf folgende Beträge:

Gesetzliche Grundlage	Schuldner	Schuld	Haftungs-ausnützung per 31. Dezember 1968	Anmerkung
Art. VII Abs. 1 Z. 1 Bundesfinanzgesetz 1968 (BFG 1968), BGBl. Nr. 1	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Investitionskredite	240.988.833·55 S	Da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Agrarinvestitionskredite von 1959 bis 1968 die Tilgung nur global bekanntgibt und sich der Betrag, für den der Bund zum 31. Dezember 1968 auf Grund der angeführten Ermächtigungsbestimmung haftet, somit nicht ermitteln läßt, gibt die nebenstehende Ziffer die Bruttosumme der vom Bund im Jahre 1968 übernommenen Haftungen an

122

Gesetzliche Grundlage	Schuldner	Schuld	Haftungs- ausnützung per 31. Dezember 1968	Anmerkung
Art. VII Abs. 1 Z. 2 BFG 1968, BGBl. Nr. 1	Wasserwirt- schaftsfonds	6 1/2 % Wasser- wirtschafts- fonds-Anleihe 1968	195,375 Mill. S	Nominale 150,000.000.— S Zinsen 43,875.000.— S Kosten (Agio) 1,500.000.— S
Art. VII Abs. 1 Z. 3 BFG 1968, BGBl. Nr. 1	Bundes-Wohn- und Siedlungs- fonds	6 1/2 % Anleihe des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds 1968	206,196.562·50 S	Nominale 150,000.000.— S Zinsen 53,625.000.— S Kosten (Agio und Provision) 2,571.562·50 S
Art. VII Abs. 1 Z. 4 BFG 1968, BGBl. Nr. 1	Wohnhaus- Wiederaufbau- fonds	6 1/2 % Wohn- haus-Wieder- aufbaufonds- Anleihe 1968	343,125 Mill. S	Nominale 250,000.000.— S Zinsen 89,375.000.— S Kosten (Agio) 3,750.000.— S
§ 1 Abs. 1 lit. d Energieanleihe- gesetz 1967, BGBl. Nr. 153	Tauernkraft- werke Aktien- gesellschaft	7% Anleihe der Tauernkraft- werke Aktien- gesellschaft 1968	45 Mill. DM (292·05 Mill. S)	
§ 1 Abs. 1 Energieanleihe- gesetz 1968, BGBl. Nr. 230	Österreichische Elektrizitäts- wirtschafts- Aktiengesell- schaft (Ver- bundgesell- schaft) und Österreichische Draukraftwerke Aktiengesell- schaft, Tauern- kraftwerke Aktiengesell- schaft, Ennskraftwerke Aktiengesell- schaft	6 1/2 % Energie- anleihe 1968	467 Mill. S	Nominale 300,000.000.— S Zinsen 156,000.000.— S Kosten (Agio) 11,000.000.— S
		6 1/2 % Energie- anleihe 1968/II	465 Mill. S	Nominale 300.000.000.— S Zinsen 156,000.000.— S Kosten (Agio) 9,000.000.— S
	Kredit		78,687.827·23 S	Nominale 50,000.000.— S *) Zinsen 29,000.000.— S *)
		6 1/2 % DM An- leihe der Tauernkraft- werke Aktiengesell- schaft 1968	100·95 Mill. DM (655,165.500.— S)	Nominale 60,000.000.— DM (389,400.000.— S) Zinsen 40,950.000.— DM (265,765.500.— S)
			51,262.500.—DM (332,693.625.— S)	Nominale 30,000.000.— DM (194,700.000.— S) Zinsen 21,262.500.— DM (137,993.625.— S)
§ 1 Abs. 2 Energieanleihe- gesetz 1968, BGBl. Nr. 230	Österreichische Elektrizitäts- wirtschafts- Aktiengesell- schaft (Verbund- gesellschaft) und Tauern- kraftwerke Aktien- gesellschaft	Vorfinanzie- rungskredit	3,932.055·20 sfrs (23,513.690·09 S)	Kapital 30,000.000.— sfrs *) (179,400.000.— S) Zinsen 1,950.000.— sfrs *) (11,661.000.— S)

*) Für diesen Betrag wurde die Haftungszusage abgegeben.

123

Gesetzliche Grundlage	Schuldner	Schuld	Haftungs- ausnützung per 31. Dezember 1968	Anmerkung
Bundesgesetz vom 20. Juni 1968, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Ersten Donau-Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft, BGBl. Nr. 232	Erste Donau-Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft	Kredit	12,582.841.28 S	Nominale 8,400.000.— S Zinsen 4,182.841.28 S
§ 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1964, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl. Nr. 135, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 224	Brenner Auto- bahn Aktienge- sellschaft	6¾% DM An- leihe der Brenner Autobahn 1968 Kredite	60 Mill. DM (389.4 Mill. S) 23 Mill. DM (149.27 Mill. S) 9.5 Mill. sfrs (56.81 Mill. S)	 Haftungszusage für 100 Mill. S
Bundesgesetz vom 1. März 1967, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Austrian Air- lines, Österrei- chische Luft- verkehrs-Aktien- gesellschaft, BGBl. Nr. 82	Austrian Air- lines, Öster- reichische Luftverkehrs- Aktiengesell- schaft	Kredite	19.5 Mill. DM (126.555 Mill. S) 18.5 Mill. sfrs (110.63 Mill. S)	
Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 293, be- treffend die Über- nahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauern- straße Aktien- gesellschaft, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 47/ 1965, 81/1967, 206/1967 und 256/1968	Felbertauern- straße Aktien- gesellschaft	Kredite	17.1 Mill. DM (110.979 Mill. S) 10 Mill. S	

124

Gesetzliche Grundlage	Schuldner	Schuld	Haftungs- ausnützung per 31. Dezember 1968	Anmerkung
Bundesgesetz vom 20. Juni 1968, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Dachstein Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 231	Dachstein Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft	Kredite	22,473.591,38 S	Nominale 22,500.000— S *) Zinsen 14,823.591,38 S *) Kosten 150.000— S
Bundesgesetz vom 1. März 1967, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 83	Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie	Kredite	2 Mill. S (51,64 Mill. S)	
Bundesgesetz vom 20. Juni 1968, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Automobil-Fabriks-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 234	Österreichische Automobil-Fabriks-Aktiengesellschaft	Kredite	24,016.224— S	1. Kredit: Nominale 8,000.000— S Zinsen 4,811.861— S 2. Kredit: Nominale 7,000.000— S Zinsen 4,204.363— S
Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196	Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft	6½% Export-Anleihe 1968	334,5 Mill. S	Nominale 250,000.000— S *) Zinsen 89,375.000— S *) Kosten (Agio) 3,250.000— S *)
		4½% Namensschuldverschreibungen	24,5 Mill. S	Nominale 20,000.000— S Zinsen 4,500.000— S
		6¾% Inhaberschuldverschreibungen	28,068.250— DM (182,162.942,50 S)	Nominale 20,000.000— DM *) (129,800.000— S) + 10% Kursrisiken 2,000.000— DM *) (12,980.000— S) Zinsen 6,743.250— DM *) (43,763.692,50 S)
		Kredit		63,231.993,03 DM *) (410,375.634,76 S) 78,000.000— DM *) (506,220.000— S) + 10% Kursrisiken 7,800.000— DM *) (50,621.000— S) Zinsen 20,941.105— DM *) (135,907.771,45 S)

*) Für diesen Betrag wurde die Haftungszusage abgegeben.

Weiters wurde im Jahre 1968 der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ein Kredit von 10 Mill. S zugezählt, für den der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. VII Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 1, im Jahre 1967 die Haftung übernahm.

Bei den Haftungen, die der Bundesminister für Finanzen gemäß § 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 195, übernommen hatte, war zum Jahreschluß 1968 ein Betrag von 9.191,877.890 S ausgenützt, wobei sich gegenüber 31. Dezember 1967 ein Nettozuwachs von 1.787,234.070 S ergab. Die Brutto-Gesamtsumme der im Jahre 1968 abgegebenen Haftungszusagen belief sich unter Einschluß jener Beträge, für die die zugesagte Haftung nicht in Anspruch genommen oder durch Kredittilgungen am Jahreschluß bereits wieder erloschen war, auf insgesamt 9.067,634.800 S.

Die Haftungen, die der Bundesminister für Finanzen auf Grund des § 1 Abs. 1 Prämien-sparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, eingegangen war, erreichten zum 31. Dezember

1968 bei einem Nettozuwachs gegenüber Jahresende 1967 von 2,423.216-96 S netto 6,817.846-74 S. Im Jahre 1968 waren auf Grund der vorerwähnten Ermächtigung Haftungen in Höhe von 5,250.303-83 S übernommen worden.

65, 2. Zusammenfassung: Zum 31. Dezember 1968 erhöhten sich die namens des Bundes abgegebenen Haftungszusagen gegenüber dem Ende des Jahres 1967 festgestellten Ausmaß um netto 5.151,515.506-08 S auf 35.628,243.124-10 S. Die Kredite, auf die sich diese Haftungszusagen bezogen, erreichten zum 31. Dezember 1968 einen Gesamtbetrag von 34.809,210.188-88 S und stiegen gegenüber Ende 1967 somit um 4.640,139.816-16 S an.

Den Ausgaben für Haftungsübernahmen des Bundes (Inanspruchnahme, Kosten) im Betrag von 43,181.998-99 S standen im Jahre 1968 Einnahmen (Entgelte, Rückersätze) in der Höhe von 71,869.622-67 S gegenüber, sodaß aus diesem Titel ein Überschuß von 28,687.623-68 S aufscheint.

Folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der vom Bund in den letzten Jahren übernommenen Haftungen:

Jahr	Haftungssummen in Mill. S	Ausmaß der Haftungen, bezogen auf den Stand vom 31. Dezember 1957 (= 100)	Haftungsquote je Einwohner in Österreich (Volkszählung 1961: 7,073.807 Einwohner)	Summe der Bundesaus- gaben (Gebarungserfolg laut Bundesrechnungsab- schluß) in Mill. S	v. H. der Summen der Bundesaussgabe (Gebarungserfolg laut Bundesrech- nungsabschluss)
1957.....	12.050	100	1.703	36.279	33-2
1958.....	14.803	122-8	2.093	41.364	35-8
1959.....	16.917	140-4	2.391	42.039	40-2
1960.....	19.063	158-2	2.695	45.168	42-2
1961.....	20.409	169-4	2.885	49.993	40-8
1962.....	15.970	132-5	2.258	54.113	29-5
1963.....	16.949	140-7	2.396	59.074	28-7
1964.....	16.979	140-9	2.400	62.709	27-1
1965.....	19.985	165-9	2.825	66.646	30-0
1966.....	23.305	193-4	3.294	72.259	32-2
1967.....	30.477	252-9	4.302	76.407	39-9
1968.....	35.628	295-7	5.037	86.174	41-3

Sonstige Wahrnehmungen bei
den Haftungsübernahmen
des Bundes

65, 3. Auf Grund des Art. VI Abs. 1 Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1964, BGBl. Nr. 1, hat der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes für einen Kredit, den die Österreichische Kontrollbank AG im Jahre 1964 in Höhe von 6 Mill. S einer Kapitalgesellschaft, an der der Bund beteiligt ist, gewährt hat, hinsichtlich eines Teilbetrages von 3-6 Mill. S die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. übernommen. Über Ersuchen der Schuldnerin gewährte die Kontrollbank AG für die im Jahre 1968 fälligen

beiden Rückzahlungsraten in Höhe von je 375.000 S Stundung in der Form, daß diese erst im November 1974 bzw. im Mai 1975 zu entrichten sein werden, also zu einem Zeitpunkt, da der Kredit nach den ursprünglichen Vereinbarungen bereits zur Gänze hätte getilgt sein sollen. Allerdings wurde dies an die Bedingung geknüpft, daß der als Bürge und Zahler haftende Bund seine Haftungsverpflichtung auf diese geänderten Zahlungsbedingungen ausdehnt, welchem Verlangen seitens des Bundesministers für Finanzen im Mai 1968 entsprochen wurde.

Das BM f. Finanzen teilte dem RH über dessen Anfrage dazu mit, daß es die gesetz-

liche Ermächtigung für die Haftungserweiterung in der eingangs zitierten Gesetzesstelle des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1964 erblicke. Die vorgenommene Erstreckung der Haftung bedeute keine Abänderung der ursprünglichen Bürgschaftsverpflichtung, von der nur im Falle eines Neuerungsvertrages zwischen Gläubiger und Schuldner der besicherten Verbindlichkeit gesprochen werden könnte (§ 1376 ABGB). Da jedoch weder Rechtsgrund noch Hauptgegenstand der verbürgten Forderung verändert worden seien, stehe es im freien Ermessen des BM f. Finanzen, auf Grund der Ermächtigungsbestimmung des Bundesfinanzgesetzes für 1964, die keinerlei Endtermin für die Haftung vorsehe, die einmal übernommene Bürgschaftsverpflichtung auch in späteren Jahren zu verlängern. Nicht zuletzt sei es durch diese Vorgangsweise gelungen, eine finanzielle Inanspruchnahme des Bundes im Jahre 1968 zu vermeiden.

Dieser Rechtsansicht konnte sich der RH nicht anschließen, da seiner Meinung nach in der von der Kontrollbank AG gewährten Stundung zwar keine Neuerung, jedoch eine Abänderung des ursprünglichen Kreditvertrages (§ 1379 ABGB.) vorliegt, dem eine entsprechende Anpassung der 1964 begründeten Bürgschaftsverpflichtung des Bundes folgte. Es kann daher nicht in Abrede gestellt werden, daß damit die Haftung des Bundes ihrem Inhalt nach abgeändert, nämlich drückender gestaltet wurde. Art. VI Abs. 1 Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1964, BGBl. Nr. 1, ermächtigt jedoch das BM f. Finanzen lediglich, für den Bund im Jahre 1964 Haftungen für Darlehen zu übernehmen, welche von Unternehmungen aufgenommen werden, an denen der Bund finanziell beteiligt ist. Das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung über das Höchstmaß der Laufzeit solcherart verbürgter Kredite läßt nach Ansicht des RH nicht den vom BM f. Finanzen gezogenen Schluß zu, daß Haftungsänderungen auch nach Ablauf der gesetzlich ausdrücklich auf das Jahr 1964 beschränkten Geltungsdauer der im betreffenden Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ermächtigungsbestimmung zulässig seien. Es hätte demnach einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Gesetzgeber bedurft, um die vom BM f. Finanzen getroffene Maßnahme rechtlich einwandfrei zu fundieren.

Das BM f. Finanzen hat sich der Rechtsansicht des RH angeschlossen und mitgeteilt, es habe einem neuerlichen Ersuchen der in Rede stehenden Kapitalgesellschaft vom April 1969 die Haftungsverpflichtung entsprechend der von der Kontrollbank AG in Aussicht gestellten Stundung der 1969 fälligen Tilgungs-

raten bis November 1975 bzw. Mai 1976 zu verlängern, nicht mehr stattgegeben.

Den vom BM f. Finanzen aus diesem Anlaß vorgebrachten Hinweis, ein der Auffassung des RH entsprechendes Vorgehen des BM f. Finanzen würde höchstwahrscheinlich zur Folge haben, daß der Bund aus seiner Haftung in Anspruch genommen werde, konnte der RH nicht als stichhaltig ansehen. Sicherlich trifft es zu, daß Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wesentliche Kriterien für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden darstellen. Diese Ziele sind von der Verwaltung jedoch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und auf dem Boden der geltenden Rechtsordnung anzustreben. Es wäre im vorliegenden Fall daher Sache des BM f. Finanzen gewesen, durch zeitgerechte legislative Initiative für die Herbeiführung einer den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Lösung zu sorgen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967

Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Linz

66, 1. Der RH hat zuletzt im Jahre 1953 eine Einschau in die Gebarung der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung, u. zw. bei den Sektionen Villach und Innsbruck, vorgenommen. Er untersuchte daher bei der gegen Ende des Jahres 1967 durchgeführten Überprüfung der Gebarung der Sektion Linz vorerst, inwieweit das BM f. Land- und Forstwirtschaft den vom RH seinerzeit festgestellten Mängeln genereller Art entsprochen hat.

Dabei ergab sich, daß das BM seine im Jahre 1954 abgegebene Zusicherung, die damals vom RH als unzulänglich bezeichnete, aus dem Jahre 1888 stammende und vielfach durch Erlässe abgeänderte „Dienstinstruktion der k. k. Forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung“ neu zu fassen, nicht eingehalten hat. Der RH fand dies umso unbefriedigender, als diese Dienstinstruktion, die die Grundlage für die gesamte Geschäftsführung der Wildbach- und Lawinenverbauung bilden sollte, durch die inzwischen erfolgte Weiterentwicklung auf verschiedenen Rechtsgebieten und dem technischen Fortschritt im überwiegenden Teil ihrer Bestimmungen schon seit langem unanwendbar geworden ist. Er mußte daher sein Verlangen aus dem Jahre 1953 nachdrücklich wiederholen und ersuchen,

ehestens eine Dienstvorschrift zu erlassen, die den bisher im wesentlichen unberücksichtigten Änderungen, insbesondere auf dem Gebiete der Organisation, des Dienstrechtes, des Gehaltsgesetzes, der Reisegebührenvorschrift, des Wasserbautenförderungsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes, des Kollektivvertragsrechtes sowie den sich durch den Maschineneinsatz ergebenden modernen Arbeitsmethoden, den verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten u. dgl. in einer übersichtlichen Zusammenfassung Rechnung trägt.

Das BM f. Land- und Forstwirtschaft teilte dazu mit, daß ein entsprechender Entwurf bei der Frühjahrstagung 1968 den Sektionsleitern zur Begutachtung übergeben und ein Komitee eingesetzt worden sei, das sämtliche von den Sektionen vorgebrachten Anregungen und Vorschläge gesammelt habe. Bei der Beratung über das Begutachtungsergebnis hätte sich jedoch die Notwendigkeit gezeigt, den Entwurf einer nochmaligen Überarbeitung zu unterziehen, sodaß voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 1969 eine Schlußfassung vorliegen werde.

66, 2. Des weiteren hatte der RH seinerzeit bemängelt, daß die Übertragung der laufenden Nachprüfung der Gebarung (Zensur) an die jeweils örtlich in Betracht kommende Landesbuchhaltung den zwingenden Vorschriften des Verwaltungsentlastungsgesetzes und der Buchhaltungsdienstverordnung widerspreche, und die Übertragung der laufenden Nachprüfung an die Buchhaltung des BM gefordert. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft hatte in der Folge zugesichert, künftig im Sinne der Vorschriften vorgehen zu wollen. Trotzdem hat es im Jahre 1961 neuerlich die Verantwortung für die laufende Überprüfung des Zweckaufwandes der Gebietsbauleitungen an nicht zuständige Verwaltungsorgane, nämlich die Sektionen, übertragen und sich selbst lediglich eine fallweise Überprüfung vorbehalten.

66, 3. Bemerkenswert erschien dem RH in diesem Zusammenhange, daß das BM wohl den ganz unerheblichen Amtssachaufwand auf Grund von Monatsabrechnungen der Zensur durch seine Buchhaltung unterwarf, dagegen den Zweckaufwand, der sich in den Jahren 1960 bis 1966 in ganz Österreich auf insgesamt rund 1,5 Milliarden Schilling belief, im wesentlichen ungeprüft ließ. Daß aber dessen Überprüfung durch das BM selbst dringend notwendig ist, ergab sich sowohl aus den eigenen Feststellungen des RH bei der gegenständlichen Einschau als auch daraus, daß eine Überprüfung der Belege der Sektion Linz für die Jahre 1962 bis 1965 durch die Ministerialbuchhaltung schwere Mängel nicht nur in der Verrechnung, sondern auch in der Gebarung

aufzeigte. Der RH sah sich daher genötigt, auch in diesem Belange seine einstige Bemängelung zu wiederholen.

Dazu teilte das BM f. Land- und Forstwirtschaft mit, daß im Zusammenhange mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung per 2. Mai 1969 in seinem Verwaltungsbereich in Hinkunft die belegmäßige Prüfung der monatlichen Abrechnungen durch seine Buchhaltung generell in Wegfall kommen und ab diesem Zeitpunkt die Nachprüfung ausschließlich durch stichprobenweise Überprüfungen an Ort und Stelle erfolgen werde.

Der RH hat sich vorbehalten, gelegentlich der Behandlung der im Zusammenhange mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung noch offenen Fragen auf den Gegenstand besonders Bedacht zu nehmen.

66, 4. Gleichfalls anlässlich der im Jahre 1953 vorgenommenen Überprüfung hatte der RH die Bedeutung der Überwachung und Instandhaltung fertiggestellter Verbauungsmaßnahmen hervorgehoben und vom BM f. Land- und Forstwirtschaft die Zusicherung erhalten, einen in einem Bundesland beispielhaft organisierten Überwachungs- und Betreuungsdienst auf das ganze Bundesgebiet ausdehnen zu wollen. Dieser ist im Bereiche der Sektion Linz jedoch nicht zustande gekommen. Außerdem hat der RH bei der gegenständlichen Einschau den Eindruck gewonnen, daß der Überwachung der Freihaltung der Bäche und des Gewässerzustandes nicht die unbedingt notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werde. Zur Sicherstellung der Überwachungstätigkeit hat der RH daher die Anlegung entsprechender Aufzeichnungen empfohlen, in denen die jeweils vorgenommenen Besichtigungen und allfälligen Veranlassungen einzutragen wären.

In seiner Äußerung vertrat das BM f. Land- und Forstwirtschaft die Ansicht, daß auf Grund verschiedener besonderer Vorschriften in Oberösterreich die Gemeinden für den Überwachungs- und Betreuungsdienst zuständig seien und daher ein solcher im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung nicht notwendig sei, wobei es auf einen von ihm herausgegebenen, diesbezüglichen Erlaß hinwies.

Dem konnte der RH allerdings entgegenhalten, daß gerade diese Verfügung des BM davon ausgeht, daß die Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung einen eigenen Betreuungsdienst organisiert haben und deswegen den Landeshauptmännern die ihnen gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes obliegende Verpflichtung, besondere Aufsichtsorgane zu bestellen, erlassen worden ist. Der RH hat daher seine Empfehlung, die Gewässeraufsicht im Bereiche der Sektion

Linz zu intensivieren, wiederholt; dies vor allem deswegen, weil durch den hohen Einsatz von Bundesmitteln, ungeachtet der rechtlichen Verpflichtung anderer Stellen, ein besonderes Interesse des Bundes am nachhaltigen Effekt der Verbauungsmaßnahmen gegeben ist.

66, 5. Zu dem auf dem Kollektivvertrag für das Baugewerbe fußenden Kollektivvertrag für die Wildbach- und Lawinenverbauung vom 26. Oktober 1951 besteht ein vom gleichen Tage datiertes Zusatzprotokoll über die Gewährung gewisser Zuwendungen an die Arbeiter, in dem auch das Einverständnis zum Ausdruck gebracht wird, dieses Protokoll weder beim Einigungsamt zu hinterlegen noch sonst zu veröffentlichen.

Wie Erkundigungen beim Einigungsamt ergeben haben, wurden außer diesem Zusatzprotokoll auch sämtliche seither getroffenen Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragspartnern nicht, wie es der Vorschrift des § 7 des Kollektivvertragsgesetzes entsprochen hätte, beim Einigungsamt hinterlegt.

Die Verpflichtung hiezu trifft im Gegenstandsfalle in erster Linie wohl den Vertragspartner des BM. Der RH mußte es jedoch als unzulässig bezeichnen, daß dieses sich vertraglich verpflichtet hat, die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift tolerieren zu wollen und es außerdem noch übernommen hat, sämtliche weiteren kollektivvertraglichen Vereinbarungen ausschließlich im Wege von Weisungen an die ihm unterstellten Sektionen zu verwirklichen.

Das BM f. Land- und Forstwirtschaft begründete sein Vorgehen damit, daß die Gewährung der vereinbarten Zuwendungen angesichts der besonderen Verhältnisse bei der Wildbach- und Lawinenverbauung gerechtfertigt gewesen sei, die Veröffentlichung der Begünstigungen jedoch Beispielfolgerungen nach sich gezogen hätte, die für die gesamte Bauwirtschaft zum damaligen Zeitpunkt untragbar gewesen wären. Es hat jedoch die Bemängelung des Rechnungshofes zum Anlaß genommen, mit der zuständigen Gewerkschaft Verhandlungen aufzunehmen.

66, 6. Im Jahre 1964 hat das BM f. Land- und Forstwirtschaft die Sektionen ermächtigt, Bauprogramme bis zu einer Höhe von 200.000 S ohne Projektsunterlagen im eigenen Wirkungskreis im Rahmen der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes zu genehmigen. Die Betragsgrenze wurde im Jahre 1967 auf 300.000 S erhöht.

Da jedoch das Wasserbautenförderungsgesetz bestimmt, daß die Bewilligung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Zwecke der Wildbach- und Lawinenverbauung in allen Fällen zur Voraussetzung hat, daß die Bauten

erst nach Zustimmung des BM zum vorgelegten Projekt in Angriff genommen werden dürfen, mußte der RH auf die fehlende rechtliche Grundlage der Ministerialverfügung hinweisen.

66, 7. Im Hinblick auf die bei der Wildbach- und Lawinenverbauung obwaltenden besonderen Umstände, die mitunter ein sofortiges Eingreifen erfordern, um das Entstehen größerer Schäden zu verhindern, hielt der RH die getroffene Regelung für nicht unzweckmäßig und empfahl, die Praxis durch die Veranlassung einer ehesten Novellierung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften zu sanieren.

In seiner Äußerung führte das BM f. Land- und Forstwirtschaft aus, daß mit der in Rede stehenden Verfügung ein Versuch unternommen worden sei, der sich hinsichtlich der Durchführung von Sofortmaßnahmen nach Katastrophenfällen bestens bewährt habe. Es werde daher eine entsprechende Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes beantragen. In der Zwischenzeit wurde das Wasserbautenförderungsgesetz im Sinne der Anregung des RH novelliert (siehe Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 299).

66, 8. Beim Vergleich der veranschlagten mit den tatsächlichen Kosten ist aufgefallen, daß von den rund 100 in den Jahren 1964 bis 1967 fertiggestellten Projekten im Bereiche der Sektion Linz mit einem veranschlagten und in gleicher Höhe verrechneten Gesamtaufwand von rund 142 Mill. S bei keinem einzigen vom Voranschlag abweichende tatsächliche Kosten nachgewiesen wurden. Der RH hielt es für unwahrscheinlich, daß jedes Bauvorhaben mit einem runden Kostenbetrag abgeschlossen werden könne, der genau mit dem Voranschlagsbetrag einschließlich der darin enthaltenen Reserve übereinstimmt. Bei der Durchsicht der einzelnen Baumaßnahmen zeigte sich auch, daß die ausgewiesenen runden Beträge mit den wirklich angefallenen Kosten teils in größerem, teils in kleinerem Umfange nicht übereinstimmten. Die Glattstellung wurde dabei auf verschiedene Art vorgenommen; so wurden z. B. einzelne Kosten überhaupt nicht oder nicht in der richtigen Höhe angerechnet oder wurde auch einfach der Bauumfang geändert. Letzteres wurde insbesondere bei jenen Vorhaben festgestellt, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckte.

Im Hinblick auf das unabdingbare Erfordernis einer korrekten Rechnungslegung, aber auch der gerechten, mit den tatsächlichen Aufwendungen übereinstimmenden Belastung der einzelnen Vorhaben mit den auf sie entfallenden Ausgaben hat der RH verlangt, daß in Hinkunft die einzelnen Bauvorhaben richtig abgerechnet werden.

Das BM führte dazu aus, daß sich durch die immer wieder eintretenden Lohn- und Preissteigerungen selbstverständlich Differenzen zwischen Voranschlag und tatsächlichen Kosten ergäben, die aber auf Grund der budgetären Gegebenheiten nur dadurch ausgeglichen werden könnten, daß an dem jeweiligen Baufeld nur bis zur Erschöpfung der dafür vorgesehenen Mittel gearbeitet würde. Die in einem Jahr vorgesehenen, aber nicht ausgeführten Arbeiten würden dann in das nachfolgende Baujahr verlagert. Bei Erschöpfung des gesamten Voranschlagsbetrages werde gegebenenfalls eine Nachfinanzierung vorgenommen, der sämtliche Finanzierungspartner ihre Zustimmung erteilen müßten. Im übrigen schloß sich das BM f. Land- und Forstwirtschaft der Auffassung des RH an, daß eine Glattstellung durch Unterlassen der Verrechnung von Kosten überhaupt oder durch Kostenverrechnung in der unrichtigen Höhe unstatthaft sei.

Diese Antwort konnte insofern nicht voll befriedigen, weil darin nicht dazu Stellung genommen wurde, wieso bei sämtlichen, auch kleinsten und nur einjährigen Bauvorhaben die in den Kostenvoranschlägen vorgesehenen Reserven von 25% voll und bis zum runden Betrag des Voranschlages in Anspruch genommen werden.

66,9. Im Bereiche der Sektion Linz waren 29 Bauvorhaben mit einem Gesamtaufwand von zusammen rund 7,88 Mill. S, die vor dem Jahre 1960 fertiggestellt worden waren, im Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH noch nicht kollaudiert. Ein so großer zeitlicher Abstand zwischen Fertigstellung und Bauabnahme erschien dem RH sowohl in technischer als auch in finanzieller und rechtlicher Hinsicht nicht vertretbar.

Wie der RH in diesem Zusammenhange weiters feststellen konnte, blieb es den einzelnen der Sektion unterstellten Gebietsbauleitungen auch kontrollos überlassen, welche Bauvorhaben sie zur Kollaudierung beantragten, da weder die Sektion noch das BM die zur Kollaudierung heranstehenden Baumaßnahmen in Evidenz hatten.

Das BM hat zugesichert, daß es die vom RH aufgezeigten Kollaudierungsrückstände bis Ende 1970 aufarbeiten werde, auch wurden alle Sektionen angewiesen, sofort nach Fertigstellung eines Bauvorhabens beim Bundesministerium die Vornahme der Kollaudierung zu beantragen.

66, 10. Im Jahre 1961 hat das BM f. Land- und Forstwirtschaft das generelle Projekt für gewisse Aufforstungsmaßnahmen auf dem Dachsteinplateau mit einem vorgesehenen Auf-

wand von über 7 Mill. S genehmigt und die Durchführung der Arbeiten durch die Gebietsbauleitung in Bad Ischl in die Wege geleitet.

Im Hinblick auf den augenscheinlich überwiegenden Charakter einer reinen „Wohlfahrtsaufforstung“ erschien es dem RH fraglich, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden der Wildbach- und Lawinenverbauung vorliegen. Anlaß zu weiteren Bedenken gab dem RH auch der Umstand, daß die Österreichischen Bundesforste der Aufforstung äußerst skeptisch gegenüberstanden, wie sich auch aus der nur zögernden und völlig unzureichenden Beistellung von Pflanzen erkennen ließ. Da aber derartige Aufforstungsmaßnahmen nur dann sinnvoll sind, wenn durch stete Pflege, die letztlich die Österreichischen Bundesforste wahrnehmen müßten, die Erzielung eines nachhaltigen Erfolges gewährleistet ist, ersuchte der RH das BM, ihm seine derzeitige Auffassung zu diesem Vorhaben mitteilen zu wollen.

66, 11. Gleichzeitig wurde auch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste mit der Angelegenheit befaßt und ersucht bekanntzugeben, inwieweit sie weiterhin zu einer Beteiligung an der Aufforstung bereit wäre.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste teilte mit, daß sie im Interesse der Landeskultur beabsichtigt habe, die im Laufe der Jahrhunderte herabgesunkene Baumgrenze anzuheben. Zur Mitwirkung an dieser Maßnahme erachte sie sich auf Grund der den Österreichischen Bundesforsten gesetzlich übertragenen, besonderen Aufgaben für verpflichtet. Im übrigen hätte die Landesverwaltung ab dem Jahre 1968 im Hinblick auf die angewachsenen hohen Kosten der Sektion Linz den Durchführungsauftrag wieder entzogen. Zwischen Landesforstinspektion und den Österreichischen Bundesforsten sei vereinbart worden, alle künftigen Arbeiten zur Anhebung der Waldgrenze im Dachsteingebiet durch die örtlich zuständige Forstverwaltung der Österreichischen Bundesforste besorgen zu lassen. Damit würde eine wesentliche Verbilligung erreicht und gewährleistet werden, daß diese rein forstliche Maßnahme fachmännisch ausgeführt werde und die besonders heiklen Kulturflächen eine kontinuierliche Pflege und forstliche Betreuung erhalten.

Das BM f. Land- und Forstwirtschaft vertrat in seiner Äußerung die Auffassung, daß eine Zuständigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung deshalb gegeben sei, weil es sich um vorbeugende Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen des § 2 des Wildbachverbauungsgesetzes handle.

Der RH konnte der Meinung des BM über die Zuständigkeit des Wildbach- und Lawinen-

verbauungsdienstes nicht nur die sehr beachtlichen forstlichen und wirtschaftlichen Erwägungen der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste entgegenhalten, sondern führte darüber hinaus auch noch an, daß als Voraussetzung für ein Tätigwerden im Sinne der Bestimmungen des § 2 des Wildbachverbauungsgesetzes die im § 1 leg. cit. normierten Umstände, nämlich die Notwendigkeit zur unschädlichen Ableitung eines „bestimmten Gewässers“ oder die Verhinderung des Entstehens bzw. des schädlichen Abganges „bestimmter Lawinen“, vorliegen müßten, was hier nicht zutrefte.

66, 12. Im Jahre 1960 beantragte eine im Mühlviertel gelegene Gemeinde die Verbauung eines durch ihr Gebiet führenden Gerinnes. Bei der darauffolgenden Besichtigung durch den Sektionsleiter, den örtlich zuständigen Gebietsbauleiter und einen verantwortlichen Funktionär der Wasserbauverwaltung der Oberösterreichischen Landesregierung wurde festgestellt, daß für eine allfällige Baumaßnahme wegen des Charakters des Gewässers die Dienststellen für den landwirtschaftlichen Wasserbau und nicht die für Wildbach- und Lawinenverbauung zuständig seien.

Wie sich aus der Aktenlage ersehen ließ, hielt die Sektion Linz bis zum Jahre 1966 gegenüber verschiedenen Intervenienten an dieser Auffassung fest. Erst auf Grund einer vom BM von sich aus vorgenommenen Besichtigung wurde die Verfassung eines Verbauungsprojektes verfügt und vom BM für das mit 4,8 Mill. S veranschlagte Gesamterfordernis die Kostenaufteilung zwischen Bund, Land und Gemeinde im Verhältnis von 63:30:7 festgesetzt.

Da für Regulierungsbauten an geschiebefreien oder normal wenig Geschiebe führenden Gewässern, wie im vorliegenden Falle, gemäß § 4 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes im Rahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues lediglich ein Bundesbeitrag bis zu 40% der Kosten gewährt werden darf, stellte der genehmigte Bundesbeitrag eine Überschreitung dieses Limits um 23%, d. s. rund 1,1 Mill. S, dar.

Der RH hielt dem BM f. Land- und Forstwirtschaft diesen Sachverhalt vor und bemängelte insbesondere auch, daß Bundesmittel dieses beträchtlichen Ausmaßes ihrem im Bundesfinanzgesetz festgelegten Zweck entfremdet wurden.

Das BM führte dazu aus, daß das gegenständliche Verbauungsvorhaben viele Jahre hindurch sowohl von der Gemeinde als auch von Mandataren und örtlichen Persönlichkeiten betrieben worden sei und sich das BM daher zu einer Entscheidung veranlaßt sah, durch die dem Gerinne der Charakter eines Wild-

baches zuerkannt wurde. Damit sei die Möglichkeit verbunden, einen höheren Bundesbeitrag gewähren zu können. Für eine solche Entscheidung, vermeinte das BM ganz allgemein, dürften nicht nur die vom RH (auf das Gesetz gestützten) angeführten Kriterien, sondern auch geologische und flußmorphologische Gegebenheiten in Betracht gezogen werden. Eine Zuordnung solcher Bäche in den Bereich des landwirtschaftlichen Wasserbaues ließe sich in letzter Konsequenz nicht vertreten. Unter Berücksichtigung der im Verbauungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen, wie gepflasterte Sohle mit seitlichem Böschungspflaster, und Abwägung aller im Gesetz vorgesehener Möglichkeiten, sei dann der gewählte Beitragssatz von 63% errechnet worden; dies schließlich auch unter Berücksichtigung der geographischen, wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Lage, in der sich die antragstellende Gemeinde befunden habe.

Dem hielt der RH entgegen, daß diese Darlegungen mit der Aktenlage nicht im Einklang stünden, und hielt seine Kritik, insbesondere wegen des Abweichens von den gesetzlichen Vorschriften, weiterhin aufrecht.

66, 13. Die Kosten des Einsatzes der bundeseigenen Maschinen, Geräte und Kraftfahrzeuge werden den einzelnen Vorhaben in Form einer Kombination von fixen Sätzen für die Wiederbeschaffung und Instandhaltung und der Umlegung der tatsächlich aufgelaufenen Kosten für die Löhne des Bedienungspersonals und der Kraftfahrer sowie der Auslagen für die Betriebsmittel angelastet. Diese Art der Kostenermittlung bedingt nicht nur umfangreiche und zeitraubende Aufschreibungen und Berechnungen, sondern führte auch zur Unterlassung der Feststellung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Geräte. Der RH regte daher an, in Angleichung an die Gestion mit den Geräten bei den agrarischen Bauhöfen, für die einzelnen Maschinen und Geräte einheitliche, fixe Sätze für die Inanspruchnahme festzulegen, mit denen die Dienststellen ihr Auslangen zu finden hätten.

Das BM f. Land- und Forstwirtschaft teilte hierzu mit, daß hinsichtlich der Maschinenmietengebarung in die über Anregung des RH in Ausarbeitung befindliche Dienstinstruktion genaue Bestimmungen aufgenommen werden würden.

66, 14. Bei der Überprüfung der Inventar- und Materialgebarung wurden nicht nur Abweichungen von den zum Teil unzulänglichen Vorschriften, sondern auch beachtliche Differenzen zwischen den Soll- und Istbeständen festgestellt. Der RH empfahl daher, neben der Bereinigung der im einzelnen aufgezeigten

Mängel die Dienstvorschrift entsprechend zu ergänzen. Dies hat das BM in Aussicht gestellt.

Österreichische Bundesforste;
Forstverwaltung Strobl

67, 1. Anlässlich der Prüfung der Forstverwaltung Strobl hat der RH festgestellt, daß die ungünstige Gebarungsentwicklung der Forstverwaltung (FV) — sie hat 1963 noch mit einem Überschuß von rund 1 Mill. S abgeschlossen und weist mit Ende 1967 bereits einen Abgang von rund 1 Mill. S aus — nicht nur auf die derzeitigen allgemeinen Schwierigkeiten in der Holzwirtschaft und den hohen Anteil an Hartholz zurückzuführen ist, sondern auch zu einem wesentlichen Teil auf der äußerst schlechten Erschließung beruht. Es muß nämlich nahezu das gesamte geschlägerte Holz über Wald- und Zugwege, zum Teil sogar in Winterlieferungen oder mit der nicht sehr leistungsfähigen Waldbahn zu den Abfahrtsstraßen transportiert werden. Dies hat auch zur Folge, daß eine große Menge Holzes erst im Jahr nach der Schlägerung zum Verkauf gelangt, was fast immer mit Qualitätsverlusten und daher auch mit Preiseinbußen verbunden ist.

Der RH hat daher der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (GD der ÖBF) die verkehrsmäßig bessere Erschließung der FV dringend empfohlen, zumal allein durch die schlechten Bringungsverhältnisse jährlich rund 500.000 S an Mehraufwendungen entstehen.

Die GD der ÖBF hat hiezu mitgeteilt, daß sie sich der Bedeutung der Verkehrserschließung wohl bewußt sei und alles daran setzen werde, den Rückstand aufzuholen. Auf Grund der in den vergangenen Jahren nur in bescheidenem Umfang im Bundesvoranschlag für die Forstaufschließung bereitgestellten Mittel sei bisher nur in jene Projekte investiert worden, die von vornherein eine hohe Rentabilität erwarten ließen, wogegen die Aufschließung von Wäldern mit geringen Ertragerwartungen vielfach zurückgestellt werden mußte. Zu den Forstverwaltungen, die durch die Zurückstellung von Investitionen betroffen wurden, zähle u. a. auch die Forstverwaltung Strobl. Die GD der ÖBF teilte in diesem Zusammenhang weiters mit, daß inzwischen bereits eine Reihe von Verbesserungen erreicht werden konnte. Es gäbe aber erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, weil die Besitzungen der ÖBF in diesem Gebiete sehr zerrissen sind und zahlreiche Steillagen aufweisen. Überdies liegen diese Besitzungen vorwiegend in den rückwärtigen Tallagen und sind auf weiten Strecken oft nur über Fremdbesitz erreichbar.

67, 2. Ähnlich wie bei der Forstverwaltung Pöggstall (TB 1967 Abs. 73, 6) hat der RH auch bei der Prüfung festgestellt, daß die Holznutzungen in Buchenbeständen mitunter zu erheblichen Verlusten geführt haben, da das anfallende Holz fast ausschließlich als Schleif- und Brennholz zum Verkauf gelangte. Der RH hat daher neuerlich angeregt, Untersuchungen in der Richtung anzustellen, wie es möglich wäre, solche Verluste, soweit die waldbaulichen Verhältnisse es zulassen, in Zukunft auszuschalten, zumindest aber wesentlich herabzusetzen. Er vertrat auch die Ansicht, daß es künftig notwendig sein wird, in ähnlichen Situationen bereits vor der Nutzung konkrete Berechnungen anzustellen. Bisher wurden Verluste bei Holzschlägerungen dieser Art zwar angenommen, jedoch in keinem Fall berechnet, so daß keine klaren Vorstellungen über das Ausmaß und die Höhe der Verluste vorlagen.

Hiezu teilte die GD der ÖBF mit, sie habe bereits verfügt, daß Holznutzungen mit zweifelhaftem finanziellen Erfolg zu unterlassen sind, sofern nicht waldbauliche Gründe die Vornahme der Nutzung zwingend notwendig machen.

67, 3. Im Jahre 1966 waren rund 80 Seegrundpachtverträge zu erneuern. Die GD der ÖBF hat die Forstverwaltungen angewiesen, die in ihrem Auftrag von der FV neu ermittelten Seegrundpachtsätze nach 100%iger Erhöhung auf die neu abzuschließenden bzw. zu verlängernden Pachtverträge anzuwenden.

Die FV ist diesem Erhöhungsauftrag mit der Begründung, daß eine 100%ige Erhöhung des Tarifes undurchführbar sei, nicht nachgekommen und hat nur die von ihr ermittelten neuen Sätze angewendet, die allerdings nur 50% der von der Generaldirektion gewünschten Erhöhung betragen.

Dem RH erschien dieses Vorgehen der FV vor allem deshalb nicht gerechtfertigt, weil ihm auch ein um 100% erhöhter Pachtzins für die Pächter durchaus tragbar und vom Standpunkt der ÖBF aus berechtigt erschien.

In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, daß die FV den Pachtzins in der Regel auch dann nur nach der tatsächlich verbauten Fläche berechnet hat, wenn durch die Art der Verbauung nicht verbaute Flächen des Seegrundes blockiert wurden. Der RH vertrat die Ansicht, daß auch diese Flächen bei der Berechnung des Pachtzinses zu berücksichtigen wären, dies umso mehr, weil für die Pachtzinse derart eingeschlossener Flächen eine eigene Tarifpost geschaffen wurde.

67, 4. Die Kontrolle der Seegrenze hat ferner ergeben, daß Grenzsteine fehlen bzw. ausgebrochen sind und lose herumliegen. Außerdem waren dort, wo die Grenzpunkte Piloten von Boots- und Badehütten sind, diese in der Regel nicht als Grenzzeichen erkennbar.

Im Hinblick auf die durch den Fremdenverkehr bedingte Bedeutung des Wolfgangsees hat der RH die genaue Vermarkung und laufende Kontrolle der Grenzen empfohlen, zumal er in diesem Zusammenhang auch feststellen mußte, daß an einigen Stellen des Sees die betreffenden Besitzer der Ufergrundstücke zum Teil vor geraumer Zeit auf dem Seegrund Aufschüttungen und Einbauten vorgenommen haben, ohne hierfür bis zum Zeitpunkt der Einschau die Einwilligung der FV eingeholt zu haben. Auch wurden für diese zusätzlichen Benutzungen von Seegrund keine Pachtzinse entrichtet.

Die GD der ÖBF teilte hiezu mit, daß sie die Auffassung des RH in allen Punkten teile und die Pachtzinse im Bereich des Wolfgangsees den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend festsetzen werde. Außerdem hat sie eine umgehende Prüfung der Seegrundpachtverträge in Aussicht gestellt, wobei besonders die unerlaubten See-einbauten und -aufschüttungen mitbewertet werden sollen. Auch eine periodische Revision der Grenzen und die Einmessung der fehlenden Grenzsteine noch im laufenden Jahre wurde zugesagt.

67, 5. Bei Überprüfung der Jagdpachtverträge wurde festgestellt, daß die von den ÖBF mit ihren Jagdpächtern vereinbarten Pachtzinse durchwegs, u. zw. erheblich, unter den für Zupachtungen zu zahlenden Pachtzinsen liegen. Wenn auch der Pachtzinssatz nur kleinflächiger Zupachtungen bei größeren Jagden in der Regel nicht erreicht werden kann, so erschienen dem RH die festgestellten Differenzen von 9 bis 15 S pro Hektar doch zu hoch. Der RH ersuchte daher die GD der ÖBF, um entsprechende Erhöhung der Jagdpachtzinse bemüht zu sein.

67, 6. In diesem Zusammenhang hat der RH weiters festgestellt, daß mit Duldung der FV die laut den Jagdpachtverträgen zu erbringenden Sicherstellungen teils nicht in der vorgesehenen Art, teils nicht in voller Höhe erbracht worden sind. Da die Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen von der FV in sehr vielen Fällen vernachlässigt worden ist, hat der RH die GD der ÖBF ersucht, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

In ihrer Stellungnahme teilt die GD der ÖBF mit, daß es sehr schwierig sei, allgemeine Regeln für die Höhe des Jagdpachtzinses

festzulegen, da einerseits Angebot und Nachfrage, andererseits die örtlichen Verhältnisse, wie Lage, Wildbestand usw., für die Festsetzung des Pachtschillings bestimmend seien. Sie sei jedoch weiterhin bemüht, eine Erhöhung der Jagdpachtzinse zu erreichen. Da im Jahre 1970 die Jagdpachtverträge im Lande Salzburg einheitlich ablaufen, wird dies zum Anlaß genommen werden, die Jagdpachtzinse durchgreifend zu erhöhen. Im übrigen sei es ihr inzwischen gelungen, eine bisher im Bereich der FV in Eigenregie geführte Jagd zu angemessenen Bedingungen zu verpachten, was der FV neue Einnahmen erschließt. Bezüglich der übrigen Feststellungen des RH sei die FV angewiesen worden, die Einhaltung der Vertragspflichten genau zu überwachen und bestehende Mängel umgehend zu bereinigen.

67, 7. Der RH hat neben den vorstehenden Mängeln noch eine Reihe anderer Verstöße gegen die Dienstanweisungen der GD der ÖBF festgestellt, die den Eindruck, daß die FV die ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnimmt, noch bestärkt hat. So wurden z. B. Holzlieferverträge mitunter erst nach durchgeführter Lieferung abgeschlossen. Ferner waren Holzerzeugungs- und Lieferakkorde zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH noch nicht abgerechnet, obwohl das betreffende Holz bereits längst erzeugt und geliefert, ja sogar teilweise schon verkauft war. Auch die Führung der Materialbücher, die über den Vorrat, die Erzeugung und den Verkauf Auskunft geben, ließ in einigen Fällen hinsichtlich der Genauigkeit und Vollständigkeit zu wünschen übrig, ebenso die Abfassung der Pachtverträge. Auch die Einhebung der Servitutsgegenleistungen entsprach nicht den hierfür geltenden Bestimmungen, da einerseits ein Entgelt eingehoben wurde, obwohl einige der Servitutsberechtigten keine Leistung in Anspruch genommen hatten, andererseits die Einhebung der Gegenleistung unterlassen wurde, obwohl von der FV die Servitutsleistung erbracht worden war. Es wurden weiters Holzverkäufe, die der vorherigen Genehmigung der GD der ÖBF bedurft hätten, ohne deren Genehmigung durchgeführt. Darüber hinaus wurde noch eine Reihe von Mängeln festgestellt, die aufzuzählen sich im Hinblick auf ihre Geringfügigkeit bzw. wegen des rein formalen Charakters erübrigt.

Die GD der ÖBF wurde ersucht, entsprechende Veranlassungen und Vorkehrungen zu treffen, die eine Wiederholung von Mängeln, wie sie aufgezeigt wurden, ausschließen.

Die GD der ÖBF hat ihr Bedauern über die mangelhafte Führung der Forstverwaltung

zum Ausdruck gebracht und die Bereinigung der festgestellten Mängel, soweit sie in der Zwischenzeit nicht bereits behoben worden sind, in Aussicht gestellt.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968

Viehverkehrsfonds,
Geschäftsjahre 1965 und 1966

68, 1. Auf Grund von Ausschreibungen, die die Voraussetzungen und Bedingungen für die Ausfuhr bis ins einzelne regelten, erteilte die Verwaltungskommission des Viehverkehrsfonds im Jahre 1965 Zuschläge für Exporte von 47.746 Schweinehälften und 17.900 lebenden Schweinen mit einem Stützungserfordernis von rund 21 Mill. S zuzüglich eines Frachtzuschusses von rund 1,4 Mill. S. Die somit insgesamt aufgelaufenen Kosten von rund 22,4 Mill. S wurden vom BM f. Land- und Forstwirtschaft aufgebracht, während, abgesehen von der Ausfuhrbewilligung gemäß dem Außenhandelsgesetz, der Fonds die gesamte Abwicklung einschließlich der Abrechnung und Auszahlung im Sinne der damals geltenden Bestimmungen des § 37 des Marktordnungsgesetzes 1958 durchführte. Bei der Überprüfung der darauf Bezug habenden Unterlagen und Aufzeichnungen des Fonds konnte der RH feststellen, daß die Aktion zweckmäßig organisiert und wirtschaftlich abgewickelt wurde.

Es schien daher dem RH nicht verständlich, daß die Verwaltungskommission des Viehverkehrsfonds zur gleichen Zeit bei von ihr für notwendig angesehenen Rinderexporten keine konkreten Maßnahmen getroffen, sondern sich darauf beschränkt hat, dem BM f. Land- und Forstwirtschaft lediglich ganz allgemein gehaltene Vorschläge zu erstatten, und es insbesondere auch nicht für erforderlich ansah, so wie bei den Schweineexporten Ausschreibungen zu beschließen.

Angesichts dieses unterschiedlichen Verhaltens der Verwaltungskommission ersuchte der RH um eine entsprechende Aufklärung. Eine solche ist trotz mehrfachen Schriftenwechsels bisher in einem befriedigenden Ausmaße nicht erfolgt.

68, 2. Bezüglich der vom BM f. Land- und Forstwirtschaft selbst durchgeführten Stützungsmaßnahmen bei Rinderexporten führte der RH gegenüber dem BM aus, daß in den Ausschreibungen des Fonds für Schweineexporte u. a. eine Auflage enthalten war, wonach bei der Ermittlung des Stützungserfordernisses von einem nachzuweisenden Ab-Hof-Preis von S 12/kg auszugehen war, während bei den freihändig erteilten „Stützungszusagen“ des Ministeriums

bei den Rinderexporten ein fixer Stützungsbetrag zugesichert wurde, sodaß keine Gewähr bestand, daß die angestrebte Marktentlastung für alle Produzenten zu gleichen Bedingungen durchgeführt wurde.

Da der Fonds bei den Schweineexporten die von ihm wahrgenommenen Aufgaben offensichtlich auch zur Zufriedenheit des Ministeriums durchgeführt hatte, ersuchte der RH um Bekanntgabe der Gründe, warum das Ministerium einen grundsätzlich anderen Durchführungsmodus gewählt und dem Fonds nicht auch die Durchführung der gestützten Rinderexporte überlassen hatte.

68, 3. Im übrigen wies der RH noch darauf hin, daß seiner Auffassung nach die im Gegenstande vom Ministerium erteilten „Stützungszusagen“ Verträge der im § 41 des Marktordnungsgesetzes 1967 umschriebenen Art begründen, für deren Abschluß gemäß dieser Gesetzesstelle im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes die Zuständigkeit des Fonds normiert ist. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften ist nämlich der Viehverkehrsfonds berechtigt, vertragliche Vereinbarungen mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmungen zu treffen, daß diese in den Wirkungskreis des Fonds fallende Waren kaufen, einer bestimmten Verwendung zuführen oder lagern, wenn eine solche Maßnahme zur Erreichung des Fondszweckes notwendig ist. Der RH ersuchte daher das Ministerium des weiteren um Mitteilung jener gesetzlichen Grundlage, auf die es seine Aktionen stütze.

Das Ministerium führte in seiner Stellungnahme zum fixen Stützungsbetrag bei Rinderexporten im wesentlichen aus, daß sich der Erzeugerpreis für Schlachtrinder, da Exporte regelmäßig stattfänden, auf die Absatzmöglichkeiten im Inland und im Export eingespielt hätte. Eine besondere Erzeugerpreisgarantie erschiene daher nicht notwendig, zumal eine solche auch angesichts der verschiedenen Rinderkategorien auf Schwierigkeiten stoßen würde.

68, 4. Unter Hinweis auf das Argument, wonach sich die Erzeugerpreise auf die gegebenen Absatzmöglichkeiten eingespielt hätten, erwiderte der RH, daß auch diese Preise ohne Schwierigkeiten als Grundlage für die Festsetzung von Mindestpreisen für Exportrinder herangezogen werden könnten. Aber selbst wenn auf eine Preisgarantie verzichtet wurde, hätte es der RH als notwendig angesehen, zumindest die Vorlage der Schlußscheine zu verlangen, um an deren Hand die

Übereinstimmung der tatsächlichen Verkaufspreise mit den Marktpreisen überwachen zu können.

Zur Frage des RH, warum das Ministerium bei den Rinderexporten grundsätzlich einen anderen Durchführungsmodus als der Fonds bei den Schweineausfuhren gewählt hat, war die Äußerung des Ministeriums unvollständig, weil sie nicht auf die vom RH als besonders bedeutsam angesehene Frage des Verzichtes auf die Ausschreibung einging. Der RH teilte dem Ministerium hiezu mit, daß seiner Auffassung nach im Falle der öffentlichen Ausschreibung der Exporte damit gerechnet werden könne, daß die anbietenden Unternehmungen verschieden hohe Stützungserfordernisse würden, was die Auswahl der Exporteure nach objektiven, überprüfbareren Kriterien ermöglichen und finanzielle Vorteile für den Bund mit sich bringen würde.

Betreffend die Zuständigkeit zum Abschluß der vorerwähnten Verträge äußerte das Ministerium im wesentlichen, daß es die vom RH vertretene Auffassung, wonach die im § 41 des Marktordnungsgesetzes 1967 enthaltene Bestimmung auch die Kompetenz des Fonds für den Abschluß von Verträgen hinsichtlich einer „Exportverwendung“ einschließlich der Stützung beinhalte, nicht teile, da unter dem Gesetzesbegriff „Verwendung“ eine bestimmte Art der Verwendung, nämlich jene im Inland, zu verstehen sei.

Der RH erwiderte hierauf, daß selbst dann, wenn die Auffassung des BM richtig und demnach der Fonds nur für Marktentlastungsmaßnahmen im Inland zuständig wäre, doch nirgends eine Kompetenz des Ministeriums normiert sei, auf diesem Sektor Vereinbarungen betreffend die Marktentlastung abzuschließen. Sollte das Ministerium jedoch der Ansicht sein, daß die exportorientierten Marktentlastungsmaßnahmen weiterhin zweckmäßigerweise durch das Ministerium selbst durchgeführt werden sollten, wäre es zwecks Schaffung einer unanfechtbaren gesetzlichen Grundlage angebracht, entsprechende legislatorische Maßnahmen in die Wege zu leiten.

68, 5. Dem Fonds wurden folgende weitere Feststellungen zur Kenntnis gebracht:

Die Durchsicht der Abrechnungen über die Einlagerungsaktionen ergab, daß der Fonds dem mit der Auszahlung der Vergütungen betrauten Bankinstitut eine Provision in der Höhe von $\frac{3}{4}\%$ der Überweisungsbeträge gewährt. Entsprechend dem Aktionsumfang wurden der Bank allein in den Jahren 1965 und 1966 Provisionen von insgesamt rund 346.000 S gewährt, ohne daß ein Nachweis

erbracht werden konnte, auf Grund welcher Vereinbarung diese Provisionen zu leisten waren.

Der Auffassung des Fonds, daß die Bank für die von ihr zur Verfügung gestellten Marktinformationen eine Vergütung beanspruchen könne, wurde entgegengehalten, daß solche Leistungen nur auf Grund von schriftlichen Vereinbarungen nach festen Sätzen zu honorieren wären. Dies aber auch nur dann, wenn die Leistungen der Bank über ihre branchenübliche Pflicht hinausgingen. Der RH stellte auch fest, daß derartige Zahlungen zu Lasten der dem Verwaltungsaufwand zugehörigen Haushaltsmittel und nicht, wie bisher, aus den vom BM f. Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellten Importausgleichsbeiträgen erfolgen müßten.

Der Fonds teilte hiezu mit, daß in der Zwischenzeit mit dem Geldinstitut eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde und in Hinkunft dieser Aufwand nicht mehr aus dem Zweckvermögen bestritten werden würde.

68, 6. Die Einnahmen an Verwaltungskostenbeiträgen im Jahre 1965 erhöhten sich gegenüber 1964 entsprechend der Zunahme der Ein- und Ausfuhren von Tieren und tierischen Produkten um mehr als ein Drittel und fielen auch im Jahre 1966 in nahezu gleicher Höhe an.

Im Hinblick darauf, daß die jährlichen Einnahmen an Verwaltungskostenbeiträgen seit Jahren wesentlich über dem tatsächlichen Bedarf liegen und dem Fonds darüber hinaus zunehmend frei verfügbare Mittel aus der Haushaltsrücklage — die derzeit rund das Dreieinhalbfache des Jahresaufwandes beträgt — zur Verfügung stehen, brachte der RH seine gelegentlich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 1964 gegebene Empfehlung (TB 1966 Abs. 72/1—3), die Verwaltungskostenbeiträge zu senken, in Erinnerung. Die Senkung sollte in einem Ausmaße erfolgen, daß für die Zukunft das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Haushaltsgebarung erreicht wird.

Dagegen wandte der Fonds ein, daß diese überhöhten Haushaltsreserven für die Zwischenfinanzierung von Zweckaufwendungen des Fonds benötigt werden. Auch für den Fall, daß das Marktordnungsgesetz nicht verlängert würde, müßten für die Liquidierung des Fonds Geldmittel zur Verfügung stehen.

Der RH hielt hierauf dem Fonds vor, daß die Verwaltungskostenbeiträge nur für die Bestreitung des Verwaltungskostenaufwandes des Fonds bestimmt seien und eine zeitweilige Heranziehung dieser Mittel für die Zwischen-

finanzierung der vom Bund zu bestreitenden Zweckaufwendungen nicht als stichhaltige Begründung für eine weitere Erhöhung der Fondsreserven anerkannt werden könne. Des weiteren teilte er dem Fonds mit, daß er es sich hinsichtlich der inzwischen erfolgten Neuregelung der Festsetzung und Einhebung der Verwaltungskostenbeiträge vorbehalte, gelegentlich der nächsten Gebarungsprüfung zu untersuchen, ob die sich daraus ergebende Einnahmenverminderung ausreichend sei.

68, 7. Bereits gelegentlich der Prüfung der Fondsgebarung des Geschäftsjahres 1964 stellte der RH fest (TB 1966 Abs. 72/8—10), daß das BM f. Land- und Forstwirtschaft in den Jahren 1961—1965 Budgetmittel auf ein Sonderkonto bei einer Bank überwiesen und daraus jeweils im Nachjahr Rinder- und Rindfleischexporte gestützt habe. Der RH wies damals das Ministerium darauf hin, daß dieses Vorgehen zwingende Vorschriften des Verwaltungsentlastungsgesetzes und der Bundeshaushaltsverordnung, nach denen jede Gebarung zum Zwecke der Vorwegnahme oder Verschiebung der Kreditbelastung sowie die Abhebung von Krediten oder Kreditteilen vor ihrer endgültigen Verwendung unstatthaft ist, verletzt habe.

Hiezu teilte das Ministerium dem RH damals mit, daß die Führung des erwähnten Bankkontos eine Notmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Schlachtviehproduktion und der Vieh- und Fleischpreise dargestellt habe. Die jeweils notwendigen Sofortmaßnahmen hätten vorausgesetzt, daß das für solche Stützungsmaßnahmen erforderliche Geld jederzeit greifbar sei, was bei den üblichen Kreditzuteilungen nach den bestehenden Vorschriften nicht der Fall gewesen wäre. Das Ministerium versicherte seinerzeit jedoch, daß im Falle einer neuerlichen Absatzkrise und daraus resultierender Stützungsmaßnahmen den Haushaltsvorschriften entsprochen werden würde.

68, 8. Bei dieser Einschau mußte der RH feststellen, daß das Ministerium zu Ende des Jahres 1966 dem Fonds einen Betrag von 12,150.000 S aus den Mitteln des Importausgleiches überwiesen hat, der, dem Inhalt des Begleitschreibens gemäß, zur Deckung von Kosten für Maßnahmen im Rahmen des Marktordnungsgesetzes sowie zur Förderung von Schlachtvieh- und Fleischexporten gebunden und jeweils nur mit Zustimmung des Ministeriums zu verwenden war.

Diesen Betrag hat der Fonds in den Monaten Feber bis August des Jahres 1967 nach den Weisungen des Ministeriums bis auf einen geringen Abrechnungsrest an verschiedene

Unternehmen für vom Ministerium gestützte Exporte ausgezahlt. Eine gleichartige Aktion wurde vom Ministerium im Dezember 1967 mit einem Betrag von 11,160.000 S für das Jahr 1968 durchgeführt.

Der RH hielt dem Ministerium vor, daß es trotz der gegebenen Zusicherung, sich in Hinkunft an die Haushaltsvorschriften halten zu wollen, neuerdings gegen diese Vorschriften verstoßen habe, da es keinen Unterschied mache, ob das Ministerium selbst bei einer Bank ein Konto unterhalte oder den Fonds als Verwahrstelle benütze.

Des weiteren wies der RH darauf hin, daß er für die vorerwähnten Kreditverschiebungen auch keine sachlichen Gründe erblicken könne, da bei den in den Jahren 1967 und 1968 abgewickelten Exportstützungsaktionen, die eine Dauermaßnahme bilden, die Möglichkeit bestand, die jeweils erforderlichen Geldmittel prealablemäßig bereitzustellen.

Der RH sprach in diesem Zusammenhang dem Ministerium gegenüber die Befürchtung aus, daß angesichts der zu erwartenden Entwicklung Improvisationen der kritisierten Art dauernd beibehalten würden, und ersuchte das Ministerium eindringlich, diese Gebarung in geordnete Bahnen zu lenken.

Das Ministerium ging in seiner Erwiderung auf die Kritik des RH, insbesondere was die Nichteinhaltung der gegebenen Zusicherung betraf, nicht ein, sondern führte zur Sache selbst lediglich an, daß die Veranschlagung der für Exportförderungszwecke voraussichtlich erforderlichen Mittel für das Jahr 1969 erreicht werden konnte.

Österreichische Bundesforste;
Forstverwaltung Steinberg

69, 1. Gemäß einem Übereinkommen zwischen der Forstverwaltung Steinberg der Österreichischen Bundesforste und den Weidberechtigten der Gemeinde Steinberg haben letztere die Hälfte der Kosten der durch die Beweidung erforderlichen Kulturschutzmaßnahmen (Einzäunungen) zu tragen. Die Beitragsleistung der Weidberechtigten wurde mit dem Höchstbetrag von 10 S je Kuhgras limitiert. Jedem der Vertragspartner steht das Recht zu, eine Neufestsetzung dieses Höchstbetrages zu verlangen, falls durch eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser mit den jeweiligen Lohnverhältnissen nicht mehr in Einklang steht.

In den Jahren 1966 und 1967 betrugen die Einnahmen unter diesem Titel rund 4000 S, die für Neuanlagen und Instandhaltung von Zäunen ausgezahlten Löhne dagegen das

rund Achtfache. Daraus schloß der RH, daß das Limit von 10 S je Kuhgras offensichtlich überholt sei.

69, 2. Weiters hat der RH festgestellt, daß im Bereiche der Forstverwaltung Steinberg eine Reihe der in Betracht kommenden Berechtigten dem genannten Übereinkommen nicht beigetreten sind und daher auch keine Leistung erbringen. Desgleichen erbringen auch die Eingeforsteten der Nachbargemeinden im Bereiche der Forstverwaltungen Brandenburg und Achtental keine oder nur wesentlich geringere Leistungen.

Der RH bezeichnete ein solches ungleichmäßiges Vorgehen der Bundesforste als unbefriedigend. Die GD der ÖBF wurde daher eingeladen, unter Bedachtnahme auf die Bundesinteressen eine gleichartige Regelung für sämtliche in Betracht kommenden Fälle in die Wege zu leiten, wobei zu beachten wäre, daß sowohl der Inhalt der Einforstungsurkunden wie auch die Bestimmungen des § 6 des Tiroler Wald- und Weideservitutengesetzes sowie § 10 des Forstgesetzes als Rechtsgrundlage herangezogen werden könnten.

Die GD der ÖBF hat hierzu, ohne auf die konkreten Fälle näher einzugehen, ausgeführt, daß sie sich mit der Frage der Beitragsleistung der Weideberechtigten zu Kulturschutzmaßnahmen in den vergangenen Jahren wiederholt beschäftigt habe. Es habe sich dabei gezeigt, daß es der Gesetzgeber gerade im Bundesland Tirol unterlassen habe, im Tiroler Wald- und Weideservitutengesetz eine Regelung darüber zu treffen, wie die Kosten der Verzäunung und Verpflockung aufzuteilen sind. Auch die Bestimmungen des Wald- und Weideservitutengrundsatzgesetzes ließen diese Frage mehr oder weniger offen. Da außerdem die einschlägigen Urkunden und die örtlichen Verhältnisse oft sehr große Verschiedenheiten aufweisen, wäre es vom betrieblichen Standpunkt aus nicht angezeigt, eine generelle Regelung anzustreben. Dies würde nicht nur die bereits erzielten Erfolge und zukünftige Regelungen in Frage stellen, sondern auch zahlreiche Agrarverfahren auslösen, die von den Weideberechtigten mit einer Lawine von Gegenanträgen, also mit Anträgen zur Sicherung von Weidegründen (Rodungsanträgen) oder mit Anträgen zur Ablösung von Weiderechten in Grund und Boden, beantwortet werden würden. Eine solche Entwicklung wäre für den Betrieb sehr nachteilig und in ihren Auswirkungen nicht absehbar. Diese Überlegungen hätten die GD der ÖBF daher bewogen, von einer generellen Regelung, wie sie der RH angeregt hatte, Abstand zu nehmen. Die GD hat jedoch

zugesichert, die zuständigen Dienststellen der Österreichischen Bundesforste auf die Notwendigkeit einer Beitragsregelung aufmerksam zu machen, und Weisung erteilt, auf eine einvernehmliche Regelung mit den Weideberechtigten hinzuwirken, wobei nach Möglichkeit eine Kostenteilung in der Form zu vereinbaren wäre, daß die Österreichischen Bundesforste das erforderliche Verpflockungs- und Zaunmaterial beistellen, wogegen die Weideberechtigten die erforderlichen Arbeiten zu übernehmen hätten.

Der RH konnte sich der Argumentation der Österreichischen Bundesforste nicht anschließen und hat darauf hingewiesen, daß insbesondere der § 10 Abs. 3 des Forstgesetzes durch Entscheidungen des seinerzeitigen k. k. Verwaltungsgerichtshofes eine eindeutige, im Interesse der Eigentümer belasteter Grundstücke gelegene Auslegung erfahren hat. Die Österreichischen Bundesforste könnten daher sowohl im Falle der FV Steinberg als auch generell von einer sicheren rechtlichen Grundlage aus vorgehen. Außerdem erschien dem RH ein gleichartiges Vorgehen gegenüber allen Steinberger, Achtentaler und Brandenberger Eingeforsteten schon deswegen erforderlich, weil es sowohl die Vertragsbereitschaft als auch die Vertragstreue ganz wesentlich beeinträchtigen müsse, wenn bei einem so engen Nachbarschaftsverhältnis, wie es bei den Gemeinden der drei gegenständlichen Forstverwaltungen gegeben sei, die Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung praktisch ausschließlich dem guten Willen des einzelnen Verpflichteten überlassen bleibe.

69, 3. Gemäß Verfügung der GD der ÖBF dürfen die Forstverwaltungen von gewissen Kreditinstituten Haftungserklärungen nur dann annehmen, wenn die jeweiligen Dachorganisationen dieser Institute die Rückhaftung übernehmen. Diese Regelung ist durchaus angebracht, da die Beträge, für die solche Kreditinstitute die Haftung übernehmen, mit dem Geschäftsumfang dieser Unternehmen oft in keinem Einklang stehen. Der RH hat daher bemängelt, daß eine Gruppe solcher Institute von der Beibringung der Rückhaftung durch die Dachorganisation ausgenommen worden ist.

Die GD der ÖBF hat dazu mitgeteilt, daß ihre Bemühungen, auch mit dieser Gruppe in der Frage der Rückhaftung zu einer Vereinbarung zu kommen, bisher ergebnislos geblieben seien. Die Generaldirektion werde jedoch weiterhin um eine Bereinigung dieser Angelegenheit bemüht sein.

Der RH bezeichnete es in seiner Erwiderung als unbefriedigend, daß damit weiterhin eine

Kreditorganisation dadurch einseitig begünstigt wird, daß auf eine Rückhaftung durch das Dachinstitut verzichtet wird. Er empfahl, daher, angesichts des mitunter sehr geringen Geschäftsumfanges dieser Kreditinstitute, ins solange eine generelle Regelung noch nicht getroffen worden ist, von ihnen nur dann Haftungserklärungen anzunehmen, wenn sie in der Lage sind, eine spezielle Rückhaftungserklärung vorzulegen.

69, 4. Die Jagdleiterzulage für die verpachteten Jagdreviere wird bei der Forstverwaltung Steinberg, so wie bei allen übrigen Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste, nach Eingang des Jagdpachtchillings, in Höhe von 80% der vom Jagdpächter eingehobenen Gebühr an den Forstmeister, ohne jeden Abzug, ausgezahlt.

Der RH wies darauf hin, daß mit diesen Zulagen sowohl Mehraufwendungen als auch Mehrleistungen abgegolten werden. Dies mache es aber erforderlich, daß diese beiden Anteile ermittelt werden, da Mehrleistungsvergütungen gemäß dem Einkommensteuergesetz 1967 der Besteuerung unterliegen.

Wie die GD der ÖBF mitteilte, sei beabsichtigt, sämtliche Nebengebühren für die Außenbediensteten der Österreichischen Bundesforste auf Grund der Bundesforste-Dienstordnung vom 21. Mai 1969, BGBl. Nr. 201, durch Verordnung der Bundesregierung, rückwirkend mit 1. Jänner 1969, neu zu regeln. Dabei werde auch die Jagdleiterzulage nach einem steuerfreien und einem steuerpflichtigen Anteil aufgliedert werden.

c) Sonstiges

Zuckerfrachtausgleich

70. Der RH hat in seinem TB 1967 (Abs. 76) aufgezeigt, daß er gegen die vom BM f. Finanzen im Jahre 1966 vorgenommene Inkamerierung eines für Zwecke des Zuckerfrachtausgleiches bestimmten Betrages von 14,868.224 05 S unter Hinweis auf die Zweckbindung dieser Mittel durch die Bestimmungen des § 2 Z. 7 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes Vorstellung erhoben und die Zuführung dieses Betrages an die Rücklage verlangt habe. Bis zum Redaktionsschluß des vorjährigen TB ist dem RH noch keine befriedigende Stellungnahme des BM f. Finanzen zugegangen.

Nunmehr hat das BM f. Finanzen dem RH mitgeteilt, daß es die seinerzeit durchgeführte Inkamerierung rückgängig machen und den erwähnten Betrag noch im Jahre 1969 der Rücklage zuführen werde.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

Post- und Telegraphenanstalt

Postamt 1150
Wien-Westbahnhof

71, 1. Das im Zuge des Wiederaufbaues des Westbahnhofes nach dem Krieg ebenfalls neu errichtete Postamt 1150 Wien wurde im derzeitigen Aufgabenumfang im Jahre 1960 in Betrieb genommen. Mit einem Personalstand von rund 1600 Bediensteten hat es, über die Agenden eines normalen Postamtes hinausgehend, die Briefeinsammlung in 15 Wiener Gemeindebezirken durchzuführen und einen großen Teil der in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland aufgegebenen bzw. aus dem übrigen Bundesgebiet und dem Ausland einlangenden Briefe und Pakete zu bearbeiten und weiterzuleiten.

71, 2. Grundsätzlich wird der Personalbedarf bei den Post- und Telegraphenämtern in einem Ermittlungsverfahren festgestellt. Hierbei werden für den Betriebsdienst die hauptsächlich vorkommenden Arbeitseinheiten mit den ihnen entsprechenden Zeitwerten erfaßt. Diese durch zahlreiche Einzelmessungen ermittelten Zeitwerte sind allerdings, wie der RH feststellte, in vielen Fällen auf Grund von Verhandlungen später erhöht worden. Zum Hinweis des RH auf einen sich hiedurch ergebenden eventuellen Personalmehrbedarf teilte die Post- und Telegraphenverwaltung mit, es handle sich bei den gestoppten Zeiten um reine Ausführungszeiten, bei denen Zuschläge für Erschwernisse und der Ermüdungsfaktor nicht berücksichtigt seien.

Der RH legte nahe, vor allem eine generelle Vereinfachung des Zahlungsverkehrs herbeizuführen und bei diesem Anlaß eine Neuermittlung der Zeitwerte vorzunehmen.

71, 3. Auf Grund der Systemisierungsrichtlinien gilt bei der Personalbedarfsermittlung für Arbeitsplätze, deren Arbeitsaufkommen sich auch nach dem ungleichen Anfall der Arbeitseinheiten richtet, die 45-Minuten-Basis, d. h. 45 Zeitwertminuten sind als volle Arbeitsstunde auf die Dienstleistung anzurechnen. Dem RH schien ein 25%iger unproduktiver Anteil an der Arbeitszeit verhältnismäßig hoch. Für diese pauschal gewährte Zeitreserve besteht bei vergleichbaren Bundesbetrieben, insbesondere der ÖBB, keine Parallele. Die GD der Post- und Telegraphenverwaltung teilte hiezu mit, daß die einschlägigen Arbeitszeitvorschriften aus dem Jahre 1919 mit gewissen Änderungen noch in Kraft seien, die eine wöchentliche Dienstleistung von 48 Stunden vorsahen, wobei jedoch als normale Arbeitsstärke eine wirkliche Arbeit von wenig-

stens 40 Minuten in der Stunde zugrunde gelegt wurde. Anlässlich der Einführung der 45-Stunden-Woche im Jahre 1959 ist nach langwierigen Verhandlungen die normale Arbeitsdichte auf 45 Minuten erhöht worden. Weiters ermögliche diese Arbeitsbelastung die Einhaltung der dem Personal zu gewährenden notwendigen Arbeitspausen und die Durchführung vorgeschriebener Nebentätigkeiten.

71, 4. Wie aus den Normaldiensteinteilungen am Postamt 1150 Wien zu ersehen war, gilt für einen beträchtlichen Teil der Bediensteten bereits die 42-Stunden-Woche. Eine eventuelle durch diese Abweichung von der 45-Stunden-Woche bedingte Vergrößerung der Arbeitsdichte war nicht feststellbar, da die eingetretenen Verkehrssteigerungen regelmäßig Personalanforderungen oder Überstundenleistungen zur Folge hatten. Die Post- und Telegraphenverwaltung wies darauf hin, daß bei erschwerten Arbeitsverhältnissen, wie Bahnpostdienst, Fernsprechvermittlungsdienst und besondere Nachtdienste, eine Verminderung der wöchentlichen Dienststundenleistung vorgesehen sei.

Der RH regte an zu überprüfen, ob nicht im Falle einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung Erschwernisse in Form von Nebengebühren abgegolten werden könnten.

71, 5. Die Prüfung des Zustelldienstes (Briefe, Geld und Eilpakete) ergab, daß für die Beurteilung der Auslastung der Zusteller keine verbindlichen Zeitwerte bestehen. Im Bereich des Postamtes 1150 Wien ist bereits ein erheblicher Teil der Abgabestellen mit Hausbrieffachanlagen ausgestattet. Es wurde nahegelegt, durch Zeiteinsparungen im Zustelldienst auf eine Amortisation der mit erheblichem Kapitalaufwand eingerichteten Hausbrieffachanlagen hinzuwirken. Wie die Post- und Telegraphenverwaltung hiezu mitteilte, sei es durch die Einführung der Hausbrieffachanlagen erst möglich geworden, das in den letzten Jahren steigende Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Dessenungeachtet sei eine Durchrechnung des gesamten Zustelldienstes beim Postamt 1150 Wien angeordnet worden. Zu der Frage des RH, warum der nach der Normaldiensteinteilung für die Briefzustellung vorgesehene zweite Zustellgang am Nachmittag nicht durchgeführt werde, erklärte die Post- und Telegraphenverwaltung, daß dies im Hinblick auf die generelle Arbeitszeitverkürzung und aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht durchführbar sei.

71, 6. Eine Überprüfung des Geldzustelldienstes beim Postamt 1150 Wien ergab, daß die Auslastung der Geldzusteller an die vorgesehene Soll-Leistung nicht herankommt. Zum teilweisen Ausgleich haben diese Be-

diensteten an den Zustellvorbereitungen mitzuwirken. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat eine Überprüfung der Auslastung des Geldzustelldienstes beim Postamt 1150 Wien angeordnet.

Seitens des RH wurde eine Rationalisierung des Zustelldienstes durch Zusammenlegung der Geld- und Briefzustellung in eine Gesamtzustellung in Vorschlag gebracht und unter anderem damit begründet, daß die Briefzusteller an den starken Auszahlungstagen schon bisher in beträchtlichem Ausmaße bei der Geldzustellung aushelfen mußten. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß durch die Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beim Geldzustelldienst eine rückläufige Tendenz festzustellen ist. Die Post- und Telegraphenverwaltung teilte hiezu mit, daß eine reine Geldzustellung nur mehr in beschränktem Ausmaße in der Bundeshauptstadt sowie in einigen Landeshauptstädten bestünde. Eine generelle Umstellung könnte in diesen Städten jedoch derzeit zu betrieblichen Schwierigkeiten führen.

71, 7. Im Hinblick auf den bei der Ortsbriefumleitung des Postamtes 1150 Wien festgestellten, nicht unerheblichen Verkehrsrückgang wurde empfohlen, den Personalstand entsprechend zu senken und für eine Reduktion des Überstundenaufwandes Sorge zu tragen. Die Post- und Telegraphenverwaltung wendete dagegen ein, daß neuerdings wieder ein Ansteigen der Zahl der Sendungen zu vermerken sei. Überdies wurde der Ortsbriefumleitung eine zusätzliche Tätigkeit, nämlich die Fachpostkartierung übertragen, wodurch der Verkehrsrückgang kompensiert worden sei. Weiters zeigte sich bei der Briefumleitung, daß die Verteilleistungen der einzelnen Bediensteten unterschiedlich sind und nicht selten unterhalb der festgesetzten Norm bleiben. Um Rückstände zu vermeiden, ergebe sich deshalb gelegentlich die Notwendigkeit, zusätzliche Bedienstete gegen Überstundenzahlung einzusetzen. Solche Minderleistungen seien jedoch auf Arbeitskräfte beschränkt, die noch nicht eingearbeitet sind oder körperliche Mängel aufweisen, sowie auf ältere Bedienstete, die für den Außendienst nicht mehr geeignet sind. In Hinkunft wird auf eine gleichmäßigere Zuteilung des Sortiermaterials geachtet werden.

71, 8. Die Einführung des Postleitzahlensystems veranlaßte den RH darauf hinzuweisen, daß hiedurch ein rascheres Arbeitstempo und somit eine Leistungssteigerung bei der Briefsortierung möglich sein müßte. Eine Verminderung des Personalstandes bzw. ein Absinken des Überstundenaufwandes konnte jedoch weder in der Ortsbriefumleitung noch in der Fernbriefumleitung festgestellt werden.

Die Post- und Telegraphenverwaltung wies darauf hin, daß die Vereinfachung durch das Postleitzahlensystem nach den gemachten Erfahrungen keine besondere Leistungssteigerung zur Folge habe, da das Arbeitstempo durch die infolge des Kartierens nach Zahlen im Laufe des Dienstes auftretenden Ermüdungserscheinungen beeinträchtigt wird. Im übrigen langen beim Postamt 1150 Wien immer noch 15% des Briefmaterials ohne Postleitzahlenangabe ein.

Der RH stellte zur Erwägung, bei der Kartierung nach dem Postleitzahlensystem Bedienstete niedrigerer Verwendungsgruppen einzusetzen, was zweifellos zu einer Einsparung von Personalausgaben führen würde.

71, 9. Die Arbeit in den Briefumleitungen wird zum großen Teil während der Nacht erledigt. In den Nachtdiensten muß zufolge der langen Dienstdauer (bis zu zwölf Stunden) mit einem Leistungsabfall gerechnet werden, weshalb vom RH zur Erwägung gestellt wurde, die Nachtdienste möglichst auf die Zeit bis 24 Uhr einzuschränken. Die Post- und Telegraphenverwaltung erklärte hiezu, daß getrachtet wird, eine schrittweise Verminderung der Nachtdienste bei gleichzeitiger Verlängerung des Nachmittagsdienstabschnittes bis in die späten Abendstunden zu erreichen.

71, 10. Vor 10 Jahren wurde für das Postamt 1150 Wien eine mechanische Briefsortieranlage um fast 10 Mill. S angeschafft. Es ist dies eine viel Raum beanspruchende und offensichtlich ungenügend erprobte Anlage, welche die Erwartungen hinsichtlich Steigerung der Sortierleistung nicht erfüllte.

Da mit dieser Maschine derzeit lediglich zirka 10% des Briefanfalles kartiert werden, wurde eine Demontage der Anlage zur Erwägung gestellt. Die Post- und Telegraphenverwaltung gab in ihrer Stellungnahme zu, daß die mechanische Briefsortieranlage den derzeitigen Anforderungen nicht mehr entspreche; es besteht daher der Plan, eine moderne automatische Anlage, der später eine elektronische Briefsortieranlage folgen soll, anzuschaffen.

Im Hinblick auf die unzulänglichen finanziellen Möglichkeiten sei der Zeitpunkt der Anschaffung noch unbestimmt.

Telegraphenzeugverwaltung

72, 1. Der Telegraphenzeugverwaltung in Wien, XXII., obliegt die Beschaffung des gesamten Materials für Telephon, Telegraph und Fernschreiber. Die Bewirtschaftung des fernmeldetechnischen Materials erfolgt im wesentlichen mittels elektronischer Daten-

verarbeitungsanlage, die sich im Fernsprechgebührenamt befindet. Die Einbeziehung der gesamten Warenbewirtschaftung in die EDVA soll bis Dezember 1970 beendet sein.

72, 2. Bei der Überprüfung des Personalstandes wurde insbesondere ein erheblicher Mangel an Mittelschultechnikern festgestellt. Im Hinblick darauf, daß bei der Telegraphenzeugverwaltung eine Vielzahl komplizierter technischer Artikel zu beschaffen ist, könnte sich dieser Mangel nach Ansicht des RH ungünstig auswirken. Hiezu teilte die Post- und Telegraphenverwaltung mit, die Beschaffungsbeamten hätten bei spezifisch technischen Fragen die Möglichkeit, die hierfür zuständige technische Stelle einzuschalten. Auch sei bei der Warenbeschaffung die Einflußnahme dieser Beamten auf technische Einzelheiten mit Rücksicht auf die Einführung der Datenverarbeitung begrenzt.

72, 3. Die Grundlage für die Organisation und den internen Dienstbetrieb der Telegraphenzeugverwaltung bildet eine vorläufige Dienstvorschrift aus dem Jahre 1950, welche bereits teilweise überholt ist. Nach Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung befindet sich eine den Empfehlungen des RH entsprechende Dienstvorschrift in Ausarbeitung.

72, 4. Obwohl die Telegraphenzeugverwaltung, wie bereits erwähnt, als zentrale Beschaffungsstelle für den gesamten Materialbedarf des Fernmeldesektors eingerichtet ist, werden verschiedene Materialien unmittelbar von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung angekauft. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Beschaffung der Erdkabel, der Telephonapparate sowie verschiedener sonstiger Geräte und Einrichtungen. Dadurch besteht eine Doppelgleisigkeit, die dem Zweck der Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle widerspricht und einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand verursacht. Die Post- und Telegraphenverwaltung teilte hiezu mit, daß der Telegraphenzeugverwaltung die Beschaffung des gesamten Materials für den Betrieb und die Instandhaltung, aber nicht für die Investitionen im Rahmen des Ausbau- und Erweiterungsprogramms obliege. Es sei jedoch in Aussicht genommen, die Beschaffung dieser Materialien mit Ende des Automatisierungsprogramms ebenfalls an die Telegraphenzeugverwaltung zu übertragen.

Hinsichtlich der Güteprüfungen der einlangenden Geräte und Materialien wurde festgestellt, daß diese ausschließlich vom Fernmeldetechnischen Zentralamt durchgeführt werden. Da damit ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist und es sich bei vielen

Lieferungen um sogenannte Regelwaren, die immer wieder bestellt werden, handelt, empfahl der RH, in Hinkunft nur höherwertige Waren, die erstmals angeschafft werden, vom Fernmeldetechnischen Zentralamt prüfen zu lassen. Alle übrigen Güteprüfungen könnte die Telegraphenzeugverwaltung selbst durchführen. Nach Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung wird eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Telegraphenzeugverwaltung und dem Fernmeldetechnischen Zentralamt in die Wege geleitet werden.

72, 5. Von im Jahre 1967 angeschafften 20.000 Betonsockeln für Freileitungsmaste befanden sich ein Jahr später immer noch die Hälfte auf Lager. Eine dem Bedarf zeitlich und mengenmäßig angemessene Beschaffung sowie ein dezentralisierter Ankauf wegen der hohen Transportkosten in die Bundesländer wurde empfohlen. Die Post- und Telegraphenverwaltung teilte hiezu mit, daß es sich hierbei um den präliminierten Jahresbedarf an Betonmastfüßen für Instandhaltungszwecke handelte. Die vorgesehenen Instandhaltungsarbeiten konnten jedoch wegen Personalmangels nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden. Bei künftigen Bestellungen würde im Sinne der Empfehlungen des RH vorgegangen werden.

72, 6. Zu dem vom RH per Jahresende 1967 festgestellten überhöhten Kabelbestand teilte die Post- und Telegraphenverwaltung mit, daß die damalige Auftragslage bei der Kabelindustrie die vorzeitige Lieferung eines Großteils der für 1968 bestellten Kabel bedingt habe. Auch sei der hohe Lagerstand zu einem beträchtlichen Ausmaß darauf zurückzuführen, daß Restlängen nach erfolgter Durchführung von Bauvorhaben nicht im erforderlichen Ausmaß der Altstoffverwertung zugeführt worden waren. Die Dienststellen seien daher beauftragt worden, in Hinkunft für die Aussonderung nicht mehr benötigter Kabellängen Sorge zu tragen.

72, 7. Die Lagerbaracken der Telegraphenzeugverwaltung befanden sich in einem derart baufälligen Zustand, daß bereits die Sicherheit der darin beschäftigten Personen gefährdet erschien. Es wurde nahegelegt, in dieser Hinsicht so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen. In ihrer Stellungnahme teilte die Post- und Telegraphenverwaltung mit, daß Sicherheitsmaßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Bediensteten getroffen werden. Im übrigen werden die Möglichkeiten für den Bau eines neuen Verwaltungs- und Lagergebäudes geprüft.

Österreichische Bundesbahnen

Bundesbahndirektion Wien;
Betriebsabteilung

73, 1. Die Bundesbahndirektion Wien verwaltet eine Streckenlänge von rund 2700 km, d. s. 46% der Gesamtstrecke der ÖBB. Das Streckennetz ist besonders in Niederösterreich sehr eng, die Abfertigungsstellen (Bahnhöfe, Halte- und Ladestellen) sind im Durchschnitt nur 5,8 km voneinander entfernt, während diese Entfernung bei den übrigen drei Bundesbahndirektionen durchschnittlich 7,1 km beträgt. Daraus ergibt sich ein relativ hoher Personalstand des Betriebsdienstes im Bereich der Bundesbahndirektion Wien. Im Frühjahr 1968 waren 12.467 Bedienstete eingesetzt, davon 9463 im ortsgebundenen Dienst, 2879 im Fahrdienst und 125 im leitenden und überwachenden Dienst der Betriebsabteilung. Die mit diesem Personaleinsatz zusammenhängenden Ausgaben betrugen im Jahre 1967 817 Mill. S. Aus der Tatsache, daß davon 99% auf Gehälter, Löhne und Nebengebühren und nur 1% auf Betriebsstoffe und Inventar entfielen, geht die außerordentliche Lohnintensität des Betriebsdienstes gegenüber den technischen Dienstzweigen der ÖBB hervor.

73, 2. Die Betriebsabteilung hat in den vergangenen Jahren versucht, durch organisatorische Maßnahmen, z. B. durch Auflösung einzelner Dienststellen, Nachtsperren von Bahnhöfen und Zusammenlegung von Dienstposten eine Senkung des Personalstandes im ortsgebundenen Dienst zu erreichen. Es gelang auch, in den Jahren von 1951 bis 1967 1066 Bedienstete einzusparen. Dieser Erfolg, der eine Senkung von 6 ‰ im Jahresdurchschnitt bedeutet, wurde durch die in der neuen Dienstdauer Vorschrift der ÖBB enthaltene dienstrechtliche durchaus gerechtfertigte Besserstellung der Bediensteten allerdings wieder weitgehend wettgemacht.

Dieser Sachverhalt bestärkte den RH in seiner Ansicht, daß beim Betriebsdienst der ÖBB nur auf dem Wege der Automatisierung eine ins Gewicht fallende Personal- und Kostensenkung erzielt werden kann. In Frage kommt vor allem die Errichtung von Mittel- und Zentralstellwerken, Fernsteuerungen und automatisierten Rangier- und Kreuzungsschutzanlagen, die neben dem Rationalisierungseffekt auch den Vorteil größerer Betriebssicherheit bieten. Als besonders günstig sind dabei die Mittelstellwerke zu beurteilen, die für einen kleinen Bahnhof etwa 3 Mill. S kosten und eine Einsparung von sechs Stellwerksbediensteten und somit von 500.000 S jährlich ermöglichen. Aber auch z. B. durch die Errichtung des Zentralstellwerkes im Hauptbahnhof Graz (Kostenaufwand rund

32 Mill. S) konnten 36 Bedienstete für andere Verwendungen abgezogen und jährlich 4,9 Mill. S eingespart werden.

73, 3. Der RH, der schon im TB 1963 Abs. 135 eindringlich auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, sich in erhöhtem Ausmaß der modernen Eisenbahn-Sicherungstechnik zu bedienen, beanstandete, daß die ÖBB in den vergangenen Jahren von dieser Rationalisierungsmöglichkeit nur in unzureichendem Ausmaß Gebrauch gemacht haben. So wurden in den Jahren 1960—1963 durchschnittlich 25 Mill. S und in den Jahren 1964—1967 im Durchschnitt 36 Mill. S für diesen Zweck aufgewendet. Dagegen zeigt das neue, den sicherungstechnischen Nachholbedarf berücksichtigende 10-Jahres-Investitionsprogramm der ÖBB (1968—1977) für diese Zwecke eine durchschnittliche Jahresquote von 150 Mill. S. Damit stehen die ÖBB aber nicht nur vor großen Finanzierungsproblemen. Es wurde nämlich unterlassen, eine auf das neue Programm ausgerichtete Arbeitskapazität bei den beteiligten ÖBB-Dienststellen zu schaffen. Auch die inländischen Erzeugerfirmen haben keine entsprechende Vorsorge getroffen. Dabei wäre die Durchführung dieses Investitionsprogramms nicht zuletzt deshalb besonders dringend, weil bei dem zur Bedienung der Stellwerke eingesetzten Personal infolge Überalterung in den nächsten Jahren ein starker Abgang zu erwarten ist und außerdem etwa 25% aller Stellwerksapparate ihre durchschnittliche Nutzungsdauer erheblich überschritten haben und daher aus Sicherheitsgründen in nächster Zeit durch Neuanlagen ersetzt werden sollten. Diese Schwierigkeiten hätten nach Meinung des RH weitgehend vermieden werden können, wenn die ÖBB ihre Automatisierungserfordernisse rechtzeitig und gebührend beachtet hätten.

Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der mangelnden Vorsorge für eine zur Erfüllung des Investitionsprogramms ausreichende Arbeitskapazität, daß sich Personalaufnahmen bei den Firmen und auch bei den ÖBB wegen der erforderlichen Spezialausbildung erst nach zwei Jahren auf die Produktion voll auswirken. Derartige Vorsorgen könnten aber nur getroffen werden, wenn finanzielle Garantien für die Ausführung eines langfristigen Programms vorliegen, was aber bisher nie im erforderlichen Rahmen zu erreichen gewesen sei.

Dazu wurde vom BM f. Finanzen mitgeteilt, daß inzwischen ein dreijähriges Vorfinanzierungsprogramm ausgearbeitet wurde. Die Genehmigung der entsprechenden Vorbelastungen sei erteilt worden.

73, 4. Im Jahre 1966 wurde das neue Zentralstellwerk im Bahnhof Wr. Neustadt in Betrieb genommen, dessen Kosten einschließlich der hochbaulichen Umgestaltungen 42,7 Mill. S betragen. Diese moderne Sicherungsanlage bedingt jedoch für den Vershubdienst an Stelle der traditionellen Verständigungsmittel wie Hand- oder Rufsignal pro Vershubpartie eine Rangierfunkanlage, deren ortsfeste Teile in den Stellwerken stehen, während die Vershublokomotiven mit fahrbaren und die Vershubbediensteten mit tragbaren Geräten ausgerüstet sind. Der RH bemängelte, daß von den drei Vershubpartien in Wr. Neustadt erst zwei mit Funkgeräten ausgerüstet waren, sodaß bei der dritten Partie ein zusätzlicher Vershubbediensteter zur Signalübertragung eingesetzt werden mußte, wodurch jährliche Mehrkosten von 300.000 S entstanden. Für die fehlenden Rangierfunkgeräte wäre nur eine einmalige Ausgabe von 72.000 S nötig gewesen. Der mögliche Rationalisierungserfolg des im Jahre 1966 eröffneten Zentralstellwerks konnte somit wegen Unterlassens dieser relativ geringfügigen Anschaffung nicht völlig erreicht werden.

Die Generaldirektion der ÖBB gab in ihrer Stellungnahme bekannt, daß die Mittel für die restlichen Funkgeräte erst im Jahre 1968 bereitgestellt werden konnten.

73, 5. Als besonders dringlich zeigte sich im Bereich der Bundesbahndirektion Wien das Nebenbahnproblem, da hier bei einer Streckenlänge von rund 2700 km etwa 1500 km, also der überwiegende Teil, auf 42 Nebenbahnstrecken entfallen. Soweit diese Linien nicht aus betrieblichen Gründen bestehen bleiben müssen, wie z. B. für den Umleitverkehr bei Unterbrechung von Hauptstrecken, sind sie seit dem Jahre 1957 Gegenstand eingehender betriebswirtschaftlicher Untersuchungen, die sich mit der Ermittlung von Einnahmen und Kosten und auch mit dem eventuellen Ersatz des Schienenverkehrs durch Straßenfahrzeuge befassen. Zur Zeit der Einschau des RH lagen abgeschlossene Berichte erst von 23 Strecken vor, 8 weitere Strecken standen noch in Bearbeitung. Die Untersuchungsergebnisse bewiesen, daß die Erträge der einzelnen Nebenlinien (einschließlich des Zubringerwertes) im ungünstigsten Fall 13,5%, im besten Fall 50% der erforderlichen Aufwendungen zu decken imstande waren; meistens lag der Prozentsatz zwischen 20 und 25. Die hohen Ausgaben für die Nebenbahnen bestanden hauptsächlich aus den fixen Kosten für das Betriebspersonal, wobei auf diesen Strecken im Zuge von Sparmaßnahmen ohnedies nur mehr eine Minimalbesetzung belassen wurde. Weitere Einschränkungen

wären bei Aufrechterhaltung des Betriebes nur mehr auf jenen Strecken möglich, bei denen noch keine Verdieselung durchgeführt wurde, was bei 10 der 23 untersuchten Strecken zutrifft.

Die Untersuchungen der Nebenbahnen bewiesen ferner die seit Jahren bestehende Rückläufigkeit des Güterverkehrs, die besonders kraß bei Öl und Holz zutage trat. Aber auch im Personenverkehr waren infolge des Trends zum Individualverkehr, durch die Bevorzugung der Autobuslinien und wegen der Zunahme des Werksverkehrs mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen sinkende Einnahmen zu beobachten.

Die ÖBB haben aus den vorliegenden Ergebnissen folgende Konsequenz gezogen: Es wurde für 13 Strecken mit einer Gesamtlänge von 357 km, die einen jährlichen Gebärungsabgang von rund 76 Mill. S verursachen, bei der Eisenbahnbehörde die völlige Betriebseinstellung beantragt. Für 6 Strecken mit einer Gesamtlänge von 198 km wurde der Antrag auf Einstellung des Personenverkehrs unter Weiterführung des Güterverkehrs auf der Schiene eingebracht; dadurch könnte der jährliche Betriebsabgang um rund 33 Mill. S gesenkt werden. Die gesamte Einsparung würde sich daher auf jährlich rund 109 Mill. S belaufen. Der jährliche Abgang des auf diesen Strecken einzurichtenden Schienenersatzverkehrs wurde von den ÖBB mit etwa 6 Mill. S veranschlagt, sodaß ein Gesamterfolg dieser Maßnahmen im Betrage von 103 Mill. S zu erwarten wäre.

Der RH hat sich bereits in mehreren Tätigkeitsberichten mit dem Problem der unrentablen Nebenbahnen befaßt (TB 1963 Abs. 137, TB 1965 Abs. 116 und TB 1966 Abs. 86) und sich davon überzeugt, daß die Weiterführung dieser Linien den ÖBB wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. In diesen Fällen war empfohlen worden, ehestens Einstellungsanträge gemäß § 29 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 zu stellen. Die jährlichen Verluste der Nebenbahnen waren stets vom Bund getragen worden, da das Interesse der für die Aufrechterhaltung von Nebenlinien eintretenden lokalen Körperschaften bisher nirgends so weit reichte, die Abgeltung des dadurch entstehenden Verlustes an die ÖBB zu gewährleisten.

Anlässlich der Prüfung der Betriebsabteilung Wien wurde nun beanstandet, daß die oben erwähnten Einstellungsanträge viel zu spät, nämlich erst im März 1968 bei der Eisenbahnbehörde eingebracht worden sind, obwohl die ausweglose Unrentabilität dieser Linien bereits durch die mehr als zehn Jahre dauernden Untersuchungen längst erwiesen war. Tat-

sächlich konnte bisher keine einzige der beantragten Einstellungen erreicht werden. Die von den ÖBB dafür verantwortlich gemachten „Widerstände der örtlichen politischen Behörden“ erachtete der RH nicht als ausreichenden Grund für das jahrelange Hinausschieben der Einstellungsanträge. Er vertrat vielmehr die Ansicht, daß die ÖBB den oft lediglich auf Tradition beruhenden Argumenten der intervenierenden lokalen Stellen rechtzeitig Beweise größerer Wirtschaftlichkeit hätten entgegenhalten sollen. So bräuchte z. B. der Ersatz des Personenzugverkehrs durch Linienbusse neben einer Verringerung des Betriebsabganges der ÖBB auch den Vorteil für die Fahrgäste mit sich, an Stelle abseits gelegener Bahnhöfe nun Haltestellen in der Ortsmitte benützen zu können; außerdem würden dadurch kürzere Fahrzeiten, Bedarfshaltestellen und ein leichter anpassungsfähiger Fahrplan ermöglicht werden. Auch handelte es sich bei den nun zur Einstellung beantragten Linien in der Regel um solche, deren wirtschaftliche Entwicklung nur einem allmählichen Absterben vergleichbar ist: Einschränkung der Zugzahlen, Schrumpfung der Zuglängen, Führung von Zügen nur mehr auf Teilstrecken, Abbau der Verkehrsstellen und allmähliche Verringerung der Bahnhofbesetzung bis auf einen Geschäftsführer, der nur wenige Stunden tagsüber anwesend ist. Dagegen blieb der Aufwand für die zweiköpfige Bedienung der Dampflokomotiven, für das Zugpersonal, für die Beförderung der schweren Zuglast und für die betriebssichere Erhaltung des Gleises bestehen. Es ist zweifellos unwirtschaftlich und mit der Forderung nach kaufmännischer Führung der ÖBB nicht in Einklang zu bringen, wenn bei solchen Nebenbahnen Züge mit einem Mindestgewicht von 70 t eingesetzt werden, obwohl für die wenigen Reisenden ein Kleinbus mit 1-5 t ausreichen würde.

Obwohl dem RH bekannt ist, daß die vorstehend genannte Einsparungsziffer von jährlich 103 Mill. S zum Teil nur auf Schätzungen der ÖBB beruht und bei völliger Streckenstilllegung anfangs wegen Aufwendungen für die Einrichtung eines Ersatzverkehrs nicht voll erreicht werden dürfte, erschien die Größenordnung dieser Einsparungsmöglichkeit doch so beachtenswert, daß ihre Verwirklichung so rasch als möglich herbeigeführt werden sollte.

Die Generaldirektion der ÖBB führte in ihrer Stellungnahme aus, daß sie im Jahre 1968 die erwähnten Einstellungsanträge gestellt habe. Vor Erledigung dieser Anträge könnten Einsparungen bei den Nebenbahnen derzeit nicht durchgeführt werden. Von weiteren Zugeinschränkungen werde Abstand genom-

men, „um in der Öffentlichkeit nicht den Eindruck eines Vorgehens auf kaltem Wege zu erwecken“. Auch die Möglichkeiten der Anwendung des sogenannten unechten Schienenersatzverkehrs — einzelne schwach frequentierte Personenzüge werden fahrplanmäßig durch Autobuskurse ersetzt — seien ausgeschöpft. Die Verdieselung bestehender Nebenbahnen scheiterte wiederum an der budgetären Situation. Schließlich wurde betont, daß das Problem der Nebenbahnen nur im Rahmen eines österreichischen Gesamtverkehrskonzeptes auf breiter Basis einer befriedigenden Lösung zugeführt werden könne.

Der RH hielt dem entgegen, daß das Gesamtverkehrskonzept der österreichischen Bundesregierung hinsichtlich der Nebenbahnen folgende Forderung enthält: „Rasche Aufstellung von Stufenplänen für die gänzliche oder teilweise Einstellung von auch in Zukunft verkehrsschwachen, verlustbringenden Strecken“. Jeder Zeitverlust, der bei der Verwirklichung dieses Konzeptzieles — ausweglos unrentable Nebenlinien zur Einstellung zu bringen — eintritt, war daher vom RH zu beanstanden. Weiters war zu bemängeln, daß als Folge dieses Zeitverlustes auch die zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen, zu denen nicht zuletzt auch solche zur Vermeidung sozialer Härten beim Betriebspersonal zählen (Umschulung, Übersiedlung usw.), nicht rechtzeitig in die Wege geleitet werden könnten.

73, 6. Im Zusammenhang mit der vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen bekanntgegebenen Tatsache, daß die ÖBB eine überflüssig große Anzahl an Bahnhöfen besitzen, da die eine Hälfte aller Bahnhöfe 97%, die andere Hälfte jedoch nur 3% der Frachtgeschäfte abwickelt, werden von den Bundesbahndirektionen Untersuchungen über das kommerzielle Aufkommen sämtlicher Bahnhöfe durchgeführt. Die Reihung der Bahnhöfe wird dabei in Leistungszahlen ausgedrückt, die den tatsächlich anfallenden Aufgaben entsprechen. Als Folge dieser Untersuchungsergebnisse wurden von den ÖBB im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen seit 1966 36 Bahnhöfe aufgelassen, 67 Bahnhöfe in unbesetzte Verkehrsstellen umgewandelt und in 184 Bahnhöfen die Abfertigung von Stückgutsendungen aufgelassen.

Der RH bezeichnete diese Untersuchungen als sehr aufschlußreich, vermißte jedoch eine von der Generaldirektion der ÖBB herauszugebende Richtlinie, ab welchem Grenzwert (Frachtaufkommen, Anzahl der Fahrgäste) die Einstellungswürdigkeit eines Bahnhofes als gegeben erachtet wird. Derartige Grenzwerte für die Rentabilität von Bahnhöfen

sind z. B. von der Deutschen Bundesbahn bekanntgegeben worden.

Die Generaldirektion der ÖBB bestätigte in ihrer Stellungnahme das Fehlen einer solchen generellen Richtlinie, verwies jedoch darauf, daß die Bahnhöfe laufend auf ihre Rentabilität geprüft würden. Zweifellos gebe es noch Bahnhöfe, deren Aufrechterhaltung unrationell sei, dies liege jedoch oftmals nicht an den ÖBB, da „von der Öffentlichkeit gegenständlichen Maßnahmen sehr große Widerstände entgegengesetzt werden“.

Dazu bemerkte der RH, daß seiner Ansicht nach die Festlegung einer Rentabilitätsgrenze für die Aufrechterhaltung von Bahnhöfen nicht nur eine wichtige innerbetriebliche Richtlinie, sondern auch eine wertvolle Informationsquelle für die Öffentlichkeit darstellen würde, um das Verständnis für betriebswirtschaftlich notwendige Maßnahmen der ÖBB zu wecken.

73, 7. An Hand von Frequenzzählungen der ÖBB zeigte sich eine auffallend unregelmäßige Besetzung bei den zwischen Hütteldorf-Hacking und Unter Purkersdorf pendelnden Garnituren. Es verkehren dort täglich je Richtung 29 bis 30 Züge mit je 128 Sitzplätzen. Einzelne Züge sind leer, einzelne mit 10 bis 30 Reisenden besetzt, andere Kurse führen bis zu 90 Reisende, wenige sind ganz voll. Der RH stellte fest, daß die Fahrplangestaltung den wechselnden Frequenzen bereits dadurch Rechnung getragen hat, daß die normalen halbstündigen Intervalle der Pendelzüge in den verkehrsschwachen Zeiten bis auf 1 Stunde ausgedehnt wurden. Es wurde jedoch empfohlen, die Möglichkeiten zu einer noch weitergehenden Anpassung des Verkehrsangebotes an den tatsächlichen Bedarf zu prüfen.

Die Generaldirektion der ÖBB erklärte in ihrer Stellungnahme, daß diese Pendelzüge zum größten Teil Wiener Stadtgebiet befahren und somit vorwiegend dem städtischen Verkehr dienen. Derzeit werde die Reduzierung des Pendelverkehrs um drei bis vier Zugpaare erwogen.

73, 8. Den Frequenzzählungen der ÖBB war auch zu entnehmen, daß die Fahrgastzahlen auf der Wiener Schnellbahn weiterhin eine steigende Tendenz aufweisen. Im November 1967 verkehrten zwischen Floridsdorf und Meidling täglich etwa 200 Schnellbahnzüge mit einem Platzangebot von insgesamt 60.000 Plätzen. Die stärkste Frequenz — zwischen Praterstern und Landstraße — betrug 91%, die schwächste — zwischen Südtiroler Platz und Meidling — 46%. Auf den Schnellbahnstrecken nach Wr. Neustadt, Gänserndorf und Stockerau verkehrten dem

Bedarf entsprechend weniger Züge; der Ausnutzungsgrad sank von Wien aus abnehmend gegen Süden von 58 auf 8%, gegen Gänserndorf von 60 auf 21% und gegen Stockerau von 65 auf 23%. Insgesamt wurden am Tage der Zählung 102.000 Schnellbahnreisende befördert. Die derzeit vorhandenen 27 dreiteiligen Schnellbahngarnituren haben zusammen 5400 Sitzplätze, d. h. am Zähltag war jeder Sitzplatz durchschnittlich 19 mal besetzt.

Der RH stellte fest, daß nach einer Vereinbarung zwischen den ÖBB und den Wiener Städtischen Verkehrsbetrieben die Gesamteinnahmen aus der Tarifgemeinschaft auf der Wiener Schnellbahn seit Jänner 1967 im Verhältnis 65:35 aufgeteilt werden. Für diese Aufteilung waren seitens der Vertragspartner als Grundlage nur die Zahlen der mit Fahrscheinen der Wiener Städtischen Verkehrsbetriebe reisenden Schnellbahn-Fahrgäste herangezogen worden. Reisende mit Schnellbahnkarten oder anderen ÖBB-Fahrausweisen, die also nicht auf die Straßenbahn umsteigen, waren außer Betracht geblieben.

Letzteres schien dem RH für die ÖBB insofern einen Nachteil darzustellen, da auch durch die Beförderung dieser Reisenden ein städtisches Verkehrsbedürfnis befriedigt wird, wodurch den Wiener Städtischen Verkehrsbetrieben die Bereitstellung von zusätzlichen Straßenbahnzügen oder Autobussen erspart wird. Auch können die ÖBB für die immerhin 28 km lange Strecke Liesing—Süßenbrunn nur den Schnellbahn-Fahrpreis von 3.50 S verlangen, während der normale ÖBB-Tarif für diese Entfernung 18.— S beträgt. Der RH empfahl, diese Umstände bei künftigen Einnahmen-Aufteilungsverhandlungen mit der Stadt Wien zu berücksichtigen.

Die Generaldirektion der ÖBB bezeichnete die Ansicht des RH, daß die ÖBB auch bei der Beförderung von Reisenden mit ÖBB-Fahrausweisen auf der Wiener Schnellbahn dem innerstädtischen Verkehr dienen, als „sehr interessantes Argument“, da es auch auf andere innerstädtische Verkehre der ÖBB zutreffe. Auch auf die große Spanne zwischen dem allgemeinen ÖBB-Tarif und dem Schnellbahn-Tarif werde bei kommenden Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Tarifgemeinschaft zurückzukommen sein.

73, 9. Die Schadenersatzleistungen der ÖBB für Beschädigung, Verlust oder Minderung des Transportgutes haben sich nach einer Statistik der Zentralen Reklamations- und Ausforschungsstelle der ÖBB in den letzten 10 Jahren von 3.5 auf 8 Mill. S erhöht, die Zahl der vergüteten Schadensfälle ist von 6847 auf 12.572 gestiegen. Bemerkenswert erschien dem RH, daß die Fälle, in denen als Schadensursache

„unbekannt“ eingetragen wurde, in diesem Zeitraum von 12 auf 65% gestiegen sind. Da aus diesem Umstand auf Ungenauigkeiten bei der Tatbestandsaufnahme geschlossen werden könnte, regte der RH eine sorgfältigere Prüfung der Schadensursachen an, nicht zuletzt, um ungerechtfertigte Schadenersatzleistungen seitens der ÖBB zu verhüten.

Die Generaldirektion der ÖBB gab in ihrer Stellungnahme dazu bekannt, daß bei der „Tatbestandsaufnahme“ nur eindeutig erkennbare Schadensursachen eingetragen werden dürfen. Aus Vorsicht werde oft jedoch nur der Vermerk „Ursache unbekannt“ aufgenommen, zumal es auch tatsächlich in der Mehrzahl der Schadensfälle nicht möglich sei, mit Bestimmtheit eine Ursache sofort zu erkennen. Es sei bereits veranlaßt worden, daß künftig die bei den jeweiligen Erhebungen festgestellten tatsächlichen Gründe angeführt werden, aus denen eine Schadensvergütung der ÖBB erfolgt.

73, 10. Auf Ersuchen des RH nahm die Bundesbahndirektion Wien für die Jahre 1966/67/68 eine Untersuchung der Auswirkungen von Langsamfahrstellen auf zweigleisigen Hauptbahnen vor. Während dieses Zeitraumes konnte eine Abnahme der Anzahl der Langsamfahrstellen nicht beobachtet werden. Besonders ungünstig liegen in dieser Beziehung die beiden wichtigsten Strecken, die Westbahn und die Südbahn. Die Zahl der Langsamfahrstellen auf dem 126 km langen Streckenabschnitt von Wien-Westbahnhof bis St. Valentin schwankte zwischen 6 und 15, auf der 120 km langen Strecke von Wien-Südbahnhof bis Müzzzuschlag zwischen 7 und 14. Zum ungünstigsten Zeitpunkt, im Herbst 1966, mußte jeder Zug durchschnittlich alle 11 bzw. 8.5 km auf eine verminderte Geschwindigkeit gebremst werden. Bei einer solchen Häufung von Langsamfahrstellen, die zum Teil noch mit eingleisigen Streckenabschnitten, daher mit Warten auf den Gegenzug verbunden sind, wird die Einhaltung des Fahrplanes unmöglich. Es müssen große Verspätungen in Kauf genommen werden, die auch den Fahrplan der Anschlußstrecken in Unordnung bringen.

Das Abbremsen und Wiederanfahren der Züge verursacht Energieverluste, deren Kosten von der Bundesbahndirektion Wien für ihren Bereich nach Pauschalsätzen ermittelt wurden. Sie betragen im Jahresdurchschnitt auf der Westbahn 21.9 Mill. S und auf der Südbahn 24 Mill. S. Der RH bemerkte, daß es mit einem ordnungsgemäßen Eisenbahnverkehr kaum vereinbar sei, wenn die Langsamfahrstellen durchschnittlich alle 10 km aufeinanderfolgen, wie dies auf der Westbahn und Südbahn im Herbst 1966 der Fall war, und empfahl, durch

Koordinierung der beteiligten Fachdienste der ÖBB für eine Minderung oder Einschränkung der Langsamfahrstellen auf ein erträgliches Maß zu sorgen.

Die Generaldirektion der ÖBB bedauerte diese Massierung der Langsamfahrstellen in den Herbstmonaten und begründete sie mit der Rücksichtnahme auf den verstärkten Verkehr zu Ostern, Pfingsten und in den Sommermonaten, welche Zeiten von einer Behinderung durch Baustellen möglichst verschont bleiben müßten.

Der RH befaßte sich in diesem Zusammenhang auch näher mit einzelnen Langsamfahrstellen auf Hauptstrecken, die im Jahre 1968 zu verzeichnen waren, aber bereits mehrere Jahre hindurch bestanden hatten. Er knüpfte daran die Empfehlung, gerade solche Fahrhindernisse vordringlich zu beseitigen.

Die Generaldirektion der ÖBB erklärte die bei der Beseitigung von Langsamfahrstellen aufgetretenen Verzögerungen größtenteils mit dem Fehlen ausreichender Geldmittel; in zwei Fällen hätten allerdings technische Gründe eine längere Dauer des Langsamfahrens verursacht.

73, 11. Der Materialdienst der Betriebsabteilung hat u. a. für den Möbelbedarf von rund 500 Außendienststellen zu sorgen. Der Bedarf wird teils durch Ankauf genormter Typen, teils durch Reparaturen alter Möbel gedeckt. Die Instandsetzungen führt die Signalhauptwerkstätte Wien, Innstraße, aus. In den Jahren 1964—1966 wurde der Betriebsabteilung für solche Tischlerarbeiten ein Betrag von insgesamt 1.050.996 S angelastet, wovon 75% auf Löhne und 25% auf Material entfielen. Wie jedoch festgestellt wurde, hätte an Stelle dieser Reparaturen die Neuanschaffung der gleichen Anzahl von Möbelstücken — nach Listenpreisen der ÖBB gerechnet — geringere Kosten, nämlich nur 770.220 S verursacht. Weiters wurde erhoben, daß vor der Erteilung des Reparaturauftrages keine Kostenvoranschläge vorlagen und daß dann die Verrechnung summarisch durchgeführt wurde; die Betriebsabteilung hatte daher gar keine Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Reparaturen vorher oder nachher zu prüfen.

Der RH vertrat die Ansicht, daß derartige Tischlerarbeiten nicht in den Aufgabenbereich einer Signalhauptwerkstätte gehören. Da die Möbelreparatur darüber hinaus offenbar auch unwirtschaftlich ist, wurde empfohlen, nach einer genaueren Rentabilitätsprüfung entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Die Generaldirektion der ÖBB wendete dagegen ein, daß die Listenpreise der ÖBB nur auf „einfache Kommerzware“ abgestellt

seien und daher im gegenständlichen Fall nicht ohne weiteres zu einem Vergleich herangezogen werden könnten. Im übrigen würden die gegenständlichen Reparaturarbeiten nur als „Füllarbeiten“ durchgeführt, wenn die Signalhauptwerkstätte Wien weniger ausgelastet ist, wodurch sich eine entsprechende Wirtschaftlichkeit ergebe.

Demgegenüber bemerkte der RH, daß die Listenpreise der ÖBB im Sinne einer ordnungsgemäßen Verrechnung auf die tatsächlich benötigten Möbelstücke und nicht nur auf „einfache Kommerzware“ abgestellt werden sollten. Ferner regte der RH an, die Kapazität der Signalhauptwerkstätte eingehend zu untersuchen, da die „Füllarbeiten“ ein ungewöhnlich hohes Ausmaß erreicht haben dürften.

Baudirektion und Zentralstelle
für Großbauvorhaben der ÖBB

74. Die Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB zu den äußerst umfangreichen Prüfungsmitteilungen des RH lag bei Redaktionsschluß dieses TB erst in Teilabschnitten vor. Die Berichterstattung an den Nationalrat wird im nächsten TB erfolgen.

II. Abschnitt *)

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

75, 1. Der RH hat auch im Berichtsjahr neben der örtlichen Prüfung einzelner Unternehmungen die ihm gemäß § 12 Abs. 2 RHG. 1948 übermittelten Jahresabschlüsse sämtlicher Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, die statistischen Meldungen und Erhebungen des zuständigen BM sowie den 4. Bericht des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen an den Nationalrat und weiters die Monatsberichte des Instituts für Wirtschaftsforschung ausgewertet.

75, 2. Da die vom Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen gemäß § 2 Abs. 2 ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, dem Nationalrat nunmehr halbjährlich vorgelegten Berichte über die Lage der verstaatlichten Industrieunternehmungen

*) Die im II. Abschnitt enthaltenen Prüfungsberichte sind unter Bedachtnahme auf die gesetzlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 12 Abs. 6 RHG. 1948) in der gegebenen Kürze dargestellt.

146

in der Darstellung der Entwicklung jeweils nur die Vorjahreszahlen berücksichtigen, hält es der RH für zweckmäßig, in Fortführung seiner bisherigen Übung Zahlenreihen zur Beurteilung der Gesamtentwicklung in längerfristiger Betrachtung zu besprechen.

a) Organisation

75, 3. In organisatorischer Hinsicht sind seit dem letzten TB des RH keine Änderungen eingetreten; die damals vom RH aufgezeigten Probleme sind im wesentlichen die gleichen geblieben und harren nach wie vor einer Lösung (vgl. TB 1967 Abs. 79, 3).

b) Vermögensstand

75, 4. Das Gesellschaftskapital (Grund- bzw. Stammkapital) der verstaatlichten Unternehmungen (ohne Unterbeteiligungen) betrug zum Jahresende 1968 6,2 Mrd. S¹⁾. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einer Grundkapitalerhöhung bei Schoeller-Bleckmann Stahlwerke A. G. um 90 Mill. S und bei vier weiteren Unternehmungen um zusammen 30 Mill. S sowie aus dem Abgang von 145 Mill. S Grundkapital der Wiener Starkstromwerke Ges. m. b. H. infolge der Teilfusionierung mit Elin-Union A. G. Das buchmäßige Reinvermögen (ohne Berücksichtigung allenfalls vorhandener stiller Reserven) betrug zum gleichen Zeitpunkt 12,6 Mrd. S¹⁾. Das eingesetzte Kapital schlug sich, gemessen am erzielten Umsatz, im Berichtsjahr 2,6mal um.

c) Ertragslage

75, 5. Als Erfolg verbuchten diese Unternehmungen 1967 Gewinne von 128 Mill. S (1966: 212 Mill. S) und Verluste von 212 Mill. S (1966: 193 Mill. S). Es war somit das saldierte Nettoergebnis erstmals negativ und ergab daher keine Verzinsung des Kapitals. Damit scheint allerdings der Tiefpunkt der Konjunktorentwicklung in der Grundstoffindustrie und in weiten Bereichen der Investitionsgütererzeugung erreicht worden zu sein. Tatsächlich hat sich 1968 die Industriekonjunktur wieder kräftig belebt. Der Aufschwung begann schon Ende 1967, setzte sich im Frühjahr fort und strebte im Spätsommer 1968 einem vorläufigen Höhepunkt zu. Im Durchschnitt des Jahres 1968 nahm die Industrieproduktion um 7,2% zu. Es sind daher für 1968 wieder bessere Ergebnisse zu erwarten.

¹⁾ Ab 1967 ohne DDSG, deren Bundesanteile unmittelbar vom BM f. Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verwaltet werden.

Im einzelnen verzeichneten:

Gewinne ¹⁾ bis S	Anzahl der Unternehmungen	
	1966	1967
1,000.000.....	2	2
10,000.000.....	4	7
20,000.000.....	2	—
über 20,000.000.....	4	3
Verluste bis S		
1,000.000.....	1	—
10,000.000.....	5	1
20,000.000.....	—	3
über 20,000.000.....	3	4

d) Dividendenleistung

75, 6. Auch die Dividendenleistungen, die schon in den letzten Jahren rückläufig waren, fielen um 41 Mill. S auf 95 Mill. S (davon Österreichische Mineralölverwaltung A. G. 65 Mill. S und Österreichische Stickstoffwerke A. G. 23 Mill. S). Die Angaben gelten jeweils für das betreffende Bilanzjahr:

1962	1963	1964	1965	1966	1967
in Mill. S					
129	169	185	150	136	95
Index (1960 = 100)					
55	72	79	64	58	40

e) Steuerleistung

75, 7. Die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie, die sich aus den statistischen Meldungen der Unternehmungen ergibt und außer den nach Aktiengesetz ausweispflichtigen Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen auch sonstige Abgabenleistungen umfaßt, lag 1967 um 115 Mill. S unter dem Vorjahresergebnis, was vor allem auf den Rückgang der Körperschafts- und Gewerbesteuer zurückzuführen ist. Die gesamte Steuerleistung betrug 12,2% des erzielten Bruttoumsatzes (1966: 12,7%). An einzelnen Abgaben wurden geleistet (siehe Tabelle auf Seite 147):

75, 8. Nach Mitteilung der Finanzverwaltung hat die Abnahme der Abgabenrückstände der verstaatlichten Unternehmungen, die im Jahre 1963 eingesetzt hat, im Jahre 1968 eine Beschleunigung erfahren. Die Abgabenrückstände verminderten sich um 44,9 Mill. S, d. s. um 16,9 Mill. S mehr als im Jahre 1967. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß sich bei den im Jahre 1968 vorgenommenen Veranlagungen wegen der gedrückten Gewinne vielfach hohe Gutachten ergeben haben, wodurch die Rückstandsauftriebe in aller Regel weit schwächer als in den Vorjahren in Erscheinung traten.

¹⁾ Bilanzmäßige Gewinne, d. h. einschließlich allfälliger Schuldnachlässe des Bundes und ohne Berücksichtigung vorbilanzlicher Rücklagenbewegungen.

147

	1962	1963	1964	1965	1966	1967
	in Mill. S					
Körperschaftsteuer	447	475	651	555	452	399
Gewerbesteuer	255	259	326	284	273	241
Lohnsummensteuer	94	97	102	112	123	118
Vermögensteuer	161	219	236	192	200	203
Umsatzsteuer	584	580	629	644	635	632
Mineralölsteuer	700	1.084	1.140	1.463	2.090	2.091
Sonstige Steuern und Abgaben ¹⁾	164	178	201	219	217	191
Steuerleistung insgesamt ²⁾	2.405	2.892	3.285	3.469	3.990	3.875
Index (1960 = 100)	104	125	142	150	172	167

¹⁾ Grundsteuer, Gesellschaftssteuer, Aufsichtsratsabgabe, Kraftfahrzeugsteuer, Beförderungssteuer, Kapitalertragssteuer usw.

²⁾ Die angegebenen Werte sind mit den Steuerstatistiken der Finanzverwaltung nicht ohne weiteres vergleichbar, da sie einerseits nach dem Wirtschaftsjahr der Unternehmung abgegrenzt sind und andererseits die Steuerleistungen brutto erfassen, d. h. ohne die beispielsweise im Bundesrechnungsabschluß vorgenommene Saldierung der USt-Eingänge mit den gewährten Ausfuhrvergütungen.

f) Investitionstätigkeit und -finanzierung

75, 9. Die Investitionstätigkeit der verstaatlichten Industrie lag 1968 mit 2,37 Mrd. S um 9,2% unter dem Vorjahr und um 18,3% unter dem 1951 erreichten Jahreshöchstwert (2,9 Mrd. S). Je Arbeitsplatz betragen die Investitionsaufwendungen mit zuletzt rund 22.200 S fast ebensoviel wie im Jahre 1961 (22.000 S).

75, 10. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit im verstaatlichten Bereich lagen

1968 bei der chemischen und Erdölindustrie (insgesamt 1145 Mill. S, je Kopf 76.700 S), bei der Eisen- und Stahlindustrie (885 Mill. S, je Kopf 15.300 S) und im Bereich der NE-Metalle (184 Mill. S, je Kopf 26.400 S). In der Elektroindustrie (insgesamt 184 Mill. S), in der Maschinenindustrie (insgesamt 43 Mill. S) und beim Kohlenbergbau (insgesamt 29 Mill. S) wurden hingegen pro Kopf nur rund 5800 S investiert. Der Investitionsbedarf wurde zum überwiegenden Teil (94%) mittels Selbstfinanzierung und kommerzieller Kredite gedeckt, wie aus folgender Übersicht hervorgeht:

I. Mittelaufbringung (Finanzierungsquellen)

	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968
	in Mill. S						(vorl.)
ERP- und SAC-Kredite	4	33	50	85	97	78	104
Bundesmittel, bundesverbürgte Kredite und Mittel aus dem Investitionsfonds	128	72	60	64	22	46	46
Selbstfinanzierung und kommerzielle Kredite	2.305	2.137	1.811	1.903	2.558	2.486	2.218
Zusammen...	2.437	2.242	1.921	2.052	2.677	2.610	2.368

Index (1960 = 100)

	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968
	89	82	70	75	98	95	86

II. Mittelverwendung (Investitionen nach Wirtschaftszweigen)

	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968
Kohle	61	58	73	74	38	35	29
Chemie, Erdöl- und Maschinenindustrie	995	1.238	962	884	1.097	1.042	1.188
Eisen und Stahl	1.078	739	658	844	1.210	1.065	885
NE-Metalle	153	79	80	96	161	271	184
Elektroindustrie	150	128	148	154	171	197	82

148

g) Wirtschaftliche Lage

75, 11. Das Wachstum der österreichischen Volkswirtschaft ist 1968 merklich gestiegen. Das österreichische Brutto-Nationalprodukt war nominell um 5·7% und real (zu Preisen von 1954) um 4·1% höher als 1967. Die Industrieproduktion hat sich nach der Stagnation von 1967 wieder stark belebt, im Durchschnitt nahm sie 1968 um 7·2% zu. Hierbei wuchs die Investitionsgüterindustrie unterdurchschnittlich (+5·8%) und die unter Strukturschwächen leidende Erzeugung des Bergbaues und der Grundstoffindustrie (+5·0%) expandierte am wenigsten. Fast die gleichen Feststellungen lassen sich auch für die entsprechenden Sparten der verstaatlichten Industrie treffen. Dabei weist der Eisen- und Stahlsektor gegenüber dem Vorjahr einen Produktionszuwachs um durchschnittlich 17·2% auf, der Bereich der NE-Metalle einen solchen von 7·9%. Der Chemie- und Erdölsektor expandierte um knapp 3%, während der Maschinenbau Produktionsrückgänge zu verzeichnen hatte. Einen Sonderfall bildet die verstaatlichte Elektroindustrie, deren Erzeugung ohne Starkstromsektor zwar

einen Zuwachs um 7·7% aufwies, im ganzen jedoch um fast ein Zehntel geringer gewesen ist als im Vorjahr, weil es nach Meinung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen offenbar bisher noch nicht gelungen sein dürfte, die durch die Teilfusion der Wiener Starkstromwerke mit der Elin zusammengefaßte Kapazität in dieser Sparte in zufriedenstellender Weise auszunützen.

h) Personalwirtschaft

75, 12. Der Beschäftigungsstand in der verstaatlichten Industrie ist in allen Betriebszweigen zurückgegangen. Nur die Eisen- und Stahlindustrie und der chemische Sektor hatten geringfügige Zuwächse zu verzeichnen. Insgesamt ging die Zahl der Beschäftigten von 110.163 (1967) auf 106.619 (1968), d. s. um 3·2%, zurück. Damit beschäftigte die verstaatlichte Industrie 16·8% der Arbeitnehmer der gesamten Industrie. Die auf die einzelnen Bereiche der verstaatlichten Industrie entfallenden Beschäftigten verteilen sich wie folgt:

Wirtschaftszweig	1962	1964	1966	1967	1968
	Stand jeweils am Jahresende (31. Dezember)				
Eisen und Stahl ¹⁾	61.188	61.097	60.321	57.495	57.678
Kohle ²⁾	11.629	10.256	8.392	7.524	5.927
Elektroindustrie.....	20.366	18.019	17.993	14.523	13.259
NE-Metalle	7.906	7.452	7.267	7.107	6.956
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau ³⁾ .	10.436	9.468	8.412	7.421	6.732
Chemie	5.579	5.605	6.451	6.816	6.935
Verkehr ⁴⁾	3.069	2.942	2.748	1.147	1.139
Erdöl und Erdgas	9.299	8.536	8.320	8.130	7.993
Verstaatlichte Industrie.....	129.472	123.375	119.904	110.163	106.619
	Index (1960 = 100)				
	100	95	92	85	82

¹⁾ Einschließlich VÖEST-Maschinenbau.

²⁾ Ohne SAKOG, deren Bundesanteile vom BM f. Finanzen verwaltet werden.

³⁾ Ohne VÖEST-Maschinenbau.

⁴⁾ Ab 1967 ohne DDSG, deren Bundesanteile unmittelbar vom BM f. Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verwaltet werden.

i) Erzeugung

75, 13. Die Erzeugung 1968 ist gegenüber den Vorjahren stark gestiegen, wie der Produktionsindex erkennen läßt:

1960 = 100	
1962.....	98·7
1964.....	105·5
1966.....	105·6
1967.....	102·2
1968.....	112·6

An der Gesamtleistung der österreichischen Industrie war die verstaatlichte Industrie 1968 jedoch nur mit 21·5%, gemessen am Bruttoproduktionswert, beteiligt (1967: 22·3%).

75, 14. Der Mengenausstoß bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, betrug:

149

Jahr	Kohle ¹⁾ Mill. t	Bergbau Erdöl Mill. t	Erdgas Mill. m ³	1960 = 100		Eisen- und Stahl		Walz- waren
				Chemie Stickstoff- dünger	Eisenerz	Roheisen Mill. t	Roh- stahl	
1962.....	5.5	2.2	1.620	0.82	3.8	2.1	2.9	1.97
1964.....	5.6	2.3	1.729	0.67	3.6	2.2	3.1	2.12
1966.....	4.7	2.3	1.782	0.81	3.5	2.2	3.0	2.19
1967.....	4.2	2.3	1.708	0.87	3.5	2.1	2.9	2.06
1968.....	3.8	2.3	1.794	0.83	3.5	2.5	3.3	2.41

¹⁾ Ohne SAKOG.

Jahr	Roh- alumi- nium	Kupfer- konzent- rat	NE-Metalle		Kathoden- zink
			Kathoden- kupfer Tausent t	Hütten- blei	
1962.....	64.5	7.0	12.7	11.2	12.1
1964.....	66.2	5.5	14.3	12.2	12.9
1966.....	66.8	6.5	16.7	9.7	14.2
1967.....	68.3	6.7	17.1	10.7	14.2
1968.....	74.8	7.4	17.7	11.3	15.3

j) Produktivität

75, 15. Der Rückgang der Beschäftigten hat im Verein mit der Investitionstätigkeit im vergangenen Jahr eine Produktivitätssteigerung von 130.5 auf 140.5, somit um 7.7% gebracht:

	1962	1964	1966	1967	1968
	(1960 = 100)				
Kohle	107.0	119.0	137.5	134.5	159.5
Erdöl	103.5	128.0	154.0	167.0	177.5
Chemie	135.5	138.5	149.0	149.0	152.0
Eisen und Stahl	99.5	105.5	110.0	112.5	121.5
NE-Metalle.....	108.0	125.0	130.0	134.5	145.5
Elektroindustrie	125.0	126.5	134.0	141.0	158.5
Gesamtdurchschnitt	110.0	118.0	126.5	130.5	140.5

k) Wertschöpfung

75, 16. Je Beschäftigten der verstaatlichten Industrie wurde im Durchschnitt 1968 eine Wertschöpfung von 180.200 S, d. i. um rund 7% mehr als 1967 (168.300 S), erzielt. Die unterschiedliche Kapitalausstattung bzw. Arbeitsintensität kennzeichnet hierbei die besondere Entwicklung der einzelnen Wirtschaftszweige, für die folgende Werte ausgewiesen werden:

	Wertschöpfung ¹⁾			
	Insgesamt 1967 in Mill. S	1968	je Beschäftigter 1967 in 1000 S	1968
Kohle	764	821	102.9	107.1
Erdöl und Erdgas	5.615	5.609	684.3	697.3
Chemie	1.120	1.257	168.1	183.3
Eisen und Stahl ²⁾	7.334	7.406	122.5	129.4
NE-Metalle.....	1.094	1.298	152.3	185.1
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau	1.110	730	146.2	105.4
Elektroindustrie	2.143	2.249	125.5	163.6
Verstaatliche Industrie insgesamt.....	19.180	19.370	168.3	180.2

¹⁾ Bruttoproduktionswert abzüglich von außen bezogener Rohstoffe, Zwischenprodukte und Hilfsstoffe (betriebsfremde Vorleistungen).²⁾ Einschließlich VÖEST-Maschinenbau.

150

l) Absatzwirtschaft

75, 17. Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie lag 1968 mit rund 32,8 Mrd. S um 3,4% über dem vom Jahre 1967 (31,7 Mrd. S). Diese Zunahme resultiert aus Steigerungen in der chemischen Industrie (+14%), am Erdölsektor (+10,5%), in der

NE-Metallindustrie (+9%) und in der Eisen- und Stahlindustrie (+3%), welchen Rückgänge beim Maschinenbau (-19,7%), bei Kohle (-10%), in der Elektroindustrie (-8,2%) und am Verkehrssektor (-3%) gegenüberstehen.

Wirtschaftszweige	1962	1964	1966 in Mill. S	1967	1968
Kohle ¹⁾	1.087	1.093	915	833	749
davon Ausfuhr	(0)	(0)	(1)	(0)	(0)
Eisen und Stahl ²⁾	12.286	13.115	14.087	13.791	14.200
davon Ausfuhr	(6.455)	(6.860)	(7.346)	(7.777)	(7.636)
Elektroindustrie	2.627	3.082	3.315	3.132	2.875
davon Ausfuhr	(607)	(736)	(637)	(616)	(607)
NE-Metalle	1.690	1.843	2.194	2.033	2.215
davon Ausfuhr	(761)	(846)	(978)	(820)	(878)
Maschinen-, Schiffs- und Waggon- bau ³⁾	1.092	1.379	1.458	1.614	1.297
davon Ausfuhr	(202)	(411)	(246)	(352)	(257)
Chemie	1.393	1.702	2.222	2.506	2.862
davon Ausfuhr	(544)	(642)	(951)	(1.011)	(1.418)
Erdöl	3.588	4.727	6.925	7.655	8.460
davon Ausfuhr	(169)	(178)	(124)	(140)	(163)
Verkehr ⁴⁾	280	312	315	135	131
davon Ausfuhr	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Verstaatlichte Industrie					
insgesamt	24.043	27.253	31.431	31.699	32.789
davon Ausfuhr	(8.738)	(9.673)	(10.283)	(10.716)	(10.959)

Index (1960 = 100)

Bruttoumsatz insgesamt	105	119	137	139	143
Ausfuhr insgesamt	106	118	125	130	133

¹⁾ Ohne SAKOG.²⁾ Einschließlich VÖEST-Maschinenbau.³⁾ Ohne VÖEST-Maschinenbau.⁴⁾ Ab 1967 ohne DDSG.

m) Außenhandelsverflechtung

75, 18. Vom Gesamtumsatz wurden 33% auf Auslandsmärkten erzielt, wobei die Außenhandelsverflechtung in einzelnen Bereichen erheblich über diesem Durchschnitt gelegen ist; so gingen von der Eisen- und Stahlindustrie 54%, von chemischen Produkten 50% und den NE-Metallen 40% in den Export. Um 20% lag die Ausfuhrquote beim Maschinenbau, in der Elektroindustrie und am Erdölsektor. Insgesamt stieg die Ausfuhrleistung der verstaatlichten Industrie um

2,3% auf 10,9 Mrd. S (1967: 10,7 Mrd. S). Der Anteil der verstaatlichten Industrie an der Gesamtausfuhr Österreichs ging auch 1968 weiter zurück und betrug 21,1% (1967: 22,8%, 1960: 28,2%). Ebenso ist 1968 einschränkend zu vermerken, daß die Ausfuhrleistung wohl in Deviseneingängen für die Volkswirtschaft ihren Niederschlag gefunden hat; wie der RH in Einzelfällen aber wahrnahm, haben auch in diesem Jahr die erzielten Preise nicht immer die Gestehungskosten zu decken vermocht.

Jahr	Ausfuhr der verstaatlichten Industrie		Ausfuhr der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichische Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie an der gesamten Ausfuhr in %
	Mill. S	Index 1960 = 100	Mill. S	Index 1960 = 100	Mill. S	Index 1960 = 100	
1962	8.738	106	24.113	115	32.851	113	26,6
1964	9.674	118	27.927	134	37.601	129	25,7
1966	10.283	125	33.490	160	43.773	150	23,5
1967	10.716	130	36.313	174	47.029	161	22,8
1968	10.921	133	40.786	195	51.707	178	21,1

75, 19. Von den Ausfuhren der verstaatlichten Industrie gingen 1968 31,6% in den Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), 15,6% in den der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), 27,5% in den des (Ost-)Europäischen Rates für Wirtschaftshilfe (COMECON) und 25,3% in andere Staaten. Damit haben die Räume der EWG und des COMECON ihren im Vorjahr verminderten Anteil wieder erhöht. Auf der anderen Seite dominierte bei den Einfuhren die EWG weiterhin, wenn auch mit einem

gegenüber 1967 verminderten Anteil von nunmehr 42,3% (1967: 50,1%) vor dem COMECON, das seinen Anteil auf 37,6% (1967: 31,7%) steigern konnte. Die „Handelsbilanz“ der verstaatlichten Industrie, in der sich allerdings mittelbare Einfuhren wie Ausfuhren statistisch nicht erfassen lassen, war im Berichtsjahr ähnlich wie in den früheren Jahren in den meisten Wirtschaftszweigen, aber auch im Verkehr mit den einzelnen Wirtschaftsräumen aktiv:

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr Überschuß	Ausfuhr
	in Mill. S			
Kohle	2	0	2	—
Erdöl	903	163	740	—
Chemie	582	1.418	—	836
Eisen und Stahl	3.360	7.636	—	4.276
NE-Metalle	612	878	—	266
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau	104	257	—	153
Elektroindustrie	361	568	—	207
Verstaatliche Industrie insgesamt	5.924	10.920	—	4.996
davon EWG	2.505	3.451	—	946
EFTA	516	1.702	—	1.186
COMECON	2.229	3.002	—	773
übrige Länder	674	2.765	—	2.091

Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft (VÖEST)

76, 1. Der RH hat (nach vorangegangener Vorbereitung im Dezember 1966) in der Zeit vom 15. Feber bis 14. Juli sowie vom 11. September bis 6. Oktober 1967 die Gebarung der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG. (kurz VÖEST), Linz, überprüft.

Der Vorstand hat zu dem ihm übersendeten Entwurf des Prüfungsergebnisses eine Stellungnahme abgegeben und außerdem in einer mündlichen Schlußbesprechung seinen Standpunkt vertreten. Die Äußerungen des Vorstandes haben in den folgenden Ausführungen angemessene Berücksichtigung gefunden. Die Darstellung erfolgt in der gebotenen Kürze und unter Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.

76, 2. Die Prüfung der VÖEST erfolgte am Sitz der Unternehmung in Linz sowie im Werk Liezen und im Kalkwerk Steyring und schloß an die letztmalige Überprüfung vom Jahre 1956/57 an. Wegen des bedeutenden Gebarungsumfanges beschränkte sich die Überprüfung — abgesehen von Fragen längerfristiger Unternehmungsplanung — im wesentlichen auf Sachverhalte der Jahre 1960 bis 1966.

Soweit im folgenden Angelegenheiten von Beteiligungsgesellschaften behandelt sind, be-

ruhen die Ausführungen auf Unterlagen und Auskünften der Muttergesellschaft; Einschauhandlungen bei Tochtergesellschaften wurden nicht vorgenommen.

76, 3. Die erbetenen Unterlagen, Auskünfte und Aufklärungen wurden von den Vorstandsmitgliedern der VÖEST sowie den zuständigen Hauptabteilungsleitern, Abteilungsleitern und jeweils namhaft gemachten Sachbearbeitern bereitwillig erteilt. Die Vorbereitung der umfangreichen Prüfungsunterlagen sowie das Entgegenkommen in administrativen Belangen erleichterten und beschleunigten die Prüfungsarbeiten.

Um die Berichterstattung möglichst zeitnahe zu gestalten, hat der RH den Vorstand eingeladen, die wirtschaftliche Entwicklung in den der örtlichen Prüfung folgenden Jahren 1968 und 1969 ergänzend darzustellen. Dieser im September 1969 nachgereichte und daher vom RH nicht geprüfte Überblick ist unter Abs. 76, 189 angeschlossen.

76, 4. In der Hauptversammlung (HV) vom 21. November 1958 wurde die Schilling-Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1955 beschlossen, laut welcher das Grundkapital der VÖEST mit 1,4 Mrd. S neu festgesetzt worden ist. Mit Bescheid vom 5. August 1959 wurden die bis dahin amtierenden öffent-

lichen Verwalter abberufen, eine HV vom gleichen Tage bestellte die ordentlichen Organe der Gesellschaft. Der viergliedrige Vorstand wirkte — nach einem Wechsel im Vorsitz Anfang 1961 — bis Mitte 1967. In diesem Jahr wurden der Generaldirektor-Stellvertreter und zwei Vorstandsmitglieder neu bestellt.

76, 5. Mit dem Ersten Verstaatlichungs-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 208/1963, gingen die Anteilsrechte des Bundes an der Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft (WBB), Wien, und an der Hütte Krems Ges. m. b. H. (HK), Wien, in das Eigentum der VÖEST über; gleichzeitig wurde die Hütte Liezen Ges. m. b. H. mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 mit der VÖEST verschmolzen.

76, 6. Auf die bis zum Spitzenjahr 1960 reichende Periode überdurchschnittlichen Wachstums der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie folgte — bedingt durch das in Österreich wie in großen Teilen des europäischen Raumes wirkende Mißverhältnis zwischen Kapazität und Absatzmöglichkeiten — eine Dämpfung, von welcher der für die VÖEST maßgebliche Flachstahl besonders betroffen war. Die Feiblechpreise fielen zwischen 1960 und 1966 auf die Hälfte.

Der systematisch geprüfte Zeitraum war daher von einer wirtschaftlichen Umwälzung größten Ausmaßes gekennzeichnet. Diese stellte, wie der Vorstand hervorhob, infolge des Überganges von dem seit rund 30 Jahren bestehenden Verkäufermarkt auf einen extremen Käufermarkt außergewöhnliche Anforderungen an Kaufleute wie Techniker. Mit diesen Schwierigkeiten seien auch bei der Ausbildung eines längerfristigen Konzeptes im Vorstand aufgetretene Auffassungsunterschiede zu erklären. Immerhin habe die VÖEST nach einer raschen Reaktion des Vorstandes diesen grundlegenden Wandel ohne wirtschaftliche Erschütterungen bewältigen können.

76, 7. Der Vorstand betrachtete 1967 die Entwicklung als noch nicht zum Stillstand gekommen und hob hervor, daß die Investitionstätigkeit auf Programmverfeinerung, Rationalisierung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit ausgerichtet worden sei. Hiezu habe vor allem die Erkenntnis geführt, daß die Standortlage der VÖEST einen Wettlauf mit den Hüttenwerken Westeuropas hinsichtlich der Produktionsgrößen ausschließt.

76, 8. Der Vorstand wies ferner auf gelungene Verbesserungen der technischen Wirtschaftlichkeit und die mit der Ausweitung des Industrieanlagenbaues möglich gewordene Verbreiterung der Finalfertigungen hin. Deren Anteil am Bruttoumsatz der VÖEST hat sich

gegenüber 1960 verdreifacht und repräsentierte ab 1966 mehr als ein Viertel der Gesamtumsätze. Diese waren ungeachtet der erheblichen Umstellungen in Erzeugungsprogramm und Absatzstruktur von rund 5,8 Mrd. S (1960) auf 6,6 Mrd. S (1966) gestiegen. Das unter den laufend schwieriger gewordenen Bedingungen als erfolgreich hervorzuhebende Wirken von Vorstand, Mitarbeiterstab und Belegschaft konnte aber selbstverständlich weder Grundbedingungen verändern (wie etwa die Binnenlage Österreichs) noch Lage und Entwicklung auf dem Weltmarkt beeinflussen (30 Mill. t Überkapazität in der Stahlindustrie, drohende Verluste von Exportmärkten). Ob der für unternehmungspolitische Maßnahmen verbliebene Spielraum ausreicht, solchen außerbetrieblichen Einflüssen ohne die Hilfe eines kräftigen Konjunkturaufschwunges und strukturpolitischer Maßnahmen wirksam begegnen zu können, wurde vom RH in Frage gestellt. Auch im abgelaufenen Zeitraum konnte trotz aller Bemühungen und anerkannter Erfolge das auch für die Stahlindustrien anderer Länder typische Zurückbleiben von Wachstum und Wertschöpfung gegenüber dem Landesdurchschnitt nicht verhindert werden.

76, 9. 1961 beschloß der Vorstand, jenen Teil des kurz vorher vom Aufsichtsrat genehmigten Investitionsprogramms, der Kapazitätserweiterungen betraf, bis auf weiteres nicht auszuführen. Dies verstärkte entscheidend die schon bisher vorhanden gewesene Tendenz zu einer vermehrten Betätigung im Finalbereich.

Die Investitionstätigkeit der VÖEST im geprüften Zeitraum (Anlagenzugänge 3,22 Mrd. S) zielte danach nicht mehr auf eine Erweiterung der Kapazitäten, sondern auf eine Verfeinerung des Erzeugungsprogramms (Errichtung des zweiten Kaltwalzwerkes, Bau einer Benzol- und Druckraffination), die Rationalisierung der Erzeugungsvorgänge (Umbau von drei Hochöfen auf einen größeren Gestelldurchmesser, Einführung der Öleinspritzung und Erneuerung des Maschinenparkes) sowie die Sicherung der technischen Konkurrenzfähigkeit (Errichtung des sechsten LD-Tiegels und Bau einer Stranggußanlage).

Die bestehende Finalgruppe des Maschinen- und Stahlbaues wurde durch die erfolgreiche Ausweitung des Industrieanlagengeschäftes erheblich verstärkt, sodaß trotz ungünstiger gewordener Preise die Gewinne dieser Geschäftszweige absolut und anteilmäßig gesteigert werden konnten.

76, 10. Der Belegschaftsstand stieg zwischen 1960 und 1966 von 18.213 auf 21.090 Be-

schäftigte. Mangel an qualifizierten Fachkräften, insbesondere Ingenieuren, hemmte die Entwicklung bestimmter Geschäftszweige.

76, 11. Im Prüfungsjahr 1967 sah sich die VÖEST — schon durch ihre Binnenlage gegenüber Konkurrenten im Nachteil — gewichtigen Absatzproblemen gegenüber. Aus diesem Grunde waren bei Abschluß der Prüfungsarbeiten die Aussichten der näheren Zukunft nicht günstig zu beurteilen. In gewissem Grade konnte das Schwinden von Erträgen auf bisher überwiegend belieferten Märkten durch Gewinnung neuer Absatzmöglichkeiten ausgeglichen werden, was mit Abnahmeverpflichtungen für Rohstoffe verbunden war. Die im Vergleich zu ausländischen Konkurrenten als hoch anzusehende Ausfuhrabhängigkeit von durchschnittlich 60% konnte bis 1966 nur geringfügig verringert werden.

76, 12. Das Netto-Anlagevermögen ist von 1960 bis 1966 um rund 1% auf 2566 Mill. S, das Umlaufvermögen um 31% auf 3424 Mill. S angestiegen. Durch diese Änderung der Anteile am Vermögen ist das Anlagevermögen von 48% auf 43%, vom Gesamtvermögen zurückgegangen, das Umlaufvermögen hat sich von 52% auf 57% erhöht. Der relative Rückgang des Anlagevermögens ist darin begründet, daß die Abschreibungen nicht zur Gänze reinvestiert wurden; die Zunahme des Umlaufvermögens war durch die Ausweitung des Forderungsvolumens bedingt. Das Eigenkapital hat sich von 1960 bis 1966 vor allem durch das Anwachsen des Sozialkapitals von 3493 Mill. S auf 4057 Mill. S erhöht. Die stillen Reserven betragen Ende 1966 unter Berücksichtigung der Besteuerung 390 Mill. S und wären dem Eigenkapital bei wirtschaftlicher Betrachtung zuzurechnen. Die für den Vermögenszuwachs erforderlichen Mittel wurden mit 256 Mill. S eigen- und mit 739 Mill. S fremdfinanziert. Ende 1966 waren rund 62% (1960: 69%) des Vermögens durch Eigenmittel gedeckt.

76, 13. Nach mehr als einjährigen Verhandlungen wegen der Haftungsübernahme durch den Bund hat die VÖEST im Oktober 1963 ihre einzige Anleihe in Höhe von 10 Mill. S zu einer Verzinsung von 5¾%, einem Emissionskurs von 98 und einer Laufzeit von 15 Jahren begeben. Durch die Verzögerung der Haftungsübernahme und die ursprünglich angestrebte, später fallengelassene zeitliche Priorität für eine Bundesanleihe haben sich die Anleihebedingungen verschlechtert. Dadurch hat sich die Anleihe für die VÖEST, auf die gesamte Laufzeit bezogen, um rund 12 Mill. S verteuert. Der RH bemängelte die in diesem wie in anderen Fällen erfolgte Heranziehung eines Finanzmaklers. Hiezu bemerkte die VÖEST,

daß sie nicht über einschlägige Kontakte verfügt habe und die Einschaltung des Maklers zwangsläufig gewesen sei.

76, 14. Durch eine gegenüber der ursprünglichen Konzeption eingeschränkte Investitionstätigkeit, die aber in der Finanzplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde, führte das hohe Anleihevolumen zu einer Überliquidität mit einer Überdeckung der kurzfristigen Fremdmittel durch liquide Mittel bis zu 800 Mill. S.

Die geprüfte Gesellschaft erklärte hiezu, daß sie die Investitionskürzungen bei der Finanzplanung berücksichtigt habe. Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht voll anzuschließen, weil Mitte 1965 noch immer der volle Anleiheerlös aus dem Jahre 1963 zur Verfügung stand.

76, 15. Durch die sinkenden wirtschaftlichen Gewinne ist die Rentabilität des Gesamtkapitals von 1960 bis 1966 von 8·5 auf 5·1%, die des Eigenkapitals von 11·2 auf 6·4% gefallen. Die Gesamtkapitalrentabilität lag 1966 damit unter dem Fremdkapitalzinssatz.

Die ausgeschüttete Dividende war in diesem Jahr mit 2% geringer als 1960 (5%). Auf das Schlußwort der VÖEST (Abs. 76, 188) wird verwiesen.

76, 16. Seit dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages mit der Tochtergesellschaft Hütte Krems Ges. m. b. H. am 1. Jänner 1964 wurden von dieser nur Verluste (1964 bis 1966 insgesamt rund 80 Mill. S) ausgewiesen, die aber noch höher ausgefallen sein würden, wenn die VÖEST dieser Tochtergesellschaft nicht finanzielle und wirtschaftliche Hilfe in Form eines Darlehens und verschiedener Bezugsvorteile gewährt hätte.

Verluste von fast 70 Mill. S mußte die VÖEST auf Grund eines weiteren Ergebnisabführungsvertrages ab 1. Jänner 1964 von der Tochtergesellschaft Wiener Brückenbau AG. übernehmen, wobei auch diese Verluste durch finanzielle Hilfe und Bezugsvorteile seitens der VÖEST gemildert worden sind.

Die Verschlechterung der Ertragslage einer dritten Tochtergesellschaft, der VÖEST Installations-Ges. m. b. H. (Verlust 1966: 1·5 Mill. S), zeigte, daß die Führung dieses Betriebes unrentabel geworden war.

76, 17. Durch Personalunion der Vorstände entstand zwischen der VÖEST und der Steinkohlenbergbau Ges. m. b. H. Grünbach (SKG) ein konzernähnliches Verhältnis. Trotz Finanzierungshilfe durch die VÖEST von rund 75 Mill. S wies die 1965 stillgelegte SKG durchwegs negative Ergebnisse aus. Aus dem Zinsenverzicht erlitt die VÖEST schließ-

lich einen Verlust von 15 Mill. S, aus der Überzahlung der gelieferten Kohle einen weiteren Verlust von 38 Mill. S.

76, 18. Aus der mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 durchgeführten Fusion der Hütte Liezen mit der VÖEST entstand für diese ein Buchgewinn von 20 Mill. S. Allerdings war die Weiterführung des Werkes Liezen für die VÖEST, die in Liezen von 1953 bis 1964 rund 100 Mill. S investiert hatte, mit weiteren Lasten, wie der Überzahlung von Lieferungen, verbunden.

76, 19. Im Prüfungszeitraum verfügte die VÖEST über sieben ausländische Verkaufsgesellschaften, von denen eine stillgelegt wurde. Während fünf durchwegs Gewinne erbrachten, wiesen zwei Betriebsverluste aus, die durch Zuschüsse der Muttergesellschaft ausgeglichen werden mußten.

Die Umsätze der einen Tochtergesellschaft sanken von 1962 bis 1966 um 32% auf 45 Mill. S, während die von der Muttergesellschaft bezahlten Provisionen infolge Umstrukturierung des Absatzes um 51% angestiegen sind. Das ordentliche Betriebsergebnis war ab 1963 durchwegs negativ.

Auch bei der zweiten Tochtergesellschaft zeigte der Umsatz sinkende (—74%), der Provisionssatz steigende Tendenz. Die ausgewiesenen positiven Bilanzergebnisse wurden nur durch Kostenbeiträge von der Muttergesellschaft ermöglicht (rund 1.7 Mill. S).

76, 20. Die bei mehreren Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften aushaftenden Kredite stiegen bis 1966 auf rund 76 Mill. S an. Da die VÖEST selbst für Kredite durchschnittlich 7% bezahlte, während sie den Wohnungsgesellschaften weniger anlastete, sind ihr daraus jährliche Finanzierungskosten von mehr als 3 Mill. S erwachsen.

In der Stellungnahme erklärte die VÖEST, daß sie auf dem Wohnungssektor den Mitarbeitern gegenüber einen gewissen Beitrag leisten müsse.

76, 21. Weder die bis 1961 noch die ab diesem Jahre wirksamen unternehmungspolitischen Zielsetzungen lagen als formelle Konzepte vor. Die vom Vorstand anlässlich der Einschau gegebene Zusammenfassung stützte sich auf die maßgeblich gewesen Beschlüsse der zuständigen Gremien. Der RH bezeichnet ungeachtet hervorgehobener Erfolge der Unternehmungspolitik die verbindliche Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Geschäftspolitik demgegenüber als vorteilhafter. Zum Konzept bemerkte der RH:

76, 22. 1967 konnte von wichtigen Anlagengruppen noch nicht gesagt werden, daß sie auf dem neuesten Stand der Technik gehalten

seien. Dies, im Verein mit den unveränderlichen Standortbedingungen, kennzeichnet unbeschadet der eingetretenen Verbesserung wichtiger Kennzahlen die Schwierigkeiten, die der Erreichung eines allgemeinen Unternehmungszieles, nämlich nicht aus der Mittelgruppe der Stahlerzeuger in die letzte Gruppe abzusinken, entgegenstehen.

Mit der Pro-Kopf-Rohstahlerzeugung liegt die VÖEST laut ihrer Berechnung zwischen wichtigen Ländern der Montanunion.

76, 23. Der Anteil des Inlandabsatzes konnte zwar absichtsgemäß gehoben werden, doch hing auch 1967 noch die Auslastung des Walzwerkes maßgeblich von der Entwicklung ausländischer Märkte ab.

Hiezu verwies der Vorstand auf die begrenzten Einflußmöglichkeiten der VÖEST. Die eisen- und metallverarbeitende Industrie — in anderen Ländern der größte Blechverbraucher — sei in Österreich im internationalen Vergleich zurückgeblieben, was eine hervorstechende Schwäche in der industriellen Struktur Österreichs bilde.

76, 24. Die buchhalterisch erfaßten Aufwendungen der VÖEST für — vorwiegend angewandte — Forschung und Entwicklung (F & E) erreichten in den Jahren 1960—1966 rund 180 Mill. S, d. s. rund 4.3 Promille vom Umsatz. Der Hinweis des RH auf eine in der Nähe des österreichischen Durchschnittes liegende Aufwandsquote löste neuerliche Untersuchungen unter Anwendung von OECD-Unterlagen aus.

Weitere Beträge in der geschätzten Höhe von rund 150 Mill. S wurden daraufhin als zum F & E - Aufwand gehörend erkannt. Die Quote erreichte damit 8 Promille vom Umsatz.

76, 25. Während der überdurchschnittliche Aufstieg des Industrieanlagenbaues zeigte, wie sehr Wachstum und Wertschöpfung durch den Einsatz geistiger Leistung gesteigert werden können, vermochte die Entwicklung bei den verarbeitenden Betrieben nicht zu befriedigen.

Der Ausbau eines wichtigen, bis vor einigen Jahren noch ertragreichen Erzeugungszweiges entspricht zwar einem Teil des vom Vorstand verfolgten Generalkonzeptes, wurde aber erst gegen Ende des geprüften Zeitraumes beschlossen.

76, 26. Die Lösung der besonderen Probleme des Werkes Liezen erschien nicht als Programmpunkt des Generalkonzeptes. Bis 1966 ungünstig gebliebene wirtschaftliche Erfolge wie auch die eingehenden Erörterungen in den zuständigen Gremien zeigten allerdings,

daß es sich hierbei durchaus um ein Problem unternehmungspolitischen Ranges gehandelt hat.

76, 27. Die VÖEST hat sechs zu Beginn des geprüften Zeitraumes bestehende Beteiligungen an ausländischen Vertriebsgesellschaften durch den Erwerb einer weiteren Beteiligung ergänzt. Entsprechend der Mehrzahl verfolgter Ziele — finanzielle Ergebnisse, Repräsentanz, Geschäftsanbahnung — sind die Erfolge dieses Teiles der Konzernpolitik nicht allein nach den bereits besprochenen Bilanzergebnissen der ausländischen Vertriebsgesellschaften zu beurteilen. Auch für die von der VÖEST vorgenommene Berechnung von Provisionsersparnissen gelten gewisse Einschränkungen. Eine vom RH angestellte Gesamtbetrachtung vermittelte zwar keine von der Summe der Fabrikateerfolge abweichende Aussage, bot aber Anlaß, für die kommenden Jahre eine solche umfassende Berichterstattung zur Ergänzung der beschränkt aussagefähigen Bilanzergebnisse anzuregen. Auch hierin nicht erfaßbare Erfolgsbestandteile wären dem unternehmerischen Gesamterfolg zuzurechnen, wobei jedoch vom RH nicht ausgedrückt werden konnte und sollte, daß die Ergebnisse der einzelnen ausländischen Vertriebsgesellschaften als Optima anzusehen waren. Dies entzieht sich der Prüfungsmöglichkeit des RH.

Der Vorstand unterstrich die erbrachten, zahlenmäßig nicht direkt erfaßbaren Leistungen und versicherte, die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaften werde laufend unter Einbeziehung der Fabrikateergebnisse verfolgt.

76, 28. Die Tätigkeit einer 1958 erworbenen ausländischen Tochtergesellschaft wurde 1964 mangels wirtschaftlichen Erfolges eingestellt; die VÖEST verwies auf die in den Jahren 1959—1963 erzielten Umsätze und bezeichnete die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft — unbeschadet der anderweitigen Zurechnung der Ergebnisse — als unternehmungspolitisch erfolgreich.

1961 wurde eine weitere Beteiligung erworben, wobei zunächst der Absatz einer bestimmten Erzeugnisgruppe im Vordergrund stand. Trotz der schon 1960 verfallenen Preise und entstandener Verluste sah der Vorstand künftige Gewinnchancen. Mitte 1962 hielt sich die VÖEST bereits aus diesem Geschäftszweig heraus, Anfang 1967 waren die 1956 gültig gewesenen Preise auf weniger als die Hälfte gesunken. Die 1961 maßgeblich gewesene Einschätzung der Marktentwicklung hat sich nicht als richtig bestätigt. In den letzten Jahren auch bei anderen Erzeugnissen eingetretene ungünstige

Ergebnisse machten nach Ansicht des RH eine langfristige Erfolgsbeurteilung als Grundlage allenfalls notwendiger Entscheidungen erforderlich.

Wie der Vorstand ausführte, erfordere dieser Markt einen festen Stützpunkt der VÖEST. Die Vertriebstätigkeit sei umstrukturiert worden, bei einem Blechanteil von nur 20% habe die Gesellschaft 1968 bedeutende Umsatzerfolge erzielt.

76, 29. Zwei inländische Tochtergesellschaften konnten die zuge dachte Funktion der Offertkontrolle nicht mehr erfüllen; für eine hat der Vorstand bereits einen Verkaufsbeschluß gefaßt, hinsichtlich der anderen erwartet der Vorstand ein Wiederaufleben der Funktion.

76, 30. Weder bei der Hütte Krems Ges. m. b. H. noch bei der Wiener Brückenbau AG. war das Ziel wirtschaftlicher Eigenständigkeit bis Ende des geprüften Zeitraumes (1966) erreicht, was in den überrechneten Organschaftsverlusten zum Ausdruck kommt. Beide Gesellschaften gehören allerdings einem durch starke Konkurrenz und Preisverfall gekennzeichneten Geschäftszweig an.

Nach Mitteilung des Vorstandes haben sich Umsatz und Ergebnisse der Hütte Krems bis Ende 1968 günstig entwickelt; für die künftige Wettbewerbslage seien allerdings auch die Ausbaupläne der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft von Einfluß.

76, 31. Im Wege der Beteiligung an einer Einzelgesellschaft, der Ister-Reederei, Bremen, betätigte sich die VÖEST im Reedereigeschäft mit der Absicht, die Verwendbarkeit des LD-Stahles im Schiffbau nachzuweisen. Diese Absicht konnte verwirklicht und ein verfügbarer Frachtraum geschaffen werden, während der wirtschaftliche Erfolg der VÖEST aus der späteren Transportfunktion der gleichen Gesellschaft nicht günstig zu beurteilen war.

76, 32. Die bei Abschluß des Betriebsüberlassungsvertrages mit der vormaligen Hütte Liezen Ges. m. b. H. vorgefundene Erzeugungsstruktur hatte sich bis 1960 nicht wesentlich geändert und wurde bis dahin von der herrschenden Konjunktur überdeckt. Die bis 1966 festzustellende Steigerung des Umsatzanteiles einer Sparte (rund 25%) ließ — auch ohne schriftlich festgelegte deutliche Zielsetzung — eine Tendenz zum Finalbereich erkennen.

Mit einem erheblichen Kapitaleinsatz (rund 156 Mill. S) ist der VÖEST seit Übernahme des Werkes durch die Hebung des Anteiles der erwähnten Sparte eine Verbesserung der Betriebsstruktur gelungen. Angesichts des

weiter bestehenden strukturbestimmenden und absatzgefährdeten Erzeugungsanteiles von Stahlwerksbedarf war jedoch — ungeachtet früherer optimistischer Bemerkungen des Vorstandes — 1967 noch nicht von einer solchen Erzeugung zu sprechen, die keine Zuschüsse erfordert hätte.

Dies ist nach Ansicht des RH auf die Standortlage des Werkes und die Grundausbildung der Belegschaft als unbeeinflussbare Bedingung zurückzuführen. Von den zu suchenden Ersatzfertigungen wie von notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen waren auch unerwünschte Effekte zu erwarten: vermehrter Kapitalbedarf und eine Verringerung der Arbeitsplätze.

76, 33. Das regionalpolitische Ziel der Erhaltung des Werkes Liezen an seinem Standort hätte Aufwendungen zum finanziellen Ausgleich der dargelegten unbeeinflussbaren Faktoren — nach Meinung des RH seitens der öffentlichen Hand, nicht der VÖEST — auszulösen gehabt. Inwiefern solche betriebswirtschaftlich nicht zu begründende Mehraufwendungen weiter von der VÖEST zu tragen sind, hätte zuständigkeitshalber die Hauptversammlung zu beschließen.

Nach Ansicht des RH wurden in der Diskussion über das Problem Liezen die bestehenden Hemmnisse nicht deutlich genug herausgestellt, umso mehr, als Auffassungsunterschiede der Vorstandsmitglieder teilweise zu beruhigenden Zusicherungen geführt haben.

In Kenntnis der allgemeinen Schwierigkeit für stahlerzeugende und -verarbeitende Betriebe, passende und ertragreiche Ersatzfertigungen zu finden, erhob der RH aus deren Fehlen bis zum Jahre 1967 keinen Vorwurf.

76, 34. Allerdings sind auch 1965 und 1966 von der Werkstdirektion für durchführbar erklärte Einsparungsmöglichkeiten (jährlich rund 4 Mill. S) nicht genutzt worden. Ferner zeigte sich bei der Prüfung, daß betriebsorganisatorische Mängel wiederholt zum Verlust von erfolgversprechenden Stahlgußaufträgen geführt haben.

1967 beauftragte der Vorstand schließlich eine ausländische Beratungsfirma mit der Ausarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen für die Gießerei.

76, 35. Nach Mitteilung des Vorstandes wurde ein Großteil der ersterwähnten Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt, andere seien in Vorbereitung. Bei Gießerei und Maschinenbau seien Teilerfolge erzielbar gewesen, eine wesentliche Besserung der Gesamtlage könne aber nicht erwartet werden.

Der RH vermeinte abschließend, daß die besonderen Gegebenheiten des Werkes Liezen eine Sicherung der Arbeitsplätze der dort Beschäftigten auf wirtschaftlicher Basis erheblich erschweren, wenn nicht ausschließen.

76, 36. Die Unternehmung vereinigt Betriebe der Grundstufe, der Halbzeugfertigung und der Finalindustrie, was sie zu Erwägungen und zur Einholung eines Gutachtens über die beste Organisationsmöglichkeit geführt hat. Eine Neugestaltung unterblieb vorerst deshalb, weil der Vorstand den zu dieser Zeit laufenden Gesprächen über Koordinationsmaßnahmen in der verstaatlichten Industrie nicht vorgreifen wollte.

Weitere Ausführungen des RH zu Organisationsfragen bezogen sich auf die sachgerechte Zuordnung bestimmter Agenden.

Nach Mitteilung des Vorstandes wurde anläßlich einer zu Beginn 1968 erfolgten Umgestaltung den Anregungen der Gutachter und des RH weitgehend Rechnung getragen.

76, 37. Die langjährige Führung der Tochterunternehmungen Hütte Krems Ges. m. b. H. und Wiener Brückenbau AG. durch den Vorstand der VÖEST hat eine weitgehende Integration von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben in die entsprechenden Abteilungen der Muttergesellschaft bewirkt und die Werke praktisch Betrieben der VÖEST gleichgestellt. Durch die 1967 erfolgte Bestellung eigener Organe wurde die bestehende Personalunion jedoch aufgelöst.

Zur Begründung des Zeitablaufes zwischen dem Inkrafttreten des 1. Verstaatlichungsorganisationsgesetzes (1963) und dieser Maßnahme verwies der Vorstand auf die Notwendigkeit sorgfältiger Vorbereitung unter Berücksichtigung rechtlicher und personeller Faktoren sowie auf Außeneinflüsse.

76, 38. Die gute Personaldotierung der Revisionsabteilung ermöglicht dieser, eine umfangreiche Tätigkeit auf verschiedenen Gebieten zu entfalten. Die Arbeit des RH konnte daher vielfach auf Revisionsberichten aufbauen, was durch die weitgehende Übereinstimmung der Grundauffassungen erleichtert wurde.

Der RH nannte eine Reihe von Aufgaben, mit denen die — nach seiner Empfehlung dem Gesamtvorstand zu unterstellende — Revisionsabteilung zusätzlich betraut werden könnte.

Die bessere Beachtung früher gegebener Empfehlungen bzw. ein zeitgerechter Einsatz der Revisionsabteilung hätte die entsprechenden Bemängelungen des RH entbehrlich gemacht.

Künftig wird, wie der Vorstand erklärte, den Anregungen des Rechnungshofes in vermehrtem Umfange Rechnung getragen werden.

76, 39. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung eines Investitionsvorhabens traten erhebliche Mängel auf, die 1963 auf Grund von Interventionen des Arbeiterbetriebsrates Gegenstand von Erhebungen und Berichten der Revisionsabteilung wurden. Der RH befaßte sich in diesem Falle mit den Vorwürfen, die gegen diese Tätigkeit der Revisionsabteilung erhoben worden waren und in dem Vorwurf mangelnder Objektivität gegipfelt hatten.

Die auf dem umfangreichen Schriftgut beruhenden Erhebungen des RH zeigten, daß ein Teil der festgestellten Mängel und vermeidbaren Mehraufwendungen auf das Fehlen einer umfassenden Gesamtplanung zurückzuführen war; andere Mängel hätten bei rechtzeitiger Beachtung organisatorischer Bestimmungen oder einschlägiger Rechtsvorschriften vermieden werden können.

Unvollständige Erhebungen des Revisionsbüros oder das Übergehen wesentlicher Umstände in der Berichterstattung konnten in diesem Falle tatsächlich den Eindruck entstehen lassen, als ob Tätigkeit und Berichte des Revisionsbüros einer Tendenz unterlegen wären. Der RH führte im einzelnen aus, in welchen Belangen eine vollständige Darstellung im Revisionsbericht die Wahrheitsfindung im Sinne des erteilten Vorstandsauftrages erleichtert hätte.

76, 40. Das kalorische Kraftwerk der VÖEST hatte seit Errichtung des Werkes die Aufgabe, unter Verwertung von Hüttenabfallstoffen und Verwendung von Kohle den bedeutenden Strombedarf der Hütte zu decken. Später ermöglichten Investitionen auch den Einsatz von Heizöl. Nach 1945 wurden bedeutende Strommengen an das Verbundnetz geliefert.

Der schlechte Zustand der Anlagen und der hohe Wärmeverbrauch zwangen zur Überlegung, ob künftig — nach Modernisierung des Kraftwerkes — der benötigte Strom selbst erzeugt, aus dem Verbundnetz bezogen oder in einer Kombination beider Möglichkeiten beschafft werden sollte. Der RH hielt die Eigenstromversorgung wegen der hierfür notwendigen Investitionen (einschließlich Reserveanlagen) nicht von vornherein für wirtschaftlicher als die gesamte Deckung aus dem Verbundnetz unter zweckmäßiger Verwertung der Abfallstoffe.

Die bis 1967 von der VÖEST angestellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen hatten nicht sämtliche Aufwendungen für das Eigenver-

sorgungskonzept berücksichtigt, sodaß die kostenmäßigen Auswirkungen der beiden Grundvarianten nicht beurteilt werden konnten. Der RH empfahl eine umfassende sämtliche Kosten berücksichtigende Untersuchung sowie die Kontaktnahme mit Vertretern des Eigentümers zwecks Ermittlung der gesamtwirtschaftlich vorteilhaftesten Erzeugungs- und Bezugsvariante. Die Möglichkeit, für das Kraftwerk zwischen VÖEST und Verbundgesellschaft einen Betriebsüberlassungsvertrag abzuschließen, wurde erwähnt.

Nach einem Hinweis auf die mannigfachen technischen und wirtschaftlichen Probleme, die eine Herausschälung des Kraftwerkes aus dem Bereich der VÖEST mit sich bringen würde, teilte die Geschäftsleitung in ihrer Stellungnahme mit, daß sie einen namhaften Fachmann der österreichischen Energiewirtschaft mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gutachtens beauftragt und damit den Empfehlungen des RH entsprochen habe.

76, 41. Im Prüfungszeitraum hat die VÖEST folgende Beträge investiert:

1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
			in Mill. S			
428	629	511	331	304	397	610

Die Finanzierung erfolgte vorwiegend aus verdienten Abschreibungen.

In der Investitionspolitik der VÖEST spiegelt sich naturgemäß die bereits besprochene Unternehmungspolitik des Vorstandes wider. Die zu Beginn des geprüften Zeitraumes noch geplanten Erweiterungsinvestitionen wurden 1961 zurückgestellt und machten verstärkten Bemühungen um Kostensenkung und Qualitätsverbesserung Platz. Eine schon vor 1960 eingeleitete Betätigung auf den Gebieten der Weiterverarbeitung bzw. der Finalfertigungen fand — zum Teil allerdings erst gegen Ende des geprüften Zeitraumes — weitere Berücksichtigung durch Investitionen. Deren Ausmaß war zeitweilig von personellen, technischen und finanziellen Möglichkeiten begrenzt, sodaß die Reinvestition hinter den Abschreibungen zurückblieb.

Die späte, häufig unter Zeitdruck erfolgte Ausarbeitung der jährlichen Investitionsprogramme ermöglichte nicht immer die Genehmigung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres. Die Gliederung der Investitionsvorhaben in verschiedene, sachlich und zeitlich übergreifende Teilprogramme erschwerte Überwachung und Prüfung.

76, 42. Besondere Aufmerksamkeit wendete der RH dem Sonderprogramm für den Ausbau der Hütte Linz auf eine Rohstahlerzeugung von 2,3 Mill. Jahrestonnen zu. Ein vom Vor-

stand dem Arbeitsausschuß des Aufsichtsrates im Jänner 1961 vorgelegtes Ausbauprogramm sah einen Gesamtaufwand von 1450 Mill. S vor und erhielt im Feber die Zustimmung des Aufsichtsrates. Im April des gleichen Jahres entschloß sich der Vorstand in geänderter Zusammensetzung jedoch, die Arbeiten an verschiedenen bereits begonnenen Teilinvestitionen wieder einzustellen und das Großprogramm zum überwiegenden Teil auf die Jahre nach 1964/65 zu verschieben.

Die kurzfristig erfolgte grundlegende Änderung der Investitionspolitik hatte verlorene Aufwendungen in von der Unternehmung nicht genau erfaßter Höhe zur Folge; der RH hat in den von ihm geprüften Einzelfällen die finanziellen Nachteile selbst herausgeschält. Sie entstanden vorwiegend aus der Zurückstellung jener Investitionen, die zu einer allgemeinen Kapazitätsausweitung geführt hätten bzw. aus der Auflassung der bis 1964 genehmigten Großprogramme zugunsten eines neuen Programms für 1965.

76, 43. Die bis Anfang 1968 eingetretene Entwicklung auf dem Eisen- und Stahlmarkt hat die 1961 erfolgte Umsteuerung der Unternehmungspolitik, insbesondere der Investitionspolitik, vorerst als richtig bestätigt. Für die Beantwortung der Frage, ob auch die zuvor gefaßten Beschlüsse eine Rechtfertigung finden, erscheint wesentlich, wie Lage und Entwicklung zu Anfang 1961 eingeschätzt werden konnten.

Nach den Feststellungen des RH war in Fachkreisen die Möglichkeit einer Tendenzumkehr aus einem Einholen der Nachfrage durch die Erzeugung bekannt. Die unternehmerische Entscheidung hatte sich daher auf die Einschätzung des Zeitpunktes der Wende zu beziehen. Da die im Zeitpunkt der Entscheidung erkennbare und erkannte Entwicklung eingetreten ist, wurden die geäußerten Befürchtungen bestätigt.

Die dem Aufsichtsrat vor der Entscheidung unterbreiteten Unterlagen wurden von dessen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied wie auch vom RH als mangelhaft im Hinblick auf das Gewicht der Entscheidung kritisiert.

76, 44. Nennenswerte Änderungen genehmigter Investitionsprogramme (1960: Widmungsänderung 35,2 Mill. S, Zusatzgenehmigung 44,6 Mill. S; 1965: Nachtragsgenehmigung 52 Mill. S) konnten nicht ausschließlich unvorhersehbaren Entwicklungen zugeschrieben werden.

1964 im Aufsichtsrat aufgetretenen Bedenken gegen einen im Verhältnis zum Umsatz zu geringen Gesamtinvestitionsaufwand steht das

aus der obigen Tabelle ersichtliche Ansteigen des Investitionsaufwandes in den Jahren 1965 und 1966 gegenüber.

76, 45. Allgemein erklärte die Geschäftsleitung in ihrer Stellungnahme zur Planung und Durchführung von Investitionen, daß die vom RH aufgezeigte Sachlage nur im engen gedanklichen Zusammenhang mit den Ausführungen zur Unternehmungspolitik und der Stellungnahme hierzu beurteilt werden könnte. Sowohl die Neuorientierung auf Grund marktwirtschaftlicher Probleme wie auch die Dynamik in der technischen Entwicklung erforderten eine kurzfristige Anpassung nicht nur in der Investitionspolitik, sondern auch in der Durchführung der einzelnen Investitionen. Im einzelnen wies der Vorstand darauf hin, daß der bemängelte Zeitdruck bei der Erstellung der Investitionsprogramme auch im Unternehmen selbst störend empfunden worden wäre und daß mittlerweile eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden seien, die die vom RH aufgezeigten Mängel in Hinkunft verhindern sollen. Schließlich gab die Gesellschaft der Meinung Ausdruck, daß es bei einem breit gefächerten Investitionsprogramm mit einem Umfang von jeweils über 1 Mrd. S auch in Zukunft unvermeidlich sein werde, kurzfristig Umwidmungen vorzunehmen und Zusatzanträge zu stellen.

76, 46. 1957 war für den Ausbau der Ervorbereitung ein Betrag von 95 Mill. S bewilligt worden. Eine 1961 erteilte weitere Genehmigung erstreckte sich auf 100 Mill. S. Wie ein positionsweiser Vergleich zeigte, waren die Aufwendungen beim ersten Antrag nur grob geschätzt worden; mit den Planungsarbeiten wurde erst 1961 begonnen. Der RH bemängelte die unzureichende Fundierung der Anträge.

Die Gesellschaft begründete ihr Vorgehen mit den damals sich ständig ändernden Verhältnissen und den wechselhaften Bedingungen und Qualitäten der angebotenen Erze, sodaß unter den unstabilen Bedingungen gewisse Verluste nicht zu vermeiden gewesen wären.

76, 47. Ende 1961 wurden im Zuge von Kürzungsmaßnahmen von den genehmigten 195 Mill. S rund 161 Mill. S zurückgestellt, wodurch Bestellungen nicht aufrechterhalten und Anlagen nicht planmäßig genutzt werden konnten.

Zur Lieferung einer Förderbandanlage und zweier Bunkerentleerungswagen hatte die Neubauteilung den Bestbieter empfohlen; die Bestellung (Gesamtwert 1,207.500 S) erhielt jedoch nach mehrfachen Preisnachlässen der an zweiter Stelle gelegene Bewerber.

76, 48. Obzwar der Investitionsantrag von 1957 die Erweiterung der Sinteranlage schon enthalten hatte, waren die Planungsarbeiten im Jahre 1961 noch nicht abgeschlossen; das Storno der Bestellung verursachte nach bedeutender Ermäßigung noch Kosten von rund 115.000 S.

76, 49. Von einer Stornierung des für die Erzumladeanlage mit rund 2,5 Mill. S bestellten Doppelrundkippers wurde wegen der mit 65—70% angegebenen Stornokosten abgesehen. Die Anlage blieb bis 1967 unverwendet gelagert. Seitens der VÖEST werden laut Stellungnahme alle Anstrengungen unternommen, um eine Verwertung der Anlage zu ermöglichen.

76, 50. Die Verlagerung des Erztransportes von der Schiene auf den Wasserweg bewog 1964 den Vorstand, das Projekt Erzumladeanlage endgültig aufzugeben. Für dieses waren rund 10,8 Mill. S aufgewendet worden. Während vor Einstellung des Projektes eine Entwicklungsvorschau angestellt wurde, hatte eine solche im Zeitpunkt der Planung nicht vorgelegen.

Bei einem Gesamtaufwand von rund 18,9 Mill. S für den Ausbau Erzvorbereitung verblieben letztlich 8 Mill. S als verllorener Aufwand.

76, 51. 1961 wurden drei Firmen zur Abgabe eines Offerts für eine Erzverladebrücke eingeladen. Von zwei aktenkundigen Angeboten gab die VÖEST auf Grund schwererer Ausführung und günstigerer Einheitspreise jenem Bieter den Vorzug, der der VÖEST durch Personalunion des Vorstandes verbunden war (Wiener Brückenbau AG; Vergabesumme: 8,560.000 S).

Die Montage wurde zwei Jahre später aus Zweckmäßigkeitsgründen an die gleiche Firma vergeben (Auftragssumme: 3,160.000 S). Angesichts der unbestreitbaren Zweckmäßigkeit gemeinsamer Vergebung wären Lieferung und Montage gemeinsam auszuschreiben und zu beurteilen gewesen, umso mehr, als das ursprüngliche Gegenangebot um rund 1 Mill. S unter jenem des Erstehers gelegen hatte.

Planungsänderungen, Ausführungsmängel und deren Beseitigung lösten Verzögerungen und Mehraufwendungen aus. Nach der Inbetriebnahme aufgetretene schwerwiegende Mängel führten nach längeren Reparaturarbeiten dazu, daß die Anlage aus Sicherheitsgründen außer Betrieb gesetzt wurde. 1966 schätzte der Industrieanlagenbau die Kosten der im Rahmen der Gewährleistung durchzuführenden Sanierungsarbeiten auf rund 450.000 S.

Abwicklung und Erfolg dieses Investitionsvorhabens konnten vom RH nicht als befriedigend bezeichnet werden; wesentliche Mängel waren gerade in einem Bereich aufgetreten, der die Vergabeentscheidung maßgeblich beeinflußt hatte.

Über den Lieferauftrag für eine Transporteinrichtung wurde ohne Vorliegen vergleichbarer Gegenangebote mit einer Bestellsomme von rund 211.000 DM (rund 1,4 Mill. S) entschieden, sodaß der RH auf die Empfehlungen der ÖNorm A 2050 verwies.

76, 52. Im Rahmen des 1961 genehmigten 2,3 Mill. t-Programms war auch die Errichtung einer Sauerstofferzeugungsanlage (geplanter Aufwand: 150 Mill. S) vorgesehen. Nach Beginn der Arbeiten fiel das Vorhaben zunächst unter die im Dezember 1961 verfügbaren Investitionsbeschränkungen. Erst mit dem Sonderinvestitionsprogramm 1965 wurde das Projekt wieder in Angriff genommen.

Im Mai 1961 — zwei Monate nach der fernschriftlichen Vorbestellung — wurde der Investitionsantrag genehmigt, die endgültige Bestellung im Gesamtwert von 8,5 Mill. DM ausgefertigt und eine 10%ige Anzahlung geleistet. Neun Monate danach sah sich die VÖEST jedoch gezwungen, die Bestellung einer der beiden Anlagen zu stornieren und jene der anderen zu sistieren. Die geleistete Anzahlung von 850.000 DM konnte zunächst nicht zurückgefordert werden; darüber hinaus gab die Lieferfirma Stornokosten in Höhe von 108.100 DM bekannt. Auf diesen Anspruch verzichtete sie jedoch anlässlich einer 1965 erfolgten neuerlichen Auftragserteilung, doch kostete dies die VÖEST durch ihren Verzicht auf die Zinsen aus der geleisteten Anzahlung (rund 110.000 DM) etwa 715.000 S. Bedenken des Verkaufes gegen die 1965 neuerlich betraute Lieferfirma, welche der VÖEST bei der Zusammenarbeit in einem Exportgeschäft Schwierigkeiten bereitet hatte, blieben unbeachtet.

Der mit einer Konventionalstrafe gesicherte Liefertermin konnte aus Verschulden der VÖEST nicht eingehalten werden, wodurch die Pönalevereinbarung gegenstandslos wurde.

76, 53. Wichtige Anlagenteile wurden an einen Lieferanten vergeben, der nach der 1961 gegebenen Darstellung eine Art Monopolstellung besaß und bereits mehrere Anlagen zur Zufriedenheit der VÖEST geliefert hatte.

Der Auftrag (Wert 570.000 DM), für den 57.000 DM als Anzahlung überwiesen worden waren, mußte gleichfalls im Dezember 1961 sistiert werden. Weder Storno noch technische Änderungen waren vorgesehen. Demgegen-

über erteilte die VÖEST 1965 den entsprechenden Auftrag an eine Konkurrenzfirma, was den Verfall der Anzahlung und damit für die VÖEST einen finanziellen Schaden von rund 370.000 S nach sich zog.

Bei der neuerlichen Bearbeitung der Investition hatte sich die Abteilung Werksausbau zunächst für den 1961 als bewährt bezeichneten Lieferanten ausgesprochen, später jedoch die Vergabe an den Konkurrenten mit entgegengesetzten Argumenten befürwortet.

76, 54. Das Bestbot aus einer Ausschreibung für Elektromotore (Gesamtsumme rund 3-4 Mill. S) wurde durch ein Nachtragsoffert des Zweitbieters unterboten, was zur Auftragserteilung an diesen geführt hat. Daß letzterer als eindeutiger Bestbieter bezeichnet und das Datum des nach Bekanntwerden der Angebotssummen eingereichten Offertes verändert worden war, rechtfertigte Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Bearbeitung.

76, 55. Eine weitere Anlagengruppe wurde mit einer Auftragssumme von rund 11 Mill. S in diesem Falle nicht an den 1961 und 1965 in der gleichen Firma gefundenen Bestbieter, sondern unter einem Mehraufwand von rund 350.000 S aus Gründen der Betriebssicherheit an einen anderen bewährten Kontrahenten vergeben. Dieser konnte die in ihn gesetzten Erwartungen aber insofern nicht rechtfertigen, als — nach einer Lieferterminüberschreitung — erhebliche Mängel an einer Maschine weder einen Probetrieb noch eine Zusicherung der Garantiewerte erlaubten.

In der Stellungnahme erklärte die Geschäftsleitung, daß die Anzahlung von 850.000 DM anlässlich eines anderen Auftrages verrechnet werden konnte, daß der Schaden durch den Verzicht auf Stornokosten seitens der Lieferfirma um 700.000 S verringert worden sei, daß die Vergabe der ersteren Anlagenteile auch 1969 noch als sinnvoll bezeichnet werden müsse, daß die Mängel bei der Vergabe von Elektromotoren nachträglich nicht mehr aufgeklärt werden könnten und daß die Bestellung der letztgenannten Anlagengruppe im Vertrauen auf den guten Ruf der betreffenden Lieferfirma getätigt worden sei.

76, 56. Vor der Errichtung einer neuen Entphenolungsanlage (Präliminare 7-5 Mill. S, Gesamtaufwand rund 8-8 Mill. S) holte die VÖEST von drei ausländischen Firmen Angebote ein und erteilte dem Bestbot den Zuschlag. Der RH stellte einen Rechenfehler in der Entscheidungsgrundlage fest.

76, 57. Während zwei konzernerneigene und eine konzernfremde Firma die Anbotlegung für Stahlkonstruktionen abgelehnt hatten, erklärte sich eine Linzer Firma zwar zur Auf-

tragsübernahme bereit, blieb aber mit der Lieferung über ein Jahr im Verzug. Dadurch konnte die gesamte Anlage erst um rund 1½ Jahre verspätet in Betrieb genommen werden. Die VÖEST hätte mit der bisher nur mit kleineren Aufträgen beschäftigten Lieferfirma ein Pönale vereinbaren bzw. eine größere Zahl leistungsfähiger Firmen einladen müssen. Der in der Stellungnahme angeführten Meinung, daß sich die VÖEST durch Vorliegen nur eines Angebotes in einer Zwangslage befand und daher ein Pönale nicht durchsetzbar war, konnte unter Hinweis auf die im vorstehenden erwähnte Empfehlung des RH nicht beigeprüft werden.

76, 58. Die Bauarbeiten (Gesamtaufwand rund 493.000 S) wurden in beschränkter Ausschreibung an den Bestbieter vergeben, wobei allerdings die schriftliche Bestellung 3½ Monate nach Baubeginn erging. Ein Nachtragskostenvoranschlag (Ausmaß rund 270.000 S) wurde entgegen den allgemeinen Bedingungen erst 14 Monate nach Bauende vorgelegt. Die Leistungen waren von der Bauabteilung mündlich veranlaßt worden. Der geforderte Betrag von 270.000 S konnte im Verhandlungswege auf rund 92.000 S vermindert werden. In der Stellungnahme wurde dies als formaler Mangel bezeichnet, der keine nachteiligen Auswirkungen gezeitigt hätte.

76, 59. Die wegen Durchführung verschiedener Änderungen bereits verspätet vorgenommenen Abnahmeversuche zeigten, daß die in der Bestellung bedungenen Garantiewerte nicht erzielt werden konnten. Da die Auffassung der VÖEST in den Gewährleistungsbedingungen nicht genau festgelegt war, mußte sie sich zu einem Kompromiß bereithalten. Die Gesellschaft sicherte in ihrer Stellungnahme eine genauere Festlegung der Abnahme- und Gewährleistungsbedingungen gemäß den Empfehlungen des RH zu.

76, 60. Das 1961 eröffnete Investitionskonto für die Neuzustellung des Hochofens 2 war 1967 noch nicht geschlossen. Die Prüfung dieser Großreparatur zeigte, daß ungeachtet einer langen Ofenreise mit der Planung für die Neukonstruktion so lange zugewartet worden war, daß dann Terminknappheit und Mehraufwendungen eintraten. Der Vorstand verwies darauf, daß der Bestellvorgang ein Jahr vor den eigentlichen Zustellungsarbeiten eingeleitet worden sei; dem begegnete der RH mit dem Hinweis, daß durch spätere Konstruktionsänderungen die seinerzeitigen Bestellfristen verkürzt wurden. Das Vorhaben hatte zwar wegen der teilweisen Rückstellung der Ausbaupläne im Jahre 1961 an Dringlichkeit verloren, verursachte aber

auch nach dieser Entscheidung — trotz eines vom Vorstand erlassenen Verbotes — noch eine erhebliche Zahl von Überstunden.

Entgegen dem Argument der VÖEST, daß dieses Verbot sich nicht auf Sicherheits- und Vorbereitungsarbeiten erstrecken könne, konnte der RH auf verfahrenre Überstunden verweisen, die anderen Zwecken gedient hatten. Die Schätzkosten für 26 Unteranträge (rund 3·2 Mill. S) wurden durch Nachträge um rund 50% überschritten.

Die Erklärung des Vorstandes, daß das Gesamtpräliminare nicht überzogen wurde, konnte die spezifischen Überschreitungen nicht klären.

76, 61. Eine bei der Neuzustellung angewendete patentierte Neukonstruktion verursachte infolge eines Konstruktionsfehlers Störungen und eine Schadenssumme von rund 1 Mill. S. Die Lieferfirma wendete ein, daß die mit einem Jahr begrenzte Garantiefrist abgelaufen wäre, wogegen der RH vermeinte, daß eine zeitliche Beschränkung der Garantie für Konstruktionsideen nicht vorgesehen und das Fehlen ausreichender Vereinbarungen für Schäden daraus zu kritisieren sei. Die VÖEST übernahm schließlich ein Drittel der Schadenssumme. Der vom Vorstand vertretenen Meinung, daß der technische Ruf der Lieferfirma und die Anwendung einer patentierten Neukonstruktion eine längere Garantiefrist als nicht notwendig erscheinen ließ, hat den aufgezeigten Mangel, nämlich das Fehlen einer Garantieklausel für Schäden aus konstruktiven Mängeln, nicht berührt. Der technische Ruf einer Lieferfirma macht die Klarstellung der Rechtslage — wie der oben bemängelte Ablauf zeigte — keineswegs entbehrlich.

76, 62. Eine ebenfalls neu konstruierte Hilfseinrichtung entsprach technisch nicht voll. Da der Hochofen kurze Zeit nach Einbau der Ersatzeinrichtungen eingedämmt wurde, konnte keine Abnahme erfolgen und das Konto mußte offen bleiben. In der Stellungnahme teilte die VÖEST mit, daß auf Grund positiver Erfahrungen mit den Ersatzeinrichtungen das Konto mit Jahresende 1967 abgeschlossen werden konnte.

76, 63. Unzulängliche Vorbereitung führte bei einem anderen Projekt zu einer stufenweisen Erhöhung des Erstpräliminaries von 1·5 Mill. S auf 2·8 Mill. S. Der Mehrbedarf wäre zum überwiegenden Teil schon vor der ersten Genehmigung feststellbar gewesen.

Weitere Bemängelungen betrafen die Verrechnung einer Investitionsarbeit über Be-

triebsauftrag sowie Mehrkosten verursachende Planungsänderungen und zusätzliche Leistungen.

76, 64. Die Kühlwasserumwälzanlage für den Hochofenbetrieb wurde 1964 mit 2·9 Mill. S präliminiert, aber nicht ausgeführt; der angefallene Aufwand erreichte rund 1·3 Mill. S. Laut Auskunft sollten die gelieferten Teile noch im gleichen Jahr eingebaut werden. Der RH kritisierte die unwirtschaftliche Kapitalbindung.

76, 65. Die im Rahmen des 2·3 Mill. Tonnen Ausbauprogramms geplante Errichtung einer zweiten Gichtgasleitung und die Fertigstellung des Koksgasringes Süd-West unterblieben nach den 1961 angeordneten Einschränkungen (Gesamtaufwand 6·2 Mill. S). Die für die Gichtgasleitung bereits gelieferten Rohre lagerten bis 1967 unverwendet. Die VÖEST beabsichtigte, mit einem Teil dieser Rohre das mit einem Aufwand von rund 2·5 Mill. S errichtete, aber bis 1967 nicht genutzte Stück der Koksgasleitung zu verlängern.

76, 66. Ein 1961 ausgearbeitetes Projekt zur Erweiterung der Breitbandstraße (Präliminare 13 Mill. S) wurde im Rahmen der Einschränkungen fallengelassen; für Planungsarbeiten waren rund 71.000 S aufgewendet worden.

76, 67. Für die Lieferung einer qualitätsverbessernden Stahlwerkseinrichtung zog die VÖEST in Berücksichtigung eines Abnehmerwunsches der zuerst beantragten billigeren Anlage sowie einer nach metallurgischen, technischen und finanziellen Gesichtspunkten als vorteilhaft bezeichneten Anlage die teuerste Möglichkeit vor und nahm mit rund 14 Mill. S einen Mehraufwand von rund 7·5 Mill. S gegenüber dem ursprünglichen Antrag in Kauf.

Der bis zur Fertigstellung zu erwartende Gesamtaufwand wurde 1967 mit rund 17 Mill. S angegeben. Die VÖEST erklärte 1969, daß der präliminierte Betrag von 14 Mill. S kaum nennenswert überschritten werden würde.

Nach der verspäteten Lieferung zeigte die Anlage Betriebsmängel, bis zu deren Behebung eine Terminüberschreitung von fast zehn Monaten gegenüber dem laut Bestellung möglichen Abnahmeterrnin eintrat. Die bis Mai 1967 entstandenen Anlaufkosten wurden mit rund 6·7 Mill. S angegeben.

76, 68. 1964 war unter der Voraussetzung bestimmter Lieferungen an den für die Entscheidung maßgeblich gewesenen Abnehmer eine künftige Ergebnisverbesserung im Walzwerk um 18 Mill. S jährlich ermittelt worden. 1967 zeigte sich, daß bis dahin die Qualitätsverbesserung nur in Einzelfällen erlaubt hatte,

Aufpreise zu erzielen. Die bei der Investitionsentscheidung vorausgesetzte Belieferung des Großabnehmers konnte bis 1967 nicht verwirklicht werden. Obwohl die Absatz- und Aufpreiserwartungen nicht eingetreten sind, sei es laut Stellungnahme der VÖEST für ein qualitätsorientiertes Hüttenwerk zur Sicherung des Absatzes heute notwendig, über eine solche Anlage zu verfügen.

76, 69. Aus Zeitmangel wurden die Bauarbeiten mit einem Schätzbetrag von 440.000 S freihändig vergeben; die Baufirma geriet sowohl mit der Anbotlegung als auch mit den Arbeiten in Verzug. Schließlich erklärte die VÖEST, das Angebot nach Einlangen der Schlußrechnung prüfen zu wollen. Diese wurde im Dezember 1966 mit rund 620.000 S gelegt, doch waren die Preisverhandlungen bis Mitte 1967 noch nicht durchgeführt. Laut Stellungnahme haben die Verhandlungen in der Zwischenzeit stattgefunden.

Nach Ansicht des RH ist die wettbewerbslose Vergabe durch den Ablauf des Vorhabens nicht gerechtfertigt worden; eine entsprechende Terminplanung hätte eine Ausschreibung ermöglicht. Die in der Stellungnahme dargelegten Argumente — Zeitmangel bei Vergabe der Fundamentarbeiten unvermeidlich bzw. rechtzeitige Pönalisierung wegen nicht bekannter vorhandener Fundamente unmöglich — wurden vom RH als nicht ausreichend erklärt, seine Bemerkungen zu entkräften.

76, 70. Um die Leistung des 2·7 m Quarto Gerüsts zu steigern, plante die VÖEST 1964 die Aufstellung einer Kühlanlage für den Walzenzugmotor (Präliminare 1,170.000 S). Die Abnahme der fertiggestellten Anlage konnte nicht unter den vorgesehenen Bedingungen erfolgen, ohne daß diese aber zu einem Vorbehalt bzw. einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist geführt hätte. Schwierigkeiten, die bereits in der Vorbereitungsphase erörtert worden waren, führten später zu begrenzter Einsatzmöglichkeit, so daß — wie vor der Investition — Zusatzschichten verfahren werden mußten. 1965 wurde die Anlage wieder ausgebaut und lagerte seither unverwendet. Die Investition verursachte verlorene Aufwendungen von rund 355.000 S.

In der Stellungnahme teilte die Geschäftsleitung mit, daß die Anlage bei ansteigender Produktion anderweitig Verwendung finden werde.

76, 71. Die Ausstattung des Walzwerkes mit bestimmten Nebeneinrichtungen erfolgte bei einem Gesamtaufwand von rund 1·1 Mill. S durch drei freihändige Vergabungen innerhalb

von rund 14 Monaten. Nach Ansicht des RH hätte eine Gesamtplanung ermöglicht, die ganze Anlage auszuschreiben und dann allenfalls etappenweise zu bestellen. Der RH entgegnete auf das in der Stellungnahme erwähnte Vorhandensein eines Gesamtkonzeptes, daß eben in dessen Rahmen eine Gesamtplanung möglich gewesen wäre.

Wegen Überganges auf ein anderes System wurden gelieferte Einrichtungen für einen Teil dieser Anlage nicht mehr eingebaut (Wert rund 130.000 S) und befanden sich 1967 noch ungenutzt auf Lager. Die VÖEST erklärte, daß eine Verwertung bei Fremdprojekten versucht werden würde.

Während also die Bewährung gleicher Anlagen die Vergabeentscheidung beeinflusst hatte, konnte der Betrieb in diesem Falle erst nach längerer Zeit störungsfrei gestaltet werden.

76, 72. Eine noch vor Eröffnung des Baukontos „Tiegelschweißerei — Halle I“ (7·5 Mill. S) beschlossene Planungsänderung ließ Mehraufwendungen von rund 1·5 Mill. S erwarten und löste drei Monate nach dem Erstpräliminare eine weitere Bedarfsanmeldung von 3·6 Mill. S aus. Ein zweiter Nachtrag (rund 2 Mill. S) mußte schon zwei Monate später bewilligt werden. Alle Änderungen wurden mit dem Einlangen zusätzlicher Kundenaufträge begründet. Diese bewogen ferner dazu, nach einem weiteren halben Jahr rund 9·1 Mill. S für eine abermalige Hallenverlängerung vorzusehen. Der Gesamtaufwand für Halle und Einrichtungen erreichte rund 21·6 Mill. S. Da, wie von der VÖEST angegeben, die Erweiterung von Anfang an vorgesehen war, hätte die Halle insgesamt geplant, aber etappenweise ausgeführt werden können.

76, 73. Die VÖEST bestritt in ihrer Stellungnahme das Vorliegen der Kriterien für eine Gesamtplanung, da die Entwicklung des Tiegelbaugeschäftes nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden konnte. Der RH verwies in seiner Gegenäußerung auf die ihm übergebenen Unterlagen, nach denen eine Gesamtplanung wohl möglich gewesen wäre.

76, 74. Die mit rund 900.000 S an den Bestbieter vergebenen Baumeisterarbeiten erforderten zehn Nachtragsbestellungen und dadurch einen Gesamtaufwand von rund 2·9 Mill. S; da die Ausschreibung also nur rund 30% der durchgeführten Arbeiten umfaßt hatte, erschien die Wirtschaftlichkeit von Vergabe und Bauführung nicht nachgewiesen. Die Bauabteilung erklärte das Mißverhältnis zwischen Erstauftrag und Abrechnungssumme damit, daß ihr die allmähliche Erweiterung des Vorhabens nicht

bekannt gewesen sei. Nach Ansicht des RH hätte die aus Finanzierungsgründen nur abschnittsweise erfolgte Investitionsabwicklung entsprechende Weisungen an die Bauabteilung ermöglicht und erfordert. Der von der VÖEST in der Stellungnahme geäußerten Meinung, daß ihrer Erfahrung nach eine neuerliche Ausschreibung von Erweiterungen eines Bauvorhabens nur Deckangebote erbringe, konnte vom RH nicht vorbehaltlos beigestimmt werden.

76, 75. Mit der Dacheindeckung wurde in insgesamt vier zwischen 1960 und 1962 erteilten Bestellungen (Gesamtwert rund 350.000 S) eine Tochtergesellschaft der VÖEST betraut. Die Angemessenheit der in freier Vergabe erzielten Preise erschien durch ein aus dem Jahre 1957 stammendes Bestbot nicht nachgewiesen. Der RH empfahl, auch die Wettbewerbsfähigkeit einer Tochtergesellschaft durch Ausschreibung zu prüfen.

Die VÖEST erklärte, diese Dacheindeckung habe am besten entsprochen, sagte jedoch zu, der Empfehlung des RH in Hinkunft Folge zu leisten.

76, 76. Bei der Bestellung eines 50 t-Kranes entschied sich die VÖEST für das teurere von zwei Angeboten (1,9 Mill. S), weil das höhere Gewicht zu einem günstigeren Kilogramm-Preis geführt hatte. Diese Ausführung wurde jedoch in weiteren Verhandlungen als für die VÖEST ungünstig bezeichnet und geändert, sodaß schließlich ein Kran geliefert wurde, der sich im Gewicht nur geringfügig von dem ursprünglich abgelehnten unterschied. Daraus ergab sich ein gegenüber der Entscheidungsgrundlage um 16% höherer Kilogramm-Preis. Der RH empfahl an Hand des Beispiels, die Methode der Vorbereitung von Vergabeentscheidungen zu überprüfen.

Auf die von der VÖEST vertretene Ansicht, es wäre Sache der Lieferfirma gewesen, von einer unzumutbaren Vorgangsweise abzuraten, entgegnete der RH, daß die Überprüfung der technischen Eignung vom Besteller vor Erteilung des Auftrages durchzuführen ist.

76, 77. An dieselbe Firma wurde zu einem Preis von rund 1,7 Mill. S die Lieferung eines weiteren Kranes vergeben, wobei das in der Bestellung angegebene Gesamtgewicht von 81 t handschriftlich auf 71 t ausgebaut worden ist. Umstände und gefundene Erklärung bewogen den RH, eine laufende Kontrolle der Bestellunterlagen zu empfehlen.

Die VÖEST wird laut Zusage trachten, durch eine straffere Verankerung der Gewichtsklausel die hier gemachte schlechte Erfahrung in Hinkunft zu vermeiden.

76, 78. Der Sachverständige des RH hat die Arbeit der mit bauwirtschaftlichen Aufgaben befaßten Stellen am Beispiel einiger Hochbauten geprüft. Es zeigte sich, daß den vom RH 1957 gegebenen Empfehlungen nur zum Teil Rechnung getragen worden ist. So stellte der RH Abweichungen von den Regeln der Vergabennorm A 2050 fest. Nach dieser käme die von der VÖEST überwiegend angewendete Vergabungsart der beschränkten Ausschreibung nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht, wobei auch dann Wert auf eine ausreichende Zahl von Bietern zu legen ist. Planungsänderungen und Zusatzwünsche nach Auftragserteilung führten zu Auftragsweiterungen und freihändigen Vergaben. Die vor beschränkten Ausschreibungen erforderlichen Auskünfte über die Leistungsfähigkeit der Bieter wurden nicht in allen Fällen eingeholt.

76, 79. Wie bereits 1957 bemängelt, wurden auch im nunmehr geprüften Zeitraum nach Eröffnung der Angebote Verhandlungen zur Erzielung von Preisänderungen und Pauschalnachsüssen geführt. Dieses normenwidrige Vorgehen führt nach Überzeugung des RH zu einem allmählichen Ansteigen des Preisniveaus.

Bei größeren Bauvorhaben bewährte Organisationsgrundsätze teilte der RH mit und empfahl, diese Erfahrungen auch bei der VÖEST zu nutzen.

Nach Mitteilung des Vorstandes wird den Empfehlungen des RH grundsätzlich entsprochen werden.

76, 80. Zur Unterbringung von Arbeitnehmern der VÖEST wurde mit einem Aufwand von rund 20 Mill. S das Werkshotel IV errichtet. Wegen Überlastung des Werksarchitektenbüros hat die VÖEST einen Wiener Architekten herangezogen. Nach Ansicht des RH wäre anstelle von Honoraranfragen an je einen Linzer und Wiener Architekten die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes angezeigt gewesen. Trotz Vergabung oblag dem Werksarchitektenbüro die Ausarbeitung des verbesserten Vorentwurfes und der Ausschreibungsunterlagen so wie der geschäftliche Teil der Oberleitung. Unter der räumlichen Entfernung litten Planungsarbeit und Baufortschritt.

Die VÖEST hat sich den Überlegungen des RH angeschlossen und für die Zukunft eine diesen entsprechende Vorgangsweise angekündigt.

76, 81. Anstelle der vom RH für einen außerhalb des Werksgeländes gelegenen konventionellen Hochbau für möglich gehaltenen öffentlichen Ausschreibung wählte die VÖEST

eine beschränkte Ausschreibung, schied aber den Billigstbieter wegen Mangel an Erfahrung aus.

Der Billigstbieter aus der Ausschreibung über Elektro-Installationsarbeiten ersuchte nach Anbotseröffnung um Richtigstellung seiner Preise; dem Ersuchen gab die VÖEST ungeachtet der Normenwidrigkeit statt (Schlußrechnungssumme rund 620.000 S).

Wie die VÖEST erklärte, sei der ihr als ausgezeichnet bekannten Firma die Korrektur gestattet worden, weil es sich um ein offensichtliches Versehen gehandelt habe. Das hohe Nachtragsanbot sei durch Planungsmängel verursacht worden.

Mangels einer fachgerechten Trennung der Verputzarbeiten wurden diese nicht auf die wirtschaftlichste Weise, sondern an den Zweitbieter (Anbotsumme rund 1 Mill. S) vergeben.

76, 82. Auch die Vergabesumme der Baumeisterarbeiten an der Werksschule (rund 1.1 Mill. S) wurde durch Zusatzaufträge um rund 55% überschritten, sodaß die Preiswürdigkeit der Bauführung nicht nachgewiesen erschien. Der erfolgte Einbau von VÖEST-Erzeugnissen wäre — anders als geschehen — durch Vorschreiben der gewünschten Deckenkonstruktion im Leistungsverzeichnis vorzusehen gewesen.

76, 83. Die Besichtigung zweier in Betrieb befindlichen Baustellen durch den Sachverständigen des RH zeigte in manchen Belangen deutliche Verbesserungen gegenüber den vorstehenden Bemängelungen, doch hatten auch in diesen Fällen nach der Anbotseröffnung Verhandlungen zwecks Erzielung eines Pauschalnachlasses stattgefunden.

76, 84. Für den Ausbau des Werkshafens hat die VÖEST seit 1955 rund 150 Mill. S aufgewendet. 1960 wurde der Umschlagbetrieb an der Erzlagerseite, 1961 jener an der Kohlenseite aufgenommen. Durch Errichtung eines Finger-Piers wurde auch die Stückgutverladung im Hafen ermöglicht.

Zu der 1960 angestellten Kalkulation des Hafensbetriebes wurde erst über Ersuchen des RH eine Nachrechnung angestellt. Diese ergab für Massengüter eine wesentliche Ersparnis im Werkshafenbetrieb; für den Stückguthafen hatte der bisherige Betrieb noch keine zuverlässige Beurteilung gestattet.

76, 85. Zusatzanträge und Überschreitungen traten bei Prüfung der Investitionen im Kalkwerk Steyring auf. Ein für die Erweiterung der Kalkofenanlage genehmigtes Präliminare von rund 7 Mill. S wurde durch neuerliche Anträge um rund 60% und durch den tatsächlichen Aufwand (rund 11.4 Mill. S)

abermals überschritten. Die Überschreitungs-begründungen ließen unzureichende Vorberbeitungsarbeiten erkennen.

76, 86. Auch im Werk Liezen gab die Prüfung einiger Investitionen, insbesondere die Durchsicht der den Einzelinvestitionsanträgen angefügten Begründungen zu der Feststellung Anlaß, daß der Planung und der Präliminärerstellung vor Inangriffnahme der Bauvorhaben nicht immer die erforderliche Sorgfalt zugewendet worden ist. Für diese Feststellungen nannte der RH einige Beispiele mit Präliminargesummen von 3 Mill. S, 1.2 Mill. S, 500.000 S und geringeren Beträgen, bei welchen durch Umplanungen und Überschreitungen Mehraufwendungen von 26.5% und 50% aufgetreten bzw. mögliche Einsparungen erst unter dem Zwang der Verhältnisse realisiert worden sind.

76, 87. Im Investitionsprogramm 1964 war für die Beschaffung einer Maschine ein Betrag von 100.000 S vorgesehen. Während der erste genehmigte Investitionsantrag auf 190.000 S lautete, wurde schließlich nach genauerer Vorbereitung ein Präliminare von 420.000 S erforderlich. In Anbetracht des festgestellten Verlaufes erwiesen sich Präliminarebemessung und erste Antragstellung als verfrüht. Ähnliche Mängel traten bei der Beschaffung einer Waage auf. Die mehrfache Änderung werkseitig vorgebrachter Wünsche ließ Zweifel an deren Notwendigkeit aufkommen.

76, 88. Für die Instandsetzung des Kraftwerkes 2 in der Strechau, das keine Wirtschaftlichkeit aufwies und automatisiert werden sollte, wurde ein Aufwand von insgesamt 620.000 S präliminiert. Die laut Anträgen genehmigten Arbeiten waren bis Mai 1967 unterblieben. Nach Meinung des RH sollten Großreparatur- und Investitionsanträge erst vorgelegt und genehmigt werden, wenn nach der Genehmigung kurzfristig mit der Durchführung begonnen werden kann.

In der Stellungnahme erklärte die VÖEST, daß sich die vom RH ausgesprochene Empfehlung grundsätzlich mit der Auffassung der Geschäftsleitung decke. Es sei jedoch auch das zu berücksichtigen, was hinsichtlich der technischen Entwicklung, der marktwirtschaftlichen Veränderungen, wie auch deren Einflüsse auf Investitionsplanung und Durchführung bereits früher dargelegt worden ist.

76, 89. Der Hochofenbetrieb besteht aus den beiden Abteilungen Erzvorbereitung und Hochofen. Die Erzvorbereitung erzeugt jährlich aus rund 2.9 Mill. Tonnen Feinerz rund 2.25 Mill. Tonnen Sinter und deckt damit 75—80% des Erzeinsatzes am Hochofen.

Die Roheisenproduktion beträgt je nach dem Bedarf der Stahlwerke und der Gießerei rund 1,5 Mill. Tonnen jährlich.

Die Arbeitsintensität der Erzvorbereitung hat sich von 1960 bis 1963 verbessert, von 1963 bis 1966 jedoch stark verschlechtert, während die Störungsfaktoren ebenfalls geringer wurden.

Die Ursache dieser Verschlechterung war nach Mitteilung des Vorstandes einerseits in steigenden Qualitätsanforderungen und andererseits in der zeitweilig geringen Auslastung des Hochofenbetriebes zu suchen.

76, 90. Beim Hochofen wies der hohe und ständig steigende Prozentsatz der Minderleistung bei gleichzeitig ansteigender Erzeugungsdrosselung gemeinsam mit der jederzeit gewährleisteten Roheisenversorgung auf die den Bedarf übersteigende Kapazität hin. Während ein Export von Roheisen aus preislichen Gründen nicht in Frage kam, mußte aus Gegengeschäftsinteressen trotz der eigenen Überkapazitäten Roheisen importiert werden.

Der Vorstand teilte dem RH mit, daß die bessere Konjunktur 1968/69 die Möglichkeit brachte, die geschaffenen Kapazitätsreserven auszunützen.

76, 91. Die für die gesamte weitere Kostengestaltung entscheidenden Roheisen-Herstellkosten konnten trotz einer Verminderung der Einsatzkosten noch nicht an die von der deutschen Konkurrenz angestrebte Größe herangebracht werden. Dies ist zwar vor allem der Frachtkostenbelastung, zu einem geringen Teil aber auch einer Erhöhung der Verarbeitungskosten und hier vor allem der Personalkosten zuzuschreiben. Auch die Möllerkosten sind nicht optimal gesunken, da durch den Einsatz von zu sauren Erzen (aus Gegengeschäften) zusätzliche Kalksteinkosten entstanden.

76, 92. Die Stahlwerke bestehen aus dem Siemens-Martin-, den LD- und den Elektro-Stahlwerken mit einer gesamten Rohstahlkapazität von rund 2,1 Mill. Tonnen. Die jährliche Erzeugung betrug rund 1,7 Mill. Tonnen.

Im SM-Stahlwerk stand 1966 einer seit 1960 um 6% vermehrten Belegschaft eine um 3% verminderte Produktion gegenüber. Hauptursache für eine daraus resultierende Senkung der Kopfleistung waren die vielen Wartezeiten wegen Sauerstoffmangels, hervorgerufen durch eine zu geringe Kapazität der entsprechenden Anlage. Die Personalkosten und damit die Umwandlungskosten haben sich im SM-Stahlwerk bedeutend erhöht.

Dies war nach Mitteilung der Geschäftsleitung durch Lohnerhöhungen (von 1960 bis 1966 um 31,7%) sowie den nach Übergang von der 56-Stundenwoche auf die 52-Stundenwoche erhöhten Personalaufwand bedingt.

In den beiden LD-Stahlwerken mit zusammen rund 1,4 Mill. tato Rohstahlerzeugung ist durch einen verringerten Belegschaftsstand und 40 Mill. S Investitionsaufwand die Produktivität gestiegen. Dennoch ist auch hier ein wesentlicher Teil der Einsatzkostensenkung von den gestiegenen Verarbeitungs-, vor allem den Personalkosten und den sonstigen Verarbeitungskosten (besonders Hilfsstoffe) aufgesogen worden. Auch die Tiegelhaltbarkeit ist zurückgegangen, was nach Mitteilung des Vorstandes in erster Linie mit der Entwicklung des Erzeugungsprogramms zu den höheren Qualitäten zusammenhängt.

Die an sich schon niedrige Kennzahl der Kapazitätsauslastung im Elektro-Stahlwerk war nicht echt, da trotz der bedeutend höheren Umwandlungskosten SM- und LD-Qualitäten im Elektroverfahren erschmolzen wurden. Die Gesellschaft wies in ihrer Stellungnahme auf einige Umstände hin, die zur Erzeugung von SM-Qualitäten im Lichtbogenofen geführt hatten, und teilte mit, daß Maßnahmen ergriffen würden, die in Zukunft eine Verringerung der Anzahl der bisher in den EI-Öfen erzeugten Kohlenstoffstähle erwarten lassen.

76, 93. Die Walzwerke — nach wie vor der Hauptbetrieb der VÖEST — umfassen die Brammenstraße mit einer Kapazität von rund 1,9 Mill. Tonnen und einer Erzeugung von rund 1,5 Mill. tato, die Breitbandstraße mit 1,7 Mill. Tonnen Kapazität bzw. 1,2 Mill. tato Erzeugung, das 4,2 m Quarto mit 600.000 bzw. 330—380.000 tato und das Kaltwalzwerk mit 480.000 bzw. rund 400.000 tato.

Die Verschiebung in der Gesamterzeugung (1,2—1,3 Mill. tato) von Grobblechen zum kaltgewalzten Feinblech entspricht der allgemeinen Marktentwicklung. Daraus und aus dem Trend zur höheren Qualität resultierte eine von 1960 bis 1966 um 15% verminderte Tonnen/Kopf-Leistung.

Bei der Brammenstraße wurde ein Ansteigen der störungsbedingten Stillstände wegen altersmäßig bedingter Reparaturanfälligkeit festgestellt. Der hohe Anteil von Stillstandszeiten wegen Hitzemangel ging auf einen Engpaß in der Tiefenkapazität zurück.

Bei der Breitbandstraße verursachte einen wesentlichen Teil der Minderauslastung die wegen der Auftragslage notwendige Verkür-

zung der Arbeitszeit (11—15% der Kapazität). Die aus Verlustzeiten wegen Störungen resultierende Mindererzeugung lag zwischen 16 und 18% der Kapazität.

76, 94. Die Auslastung des 4·2 m Grobblech-Quartos war mit 49% fallend auf 36% der Kapazität außerordentlich gering, was den RH auch zu einer Untersuchung der Investitionsüberlegungen für diese Strecke veranlaßte. Dabei zeigte sich, daß vor allem der erwartete Anteil von Schiffsblechen sowie der Anteil des höchsten Breitenbereiches nicht erreicht worden ist.

Der Meinung der VÖEST, daß durch die Hereinnahme des UdSSR-Pipeline-Auftrages eine Nachkalkulation historischen Wert haben würde, pflichtete der RH nicht bei, da über die Auslastung der Strecke nach Abwälzung des UdSSR-Auftrages nichts mitgeteilt wurde.

Der hüttentechnische Sachverständige des RH kam zu der Auffassung, daß die geübte dreischichtige Betriebsweise dieser Strecke kostenmäßig nicht begründet war und daß die Produktionsintensität der Auftragslage anzupassen wäre.

Dem vom Vorstand vertretenen Standpunkt, daß die Führung einer dritten Schicht bei Minderauslastung zur weiteren Beschäftigung der eingeschulten Steuerleute als unbedingt notwendig zu erachten sei, setzte der RH entgegen, daß eine Überstellung an andere Arbeitsplätze mit Rückstellung im Bedarfsfall wirtschaftlicher gewesen wäre.

76, 95. Obwohl bei kaltgewalzten Blechen stets ein Nachfrageüberhang bestand, waren die beiden Kaltwalzgerüste nicht voll ausgelastet, da in den vor- und nachgeschalteten Nebenanlagen Engpässe bestanden. Der RH vermeinte, daß es betriebswirtschaftlich verfehlt war, Teilkapazitäten so auszulegen, daß die Erzeugungsmöglichkeit der Hauptanlage von Engpässen in den Nebenanlagen beeinträchtigt wird.

Hiezu teilte der Vorstand mit, daß es sich um einen Übergangszustand gehandelt habe, der weitgehend durch Veränderungen im Absatzmarkt bedingt gewesen sei.

76, 96. Trotz Investitionen von rund 800 Mill. S ist die Produktivität der Walzwerke innerhalb von sieben Jahren unverändert geblieben, da sich der Personalstand ebenso erhöht hat, wie die — in Richtung höherwertiger Produkte verschobene — Erzeugung.

Diese Investitionen betrafen nach Mitteilung des Vorstandes durchwegs lohnintensive Erzeugungsbereiche, sodaß trotz der durchgeführten Investitionen der Personal-

stand erhöht werden mußte, was wiederum zur Folge habe, daß die Produktivität unverändert geblieben sei.

76, 97. Der schon 1960 hohe Akkorddurchschnittsprozentsatz von 36% im Werkstättenbetrieb ist bis 1966 auf 40% angestiegen. Selbst für Reparaturwerkstätten, deren Akkorddurchschnittsprozentsätze nach Meinung des Vorstandes höher liegen können als bei vorgegebenen Programmen im Maschinenbau, ist dieser Durchschnittswert als zu hoch zu betrachten.

76, 98. Der Anteil der Überstunden an den Gesamtleistungsstunden stieg seit 1965 laufend an, obwohl der Mannschaftsstand erhöht wurde. Hiezu teilte der Vorstand mit, daß es im Jahre 1967 gelungen sei, die Überstunden gegenüber 1966 um 25 % zu reduzieren. Die vom RH empfohlene, bereits vor zwei Jahren eingeführte Kontrolle habe somit den ersten Erfolg gezeitigt.

76, 99. Obwohl aus Kontrollgründen Beschaffung und Abnahme nicht von der gleichen Stelle durchgeführt werden sollten, wurden Abnahmeversuche bei Inbetriebnahme von wärmetechnischen Neuanlagen einvernehmlich mit dem zuständigen Betrieb und der Wärmequelle vom Industrieanlagenbau durchgeführt. Der RH empfahl die Anwendung der branchenüblichen Richtlinien, was der Vorstand zusagte.

Die Überprüfung einer Reklamation zeigte grundsätzliche Fehler in der Auftragsabwicklung, die zu einem Schaden von 470.000 S geführt haben.

Der Vorstand teilte die Auffassung des RH und wird bei zukünftigen Auftragsabwicklungen solche Grundsatzfehler zu verhindern wissen.

76, 100. Das Kalkwerk Steyrling strebte im Einschauzeitraum eine Qualitätsverbesserung des Kalksplitts, eine Senkung des MgO-Gehaltes im Branntkalk und eine Überprüfung der Mächtigkeit des Kalkvorkommens an.

Wie der Anteil der eigenen Erzeugung zeigte, war die Bedeutung des Kalkwerkes als Hilfsstofflieferant für die VÖEST nach wie vor groß. Mängel in der Beschaffenheit des angelieferten Kalksplitts konnten jedoch erst Ende 1965 behoben werden. Unregelmäßiger Absatz führte zu unrationellem Abbau und steigenden Kosten.

Der Branntkalk wies einen schwankenden MgO-Gehalt und einen schlechten Brand auf, weshalb trotz bedeutend höherer Einstandspreise größere Fremdzukäufe getätigt wurden.

Hinsichtlich der Untersuchungen über Erschließungsmöglichkeiten neuer Kalkvorkommen vermißte der RH eine wirtschaftlich sinnvolle Reihung der Untersuchungsvorhaben.

Dazu bemerkte der Vorstand, daß die Lagerstätte Falkenstein deshalb vor der Lagerstätte Nord untersucht worden sei, weil erste Oberflächenproben eine qualitativ sehr günstige Lagerstätte erwarten ließen. Bei den Untersuchungen stellte sich jedoch eine gegenüber dem Vorkommen der Lagerstätte Nord schlechtere Qualität heraus.

76, 101. Da die Organisation der Arbeitsvorbereitung der Walzwerke veraltet ist, war seit 1963 eine Neuorganisation vorgesehen. Diese konnte wegen gegensätzlicher technischer und kaufmännischer Standpunkte bis 1967 noch nicht realisiert werden, obwohl namhafte Einsparungsmöglichkeiten angekündigt worden waren. Laut Stellungnahme ist nach einer grundsätzlichen Entscheidung Mitte 1967 die Realisierung nunmehr im Gange.

76, 102. Die im Prüfungsergebnis 1957 vom RH angeregte Zusammenlegung des Maschinenbaues Linz I und II war auch 1967 noch nicht verwirklicht. Laut Stellungnahme der VÖEST wird diese Zusammenlegung bereits durchgeführt.

Im April 1967 wurde eine neue Organisation zur Verbesserung der Fertigungssteuerung im Maschinenbau II eingeführt.

Bei den Vorgabezeiten wurden zu den auf Grund von Zeitaufnahmen ermittelten Werten Verdienstzuschläge bis zu 25% hinzugerechnet. Die Zuschläge für Verteilzeiten sind teilweise nur auf Erfahrungswerten aufgebaut.

Der gesamte Maschinenpark des Betriebes II konnte nicht einmal einschichtig ausgelastet werden. Im Maschinenbau des Werkes Liezen, wo ebenfalls 1967 eine neue Organisation der Arbeitsvorbereitung angelaufen ist, wurden nur in Ausnahmefällen Zeitstudien durchgeführt. Die Gesellschaft sagte in ihrer Stellungnahme Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen des RH zu.

Nach Ansicht des RH sollte die Arbeits- und Zeitstudienabteilung Linz in bezug auf die Erstellung von Arbeits- und Zeitstudien bzw. Festlegung der Vorgabezeiten in verstärktem Maße koordinierend eingreifen. Auch diese Empfehlung des RH wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

76, 103. In der Grau- und Stahlgießerei Liezen wurden wegen Personalmangel seit 1954 nur wenige dringende Fälle von LohnEinstufungen und Zeitaufnahmen durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen laut Vorstand nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Personals.

76, 104. Im Stahlbau empfahl der RH Arbeitsplatzanalysen, um die Vorgabezeiten den letzten Bedingungen, denen sie im Einschauzeitraum oft nicht entsprachen, angleichen zu können. Dieser Empfehlung wird laut Vorstand durch Einsatz eines verstärkten Zeitstudienprogrammes nachgekommen.

In diesem Betrieb stellte der RH ferner fest, daß durch betriebsweise Planung die Gesamtkonzeption vernachlässigt wurde; der Transport wurde nicht mechanisiert, wodurch sich die Gestehungskosten erhöhten. Demgegenüber vertritt die VÖEST die Ansicht, daß durch den stufenweisen Ausbau des Produktionsprogrammes die Gesamtkonzeption nicht berücksichtigt werden konnte, wie es z. B. bei einer Neuerstellung einer solchen Anlage der Fall ist.

Dazu vermerkte der RH, daß der durch die Gegebenheiten entstehende Investitionsmehraufwand, welcher für die Rationalisierung des Transportes notwendig gewesen wäre, in einem Generalplan erfaßt hätte werden sollen, und den laufenden Transportkosten gegenüberzustellen gewesen wäre. So hätte Klarheit über die Zweckmäßigkeit einer solchen Investition erzielt werden können.

Durch die Nichtbewilligung eines Investitionsvorhabens (4 m-Einrollmaschine) geriet die VÖEST zeitweilig in einen konkurrenzmäßigen Nachteil. Der Vorstand verwies auf die Vorteile freier Entscheidungsmöglichkeit über neue, den 1968 gegebenen Anforderungen entsprechende Investitionen (Behälterbau für Atomkraftwerke); der RH machte geltend, daß die Weiterverarbeitung in einem planmäßigen Zusammenhang mit der Investition des 4·2 m Quarto zu sehen gewesen wäre und erinnerte an eine Forderung des Verkaufes.

76, 105. Für die Planung und Durchführung von Stahlbauaufträgen wurde kein einschlägiges System (z. B. Netzplantechnik) angewendet. Wie der Vorstand bekannt gab, wurde die Abteilung „Systemanalyse des Stahlbaues“ im Jahre 1968 mit der Einführung eines solchen Planungssystems beauftragt.

Die Überprüfung ausgewählter Vor- und Nachkalkulationen des Stahlbaues ergab, daß tatsächlicher Materialverbrauch und effektive Verschnittquoten meistens über dem vorkalkulierten Wert lagen.

Der Vorstand hat den Betrieb veranlaßt, diesem Problem erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

76, 106. Die Verdieselung des Lokomotivparkes wurde unterbrochen und wäre nach Ansicht des RH fortzusetzen. Diesem Gedanken entsprach die VÖEST durch Anschaffung von drei weiteren Dieselloks.

Aus den Verwendungsnachweisen für Einsatz- und Reparaturtage war ein Ansteigen der Ausfallzeiten sowie der Wartetage bei den in Ausbesserung befindlichen Dieseltriebfahrzeugen zu ersehen. Der RH regte an, für eine Vorratshaltung von häufig benötigten Tausch- und Ersatzteilen zu sorgen. Laut Mitteilung der VÖEST haben sich die unproduktiven Wartetage von 16,3 (1966) auf 2,1% im Jahre 1967 verringert. Im ersten Halbjahr 1968 wurde kein Wartetag verzeichnet. Unter diesen Umständen war der Standpunkt der VÖEST, keine Erhöhung dieser Vorräte vorzunehmen, als richtig zu bezeichnen.

Die Kosten für verschiedene, den Verkehrsbetrieben angelastete Schadensbehebungen wiesen eine steigende Tendenz auf. Laut Stellungnahme der VÖEST hat sich dieser Trend nicht fortgesetzt, sondern reduziert.

Bei den Kraftfahrzeugen wurde eine Typen- bzw. Fabrikatsbereinigung erst beim Personenkraftwagenpark begonnen; eine weitere Bereinigung würde die Lagerhaltung und Instandsetzung erleichtern. Der Empfehlung des RH entsprechend, sicherte die VÖEST zu, bei Neuanschaffungen von Straßenfahrzeugen im Sinne einer Typenvereinheitlichung vorzugehen.

76, 107. Die ab 1. Jänner 1960 festgesetzten Inlandspreise für Walzware waren der Ausgangspunkt für die Ermittlung der innerbetrieblichen Verrechnungspreise. Diese sowohl in der Vor- als auch in der Nachkalkulation angewendeten Verrechnungspreise enthielten bereits beachtliche Gewinne. Dadurch wird das voraussichtliche Verkaufsergebnis wie auch das tatsächliche Auftragsergebnis für die VÖEST nicht sogleich erkennbar, wie es bei einer Durchrechnung der Fall wäre. Das fallweise langwierige Verfahren der Verrechnungspreisänderungen bei Preiskämpfen hat zu Auftragsverlusten geführt. Unter den im geprüften Zeitraum herrschenden Verhältnissen eines Käufermarktes hielt der RH eine Änderung des Verrechnungssystems dahingehend, daß die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Betriebsteile ausgeschlossen wird, für empfehlenswert.

In der Stellungnahme erklärte die VÖEST, daß sie am 2. Dezember 1967, also nach Beendigung der örtlichen Einschau, eine Arbeitsanweisung erlassen habe, die eine größere Anbotsbeweglichkeit sicherstelle. Durch Computereinsatz soll die Nachrechnung so verfeinert werden, daß die Fabrikateergebnisse besser beurteilt werden können.

76, 108. Für Vertriebs- und Verwaltungsagenden lastete die VÖEST der Hütte Krems ab 1955 ein Pauschale an, das sich im Zuge der Nachrechnung als viel zu gering heraus-

stellte und erst ab 1964 den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt wurde. Die nicht verrechneten Differenzbeträge stellten eine Subvention an die Hütte Krems dar.

Die VÖEST wird den Anregungen des RH Rechnung tragen und die Verwaltungs- und Betriebskosten dem tatsächlichen Kostenanfall anpassen.

76, 109. Die Bedachtnahme auf Absatzinteressen bewirkte, daß im Rahmen von Gegengeschäften manche Beschaffungsverträge nicht optimal abgeschlossen werden konnten, da Hütte und Einkauf an Rohstoffe bestimmter Provenienzen gebunden waren. Wenngleich im Prüfungszeitraum die Vorteile im allgemeinen überwogen haben mochten, hielt der RH dennoch für die Zukunft den Versuch einer Ergebnis-Saldierung als zweckmäßig. Wettbewerbsentscheidend erschienen dem RH allerdings nicht die Verhüttungs-Mehrkosten, sondern die Binnenlage Österreichs.

Der Vorstand hat in Aussicht genommen, die Vorweg-Beurteilung von abzuschließenden Gegengeschäften entsprechend organisatorisch zu verankern.

76, 110. Die Ursachen von eingetretenen Verlusten bei Verkaufsaufträgen konnten vielfach nicht überprüft werden, weil sich angabegemäß die technischen Grundlagen geändert hatten. Der RH meinte, daß Überschreitungen der Vorkalkulation nicht nur vom Betrieb verursacht sein müßten und regte an, Wege zu suchen, um zu wirklichkeitsnahen Vorkalkulationen zu gelangen.

Unter Hinweis auf Vorkalkulationsrisiken besonderer Art teilte der Vorstand mit, daß gerade im Einschaujahr diesbezügliche Untersuchungen angestellt worden seien.

76, 111. Der RH bezeichnete die Einordnung der Lagerwirtschaft in die an sich richtige Organisation des Direktionsbereiches Einkauf und Lagerwirtschaft wegen einer bestehenden Personalunion als ungünstig und zeigte Nachteile aus Koordinationsmängeln auf. Nach Mitteilung des Vorstandes wurde im Rahmen der Neuorganisation des Unternehmens der Direktionsbereich „Materialwesen“ geschaffen, dem die Abteilungen Einkauf und Lagerwirtschaft gleichrangig unterstellt sind.

76, 112. Die VÖEST bezog jährlich bedeutende Mengen Koks-kohle; aus beschaffungsstrategischen Gründen wurden mindestens drei verschiedene Provenienzen herangezogen (Ruhrgebiet, USA und COMECON-Staaten), um allfälligen Lieferverzögerungen vorzubeugen. Gegengeschäftliche Gründe führten zu einem steigenden Anteil der osteuropäischen Kohle am Gesamtverbrauch. Während der Anteil

der Ruhrkohle nahezu unverändert blieb, ging jener der USA-Bezüge zurück; wertmäßig lag er allerdings jeweils höher.

Der VÖEST-Einkauf verwendete für den Preisvergleich von Kohlen verschiedener Provenienz von der Kokerei ausgearbeitete Tabellen, welche nur die Gehalte an Wasser, Asche und Schwefel berücksichtigten, die Kokungseigenschaften jedoch nicht. Der RH bemängelte, daß die VÖEST das 1952 ausgearbeitete Internationale Klassifikationssystem für Steinkohle nicht angewendet, das seit 1956 genormte Dilatometer-Verfahren zur Bestimmung des Kokungsgrades von Steinkohle erst zehn Jahre später in versuchsweise Verwendung genommen und sich weder der Methode zur rechnerischen Vorausfeststellung der Koksfestigkeit noch auch der petrographischen Analyse bedient hat. Die Optimierung von Koks-Kohlemischungen unter richtigen Bedingungen — mangels derer ein 1965 unternommener Versuch scheiterte — wäre einer Suche nach günstigen Mischungen mittels aufwendiger Probeverkokungen vorzuziehen.

Die VÖEST bezeichnete das Klassifikationssystem als wohlbekannt, aber unzulänglich, wogegen der RH auf die Erweiterungsmöglichkeiten verwies. Petrographische Analysen würden nach Ansicht der VÖEST wegen der hohen Kosten vorerst auf Forschungslabors beschränkt bleiben.

76, 113. Von 1960 bis 1966 sind die Preise aller bezogenen Kohlsorten erheblich gesunken, ausgenommen die der US-Kohle, die um rund 10% stiegen, sodaß diese Provenienz schon 1960 um 25% teurer als die billigste andere Sorte war. Nach dem VÖEST-Bewertungssystem war die US-Kohle jeweils weitaus am teuersten.

Obwohl die US-Preise entgegen der allgemeinen Tendenz ständig anstiegen und schließlich die VÖEST anfangs 1963 wegen Kohleüberdeckung US-Kohle an die Wiener Gaswerke verkauft hatte, schloß sie Mitte 1963 einen fünfjährigen Liefervertrag über US-Kohle mit dem bisherigen Lieferanten. Der Kreis der zur Offertlegung zwecks Preisermittlung eingeladenen Firmen war nach Meinung des RH zu eng gezogen.

Wegen zu hoher Preise gegenüber allen anderen Provenienzen wurde 1967 eine Teilmenge dieses Vertrages mit einem Pönale von 1.32 Mill. S storniert; über die restliche Stornogebühr von 2.6 bis 7.77 Mill. S waren noch Verhandlungen im Gange. Eine Anhaltgröße für die Angemessenheit der Stornogebühr bot die Angabe des Einkaufes über die Mehrkosten von 52.3 Mill. S für die restliche Vertragsdauer bei voller Erfüllung des erwähnten Fünfjahresvertrages.

Zu den von der VÖEST für den Vertragsabschluß angeführten Gründen bemerkte der RH, daß die auf die höheren Frachtraten der VÖEST-Schiffe zurückzuführenden Einstandspreise Ausgangspunkt der Kritik waren. Nach weiterer Mitteilung der VÖEST hätten gegengeschäftliche Überlegungen den Abschluß maßgeblich beeinflusst.

76, 114. Der Eisen-Rohstoffbezug fiel von 1960 auf 1966 um 14%, der Fe-Gehalt um 13.3%.

Zur Bewertung der Eisenrohstoffe bediente sich der VÖEST-Einkauf bis 1965 des Vergleiches der Preise für die Eiseneinheit, welche Methode sich jedoch als unzulänglich erwiesen hat. Unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten und anderer Einflußgrößen wurde sodann eine „Erz-Formel“ entwickelt; wie der RH erhoben hat, fanden jedoch auch darin solche physikalischen Eigenschaften noch keinen Ausdruck, die im Grenzfall eine Reihungsänderung bewirken können. Auch die 1965/66 durchgeführte Erzoptimierung befriedigte noch nicht voll. Der RH empfahl, im Zusammenwirken aller beteiligten technischen und kaufmännischen Stellen (auch unter Beziehung des Verkaufes wegen der Beurteilung von Gegengeschäften) eine anwendbare Lösung des Optimierungsproblem anzustreben.

Der Vorstand kündigte die Bemühung an, Ungenauigkeiten der Erzformel, die kalkulatorische Wirkung haben, zu minimieren bzw. auszuschalten.

76, 115. Der Bezug von Alpine-Erz (jährlich etwa 1.5 Mill. t) erschien aus volkswirtschaftlichen wie betriebswirtschaftlichen Erwägungen sowie durch das erwähnte Optimierungsergebnis begründet. In der Stellungnahme gab die VÖEST bekannt, daß neue Optimierungsüberlegungen einen geringeren Alpineerzanteil und eine Verringerung des Jahresbezuges nahegelegt hätten.

76, 116. Das aus der BRD bezogene Erz galt bei Vertragsabschluß (1951) als frachtnächstes billiges saures Erz. Fünf Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer, am 1. Feber 1960, wurde der Vertrag um weitere fünf Jahre bis 31. Dezember 1970 verlängert. Als Begründung wurden gegengeschäftliche Interessen angegeben. Schon bei der Vertragsverlängerung lag dieses Erz nach der damaligen Bewertungsmethode an 4. Stelle. Angesichts der Lieferfähigkeit der VÖEST für Hüttenanlagen sowie der Preiswürdigkeit und Qualität der VÖEST-Bleche entzog es sich der Beurteilung des RH, ob zur Gewinnung der angegebenen Absatzmöglichkeiten tatsächlich dieser ungünstige Erzbezug hätte in Kauf genommen werden müssen.

Bereits 1964 lag das betreffende Erz einschließlich der Verarbeitungskosten an letzter Stelle. Die Einkaufsabteilung schlug daher im April 1965 wegen der hohen Einbußen (rund 150 Mill. S) im Vergleich zu Übersee-Erz die Stornierung des Vertrages unter Zahlung einer Abstandssumme von 45 Mill. S vor. Die VÖEST setzte die Kündigung erst im März 1967 zum Jahresende durch, woraus ein Verlust von 50 Mill. S entstand. Sie erklärte die lange Dauer der Verhandlungen mit den genannten Gegengeschäftsinteressen, der Lage des Lieferanten in einem Notstandsgebiet, dort durchgeführten Regionalwahlen, einem Vorstandswechsel bei dessen Muttergesellschaft und Investitionen des Lieferanten.

76, 117. Trotz ungenügender Vorbereitungen hinsichtlich der Verhüttungsversuche sowie der Erkundung der Gruben- und Hafenvhältnisse und trotz Fehlens einer Marktanalyse für die neue Stahlqualität hat die VÖEST im März 1964 einen Zehnjahresvertrag über den Bezug von 3 Mill. t chromhaltigem Erz aus Afrika geschlossen. In der Folge stellte sich heraus, daß dieser Vertrag, der auch dem Industrieanlagenbau Absatzmöglichkeiten sichern sollte, seitens der VÖEST nur unter Hinnahme großer Verluste erfüllbar gewesen wäre, weil die Verhüttung hohe Koks- und Kalkkosten verursacht und die Zugabe teuren Chroms zur Erzielung einer entsprechenden Qualität notwendig gemacht hätte, ohne einen wirtschaftlichen Erfolg zu bringen. Allerdings war der Vertragspartner mangels technischer und finanzieller Ausrüstung nicht imstande, den Vertrag zu erfüllen, sodaß die aufgezeigten Mängel nicht voll zur Auswirkung gelangten. 1967 wurde der Vertrag ohne Stornogebühr gelöst.

76, 118. Die Bezüge von Erzen aus einem ausländischen Bezugsgebiet kamen gegenüber anderen Importerzen 1966 um 40 bis 50 Mill. S teurer, wurden aber aus gegengeschäftlichen Gründen vorgenommen. Der RH bezeichnete eine genaue Vergleichsrechnung Erzbezug—Blechexport als notwendig. Diese wurde nach Mitteilung der VÖEST nachträglich angestellt und soll ein für das Unternehmen günstiges Bild ergeben haben. 1968 erreichte die VÖEST eine weitere Preisreduktion beim Erz; die Erzbezüge wurden etwas vermindert.

76, 119. Hinsichtlich der bezogenen Kiesabbrände wurde vom RH eine Preis- und Mengenreduktion empfohlen und letztere von der VÖEST vorgenommen.

Der große, aber nicht mit dem Bedarf koordinierte Bezug von Manganerzen 1960 bis 1962 hat zur Abwertung und zum Verlust von 6·7 Mill. S sowie zu einem Teilverkauf mit einem Verlust von 3·2 Mill. S geführt, der gemäß

Angabe der VÖEST unter Berücksichtigung der Steuer- und Zinsensparnisse bedeutend geringer war.

76, 120. Um einen Verkaufsauftrag zu erhalten, bezog die VÖEST hüttentechnisch wenig begehrtes griechisches Erz und nahm sogar mehr ab als bedungen. Zu den Nachteilen bei der Verhüttung trat ein Verkaufsverlust (1·4 Mill. S).

Nach Mitteilung der VÖEST sollte durch den Mehrbezug ein Auftrag auf Straßenwalzen unterstützt werden. Sie gab aber nicht an, ob er tatsächlich erteilt und der Verlust kompensiert worden sei.

76, 121. Zur Vermeidung von Überbeständen und Termenschwierigkeiten empfahl der RH, Legierungsmetalle nicht nach dem Verbrauch, sondern nach dem voraussichtlichen Bedarf zu beschaffen.

76, 122. Bei den Bezügen von Heizöl bemängelte der RH sowohl Preiszugeständnisse an die ÖMV als auch an eine private Lieferfirma. Dem Einwand der VÖEST, durch diese Zugeständnisse an die ÖMV sei die Stellung des Verkaufs bei laufenden Gegengeschäften gestärkt worden, hielt der RH entgegen, daß rechtmäßig fundierte Nachtragsforderungen bzw. nicht gedeckte Pönaleforderungen dafür keine Begründung sein können.

Zur Erklärung, die gewährten höheren Preise an eine Privatfirma seien eine Abgeltung für die Überlassung des Know-how eines neuen Verfahrens im Hochofenprozeß, bemerkte der RH, den Mehraufwendungen wären die Kosten einer Eigenentwicklung — wie sie auch die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft durchgeführt hat — gegenüberzustellen.

Zur Kritik des RH, bei den Heizölbezügen die Konzernfirma SAGRO eingeschaltet zu haben (Provisionen 1·35 Mill. S), gab der Vorstand bekannt, daß diese Provisionszahlungen ab 1. Jänner 1968 eingestellt worden seien.

76, 123. Bei der Überprüfung einzelner Beschaffungsfälle hat der RH festgestellt, daß die Entscheidungsmöglichkeiten des Einkaufes der VÖEST aus Gegengeschäftsrücksichten und wegen Kooperationsvereinbarungen weitgehend eingeschränkt waren. Gegengeschäftliche Interessen führten zum Bezug von bulgarischem Roheisen, wobei neben einem Preisnachteil Zinsverluste von rund 1 Mill. S eintraten. Bei vielen Beschaffungsfällen wurden wegen zu knapp bemessener Termine Ausschreibungen veranstaltet, bevor Umfang und technische Spezifikation endgültig festgelegt waren, was zu Erweiterungen und Änderungen bereits erteilter Aufträge in beträchtlichem Ausmaß geführt hat. In einigen Fällen hätte sich die VÖEST bei Zulieferungen auch entgegen den

Kundenwünschen mehr um die Heranziehung inländischer Geräte bemühen sollen. Der RH empfahl allgemein, sich an die ÖNORM A 2050 zu halten.

76, 124. Auch bei der Vergabe von Dienstleistungen (Verrohrungsarbeiten, Anstreicharbeiten usw.) sind durch Mängel in der Abstimmung zwischen den Abteilungen und durch ungenaue Terminplanung sowie durch Vergabe von Arbeiten in Regie erhöhte Kosten entstanden.

Der Vorstand wies in seiner Stellungnahme auf die vielfältigen terminlichen, technischen und organisatorischen Schwierigkeiten auf Grund der Gegengeschäfts- und Kooperationsverpflichtungen hin und erklärte dazu, daß die VÖEST laufend bemüht sei, die Beschaffungsrisiken durch organisatorische und vertragsrechtliche Festlegungen zu minimieren und auch weitestgehend die ÖNORM A 2050 heranzuziehen.

76, 125. Die Herstellung des Werbefilms „VÖEST in aller Welt“ ist nicht ordnungsgemäß vergeben worden. Der RH vermißte vor allem eine Anfrage an die mehrheitlich im Bundesbesitz befindliche Austria Wochenschau Ges. m. b. H. Die VÖEST erklärte dazu, ein Angebotsvergleich sei aus künstlerischen und technischen Erwägungen nicht möglich und eine Anfrage an die Austria Wochenschau Ges. m. b. H. mangels Erfahrung in der Herstellung von Industriefilmen untunlich gewesen. Dem pflichtete der RH nicht bei.

76, 126. Da es nicht zum Aufgabenbereich der VÖEST gehört, Handel mit Textilien zu betreiben, empfahl der RH die Auflassung der bereits 1957 beanstandeten Textilverkaufsstelle. Der Vorstand bemerkte dazu, daß dies eine Änderung der bestehenden Arbeitsordnung bedinge, der vom Betriebsrat nicht zugestimmt werde; eine unabhängig davon vorgenommene betriebswirtschaftliche Analyse werde aber zu weiteren Überlegungen Anlaß geben.

76, 127. Die Lagerbestände bei Hilfs- und Betriebsstoffen haben sich von 206 Mill. S (1964) auf 265 Mill. S (1966) d. i. um 29% erhöht; da der Verbrauch nur um 10% angestiegen ist, hat sich die durchschnittliche Lagerdauer verlängert. Der RH zeigte den Zusammenhang zwischen auftragsunmittelbarer Materialverrechnung und dem Entstehen von Überbeständen auf.

Die Unternehmungsleitung bemerkte hiezu, daß sie besonders in den Jahren 1966 und 1967 durch entsprechende Aufklärung und Lagerverfolgung um die Senkung der Überbestände bemüht gewesen sei und auch in Hinkunft diesem Problem Beachtung schenken werde.

76, 128. Zufolge Direktanforderungen von Material durch die Betriebe beim Einkauf ergab sich mehrfach eine Ausschaltung der Lagerwirtschaft aus dem Bereitstellungsprozeß, was zu Nachteilen wie unsachgemäße Lagerung, Doppellagerung und Doppelbestellungen führte. Der RH empfahl deshalb eine Straffung der Organisation der Materialanforderung und die Überprüfung sämtlicher Materialanforderungen durch eine Materialdispositionsstelle der Lagerwirtschaft. Nach Mitteilung der Unternehmungsleitung wurde dieser Empfehlung Rechnung getragen.

76, 129. Die Prüfung der Lagerwirtschaft erwies gewisse Bestände als jahrelang ungenutzt. Im Materiallager der Verkehrsbetriebe wurden Ersatzteile im Werte von rund 2,7 Mill. S (39% des Bestandes) als ungängig bezeichnet, hievon für rund 1 Mill. S Dampflokersatzteile. Ein Teil des Materials war für den 1963 eingestellten Waggonneubau und für den Erzkipperwaggonbau beschafft worden.

Die Unternehmungsleitung bemerkte hiezu, es werde versucht werden, unter Sicherung der für Reparaturen und den Austausch notwendigen Ersatzteile, zu einer entsprechenden Verminderung des Lagers zu kommen.

76, 130. Mehr als ein Drittel des gesamten Lagerbestandes an Grobblech stammte aus Resten von fertigen Aufträgen; die Mengen waren zwar dem jeweiligen Auftrag nicht angerechnet worden, verursachten jedoch der Unternehmung Kapitalbindungs- und Lagerkosten. Der RH empfahl die Behebung schon 1962 festgestellter Mängel durch verbesserte Koordination.

Von der Unternehmungsleitung wurde mitgeteilt, daß die vom RH hervorgehobenen Positionen im Materiallager Stahlbau in der Zwischenzeit weitgehend bereinigt werden konnten. Eine intensivere Evidenzhaltung und Information der Technischen Büros werde weiter angestrebt, um Restblechlagerungen zu vermindern. Die Höhe des Restblechbestandes werde jedoch immer wieder von der Auftragsstruktur abhängig sein, da Walzmengen und Dimensionen von der Konstruktion her bedeutende Unterschiede aufweisen können.

76, 131. Die organisatorische Abwicklung und Überwachung der Anlagenabverkäufe sollte verbessert werden, insbesondere durch Vorgabe von Terminen für die bei Erfolglosigkeit der Abverkaufsbemühungen notwendige Verschrottung.

Die Unternehmungsleitung teilte dazu mit, daß den Empfehlungen hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung und Überwachung der Anlagenabverkäufe durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werde.

76, 132. Die von der VÖEST an die Ister-Reederei nach Erreichen des Grundzieles — Anerkennung des LD-Stahles — bezahlten höheren Frachtraten stellten insoferne einen Zuschuß an die Enkelgesellschaft dar, als auf Grund mehrjähriger Verträge Frachtraten bezahlt werden mußten, die nicht der Marktlage entsprachen. Zudem kamen die erhöhten Raten auch entsprechend dem Beteiligungsverhältnis zum Teil den VÖEST-fremden Gesellschaftern zugute.

Im Frachtgeschäft der VÖEST mit der Ister-Reederei wirkte als Vermittler eine ausländische Firma, deren Gesellschafter Mitteilhaber an der Ister-Reederei waren.

Der RH verwies im Interesse einer Belastungsverminderung auf die bestehende Verbindung und die gegebene rechtliche Möglichkeit direkten Vertragsabschlusses; demgegenüber bezeichnete die VÖEST die Heranziehung des Maklers als handelsüblich.

Im übrigen empfahl der RH, auch bei der Frachtenvergebung die Angebotsbasis künftig zu verbreitern — was zwischenzeitig veranlaßt wurde — und Charterungen unter Bedachtnahme auf die Lade- und Löschkapazitäten vornehmen zu lassen.

76, 133. Die VÖEST hat Ende 1966 21.090 Arbeitnehmer beschäftigt, d. s. 15·8% mehr als Ende 1959. Der Anteil der Angestellten hat sich hiebei von 16·3% auf 24·0% erhöht und war damit größer als im Durchschnitt der Werke der Montan-Unionländer (18·5%). Zu dieser Entwicklung hat vor allem die Überstellung von Arbeitern in das Angestelltenverhältnis beigetragen, was wiederum durch die zunehmende Anreicherung der Arbeitsplätze einzelner Beschäftigter mit Merkmalen einer Angestelltentätigkeit bedingt war; wenn auch, wie von der Unternehmung betont wurde, die Struktur nicht voll vergleichbar sein mag. Der Vorstand hat Anfang 1967 eine allgemeine Aufnahmesperre verfügt, um einem weiteren Anwachsen der Personalstände vorzubeugen. Hand in Hand mit dieser quantitativen Beschränkung sollte auch eine qualitative Verbesserung des Belegschaftsstandes durch Freisetzung von Minderleistern erfolgen.

Der RH bezeichnete eine verbreiterte Anwendung der betrieblichen Stellenplanung als wünschenswert.

76, 134. Der Personalaufwand stieg von 992 Mill. S (1960) auf 1693 Mill. S (1966), d. i. um 71%. Je Kopf der Belegschaft wurden 1966 80.900 S aufgewendet, um 56% mehr als 1960 (52.010 S).

Vergleichsweise stieg die Wertschöpfung je Kopf der Belegschaft — nicht zuletzt auf Grund der Marktentwicklung — im gleichen

Zeitraum nur um 10% (von 140.720 S auf 154.260 S) und die Produktivität nach der technischen Leistungsmessung um 2%.

Die Personalaufwandsintensität (Anteil des Personalaufwandes am Gesamtumsatz) hat sich von 17·3% (1960) auf 25·9% (1966) erhöht, was einerseits durch den höheren Finalgrad der Fertigung, andererseits durch die Bereitschaft zu Lohn- und Gehaltserhöhungen — auch über das kollektivvertragliche Ausmaß hinaus — bedingt war.

76, 135. Wiewohl der Rückgang der unmittelbaren (Mengen-) Leistungsbezogenheit der Entlohnung in der fortschreitenden Automatisierung der Arbeitsvorgänge durchaus begründet war, sollte doch die Personalführung nicht dem ständigen Zug zu einer allgemeinen „Nivellierung nach oben“ folgen, sondern sich die Möglichkeit bewahren, durch materielle Anreize eine qualitative Verbesserung der Leistungen herbeizuführen. Tatsächlich fanden sich bei allen Arten der Lohngestaltung (Zeit-, Prämien- und Akkordlohn) Verstöße gegen den Leistungsgrundsatz.

76, 136. Als Sonderleistung hat die VÖEST ihrem Personal in der Arbeitsordnung die jährliche Ausschüttung einer sogenannten „Erfolgsprämie“ nach Maßgabe des jeweiligen wirtschaftlichen Erfolges der Unternehmung zugesagt. In Summe sind die von der VÖEST aus diesem Titel aufgewendeten Beträge (abgesehen von 1962) gestiegen (1966: 83 Mill. S), wogegen der wirtschaftliche Gewinn seit 1960 deutlich gesunken ist. Die Unternehmung verwies auf eine neu geschlossene Vereinbarung, wonach ab 1968 die effektive Ertragslage der Unternehmung stärker Berücksichtigung finden soll.

76, 137. Hinsichtlich der Gehaltsbezüge der leitenden Angestellten vermeinte der RH, daß gewisse Bezüge bei weitem das in der verstaatlichten Industrie übliche Ausmaß übersteigen. Die gleiche Meinung hatte auch ein Aufsichtsratsmitglied vertreten. Abfertigungen wurden diesem Personenkreis auch bei freiwilligem Ausscheiden und entgegen dem mit der vertraglichen Pensionszusicherung ausgesprochenen Verzicht ausbezahlt. Die VÖEST vertrat die Meinung, daß für ihr Führungspersonal in erster Linie internationale Maßstäbe angewendet werden müßten.

76, 138. Der RH bezeichnete eine Überprüfung der Überstundenleistung auf ihre Betriebsnotwendigkeit als angezeigt, weil namhafte Beträge (1966: 158 Mill. S) hierfür aufgewendet worden sind.

76, 139. Der VÖEST-Konzern bediente sich fünf verschiedener Wohnbauträger. In diesem Zusammenhang stellte der RH die Frage,

ob nicht durch Konzentration der Wohnbautätigkeit in einem Wohnbauträger der Einsatz rationeller technischer Verfahren (Fertigbauweise, gegebenenfalls auch Anwendung der Stahlbauweise) möglich wäre. Die VÖEST bezeichnete dies wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Wohnbauträger (Mietwohnungen nur für VÖEST-Angehörige bzw. Schaffung von Wohnungseigentum nicht nur für VÖEST-Angehörige) und wegen regionaler Finanzierungsgesichtspunkte als nicht durchführbar; unabhängig davon werde die Anwendbarkeit rationeller technischer Verfahren beim Wohnbau laufend überprüft.

Zufolge der kombinierten Gewährung von Objekt- und Subjektförderung (Darlehen an Wohnbauträger und Mietzinszuschüsse an Dienstnehmer) war der Trend der finanziellen Belastung der Unternehmung steigend, obwohl sich für die Zukunft ein steigender Belag der Werkwohnungen durch Pensionisten und damit eine rückgängige Quote der Wohnungsversorgung der aktiven Belegschaft ergeben wird.

76, 140. Die VÖEST erwartet eine fortlaufende Vergrößerung des Standes an Empfängern von Werkszuschüssen zur ASVG-Pension („Treuepensionisten“). Die Bereitstellung ausreichender Rückstellungen bzw. Rücklagen war jedoch bisher nicht möglich. Der RH bemängelte weiters, daß bei einem Teil der Bediensteten — innerhalb der Höchstgrenze nach dem ASVG — die Treuepension der VÖEST einschließlich der ASVG-Pension 100% des Aktivbezuges erreichen kann.

76, 141. Im Werk Liezen stieg der Beschäftigtenstand von 1029 (bei Übernahme durch die VÖEST 1954) auf 1376 (1962) und sank wieder auf 1237 (1966); der Angestelltenstand ist hiebei von 137 auf 202 gestiegen, obwohl die Übertragung der Leitungsaufgaben an Linzer Dienststellen eher eine Senkung hätte erwarten lassen.

46% der Belegschaft waren in Werkwohnungen untergebracht; 43% wohnten außerhalb von Liezen und wurden auf Werkskosten transportiert. Im Gegensatz zur Ansiedlung der Belegschaft war aber deren Beschäftigung noch nicht nachhaltig gesichert worden.

76, 142. In einer Gesamtbeurteilung der Entlohnungspolitik vermerkte der RH, daß die VÖEST in verständnisvoller Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat — ungeachtet einzelner aufgezeigter und bemängelter personalpolitischer Maßnahmen — eine gewisse Verlangsamung der Einkommenszuwächse ihrer Belegschaft in Anpassung an die geänderte Wirtschaftslage erreichen konnte. Dessenungeachtet lagen die Durchschnitts-

verdienste der VÖEST-Belegschaft im Jahre 1966 noch immer um 42,5% bei den Arbeitern bzw. um 31,0% bei den Angestellten über dem Durchschnitt der österreichischen Industrie. Der RH unterstrich den Zusammenhang zwischen Entlohnungspolitik und Unternehmungserfolg unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die sich einer Personalkostensenkung mittels Kapitaleinsatzes in Österreich entgegenstellen.

76, 143. Laut Mitteilung der VÖEST wurde eine Neufassung der Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen, die der vom RH angeregten Klärung der Unterstellungsverhältnisse einiger Abteilungen und der Vertretung veränderter Vorstandsmitglieder Rechnung tragen soll.

76, 144. Zufolge der Entsendung eines Betriebsratsmitgliedes und der Zuwahl eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes „aus Gründen der Parität“ ist nunmehr die Mitgliederzahl im Arbeitsausschuß gleich der in § 8 Abs. 1 der Satzung für den Aufsichtsrat selbst festgelegten Mindestzahl. Die nunmehr erreichte Größe des Arbeitsausschusses bringt die Gefahr mit sich, daß die Tätigkeit des Aufsichtsrates nicht sinnvoll entlastet und vorbereitet wird. Der RH hielt aus diesem Grunde eine Beschränkung der Mitgliederzahl des Arbeitsausschusses für angezeigt. Laut Mitteilung der VÖEST hat der Aufsichtsrat sich dieser Argumentation nicht anzuschließen vermocht.

76, 145. Auf Grund einer Durchsicht der Unterlagen der Rechtsabteilung über im geprüften Zeitraum anhängig gewesene Rechtsstreitigkeiten mit bedeutenderem Streitwert bezeichnete der RH in einem Falle die Heranziehung von zwei Rechtsanwälten zur Prozeßführung in Deutschland und in einem anderen Falle die langwierige Führung eines Rückstellungsverfahrens als vermeidbar.

Verluste aus Geschäften mit Exportkunden hätten sich weitestgehend vermeiden lassen, wenn jeweils die Kreditwürdigkeit des Kunden sorgfältig geprüft worden wäre. In einem weiteren Fall wäre bei entsprechender vertraglicher Vorbereitung die Zahlung der Kündigungsentschädigung für einen ausländischen Geschäftspartner (rund 260.000 S) entbehrlich gewesen.

In seiner Entgegnung bezeichnete der Vorstand die Zuziehung zweier deutscher Rechtsanwälte zwecks besserer Aufbereitung der Information für den Prozeßanwalt als vorteilhaft. Die bemängelte Kündigungsentschädigung habe gezahlt werden müssen, weil man zunächst aus Konkurrenzgründen ebenfalls die Zusammenarbeit mit einem im Abnehmerstaat ansässigen Geschäftspartner

174

gesucht habe; dem gezahlten Abstandsbeitrag stehe ein bereits einkalkulierter, nun frei gewordener Zuschlag für die gemischte Fertigung gegenüber.

76, 146. Der RH bezeichnete die ehest- und bestmögliche Abstoßung von betriebsfremdem und verlustbringendem Realbesitz für wünschenswert. Die VÖEST sagte weitere Bemühungen zu.

76, 147. Eine Bilanz der Lizenzzahlungen der VÖEST zeigte im geprüften Zeitraum ein positives Ergebnis, obwohl von 1960 bis 1966 die Lizenzaufwendungen von 1·4 auf 3·5 Mill. S gestiegen und die Lizenzerträge von 8·6 auf 3·6 Mill. S gesunken sind. Ohne die Erträge aus der LD-Patentverwertung wäre die erweiterte Lizenzbilanz der Jahre 1960 bis 1966 insgesamt statt mit 137 nur mit 26 Mill. S aktiv gewesen.

76, 148. Die näheren Bedingungen, zu denen die Brassert-Oxygen-Technik AG., Zürich (BOT), die LD-Patente verwertet, wurden vom RH im Zuge der Einschau bei der VÖEST nicht erhoben. Der RH verwies jedoch auf Berichte, wonach die japanischen Lizenzzahlungen als verhältnismäßig niedrig bezeichnet worden sind. Die VÖEST bestätigte dies, betonte jedoch die Pionierstellung der japanischen Industrie beim Erwerb der Patentnutzung.

76, 149. Die im Zuge der seinerzeitigen Anmeldung des LD-Verfahrens entstandenen Rechtsstreitigkeiten der VÖEST mit ihrem früheren technischen Direktor, der die Patentierung dieser Erfindung zunächst im eigenen Namen eingeleitet hatte, beeinflusste den negativen Ausgang des Prozesses des Generallizenznehmers der BOT für die USA, der Henry J. Kaiser Comp. gegen die Mc. Louth Steel Corp. in erster Instanz. Im Urteil vom 6. Juli 1966 hieß es u. a., es sei nicht Sache des Gerichtes gewesen, Fehler in den Patentansprüchen zu heilen, welche bei einer sorgfältigen Vorbereitung und Vorlage an das Patentamt hätten vermieden werden können. Nach Meinung des RH birgt die lange Dauer des Verfahrens jedenfalls die Gefahr in sich, daß der amerikanische Lizenznehmermarkt für das LD-Verfahren durch das heranahende Außerkrafttreten des Patentbesitzes gänzlich verloren geht.

76, 150. Für ein Verfahren zur Fertigbauweise, das sich später als nicht nutzbar herausstellte, hat die VÖEST als Vorauszahlung für Lizenzen rund 2·5 Mill. S entrichtet. Der RH bemängelte, daß vor Begründung des Vertragsverhältnisses verabsäumt worden war, die technische Reife bzw. die Verwendbarkeit des Systems für die in Österreich gegebenen

Verhältnisse, die patentrechtliche Lage und die kaufmännische Anwendbarkeit des Verfahrens sowie letztlich die Bonität des Vertragspartners klarzustellen. Überdies hat der Vorstand nicht die satzungsgemäß erforderliche Genehmigung des Aufsichtsrates zum Vertragsabschluß eingeholt. Bei zeitgerechter Beurteilung der Nutzungsmöglichkeiten für das fremde Verfahren und der Aussichten einer eigenständigen Entwicklung wäre der Abschluß des Vertrages vermieden oder dieser zumindest noch innerhalb der Kündigungsfrist aufgelöst worden. Laut Stellungnahme der VÖEST wäre die Hereinnahme einer restlos ausgereiften Konstruktion um vieles aufwendiger gewesen, weshalb der bemängelte Mißerfolg im Bereich des kaufmännischen Risikos gelegen sei.

76, 151. Auch in einem anderen Falle bemängelte der RH, daß die VÖEST sich vor Vorliegen entsprechender kaufmännischer Unterlagen (Umsatzerwartungen und Rentabilitätsberechnungen) zum Abschluß eines Lizenzvertrages bereitgefunden hat, auf Grund dessen sie sich zur Zahlung einer vom tatsächlichen Nutzungsumfang unabhängigen Einmallizenz verpflichtet hat; sonach ist ohne jegliche bisherige technische Nutzung die Zahlung von rund 330.000 S erfolgt.

76, 152. Über Initiative des BM für soziale Verwaltung wurde in Großpetersdorf, Burgenland, der Bau einer Lehrwerkstätte in Angriff genommen, welche der Ausbildung von Fachkräften aus Entwicklungsländern dienen soll. Nachdem bereits ein Vertreter der damaligen BKA-Sektion IV in der Arbeitsgruppe des Interministeriellen Komitees für Entwicklungshilfe einen Zuschuß der VÖEST in Aussicht gestellt hatte, beschloß der Vorstand der VÖEST mehrheitlich, die fragliche Lehrwerkstätte zu einem ermäßigten Preis sowie eine später zu errichtende weitere Lehrwerkstätte zu Selbstkosten abzüglich 25% zu liefern. Der RH bekundete hiezu seine Meinung, daß volkswirtschaftliche Aufgaben, soweit sie nicht mit der betriebswirtschaftlichen Zielsetzung einer Unternehmung vereinbar sind, dieser nicht zugemutet werden sollten. Es kann auch nicht Aufgabe der verstaatlichten Industrie sein, den Bundeshaushalt von Förderungsaufgaben, die der Bund zufolge einer allfälligen Entscheidung der Volksvertretung leisten will, zu entlasten.

76, 153. Der RH gab zu bedenken, daß durch die gleichzeitige Teilnahme sämtlicher Vorstandsmitglieder an Aufsichtsratssitzungen von Tochtergesellschaften im Ausland viel kostbare Arbeitszeit verlorengehen kann. Auch legt — bei voller Würdigung des Grundsatzes der Gesamtverantwortung des Vorstandes —

der Grundsatz der Arbeitsteilung, wie er in der Geschäftsordnung für den Vorstand zum Ausdruck kommt, eine Entlastung jener Vorstandsmitglieder nahe, welche nicht unmittelbar mit Verkaufsfragen befaßt sind. Nach Meinung der VÖEST hat sich die Tätigkeit des Gesamtvorstandes in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften bewährt, da sich in diesen das Gesamtgeschehen der Unternehmung spiegelt.

76, 154. Der 1956 gefaßte Grundsatzbeschluß, dem VÖEST-Konzern einen Reederei-Betrieb (Ister-Reederei, Bremen) anzugliedern, hat in weiterer Folge dazu geführt, daß diese Enkelgesellschaft (Tochtergesellschaft der Frankfurter VÖEST-Tochter) in konsequenter Verfolgung ihres eigenen, einem Hüttenwerk wesensfremden, Unternehmungszweckes ein Eigenleben entfaltet hat, welches sich trotz der mit Agio erfolgten Erwerbung der Mehrheitsbeteiligung letzten Endes gegen die Interessen der Konzernspitze gewendet hat.

76, 155. Anlässlich der Besprechung eines Geschäftsfalles der Frankfurter TG legte der RH nahe, die Tätigkeit der Geschäftsführer von Konzerngesellschaften — wie bei Vorstandsverträgen allgemein üblich — als hauptberuflich zu qualifizieren und jegliche sonstige geschäftliche Betätigung der vorherigen Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen. Die private Beteiligung und Darlehensgewährung an einen zahlungsunfähig gewordenen Kunden wäre allenfalls geeignet, die Interessen der von diesem Leitungsorgan verantwortlich vertretenen Gesellschaft zu beeinträchtigen. Laut Stellungnahme der VÖEST habe es sich um einen Einzelfall gehandelt, eine entsprechende Weisung werde jedoch ergehen.

76, 156. An einer Stahlbauanstalt in Indien beteiligte sich die VÖEST 1964 mit 49%. Der RH vermerkte mit Bedauern, daß es nicht gelungen ist, zu einem dem tatsächlichen Risiko entsprechenden Beteiligungs- und damit Entscheidungsverhältnis in einem Entwicklungsland zu gelangen. Laut Stellungnahme der VÖEST habe sie sich für wichtige Entscheidungen eine Mitsprache zufolge des Erfordernisses einstimmiger Beschlüsse zu sichern vermocht.

76, 157. Die externen Bruttoumsätze der VÖEST wiesen in den Jahren 1957 bis 1966 eine steigende Tendenz auf und beliefen sich 1966 auf rund 6,5 Mrd. S. Dennoch konnten sie mit der Entwicklung der Bruttoproduktionswerte der österreichischen Industrie nicht Schritt halten, da sich die VÖEST dem Trend der internationalen Stahlkrise nicht zu entziehen vermochte.

Die Umsatzsteigerungen waren vor allem auf die mengenmäßige Steigerung des Verkaufsvolumens und weiters auf die Tendenz zum Absatz hochwertiger Erzeugnisse zurückzuführen, wogegen sich die Preise ungünstig entwickelten.

Hauptträger des Umsatzes waren, wenn auch mit fallendem (70—60%) Anteil, die Walzwerkserzeugnisse, es folgen mit Abstand die Verarbeitungsbetriebe mit Anteilen, die von 13 auf 28% vom Gesamtumsatz stiegen, der Rest entfiel auf Kohle-Chemie und übrige Betriebe. Nur rund 40% ihrer Umsätze konnte die VÖEST im Inland unterbringen, während rund 60% exportiert werden mußten. (In der BRD lag die Exportquote vergleichbarer Unternehmungen zwischen 20 und 25%.) Die stark europagebundenen (90%) Exporte gingen etwa zur Hälfte in den EWG-Raum und hier vor allem in die BRD, die Länder des COMECON nahmen bis zu einem Drittel der Exporte auf. Insgesamt wurde in 80 Länder exportiert, doch entfielen auf rund 60% der Exportländer nur 2,5% der Ausfuhren, wodurch eine nur geringe Risikostreuung bewirkt wurde. Der RH regte eine Überprüfung an, inwieweit durch eine Selektion der Exportmärkte eine Funktions- und Kostenverminderung möglich wäre. Die VÖEST sagte zu, dieser Empfehlung durch eine einschlägige Untersuchung zu entsprechen, wobei die Marktselektion primär eine Intensivierung der Bearbeitung der ausgewählten Märkte mit dem vorhandenen Vertriebsapparat zum Ziel habe.

Österreich selbst hat im internationalen Vergleich der Industriestaaten einen sehr geringen Pro-Kopf-Verbrauch an Rohstahl.

76, 158. Die Auftragseingänge zeigten eine ähnlich steigende Tendenz wie die Umsätze. Seit 1960 war durch einen zunehmenden Anteil von Großprojekten eine Verlängerung der Liefertermine feststellbar.

Auch bei den Laufzeiten der Forderungen war ein Ansteigen zu beobachten, wodurch sich ein erhöhter Kapitalbedarf ergab. Die Forderungsverluste waren gemessen an den Umsätzen gering. Lediglich bei einem Abnehmer war Ende 1967 mit einem größeren Ausfall zu rechnen.

76, 159. Die Erlösschmälerungen und Umsatznebenkosten zeigten absolut eine steigende, bezogen auf den Gesamtumsatz eine fallende Tendenz. Die Entwicklung der Gewinne 1960 bis 1966 verlief entgegengesetzt zu jener der Umsätze. Die Umsatzrentabilität sank von 12,7 auf 5,3%; Hauptträger der Gewinne waren die Walzwerke, wenn auch ihr Anteil am Gesamtgewinn von 90 auf 60% zurück-

ging, während jener der Verarbeitungsbetriebe von 7 auf 36% anstieg. Der gewinnintensivste Betrieb der VÖEST war der Industrieanlagenbau.

Die Betriebsergebnisse wiesen den gleichen sinkenden Trend auf wie die Fabrikateerfolge, verfielen aber wegen der wachsenden negativen Verrechnungsergebnisse noch stärker.

76, 160. Die Tätigkeit der Exportbüros war mangels einheitlicher Richtlinien sowie aus personellen Gründen sehr verschiedenartig. Der RH empfahl insbesondere eine genaue Kompetenzabgrenzung gegenüber den Hauptabteilungen.

In ihrer Stellungnahme gab die Unternehmung bekannt, daß mit der Neuorganisation per 1. Jänner 1968 entsprechende Maßnahmen getroffen wurden.

Die jährlichen Nettoerlöse im Walzwarenbereich bewegten sich um 3-5 Mrd. S. Der durchschnittliche S/t-Erlös ging im Einschauzeitraum um 8% zurück; die Gewinne sanken von rund 650 auf 220 Mill. S, worin zum Ausdruck kommt, daß dem marktbedingten Preisverfall durch Rationalisierungs- und Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend entgegengewirkt werden konnte. Zwischen 63 und 72% der Walzwarenumsätze mußten im Export untergebracht werden. Unter diesen Bedingungen sind die durchschnittlichen Preiseinbußen von 8% noch als günstig zu bezeichnen, da die Brüsseler Exportnotierungen weit höhere Rückgänge (bis zu 38%) auswiesen.

76, 161. Am Inlandsmarkt kommt den Walzwaren der VÖEST eine ausgesprochen marktbeherrschende Stellung zu.

Dennoch konnte diese marktbeherrschende Stellung nicht ohne preisliche Opfer gehalten werden. Die VÖEST versuchte, dem wachsenden Importdruck mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen.

76, 162. Das an sich aussagefähige Rechnungswesen der VÖEST erlaubte keine laufende Detailbeurteilung größerer Einzelkunden, weshalb der RH eine diesbezügliche Verfeinerung angeregt hat, die vom Vorstand auch zugesagt worden ist.

76, 163. Die Entwicklung des Deutschlandgeschäftes zeigte einerseits dessen unverändert überragende Bedeutung als Umsatzträger — fast in der Höhe des gesamten Inlandsgeschäftes —, andererseits stetig verfallende Gewinne. Die VÖEST mußte hier, verglichen mit 1960, einen Preisverfall von 19% (gegenüber 10% bei der deutschen Stahlindustrie) hinnehmen.

76, 164. Der RH konnte kein einheitliches Absatzkonzept für überseeische Länder erkennen, da Anfragen oft nicht einmal beantwortet wurden, während andererseits positive Geschäfte zeigten, daß ein Reussieren wohl möglich war. Ohne auf die Vorhaltungen des RH konkret einzugehen, teilte die Verkaufsleitung in ihrer Stellungnahme mit, daß ihr Überseekonzept auf eine sorgfältige Qualitätsselektion abgestellt sei.

Als Motiv für ein verstärktes — verlustverursachendes — Engagement in einem außereuropäischen Land wurde die Auslastungsnotwendigkeit auf der Breitbandstraße angegeben. Der Umsatz von maximal 20.000 t war aber nicht von einer solchen Größenordnung, daß er die Verluste gerechtfertigt hätte.

Ähnliche Argumente der VÖEST beherrschten die Geschäftsverbindung mit einem weiteren außereuropäischen Land — und lösten gleichartige Bedenken des RH aus —, wo Verluste bis zu 3-5 Mill. S hingenommen wurden, um weniger als 10.000 t Blech abzusetzen.

76, 165. Die Ergebnisse im Ostgeschäft müssen in Verbindung mit nachteiligen Beschaffungsgeschäften gesehen werden. Das Walzwarengeschäft mit einem Großabnehmer fiel 1962 erfolgsmäßig aus dem Rahmen, da die VÖEST eine mit Pönale belastete Lieferverpflichtung nicht einhalten konnte. Der Minderertrag aus einer daraus notwendig gewordenen Lohnwalzung lag in der Größenordnung von 20 Mill. S.

76, 166. Zur Auslastung der Grobblechstrecke wurden Verluste aus Schiffsblechexporten nach Skandinavien und den Niederlanden hingenommen (20 Mill. S im Schwedengeschäft, 30 Mill. S im Norwegengeschäft und 10 Mill. S in den Niederlanden). In Schweden mußten 1966 auch bei Feiblechen Verluste hingenommen werden, der norwegische Markt wurde bedeutungslos, und lediglich in den Niederlanden gelang eine positive Produktumstellung.

In ihrer Stellungnahme hob die VÖEST noch einmal hervor, daß die entstandenen Verluste im „unmittelbaren Zusammenhang mit den nicht eingetroffenen Erwartungen bezüglich eines ansteigenden Absatzes breiter Grobbleche und der Erzielung von Aufpreisen für die größere Breite“ stehe.

76, 167. Das Schweiz-Geschäft war durch einen auffallend hohen Verlust im Jahre 1962 gekennzeichnet, in dem trotz sich abzeichnenden Preisverfalls die Mengen stark forciert worden waren. Das von der Geschäftsleitung hierfür angegebene Argument der Beschäfti-

gungsvorsorge stand in Widerspruch zu anderweitigen, gewinnbringenden Absatzmöglichkeiten.

Grundsätzlich bemängelte der RH die Großzügigkeit und Unabhängigkeit, mit der die Geschäftsstelle an Kunden Sonderkonditionen gewährte, die mit dem diesbezüglichen Übereinkommen in Widerspruch standen.

Ohne auf die Kritik des RH näher einzugehen, maß die VÖEST der Präsenz auf diesem Markt eine „goodwill-Bedeutung“ zu und teilte ferner mit, daß die bemängelte Unabhängigkeit der dortigen TG „zwischenweilig wiederum auf die Bestimmungen des bestehenden Vertrages zurückgeführt“ wurde.

76, 168. Die Umsätze der Gießerei Linz bewegten sich in der Größenordnung von 34 bis 63 Mill. S jährlich und entfielen bis zu 85% auf Stahlguß; davon wurden wieder bis zu 82% im Export erzielt.

Die positiven Betriebsergebnisse der Graugießerei und der Metallgießerei milderten bzw. kompensierten Verluste der Stahlgießerei.

Ab 1965 wurden — ohne Rücksichtnahme auf die Vollbeschäftigung — Stahlgußaufträge mit zu hohen Verlusten nicht mehr hereingenommen.

76, 169. Die Jahresumsätze der Gießerei Liezen lagen in der Größenordnung von 40 Mill. S, die Tendenz war mengen- und wertmäßig sinkend.

Die Stahlgießerei hat seit 1962 mit Verlusten abgeschlossen; Maßnahmen zur Verbesserung der kostenmäßig schlechten Situation setzten nur allmählich ein. Der RH zeigte einzelne Aufträge auf, die durch besonders lange Verzögerungen und andere Mängel den Ruf der Unternehmung geschädigt hatten.

In der Graugießerei Liezen wurde 1958 eine Maschinformerei in Betrieb genommen, die in der Folgezeit nur unzureichend beschäftigt war. Ihre Anschaffung (Aufwand rund 10 Mill. S) würde möglicherweise unterblieben sein, wenn rechtzeitig eine Marktuntersuchung vorgenommen worden wäre.

Obwohl die Graugießerei die tragende Fertigung von Liezen darstellt, beurteilte der RH ihre Zukunftsaussichten im Zusammenhang mit der Bedarfsentwicklung des Linzer Stahlwerkes als ihres Hauptabnehmers als ungünstig.

76, 170. Vom Verkauf Gießerei wurden auch die Schmiedeerzeugnisse der Hütte Linz (Umsätze von 137 auf 219 Mill. S jährlich gestiegen) abgesetzt. Auch von den Schmiedeuumsätzen entfielen bis zu 81% auf den Export. Ab 1965 war die Umsatzentwicklung wegen der ver-

minderten Bestelleingänge von Blechpreßteilen aus der BRD rückläufig.

Die Art der Verrechnung der Bleche vom Walzwerk an die Schmiede erwies sich für letztere als akquisitionshemmend.

76, 171. Der Umsatz des Stahlbaues konnte von 157 Mill. S (1956) auf 402 Mill. S (1966) erhöht werden, die Produktion lag im Jahresdurchschnitt bei rund 34.000 t.

Ab 1963 wurden etwa zwei Drittel der Umsätze im Exportgeschäft erzielt; während bis 1959 die Entwicklungsländer die Hauptkunden des VÖEST-Stahlbaues waren, sind ab 1960 europäische Märkte die größten Abnehmer. Ab 1965 hatte der Stahlbauverkauf mit Preis- und Absatzschwierigkeiten zu kämpfen, da sich der Wettbewerb in der ganzen Welt verschärfte. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, versuchen die Stahlbauanstalten, durch Programmänderungen und Spezialisierungen krisenfester zu werden. Ähnliche Versuche stießen bei der VÖEST auf einrichtungs-mäßige und andere Schwierigkeiten, da innerhalb des Konzerns zwei weitere Stahlbauanstalten bestehen; eine Koordinierung der Verkaufsbestrebungen erschien notwendig. Der Übernahme von Beratungsverträgen steht der Mangel an technischem Personal und die Tätigkeit des Industrieanlagenbaues entgegen.

Im Gegensatz zu den ausländischen Spezialisierungsbestrebungen versuchte der VÖEST-Stahlbau, durch ein umfassendes Erzeugungsprogramm krisenfest zu bleiben. Allerdings konnte ein ständiges Bemühen um einen Übergang vom besonders stark konkurrenzintensiven materialintensiven zum lohnintensiven Stahlbau festgestellt werden.

76, 172. Von 1960 bis 1966 erzielte der Stahlbau einen Gesamtumsatz von 2,8 Mrd. S, wovon 30% auf den Rohr- und Lagerbehälterbau, 18% auf den Stahlhochbau, je 15% auf den Apparatebau und den Stahlwasserbau, 13% auf den Feinstahlbau und 9% auf den Brückenbau entfielen.

Die Umsätze je Tonne Stahlbau lagen 1966 um rund 46% höher als 1960. Die Konkurrenzfähigkeit der materialintensiven Fertigungen des Stahlbaues war außer durch die in Abs. 65, 173 und 76, 174 besprochenen Mängel und Umstände auch durch das interne Verrechnungspreissystem beeinträchtigt.

76, 173. Die Wettbewerbslage des Stahlbaues war im Jahre 1965 — nach eigener Darstellung der VÖEST — sehr ungünstig, wie dementsprechend auch die Ergebnisentwicklung.

Das letzte positive Betriebsergebnis wurde 1964 erzielt; 1965 war ein Betriebsverlust von 13 Mill. S, 1966 ein solcher von 17 Mill. S zu

verzeichnen; letzterer ist hauptsächlich bei den lohnintensiven Fertigungssparten entstanden. Die negativen Ergebnisse sind einerseits auf den Verfall der Weltmarktpreise (Überkapazitäten, Marktschrumpfung) und andererseits auf einen Kostenanstieg (Lohnsteigerungen, Techniker-mangel, Überalterung der Anlagen) zurückzuführen.

Während der Stahlbau in den letzten Jahren negative Fabrikateergebnisse ausweisen mußte, hat das Walzwerk bei den Eigenumsätzen mit Grobblechen, die zum größten Teil vom Stahlbau bezogen wurden, positive Fabrikateergebnisse zu verzeichnen (1965: 10·1 Mill. S, 1966: 10·8 Mill. S). Daraus resultiert, daß, für die VÖEST als Ganzes gesehen, die Ergebnisse des Stahlbaues nicht so ungünstig waren, wie sie dort ausgewiesen wurden, da der Preisverfall beim Grobblech zum Teil statt beim Walzwerk beim Stahlbau in Erscheinung trat.

76, 174. Bei der Überprüfung einiger Verkaufsakte des Stahlbaues hat der RH verschiedene Mängel festgestellt, die sich zwar zum Teil wiederholt hatten, aber nicht als repräsentativ für die Geschäftsabwicklung im Verkauf Stahlbau anzusehen waren; durch deren Abstellung könnte aber die Wirtschaftlichkeit der Betriebs- und Verkaufstätigkeit des Stahlbaues verbessert werden. Im einzelnen wurde festgestellt, daß die ungenügende Durcharbeitung von Projekten vor der Anbotstellung Mehrgewichte, Materialänderungen, vermehrte Konstruktionsstunden, erhöhte Fertigungslöhne und ähnliches zur Folge hatte, die dem Kunden nicht mehr oder nur teilweise angelastet werden konnten, und daß durch fehlerhafte oder unzureichende Preisleitungsbestimmungen Erlöseinbußen entstanden. Die Unternehmung erklärte, um die Ausarbeitung genauer Grundlagen für die Vorkalkulationen bemüht zu sein.

Weiters stellte der RH fest, daß keine durchgehende Kostenberechnung für Stahlbauaufträge vorgenommen und somit nur der auf den Stahlbaubetrieb beschränkte Auftrags-erfolg ermittelt wurde. Durch diese isolierte Betrachtungsweise war die Preiselastizität des Stahlbaues beeinträchtigt.

76, 175. Der Verkaufsbereich Maschinenbau umfaßte den Maschinenbau Linz, den Maschinenbau Liezen, die Blechverarbeitung Linz und die Blechverarbeitung Krems. Die Umsätze stiegen von 183 Mill. S (1960) auf 249 Mill. S (1966), während die Ergebnisse im gleichen Zeitraum von 9·6% auf 6% vom Erlös zurückgingen; ab 1964 überwogen die Exportgeschäfte.

76, 176. Wegen der negativen Entwicklung im Kohlenbergbau ist der Umsatz an Berg-

werks- und Fördereinrichtungen des Maschinenbaues Linz stark abgesunken.

Zu den überprüften Geschäftsfällen dieser Sparte machte der RH einige kritische Detailbemerkungen und regte eine engere Zusammenarbeit bei der Geschäftsabwicklung, den Verzicht auf Kleinstaufträge und eine intensivere Marktforschung an. In der Stellungnahme erklärte die Gesellschaft, der Marktforschung in Hinkunft erhöhte Aufmerksamkeit widmen zu wollen.

Maschinen mit einer einjährigen Fertigungszeit wurden im Abstand von wenigen Monaten in kleinen Stückzahlen in Auftrag gegeben. Um in der Sparte Turbinenbau Fuß fassen zu können, wurden Aufträge mit negativen Ergebnissen bis zu 44% vom Erlös hereingenommen; Hauptverlustursache war dabei die Auftragsabwicklung, wie an Einzelbeispielen aufgezeigt wurde. Laut Stellungnahme der Unternehmung hat sich die Ergebnissituation im Turbinenbau seit der Einschau wesentlich gebessert.

76, 177. Für den Maschinenbau Liezen wurde ein geeignetes Fabrikationsprogramm gesucht, das Ergebnis war 1967 jedoch noch nicht zufriedenstellend. Die Erzeugung erfolgte zum Großteil nach fremden Lizenzen, die sich teilweise als technisch ungeeignet herausstellten. Das Hauptgewicht des Verkaufsprogramms lag bei den Hartzerkleinerungsmaschinen und den Straßenwalzen, deren Absatz sich allerdings als schwierig erwies.

76, 178. Das gesamte Vertriebsprogramm der Blechverarbeitung Linz stand auf einer schwachen Basis, da der Absatz zum Teil auf einen einzigen Auslandsmarkt angewiesen war. Andererseits konnte die Verkaufsabteilung dem Betrieb keine chancenreichen Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, die nicht zu einer Störung des eigenen Blechabsatzmarktes geführt hätten.

76, 179. Die Umsätze des Industrieanlagenbaues zeigten eine starke Aufwärtsentwicklung und beliefen sich 1966 bereits auf 842 Mill. S, wobei der überwiegende Teil (bis zu 99%) im Export erzielt wurde. Die Gewinne zeigten eine sinkende Tendenz.

76, 180. Mangels Organisationsrichtlinien kam es in einigen Bereichen des Industrieanlagenbau-Verkaufes zu Doppelgeleisigkeiten mit den Aufgaben der Exportbüros. Die Gesellschaft gab in ihrer Stellungnahme bekannt, daß per 1. Jänner 1968 entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen wurden.

76, 181. Bezüglich der Verrechnungsmethode mit anderen VÖEST-Abteilungen vertrat der RH die Ansicht, daß bei der letzten (verkauften) Stufe eine klare Über-

sicht über die Kosten- und Ertragslage bestehen müsse, um konkrete Preisverhandlungen mit den Kunden zu ermöglichen. Die Vorkalkulationen wurden nicht immer nach den vorgesehenen Grundsätzen durchgeführt und eine zweckentsprechende Zusammenarbeit mit der zentralen Offertkalkulation unterblieb vielfach, wofür der RH einige Beispiele anführte.

76, 182. Aus zwei weiteren Beispielen ging hervor, daß einige Geschäftsfälle technisch nicht genügend ausgearbeitet waren, um ein einwandfreies Funktionieren der verkauften Anlagen zu gewährleisten. Zumindest die Auslieferung einer mangelhaften Anlage hätte vermieden werden können.

Abschließend unterstrich der RH abermals die große Bedeutung des Industrieanlagenbaues, der sowohl für die VÖEST selbst, wie auch für andere Unternehmungen der österreichischen Industrie ertragsreiche Aufträge — fallweise auch unter Gewinnverzicht — hereingebracht hat.

Im September 1969 gab der Vorstand der VÖEST nachstehende Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den Jahren 1967 und 1968:

76, 183. Auf Grund des sich bereits im letzten Jahresdrittel 1966 abzeichnenden Konjunkturtiefs in der internationalen Eisen- und Stahlindustrie mußte im Geschäftsjahr 1967 die Hüttenproduktion bei den wichtigsten Erzeugungsgruppen zwischen 3% und 5% zurückgenommen werden. Aber auch das Er-

zeugungsvolumen der Verarbeitungsbetriebe hatte als Folge der im In- und Ausland zu dieser Zeit bestehenden geringen Neigung zu Neuinvestitionen einen Rückgang aufzuweisen. Da jedoch die Verarbeitungsbetriebe gerade in diesem Zeitabschnitt an der Ausführung der vom Industrieanlagenbau hereingebrachten Aufträge verstärkt partizipieren konnten, hielt sich der erwähnte Leistungsabfall in engen Grenzen.

Trotz der im Hütten- und Verarbeitungsbereich rückläufigen Produktionsentwicklung blieb daher der Gesamtumsatz des Jahres 1967 mit 6480 Mill. S gegenüber dem Vorjahr (6476 Mill. S) nahezu unverändert. Dies war, wie erwähnt, allein dem gerade in diesem Jahr wirkenden Umsatzboom im Industrieanlagenbau, der in dieser Rechnungsperiode etwas mehr als 1 Mrd. S umsetzte, zuzuschreiben.

76, 184. Erfreulicherweise konnte das Konjunkturtief nach etwas mehr als einjähriger Dauer überwunden werden. Mit der im Frühjahr 1968 einsetzenden Wiederbelebung des internationalen Eisen- und Stahlmarktes, die 1969 erstmalig seit 1961 wieder in einen Verkäufermarkt für Stahl mündete, wurde nicht nur der Produktionsrückgang 1967 zur Gänze ausgeglichen, sondern es wurden darüber hinaus neue Produktionsrekorde im Hüttenwerk erreicht. Erstmals in der Geschichte des Unternehmens ist in der Stahlerzeugung die 2 Mill. Tonnen-Grenze überschritten worden:

	1966	1967 in 1000 t	1968	Veränderungen	
				1966/67	1967/68
				in %	
Hüttenkoks	1.490	1.422	1.624	-5	+14
Roheisen	1.518	1.448	1.740	-5	+20
Rohstahl	1.825	1.772	2.038	-3	+15
Walzwaren	1.278	1.239	1.413	-3	+14

76, 185. Das bedeutendste Geschäftsereignis bildete im Berichtsjahr 1968 der Abschluß eines Großrohrlieferauftrages mit der Sowjetunion. Im Rahmen dieses Auftrages werden innerhalb von zwei Jahren 520.000 t Großrohre im Werte von 2,6 Mrd. S an die sowjetische Erdgaswirtschaft ausgeliefert. Es ist dies dem Werte nach der größte Einzelauftrag, den je ein österreichisches Unternehmen abschließen konnte.

Voraussetzung für die Möglichkeit, sowohl das Wiederaufleben der Stahlkonjunktur entsprechend zu nutzen als auch das erwähnte Großrohrgeschäft abzuschließen, waren einerseits die rechtzeitige Fertigstellung und In-

betriebnahme des 6. Tiegels im LD-Stahlwerk und der Stranggußanlage Mitte 1968, und andererseits die volle dreischichtige Betriebsbereitschaft des 4 m-Grobblechgerüsts, das die Hütte in die Lage versetzte, die qualitativen Spitzenerfordernisse der Großrohrbleche ohne Anlaufschwierigkeiten zu erfüllen, was unter Berücksichtigung der sehr kurzen Lieferzeiten von besonderer Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die Entwicklung der technischen Produktivität hingewiesen, die in neun Schlüsselbetrieben des Hüttenbereiches — auf das Basisjahr 1960 gerechnet — 1967 um 4% und 1968 um 11% angestiegen ist.

76, 186. Demgegenüber blieb für den stark exportorientierten Verarbeitungsbereich und den Industrieanlagenbau das internationale Marktklima weiterhin sehr angespannt, da insbesondere die westlichen Industriestaaten als Ausgleich für ihre teilweise noch schwachen Binnenkonjunkturen ihre Marktinteressen stärker auf das Exportgeschäft verlagerten. Dem Industrieanlagenbau war es daher trotz größter Bemühungen nicht möglich gewesen, rechtzeitig Anschlußaufträge hereinzubringen, so daß hier im Jahre 1968 eine fühlbare Umsatzlücke entstand. Gegen Jahresende konnte jedoch eine kräftige Belebung des Auftrags-einganges verzeichnet werden, die sich allerdings infolge der im Bereich der Investitions-güterindustrie bestehenden langen Fertigungszeiten in den Umsatzzahlen dieses Jahres noch nicht auswirkte.

Der im Jahre 1968 eingetretene starke Umsatzabfall im Industrieanlagenbau sowie eine weitere — wenn auch geringe — Umsatzabschwächung im Verarbeitungsbereich waren die Ursache dafür, daß trotz der erwähnten überdurchschnittlichen Erzeugungsausweitung im Hüttensektor zunächst der Gesamtumsatz des Unternehmens noch um 180 Mill. S (3%) auf 6300 Mill. S leicht abfiel. Die im Rahmen des erwähnten Rohrlieferauftrages in Höhe von 361 Mill. S getätigten Zukäufe sind in dieser Umsatzzahl nicht inbegriffen.

76, 187. Die Ertragslage des Unternehmens wurde in den Jahren 1967 und 1968 neben den in diesem Zeitabschnitt wirkenden wechselnden konjunkturellen Einflüssen von einer Reihe negativer Faktoren nachhaltig beeinflusst. Die konjunkturell bedingte Rücknahme der Erzeugung in den einzelnen Sparten führte zu einer geringeren Kapazitätsauslastung und damit zur Kostenprogression, deren negative Wirkung durch die gleichzeitig — insbesondere im Walzwaren-bereich — aufgetretenen Preisverfallserscheinungen erheblich verstärkt wurde. Dazu kamen noch kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsregulierungen sowie die Verteuerung zahlreicher anderer Kostenelemente. Durch günstigere Einkaufskonditionen bei den Rohstoffbezügen konnten diese ungünstigen Ergebnisfaktoren nur geringfügig abgeschwächt werden. Die daraus resultierende Rückläufigkeit in der Ergebnisentwicklung hat sich über das Jahr 1967 hinaus bis in die Mitte des Jahres 1968 fortgesetzt. Die Nachfragebelebung im Hüttenbereich 1968 brachte zunächst eine reine Mengenkonzunktur. Im Sog der dadurch ausgelösten Produktionssteigerungen zeigten sich zuerst positive Wirkungen der Kostendegression. Erst allmählich und eher zögernd folgte

ein Ansteigen der Preise, das dann gegen Ende des Geschäftsjahres 1968 auch in der Ergebnisrechnung sichtbar wurde.

76, 188. Der „unversteuerte wirtschaftliche Gewinn“ lag im Jahre 1967 noch mit 340 Mill. S um 36 Mill. S unter jenem des Vorjahres (376 Mill. S), während für das Geschäftsjahr 1968 ein solcher von 424 Mill. S ermittelt wurde, der um 48 Mill. S den wirtschaftlichen Gewinn des Jahres 1966 überragt.

Nach dem dividendenlosen Geschäftsjahr 1967 wurde für 1968 wieder eine 3%ige Dividende zur Ausschüttung gebracht, außerdem konnte in diesem Jahr ein Betrag von 37 Mill. S den freien Rücklagen zugewiesen werden.

76, 189. Der bisherige Geschäftsverlauf des Jahres 1969 war zufriedenstellend und steht unter dem Zeichen einer internationalen Hochkonjunktur. Mit einer erwarteten Produktion von mehr als 2,2 Mill. Tonnen Rohstahl wird die Rohstahlproduktion 1969 um mehr als 200.000 t höher liegen als im Jahre 1968.

Der gute Auftragsstand und die dadurch gegebene volle Auslastung der Produktionsanlagen sowie relativ gute Preisnotierungen für die Walzwaren lassen eine weitere Verbesserung der Ertragslage im Jahre 1969 erwarten. Im übrigen hat sich die Auftragslage der Finalindustrie weiterhin verbessert, sodaß auch die Produktionsleistungen des Maschinen- und Stahlbaues in den ersten sieben Monaten des Jahres 1969 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres Anstiege von 11 bzw. 5% zu verzeichnen haben. Im Zuge der Hochkonjunktur kündigen sich bei den Rohstoffen für die Stahlerzeugung in erster Linie bei Koks-kohle und Legierungsmetallen deutliche Verknappungserscheinungen, verbunden mit der Tendenz der Preissteigerung an. Dies wird bei Koks-kohle gegebenenfalls zu einer neuerlichen Umstellung der Versorgungspolitik des Unternehmens, d. h. zu einer Rückkehr zu amerikanischen Provenienzen, führen.

76, 190. Zur Investitionstätigkeit 1967 bis 1969 wird berichtet, daß neben der Fortführung des laufenden Programms zur Rationalisierung der Arbeitsvorgänge und zum Ersatz, der Verbesserung bzw. Ergänzung der Produktionsanlagen im Rahmen von Sonderprogrammen der Ausbau des Kaltwalzwerkes (Sendzimirgerüst), die Modernisierung der Breitbandstraße, die Errichtung einer Aufschmelzanlage im Stahlwerk sowie der Ausbau der Schmiede, des Stahl- und Maschinenbaues beschlossen und in Angriff genommen worden sind.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß die Geschäftsentwicklung in den zurückliegenden zweieinhalb Jahren die Realistik des vom Vorstand verfolgten unternehmungspolitischen Konzeptes vor allem mit Bezug auf die Investitionstätigkeit und auf Qualitätspflege bestätigt hat.

Radio-Austria AG

77, 1. Die Republik Österreich war nach käuflichem Erwerb bedeutender ausländischer Aktienanteile im Jahre 1955 Alleininhaberin der Radio-Austria AG geworden.

Hinsichtlich der Entwicklung der Radiotelegraphie ist festzuhalten, daß diese wegen ihrer technischen Überlegenheit gegenüber der herkömmlichen Methode der Neuverlegung von Kabel- und Drahtleitungen bereits im Ersten Weltkrieg eine weitverzweigte Verwendung fand. Einige Jahre später zogen die maßgeblichen Stellen Österreichs — infolge mangelnder eigener technischer Einrichtungen und unzureichender finanzieller Mittel — ein englisches Unternehmen zum Bau und Betrieb radiotelegraphischer Anlagen zwecks Beförderung von Telegrammen des öffentlichen Verkehrs mit dem Ausland heran. Die Konzessionerteilung an die Gesellschaft erfolgte im Jahre 1922, die Gründung der Gesellschaft im Folgejahr. Seitens der Gesellschaft waren an die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) Taxanteile für die Annahme und Zustellung von Telegrammen in Höhe zwischen 25 und 50% der österreichischen Terminal- bzw. Transitgebühr zu entrichten; diese Regelung wurde in der Folge für die PTV noch verbessert. Zudem enthielten die Statuten der Gesellschaft die Bestimmung, daß 10% des Reingewinnes einem Reservefonds zuzuführen und die Hälfte eines Betrages, der nach Auszahlung einer 8%igen Dividende vom Reingewinn noch verbleibt, an die PTV abzuführen sei. Während der Anteil am Aktienkapital für die englische Gründergesellschaft 55% betrug, erhielt die PTV als Gegenleistung für die von ihr eingebrachten technischen Anlagen 30%; der Rest war Streubesitz, der sich jedoch bei Kriegsende zu gleichen Teilen in den Händen zweier deutscher Gesellschaften befand.

Da der Ausbau der technischen Anlagen bis zum Jahre 1938 zügig voranschritt, konnte auch der drahtlose Verkehr mit Europa und Übersee eine beachtliche Ausweitung erfahren. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde für den englischen Vermögensanteil seitens des Deutschen Reiches ein eigener Verwalter bestellt. Die baulichen Anlagen erlitten zu Ende des Krieges zum Teil schwerste Beschädigungen; der Wiederaufbau wurde

unter Mithilfe früherer leitender Funktionäre nach Kriegsende in Angriff genommen. Die Besatzungsmächte erteilten bereits im Jahre 1946 die Genehmigung zur Aufnahme des radiotelegraphischen Verkehrs.

Die Deutsche Reichspost hatte im Jahre 1940 den Anteil der Republik Österreich am Gesellschaftskapital übernommen, daher galt das Unternehmen nach Ende des Zweiten Weltkrieges als Deutsches Eigentum und wurde unter öffentliche Verwaltung gestellt; bis zur Übernahme der Vermögensteile durch die Republik Österreich trat in den rechtlichen Beziehungen keine Änderung ein.

77, 2. Die Vermögensstruktur des Unternehmens hat sich seit der Schilling-Eröffnungsbilanz mit 1. Jänner 1954 weitgehend geändert. Beim Anlagevermögen ist eine Zunahme infolge laufender Investitionen und beim Umlaufvermögen eine Vermehrung auf Grund der Ausweitung des Geschäftsbetriebes zu verzeichnen. Auf der Passivseite ergaben sich durch steigende Dotierung der Rücklagen, insbesondere für Pensionen — im Prüfungszeitraum bereits rund 40% der Bilanzsumme —, grundlegende Umschichtungen, wobei für diese Leistungen die Bedeckung überwiegend unter Heranziehung des inzwischen vermehrten Anlagenvermögens gefunden wurde.

Der RH legte der Geschäftsleitung nahe, für einen Teil dieser Passivpost möglichst liquide Vermögenswerte bereitzustellen.

Während das Eigenkapital im Jahre 1954 noch 53% betrug, sank es im Jahre 1965 auf 25% des Gesamtkapitals; die Bilanzsumme erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 85%.

Der Mangel an Eigenmitteln für größere Investitionen hatte eine steigende Verschuldung des Unternehmens zur Folge; die sich daraus ergebenden alljährlichen finanziellen Belastungen waren von der Gesellschaft kaum mehr zu erwirtschaften.

Der RH empfahl daher dem Vorstand, einen Investitionsplan zu erstellen, den Kapitalbedarf zu ermitteln und auf Grund dieser Vorarbeiten sodann dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge bezüglich der Kapitalbeschaffung zu unterbreiten.

Die höheren Ausgaben sind auf den steigenden Lohn- sowie Gehaltsaufwand als auch auf vermehrte Sozialleistungen (Verpflichtungen aus Rentenzuschuß-Statut) für die Bediensteten zurückzuführen; das stark vermehrte Anlagevermögen bedingte zudem erhöhte Abschreibungen.

77, 3. Hinsichtlich der Erfolgsrechnung im Geschäftsbericht des Vorstandes an den

Aufsichtsrat wurde eine größere Aufgliederung der Ertrags- und Aufwandspositionen ange-regt, weil hiedurch einzelne ins Gewicht fallende Probleme besser als bisher herausge-stellt werden könnten; außerdem wäre bei Analysierung der diesbezüglichen Ergebnisse die finanzielle Situation der Gesellschaft leichter überblickbar.

Der Vorstand der Gesellschaft zeigte sich in seiner Stellungnahme den vom RH ge-ggebenen Empfehlungen gegenüber aufge-schlossen und teilte mit, daß sich die Liqui-dität der Unternehmung wesentlich gebessert habe und die Rückzahlung der aufgenommenen Kredite sowie die weitere Finanzierung der Investitionen nunmehr aus Eigenmitteln er-folge.

77, 4. Die Abrechnung mit den Inlands- und Auslandskunden mußte wegen organi-satorischer Mängel als unwirtschaftlich bezeich-net werden. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, daß eine einschlägige Firma entsprechende Rationalisierungsvorschläge (Abrechnung im Lochkartenverfahren) er-stellte, die auch von den leitenden Organen der Gesellschaft gutgeheißen wurden. Da jedoch der Betriebsrat die Forderung stellte, daß Rationalisierungsmaßnahmen keinesfalls zu Personalentlassungen führen dürften, hat die Geschäftsleitung von der Durchführung dieser Vorschläge Abstand genommen. Der RH empfahl, die Frage der Einführung des Lochkartenverfahrens für die Abrechnung dennoch vordringlich zu behandeln.

Die Unternehmungsführung teilte hiezu mit, daß bereits verschiedene Verbesserungen und Vereinfachungen bei der Kundenab-rechnung durchgeführt wurden. Die PTV hätte ihr inzwischen aber neue Aufgaben im interkontinentalen Verkehr übertragen, die eine grundlegende Neueinrichtung der Ab-rechnung erfordern; hernach wäre eine teil-weise Automatisierung möglich.

77, 5. Weitere Feststellungen betrafen den ständigen Rückgang der Anzahl der am gesell-schaftseigenen Annahmeschalter aufgegebenen Telegramme sowie der durch firmeneigene motorisierte Boten innerhalb des engeren Stadtgebietes zugestellten Telegramme. Da beide Betriebssparten durch die Moderni-sierung der herkömmlichen Nachrichtenmittel an Zweckmäßigkeit verloren haben und sich überdies in unmittelbarer Nähe des Sitzes der Gesellschaft ein Post- und Telegraphenamt mit durchgehendem Dienstbetrieb befindet, regte der RH die Auflassung des erwähnten Schalters sowie die Übergabe des Zustelldien-stes an die PTV an.

Die Geschäftsleitung verwies in ihrer Stellungnahme darauf, daß derartige Annahme-schalter dem internationalen Standard der Telegraphenanstalten entsprächen und daß das internationale Publikum und die anderen ausländischen Gesellschaften eine Auflassung des eigenen Annahmeschalters nicht verstehen würden, sagte aber eine Überprüfung der Anregung des RH zu.

77, 6. Bezüglich der beiden Außenstationen Bad Deutsch-Altenburg und Laaerberg regte der RH an, im Hinblick auf die notwendige, einwandfreie Wartung der sehr wertvollen technischen Anlagen und zur Sicherstellung eines klaglosen Betriebsablaufes ehestmöglich Stellvertreter für die Leiter dieser Dienststellen zu ernennen. Bemängeln mußte er, daß die von den beiden Dienststellenleitern der Ge-schäftsführung zugemittelten Vorschläge hin-sichtlich der Verbesserung der Organisations-pläne und insbesondere der Turnusdienste, die eine intensivere, persönliche Kontaktnahme zwischen Leiter und Betriebsangehörigen und eine bessere Schulung an den laufend sich ändernden technischen Einrichtungen vor-sahen, bislang vom Vorstand nicht behandelt wurden. Wenn auch die Mehrheit des Per-sonals der Sendestation Bad Deutsch-Alten-burg den Dienstplanentwurf ihres Stations-leiters ablehnte, erschienen dem RH die dies-bezüglichen Vorschläge einer eingehenden Prüfung wert, weshalb er eine solche der Geschäftsleitung dringend nahelegte.

Die Gesellschaft vertrat in ihrer Stellung-nahme die Ansicht, daß die vom RH vorge-brachten Bemängelungen offenbar auf einer einseitigen Information durch die Stations-vorstände beruhen, sagte aber eine nochmalige Überprüfung und Behandlung der in Rede stehenden Fragen zu.

77, 7. Eingesehenen Geschäftsstücken zufolge wurde die gesamte Planung und Bauleitung des Erweiterungsbaues der durch Kriegs-einwirkungen zerstörten Sendehalle der Außen-station Bad Deutsch-Altenburg einem Inge-nieur-Konsulenten übertragen. Eine ein-gehende Überprüfung dieses Bauvorhabens war nicht möglich, weil nur ein geringer Teil der bezüglichen Unterlagen vorgewiesen werden konnte. Wie sich herausstellte, sind nämlich die gegenständlichen Vergebungsakten und Baubücher von diesem Konsulenten bereits seinerzeit vernichtet worden. Nach Ansicht des RH hätte die Unternehmungsleitung die bezüglichen Arbeitsunterlagen zeitgerecht rückfordern müssen, um eine spätere Über-prüfung des Gesamtbauvorhabens zu ermög-lichen.

Die Unternehmungsleitung versicherte, daß durch Erlassung entsprechender Weisungen

an den neubestellten Technischen Direktor nunmehr die Gewähr gegeben sei, daß sich derartige Vorkommnisse in Hinkunft nicht mehr wiederholen werden.

77, 8. Der RH stellte weiters fest, daß infolge nicht eindeutig festgelegter Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den zuständigen Abteilungen und der Geschäftsführung hinsichtlich deren finanzieller Entscheidungsbefugnisse die Vergabe von Lieferungen und Leistungen uneinheitlich und mangelhaft erfolgte.

In der Stellungnahme teilte die Geschäftsleitung mit, daß sie durch Erlassung entsprechender Weisungen den diesbezüglichen Bemängelungen des RH vollends Rechnung getragen habe.

77, 9. Neben den Bilanzabschlußarbeiten erstellte der Wirtschaftsprüfer zusätzlich noch Vierteljahresberichte über den Stand der Geschäftsgebarung. Da diese wegen ihrer verspäteten Vorlage für die Geschäftsabwicklung nur wenig Bedeutung hatten, regte der RH an, aus Ersparnisgründen darauf zu verzichten. Da die Tätigkeit des Rechtsberaters fast ausschließlich in der Eintreibung ausstehender Forderungen von Kunden bestand, empfahl er eine Revision der vertraglich festgelegten Pauschalhonorare, weil ihm diese als überhöht erschienen.

Die Unternehmungsleitung bemerkte hiezu, daß sie diese Gebarungsberichte in Hinkunft nicht mehr verlangen würde; der Aufgabenbereich des Anwaltes sei jedoch inzwischen so gestiegen, daß das ausgesetzte Entgelt nunmehr angemessen wäre.

In seiner Erwiderung verblieb der RH bei seiner Ansicht, daß das Honorar des Rechtsvertreters für die geprüften Jahre 1961 bis 1965 in Anbetracht der von ihm erbrachten Leistungen zu hoch gewesen sei.

77, 10. Die Gesellschaft besitzt mehrere Zinshäuser mit insgesamt 43 Wohnungen und 29 Büro- und Geschäftslokalen; da erwähnte Räumlichkeiten größtenteils unter Mieterschutz stehen, werfen sie daher nur geringe Zinserträge ab. Die Überschüsse daraus wiesen in den Jahren 1961—1965 eine rückläufige Tendenz auf und stellen, gemessen an den Einheitswerten, nur eine bescheidene Kapitalverzinsung dar. Der RH empfahl daher, bei günstigen Angeboten wenigstens einen Teil dieser Liegenschaften zu veräußern, um hierdurch flüssige Mittel für erforderliche Investitionen, insbesondere zum Ausbau der fernmeldetechnischen Anlagen zur Verfügung zu haben.

Der Vorstand wies in der Stellungnahme darauf hin, daß die seinerzeit angekauften

Realitäten zur Deckung der Pensionsrückstellungen dienen; ein Verkauf erschiene der Geschäftsleitung wegen der nunmehr günstigen Bestimmungen des Mietrechtsänderungsgesetzes derzeit für nicht vorteilhaft, weil durch diese der Hausbesitz finanziell wieder interessant und ertragreicher geworden ist. Im übrigen seien seit einer Reihe von Jahren keine Liegenschaften mehr angekauft worden.

77, 11. Der auf drei Arbeitsschichten abgestimmte Werksküchen- und Kantinenbetrieb erschien dem RH wegen des dadurch erforderlichen hohen Standes an Küchen- und Bedienungspersonal, insbesondere im Hinblick auf die durchschnittliche Anzahl der Verpflegungsteilnehmer, als zu aufwendig. Er regte daher im Rahmen der Möglichkeiten die Einführung der Selbstbedienung an, um in Hinkunft eine wirtschaftlichere Führung dieses betrieblichen Nebenzweiges zu gewährleisten.

Die Geschäftsleitung betonte in ihrer Stellungnahme, daß sie sich der relativ hohen Aufwendungen und der daraus resultierenden bedeutenden Sozialleistungen, die mit der Führung der Werksküche verbunden sind, wohl bewußt sei, daß aber der durchlaufende Dienst und die Anwesenheitspflicht der Betriebsangehörigen an den verschiedenen Geräten diese durchaus rechtfertigen. Trotzdem wären seitens der Unternehmungsleitung bereits eingehende Überlegungen angestellt worden, auf welche Weise auch auf diesem Sektor Ausgabenminderungen erzielt werden könnten.

77, 12. Durch das Rentenzuschuß-Statut — ergänzender Bestandteil des Kollektivvertrages — gelangen die Betriebsangehörigen einschließlich der leitenden Organe und Direktoren bereits schon nach einer 25jährigen Dienstzeit in den Genuß eines beitragsfreien Firmenzuschusses zur Sozialrente nach dem ASVG, wobei beide zusammen maximal 80% des letzten Aktivbezuges erreichen können.

Da diese Regelung dem RH als zu großzügig erschien, empfahl er daher eine Revision des bezüglichen Vertragsteiles, insbesondere wegen der stetig ansteigenden Pensionsverpflichtungen und nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß diese Belastungen von der Gesellschaft in Hinkunft nur schwer getragen werden können.

Der Vorstand vertrat wohl vorerst die Meinung, daß die gegenständliche Zuschußgewährung gerechtfertigt sei, weil die Bediensteten der Radio-Austria AG nach dem ASVG höhere Beitragsleistungen zu erbringen hätten, schloß sich jedoch nach dem Hinweis, daß die höheren Beitragsleistungen nach dem ASVG durch die beitragsfreien Zuschußrenten mehr als aufgewogen werden, in der Folge der Ansicht des RH an.

77, 13. Schließlich mußte das Fehlen von entsprechend aussagefähigen schriftlichen Aufzeichnungen der Gerätegruppe über ihre Tätigkeiten sowie zur betriebsinternen Überprüfung der Rentabilität ihrer Leistungen, die Unterlassung der Führung eines Fahrtenbuches zum Nachweis der zweckbestimmten Verwendung eines Dienstkraftwagens und außerdem die zum Teil völlig unzureichende Abrechnung der Reisekosten bemängelt werden.

Nach der Stellungnahme der Unternehmensleitung hätte sie in der Hauswerkstätte die Auflage eines entsprechend detaillierten Arbeitsbuches zum Nachweis der erbrachten Leistungen sowie auch zur Überprüfung bezüglich deren Wirtschaftlichkeit angeordnet und außerdem die Verfügung getroffen, für den Dienstkraftwagen, analog wie beim Bund, ein Fahrtenbuch zwecks Kontrolle der betriebsbestimmten Verwendung zu führen; die Abrechnung der Reisekosten werde in Einkunft nach den Bestimmungen der für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschrift erfolgen.

Flughafen Linz Betriebs-
gesellschaft m. b. H.

78, 1. Der Flughafen Linz-Hörsching wird von der Flughafen Linz Betriebsgesellschaft m. b. H. gemeinsam mit dem österreichischen Bundesheer benützt. Um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden, wurde Ende 1967 der Beschluß gefaßt, das Flughafengelände in eine nördliche und eine südliche Hälfte zu teilen, wobei die südliche Hälfte einschließlich der bestehenden Piste und der vorhandenen Baulichkeiten ausschließlich vom Bundesheer benützt werden soll, während die Flughafen Linz Betriebsgesellschaft die nördliche unbebaute Hälfte erhält. Die Kosten einer neuen Piste und eines neuen Abfertigungsgebäudes werden zirka 200 Mill. S betragen.

78, 2. Dem RH erschien der geplante großzügige Ausbau mit öffentlichen Mitteln verfrüht. Er gab der Erwartung Ausdruck, daß angesichts der angespannten Budgetlage eine reale Einschätzung der Flugverkehrssituation von militärischer und ziviler Seite erfolge und mehr Willen zu einer gemeinsamen Weiterbenützung des Areals und damit zur Sparsamkeit aufgebracht werde. Der RH begründete seinen Standpunkt damit, daß nach internationalen Statistiken das Fluggastaufkommen in Europa bis 1977 voraussichtlich auf das Vier- bis Fünffache steigen wird, während den beim Flughafen Linz aufliegenden Unterlagen im gleichen Zeitraum ein Ansteigen auf das mehr als 50fache

(750.000 bis 1 Million Passagiere) zugrunde gelegt wurde. Die Zahl der an- und abfliegenden Passagiere betrug in Linz rund 15.000 im Jahre 1967 und rund 18.000 im Jahre 1968. Zu der weiteren Argumentation der Gesellschaft, daß der Flughafen Linz als Ausweichflughafen für den Wiener Flughafen besonders geeignet sei und deshalb über eine entsprechende, für schwerste Flugzeuge benützbare Landebahn sowie über die sonstigen erforderlichen Einrichtungen verfügen müße, gab der RH zu bedenken, daß mit dem gleichen Argument auch andere Flughäfen in Österreich ihren Ausbau vorantreiben. Der Aufsichtsrat der Flughafen Linz Betriebsgesellschaft wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß der Flughafen Linz den Flugverkehrsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft des Raumes Wels, Linz, Enns und darüber hinaus dem übrigen Oberösterreich diene. Die Auslastung des Flughafens könnte günstiger gestaltet werden, würden Fluglinien nach München, Zürich, Brüssel oder ähnlichen Orten planmäßig verkehren. Eine hiezu notwendige Verlängerung der 80 m breiten alten Piste sei unwirtschaftlich, da eine derartige Breite nur für militärische Staffelflüge benötigt würde. Der Bau eines neuen Abfertigungsgebäudes wurde in Berücksichtigung der Bedenken des RH vorläufig verschoben.

78, 3. Der RH empfahl die Inkraftsetzung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen als dringlich zu behandeln, da ihnen wesentliche Bedeutung für den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb zukommt. Hiezu teilte die Gesellschaft mit, daß sie im Entwurf bereits vorliegen und nach Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Verkehrsflughäfen beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Genehmigung eingereicht werden. Zu den Empfehlungen des RH bezüglich der Einhaltung einzelner Bestimmungen der Zivilflugplatzverordnung wurde mitgeteilt, daß den Anregungen bereits Rechnung getragen werde.

78, 4. Die Gesellschaft hat im Prüfungszeitraum vier Flugzeuge angekauft. Ein Flugzeug davon wurde inzwischen total zerstört, zwei weitere ohne Einholung von Schätzgutachten bzw. Offerten verkauft. Da die Gesellschaft über keinen Piloten verfügt, wurde empfohlen, das zur Zeit der Einschau noch vorhandene letzte Flugzeug ebenfalls abzustoßen. Die Gesellschaft teilte mit, daß die Verkäufe von einem versierten Bediensteten des Flughafens durchgeführt wurden und daß die Bemühungen zum Verkauf des letzten Flugzeuges fortgesetzt werden.

78, 5. Dem Verkauf von Landerosten, die von der Besatzungsmacht zurückgelassen worden sind, lag nur ein einziges schriftliches Offert zugrunde. Die Gesellschaft erklärte hierzu in der Stellungnahme, daß im Gegenstand weitere telephonische Erkundigungen eingeholt worden wären, es jedoch verabsäumt worden sei, diese schriftlich festzuhalten. Zu der Feststellung des RH, daß auch größere Instandsetzungsarbeiten freihändig vergeben worden sind, teilte die Gesellschaft mit, daß der Empfehlung des RH, diese in Hinkunft auszuschreiben, bereits Rechnung getragen werde. Bei der beschränkten Ausschreibung für die Errichtung der Fundamente für die ILS-Anlage (Instrumentenlandesystem) wurden drei Firmen eingeladen. Der Auftrag wurde an den Zweitbilligstbieter vergeben, die Gründe für die Übergehung des Billigstbieters konnten aus den Unterlagen nicht entnommen werden. Hiezu wurde mitgeteilt, daß sich beim Billigstbieter Termschwierigkeiten ergaben und daß in Hinkunft gemäß der Empfehlung des RH die Auftragserteilung an einen anderen als den Billigstbieter im Vergabeakt begründet werde.

78, 6. Im Zuge der Errichtung eines Landekursenders mußte in der Folge ein Zusatzauftrag erteilt werden, durch welchen die Gesamtauftragshöhe fast verdoppelt wurde. Es wurde nahegelegt, zur Vermeidung von Nachtragsofferten in Hinkunft Projekte erst nach Abschluß der Planung und Erstellung eines möglichst vollständigen Leistungsverzeichnisses auszuschreiben. Hiezu wurde mitgeteilt, daß der Aufstellungsort des Landekursenders auf Grund einer Planungsänderung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt gewechselt werden mußte.

78, 7. Zur Vorbereitung der Planung des Neubaus einer Abfertigungshalle wurde ein Architekt beauftragt. Nachdem dieses Projekt nicht zur Durchführung gelangte, wurden die Planungskosten abgeschrieben. Die Auftragserteilung an den Architekten mußte daher als verfrüht bezeichnet werden. Die Geschäftsführung teilte hierzu mit, daß sich das Vorhandensein eines Projektentwurfes für die Verhandlungen mit dem BM f. Landesverteidigung über eine exakte Trennung zwischen Militär- und Zivillughafen als günstig erwiesen habe.

78, 8. Weiteren Empfehlungen des RH hinsichtlich der Führung der Fahrtenbücher und der Abrechnungen über km-Gelder, der Ausstellung von Reiserechnungen sowie der Einhaltung der Bestimmungen für die Benützung von Dienstkraftwagen wurde, wie die Gesellschaft mitgeteilt hat, bereits Rechnung getragen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968

Traulz-Werke
Aktiengesellschaft

79, 1. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen, BGBl. Nr. 168/1946, gingen die Anteilsrechte an der Mannesmann-Traulz Aktiengesellschaft in das Eigentum der Republik Österreich über. Die Anteilsrechte konnten erst ab 13. August 1955, auf Grund des Staatsvertrages, ausgeübt werden.

79, 2. Die Firma hat ihren Sitz in Wien und ist im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien unter der Nr. B-4451 eingetragen. Der Firmenname lautete ursprünglich Mannesmann-Traulz Aktiengesellschaft, ist 1960 in Traulz-Werke Aktiengesellschaft, vorm. Mannesmann-Traulz Aktiengesellschaft geändert worden, um schließlich 1961 seine gegenwärtige Fassung Traulz-Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend kurz TW genannt) zu bekommen. Das Grundkapital wurde in der Schilling-Eröffnungsbilanz mit 21 Mill. S festgesetzt, und mit Beschluß der Hauptversammlung vom 27. November 1962 durch Ausgabe neuer Aktien um 19 Mill. S auf 40 Mill. S erhöht. Davon sind 21 Mill. S bar eingezahlt worden, für den Rest wurde von der Republik Österreich eine Darlehensforderung gegen die Traulz-Werke Aktiengesellschaft in Höhe von 18 Mill. S als Sacheinlage eingebracht. Das Grundkapital ist in 40.000 Aktien zu je 1000 S zerlegt, sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Die Satzung wurde wiederholt geändert und erhielt ihre letztgültige Fassung (Anpassung an das Aktiengesetz 1965) in der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. November 1966.

79, 3. Der Betriebsgegenstand umfaßt die fabrikmäßige Erzeugung und den Vertrieb von Tiefbohrgeräten sowie von artverwandten Maschinen und Werkzeugen, Baumaschinen aller Art und die Ausführung von Tiefbohrungen auf eigene und fremde Rechnung sowie den Betrieb aller damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte. Im Rahmen dieses Betriebsgegenstandes erzeugt die Gesellschaft gegenwärtig tiefbohrtechnische Anlagen, Rollenmeißel und Rollenkronen, sowie Baumaschinen und Ersatzteile für dieselben. Ferner werden Reparaturen und Lohnarbeiten für fremde Firmen durchgeführt.

79, 4. Das Vermögen der TW zeigt keine einheitliche Entwicklung. Von 66·5 Mill. S im Jahre 1958 sank es 1959 auf 55·2 Mill. S ab, um bis 1964 wieder auf 71·8 Mill. S anzusteigen und erreichte schließlich 1967 eine Höhe von 57·1 Mill. S. Die starke ziffermäßige Vermögenszunahme des Jahres 1964 ist auf die außerordentliche Höhe der Vorräte

zurückzuführen, die jedoch zu keiner echten Vermögensvermehrung führte, weil der damalige Vorstand, um die vorhandene Kapazität auszunützen, mangels entsprechender Aufträge auf Lager produzieren ließ, die Erzeugnisse sich aber später als unverkäuflich erwiesen und zumindest zum Teil abgewertet werden mußten. Der Wert des Anlagevermögens ist infolge zu geringer Investitionen von 31,2 Mill. S oder 47,0% des Gesamtvermögens im Jahre 1958 auf 18,1 Mill. S bzw. 31,7% 1967 zurückgegangen. Das Umlaufvermögen hat dafür im Vergleichszeitraum eine Erhöhung von 35,3 Mill. S auf 39,0 Mill. S oder, gemessen an der Bilanzsumme, von 53,0 auf 68,3% erfahren. Die größte Post innerhalb des Umlaufvermögens bildeten die Vorräte, deren Wert ab dem Jahre 1963 besonders stark angestiegen ist und sich auf rund 50% des Gesamtvermögens (rund 24 Mill. S) erhöht hat. Zusammen mit den Waren- und Wechselforderungen erreichten die Vorräte fast 70% des Gesamtvermögens (rund 38 Mill. S).

79, 5. Das Eigenkapital, das im Jahre 1958 noch 25,3 Mill. S oder 38,1% der Bilanzsumme betrug, sank trotz einer im Jahre 1962 erfolgten Kapitalerhöhung um 19 Mill. S Ende 1967 auf 0,2 Mill. S oder 0,3% ab.

Durch Nachlaß der Ende 1967 zu Buche stehenden Darlehen in der Höhe von 9 Mill. S (5 Mill. S Bundesdarlehen, 4 Mill. S Investitionsfondsdarlehen) und einem im Jahre 1968 gewährten Bundesdarlehen in der Höhe von 5 Mill. S sowie durch einen sich im Jahre 1968 ergebenden Gewinn von 3,43 Mill. S konnte das Eigenkapital wieder auf 17,6 Mill. S erhöht werden.

79, 6. Die der Gesellschaft vom Eigentümer gewährten Darlehen standen am 31. Dezember 1967 mit 9,0 Mill. S zu Buch. Im Jahre 1968 wurde noch ein Bundesdarlehen in der Höhe von 5 Mill. S gewährt.

Die der TW von der Republik Österreich seit 1958 insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel sind jedoch weit höher. Abgesehen von der 1962 erfolgten Kapitalaufstockung um 19,0 Mill. S sind dem Unternehmen in den Jahren 1962—1967 außerdem 26,62 Mill. S an Subventionen zugeflossen. Es handelt sich hierbei um Darlehen aus dem Investitionsfonds der verstaatlichten Industrie (16,8 Mill. S), die nachträglich in verlorene Zuschüsse umgewandelt wurden, und um verlorene Zuschüsse (6,9 Mill. S) sowie um Zinszuschüsse (2,92 Mill. S), wobei die beiden letztgenannten Beträge ebenfalls aus dem Investitionsfonds stammen. Die per 31. Dezember 1967 ausstehenden Darlehen in der Höhe von 9 Mill. S

und das im Jahre 1968 gewährte Darlehen wurden inzwischen ebenfalls gestrichen.

Der Kapitaleinsatz des Bundes betrug somit seit 1958 insgesamt 59,62 Mill. S.

79, 7. Die berichtigten Verluste der Gesellschaft betragen in den Jahren 1958—1967 72,95 Mill. S und sind um rund 33,0 Mill. S höher als die in den Gewinn- und Verlustrechnungen ausgewiesenen Ergebnisse. Dies erklärt sich vor allem dadurch, daß die entstandenen Betriebsverluste zum Teil durch Subventionen aus dem Investitionsfonds der verstaatlichten Industrie und durch die Auflösung von Rücklagen gedeckt wurden.

Als Verlustursache müssen in erster Linie die stark rückläufigen Umsätze der letzten Jahre genannt werden. Vor allem die tiefbohrtechnischen Erzeugnisse, einst Hauptproduktionszweig und wirtschaftliches Rückgrat des Unternehmens, sind auf einen Bruchteil ihres früheren Umsatzes zusammengeschrumpft. Ab dem Jahre 1958 blieben die großen Aufträge aus den Oststaaten, die noch auf die bis 1955 bestandene Verwaltung des Unternehmens (USIA-Betrieb) zurückzuführen wären, aus, ohne daß es dem Unternehmen gelungen wäre, dafür Ersatzaufträge hereinzubekommen. Fast gleichzeitig stellte einer der größten Abnehmer an tiefbohrtechnischen Anlagen, die Österreichische Mineralölverwaltung AG (ÖMV), auf amerikanische Anlagen um und errichtete außerdem eine eigene Reparaturwerkstätte. Diese Maßnahmen bedeuteten für das Unternehmen eine weitere starke Geschäftseinbuße. Das Geschäftsjahr 1957 schloß noch mit einem berichtigten Bilanzgewinn von fast 6 Mill. S. Vom Gesamtumsatz in Höhe von 71,1 Mill. S entfielen 49,8 Mill. S oder 70,0% auf die Tiefbohrtechnik. Aber schon im nächsten Jahr betrug der Anteil der tiefbohrtechnischen Erzeugnisse am Gesamtumsatz nur mehr 21,9 Mill. S oder 46,9%, um bis zum Jahre 1967 konstant auf 6,0 Mill. S bzw. 17,0% abzufallen.

Seit 1963 versuchte die Gesellschaft, die Umsatzausfälle aus dem Tiefbohrsektor durch die Erzeugung von Bau- und Drainmaschinen sowie Papiermaschinen zumindest zum Teil wettzumachen. Der Umsatz aus diesem Geschäftszweig erreichte 1965 die beachtliche Höhe von 24,5 Mill. S oder 46,7% des Gesamtumsatzes und betrug 1967 16,9 Mill. S oder 48,0% des Gesamtumsatzes. Die hohen Verkaufsverluste, die bei diesen Maschinen in Kauf genommen werden mußten, führten jedoch zu einer Verschlechterung der Ertragslage.

Auch die anderen Produktionszweige des Unternehmens waren nicht imstande, den entstandenen Umsatzausfall bei der Tiefbohrtechnik auszugleichen. Wohl ist bei der Rollenmeißelherzeugung ab 1957 ein Ansteigen der Umsatzziffern von 8·7 Mill. S auf 21·8 Mill. S im Jahre 1960 und auf 20·0 Mill. S 1962, das sind 49·3% des Gesamtumsatzes, festzustellen, ab 1963 fiel der Umsatz jedoch wieder auf das Niveau des Jahres 1957 zurück.

79, 8. Trotz eines stufenweisen Abbaues des Personalstandes gelang es der Unternehmung nicht, den Personalstand den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen, sodaß zeitweise eine starke Unterbeschäftigung auftrat und die Personalkosten unverhältnismäßig stark gestiegen sind. Zwar sind die Personalkosten im gesamten Vergleichszeitraum mit rund 19 Mill. S ungefähr gleichgeblieben, bezogen auf die Betriebsleistung (Bruttoverlaufserlöse + Ausführvergütung — Bestandsveränderungen) erhöhten sich die Personalaufwendungen jedoch von 38·1% im Jahre 1958 auf 56·7% 1967. Die Unterbeschäftigung war in der Kostenrechnung deutlich zu erkennen; an Stelle eines normalen durchschnittlichen Zuschlagsatzes für Gemeinkosten bei Vollbeschäftigung in Höhe von zirka 350% bis 400% ergaben sich beim geprüften Unternehmen infolge der geringen Höhe der Fertigungslöhne Gemeinkostenzuschläge von über 600%.

Im ersten Quartal 1968 sind die durchschnittlichen Fertigungsgemeinkostenzuschläge infolge einer besseren Kapazitätsausnutzung wieder auf 458% zurückgegangen.

79, 9. Die Belegschaft der Gesellschaft hat sich von 1957 bis 1967 um 285 Beschäftigte, d. s. 53%, verringert. Der stärkste Rückgang des Personalstandes war in den Jahren 1958 mit rund 17% und 1959 um weitere 14%. Hingegen blieb die Beschäftigtenzahl 1960, 1961 und 1962 fast unverändert.

Der Anteil der Arbeiter am Gesamtpersonalstand blieb in den letzten zehn Jahren mit durchschnittlich 78% annähernd konstant. Das Verhältnis Angestellte zu Arbeiter betrug im Durchschnitt 1 : 3·5.

Die Zahl der Angestellten hat sich von 106 im Jahre 1957 auf 59 im Jahre 1967 verringert.

79, 10. Der Gesamtpersonalaufwand der TW war, wie erwähnt, in den Jahren 1958 bis 1967 nahezu unverändert, obwohl der Beschäftigtenstand um mehr als die Hälfte gesunken ist. Während sich der Lohnaufwand von 11·4 Mill. S im Jahre 1958 auf 10·3 Mill. S im Jahre 1967 verringerte, stiegen die Aufwendungen für Gehälter im gleichen Zeit-

raum von 4·2 Mill. S auf 5·6 Mill. S an. Die gesetzlichen sozialen Aufwendungen blieben im Berichtszeitraum nahezu unverändert, die freiwilligen sozialen Aufwendungen stiegen hingegen bis 1966 von 0·5 Mill. S auf 1·2 Mill. S, d. s. rund 140%.

Der Anteil des Gesamtpersonalaufwandes am Umsatz des Unternehmens betrug 1958 rund 27% und erhöhte sich bis 1967 auf 55%.

79, 11. Die unproduktiven Löhne erreichten im Jahre 1958 6·15 Mill. S bzw. 53·87% der gesamten Lohnkosten und haben sich im Jahre 1967 weiter auf 7·1 Mill. S bzw. rund 69% erhöht. Das Verhältnis der produktiven zu den unproduktiven Löhnen hat sich abgesehen von geringen Schwankungen laufend verschlechtert.

Der jährliche Durchschnittslohn eines Arbeiters stieg im Berichtszeitraum von 28.895·49 S (1958) auf 51.633 S (1967), d. s. um rund 79%.

Der ständig abnehmende Auftragsstand und die dadurch gegebene Unterbeschäftigung fanden ihren Niederschlag nur bei den produktiven Löhnen, die im Vergleich zum gesamten Lohnaufwand von 46·2% im Jahre 1958 auf 31·0% im Jahre 1967 absanken. Eine Anpassung der unproduktiven Lohnkosten ist der Geschäftsführung jedoch nicht gelungen.

Nach Meinung des RH hätte der Beschäftigtenstand laufend auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Ausmaß beschränkt werden müssen, wodurch ein Teil der Verluste hätte vermieden werden können.

79, 12. Die Gehaltsaufwendungen betragen im Jahre 1958 rund 4·2 Mill. S und erhöhten sich bis 1967 auf rund 5·61 Mill. S, d. s. um rund 33%.

Der Anteil der Remunerationen sank im Berichtszeitraum von 9·18% (1958) auf 6·45% (1967). Die Aufwendungen für Urlaubszuschüsse betragen im Durchschnitt 6·5% der jährlichen Gehaltssumme.

Der Jahresdurchschnittsgehalt pro Angestellten ist von rund 42.000 S (1958) um rund 50.000 S, d. s. rund 120%, auf 92.000 S (1967) angestiegen.

79, 13. Die Umschlagshäufigkeit bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen von durchschnittlich zweimal in den Jahren 1962—1967 muß als ungünstig bezeichnet werden. Während der Materialverbrauch des Jahres 1964 23·3 Mill. S betrug, verringerte er sich im Jahre 1966 auf 15·7 Mill. S, d. s. um 32·6%. Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen konnten im gleichen Zeitraum nur um 14·7% abgebaut werden.

Darüber hinaus bestehen noch erhebliche Vorräte, die bereits zur Gänze wertberichtigt sind. Diese Ladenhüter, welche in der Produktion kaum mehr Verwendung finden dürften, verursachen laufend Kosten. Eine Bereinigung der gesamten Vorratshaltung wird im Hinblick auf die dadurch mögliche Kostensenkung vom RH dringend empfohlen.

79, 14. Das Terminbüro wird als eine der Arbeitsvorbereitung gleichgestellte Abteilung geführt. Durch die Vielfalt der Aufgaben, die dieser Abteilung zugeteilt sind, ist es ihr jedoch kaum möglich, sich tatsächlich mit der Fertigungsplanung und Fertigungslenkung zu befassen.

In der Regel wird die Terminfestlegung und die Terminüberwachung nicht von einer eigenen Stelle im Betrieb wahrgenommen, sondern zählt zu den Aufgaben der Arbeitsvorbereitung. Durch eine Zusammenlegung der beiden Abteilungen würden auch die sich ständig ergebenden Überschneidungen vermieden werden.

79, 15. Nach Übergang des Unternehmens in österreichischen Besitz im Jahre 1956 gelang es trotz intensiver Bemühungen der damaligen Geschäftsführung nicht, das Tiefbohrgeschäft beim geprüften Unternehmen zu konzentrieren. Der durch die sinkende Erdölförderung gegebene geringere Nachholbedarf bei der ÖMV und die durch die Einrichtung einer eigenen Reparaturwerkstätte bei dieser Firma bedingte starke Abnahme der Reparaturaufträge ergaben eine immer stärkere Einengung des Hauptgeschäftes. Trotz der sich seit dem Jahre 1968 abzeichnenden starken Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wurden von der Geschäftsführung nur zögernd Anstrengungen unternommen, entsprechende Ersatzproduktionen ausfindig zu machen. Die Unterlassung des Versuches, das Unternehmen durch Kooperation mit einem finanzkräftigen Partner außerhalb der verstaatlichten Industrie, welcher Weg damals durchaus gangbar erschienen wäre, aus der schwierigen Situation herauszuführen, begründete die Unternehmensleitung damit, daß sie hierfür nicht die Zustimmung der zuständigen Instanzen gefunden hätte. Bei der Baumaschinenproduktion bleibt bei der vorhandenen starken Konkurrenz zu befürchten, daß sich durch die verhältnismäßig geringe Absatzmöglichkeit ein positives Betriebsergebnis nicht herauswirtschaften läßt. Ebenso kann auch bei der Erzeugung der Papiermaschinen, falls es nicht gelingt, die derzeitige Umsatzgröße beträchtlich zu erhöhen, kaum mit einem positiven Erfolg gerechnet werden. Den Kundenwünschen gerecht werdende Sonderanfertigungen haben, wie

schon erwähnt, in der Bohrtechnik einzelne günstige Ergebnisse gezeitigt. Es kann auch erwartet werden, daß die derzeit in Gang befindlichen Gespräche mit Stellen des In- und Auslandes über eine enge Zusammenarbeit doch in absehbarer Zeit neue Produktionsmöglichkeiten erschließen. Die zur Zeit der Überprüfung eingeleitete Fusion der Trauzl-Werke AG und der Hofherr Schrantz Maschinenfabriks AG könnte bei Ausnutzung sämtlicher im Rahmen einer Zusammenlegung möglichen Rationalisierungsmaßnahmen eine wesentliche Erleichterung auf der Kostenseite bringen, die auch im Betriebsergebnis der einzelnen Produktionssparten ihren Niederschlag finden müßte.

79, 16. Auf Grund der Annahme, daß bei einem tschechischen Kunden und auch bei der ÖMV ein Bedarf an Bohranlagen gegeben sei, wurde im September 1957 von der Geschäftsführung die Ausschreibung einer Lagerkommission veranlaßt und der Bau von zwei Rotary Bohranlagen Type R 33 L in die Wege geleitet. Gleichzeitig wurde ein Offert an eine tschechische Importfirma abgegeben. Trotz wiederholter Anfragen erfolgte jedoch kein Auftrag. Der im Jahre 1962 von der Gesellschaft gemachte Vorschlag, das Geschäft doch noch auf der Basis einer 100%igen Kompensation zu effektuieren, wurde vom tschechischen Kontrahenten ebenfalls abgelehnt.

Schließlich gelang es doch, eine Anlage an die ÖMV zu verkaufen. Der Wert der anderen Anlage in der Höhe von 2,75 Mill. S mußte bis auf einen geringen Restbetrag abgeschrieben werden.

Im Jahre 1964 wurden zwei Cardwell-Behandlungswinden KM 250 gebaut. Das an eine Firma erstellte Anbot erbrachte nicht den gewünschten Erfolg. Da kein Interessent gefunden werden konnte, mußten die beiden Anlagen im Werte von 1,58 Mill. S fast zur Gänze (1,49 Mill. S) abgeschrieben werden.

In beiden Fällen hätten dem Unternehmen große Verluste erspart werden können, wenn die Herstellung oberwählter Anlagen erst bei Vorliegen eines entsprechenden Auftrages erfolgt wäre.

79, 17. Bei Überprüfung der mit verschiedenen Firmen über die Vertretung von Trauzl-Erzeugnissen abgeschlossenen Übereinkommen, mußte in einigen Fällen festgestellt werden, daß trotz des bereits seit einigen Jahren bestehenden Vertretungsverhältnisses von diesen Firmen überhaupt kein bzw. nur ein unbedeutender Umsatz erzielt wurde. Nach Ansicht des RH sollten nur solche Vertreterabkommen aufrecht erhalten werden,

die bereits entsprechende Erfolge zeitigten, und von denen eine ernsthafte Vertretung der Interessen des Unternehmens zu erwarten ist.

79, 18. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte mit 8.04 Mill. S durch Darlehen aus dem Investitionsfonds, mit 4.66 Mill. S durch Betriebsmittelzuwendungen aus dem I-Fonds und mit 13.39 Mill. S durch eigene Betriebsmittel. Daraus ist zu ersehen, daß rund 69.2% der Investitionen mit kurzfristigen Mitteln finanziert wurden.

79, 19. Von den 334 am 31. Dezember 1966 im Betrieb befindlichen Maschinen sind 123 als Werkzeugmaschinen, 57 als sonstige Maschinen und 154 Stück als maschinelle Anlagen geführt. Von der Gesamtanzahl (334 Stück) der Maschinen wurden nur 44 (13%) in der Zeit von 1960 bis 1966 angeschafft, 66 Stück (rund 20%) zwischen 1955—1959, 121 Stück (36%) zwischen 1945—1955 und 103 Maschinen (31%) vor 1945. Der Maschinenpark muß daher überwiegend als veraltet angesehen und die Wirtschaftlichkeit infolge der hohen Reparaturanfälligkeit in Frage gestellt werden.

Hofherr-Schranz, Landwirtschaftliche Maschinen-Fabrik Aktiengesellschaft

80, 1. Die Firma hat ihren Sitz in Wien und ist im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien unter der Nummer B/3824 eingetragen. Der Firmenname lautete ursprünglich Hofherr-Schranz-Clayton-Shuttleworth, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, und ist 1941 in Hofherr-Schranz Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Aktiengesellschaft geändert worden.

80, 2. Das Grundkapital wurde in der Schillingeröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1956 mit 6 Mill. S festgesetzt, in der zweiten außerordentlichen Hauptversammlung am 13. Dezember 1961 um 16 Mill. S auf 22 Mill. S erhöht und schließlich in der dritten außerordentlichen Hauptversammlung am 3. März 1965 um weitere 10 Mill. S auf 32 Mill. S aufgestockt. Davon sind 16 Mill. S bar eingezahlt worden. Die Republik Österreich hat ferner eine Darlehensforderung gegen die geprüfte Gesellschaft in Höhe von 16 Mill. S als Sachanlage eingebracht. Das Grundkapital ist in 32.000 Aktien zu je 1000 S zerlegt.

80, 3. Der Betriebsgegenstand umfaßt den Betrieb einer Maschinenfabrik sowie von Fabriken und Unternehmungen jeder Art auf dem Gebiete der Maschinenfabrikation, des Fahrzeugbaues, der Gießerei und der Erzeugung von Holzwaren und aller einschlägiger

Tischlerarbeiten. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu Handelsgeschäften jeglicher Art befugt.

80, 4. Das Vermögen ging von 112.0 Mill. S im Jahre 1959 auf nur 75.5 Mill. S 1967 zurück, verminderte sich also in den letzten neun Jahren um 36.5 Mill. S oder 32.6%.

Was die Vermögensstruktur betrifft, ergaben sich in den Jahren 1959 bis 1966 nur geringfügige Verschiebungen. Das Anlagevermögen betrug im Jahre 1959 43.1 Mill. S und 1966 41.9 Mill. S, sein Prozentanteil am Gesamtvermögen blieb mit 38.4% bzw. 38.2% aber praktisch gleich. Dementsprechend hat sich auch das Umlaufvermögen im selben Zeitraum von 68.9 Mill. S auf 67.6 Mill. S nur unwesentlich vermindert und betrug 61.6% bzw. 61.8% des Gesamtvermögens. Die größte Post innerhalb des Umlaufvermögens bilden die Vorräte, deren Anteil am Gesamtvermögen mit zirka 40% stabil geblieben ist. Eine deutliche Zunahme erfuhren hingegen die Warenforderungen und die Besitzwechsel, u. zw. von 10.8 Mill. S oder 9.7% im Jahre 1959 auf 20.4 Mill. S oder 18.6% 1966.

80, 5. Die fremden Mittel erreichten im Jahre 1959 eine Höhe von 93.1 Mill. S oder 83.1% der Bilanzsumme, der Anteil des Eigenkapitals betrug 18.9 Mill. S bzw. 16.1%. Bis Jahresende 1966 hatte sich das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital, trotz der zweimaligen Zufuhr von Eigenkapital und der Auflösung von Rücklagen, infolge der hohen Verluste weiter zu Ungunsten des Eigenkapitals verschoben; es betrug zu diesem Zeitpunkt nur noch 13.4 Mill. S oder 12.2% der Bilanzsumme. Die fremden Mittel hatten sich im gleichen Zeitraum auf 96.0 Mill. S oder 87.8% erhöht.

Die in der Bilanz 1967 vorgenommene Neubewertung des Anlage- und Umlaufvermögens führte gegenüber dem Jahre 1966 zu einer Schrumpfung der Aktiva um 34.0 Mill. S oder 31.2%. Die Passivseite der Bilanz 1967 verminderte sich gegenüber 1966 hingegen nur um 20.3 Mill. S, sodaß in der Bilanz zum 31. Dezember 1967 die Passiva die Aktiva bei gleichzeitiger völliger Aufzehrung des Eigenkapitals um 13.7 Mill. S oder 18.1% überstiegen.

Das Minuskapital wird sich durch den zu erwartenden Verlust für das Geschäftsjahr 1968 (in der ungefähren Höhe von 20 Mill. S) weiter beträchtlich erhöhen.

80, 6. Per 31. Dezember 1967 standen die ERP-Investitionsdarlehen mit 15.7 Mill. S (20.8%), die Bankverbindlichkeiten mit 15.5 Mill. S (20.6%) und die Bundesdarlehen mit 40.3 Mill. S (53.4%) zu Buch.

Die der Hofherr-Schranz von der Republik Österreich seit 1959 insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel sind jedoch weit höher als die vorerwähnten 40·3 Mill. S Darlehen. Im Jahre 1961 erfolgte durch die Umwandlung von Bundesdarlehen in Eigenkapital eine Kapitalaufstockung um 16 Mill. S, 1965 kam es durch eine Bareinlage des Eigentümers zu einer weiteren Erhöhung des Grundkapitals um 10 Mill. S. Darüber hinaus wurden dem geprüften Unternehmen in den Jahren 1959 bis 1967 Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von 75·1 Mill. S gewährt, die im nachhinein zum Zwecke der Bilanzsanierung zur Gänze nachgelassen worden sind. Diese Darlehen setzten sich aus 49·6 Mill. S Bundesdarlehen und 25·5 Mill. S Darlehen aus dem Investitionsfonds der verstaatlichten Industrie zusammen.

Um die dringendsten Liquiditätsschwierigkeiten überbrücken zu können, mußte die Gesellschaft im Laufe des Jahres 1968 ein neuerliches Bundesdarlehen in Höhe von 11·0 Mill. S in Anspruch nehmen.

Auf die Ende 1967 zu Buche stehenden Darlehensforderungen in der Höhe von 40·3 Mill. S und auf die im Jahre 1968 gewährten Darlehen in der Höhe von 11 Mill. S hat der Bund inzwischen ebenfalls verzichtet.

Obwohl der Zeitraum der gegenständlichen Prüfung nur die Jahre 1959 bis 1967 betrifft, ist es für eine vollständige Erfassung des finanziellen Engagements der Republik Österreich bei der Gesellschaft seit der Übernahme des Unternehmens aus der sowjetischen Verwaltung notwendig, auch die Jahre 1957 und 1958 in die Betrachtung einzubeziehen. Wurden doch bereits in diesen beiden Jahren nicht weniger als 45·2 Mill. S Bundesdarlehen abgebucht.

Bei einer Summierung aller vorgenannten Beträge errechnet sich somit der gesamte Kapitaleinsatz der Republik Österreich für das geprüfte Unternehmen seit der Übernahme aus sowjetischer Verwaltung mit 197·6 Mill. S.

80, 7. Die berichtigten Verluste entsprechen einer durchschnittlichen Verlusthöhe von 14·2 Mill. S pro Jahr. Die höchsten Verluste waren im Jahre 1961 mit 22·6 Mill. S und im Jahre 1967 mit 25·4 Mill. S. Die Verluste der Geschäftsjahre 1964, 1965 und 1966 mit nur 7·9 Mill. S, 4·7 Mill. S und 4·8 Mill. S lagen beträchtlich unter dem Durchschnitt der Vorjahre und ließen eine leichte Besserung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft erwarten. Hingegen führte die vom neuen Vorstand in der Bilanz 1967 vorgenommene rigorose Abwertung des Anlagevermögens und der Vorräte infolge der bei diesen Positionen vorgenommenen Abschreibungen zu einem berich-

tigten Bilanzverlust in Höhe von 25·4 Mill. S, dessen Entstehungsursachen zumindest teilweise in die Vorjahre fallen. Die Abwertung beim Anlagevermögen betrifft die Abschreibung von Betriebsvorrichtungen und Patentrechten in der Gesamthöhe von 4·3 Mill. S, da es sich hierbei ausnahmslos um Vorrichtungen und Patente für verlustbringende Produktionszweige handelt. Weiters zeigte sich, daß innerhalb der Vorräte Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate um insgesamt 8·7 Mill. S, zum Teil sogar auf den Schrottwert, abgewertet werden mußten, da diese praktisch unverkäuflich geworden waren.

80, 8. Als Verlustursache ist vor allem der Verkauf der wichtigsten Umsatzträger unter den Selbstkosten zu nennen. Die infolge teilweiser Unterbeschäftigung sich ergebenden hohen Gemeinkosten konnten beim Verkauf der Erzeugnisse nur zum Teil oder überhaupt nicht verdient werden. In den Jahren 1959 bis 1963, in denen besonders hohe Verluste auftraten, handelte es sich hierbei insbesondere um den Mähdrescher, den Traktor Austro Junior, die Rübenvollerntemaschine B 15, den Allzweckwagen und das Mehrzweckgerät Multi Culta. Auf die vorgenannten Erzeugnisse entfielen 1959 67·8% des Gesamtumsatzes, 1964 nur mehr 38·4%. Ab 1964, als im Verkauf der Umsatzanteil dieser Geräte stark zurückging, wurden auch die Verluste schlagartig kleiner. Die ab 1964 entstandenen Verluste resultieren im wesentlichen aus den beiden Hauptumsatzträgern Rübenvollerntemaschine C 25 und der in Lohnarbeit für eine westdeutsche Firma hergestellten Papierschneidemaschine A 107, die zusammen etwa 50% des Gesamtumsatzes erreichten. Aber auch eine Reihe anderer Erzeugnisse wurde im Berichtszeitraum mit Verlusten verkauft.

80, 9. Der RH mußte feststellen, daß es dem Unternehmen an einer aussagefähigen Nachkalkulation für die einzelnen Erzeugnisse bzw. Aufträge (Serien) mangelte. Die Gesellschaft erstellte für jeden Auftrag außer einer Vorkalkulation auch eine Nachkalkulation, wobei diese nur bis zu den Herstellkosten gerechnet wurde. Eine Weiterentwicklung der Nachrechnung bis zu den Selbstkosten und eine Gegenüberstellung dieser mit den Erlösen, um so den Verkaufserfolg der Serie bzw. des einzelnen Erzeugnisses feststellen zu können, erfolgte nicht regelmäßig, sondern nur fallweise, wobei die Auswahl der nachzurechnenden Aufträge, sofern nicht ein besonderer Auftrag der Direktion vorlag, dem Ermessen der Buchhaltung überlassen blieb.

Die Tatsache, daß beim geprüften Unternehmen entweder gar keine oder keine aussagefähigen Nachkalkulationen vorgelegen sind,

muß vom RH besonders betont werden, weil die Nachrechnung der einzelnen Aufträge für das Erkennen der Verlustquellen und die dementsprechenden Dispositionen der Geschäftsleitung unentbehrlich ist und daher zur Standardorganisation jedes modernen industriellen Rechnungswesens gehört. Sie ist umso notwendiger bei einem Unternehmen, das alljährlich mit hohen Verlusten zu rechnen hat.

80, 10. Der Stand der Beschäftigten hat sich von 694 im Jahre 1958 auf 332 im Jahre 1967, demnach um 109%, verringert.

Der 1959 erfolgte 20%ige Personalarückgang (140 Beschäftigte) ist im wesentlichen auf den Verkauf der Gießerei an die Elin Union AG zurückzuführen. Infolge ungünstiger Auftragslage mußte der Personalstand in den folgenden Jahren laufend weiter reduziert werden.

Von den Ende 1958 bei der Gesellschaft Beschäftigten (694) waren 542 Arbeiter, das sind rund 78%, und 152 Angestellte, das sind rund 22%. Während des Berichtszeitraumes verschob sich das Verhältnis der Arbeiter zu den Angestellten (1967) auf nur 240 Arbeiter (72%) und 92 Angestellte (28%), sodaß auf je einen Angestellten nur mehr 2,6 Arbeiter entfielen.

80, 11. Der Personalaufwand hat sich von 21,68 Mill. S im Jahre 1959 auf 26,67 Mill. S im Jahre 1967, das sind rund 5 Mill. S bzw. 23%, erhöht.

Aus der Aufgliederung der Personalkosten 1959 bis 1967 geht hervor, daß sich die Löhne um 18%, die Gehälter um 23%, die gesetzlich sozialen Aufwendungen um 25%, die freiwilligen sozialen Aufwendungen um 97% und die lohn- und gehaltsabhängigen Aufwendungen um 50% erhöht haben.

Das Verhältnis des Gesamtpersonalaufwandes zum Umsatz des Unternehmens ist in den Jahren 1959 (40,1%), 1960 (41,8%), 1963 (40,8%), 1966 (42,5%) und 1967 (42,2%) als relativ hoch zu bezeichnen.

80, 12. Die Arbeiter werden im Zeit- oder Akkordlohn entlohnt. Der Zeitlohn beinhaltet auch eine Leistungszulage auf Grund individueller Beurteilung (Persönlichkeitsbewertung).

80, 13. Die Lohnaufwendungen haben sich von 11,63 Mill. S im Jahre 1959 auf 13,68 Mill. S im Jahre 1967, das sind rund 2 Mill. S bzw. 18%, erhöht. Während die Fertigungslöhne und innerbetrieblichen Leistungslöhne, einschließlich Warte-, Inventur- und Lehrlingslöhne, abgesehen von unbedeutenden jährlichen Schwankungen, annähernd gleich blieben, sind die sonstigen Hilfsgehälter, die 1960 rund 1,29 Mill. S, das sind 10,9% der gesamten

Lohnkosten, betragen, bis 1967 um 1,035 Mill. S (rund 80%) auf rund 2,33 Mill. S, das sind rund 17% der gesamten Lohnaufwendungen, angestiegen.

80, 14. Im Berichtszeitraum wurden an die Arbeiter Überstundenzuschläge in der Höhe von rund 2,92 Mill. S ausbezahlt. Während diese Ausgaben in den Jahren 1959 bis 1964 im Jahresdurchschnitt rund 226.000 S betragen, erreichten sie in den Jahren 1965, 1966 und 1967 bereits eine Gesamthöhe von 1,57 Mill. S. Der Jahresdurchschnitt betrug für diese Jahre somit rund 522.000 S.

Die ungewöhnliche Erhöhung des Aufwandes für Überstunden ist hauptsächlich auf die notwendige Einhaltung von Lieferfristen bei größeren Aufträgen, die infolge der bestehenden Unterbeschäftigung hereingenommen werden mußten, zurückzuführen.

80, 15. Für jene Arbeiten, bei denen der Leistungserfolg und die Arbeitsgüte vorbestimmt werden können, erfolgt die Entlohnung im Akkord.

Bei der geprüften Unternehmung wurden im Berichtszeitraum Mehrleistungen bis zu 160% der Normalleistung (100%) erbracht. Der RH ist der Ansicht, daß bei derart hohen Mehrleistungen die Richtigkeit der Zeitvorgabe nicht mehr gegeben erscheint.

Der RH regte an, die in der betrieblichen Lohnregelung vom April 1960 angekündigte Festlegung der Grundlöhne nach Maßgabe einer analytischen Arbeitsbewertung zu verwirklichen.

80, 16. Die Gehaltsaufwendungen sind von rund 6,57 Mill. S im Jahre 1959 um rund 1,71 Mill. S, das sind um 26%, auf rund 8,28 Mill. S im Jahre 1967 angestiegen.

Die Aufwendungen pro Angestellten betragen 1959 rund 46.600 S und im Jahre 1967 rund 90.000 S.

80, 17. Bei der stichprobenweisen Prüfung der Gehälter wurde festgestellt, daß fallweise an Angestellte Überzahlungen geleistet wurden, die im Hinblick auf ihre Verwendung nicht als gerechtfertigt erscheinen.

In einzelnen Fällen hat die Geschäftsleitung auch bei Ein- und Umstufungen eine zu großzügige Haltung an den Tag gelegt.

80, 18. Der Aufsichtsrat hat in den Jahren 1961, 1962, 1963, 1964 und 1965 dem Vorstand jeweils zwei Monatsgehälter zusätzlich als Remuneration gewährt. Nach Ansicht des RH hätte infolge der äußerst ungünstigen finanziellen Lage der Gesellschaft von der Gewährung der erwähnten Zahlungen Abstand genommen werden sollen.

80, 19. Die Vorräte an nicht gängigen Materialien erscheinen sowohl dem Anteil nach (1967: 51%) als dem Wert nach (1967: 4,4 Mill. S) beträchtlich überhöht. Dies war zu bemängeln, weil auch für diese Materialien jährliche Kosten von 15 bis 20% durch die Lagerhaltung, das Lagerrisiko, den Kapitalzinsentgang usw. entstehen.

80, 20. Bei der geprüften Firma wird nur eine Termingrobplanung durchgeführt. In jenen Stadien, in denen die Fertigungsplanung in die Fertigungslenkung übergeht und die Werkstättenarbeiten von einer eigenen Abteilung so organisiert werden sollten, daß mit möglichst kurzen Durchlaufzeiten die Fertigstellung der einzelnen Produkte erreicht wird, sind diese Lenkungsaufgaben den Werkstätten praktisch allein überlassen. Das Fehlen einer detaillierten Terminplanung macht immer wieder Besprechungen sämtlicher technischer Abteilungen des Unternehmens notwendig. Dadurch kann ein reibungsloser Produktionsablauf vom ersten bis zum letzten Arbeitsgang, welcher eine gleichmäßige Auslastung jedes einzelnen Arbeitsplatzes während des ganzen Jahres gewährleistet, nicht erreicht werden.

80, 21. Die mangelnde Fertigungslenkung bringt es mit sich, daß in den Werkstätten zu hohe Vorräte an halbfertigen Erzeugnissen lagern. Hiedurch entsteht eine überhöhte Kapitalbindung, welche die Liquidität und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beeinträchtigt.

80, 22. Die Einstellung der Mähdrescherproduktion im Jahre 1961 und die starke Beschränkung des Traktorengeschäftes im Jahre 1963 infolge Auflösung des Vertrages mit der Firma Porsche-Diesel-Motorenbau Ges. m. b. H. sowie die immer wieder auftretenden Zweifel an der Lebensfähigkeit des Unternehmens hatten die fast völlige Auflösung der Verkaufsorganisation für das Inlandgeschäft zur Folge. Ein Teil der eigenen Vertreter und ein Großteil der für die Hofherr-Schranz arbeitenden Händlerfirmen gingen zur Konkurrenz über, da durch eine zu wenig vorausschauende Geschäftspolitik das Verkaufsprogramm immer mehr eingeengt wurde und für sie keine ausreichenden Verdienstmöglichkeiten mehr gegeben erschienen.

Die Geschäftsführung hat es verabsäumt, schon vor der Einstellung der Mähdrescher- und Traktorenerzeugung andere geeignete Produkte ausfindig zu machen, um dadurch annähernd den Anteil am Inlandmarkt halten und den Vertreterfirmen einen annehmbaren Ersatz bieten zu können. Man versuchte

wohl die Lücke im Traktorengeschäft dadurch zu schließen, daß nach entsprechenden Verhandlungen mit einer anderen Firma Traktoren dieser Gesellschaft in das Verkaufsprogramm aufgenommen wurden. Dieser Versuch schlug jedoch fehl, da es unterlassen wurde, vor Abschluß des Vertrages die Tauglichkeit des Produktes für den Absatz auf dem österreichischen Markt ausreichend zu überprüfen. Um die großen Umsatzeinbußen einigermaßen auszugleichen, versuchte man das Auslandgeschäft zu forcieren, wobei das Inlandgeschäft immer mehr vernachlässigt wurde. So bemühte sich die Geschäftsführung, größere Aufträge für Lieferungen von Rübenvollerntemaschinen nach Bulgarien und Papierschneidemaschinen nach Deutschland hereinzubekommen. Diese Geschäfte mußten jedoch zu Preisen abgeschlossen werden, in denen ein erheblicher Teil der Kosten keine Deckung fand. Durch die fortlaufenden Kostenerhöhungen wurden auch die aus diesen Geschäften resultierenden Verluste immer größer. Aus diesem Grunde mußte auch im Jahre 1968 die Erzeugung der Papierschneidemaschinen eingestellt werden.

Da es im Jahre 1964 mit dem Lizenzgeber hinsichtlich des Vertriebes bestimmter Typen von Rübenvollerntemaschinen in Österreich zu Schwierigkeiten kam, begann man im Jahre 1965 mit der Entwicklung eigener Maschinen. Die Entwicklungskosten erreichten bis Ende 1967 eine Höhe von rund 1,93 Mill. S. Der Bedarf an Rübenvollerntemaschinen in Österreich besteht nur mehr im geringeren Ausmaß und das Geschäft mit den Oststaaten gestaltet sich trotz des vorhandenen Bedarfes infolge der beschränkten finanziellen Möglichkeiten immer schwieriger, sodaß in nächster Zeit auf diesem Sektor mit einem weiteren Auftragsrückgang gerechnet werden muß.

80, 23. Von der Geschäftsführung wurden mehrere Versuche unternommen, mit finanzkräftigen Partnern außerhalb der verstaatlichten Industrie zu kooperieren, um dadurch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu verbessern. Laut Angabe der Unternehmensleitung haben aber diese Bemühungen keine Zustimmung der hierfür zuständigen Instanzen gefunden. Da die allgemeine wirtschaftliche Lage für neuerliche Kooperationsbemühungen nicht günstig ist, erwartet der Eigentümer durch die zur Zeit der Überprüfung eingeleitete Fusion der Hofherr-Schranz und der Trauzl Werke eine Sanierung beider Unternehmungen. Diese kann jedoch nach Ansicht des RH nur durch Erstellung eines geeigneten Produktionsprogrammes, entsprechender Rationalisierung der Erzeugung und Aufbau eines wirksamen Vertriebsapparates erreicht werden.

80, 24. Die Investitionen der Jahre 1959 bis 1967 wurden mit einem Betrag von 12 Mill. S durch Darlehen aus dem Investitionsfonds und mit rund 35 Mill. S durch eigene Betriebsmittel finanziert. Für 74,5% der Investitionen wurden somit kurzfristige Mittel herangezogen.

Die laufende Verwendung von Betriebsmitteln zur Finanzierung von Investitionen mußte naturgemäß zu einer fortschreitenden Verschlechterung der Liquiditätslage und in weiterer Folge zur Immobilität des Unternehmens führen.

80, 25. Von den am 31. Dezember 1966 in der geprüften Gesellschaft befindlichen 503 Werkzeugmaschinen waren nur 72 (14%) in der Zeit von 1960 bis 1966 angeschafft worden. 61 (12%) stammen aus der Zeit von 1955 bis 1959 und 45 (9%) aus der Zeit von 1945 bis 1954. 325 Werkzeugmaschinen (65%) wurden bereits vor 1945 angekauft. Es kann wohl angenommen werden, daß die Wirtschaftlichkeit bei einem Teil dieser Maschinen nicht mehr gegeben ist.

Da nur 26% des Maschinenparks den modernen technischen und wirtschaftlichen Anforderungen entsprechen, muß die maschinelle Ausstattung der Gesellschaft als stark überaltert bezeichnet werden.

Flughafen Salzburg
Betriebsgesellschaft m. b. H.

81, 1. Mit dem Ausbau des Flughafens Salzburg, welcher derzeit nach dem Flughafen Wien-Schwechat die höchste Fluggastfrequenz der österreichischen Verkehrsflughäfen aufweist, wurde vor zehn Jahren begonnen. Das Gesamtprojekt erfordert rund 275 Mill. S, wovon zur Zeit der Einschau des RH rund 200 Mill. S investiert waren. Vorerst mußte das Flughafenareal fast verdoppelt werden, was zu erheblichen Kosten für Grund- und Objektblösen führte. Sodann wurde eine neue Startbahn gebaut, unter welche die Innsbrucker Bundesstraße durchgeführt wurde. Später erfolgte die Errichtung des Fluggastabfertigungsgebäudes und des Flughafenbetriebsgebäudes sowie der Befeuerungsanlagen, Schlechtwetterlandehilfen, Verkehrsflächen und Nebenobjekte. Die im Jahre 1959 durchgeführten Grundstückkaufverhandlungen standen unter Zeitdruck, da der Baubeginn noch im selben Jahr erfolgen sollte. Die zur Bodenschätzung herangezogenen Sachverständigen haben verhältnismäßig stark differierende Gutachten abgegeben. Den Kaufabschlüssen lagen in der Regel die geschätzten Höchstwerte zugrunde. Dies veranlaßte den RH zu der Annahme, daß bei Verhandlungen ohne Zeitdruck die Beschaffung der für die Erwei-

terung des Flughafens benötigten Grundflächen mit einem geringeren finanziellen Aufwand möglich gewesen wäre. Hiezu wurde mitgeteilt, daß getrachtet werde, die anlässlich der nunmehrigen Verlängerung der Piste erforderlichen Grundstücke preisgünstiger zu erwerben.

81, 2. Die erste Baustufe wurde in der Form geplant und ausgeschrieben, daß die Innsbrucker Bundesstraße um das Flughafen-gelände herum geführt wird. Später wurde beschlossen, die bisherige Straßentrasse im wesentlichen beizubehalten, wobei die Rollbahn des Flughafens unterfahren wird. Anlässlich dieser Projektänderung wurde nur die Straßenunterführung ausgeschrieben; es erfolgte jedoch keine neue Ausschreibung für den Bau der Landebahn. Lediglich einige seinerzeitige Bieter wurden eingeladen, eventuelle Preiserhöhungen zu ihrem ersten Anbot bekanntzugeben. Nach den Bestimmungen der ÖNORM hätte im Sinne des Preisanschlagsverfahrens diese Anfrage an alle seinerzeitigen Bieter erfolgen sollen. Auch hätte ein einheitliches Leistungsverzeichnis für die Vergabe des Baues der Landebahn und der Straßenunterführung erstellt werden müssen, um Schwierigkeiten in der Bauausführung zu vermeiden. Mit der Gesamtleitung für dieses Bauvorhaben wurde ein Salzburger Zivilingenieur beauftragt und mit diesem ein Pauschalhonorar vereinbart, doch mußten darüber hinaus noch nachträgliche Honorarforderungen beglichen werden. Auch wurde zeitweise ein weiterer Zivilingenieur als Kontrollorgan beigezogen, dessen Aufgaben sich mit den der Bauleitung übertragenen Agenden überschneiden. Bei dieser Baustufe waren nachträgliche Abänderungen und Ergänzungen notwendig, welche Mehrkosten in der Höhe von etwa 10% verursachten.

81, 3. Die nächste Baustufe umfaßte die Errichtung des Abfertigungs- und des Betriebsgebäudes. Die erforderlichen Baumeisterarbeiten wurden durch die Oberbauleitung öffentlich ausgeschrieben. Der Bau des Flughafenbetriebsgebäudes wurde dem Billigstbieter und die Errichtung des Fluggastabfertigungsgebäudes dem an dritter Stelle liegenden Bieter auf Grund einer von ihm in Vorschlag gebrachten kosteneinsparenden Projektänderung übertragen. Im Zuge der Durchführung dieser Baustufe mußten insgesamt 35 Nachtragsanbote eingeholt werden, von denen nach Ansicht des RH ein erheblicher Teil hätte vermieden werden können, wenn die Ausschreibungsunterlagen sorgfältiger erstellt worden wären. Hiezu wurde mitgeteilt, daß die Einholung von Nachtragsanboten durch zusätzliche Vorschreibungen

der Baubehörde nach der Ausschreibung und durch Vereinfachungen bei der Bauausführung erforderlich war.

81, 4. Im Obergeschoß des Fluggastabfertigungsgebäudes sind ein Hotel und eine Restauration untergebracht. Dazwischen befindet sich eine verhältnismäßig sehr große Halle, deren Verwendungszweck nicht festgestellt werden konnte. Hiezu wurde mitgeteilt, daß diese Halle als Tanzfläche bei großen Veranstaltungen oder für Ausstellungszwecke Verwendung finden könne. Zu der weiteren Feststellung, daß der Restaurationsbetrieb mit rund 2000 m² Nutzfläche raummäßig zu großzügig geplant wurde, teilte die Gesellschaft mit, daß sich bei Zunahme der Frequenz auch die erheblichen Mittel, welche die Flughafenbetriebsgesellschaft investieren mußte, zumindest teilweise amortisieren würden.

81, 5. Nachdem die neue Startbahn und das Fluggastabfertigungsgebäude bereits fertiggestellt waren, ist ein Experte mit der Prüfung beauftragt worden, ob nicht andere in der Umgebung der Stadt Salzburg liegende Geländeflächen für die Errichtung eines neuen Flughafens geeigneter wären. Nach Ansicht des RH hätte ein solches umfassendes Gutachten vor dem Flughafenausbau in Auftrag gegeben werden müssen, da nur durch die Prüfung aller Möglichkeiten vor Durchführung einer Investition eine Fehlleistung vermieden werden kann. Hiezu teilte die Gesellschaft mit, daß vom Gemeinderat der Stadt Salzburg ein neuerliches Gutachten verlangt wurde, um unsachlichen Behauptungen entgegenzutreten zu können.

81, 6. Einzelne längerfristige Miet- und Pachtverträge enthielten keine Wertsicherungsklausel, weshalb empfohlen wurde, die Verträge nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

81, 7. Der Personalstand der Flughafenbetriebsgesellschaft ist im Prüfungszeitraum weitaus weniger angestiegen als der Verkehrsumfang. Es mußte jedoch ein starker Personalwechsel festgestellt werden. Von der Gesellschaft wurde die starke Personalfuktuation auf das höhere Lohnniveau der benachbarten Bundesrepublik Deutschland und auf den am Flughafen notwendigen Samstag- und Sonntagdienst zurückgeführt. Schließlich wurde nahegelegt, in Anbetracht der überaus großen Resturlaubsansprüche der Belegschaft in Hinkunft auf eine zügigere Urlaubsabwicklung mit Nachdruck hinzuwirken. Weitere Empfehlungen betrafen die Einführung einer Kostenrechnung, wie diese bei anderen Bundesländerflughäfen bereits geführt wird,

die gewissenhafte Führung der Arbeitsnachweise und die Inventarisierung der Werkstatteinrichtungen.

81, 8. Auf dem Kraftfahrzeugsektor wurde festgestellt, daß einzelne Autokäufe ohne die in der Geschäftsordnung vorgesehene vorherige Genehmigung des Aufsichtsrates erfolgt sind. Hiezu teilte die Geschäftsführung mit, daß die entsprechenden Genehmigungen nachträglich vom Aufsichtsrat eingeholt wurden. Hinsichtlich der Führung der Fahrtenbücher ergaben sich Bemängelungen, für deren Abstellung nach Mitteilung der Gesellschaft in Hinkunft Sorge getragen wird. Auch die Anregungen des RH hinsichtlich der Feststellung des Treibstoffverbrauches und der Reparaturkosten werden von der Gesellschaft, wie diese mitteilte, beachtet werden.

81, 9. Die vorgenommene Ausweitung des Aufsichtsrates von acht auf zehn Mitglieder hielt der RH im Hinblick darauf, daß beim Flughafen Wien, dessen Geschäftsumfang um ein Mehrfaches größer ist, auch mit acht Aufsichtsratsmitgliedern das Auslangen gefunden wird, für nicht unbedingt erforderlich. Hiezu wurde mitgeteilt, daß der Antrag auf diese Erhöhung vom Vertreter des Gesellschafters Republik Österreich gestellt wurde.

Lavanttaler Kohlenbergbau
Ges. m. b. H.

82, 1. Bei der Lavanttaler Kohlenbergbau Gesellschaft m. b. H. (kurz Lakog) handelt es sich um ein gemäß Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichtes Unternehmen.

Um die wirtschaftliche Situation der Lakog zu verbessern, hat der Ministerrat am 19. Juli 1960 beschlossen, die Gesellschaft in eine enge wirtschaftliche und personelle Verbindung mit der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft (Alpine) zu bringen.

Die am 23. September 1960 abgehaltene Generalversammlung der Lakog hat die damalige Geschäftsführung abberufen und die Mitglieder des Vorstandes der Alpine zu Geschäftsführern bestellt.

Hand in Hand mit der personellen Verflechtung erfolgte auch eine organisatorische Eingliederung der Lakog in die Alpine.

Am 19. März 1968 wurde anlässlich der Stilllegung des Bergbaues Wolkersdorf der Alpine-Vorstand abberufen und ein neuer Geschäftsführer bestellt.

82, 2. Die nach dem Grubenbrand vom 1. November 1967 entstandene schwierige Situation der Gesellschaft veranlaßte den Ministerrat am 19. Dezember 1967, die Stilllegung des Bergbaubetriebes Wolkersdorf zu

beschließen. In Durchführung dieses Beschlusses, der in der Ministerratssitzung vom 22. Jänner 1968 nochmals bestätigt worden war, wurde als Stilllegungstermin der 31. März 1968 festgesetzt.

82, 3. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zur Zeit der Prüfung 87 Mill. S. Im Berichtszeitraum fanden zwei Kapitalerhöhungen statt, u. zw. durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. November 1962 von 46,8 Mill. S durch Barzahlung des Bundes auf 47 Mill. S und durch Beschluß der 9. ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juli 1964 durch Umwandlung von Bundesdarlehen auf 87 Mill. S.

82, 4. Die Lagerstättenverhältnisse erwiesen sich mit der Zeit als schwierig. Die wasserführenden, feinkörnigen, tonigsandigen Schichten gewährleisteten weder in der Firste noch in der Sohle ausreichend Sicherheit und schränkten die Möglichkeiten in der Planung, in der Auswahl des Ausbaues und der einzusetzenden Maschinen stark ein.

Zu den Hindernissen geologischer Natur kamen Erschwernisse durch den Aufschluß. Das Abteufen des Wolkersdorfer Hauptförderschachtes konnte wegen wasserführender Sande nur unter Anwendung des Gefrierverfahrens fortgesetzt werden und mußte schließlich wegen der hohen Abteufkosten vorzeitig bei 365 m Teufe eingestellt werden. Das Projekt, die tiefste Stelle zu erschließen, wurde fallengelassen und für die weitere Fortsetzung der Flöze in die Tiefe der Unterwerksbau mit allen seinen Nachteilen, wie z. B. der gebrochenen Förderung, der Ausrichtung im Flözkörper und ähnliches mehr, in Kauf genommen. Hiemit war aber auch die Kostenaufwendigkeit der Produktion gegeben. Dazu kam noch der chronische Rückstand in der Streckenauffahrung, der zu Notlösungen zwang und eine systematische Abbauplanung von der Baugrenze weg nicht gestattete. Dies führte zu weiteren ungünstigen Gebirgsdruckverhältnissen und damit zu einer aufwendigen Erhaltung der offenen Grubenräume.

Die Verbindung mit dem seinerzeitigen Förderschacht St. Stefan wurde bis zur Einstellung des Betriebes aufrecht erhalten; dies bedeutete nicht nur eine wesentliche Vergrößerung des offenen Grubengebäudes sondern, um eine für den Unterwerksbau notwendige Wetterverbindung zu besitzen, auch vermehrte Aufwendungen für die Erhaltung und Beaufsichtigung.

82, 5. Das Lavanttaler Braunkohlenvorkommen war als eine der wichtigsten und aussichtsreichsten Kohlenlagerstätten Österreichs bekannt. Nach der im Jahre 1965 durchgeführten Schätzung betrug nach Abzug der

geförderten Kohle das sichere, wahrscheinliche und mögliche Vorkommen am 1. Jänner 1966 immerhin noch rund 61 Mill. t. Diese für österreichische Verhältnisse sehr hohe Substanzziffer hat die Planung und die Investitionsfreudigkeit der zuständigen Stellen bei der Erstellung der Schachanlage Wolkersdorf und der übrigen Anlagen wesentlich beeinflusst.

Alle Schätzungen bis auf das einwandfrei festgestellte aufgeschlossene Kohlenvermögen beruhten neben den bereits bekannten Auffahrungen und Flachbohrungen an den Muldenrändern auf nur drei Tiefbohrungen. Die Tiefbohrungen waren so weit voneinander entfernt, daß sie für die Beurteilung des Kohlenvorrates und der Qualität der Kohle nur wenig Aussagefähigkeit besaßen.

82, 6. Nachdem es gelungen war, die Voraussetzungen für eine Mechanisierung der Ladearbeit und der Gewinnung durch Schaffung einer stempelfreien Front zu verwirklichen, wurden Versuche mit dem Reißhakenhobel und mit dem Walzenschrämlader unternommen. Da es nicht möglich war, zum Zwecke der Einschulung der Belegschaft die erstmaligen Einsätze der Gewinnungsmaschinen nur unter besten Grubenverhältnissen vorzunehmen, sondern diese im Rahmen des Erzeugungsprogrammes erfolgten, kam es bald infolge des schlechten Zustandes der Abbaustrecken, des Verhaltens der Hangendschichten und der unter verhältnismäßig hohem Gebirgsdruck stehenden Ortsfront zu Schwierigkeiten, die in weiterer Folge zur Einstellung der mechanischen Gewinnung führten.

Es hat sich auch gezeigt, daß trotz starker Forcierung der Mechanisierung des Abbaues infolge zusätzlicher Schwierigkeiten, wie der starken Unterschreitung der Kapazität der Schachanlage, des Grubenzuschnittes, der zunehmenden Teufe, des erhöhten Gebirgsdruckes, der langen Anmarschwege und der Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse, es nicht möglich war, die Gesteungskosten wesentlich zu beeinflussen.

82, 7. Die Förderung zeigt in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme der neuen Schachanlage im Jahre 1958 eine günstige Entwicklung. Von 668.200 t klettert sie bis 1962 auf 822.200 t und erreicht damit die höchste von der Lakog jemals produzierte Menge. Ab 1963 ist jedoch ein stetiger Verfall der Förderziffern festzustellen, und im letzten Jahr vor der Schließung, 1967, betrug die Förderung nur noch 491.800 t.

Die präliminierte Fördermenge konnte, abgesehen vom letzten Quartal vor Stilllegung der Grube, nur in den Jahren 1963 und 1964

196

knapp überschritten werden. In den übrigen Jahren des Prüfungszeitraumes lag die tatsächliche Förderung bis zu 17% unter der vorgesehenen Gesamtförderung.

82, 8. Das Vermögen der Lakog erreichte im Jahre 1959, nach der Fertigstellung der neuen Schachtanlage in Wolkersdorf, mit 346,5 Mill. S seinen höchsten Stand, wovon 88% oder 305 Mill. S auf das Anlagevermögen entfielen. Die beiden großen Teilwertabschreibungen auf das Anlagevermögen (1962 102,5 Mill. S und 1967 54,2 Mill. S) führten zu einer starken Verringerung der Anlagenwerte und damit des Gesamtvermögens. Dieses betrug, da seit 1960 die jährlichen Normalabschreibungen die Zugänge bei weitem überstiegen, Ende 1967 nur noch 71,3 Mill. S. Der Wert des Anlagevermögens war zur gleichen Zeit auf 38,5 Mill. S (54%) zusammengeschmolzen.

82, 9. Dem Anlagevermögen standen 1959 allein langfristige Schulden in Höhe von 362,7 Mill. S gegenüber, so daß sich zu diesem Zeitpunkt ein Minuskapital von 39,8 Mill. S ergab. Das Minuskapital erhöhte sich im nächsten Jahr durch den Verlust des Geschäftsjahres 1960 sogar auf 55,8 Mill. S. Durch den Nachlaß jener langfristigen Schulden, mit deren Hilfe der Neubau finanziert worden war, wurden in den folgenden Jahren 352,2 Mill. S (112,7 Mill. S Bundesdarlehen, 239,5 Mill. S ERP-Kredite) als außerordentliche Erlöse ausgewiesen. Obwohl rund 250 Mill. S davon zur Deckung der jährlichen Betriebsverluste verwendet worden sind und obwohl der Gesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung über 40 Mill. S zugeflossen sind, gelang es der Lakog nur vorübergehend, ein aktives Eigenkapital auszuweisen, denn 1967 errechnet sich bereits wieder ein Minuskapital von 14,3 Mill. S.

82, 10. In den Jahren 1965 bis 1967 sind der Gesellschaft Beihilfen aus Bergbauförderungsmitteln in Höhe von 53,4 Mill. S zugeflossen.

Zur Deckung der noch aus dem Geschäftsjahr 1967 resultierenden Schulden des Betriebsabganges in den Monaten Jänner bis März 1968 und schließlich für Schließungskosten und Stilllegungsbeihilfen im Zusammenhang mit der am 31. März 1968 erfolgten Stilllegung des Bergbaues Wolkersdorf hat die Lakog im Jahre 1968 aus Bergbauförderungsmitteln weitere 126,9 Mill. S erhalten.

Der gesamte Kapitaleinsatz der Republik Österreich für das Unternehmen betrug bis Jahresende 1968 619,5 Mill. S; die endgültige Höhe stand zur Zeit der Prüfung noch nicht fest. Für das Jahr 1969 wurde von der Gesellschaft ein voraussichtlicher Fehlbetrag von

30 Mill. S errechnet. Unberücksichtigt geblieben sind bis jetzt auch die Entschädigungsansprüche des ehemaligen Eigentümers der verstaatlichten Unternehmens. Der Abgeltungsbetrag wurde mit 15 Mill. S festgesetzt, jedoch hat der Eigentümer diesen bis jetzt nicht angenommen.

Nach Ansicht des RH werden sich daher die Gesamtzusendungen der Republik Österreich auf rund 650 Mill. S belaufen. Bis zur Stilllegung wurden rund 12,1 Mill. t Kohle gefördert. Die Lakog wurde somit mit einem Betrag von rund 54 S pro geförderter Tonne Kohle subventioniert.

82, 11. Die neue Schachtanlage Wolkersdorf war 1958 in Betrieb gegangen und wurde 1960 bilanzmäßig abgeschlossen. In der Bilanz der Lakog zum 31. Dezember 1960, die zu diesem Zeitpunkt praktisch nur mehr aus der neuen Zentralschachtanlage Wolkersdorf einschließlich aller Obertagsanlagen bestand, belief sich der Buchwert des Anlagevermögens auf 285,4 Mill. S. Als Anschaffungskosten muß jedoch ein weit höherer Betrag angenommen werden, weil sich die Bauzeit über fast 10 Jahre erstreckte und die während der Bauzeit fertiggestellten und aktivierten Anlagenteile am Bilanzstichtag 1960 bereits teilweise abgeschrieben waren. Damit läßt sich auch die Tatsache erklären, daß allein das langfristige Fremdkapital in der Bilanz zum 31. Dezember 1960 rund 363 Mill. S ausmacht, also um rund 78 Mill. S höher ist als der Buchwert des Anlagevermögens. Die Gesellschaft selbst beziffert die Investitionen im Zusammenhang mit dem Stromkohlenlieferungsvertrag mit 413 Mill. S.

Für die Zurverfügungstellung der fremden Mittel mußten von der Gesellschaft in den Jahren 1950 bis 1967 nicht weniger als rund 52 Mill. S Zinsen aufgebracht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß mit dem Wegfall der ERP-Schuld. im Jahre 1962 ab diesem Zeitpunkt auch keine Zinsen mehr für diesen Kredit angefallen sind und die Bundesdarlehen mit Ausnahme des Bergbauförderungskredites überhaupt zinsenlos gewährt wurden. Mit dem Schuldnachlaß der ERP-Kredite wurden außerdem rückständige Zinsen in Höhe von 15,8 Mill. S gestrichen, die bei objektiver Feststellung der Zinsenbelastung der Lakog obigem Betrag zuzurechnen wären. Auch mit der Streichung des Bergbauförderungskredites war die Abbuchung rückständiger Zinsen im Betrage von 1,7 Mill. S verbunden.

Die Finanzierung eines derart großen Vorhabens, wie des Neubaus der Zentralschachtanlage Wolkersdorf, der praktisch der Neu-

errichtung eines Bergwerkes gleichkommt, ausschließlich mit Fremdkapital mußte schwerwiegende Folgen für die wirtschaftliche Situation des Unternehmens mit sich bringen.

82, 12. Der Stand der Belegschaft bei der Lakog hat sich von 2053 im Jahre 1958 um 774 auf 1279 im Jahre 1967, d. i. um 37,7%, verringert. Im gleichen Zeitraum ging die Kohlenförderung um 26,4% zurück. Ab März 1960 verfügte die Werksleitung eine Aufnahme-sperre. Durch diese Maßnahme und durch natürliche Abgänge, Überstellungen an Fremdbetriebe und vorzeitige Pensionierungen konnte die Belegschaft erheblich reduziert werden.

82, 13. Bei Schließung des Bergbaues wurde als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes und den damit zusammenhängenden Erschwernissen und Nachteilen an alle Beschäftigten als Stilllegungsbeihilfe ein Betrag von insgesamt 74,76 Mill. S ausbezahlt.

In den Genuß der Stilllegungsprämien kamen alle Werksangehörigen ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft. 27 Arbeiter und 1 Angestellter waren weniger als 3 Jahre im geprüften Werk beschäftigt.

82, 14. Die in Wolkersdorf neu errichtete Zentralschachanlage einschließlich aller Ober-tagsanlagen, die hauptsächlich das in St. Andrä befindliche Dampfkraftwerk der ÖDK mit Kraftwerkskohle beliefern sollte, arbeitete von Anfang an mit Verlust, da die Preise des Hauptabnehmers, eben der ÖDK, die Geste-hungskosten nicht deckten. Die Gründe für die nicht kostendeckenden Preise waren im wesentlichen die zu hohe Vorbelastung der Kohle mit Zinsen und Abschreibungen, die Nicht-einhaltung des Kohlenlieferungsvertrages von beiden Vertragsteilen und ab 1965 vor allem die stark rückläufige Förderung. Entscheidend zum Niedergang des Unternehmens hat das Jahr 1965 beigetragen, da sich durch die fehlgeschlagenen Rationalisierungsversuche die Kosten und somit die Verluste weiter erhöhten.

Österreichisch-Bayerische
Kraftwerke AG, Simbach/Inn

83, 1. Gemeinsam mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof hat der RH im Frühjahr 1968 eine Einschau bei der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG, Simbach/Inn, BRD (im folgenden kurz ÖBK), vorgenommen. Es handelte sich um die dritte örtliche Prüfung der beiden Rechnungshöfe nach Kontrollen in den Jahren 1954 und 1957. Die Gründung der ÖBK wurde am 16. Oktober 1950 zum Zwecke des Ausbaues der österreichisch-bayerischen Grenzflüsse, insbesondere an Inn und Salzach

— jedoch mit Ausnahme der Donau —, von der Staatsregierung des Freistaates Bayern und der Bundesregierung der Republik Österreich mittels Regierungsübereinkommen vereinbart. Vom Grundkapital — zur Zeit der Einschau 80 Mill. DM — entfallen 50% auf die Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) als Treuhänderin, 25% auf den Freistaat Bayern, vertreten durch das bayerische Staatsministerium für Finanzen, und 25% auf die Innwerk AG, Töging. Nach den im Regierungsübereinkommen enthaltenen Grundsätzen haben die Vertragspartner je zur Hälfte für die Finanzierung der Kraftwerksbauten zu sorgen, während die Gesellschaft auf eine gleichmäßige Beschäftigung der beiden Volkswirtschaften Bedacht zu nehmen hat. Dem Anspruch der beiden Vertragspartner auf Lieferung der Hälfte der von der Gesellschaft jeweils erzeugbaren Energie steht die Verpflichtung gegenüber, je 50% der Selbstkosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung der Eigenmittel zu vergüten.

Die ÖBK hat nach ihrer Gründung zunächst in den Jahren 1951—1954 die Kraftwerksstufe Simbach-Braunau errichtet. Es folgten 1958—1962 der Bau des Kraftwerkes Schär-ding-Neuhaus und in der Zeit von 1962 bis 1966 die Errichtung des Kraftwerkes Passau-Ingling. Die Engpaßleistung dieser drei Kraftwerksstufen beträgt in Summe 278,4 MW, das mittlere Jahresarbeitsvermögen 1548,6 GWh. Mit der Einspeisung von rund 842 GWh in das österreichische Verbundnetz im Jahre 1967 trug die ÖBK mit 4,07% zu der Gesamterzeugung sämtlicher Elektrizitäts-versorgungsunternehmen Österreichs bei.

Die Finanzierungsart und der gesicherte Stromabsatz mit Vergütung der gesamten Stromkosten bei angemessener Verzinsung des Eigenkapitals haben naturgemäß zu einer befriedigenden wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft geführt. Wenn auch in späteren Jahren durch höhere Tilgungsraten gegenüber den jährlichen Abschreibungsbeträgen Maßnahmen zur Zwischenfinanzierung erforderlich sein werden, so ist doch die finanzielle Situation der Gesellschaft als zufriedenstellend zu bezeichnen. Der RH würdigt auch die Leistungen, die von Vorstand und Belegschaft in unermüdlichem Einsatz, insbesondere während der Bauzeit der Gesellschaft, aber auch während der Betriebsführung erbracht worden sind und laufend noch erbracht werden.

Neben den drei Kraftwerksstufen der ÖBK existieren am unteren Inn noch die in den Jahren 1942 und 1944 in Betrieb gegangenen, je zur Hälfte im Eigentum der Innwerk AG

und der Dampfkraftwerk Korneuburg Ges. m. b. H. stehenden Kraftwerksstufen Ering-Frauenstein und Obernberg-Eggelfing. Betriebsführungsmäßig sind beide Kraftwerke zur Gänze der Innwerk AG überlassen. Das Regierungsübereinkommen vom 16. Oktober 1950 sieht allerdings im § 13 Abs. 1 die Übertragung der beiden Werke in das Eigentum der ÖBK und im Abs. 2 als Übergangslösung die Überlassung zur Verwaltung und Nutzung vor. Der Grund, warum die Eigentumsübertragung unterbleiben mußte, ist in der Bestimmung des Art. 22 Pkt. 13 des österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 zu suchen, welche die Republik Österreich verpflichtete, „..... keine der ihr als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen in das Eigentum deutscher juristischer Personen zu übertragen“. Der RH ist jedoch der Meinung, daß trotz der rechtlichen Voraussetzungen den Intentionen des Regierungsübereinkommens durch Übertragung wenigstens der Betriebsführung im Sinne des § 13 Abs. 2 besser hätte entsprochen werden können. Wie das Beispiel eines Hochwasser-schadens während der Bauzeit am Kraftwerk Schärding-Neuhaus zeigte, hatte diese betriebsführungsmäßige Trennung auch schon zu finanziellen Nachteilen geführt, die möglicherweise vermeidbar gewesen wären, wenn die ÖBK selbst über das Kraftwerk Obernberg-Eggelfing hätte verfügen können. Die wirtschaftlichste Betriebsführung am unteren Inn wäre zweifellos in einfachster Form gewährleistet, wenn eine einzige Gesellschaft den Betriebsablauf in sämtlichen fünf aneinander-schließenden Kraftwerken zwischen der Salzachmündung und Passau bestimmen könnte. Nach Meinung des RH sollten daher Bemühungen eingeleitet werden, diesen optimalen Zustand herbeizuführen. In seiner Stellungnahme erklärte der Vorstand hiezu, er werde dieses Problem dem Aufsichtsrat bzw. den Aktionären zur Prüfung vorlegen.

83, 2. Besondere Bedeutung gewinnt diese Forderung bei Aufnahme eines Schwellbetriebes. Bei einer geschlossenen Kette von Kraftwerken wird es durch eine bestimmte Betriebsweise möglich, die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung noch zu verbessern. Der RH stellte fest, daß der Übergang auf Schwellbetrieb bisher nur zögernd ins Auge gefaßt worden war. Hiezu erklärte die Geschäftsführung, die ÖBK habe bereits mehrmals auf die Möglichkeit eines Schwellbetriebes hingewiesen. Aus der Reaktion der Strom-abnehmer glaubte der Vorstand jedoch entnehmen zu können, daß derzeit kein besonderes Interesse an der Errichtung eines Schwellbetriebes besteht. Außerdem wären als weitere

grundsätzliche Voraussetzungen hierfür die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens und ein Weisungsrecht der ÖBK bezüglich des Maschineneinsatzes in den beiden Stufen Ering-Frauenstein und Obernberg-Eggelfing notwendig. Dem RH erscheint die Möglichkeit, aus der vorhandenen Kraftwerkskette mit nur geringen Aufwendungen bedeutend günstigere Ergebnisse zu erzielen, als durchaus verfolgenswert.

83, 3. Da für die im Kommissionsbereich der ÖBK befindlichen Flußstrecken der Salzach und der Saalach derzeit aus wirtschaftlichen Überlegungen kein Interesse am Ausbau besteht, kann die Bautätigkeit der geprüften Gesellschaft — soweit sie sich auf die Neuerrichtung von Kraftwerken bezieht — als vorläufig abgeschlossen betrachtet werden. Es verbleiben somit nur Ergänzungsinvestitionen, wie etwa für die Aufnahme eines Schwellbetriebes und Instandhaltungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen. Diese Einschränkung des Betriebsumfanges bringt auch eine Reduktion der Verwaltungsarbeiten mit sich. Der RH empfahl daher, die mit der Bestellung der beiden Vorstandsmitglieder in Personalunion sowohl für die ÖBK als auch für die Donaukraftwerk Jochenstein AG begonnene verwaltungsmäßige Zusammenlegung dieser beiden Gesellschaften fortzusetzen und auf die nachfolgenden Organisationsbereiche auszudehnen. Der Vorstand sagte zu, diese Anregung dem Aufsichtsrat bzw. den Aktionären zur Stellungnahme vorzulegen.

83, 4. Zum Jahresende 1967 betrug das Nettoanlagevermögen 343,7 Mill. DM, das Nettoumlaufvermögen 4,9 Mill. DM und das Eigenkapital 81,6 Mill. DM. Bei der Beurteilung der Kapitalstruktur gelangte der RH zu dem Ergebnis, daß der Eigenkapitalanteil mit nur 23,4% vom Gesamtkapital als niedrig bezeichnet werden muß. Der hohe Anteil des Fremdkapitals war nur deshalb vertretbar, weil die von verschiedenen deutschen Banken gewährten Kredite durch die selbstschuldnerischen Bürgschaften des Freistaates Bayern und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG besichert worden sind. Ende 1967 betrug das vom Freistaat Bayern übernommene Haftungsvolumen 167,8 Mill. DM — wobei die Republik Österreich eine 50%ige und die Innwerke AG eine 25%ige Rückbürgschaft übernommen haben — und jenes der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG separat noch 283.881 DM. Die ÖBK erklärte hiezu, daß für den Fall einer Kapitalerhöhung zur Finanzierung des Kraftwerkes Passau-Ingling zu bedenken gewesen wäre, daß durch die laufende Abschreibungsverrechnung schon in wenigen Jahren an eine

Kapitalherabsetzung hätte gedacht werden müssen. Im Hinblick auf die günstige Kapitalmarktkonstellation habe die ÖBK daher den Finanzbedarf mit Fremdmitteln gedeckt und auf die ursprünglich geplante Kapitalerhöhung verzichtet.

83, 5. Zur Finanzierung der Innstufe Passau-Ingling nahm die ÖBK am 9. Mai 1962 zwei langfristige 5,75%ige Darlehen im Gesamtbetrag von Nominalen 140 Mill. DM auf. Als Darlehensgeber fungierten die Bayerische Gemeindebank und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit je 70 Mill. DM Nominale. Vor der Aufnahme dieser Darlehen berichtete der Vorstand dem Aufsichtsrat, daß die Effektivverzinsung für beide Kredite unter 6% liegen würde. Tatsächlich erreichte die Effektivverzinsung jedoch 6,1%, wobei sich diese unter Einbeziehung der vertraglich vereinbarten Zwischenveranlagung bei der Bayerischen Gemeindebank auf 6,2% erhöhte. Der Abruf der Darlehensbeträge sollte nach Abrufplänen erfolgen, welche mit den Banken gemeinsam vereinbart worden waren. Obwohl die geprüfte Gesellschaft bemüht war, die festgesetzten Abrufpläne dem Baufortschritt anzupassen, konnten die Abruftermine mehrmals nicht eingehalten werden. So standen Anfang 1963 4,9 Mill. DM bei der Bayerischen Gemeindebank laut Abrufplan zur Verfügung, die jedoch erst in der zweiten Hälfte des gleichen Jahres angesprochen und bis dahin bei der kreditgebenden Bank mit 4½% zwischenveranlagt worden waren. Trotz dieses Umstandes hat die geprüfte Gesellschaft zur gleichen Zeit bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt 12 Mill. DM abdisponiert, obwohl ein Verzug des Abrufes im Jahre 1963 bei diesem Kredit keine Bereitstellungszinsen verursacht hätte. Der Verlust aus dieser Transaktion belief sich auf 38.000 DM. Auch im Jahre 1964 ergab sich für die ÖBK durch den nicht zeitgerechten Abruf der Finanzmittel ein zusätzlicher Zinsaufwand. Die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in diesem Jahre in Rechnung gestellten Bereitstellungsprovisionen erreichten insgesamt 59.444 DM.

Die ÖBK erklärte hiezu, daß sich durch den nicht planmäßigen Abruf der Beträge keine Zinsverluste, sondern eher Zinsgewinne ergeben hätten. Demgegenüber stellte der RH fest, daß der Finanzbedarf dem Baufortschritt nicht richtig angepaßt war. Wäre der Fortschritt der Investition im Rhythmus des Abrufplanes erfolgt, so hätte das Kraftwerk den Betrieb schon früher aufnehmen müssen. Dadurch wären die Zwischenanlagen vermeidbar geworden und die vollen Zinsen im Wege der Stromverrechnung eingegangen.

83, 6. In den Jahren 1957—1967 wurden von der ÖBK insgesamt 294 Mill. DM investiert, wovon 293 Mill. DM auf die Errichtung der beiden Innstufen Schärding-Neuhaus und Passau-Ingling entfielen. Die Ausschreibungen der Bauarbeiten wurden ausnahmslos beschränkt durchgeführt. In den an die Baufirmen gerichteten Einladungsschreiben zur Anbotlegung wurde von der ÖBK eine gemeinsame Besichtigung der Baustelle anberaumt, an der alle Bieter gleichzeitig teilnehmen konnten. Der RH kritisierte sowohl die nicht öffentliche Ausschreibung als auch die Bekanntgabe der Namen der in Wettbewerb stehenden Firmen vor der Angebotseröffnung. An der Art der Fassung der Ausschreibungstexte der Innstufe Passau-Ingling bemängelte der RH, daß die einzelnen Blätter der Angebote nicht geheftet oder in anderer Art gegen ein nachträgliches Austauschen gesichert waren, daß auf der Seite der Kostenzusammenstellung keine firmenmäßigen Zeichnungen der Bieter vorgesehen waren, daß aus den Angeboten nicht eindeutig ersichtlich war, ob es sich um öS oder DM handelte und daß bei diversen Wahlpositionen die Angabe der Einheitspreise verlangt wurde, ohne wenigstens mit einer geschätzten Zahl die Größenordnung dieser Leistungen als Kalkulationsbasis für die Bieter zu nennen. Nach Überprüfung der eingelangten Angebote wurden von der ÖBK mit den Bietern Verhandlungen geführt, um Preisnachlässe zu erzielen. Der RH wies darauf hin, daß solche Verhandlungen sowohl von der ÖNORM als auch von der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) untersagt werden. Schließlich stellte die Arbeitsgemeinschaft der Baufirmen auf Verlangen der ÖBK ihre Schlußrechnung nur nach finanziellen Gesichtspunkten auf, sodaß die tatsächlichen Massen den präliminierten nicht mehr gegenübergestellt werden konnten.

83, 7. Die ÖBK übertrug der Innwerk AG die Projektierung der Kraftwerke Schärding-Neuhaus und Passau-Ingling. Die alleinige Entscheidungsbefugnis und auch die Verantwortung für die Bauausführung verblieb jedoch bei der geprüften Unternehmung. Die entsprechenden Verträge wurden am 3. November 1958 und am 6. Oktober 1961 abgeschlossen. Als Gegenleistung bezahlte die ÖBK insgesamt 10,1 Mill. DM. In dieser Pauschalvergütung waren Nebenkosten (für Reisen, Erstellung von Bestandsplänen, Grunderwerb und Baustellenauslösung) in einer Höhe von 1.787.300 DM enthalten, für deren Berechnung die ÖBK keinerlei Unterlagen vorlegen konnte. In ihrer Stellungnahme teilte die ÖBK mit, daß die Nebenkosten eigentlich nach Anfall zu erstatten gewesen wären. Um die sehr problematische und mit

hohem Zeitaufwand für die ÖBK verbundene Prüfung der einzelnen Nebenkostenrechnungen zu vermeiden, wurde die Pauschalierung festgelegt. Der RH vermochte sich dieser Betrachtungsweise allerdings nicht anzuschließen, da auch Pauschalvergütungen eine kalkulierbare Berechnungsgrundlage haben müssen, die eine objektive Beurteilung der Angemessenheit zulassen. Der RH hatte übrigens die unzureichende Überprüfung der Vorleistungen der Innwerk AG — damals das Kraftwerk Braunau-Simbach betreffend — bereits in seinen Einschauberichten über die Prüfungen in den Jahren 1954 und 1957 einer ausführlichen Kritik unterzogen. Trotzdem wurde bereits sechs Monate nach Übersendung des letzten Einschauberichtes der erste der beiden angeführten Projektierungs- und Bauleitungsverträge abgeschlossen, welcher neuerlich nicht detaillierte Nebenkosten enthielt.

83, 8. Die Innstufe Braunau-Simbach wurde in der Zeit zwischen 1951 und 1954 errichtet. Die Baukosten betragen 117,2 Mill. DM. Die präliminierten Gesamtkosten wurden um 2,4% unterschritten. Wie der RH feststellte, wurden die Grundlagen der Arge-Schlußrechnung mangelhaft überprüft, sodaß eine Überzahlung von 184.200 S eintrat. Erst als im Herbst 1958 die Bauarbeiten der Innstufe Schärding-Neuhaus vergeben wurden, konnte die ÖBK von den Firmen, die am Bau der Stufe Braunau-Simbach beteiligt gewesen waren und nunmehr der Arge Schärding-Neuhaus angehören sollten, erreichen, daß der zuviel ausbezahlte Betrag rückerstattet wurde.

Im Zuge der Revisionsarbeiten wurden bei den Unterschütz-Wehrketten mehrmals Mängel festgestellt, deren Behebungskosten die Maschinenbruchversicherung bzw. die Lieferfirma fast zur Gänze vergüteten. Als im Jahre 1958 eine DINORM für den Stahlwasserbau veröffentlicht wurde, konnte durch statische Nachrechnung festgestellt werden, daß das Material auf Grund der Erstkonstruktion laufend mit einer zu hohen Flächenpressung belastet wurde. Aus diesem Grunde gab die ÖBK neue Ketten um 2,92 Mill. S in Auftrag. Von diesen Kosten übernahm die Maschinenbruchversicherung im Kulanzweg 950.000 S, sodaß die ÖBK 1,97 Mill. S aus eigenem bezahlen mußte. Der RH bemängelte, daß die geprüfte Gesellschaft keinen Versuch unternahm, die Kosten dieser vorzeitig notwendig gewordenen Erneuerungsarbeiten wenigstens teilweise im Kulanzwege vom seinerzeitigen Erzeuger vergütet zu erhalten.

83, 9. Die Innstufe Schärding-Neuhaus wurde in der Zeit zwischen 1958 und 1962 um 139 Mill. DM erbaut. Auch bei dieser

Investition wurde der Voranschlag um 3% unterschritten. Nach der Fertigstellung des Kraftwerkes mußte eine Fläche von 2,7 ha am linken Flußufer, die während der Bauzeit als Lagerplatz gedient hatte, humusiert und neu bepflanzt werden. Da damals kein echter Humus erhältlich war, wurden auf der genannten Fläche stark kiesiger Zwischenboden und Schlicksand aufgebracht. Es zeigte sich jedoch, daß dieser Grund ein zu geringes Wasserhaltevermögen besaß, sodaß 70% der Pflanzen zugrunde gingen. Um die Wasserspeicherung des Bodens zu steigern, mußten eine weitere Schlickschicht aufgebracht und die abgestorbenen Pflanzen durch neue ersetzt werden. Der RH bemängelte auch das Fehlen von Aufzeichnungen, die die Kosten dieser Instandsetzungsarbeiten hätten erkennen lassen. Die geprüfte Gesellschaft erwiderte, daß ihrer ursprünglichen Ansicht nach die künstliche Bewässerung ausreichend hätte sein müssen und daß sie erst durch das Pflanzensterben erkannte, daß die zuerst aufgebrachte Schicht zu wenig Wasserhaltevermögen besaß.

83, 10. Auf Grund einer beschränkten Ausschreibung bestellte die ÖBK im September 1959 bei einer Werft in der BRD ein Bereisungs- und Schleppmotorboot zum Preis von rund 71.000 DM. Nach knapp 1½ Jahren wurde dieser Auftrag storniert und gleichzeitig eine neue Bestellung über ein Mehrzweckfahrzeug mit Schottel-Navigator-Antrieb in der Höhe von etwa 245.000 DM aufgegeben. Durch die Stornierung des Auftrages erwuchs der ÖBK ein nicht unerheblicher Aufwand. Der RH bemängelte, daß das ursprünglich bestellte Boot zu einem Zeitpunkt in Auftrag gegeben wurde, zu dem der Vorstand bereits klar die mangelnde Eignung dieses Bootes für den geplanten Verwendungszweck erkennen konnte, sodaß der vorerwähnte Aufwand hätte eingespart werden können. Weiters kritisierte der RH das besondere Entgegenkommen der ÖBK, da diese auf die Auszahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 13.300 DM verzichtet hatte, obwohl die Werft aus internen Fertigungsschwierigkeiten nicht in der Lage gewesen war, den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Ferner vermochte sich der RH der Meinung der ÖBK nicht anzuschließen, daß die Werft auch mit dem zweiten Auftrag beteiligt werden mußte, weil sie schon beim Bereisungsboot das technisch beste Anbot zu einem vernünftigen Preis abgegeben hatte.

83, 11. Die Innstufe Passau-Ingling wurde in den Jahren 1962—1966 um einen Betrag von 158,4 Mill. DM errichtet. Der Voranschlag wurde damit um 5,6% bzw. unter Berücksichtigung der Preisgleitungen um 2,2% überschritten.

Auf Grund der allgemeinen Vertragsbedingungen wäre die Arge verpflichtet gewesen, nach Auftragserteilung 3% der Auftragssumme, d. s. 1.25 Mill. DM, als Sicherheit (Kaution) zu leisten. Zur gleichen Zeit war die ÖBK jedoch überliquid und versuchte ihrerseits, 2 Mill. DM zwischenzuveranlagen. Da die Arge für diesen Betrag mit 6.3% Zinsen die günstigsten Bedingungen bot, erhielt sie die Summe bei gleichzeitiger Erhöhung der Sicherheit auf 2 Mill. DM. Der RH kritisierte diesen Vorgang, da es dem Prinzip einer Sicherstellung widerspricht, wenn dem Kautionspflichtigen gleichzeitig ein Darlehen gewährt wird. Obwohl es die geprüfte Gesellschaft als unwahrscheinlich bezeichnete, daß alle Baufirmen, die zur ungeteilten Handhafteten, zahlungsunfähig geworden wären, verblieb der RH bei der Ansicht, daß diese Darlehensgewährung dem Sinn einer Sicherstellung prinzipiell widersprach und daher besser unterblieben wäre.

83, 12. Mitte des Jahres 1962 wurden 4 Stück 27 MVA-Drehstrom Synchron-Generatoren für das Kraftwerk Passau-Ingling bestellt. Auf Grund einer horizontalen Teilung des Auftrages lieferte eine Wiener Firma die Rotoren im Werte von 3.2 Mill. DM und eine Firma mit Sitz in München die viergeteilten Ständer. Weiters übernahm das zweitgenannte Unternehmen die Montage, so daß sich der deutsche Lieferanteil auf insgesamt rund 4 Mill. DM erhöhte. Bestbieter der seinerzeitigen Ausschreibung war die Wiener Firma gewesen. Dies verdiente umso mehr Beachtung, als vom Anbot der Münchner Firma noch eine vierprozentige Umsatzsteuer-rückvergütung in der Höhe von 282.000 DM als „Berlinhilfe“ abzusetzen war. Trotzdem kam es zur vorerwähnten Auftragsenteilung, wobei die deutsche Seite auf die Beschäftigung des notleidenden Berliner Werkes der Münchner Firma besonderen Wert legte.

Der RH kritisierte, daß zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vergabevorschlages des Vorstandes durch den Aufsichtsrat der Bestbieter mit nur 44% des Gesamtauftrages bedacht worden war. Dies vorwiegend auch deshalb, weil die im Regierungsübereinkommen geforderte gleichmäßige Befruchtung der Volkswirtschaften der beiden Partnerländer aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kaum einzuhalten war und in diesem Fall die Möglichkeit bestanden hätte, zum Ausgleich des Vorsprunges der deutschen Auftragsnehmer eine entscheidende Bestellung nach Österreich zu vergeben.

83, 13. Um eine möglichst billige Baustromversorgung der Baustelle Passau-Ingling zu

gewährleisten, schloß die ÖBK am 6. Dezember 1961 mit der Bayernwerk AG, München, eine Vereinbarung, wonach letztere die für den Abtransport des deutschen Anteiles an der Erzeugung des Kraftwerkes Passau geplante 110 kV-Leitung vom Umspannwerk Passau zum Kraftwerk Passau zeitlich so errichten werde, daß diese am 1. Jänner 1963 in Betrieb gehen kann. Auf diese Weise hoffte die ÖBK, den hohen Stromkosten der Stadtwerke Passau auszuweichen und billigen Strom aus den eigenen Kraftwerken an die Baustelle heranzuführen zu können. Da die Belieferung innerhalb des Konzessionsgebietes der Stadtwerke Passau erfolgen sollte, mußte die ÖBK für die Durchleitung von etwa 9 Mill. kWh eine Abtretungsgebühr von 130.000 DM (2 Pfg/kWh) erlegen, was vom RH als hoch bezeichnet werden mußte. Darüber hinaus war die geprüfte Gesellschaft gezwungen, für die Stromlieferung in der Zeit vom Baubeginn des Kraftwerkes Passau (1. August 1962) bis zur Fertigstellung der Leitung der Bayernwerk AG (1. Jänner 1963) einen ungünstigen Stromvertrag mit den Stadtwerken Passau abzuschließen. Verzögerungen bei der Errichtung der Leitung durch die Bayernwerk AG führten zu einer Verschiebung des ursprünglich geplanten Beginnes der Durchleitung des eigenen Stroms der ÖBK zur Baustelle vom 1. Jänner auf den 1. Mai 1963 und zu Mehrkosten in der Höhe von rund 150.000 DM. Von diesen entfielen allein wieder 105.000 DM auf Zahlungen an die Stadtwerke Passau für Netzverstärkungen und die Bereitstellung weiterer 1000 kVA. Der RH war der Meinung, daß einerseits durch eine wesentlich früher in Angriff genommene Planung der Baustromversorgung und andererseits durch einen Vertrag mit der Bayernwerk AG, der eindeutig die Rechte der ÖBK im Falle der Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins der 110 kV-Leitung hätte enthalten müssen, die Mehrkosten vermeidbar gewesen wären.

Demgegenüber erklärte die ÖBK, daß die Vereinbarung mit der Bayernwerk AG erst nach dem offiziellen Baubeschluß des Kraftwerkes am 6. Oktober 1961 hätte geschlossen werden können, um den Aufsichtsrat nicht zu präjudizieren. Der RH konnte sich dieser Meinung nicht anschließen, da durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Bayernwerk AG schon wesentlich früher zur Durchführung von Vor- und Ausmaßnahmen für die Errichtung dieser Leitung zu verpflichten. Ähnlich verhielt es sich bei dem bereits erwähnten Projektierungsvertrag, als die Innwerk AG schon Monate vor Abschluß des eigentlichen Projektierungsvertrages wertvolle Planungsarbeit mit Wissen des Aufsichtsrates der ÖBK leistete.

83, 14. Der Ausbau der Innstufen Schär-
ding-Neuhaus und Passau-Ingling erforderte
Ablösen für Gründe im Ausmaß von 444 ha
bzw. 170 ha. Die Kosten des Grunderwerbes
einschließlich Dienstbarkeiten, Bauneben-
kosten und sonstiger Entschädigungen errei-
chten für die Kraftwerksstufe Schär-
ding-Neuhaus 6 Mill. DM und für die Stufe Passau-
Ingling 11,6 Mill. DM.

Im Zuge der Errichtung der Kraftwerksstufe
Schär-
ding-Neuhaus kaufte die ÖBK im Jahre
1959 auf der österreichischen Seite von einem
Stift Grundflächen im Ausmaß von 70-2786 ha
um 2,2 Mill. S. Schon beim Erwerb dieser
Liegenschaften zu einem Hektarpreis von
31.500 S räumte die ÖBK dem Stift gleichzei-
tig das Wiederkaufsrecht für Teile der abge-
tretenen Grundstücke ein, wobei der Preis
mit 150 S pro Hektar festgesetzt wurde. Wenn
auch durch den Bau, Bestand und Betrieb
des Kraftwerkes der Grund entwertet wurde,
so mußte selbst unter Berücksichtigung dieser
Umstände der Hektarsatz von 150 S noch
als außerordentlich niedrig bezeichnet werden.
Ferner bemängelte der RH, daß ein von der
ÖBK eingeholtes Schätzgutachten erst ein
Jahr nach Kaufabschluß bei der Gesellschaft
eingegangen war.

Wegen der Errichtung der Kraftwerksstufe
Passau-Ingling mußte die ÖBK auch Ablösen
im Raume Wernstein durchführen. Bei der
Überprüfung eines Entschädigungsfalles stellte
der RH fest, daß sich die ÖBK Ende 1962
einer Realitätenbesitzerin gegenüber außer-
ordentlich großzügig erwies. Ferner kritisierte
der RH, daß die geprüfte Gesellschaft trotz
der monatelangen Verhandlungen, die sich
naturgemäß bei Grundstückstransaktionen er-
geben, bei dieser Grundstücksabwicklung keine
Protokolle führte. Dem Einwand der Geschäfts-
leitung, sie hätte im Hinblick auf die umfas-
sende Erfahrung ihrer Grundabläser auf die
Führung von Protokollen verzichten können,
hielt der RH entgegen, daß die Ordnungsmä-
ßigkeit der Abwicklung nur an Hand ent-
sprechender Unterlagen nachgewiesen werden
kann.

83, 15. Die Stromkosten des Kraftwerkes
Passau-Ingling sind sowohl im Vergleich zu
den beiden anderen Kraftwerken der ÖBK als
auch gegenüber den Kennwerten anderer
Kraftwerke im österreichischen Versorgungsbereich,
als hoch zu bezeichnen, weshalb sich die Frage
erhob, warum gerade dieses Kraftwerk
errichtet worden war. Zweifellos hat der
Kraftwerksbau auch Vorteile gebracht, so
etwa eine nicht ungünstige Finanzierungsmög-
lichkeit, die Schaffung fester Arbeitsplätze,
das Schließen einer Lücke in der Kraftwerks-
kette an Inn und Donau, die Verhinderung

künftiger Hochwasserschäden in der Ortschaft
Wernstein und die geringen Einbindungskosten
in das Verbundnetz. In energiewirtschaftlicher
Hinsicht bestand jedoch auf Grund der schon
in der Aufsichtsratsitzung vom 6. April 1961
genannten voraussichtlichen Stromkosten kei-
neswegs ein besonderer Anreiz. Dennoch
wurde dieses Werk errichtet, das mit seinen
inzwischen noch angestiegenen Investitions-
kosten und damit auch mit seinen erhöhten
Kosten je kWh in Hinkunft nicht nur die
Durchschnittskosten der Stromerzeugung der
ÖBK ständig nachteilig beeinflussen wird,
sondern das auch laufend Energie zu einem
Preis an das österreichische Verbundnetz
abgibt, der nicht als vorteilhaft angesprochen
werden kann. In der Stellungnahme erklärt
die Geschäftsleitung, daß der Beginn der Bau-
ausführung der Kraftwerksstufe Passau-Ing-
ling in eine Zeit gefallen sei, in der keineswegs
mit einer derart raschen Strukturänderung
auf dem Energiesektor gerechnet werden
konnte. Daher sei nach vorhergegangener
befürwortender Stellungnahme durch den Pro-
jektsprüfungsausschuß der Verbundgesell-
schaft der Baubeschluß gefaßt worden. Dem
mußte der RH jedoch entgegenhalten, daß
für die obigen Feststellungen nicht die Frage
der Primärenergieträger, sondern ein Ver-
gleich der spezifischen Kennwerte für die aus-
bauwürdigen Wasserkräfte Österreichs maß-
geblich gewesen ist. Ergänzend wies der Vor-
stand noch auf den Umstand hin, daß auf
Grund einer Neuermittlung des Regelarbeits-
vermögens für die Stufe Passau nach dem
60-jährigen Mittel erwartet werden könne, daß
auf längere Sicht gesehen die Strompreise
doch erheblich unter den seinerzeit auf Grund
vorsichtiger Berechnungen ermittelten kWh-
Preisen liegen werden.

83, 16. Hinsichtlich der Betriebskosten
empfahl der RH der geprüften Gesellschaft,
für einen bestmöglichen Paritätsausgleich
Sorge zu tragen, damit ein Spitzenausgleich
durch Einzahlung effektiver DM-Beträge durch
den österreichischen Partner in Hinkunft ver-
mieden werden kann. Diese Forderung ge-
winnt umsomehr an Bedeutung, als der bis-
her angestrebte Weg — einen Ausgleich über
die Investitionstätigkeit im Zuge der Errich-
tung eines neuen Kraftwerkes herbeizuführen —
künftig nicht mehr beschritten werden kann.
Die Gesellschaft erklärte hiezu, sie erwarte
sich erst nach einer allfälligen Einführung der
Mehrwertsteuer auch in Österreich eine Er-
leichterung in der Verpflichtung unter Anwen-
dung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Pari-
tät bestmöglich einzubehalten.

83, 17. Auf dem Materialsektor stellte der
RH unter Hinweis auf bestimmte Einzel-

positionen fest, daß sich in den Lagern der ÖBK vielfach noch Bestände aus der Bauzeit der verschiedenen Kraftwerke befanden. Er empfahl, durch zielführende Maßnahmen die bei einzelnen Positionen aufgetretene hohe Bevorratungsdauer zu vermindern. Ferner fehlten für die bei der ÖBK eingeführte „Permanente Inventur“ Inventurrichtlinien. Die Gesellschaft sagte zu, solche Richtlinien auszuarbeiten und in Kraft zu setzen.

83, 18. Der Verlauf der Zollgrenze durch alle Innstufen verursacht sowohl für die ÖBK als auch für die Zollämter einen vermehrten Verwaltungsaufwand, da bei jeder Materialbewegung aus den Lagern der ÖBK von einem Ufer auf das andere Materialbewertungen durchgeführt und Materialscheine, die bei den Zollämtern einzureichen sind, ausgefertigt werden müssen. Da aus Billigkeitsgründen keine Zollgebühren eingehoben werden, hat diese beiderseitige Verwaltungsarbeit kaum eine praktische Bedeutung. Der RH empfahl der Gesellschaft, Möglichkeiten und Wege zu suchen, welche dem zeitgemäßen Zug zur Einsparung von Verwaltungsarbeit Rechnung tragen. Die ÖBK gab bekannt, daß am 12. April 1965 von den Regierungen der beiden Staaten ein Vertrag über die zoll- und paßrechtlichen Fragen, die sich an der Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben, paraphiert, aber vom Parlament der Bundesrepublik Deutschland bis dato noch nicht ratifiziert worden wäre. Die geprüfte Gesellschaft sagte zu, sie werde nach Inkrafttreten dieses Vertrages bestrebt sein, weitere Vereinfachungen bei der Zollbehandlung zu erreichen.

83, 19. Bereits im Jahre 1958 befaßte sich der RH eingehend mit den außerordentlich hohen Aufwendungen für das Zufahrtsgleis zum Kraftwerk Braunau-Simbach in einer Länge von rund 2,14 km. Die mittlerweile erfolgte Stilllegung dieser Gleisanlage führte, nach einem Teilverkauf von rund 1 km an eine Firma in Simbach, im Jahre 1964 zu einem Buchverlust von rund 350.000 DM, von welchem nur ein Teil auf den unverwendbaren Bahnkörper entfiel. Die ÖBK wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß nach den seinerzeit geltenden Bestimmungen eine Abschreibung der Anlage nicht möglich gewesen wäre. Erst ab 1962 konnten 4% p. a. auf die Anlage abgeschrieben werden. Der RH vertrat jedoch die Meinung, daß nicht nur die fehlende Abschreibung, sondern auch die seinerzeit überhöhten Zurechnungskosten für den obigen Buchverlust maßgeblich waren.

83, 20. Bei der Prüfung von Werkstättenleistungen für Dritte konnte der RH feststellen, daß beispielsweise einem Kunden 2345 Ar-

beitsstunden aus dem Jahre 1962 erst am 8. Juli 1963 fakturiert wurden und der Rechnungsbetrag (rund 176.200 S) sogar erst am 16. Oktober 1963 bei der Bank einging. Hierzu gab die ÖBK bekannt, daß die Weiterverrechnung von Leistungen für Dritte in Hinblick spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten erfolgen würde.

83, 21. Die Prüfung des Aufwandes für Bilanz- und Sonderprüfungen ergab für die Jahre 1954—1966 jahresdurchschnittliche Kosten von rund 578.200 S, die nach Meinung des RH gesenkt werden könnten, wenn beispielsweise — wie zum Teil schon in Österreich — die Erstellung der Unterlagen für den „Anhang“ zum Hauptbericht des Wirtschaftsprüfers durch die Gesellschaft selbst erfolgen würde.

83, 22. Neben der Feststellung, daß sich die ÖBK bei den Reisekosten und den Repräsentationsaufwendungen nicht immer vom Grundsatz der Sparsamkeit leiten ließ, wies der RH bei der Prüfung des organisatorischen Aufbaues und des Belegwesens in der Kassa auf einige grundsätzliche Mängel hin, die schon seit Jahren bestehen. Nach der erteilten Zusage sollen die aufgezeigten Mängel im Zuge einer Reorganisation beseitigt werden.

83, 23. Ende 1967 beschäftigte die ÖBK 235 Dienstnehmer gegenüber 270 im Jahre 1963. Unter Berücksichtigung der Nationalität der Dienstnehmer entfielen auf die deutsche Seite 60 Arbeiter und 47 Angestellte und auf die österreichische Seite 87 Arbeiter und 37 Angestellte. Trotz des Personalrückganges erhöhte sich die Zahl der Prokuristen von zwei auf drei.

83, 24. Bei der Überprüfung der Überstunden stellte der RH fest, daß die Reduktion der Überstundenpauschalien wiederholt im Zuge individueller Gehaltserhöhungen erfolgte, sodaß der Verdienstentgang der Dienstnehmer aus der Reduktion der Überstundenpauschalien durch eine Gehaltserhöhung ausgeglichen wurde. Der RH ist der Meinung, daß der Abbau von Überstundenpauschalien in erster Linie dem verminderten Arbeitsanfall entsprechend zu erfolgen habe und nicht im Rhythmus von Gehaltserhöhungen.

83, 25. Anlässlich der Fertigstellung der Kraftwerke Schärding-Neuhaus und Passau-Ingling zahlte die ÖBK Prämien in Höhe von 48.298 DM bzw. 250.677 DM aus. Wie der RH feststellte, kamen auch Dienstnehmer in den Genuß der Prämie, die sich wegen dienstlicher Vergehen disziplinar zu verantworten hatten oder nur schwache Leistungen nachweisen konnten.

83, 26. Auch bei den Abfertigungen ließ sich die ÖBK von einer gewissen Großzügigkeit leiten. So erhielt beispielsweise eine Dienstnehmerin bei einvernehmlicher Lösung ihres Dienstverhältnisses nach vierjähriger Dienstzeit eine Abfertigung von sechs Monatsbezügen einschließlich der anteiligen Weihnachtsremuneration. Die ÖBK erklärte, daß sie sich zur Auszahlung dieser Abfertigung entschlossen hätte, um ein drohendes Arbeitsgerichtsverfahren zu vermeiden. Außerdem wären soziale Gründe maßgeblich gewesen. Der RH wandte ein, daß auch in einem Arbeitsprozeß nur eine angemessene Abfertigung festgesetzt worden wäre. Ebenfalls sehr großzügig war die ÖBK bei der Abfertigung von Vorstandsdirektoren. Obwohl laut Anstellungsvertrag kein Anspruch auf Abfertigung bestand, zahlte die Gesellschaft dem Ende 1961 in den Ruhestand getretenen kaufmännischen Vorstandsdirektor eine Abfertigung von 116.000 DM und dem Ende 1967 ausgeschiedenen technischen Direktor eine solche von 35.076 DM.

83, 27. Weiters gewährt die ÖBK ihren Dienstnehmern Baudarlehen. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Beibringung einer hypothekarischen Sicherstellung durch den Darlehenswerber. Demgegenüber stellte der RH fest, daß in sechs Fällen keine dingliche Besicherung gegeben war. Die ÖBK erklärte hiezu, daß die Darlehensbestimmungen grundsätzlich eingehalten würden und daß nur in einzelnen Fällen auf die dingliche Besicherung verzichtet worden wäre.

83, 28. Zur Zeit der örtlichen Einschau verfügte die ÖBK über 68 firmeneigene Wohnungen. Der jährliche Aufwand belief sich unter Berücksichtigung der Mieteinnahmen auf 308.100 DM. Da der Trend zum Erwerb eines Eigenheimes bei den Dienstnehmern immer stärker wird, und Dienstwohnungen nach und nach geräumt werden, empfahl der RH den Verkauf dieser Anlagen. In der Stellungnahme erklärte die ÖBK, daß nach Beendigung der örtlichen Einschau bereits ein Sechsfamilienhaus und fünf Siedlungshäuser zu amtlichen Schätzpreisen verkauft worden wären.

83, 29. Dem Organisationsplan zufolge untersteht die Revisionsstelle nur einem Vorstandsmitglied und Prüfungen werden nur im kaufmännischen Bereich durchgeführt. Der RH empfahl, die Revisionsstelle dem Gesamtvorstand zu unterstellen, in die Prüfungen auch den technischen Bereich einzubeziehen und darauf zu achten, daß auch die Intensität der Prüfungen zunimmt. Die Geschäftsleitung erklärte, daß die Prüfungen der Revisionsstelle nach Erledigung verschiedener Sonderauf-

gaben und nach Beendigung des Baugeschehens in Hinkunft wieder mit größerer Intensität und Häufigkeit durchgeführt werden würden.

Österreichische
Mineralölverwaltung
Aktiengesellschaft, Wien

84, 1. Von Dezember 1967 bis Mitte Oktober 1968 (mit Unterbrechungen) hat der RH eine Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft, Wien (kurz ÖMV), vorgenommen (letzte Prüfung im Frühjahr 1959).

Die schriftlichen Stellungnahmen des Vorstandes zum Entwurf des Prüfungsergebnisses wurden zusammen mit der schriftlichen Gegenäußerung des RH und den Ergebnissen der Besprechungen mit dem Vorstand bei der Fertigstellung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

84, 2. Am 13. August 1955 haben die damaligen sowjetischen Stellen die in der Sowjetischen Mineralölverwaltung (ohne gesellschaftsrechtliche Form) zusammengefaßten Vermögenswerte von 7 verstaatlichten Unternehmungen und 8 Auffanggesellschaften den vom damaligen BM f. Verkehr und verstaatlichte Betriebe bestellten Öffentlichen Verwaltungen übergeben.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 10. Feber 1956 übernahm die Südostdeutsche Ferngas-Aktiengesellschaft die Vermögenswerte der anderen 14 Gesellschaften und änderte ihren Firmennamen in Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft. Am 15. September 1956 bestellte die a. o. Hauptversammlung den ersten Aufsichtsrat, dieser in seiner 1. Sitzung am 17. September 1956 den ersten Vorstand der ÖMV.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 4. Juni 1959 wurden mit Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz (1. Jänner 1957) weitere 3 Gesellschaften mit der ÖMV durch Aufnahme verschmolzen. Am 28. November 1960 beschloß die Hauptversammlung die Umstellung der Gesellschaft im Sinne der Schillingeröffnungsbilanz und die Erhöhung des Grundkapitals von 500 Mill. S auf 1000 Mill. S.

Eine Neufassung der Satzung und Anpassung an das Aktiengesetz 1965 erfolgte mit Beschluß der Hauptversammlung vom 10. Oktober 1966.

84, 3. Die a. o. Hauptversammlung vom 28. Juni 1967 hat auf Antrag des Vorstandes gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 beschlossen, das die Adria-Wien-Pipeline betreffende Vertragswerk und eine Vereinbarung über

den Standort einer neuen Raffinerie (Süd-raffinerie Lannach/Stmk.) „abzuschließen und zu unterfertigen“.

84, 4. Zu den Vermögenswerten der PREUSSAG (Auffanggesellschaft „Dora“) gehörten 116 von 128 Kuxen der Gewerkschaft Radhausberg in Böckstein, die mit Verschmelzungsvertrag vom 10. Feber 1956 ins Eigentum der ÖMV übergegangen sind. Um der Auflösung der bergrechtlichen Gewerkschaft gemäß § 142 des Berggesetzes vorzubeugen, erfolgte am 21. Dezember 1960 die Umwandlung in eine Gesellschaft m. b. H. mit dem Firmennamen „Erzbergbau Radhausberg Ges. m. b. H.“ und einem Stammkapital von 2,5 Mill. S, deren Geschäftsführung der Vorstand der ÖMV besorgte. Inzwischen wurde der Gesellschaftsanteil (Nom. 2.283.203,50 S) an die Gasteiner Heilstollen Betriebsgesellschaft m. b. H., Badgastein, mit Genehmigung der ÖIG vom 21. Dezember 1967 verkauft.

84, 5. Die Deutsche Erdöl A. G., Berlin (kurz DEA), war alleinige Gesellschafterin der „Nova“ Mineralöl-Vertriebsgesellschaft m. b. H. Nach Verschmelzung der Auffanggesellschaft „Anna“ Erdölges. m. b. H. (für die inländischen Vermögenswerte der DEA) hat die ÖMV als alleinige Gesellschafterin mit Beschluß der Generalversammlung vom 29. Feber 1960 die Firma in „Österreichische Mineralöl-Vertriebsgesellschaft m. b. H.“ geändert und mit Beschluß der Generalversammlung vom 10. Oktober 1966 den Gesellschaftsvertrag neu gefaßt und an die Satzung der ÖMV angepaßt (Stammkapital 50.000 S). Die Gebarung dieser Gesellschaft wurde vom RH im gleichen Jahr geprüft (siehe Abs. 85).

84, 6. Mit Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 194, wurden die Anteilsrechte der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und der ÖROP Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte an die ÖMV übertragen, u. zw. die Anteilsrechte der „Martha“ zu 100% und die Aktien der ÖROP zu 74% (die restlichen 26% sind stimmrechtslose Vorzugsaktien). Beide Gesellschaften, von denen die ÖROP inzwischen ihren Firmennamen in ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft geändert hat, werden vom RH geprüft.

Die ÖMV ist ferner Gesellschafterin der Österreichischen Rohöl-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. mit 74% des Stammkapitals von 1.000.000 S (weitere Gesellschafter sind die Mobil Oil Austria AG und die Shell Austria AG mit je 13%). Die Gebarung dieser Gesellschaft wurde vom RH im gleichen Jahr geprüft (siehe Abs. 86).

Die ÖMV war zum 31. Dezember 1968 weiters beteiligt an der

Adria—Wien Pipeline Gesellschaft m. b. H. mit einer Stammeinlage von 51.000.000 S (= 51%);

Österreichischen Pipeline-Studiengesellschaft m. b. H. mit einer Stammeinlage von 250.000 S (= 25%);

Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. mit einer Stammeinlage von 120.000 S (= 1,85%);

Erdölraffinerie Gesellschaft m. b. H. mit 26% (eine Gründung im Zusammenhang mit dem AWP-Vertragspaket — Errichtung von zunächst einer Raffinerie im Raume Wildon/Stmk.).

84, 7. Durch entsprechende Aufschluß-tätigkeit und Umstellung zahlreicher Sonden auf Sekundärförderung gelang es der ÖMV, ihre Erdölförderung um 2,3 Mill. S jato zu halten.

Die sicheren und wahrscheinlichen Erdölreserven in den von ihr bearbeiteten Feldern wurden von der ÖMV zum 31. Dezember 1967 auf 24,7 Mill. Tonnen geschätzt.

Durch Zusammenlegung der Förderbetriebe Matzen—Auersthal (Südfeld 1959), Neusiedl—Mühlberg (Nordfeld 1966), umfangreiche Rationalisierungsmaßnahmen wie insbesondere Automation der Gewinnungsstationen, Einsatz moderner Geräte und moderner Arbeitsmethoden, erreichte die ÖMV ziemlich gleichbleibende durchschnittliche Förderkosten.

Der Personalstand der Förderbetriebe sank vom 1. Jänner 1958 bis 1. Jänner 1968 um 3426 auf 1892 (vorwiegend durch natürlichen Abgang) Beschäftigte.

84, 8. Der mit der Zusammenlegung der Förderbetriebe Matzen—Auersthal im Jahre 1959 gegründete Erdgasbetrieb wurde nach dem letzten Stand der Technik ausgerüstet. Die Erdgaszentralstation mußte wegen des erhöhten Anfalles von Niederdruckgas (Erdöl-gas und Gasliftgas) in den Jahren 1961, 1963 und 1965 erweitert werden, um das Gas mit dem entsprechenden Druck (Kompression) in die Leitungen einspeisen zu können.

In den letzten Jahren machten sich deutliche Erschöpfungsanzeichen bei den Erdgaslagerstätten bemerkbar. Zum 31. Dezember 1967 wurden die Vorräte mit 19,7 Mrd. Nm³ — davon 10,2 Mrd. Nm³ Naßgas, das nur nach Maßgabe der Erdölförderung gewonnen werden kann — errechnet.

Um den steigenden Bedarf (Verbrauch 1967: Verkauf 1.55 Mrd. Nm³+Eigenvverbrauch 0.25 Mrd. Nm³ = 1.80 Mrd. Nm³; für 1975 geschätzter Verbrauch: 2.65 Mrd. Nm³) decken zu können, hat die ÖMV Verträge über den Import von beträchtlichen Mengen sowjetischen Erdgases unter Dach gebracht. Damit hat die Gesellschaft rechtzeitig einen entscheidenden Beitrag zur Versorgung von Industrie und Haushalt mit Erdgas geleistet.

84, 9. In den Jahren 1958—1967 hat der Bohrbetrieb über 1.2 Mill. Bohrmeter abgeteuft, u. a. Ende 1967 die tiefste Bohrung Österreichs mit 6009 m beendet (Schönkirchen T 32; Erdgaslagerstätte größeren Umfanges angebohrt).

Durch Reorganisation des Betriebes und Reduktion des Personals (vorwiegend durch natürlichen Abgang) gelang es, die Leistung je Bohrmannschaft zu steigern.

Der Personalstand hat sich vom 1. Jänner 1958 bis 1. Jänner 1968 von 1576 auf 725 Dienstnehmer vermindert; der durchschnittliche Stand des Bohrpersonals (technische, kaufmännische und administrative Angestellte inbegriffen) je Bohreinheit lag auch 1968 noch über dem von der Gesellschaft angestrebten Stand.

84, 10. Von 1959 bis 1961 ist der Netto-Umsatz (ohne Mineralölsteuer) von 1.93 Mrd. S auf 2.19 Mrd. S gestiegen, die Zahl der Belegschaftsmitglieder (die von 1955: 9681 bis 1958: 10.605 gestiegen ist) von 9976 auf 8881 Ende 1961 zurückgegangen.

84, 11. Um die hohen Verarbeitungskosten in ihren alten Raffinerien zu senken — 1958 betrieb die ÖMV fünf Raffinerien mit 1.9 Mill. jato Durchsatzkapazität — war schon 1957 beschlossen worden, im Anschluß an die größte der alten Raffinerien in Schwechat eine neue moderne Raffinerie zu errichten.

Im Dezember 1960 wurden die neue Rohöl-Destillationsanlage (RD I: 1.8 Mill. jato Durchsatzkapazität), das Kraftwerk, die Benzin-Trennanlage, die Leichtbenzinwäsche sowie Petroleum- und Gasöllaugung in Betrieb genommen.

Im ersten Halbjahr 1961 folgten die katalytische Reforminganlage (Erzeugung von Superbenzin) und die Gasnachverarbeitung (Erzeugung von Flüssiggas), womit die erste Ausbaustufe abgeschlossen war. Am 27. Juni 1961 wurde die neue Raffinerie feierlich eröffnet.

Im Zentrallager wurde mit dem Ausbau der Lagerkapazität und der Weißprodukten-Abfüllstation begonnen.

In diesen Zeitraum fällt auch der Abschluß des Rahmenvertrages vom 22. Juli 1960 zwischen ÖMV, Rohöl-Gewinnungs-A. G., Mobil Oil Austria A. G. und Shell Austria A. G., der zur Gründung der Österreichischen Rohöl-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. führte (ÖRG: siehe Abs. 86).

84, 12. Von 1962 bis 1964 ist der Netto-Umsatz auf 2.93 Mrd. S gestiegen, die Zahl der Dienstnehmer nach einer geringen Zunahme im Jahre 1962 (Erhöhung der Zahl der Angestellten in der Raffinerie und in der Generaldirektion) auf 8128 (neuer Stichtag 1. Jänner 1965) zurückgegangen.

Zufolge des über die allgemeinen Erwartungen hinaus gestiegenen Mineralölproduktenbedarfes war es notwendig geworden, die Verarbeitungskapazität zu erweitern und die neue Raffinerie mit Anlagen zu versehen, die es ermöglichen, den Produktenanfall besser mit den Markterfordernissen in Übereinstimmung zu bringen sowie die Flexibilität der Raffinerie den wechselnden Bedürfnissen des Marktes anzupassen.

Im Frühjahr 1963 wurde die katalytische Crackanlage (Benzingewinnung aus Gasöl oder — auf dem Umweg über die vorgeschaltete Feedprep-Anlage — aus Heizöl), im Sommer 1963 die Feedprep-Anlage (Erzeugung von Vakuumdestillat als Einsatzprodukt für den Catercracker und Bitumen aus Heizöl) in Betrieb genommen und die Gasnachverarbeitungsanlage um eine Propan-Propylen-Trennkolonne erweitert (Propylen für die Kunststoffherzeugung der benachbarten „Danubia“ Petrochemie A. G., seit 1967 „Petrochemie Schwechat A. G.“).

Im Herbst 1963 folgte die zweite Rohöl-Destillationsanlage (RD II: 2.0 Mill. jato Durchsatzkapazität); mit der Erhöhung der Kapazität der RD I auf 2.0 Mill. jato wurde eine Gesamt-Durchsatzkapazität für 4.0 Mill. jato Rohöl erreicht.

Mit der Fertigstellung der bereits in Betrieb gegangenen Anlagen und einiger Nebenanlagen war der Ausbau der zweiten Stufe der neuen Raffinerie 1964 beendet.

Im Zentraltanklager wurden die Lagerkapazität weiter erhöht, die Weißprodukten-Abfüllstation vergrößert und der Bau des neuen Verwaltungsgebäudes abgeschlossen.

84, 13. In den Jahren 1965 bis 1967 ist der Netto-Umsatz bis auf 3.76 Mrd. S gestiegen, der Belegschaftsstand ging auf 7070 Ende 1967 zurück.

In diesen Jahren erfolgte der Bau des neuen Verwaltungsgebäudes in der Raffinerie,

der Ausbau des Schmiermittelbetriebes und die Errichtung einer neuen Kesselwagen-Füllstelle für Heizöl.

Im Herbst 1967 wurde der Auftrag für die Errichtung einer Äthylen-Spaltanlage vergeben, die im Oktober 1969 den Betrieb aufnehmen soll (Erzeugung von Äthylen für die Danubia Olefinwerke Ges. m. b. H., eine Gemeinschaftsgründung der Österreichischen Stickstoffwerke A. G. und der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik A. G., und von Propylen und Butadien für die ÖSW).

Neben dem Ausbau der Zwischentanklager in der Raffinerie auf 600.000 m³ wurde die Lagerkapazität des Zentraltanklagers auf 495.000 m³ erhöht.

In diesen Zeitraum fällt auch der Abschluß des sogenannten AWP-Vertragspaketes (Zusammenarbeit der ÖMV mit den internationalen Erdölgesellschaften).

Der Rahmenvertrag (ÖRG-Vertrag) vom 22. Juli 1960, der im Zusammenhang mit der Lösung von Problemen aus dem Wiener Memorandum vom 10. Mai 1955 abgeschlossen worden ist, wurde von der ÖMV am 20. November 1968 fristgerecht zum 31. Dezember 1970 gekündigt.

84, 14. In den Jahren 1959—1967 ergaben sich 1000·9 Mill. S Gewinne (1959—1961: 158·8 Mill. S; 1962—1964: 426·1 Mill. S; 1965—1967: 416·0 Mill. S); unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages 1958 (1·3 Mill. S), der Rücklagendotierungen (ohne Abfertigungsrücklage; 1959—1961: 10·0 Mill. S; 1962—1964: 240·0 Mill. S; 1965—1967: 222·0 Mill. S; zusammen 472·0 Mill. S) und der Dividendenausschüttungen (1959—1961: 150·0 Mill. S; 1962—1964: 185·0 Mill. S; 1965—1967: 195·0 Mill. S; zusammen 530·0 Mill. S) ergibt sich der Gewinnvortrag 1967 in Höhe von rund 0·2 Mill. S (65·2 Mill. S Bilanzgewinn abzüglich 65·0 Mill. S Dividende). Im gleichen Zeitraum hat die ÖMV vorzeitige Abschreibungen in Höhe von 2257·3 Mill. S, Dotierungen der Rücklage für Abfertigungen mit 57·6 Mill. S, Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen von 82·7 Mill. S und Ausschüttungen bzw. Rückstellungen von Erfolgsprämien an die Belegschaft in Höhe von 161·7 Mill. S (1959—1961: 859·4 + 22·6 + 4·1 + 45·9 = 932·0 Mill. S; 1962—1964: 850·3 + 18·0 + 6·1 + 52·2 = 926·6 Mill. S; 1965—1967: 547·6 + 17·0 + 72·5 + 63·6 = 700·7 Mill. S), d. s. zusammen 2559·3 Mill. S, vorgenommen.

Zur Vervollständigung des Bildes über die Entwicklung der Gebarung der ÖMV im Prüfungszeitraum wird angeführt, daß dieser Unternehmung eine Reihe besonderer Aufgaben auferlegt wurde; außerdem fielen im

gleichen Zeitraum wichtige Unternehmerentscheidungen, um deren Genehmigung durch die zuständigen Gremien des Eigentümers die ÖMV lange Zeit hindurch ringen mußte.

84, 15. Ohne an den positiven Leistungen von Leitung und Belegschaft vorbeigesehen zu haben, sah sich der RH zur kritischen Erörterung nachstehender Sachverhalte veranlaßt.

84, 16. Die ÖMV hat in den Jahren 1959 bis 1967 rund 5·9 Mrd. S investiert. Der Schwerpunkt ihrer Investitionstätigkeit lag in der Errichtung der neuen Raffinerie in Schwechat in den Jahren 1960—1964; die in diesen Jahren durchgeführten Investitionen betreffen nachstehende Betriebe:

	in Mrd. S	in %
Raffinerie Schwechat	2·33	39·5
Förderbetriebe	1·60	27·1
Zentraltanklager	0·71	12·0
Erdgasbetriebe	0·65	11·0
Bohrbetrieb	0·31	5·3
Generaldirektion	0·14	2·4
Übrige Betriebe	0·16	2·7
	<hr/>	
	5·90	100·0

Der RH hat die Prüfung der Investitionen wegen des Umfanges (5·9 Mrd. S) und des Zeitraumes (zehn Jahre) auf den Verarbeitungssektor abgesteckt und in diesem Rahmen mehrere Bauarbeiten und die Errichtung einiger größerer Anlagenteile der neuen Raffinerie Schwechat untersucht.

84, 17. Einheitliche, alle Bereiche umfassende und für alle Stellen verbindliche Investitionsrichtlinien fehlten. In den vom RH geprüften Fällen waren Planung und Bauvorbereitung zumeist unvollständig, Präliminarerstellung und Präliminariüberwachung unzureichend. Die Ausschreibungs- und Bestellvorgänge wurden nicht entsprechend der ÖNORM A 2050 gehandhabt. Die Prüfung der Investitionen war dadurch erschwert, daß die Unterlagen mangels geschlossener Investitionsakten vielfach unvollständig waren und aus mehreren Abteilungen zusammengetragen werden mußten.

Der Vorstand erklärte, bemüht zu sein, die Organisation zur Abwicklung von Bauvorhaben laufend zu verbessern; auf Grund der zur Befriedigung der Markterfordernisse geforderten oft sehr kurzen Fertigstellungstermine sei es notwendig gewesen, Teilleistungen für Einrichtungen mit langen Lieferzeiten vor abgeschlossener Detailprojektierung zu vergeben; als privatwirtschaftliches Unternehmen halte sich die ÖMV bei Ausschreibung, Angebots-einholung, Angebotsöffnung, Angebotsbewertung, Preisverhandlungen nach Angebots-

bewertung und Vergabe an die in der Privatwirtschaft übliche Vorgangsweise, die nachweislich dem Unternehmen finanzielle Vorteile bringe.

Der Vorstand führte weiter aus, daß der Prüfungszeitraum eine äußerst dynamische Phase der ÖMV, vor allem auf dem Verarbeitungssektor, umschließe: in diese Periode falle die 1. und 2. Ausbaustufe von Raffinerie und Zentraltanklager und damit verbunden die Konzentration der Verarbeitung von früher 5 auf 1 Raffinerie. Seiner Meinung nach sei es der Leitung der Gesellschaft hoch anzurechnen, daß sie sich rechtzeitig zu einer tiefgreifenden Planungsänderung und einer Zweieinhalbfachung der ursprünglich geplanten Raffineriekapazität (1,6 Mill. jato) entschloß, um mit der explosiven Marktentwicklung, die auch vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (Beilage Nr. 64 vom Oktober 1960) nicht vorausgesehen worden war, Schritt zu halten. Die außerordentlichen Anforderungen an die mit der technischen Planung und Abwicklung befaßten Mitarbeiter, der erhebliche Zeitdruck und die Notwendigkeit der Einbindung der neuen Anlagen und Rohrleitungen in den laufenden Betrieb haben erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht, sodaß die wichtigsten vom RH aufgeworfenen Beanstandungen hinsichtlich Bauvorbereitung, Ausschreibungs- und Bestellvorgänge sowie Präliminarüberwachung unter diesen Aspekten zu beurteilen seien.

84, 18. Für eine größere Investition hat die ÖMV in den Jahren 1960—1966 Baumeisterarbeiten in der Höhe von 11,2 Mill. S in Auftrag gegeben, von denen nur rund 6,0 Mill. S = 53% im Wege einer beschränkten Ausschreibung, 5,2 Mill. S = 47% mit Anschluß- oder Nachtragsaufträgen vergeben wurden.

84, 19. Die Überprüfung einer in zwei Bauabschnitten durchgeführten Investition (Bestellwert 5,3 Mill. S) zeigte, daß die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten nur für den I. Bauabschnitt auf Grund von drei beschränkten, in kurzen Zeitabständen vorgenommenen Ausschreibungen erfolgte. Für jede dieser Ausschreibungen hat die Baufirma A das billigste Angebot gelegt. Die Arbeiten für den II. Bauabschnitt erhielt die Firma A etwa 1½ Jahre später durch zunächst vier Auftragsweiterungen (ohne Wettbewerb; Bestellwert 1,8 Mill. S) mit der Begründung, sie habe als Bestbieter die Arbeiten des I. Bauabschnittes erhalten und sich bereit erklärt, den neuen Auftrag trotz inzwischen eingetretener Preiserhöhungen (die nachträglich von der ÖMV anerkannt wurden) zu gleichen Preisen abzüglich 3% Nachlaß

durchzuführen. Der RH vertrat den Standpunkt, daß zumindest der I. Bauabschnitt ungeteilt auszuschreiben und zu vergeben gewesen wäre; er konnte sich der damaligen Ansicht einer Abteilung der ÖMV nicht anschließen, „daß die Beschäftigung einer zweiten und anderen Firma jeder Arbeitsdurchführung abträglich wäre“. Schließlich bemängelte der RH die Überschreitung des Bestellwertes der Hauptaufträge um 3,3 Mill. S (= 62%; ohne Lohnerhöhungen um 3,0 Mill. S = 57%).

84, 20. In einem anderen Fall wurde das Leistungsverzeichnis (acht Monate nach der vorangeführten Bestellung) nur an die Baufirma A übermittelt, die hierauf ein Angebot über 9,9 Mill. S legte. Die Auftragserteilung erfolgte mit vier Bestellungen in kurzen Abständen über zusammen 9,6 Mill. S. Begründet wurde die freihändige Vergabe an die Firma A insbesondere damit, daß diese bisher alle gleichartigen Arbeiten ausgeführt habe und in der Lage gewesen wäre, ohne Anrechnung einer Baustelleneinrichtung, diese Arbeiten zu den auf gleicher Basis wie Vorbestellungen errechneten Einheitspreisen, bei Gewährung eines Nachlasses von 3%, durchzuführen.

84, 21. Die Überprüfung eines anderen Bauvorhabens (Schlußrechnung 4,9 Mill. S) ergab, daß durch die nachträglich gewährte Lohn- und Materialpreiserhöhung der mit der Durchführung beauftragte Billigstbieter (beschränkte Ausschreibung, drei Bieter), der nicht zu Tagespreisen angeboten hat, um 4,5% teurer war als der an zweiter Stelle gelegene Bieter. Mangelhafte Bauvorbereitung führte zu elf Nachtragsbestellungen, sodaß der Hauptauftrag (3,3 Mill. S) — nach Absetzung der Lohn- und Materialpreiserhöhungen — um 37% und einschließlich der Regierechnungen um 65% überschritten wurde.

84, 22. Drei Bauvorhaben (Bestellwert 4,1 Mill. S), die zusammen ausgeschrieben worden waren, erhielt die Firma A, obwohl ihr Angebot um 8,6% bzw. nach ersten Preisverhandlungen um 17,4% teurer war als das des Billigstbieters (beschränkte Ausschreibung). Die zuständige Abteilung der ÖMV hat anlässlich der Zustellung der Leistungsverzeichnisse die Möglichkeit aufgezeigt, diese Leistungen von anderen Baufirmen ausführen zu lassen. Zwei Monate später änderte sie ihre Meinung und erklärte, es wäre zweckmäßiger, auch hierfür die Firma A heranzuziehen. Drei Wochen darnach äußerte sie Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Billigstbieters.

84, 23. In anderen Fällen (drei größere mit Bestellwerten von 4,9/1,0/0,9 Mill. S und drei kleinere um je 100.000 S) kritisierte der RH

u. a. die unzureichende Planung, die in einem Fall zu einer 70%igen Erhöhung des Hauptauftrages durch elf Nachtragsbestellungen führte, daß die Zahl der zur Anbotlegung eingeladenen Unternehmungen zu klein war, keine kommissionelle Eröffnung der Anbote erfolgte, die Anbotfrist nicht von allen Bietern eingehalten und nach Vorliegen der Anbote Preisverhandlungen zur Erlangung von Preisnachlässen geführt wurden. In einem der Fälle stellte der RH fest, daß die drittvorletzte Teilrechnung um rund 908.000 S gekürzt worden war, weil die in der vorangegangenen von der Baufirma verrechneten Massen einer eingehenden Nachprüfung durch die zuständige Prüfungsabteilung der ÖMV (Sachbearbeiterwechsel) nicht standgehalten haben, woraus sich eine Überzahlung von rund 512.000 S ergab, die durch Fakturausgleich bereinigt wurde.

84, 24. Die Überprüfung der von der ÖMV für Bauaufträge zugestandenen Preiserhöhungen ergab u. a., daß wesentliche von den in der ÖNORM B 2111 festgelegten Voraussetzungen für Preisberichtigungen fehlten, die ab einem bestimmten Stichtag gewährte Preiserhöhung für den Anteil Sonstiges überhöht war, sowie Preiserhöhungen mit Zustimmung der ÖMV auch für Anbote einer Baufirma erfolgten, die nach dem Stichtag (mit alten, nicht als solche deklarierten Einheitspreisen) gelegt worden waren (unrichtige Preisvergleiche).

84, 25. Für bereits abgeschlossene Bauarbeiten, denen Bestellungen in Höhe von rund 32,7 Mill. S aus den Jahren 1962—1967 zugrunde lagen, fehlten nach den Feststellungen des RH bis zum Abschluß der örtlichen Einschau (Herbst 1968) die Schlußrechnungen; rund 73% dieser Bestellungen waren länger als drei Jahre offen geblieben. Der RH empfahl der ÖMV, von den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Gebrauch zu machen, nämlich die Abrechnungen selbst aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

84, 26. Im Verlauf des 1958 begonnenen, bis 1964 zum Großteil abgeschlossenen Ausbaues der neuen Raffinerie wurde das Raffinerie-Präliminare jedes Jahres vorsorglich erhöht, sodaß sich bis auf einen verhältnismäßig geringfügigen Mehraufwand (durch Kürzung des Präliminaries 1965 auf 2017,6 Mill. S) in den Jahren 1965 und 1966 (Gesamtaufwand 2078,3 Mill. S bzw. 2092,3 Mill. S) keine Überschreitungen des Gesamtpräliminaries ergaben. Der Vorstand hat Ende 1963 dem Arbeitsausschuß des Aufsichtsrates berichtet, daß die Erhöhung des Präliminaries von ursprünglich 754,0 Mill. S für die erste Ausbaustufe (Investitionsprogramm 1959) auf 2095,1 Mill. S für den Gesamtausbaue (Investi-

tionsprogramm 1964) durch Kostenerhöhungen bei den Hauptanlagen (+111,5 Mill. S) sowie durch die Errichtung zusätzlicher Anlagen, die im Raffinerieprogramm 1959 nicht enthalten waren (+597,4 Mill. S), und die damit verbundenen Erweiterungen der Hilfsanlagen (+632,2 Mill. S) notwendig geworden war. Dadurch sei es gelungen, die Raffineriekapazität mehr als zu verdoppeln und gleichzeitig die Flexibilität und die Produktqualität wesentlich zu erhöhen.

84, 27. Die für die Errichtung einer im Raffinerieprogramm 1959 bereits enthalten gewesenen, Anfang 1963 in Betrieb genommenen Anlage direkt gebuchten Aufwendungen (ohne nachträgliche Umbuchungen) betragen bis zum Jahre 1965 rund 108,3 Mill. S, d. i. eine Überschreitung des nach Herausnahme der Nebenanlagen (30,9 Mill. S) verbliebenen Präliminaries 1962 (92 Mill. S) abzüglich 22 Mill. S für Lizenzen = 70 Mill. S) um 38,3 Mill. S = 55%. Zuzüglich verschiedener Umbuchungen und der Lizenzgebühren erreichten die Gesamtkosten bis Ende 1966 rund 145 Mill. S (ohne Nebenanlagen und Behälter).

Der RH kam zu der Feststellung, daß weder am Tag der Vergabe (15. Juli 1960) noch in den folgenden Monaten eine abgeschlossene Planung vorlag; acht Erweiterungsaufträge betragen zusammen rund 14,5 Mill. S oder 20% des ursprünglichen Auftrages für die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage, vor dessen Vergabe der technische Konsulent der ÖMV darauf hingewiesen hat, daß Änderungswünsche nach der Vergabe unterbleiben sollten, weil solche Änderungen erfahrungsgemäß dem Bauherrn sehr teuer zu stehen kommen.

Die auch zur Zeit der Vergabe noch ungeklärten Vorstellungen über Kapazität usw. waren die Ursache, daß insbesondere die Ausschreibung nicht entsprochen hat; die Entscheidung über die Verfahrensart auf einer unvollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung beruhte; die Vergabe zu einem Zeitpunkt erfolgte, als weder die Anlagenkapazität noch die Spezifikation der zu erbringenden Leistungen feststand; die ständigen Änderungswünsche der ÖMV die Fertigstellung beträchtlich verzögerten; der Bauaufwand (ohne Lizenzgebühr) das Präliminare 1962 unverhältnismäßig hoch überstieg.

Der RH kam zu der Ansicht, daß im Hinblick auf den langen Zeitraum zwischen Ausschreibung (April 1959) bzw. Vergabe (Juli 1960) und Fertigstellung (Anfang 1963) reichlich Zeit gewesen wäre, diesem Vorhaben (normale Bauzeit 18 Monate) eine gründ-

liche Planung zugrunde zu legen, ohne wirtschaftliche Verluste in Kauf nehmen zu müssen.

84, 28. Im Rahmen der II. Ausbaustufe wurde im Herbst 1961 für eine Anlage jene Firma mit den Ingenieurarbeiten beauftragt, die in der I. Ausbaustufe eine ähnliche Anlage errichtet hat. Der RH kritisierte die freihändige Vergebung, weil er die Begründung mit geringeren Ingenieurkosten wegen spiegelbildlicher Ausführung — da ohne Ausschreibung nicht beweisbar — für nicht ausreichend hielt und überdies keine spiegelbildliche, sondern letztlich eine von der ersten Anlage verschiedene gebaut wurde, sowie die erst rund ein Jahr nach der Beauftragung erfolgte Ausfertigung des Vertrages über die Durchführung von Ingenieurdienstleistungen und Einkaufsarbeiten.

Bei dieser Anlage (direkt gebuchter Aufwand bis 1965 rund 112,6 Mill. S) erfolgte die Bestellung ebenfalls auf Grund von noch nicht ausgereiften Plänen (Erstpräliminare 1962: 65,0 Mill. S; Präliminare 1965: 95,5 Mill. S); u. a. ergaben sich durch sechs Erweiterungen erhebliche Mehraufwendungen, der Fertigstellungstermin (Ende 1962) wurde um ein Jahr überschritten. Ab dem Jahre 1963 war der Aufwand beträchtlich höher als der jeweilige Jahrespräliminarbetrag.

Die Gesellschaft erklärte, die Präliminarien seien auf Grund von Kostenschätzungen der Ingenieurfirma erstellt worden, der Gesamtaufwand in der Regel erst $\frac{1}{2}$ —1 Jahr nach Erstellung der Präliminarien bekannt geworden. Inzwischen sei für Großbauvorhaben der Raffinerie eine Verbesserung der Präliminarüberwachung erfolgt.

84, 29. An der Verrechnung der Ingenieurgebühren fiel dem RH auf, daß bei der Hauptanlage für gesondert vergütete Leistungen ein Betrag verrechnet worden war, der beinahe so hoch ist wie der Festpreis für die Ingenieurdienstleistungen und Einkaufsarbeiten des Hauptvertrages. Die Höhe dieser zusätzlichen Zahlungen erwecken nach Ansicht des RH berechnete Zweifel, ob die seinerzeitige freihändige Vergebung günstig war. Die ÖMV erklärte, die Höhe der bezahlten Ingenieurgebühren entspreche ihren Erfahrungen; sie geben zu Zweifeln keinen Anlaß.

84, 30. In weiteren fünf Fällen (aktivierter Aufwand 71,4 Mill. S; 2,5 Mill. S; 10,5 Mill. S; 145,7 Mill. S; 98,0 Mill. S) stellte der RH Präliminarüberschreitungen bzw. Überziehungen der freigegebenen Mittel fest, die auf ungenügende Planung und/oder unzureichende Präliminar- bzw. Kostenüberwachung zurückzuführen sind.

84, 31. Nach Beendigung der Arbeiten für die I. Ausbaustufe der neuen Raffinerie beauftragte die Gesellschaft Mitte 1961 ein Ingenieurbüro mit der Aufnahme, Bewertung und Organisation der Anlagen, weil nach Fertigstellung und Inbetriebnahme lediglich Globalsummen bekannt waren, eine Aufteilung, die wegen der Verschiedenheit der Abschreibungs- und Feuerversicherungssätze dringend nötig war, jedoch mit dem eigenen Personal nicht gemacht werden konnte. Die Arbeiten, die auf die II. Ausbaustufe ausgedehnt wurden, dauerten bis Ende 1965. Der RH bemängelte, daß die Anlagenorganisation erst nach Abschluß der I. Baustufe bzw. nach rund dreijähriger Bauzeit — demnach zuerst Baudurchführung, dann Organisation — und durch eine Fremdfirma, statt durch die eigene Organisationsabteilung erfolgte. Seiner Meinung nach mußte die Rekonstruktion der Anlagenwerte durch nachträgliche Bearbeitung einer riesigen Zahl von (-zigtausend) Belegen über einige Jahre zurückliegender Bauvorgänge kostspieliger sein als eine sofortige Aufschlüsselung und Kontierung der Belege und ihre Erfassung auf entsprechend eingerichteten Baukonten. Die von der ÖMV gezahlten Honorare waren in Summe überhöht, wie eine vom RH durchgeführte Nachrechnung in Anwendung der Honorartabelle laut Ingenieurkammertarif ergab.

84, 32. Mit Ausnahme bestimmter Fremdleistungen und sogenannter Handeinkäufe obliegt die Beschaffung dem Zentraleinkauf der Gesellschaft (Kaufmännische Direktion — Ressort Einkauf). Die jährlichen Bestellschichten bewegten sich in den Jahren 1959—1967 zwischen 400 und 600 Mill. S (1962: 831 Mill. S); diese Zahlen geben ein Bild des großen Bedarfes der ÖMV.

Der Empfehlung des RH, eine Zusammenfassung der verschiedenen und mehrfach geänderten Einkaufsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen zu veranlassen, beabsichtigt die Gesellschaft laut ihrer Stellungnahme zu entsprechen.

84, 33. Auf dem Sektor der Beschaffung von Stahlbehältern und der zugehörigen Oberflächenschutzarbeiten stellte der RH u. a. unzureichende Planung, ungenügende Vorbereitung der Ausschreibungen, die nicht ÖNORMgemäß erfolgten, sowie Verwendung von nicht entsprechenden Farb-Materialien (von der ÖMV selbst beschafft) fest; die Folgen waren Nachtragsbestellungen, Kostenüberschreitungen sowie erforderlich gewordene Sanierungsarbeiten zur Behebung eingetretener Anstrichschäden.

84, 34. Ähnliches stellte der RH auf dem Sektor der Beschaffung von Kesselwagen und der zugehörigen Oberflächenschutzarbeiten fest.

84, 35. In einigen der vom RH geprüften Beschaffungsfälle wurden keine bzw. eine zu geringe Anzahl von Konkurrenzofferten eingeholt.

84, 36. Im Jahre 1963 gelang es der Gesellschaft, die Überbestände an Ersatzteilen und Hilfsmaterialien beträchtlich abzubauen; bis 1965 erfolgte eine weitere Senkung der Bestände, der 1966 eine Zunahme folgte. Diese Zunahme und der Rückgang der Umschlagshäufigkeit im Jahre 1967 veranlaßten den RH zu der Empfehlung, auch weiterhin durch genauere Dispositionen der Bedarfsträger und deren Überwachung den durchschnittlichen Lagerbestand, die Bevorratungsdauer und damit die Lagerkosten zu senken. Nichtgängige Materialien wären, soweit sie nicht Ersatzteile sind, die aus Sicherheitsgründen bereitliegen müssen, ehestens abzustößen.

84, 37. Vom 31. Dezember 1958 bis zum 31. Dezember 1967 sind die Personalstände der ÖMV von 10.605 (8332 Arbeiter und 2273 Angestellte) auf 7070 Beschäftigte (4806 Arbeiter und 2264 Angestellte) zurückgegangen, das ist eine Abnahme um rund 33%. Der RH stellte fest, daß die 1958 begonnene Reduktion des sehr großen Personalüberhangs auf Grund von Interventionen im Jahre 1959 eingestellt und durch eine — in Österreich allgemein geübte — Beschränkung des Personalabbaues vornehmlich auf den mehr oder weniger natürlichen Abgang (vorwiegend Alters- oder Frühpension) ersetzt wurde, welche Maßnahme der Gesellschaft beträchtliche Mehraufwendungen verursachte. Die damit zusammenhängende teilweise Aufnahmesperre war für die ÖMV auch insofern von Nachteil, als dadurch eine Überalterung der Belegschaft und ein gewisser Mangel an jungen, physisch voll einsetzbaren Arbeitskräften eintraten.

Der Vorstand verwies in seiner Stellungnahme u. a. auf die Unruhen, die im Zusammenhang mit der Stilllegung von Kohlenbergbau in Deutschland, England, Belgien und Frankreich entstanden; die schwierige Konzentration der Raffinerieproduktion und die Stilllegung der vier alten Raffinerien wären ohne wesentliche Unruhen in der Belegschaft möglich gewesen, was auf wohlüberlegte und behutsame Maßnahmen zurückzuführen sei. Die gewaltigen Personalprobleme, vor denen die ÖMV nach der Sowjetverwaltung stand, konnten nicht nur unter juristischen Aspekten behandelt werden. Die Vorgangsweise des Vorstandes habe in industriellen Kreisen Österreichs und anderen Ländern uneingeschränkte Anerkennung gefunden.

84, 38. Eine vom RH vorgenommene Auswertung der internen Statistiken der Gesellschaft über den Altersaufbau der Belegschaft zeigte von 1958 bis 1968 eine Erhöhung des Durchschnittsalters von 38 auf 42 bei den Angestellten (1. Jänner 1968: 53% über 40 bzw. 19% über 50 Jahre alt) und von 39 auf 44 bei den Arbeitern (1. Jänner 1968: 56% über 40 bzw. 25% über 50 Jahre alt). Diese Entwicklung, insbesondere eine Folge der teilweisen Aufnahmesperre, fand der RH bedenklich. Die bisher von der Unternehmensleitung verfolgte Personalpolitik der Einschränkung des Personalabbaues auf den sogenannten natürlichen Abgang hat sich für die Unternehmung auch finanziell ungünstig ausgewirkt.

Der Vorstand bemerkte dazu, in Teilbereichen wie z. B. in der Raffinerie Schwechat habe sich in der Zwischenzeit eine Besserung der Altersstruktur (durch Neuaufnahmen im Zusammenhang mit der Produktionserweiterung) ergeben.

84, 39. Der RH ermittelte eine sehr hohe Belastung des Direktlohnes (reiner Arbeitslohn einschließlich Erschwernis-, Vorarbeiter- und ähnlicher Zulagen; in strenger Auslegung dieses Begriffes) mit Lohnnebenkosten im Jahre 1967 mit rund 126% (ohne die sonstigen Sozialbeiträge, freiwilligen Pensionszuschüsse usw., die mit 15% angenommen werden können). Der Vorstand erklärte dazu, daß abgesehen von der Übernahme der vor 1955 bestandenen Lohnstruktur betriebs- und branchenbedingte Eigenarten für die Höhe der Lohnnebenkosten maßgebend seien.

84, 40. Unter Berücksichtigung der (1967) im Durchschnitt in den Lohngruppen III—VIII um 18—37% höheren Kollektivvertragslöhne für die erdölgewinnende und die erdölverarbeitende Industrie läßt sich für die Arbeiter der ÖMV eine bessere Bezahlung um 33—50% gegenüber den durchschnittlichen Kollektivvertragslöhnen der Industrie errechnen.

84, 41. Die Einstufungen in die kollektivvertraglichen Lohngruppen (ab zweite Hälfte 1967 wurde die Lohngruppe VI in VI—VIII erweitert und günstigere Einstufungsmerkmale festgelegt) haben sich wie folgt verändert:

Lohngruppen	1959	1966 in %	1968
I—III	18·9	7·7	6·8
IV—V	65·5	59·0	53·5
VI—VIII	15·6	33·3	39·7

Obwohl sich die Einstufungsmerkmale auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarungen bis zweite Hälfte 1967 nur geringfügig ge-

ändert haben, ist schon bis 1966 eine gewichtige Verschiebung von den niedrigeren zu den höheren Lohngruppen festzustellen, die auf höhere technische Anforderungen infolge der zunehmenden Automation und Technisierung allein nicht zurückgeführt werden kann.

84, 42. Der RH stellte fest, daß die von der ÖMV 1958 errichtete Zentralwerkstätte, die vornehmlich den Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten und der Erzeugung spezifischer Geräte z. B. der Bohrindustrie, die von Kontraktorfirmen nicht durchgeführt werden können, dienen sollte, wegen der vorhandenen Überkapazität und des Personalüberhanges in den letzten Jahren eine mit beträchtlichen Verlusten verbundene Eigenerzeugung (Lagerbehälter, Stahlkonstruktionen usw.) aufgebaut hat. Der Vorstand bemerkte dazu, daß wegen des ungleichmäßigen Anfalles der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durch die Übernahme von Füllarbeiten eine möglichst gleichmäßige Auslastung erreicht werden sollte. Durch die Übernahme der Behälterfertigung seien seiner Ansicht nach nicht nur Verluste vermieden, sondern Verbesserungen des Gebarungserfolges nachweislich erzielt worden. Er könne sich daher der Meinung des RH, für diese Fertigung Kontraktoren heranzuziehen, um beträchtliche Verluste zu vermeiden, nicht anschließen. Der RH vertritt den Standpunkt, daß eine künstliche Beschäftigung über einen längeren Zeitraum, die nicht der qualitativen Mannschaftshaltung dient, abzulehnen ist. Ein solcher Beschäftigtenüberhang kommt teuer zu stehen und verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit. Unter der Voraussetzung einer betriebswirtschaftlich richtigen Personalpolitik wären durch Heranziehung von Kontraktorfirmen Verluste zu vermeiden gewesen. Schließlich vertritt auch der RH den Grundsatz, daß eine Gutsart nur dann selbst hergestellt werden soll, wenn sie auf dem Beschaffungsmarkt nicht zu annehmbaren Bedingungen eingekauft werden kann (siehe auch Abs. 79, 7, Trauzl-Werke AG.).

84, 43. Eine vom RH vorgenommene Gegenüberstellung der Gliederung der Angestellten nach Verwendungsgruppen (ÖMV: 24,7% in der V. und 7,3% in der VI. Verwendungsgruppe), der Kollektivvertrags-Mindestgehälter (ÖMV: im Gesamtdurchschnitt um rund 42% höher) und der durchschnittlichen Brutto-Monatsgehälter der ÖMV zu den entsprechenden Werten der österreichischen Industrie ergab per 1. Jänner 1967 für die Angestellten der ÖMV in den Verwendungsgruppen II—VI auf die Kollektivvertrags-Mindestgehälter der Industrie (Chemie) bezogen eine bessere Be-

zahlung um 22—35% (21—35%) und im Gesamtdurchschnitt um 51% (48%).

84, 44. Die freiwilligen Sozialaufwendungen haben ein sehr hohes Ausmaß erreicht. Der RH sah sich daher veranlaßt, auf die Gefahr der Überhöhungen hinzuweisen, zumal bisher freiwillige soziale Aufwendungen zwangsläufige und besondere freiwillige soziale Leistungen einzelner Betriebe von heute zu allgemeinen Forderungen von morgen werden können.

84, 45. Der Personalaufwand ist von 1959 bis 1967 um rund 50% gestiegen; unter Berücksichtigung der Abnahme der durchschnittlichen Personalstände im gleichen Zeitraum um rund 30% ergibt sich eine Nettosteigerung um 114%, der eine Zunahme der Bruttoerlöse um nur 88% gegenübersteht.

84, 46. Die Überprüfung der mit leitenden Angestellten abgeschlossenen Pensionsverträge, die in wesentlichen Punkten den Vorstandsverträgen nachgebildet sind, ergab, daß, von Einzelfällen (Neueinstellungen) abgesehen, die gemäß § 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung erforderliche Zustimmung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates nicht eingeholt worden war; ebenso fehlte die Zustimmung für die Musterverträge (Richtlinien) und deren Änderungen (§ 2 Ziffer 7 der Geschäftsordnung). Entgegen der Meinung des Vorstandes vertritt der RH den Standpunkt, daß der Abschluß eines Pensionsvertrages bei aufrechtem Dienstverhältnis eine Erweiterung des Dienstvertrages ist und daher in sinngemäßer Auslegung des § 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung der Zustimmung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates bedarf, wenn der Jahresbezug 200.000 S übersteigt.

84, 47. Bei den Vorstandsverträgen stellte der RH einige seiner Ansicht nach wesensfremde Bestimmungen bzw. eine dem Aktiengesetz nicht entsprechende Klausel fest. Eine Verlängerung des Vorstandsvertrages durch den hierfür zuständigen Arbeitsausschuß sollte nicht einige Monate vor der Verlängerung des Vorstandsmandates durch den Aufsichtsrat erfolgen.

84, 48. Gemäß § 7 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens acht und höchstens zwanzig von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Entsprechend dem Kräfteverhältnis und den Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien (§ 9 Abs. 2 ÖIG-Gesetz) bestand der Aufsichtsrat der ÖMV zuletzt aus 19 Mitgliedern; dem gemäß § 10 der Satzung und § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gebildeten Arbeitsausschuß gehören 7 Aufsichtsratsmitglieder an. Der RH ist

der Meinung, daß eine geringere Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates ausreichen würde, um seine gesetzliche Funktion wahrzunehmen, zumal er dem Arbeitsausschuß ohnehin den Großteil seines Beschluß- bzw. Zustimmungsrechtes übertragen hat.

84, 49. Die ÖMV hat die Anzahl der Autobusse für den Werksverkehr in den Jahren 1960—1967 (von 107 auf 88 Fahrzeuge) vermindert, dies jedoch nur zu Lasten der von der ÖMV verpflichteten Privatunternehmer; der Stand der eigenen Fahrzeuge wurde dagegen erhöht. Der RH stellte eine beträchtliche Unterbeschäftigung der Autobuslenker fest. Die von einem Konsulenten aufgezeigte Möglichkeit, Kontraktorfirmer zu beschäftigen, wurde hier nicht ausgeschöpft. Die Gesellschaft wies auf schlechte Erfahrungen hin, die sie mit Autobuskontraktorfirmer gemacht habe. Der RH ist der Ansicht, daß die nur für Teilgebiete vorgenommene Heranziehung von Autobuskontraktorfirmer einer Lösung im Sinne des Konsulenten nicht entsprechen konnte.

84, 50. Auf Grund der unzureichenden Auslastung der der Generaldirektion zugeordneten Personenkraftwagen (ein Drittel unter 25.000 km Jahresleistung) empfahl der RH, zur Rationalisierung des PKW-Einsatzes die Möglichkeit der Verwendung einer Sprechfunkanlage zu überprüfen.

84, 51. Der vom Vorstand der ÖMV auf Grund wirtschaftlicher Untersuchungen für notwendig gehaltenen Verlegung eines Betriebes (Rationalisierungs- bzw. Einsparungsmöglichkeiten an Personal) hat der Aufsichtsrat (1961) die Zustimmung versagt. Die Abstandnahme von der Verlegung dieses Betriebes kostete die ÖMV bis einschließlich 1967 rund 24 (Variante I) bis 29 Mill. S (Variante II des eingeholten Gutachtens). Der Aufsichtsrat erklärte, inzwischen seien neue Lagerstätten aufgeschlossen worden, deren Ausdehnung auch heute noch nicht feststehe, und es müssen für die Zwecke der Speicherung von Erdgas eine Reihe von Bohrungen abgeteuft werden; alles dies in einem Umkreis von etwa 5 km vom jetzigen Standort, der somit insoweit gerechtfertigt scheine, was allerdings weder der Aufsichtsrat noch der Vorstand im Jahre 1961 wissen konnte. Er führte weiter aus, daß er auf Grund seiner — vom Eigentümer verfügten — Zusammensetzung seinen Entscheidungen zum Nutzen des Unternehmens auch noch andere Gesichtspunkte, z. B. sozialpolitische oder lokalpolitische, zugrunde lege, was kein Nachteil sei. Die Mehrheit des Aufsichtsrates wäre der Auffassung gewesen, daß der betriebswirtschaftlich richtig errechneten Ein-

sparung Negativposten gegenüberstanden, die zwar im Augenblick nicht zu beziffern waren, die aber unter Umständen ein Mehrfaches der errechneten Ersparnis hätten ausmachen können.

84, 52. Die der Finanziellen Direktion eingegliedert gewesene Organisationsabteilung wurde mit dem Ausscheiden ihres Leiters Ende 1964 aufgelöst. Zur Zeit der Einschau bestanden eine der Finanziellen Direktion unterstellte Revisionsabteilung und eine der Administrativen Direktion unterstellte Betriebstechnische Kontrollabteilung, die einen sehr eingeschränkten Aufgabenkreis hatten und überdies ressortgebunden waren. Der RH wies darauf hin, daß gemäß § 3 lit. f der Geschäftsordnung die Kontrolle des Gesamtunternehmens in die gemeinsame Kompetenz des Vorstandes fällt. Er empfahl, eine zentrale, dem Vorstand unmittelbar unterstellte (Stabsabteilung) Revisionsabteilung einzurichten und im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen Revision und Organisation eine entsprechende Organisationsabteilung aufzustellen. Der Vorstand erklärte, er werde die Empfehlung des RH erwägen.

84, 53. Die auf Grund der Betriebsrechnung der ÖMV erstellten Betriebsergebnisse besitzen nach Ansicht des RH geringen Aussagewert. Er empfahl daher, auf eine Kostenrechnung mit möglichst echten Kosten- und Verrechnungswerten überzugehen.

84, 54. Für Prüfungs- und Beratungskosten hat die ÖMV im Prüfungszeitraum erhebliche Beträge ausgegeben. Der RH empfahl, der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Gutachten und Beratungen noch mehr als bisher vor ihrer vertraglichen Festlegung besonderes Augenmerk zuzuwenden und die bestehenden Konsulenten- und Beratungsübereinkommen auch auf die Angemessenheit des Honorars entsprechend nachzuprüfen.

84, 55. Zur Stabilisierung der inländischen Rohölförderung wurde die heimische Produktion zu Beginn des Berichtszeitraumes stark gedrosselt. Da sich jedoch die Nachfrage nach Mineralölprodukten von Jahr zu Jahr erhöhte, hat die ÖMV im Jahre 1959 begonnen, Rohöl aus dem Ausland zu beschaffen. Die eingeführten Rohölmengen — wie auch die inländische Förderung — wurden zum Großteil ab dem Jahre 1961 im Rahmen der ÖRG-Verträge verarbeitet.

84, 56. Die ÖRG-Verträge bestehen aus einem in Erfüllung des „Wiener Memorandum“ vom 10. Mai 1955 zwischen ÖMV einerseits und Mobil Oil Austria AG (MOBIL), Shell Austria AG (SHELL) und der Rohölgewinnungs-AG (RAG) — an der MOBIL und

SHELL mit je 50% beteiligt sind — anderseits am 22. Juli 1960 abgeschlossenen Rahmenvertrag mit acht Beilagen (Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Österreichischen Rohöl-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Wien (ÖRG); fünf Durchführungsverträge; Kostenrechnungsschema für die Verarbeitungskosten; Schiedsvertrag) und fünf Anhängen (verschiedene Spezifikationen). In den ÖRG-Verträgen verpflichteten sich insbesondere die RAG und die ÖMV, das gesamte von ihnen in Österreich geförderte Rohöl (abzüglich der Ablöselieferungen), und jeder Vertragspartner, das von ihm importierte Rohöl (mit Ausnahme der russischen Gegenlieferungen u. a. m.) an die ÖRG zu einem festgesetzten Preis zu veräußern. Durch den im Vertrag festgesetzten Verrechnungspreis ergeben sich einerseits aus der Veräußerung des Rohöls an die ÖRG beträchtliche Gewinne, an denen die Partnerfirmen insbesondere mit den Importmengen beteiligt sind, und anderseits rechnerisch weit überhöhte Selbstkosten für die Produkte aus der Primärdestillation und aus der Weiterverarbeitung. Zu ihren Selbstkosten hat die ÖRG die ihr zur Verfügung stehenden Rohölmengen zum Zwecke der Primärdestillation an die ÖMV, MOBIL und SHELL nach einem bestimmten Schlüssel zu verkaufen. Die Verfügung über das Rohöl war außerdem bis einschließlich 1963 durch Ablöselieferungen an die UdSSR in Erfüllung des Staatsvertrages 1955 eingeschränkt gewesen.

84, 57. In den ÖRG-Verträgen ist weiter festgelegt, daß die ÖMV, die MOBIL und die SHELL die von ihnen in der Primärdestillation des vertragsmäßig gebundenen Rohöles erzeugten Topprodukte zu ihren jeweiligen Selbstkosten an die ÖRG zu veräußern haben; diese Topprodukte werden von der ÖRG im Verhältnis 74:13:13 an ÖMV, MOBIL und SHELL zu ihren Selbstkosten verkauft, die sich aus dem Durchschnitt der Kosten, zu welchen die ÖRG die Topprodukte erworben hat, zuzüglich Spesen (ohne Gewinnzuschlag) ergeben. Diese Regelung bedeutet zufolge der niedrigeren Verarbeitungskosten in der modernen ÖMV-Raffinerie gegenüber jenen in den veralteten Raffinerien der Partnerfirmen eine Begünstigung derselben zu Lasten der ÖMV. Der Rahmenvertrag wurde von der ÖMV zum 31. Dezember 1970 gekündigt.

84, 58. Die Verkäufe von Mineralölprodukten sind von 1,4 Mill. t oder 997 Mill. S im Jahre 1959 auf 3,9 Mill. t oder 2,8 Mrd. S im Jahre 1968 gestiegen, insbesondere durch die Zunahme des Bedarfes an Fahrzeugbetriebsstoffen und an Heizöl. Der Gesellschaft ist es gelungen, trotz steigendem Kon-

kurrenzdruck und langjährigem Fehlen einer eigenen Vertriebsorganisation ihre Position auf dem österreichischen Markt durch ihre Verkaufspolitik ständig zu verbessern.

Der Trend zum Superbenzin hielt an, die am 1. Dezember 1966 wirksam gewordene, seit Jahren geforderte Herabsetzung der Mineralölsteuer für zu Heizzwecken verwendetes Gasöl (Ofenheizöl) wirkte sich günstig aus, bei den Heizölsätzen hat sich in den letzten Jahren eine Verschiebung zu den leichteren Sorten ergeben.

Die Durchschnittserlöse je Tonne sind mit wenigen Ausnahmen (z. B. Heizöl) zufolge des ständig wachsenden Druckes der übrigen Mineralölfirmer von 1961 bis 1967 gesunken. Die steigenden Erlöse für Schmieröl wurden durch Umschichtung zu höherwertigen Produkten erzielt.

84, 59. Der Erwerb der Anteilsrechte der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. (100%) und der ÖROP Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte (74%; Firmenname in ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft geändert) im Jahre 1965 ermöglichte es der ÖMV, einen größeren Marktanteil für sich zu sichern. Durch einen verstärkten Ausbau insbesondere des Tankstellennetzes sollte es der ÖMV möglich sein, sich auf dem österreichischen Markt erfolgreich durchzusetzen.

84, 60. Gemäß Preisregelungsgesetz 1950 und seinen Novellierungen wurden die Raffinerieabgabepreise für eine Reihe von Mineralölprodukten vom BM f. Handel und Wiederaufbau im Jahre 1955 festgesetzt; für jene Produkte, die seit 1955 in das Erzeugungsprogramm neu aufgenommen wurden, ergingen weitere Preisbescheide. Kalkulationen oder sonstige Unterlagen für die Ermittlung der Raffinerieabgabepreise konnte die ÖMV nicht vorlegen.

84, 61. Die Lieferung von Erdgas erfolgte in den Jahren 1959—1968 zum überwiegenden Teil an die Wiener Stadtwerke und an die Niederösterreichische Gasvertriebs-Aktiengesellschaft (NIOGAS) sowie an die Steirische Ferngas Gesellschaft m. b. H. Für die in den Lieferverträgen festgesetzten Preise konnte die ÖMV keine Kalkulationen vorlegen. Die Gesellschaft erklärte, daß der Erdgaspreis nicht von den Selbstkosten der Erdgasgewinnung und Erdgasaufbereitung abhängt — was vom RH auch nicht behauptet wurde —, sondern vom inländischen Energiepreisniveau und von der Wirtschaftspolitik. Damit wurde aber nach Ansicht des RH das Fehlen von Kalkulationen oder sonstigen Preisgrundlagen nicht aufgeklärt. Die Gesellschaft führte

weiter aus, daß der fixierte Preis letztlich für die noch tragbaren Grenzkosten der Erdgasgewinnung und -aufbereitung bestimmend sei. Dazu meinte der RH, daß diese Beurteilung ohne entsprechende Kostenrechnung bzw. Kalkulation nicht möglich sei.

84, 62. Für die Anlaufzeit vom 1. Juni 1957 bis 31. Mai 1967 erhielt die NIOGAS einen Einführungsrabatt, der zusammen mit einer Beihilfezahlung für den Ausbau des Erdgasleitungsnetzes 588 Mill. S erreichte.

84, 63. Der Verzicht der ÖMV auf die Anwendung der vertraglich festgelegten Wertesicherungsklausel in den Lieferverträgen bis Mitte 1967 (erste Erhöhung der Erdgaspreise wäre schon im Jahre 1962 möglich gewesen) verursachte der Gesellschaft einen Mehreinnahmententfall von rund 270 Mill. S.

84, 64. Seit 1959 liefert die ÖMV Propylen für die Kunststoffherzeugung (Daplen) an die Petrochemie Schwechat AG (vormals Danubia-Petrochemie AG, seit 1969 im Alleinbesitz der Österreichischen Stickstoffwerke AG) in verhältnismäßig bescheidenen Mengen. Nach Fertigstellung der Äthylenspaltanlage — Ende 1969 — sind die Lieferungen von Äthylen und Propylen sowie Butadien an die „Danubia“ Olefinwerke Ges. m. b. H. (Gemeinschaftsgründung der ÖSW mit der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik Aktiengesellschaft) bzw. an die ÖSW vorgesehen.

Weitere Produktionsmöglichkeiten für petrochemische Einsatzstoffe werden von der ÖMV untersucht. Die ÖMV strebt eine Beteiligung an der lukrativeren Verarbeitung der Rohstoffe an.

Der RH ist der Meinung, daß die ÖMV durch die spät in Angriff genommene Erweiterung der Produktion auf den aussichtsreichen Sektor Petrochemie in die ungünstige Lage des Rohstofflieferanten abgedrängt worden ist. Die Gesellschaft erklärte dazu, daß sie nach Abschluß des Staatsvertrages vorerst dringliche Aufgaben, wie die Schließung der veralteten Raffinerien und den Bau der neuen Großraffinerie Schwechat, zu bewältigen hatte. Erst damit sei in Verbindung mit der Sicherung der hierfür erforderlichen Rohölmengen durch den Abschluß der AWP-Verträge (1967) die Basis für eine petrochemische Produktion geschaffen worden.

84, 65. Zur Sicherung der Versorgung der Raffinerie mit Import-Rohöl sowie um die steigenden Importe von Mineralölprodukten zu bremsen und den Absatz der Inlanderzeugung zu sichern, sah sich die ÖMV veranlaßt, mit den am österreichischen Markt tätigen internationalen Ölgesellschaften eine Zusammenarbeit einzugehen, die in den Adria-

Wien-Pipeline(AWP)-Verträgen ihren Niederschlag gefunden hat. Die wesentlichsten Teile des AWP-Vertragspaktes sind der Syndikatvertrag vom 6. Juli 1967 mit den Anhängen AWP-Gesellschaftsvertrag, Durchsatz- und Transportvertrag mit der TAL (Deutsche Transalpin Ölleitung) und AWP-Mindestverpflichtungen; die Vereinbarungen über Produktenkäufe und Lohnverarbeitung vom 6. Juli 1967; das Memorandum vom 6. Juli 1967 über die Grundsätze für die Errichtung von neuen Raffinerien in Österreich.

Den AWP-Verträgen kommt für die österreichische Erdölindustrie eine sehr große Bedeutung zu. Aus diesem Grund haben die Verhandlungen vor Abschluß der Verträge ein lebhaftes allgemeines Interesse gefunden. Die Kritik richtete sich vornehmlich dagegen, daß die ÖMV trotz einer Mehrheitsbeteiligung von 51% in den wesentlichen Fragen der Geschäftspolitik keinen entsprechenden Einfluß hat, weil die Geschäftsführung alle wichtigen Angelegenheiten an den Aufsichtsrat heranzutragen hat, dessen Entscheidungen darüber einer qualifizierten Mehrheit von 75% bedürfen; die gleiche Mehrheit ist in solchen Angelegenheiten auch für Beschlüsse der Generalversammlung erforderlich.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Verträge können erst nach mehrjähriger Erfahrung beurteilt werden.

84, 66. Um die Berichterstattung möglichst zeitnahe zu gestalten, hat der RH den Vorstand eingeladen, die wirtschaftliche Entwicklung in den der örtlichen Prüfung folgenden Jahren ergänzend darzustellen. Dieser im September 1969 nachgereichte und daher vom RH nicht geprüfte Überblick ist in den nachstehenden Absätzen dargestellt.

84, 67. Mit Rücksicht darauf, daß die vom RH durchgeführte Einschau die Zeit bis zum 31. Dezember 1968 umfaßte, in der Zwischenzeit aber bis zum heutigen Zeitpunkt eine Reihe von Feststellungen des RH durch die zeitliche Entwicklung eine neue Betrachtungsweise ermöglicht, erklärte der Vorstand:

„Der Vorstand hat einen Zehnjahresplan erstellt, welcher unter anderem Investitionsvorhaben und die Rentabilität derselben im Hinblick auf die voraussichtliche Marktentwicklung enthält. Hierbei wurde besonders versucht, der Anregung des RH zu folgen und durch genauere Vorschauen und Planungen die Projekte besser zu umreißen. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß auch in Zukunft zu erwarten ist, daß die tatsächliche Bedarfsentwicklung über die geschätzte Bedarfserwartung zum Teil hinausgehen wird

und so wiederum Anlaß zu Änderungen von Kapazitäten während der Projektierung und Errichtung von Anlagen, die oft mehrere Jahre dauern, geben kann. Es wird Aufgabe des Vorstandes sein, diese Fälle möglichst gering zu halten, vermeiden werden sie sich jedoch auch in der Zukunft nicht lassen.

Auf dem Sektor der Petrochemie hat die ÖMV A. G. zwischenzeitig ihre Bemühungen fortgeführt, mit einer Reihe namhafter Unternehmen künftige Produktionsprogramme abzustimmen mit dem Ziel, diese in fest umrissene und vertraglich festgelegte Vorhaben zu verwandeln. Hierbei ist es Aufgabe des Unternehmens, auf die Interessen der Österreichischen Stickstoffwerke A. G. insofern Rücksicht zu nehmen, als die Österreichische Industrieverwaltungs-Ges. m. b. H. das Ziel verfolgt, die beiden Unternehmen gesellschaftsrechtlich nahezubringen.

Die Ausführungen des RH hinsichtlich der Personalentwicklung wurden vom Vorstand eingehend diskutiert. Er vertritt die Auffassung, bei weiterer Verfolgung seiner Politik das Optimum zu erzielen; die in der Raffinerie Schwechat bereits eingetretene Verbesserung der Altersstruktur ist darauf zurückzuführen.

Der Vorstand hat sich seit Ende der Einschau des RH durch die Installation einer Datenverarbeitungsanlage der dritten Generation ein zeitgemäßes Instrument geschaffen, mit dessen Hilfe ein exakterer, den sich stets ändernden Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechender Datenbestand für Aufgaben der Planung, der Kostenrechnung, diverser Optimierungsfragen sowie technisch-wissenschaftlicher Art zeitnahe verfügbar ist.“

Österreichische Mineralöl-
Vertriebsgesellschaft m. b. H.,
Wien

85, 1. Gleichzeitig mit der Prüfung der Gebarung der ÖMV hat der RH im Jahre 1968 die Gebarung der Österreichischen Mineralöl-Vertriebsgesellschaft m. b. H. (100%ige Tochtergesellschaft der ÖMV) erstmals geprüft.

85, 2. Die Gesellschaft, die laut Eintragung vom 12. April 1908 im Register des Kreis- als Handelsgerichtes Wiener Neustadt unter der Bezeichnung Petroleum-Versand-Gruberbauer & Co. Ges. m. b. H., Neunkirchen, gegründet worden war, hat mit der Sitzverlegung nach Wien im Jahre 1914 ihren Firmennamen in Petroleum-Versandgesellschaft m. b. H., Wien, geändert. Seit der Übernahme der Geschäftsanteile durch die Deutsche Erdöl AG, Berlin (DEA), im Jahre 1939 wurde die Unternehmung als „Nova“ Mineralöl-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Wien, weitergeführt.

85, 3. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168/1946, über die Verstaatlichung von Unternehmungen in Verbindung mit der Verordnung vom 3. Oktober 1946, BGBl. Nr. 199/1946, gingen die inländischen Aktiven und Passiven der DEA, somit auch die Beteiligung an der „Nova“ auf die „ANNA“ Erdöl-Gesellschaft m. b. H. über. Diese wurde durch den Verschmelzungsvertrag vom 10. Feber 1956 mit der „Südostdeutschen Ferngas AG“ nunmehr „Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft“ vereinigt. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 3. März 1960 erfolgte die Umbenennung in Österreichische Mineralöl-Vertriebsgesellschaft m. b. H. (kurz VG). Am Stammkapital, welches seit der Schillingeröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1967 unverändert 50.000 S beträgt, ist die ÖMV mit 100% beteiligt.

85, 4. Die VG ist in die ÖMV organisatorisch vollkommen eingegliedert. Sie besitzt keine eigenen Betriebsräume und beschäftigt kein eigenes Personal; die Geschäfts- und Verwaltungsarbeiten werden von Bediensteten der ÖMV in deren Geschäftsräumen durchgeführt. Die zwei Geschäftsführer sind leitende Angestellte der Muttergesellschaft.

85, 5. Bis zur Aufnahme ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit im Jahre 1960 hat die VG nur ein ihr gehöriges, an die damalige ÖROP Handelsaktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte verpachtetes Grundstück verwaltet. Bis dahin verfügte die ÖMV über keine eigene Vertriebsgesellschaft, was ihr im Hinblick auf die Raffineriekunden Direktlieferungen an Letztverbraucher erschwerte. Durch die Aktivierung der VG konnten diese Kunden mit einer von der Muttergesellschaft bis zu einem gewissen Grad unabhängigen Verkaufspolitik beliefert und insbesondere das Schmiermittelgeschäft zu über den Raffinerieabgabepreisen liegenden Verkaufspreisen abgewickelt werden.

85, 6. Die Umsätze der VG sind von rund 68.735 t oder 43,4 Mill. S im Jahre 1961 (erstes volles Geschäftsjahr) auf rund 185.169 t oder 124,5 Mill. S im Jahre 1967 gestiegen.

85, 7. Die VG hat seit dem Jahre 1960 schrittweise den Vertrieb von Schmiermitteln für den Inlandsbedarf und den Westexport sowie die Belieferung von Großkunden mit Heizöl übernommen. Die Belieferung der VG mit ÖMV-Produkten erfolgte zu von der Muttergesellschaft festgesetzten Verrechnungspreisen.

85, 8. Die Exportmarktbearbeitung war nicht einheitlich organisiert, ein gezieltes Marketing fehlte. Der RH empfahl daher, eine intensivere Marktbearbeitung insbesondere für den Schmiermittel-Westexport über entspre-

chende Vertretungen zu veranlassen. Die Geschäftsleitung der VG erklärte, sie habe im vergangenen Jahr zwecks intensiverer Marktbearbeitung für den Schmiermittel-Westexport einen Vertretungsvertrag mit einer Hamburger Firma abgeschlossen sowie die Produktpalette erweitert, um den Absatz in den bisherigen Marktgebieten zu erhöhen und in neue Märkte einzudringen.

85, 9. In den Jahren 1957 bis 1959 hatte die VG nur Einnahmen aus der bereits erwähnten Verpachtung ihres Grundstückes. Mit Beginn der Verkaufstätigkeit im Jahre 1960 ergaben sich Warenerlöse von rund 8,0 Mill. S, die bis 1967 auf rund 124,5 Mill. S stiegen.

85, 10. Die Reingewinne der Jahre 1957 bis 1964 (zusammen rund 1,0 Mill. S) wurden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen. Auf Grund des Ende 1965 mit Wirkung vom 1. Jänner 1965 abgeschlossenen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages, der zum 31. Dezember 1967 einvernehmlich wieder aufgelöst wurde, hat die VG in den Jahren 1965 bis 1967 zusammen 14,4 Mill. S an die Muttergesellschaft überrechnet.

85, 11. Im April 1966 hat die außerordentliche Generalversammlung der VG mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 erstmals einen Aufsichtsrat bestellt, der sich in den Jahren 1966 und 1967 aus sechs Mitgliedern zusammensetzte. Nach Ansicht des RH ist weder eine gesetzliche noch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Bestellung eines Aufsichtsrates gegeben. Durch die vollständige (finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche) Eingliederung der VG (weder eigenes Personal noch eigene Betriebsräume) in die Muttergesellschaft erscheint eine Kontrolle der Geschäftsführung durch einen Aufsichtsrat, der sich zudem aus dem früheren Generaldirektor der ÖMV als Vorsitzenden, den vier Vorstandsmitgliedern und einem leitenden Angestellten der Muttergesellschaft zusammensetzt, entbehrlich.

Österreichische Rohöl-
Verwertungs-Gesellschaft
m. b. H., Wien

86, 1. Im Jahre 1968 hat der RH auch noch die Gebarung einer weiteren Beteiligungsgesellschaft der ÖMV, der Österreichischen Rohöl-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. (kurz ÖRG), zur gleichen Zeit erstmals geprüft; diese Gesellschaft war zur Erfüllung des Memorandums über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und den Botschaftern ihrer Königlichen Britischen Majestät und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1955 („Wiener Memorandum“) gegründet worden.

86, 2. Auf Grund eines Rahmenvertrages vom 22. Juli 1960 zwischen der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft, Wien (ÖMV), der Rohöl-Gewinnungs-Aktiengesellschaft, Wien (RAG), der Mobil Oil Austria Aktiengesellschaft, Wien (MOBIL), und der Shell Austria Aktiengesellschaft, Salzburg (SHELL), erfolgte die Gründung der ÖRG mit Gesellschaftsvertrag vom 28. Juli 1960 und der Eintragung im Register des Handelsgerichtes Wien. Am Stammkapital der Gesellschaft von 1.000.000 S waren von der Gründung bis zum Abschluß der Prüfung die ÖMV mit 74%, MOBIL und SHELL mit je 13% beteiligt.

86, 3. Gesellschaftszweck ist der nicht auf Gewinn gerichtete Kauf und Verkauf von Rohöl und seinen Derivaten. Die Organe der ÖRG sind die Geschäftsführer (der Vorstand) und die Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus sechs von der Generalversammlung gewählten Geschäftsführern, u. zw. vier auf Vorschlag der ÖMV und je einer auf Vorschlag der MOBIL und der SHELL. Zur Vertretung der Gesellschaft ist je einer der auf Vorschlag der ÖMV bestellten Geschäftsführer entweder gemeinsam mit dem auf Vorschlag der MOBIL oder gemeinsam mit dem auf Vorschlag der SHELL bestellten Geschäftsführer berechtigt.

86, 4. Nach Außerkrafttreten des Rahmenvertrages und der Durchführungsverträge kann der Gesellschaftsvertrag von jedem Gesellschafter jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

86, 5. Das ÖRG-Vertragswerk besteht aus einem in Erfüllung des „Wiener Memorandum“ vom 10. Mai 1955 zwischen der ÖMV einerseits und MOBIL, SHELL und RAG — an der MOBIL und SHELL mit je 50% beteiligt sind — andererseits am 22. Juli 1960 abgeschlossenen Rahmenvertrag mit 8 Beilagen (Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der ÖRG; fünf Durchführungsverträge; Kostenrechnungsschema für die Verarbeitungskosten; Schiedsvertrag) und 5 Anhängen (verschiedene Spezifikationen) sowie 8 Zusatzvereinbarungen vom 22. Juli 1960 zum Rahmenvertrag.

86, 6. Gemäß Rahmenvertrag haben ÖMV und RAG das gesamte in Österreich geförderte Rohöl — mit Ausnahme einer allfälligen die Raffineriekapazitäten übersteigenden Rohölförderung, über die frei verfügt werden kann — ausschließlich an die ÖRG zu veräußern. Für alle Vertragspartner besteht die Verpflichtung, das gesamte importierte Rohöl an die ÖRG zu liefern. Falls die verfügbare inländische Rohölförderung die vereinbarten Verarbeitungskontingente übersteigt, wurde die quotenmäßige Lieferverpflichtung mit 74% für die

ÖMV und 26% für die RAG festgesetzt. Sind ÖMV oder RAG nicht in der Lage, ihre quotenmäßige Lieferverpflichtung mit inländischem Rohöl zu erfüllen, ist die Fehlmenge vom anderen Partner zu decken. Den Lieferverpflichtungen stehen entsprechende Abnahmeverpflichtungen der ÖRG gegenüber.

86, 7. Die ÖRG hat für die Rohöllieferungen, frei Lieferstelle Lager Lobau, einen im Rahmenvertrag festgesetzten fixen Rohölpreis zu bezahlen; die Transportselbstkosten sowie allfällige Verpumpungskosten ab Lager Lobau bis zur verarbeitenden Raffinerie gehen zu Lasten der Raffineriegesellschaft. Einzelheiten bezüglich der Preis- und Lieferbedingungen des inländischen Rohöls sind in den Durchführungsverträgen enthalten.

86, 8. Für die Primärdestillation des der ÖRG zur Verfügung stehenden Rohöls sind die Raffinerien der Vertragspartner in einer bestimmten Reihenfolge heranzuziehen.

86, 9. Soweit die der ÖRG zur Verfügung stehenden Mengen inländischen Rohöls nicht ausreichen, um ihren Rohölbedarf zur Verarbeitung zu decken, sind ÖMV, MOBIL und SHELL berechtigt, an ÖRG zur Verarbeitung geeignetes, importiertes Rohöl im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung zu liefern bzw. durch ihre Konzerngesellschaften liefern zu lassen. Für den Fall, daß es der ÖRG nicht gelingt, ihren gesamten Bedarf an Importrohöl zu dem im Rahmenvertrag festgelegten Preis zu erhalten, sind weitere Vorgangsweisen festgesetzt.

86, 10. Die ÖRG hat die ihr zur Verfügung stehenden Rohölmengen zum Zwecke der Primärdestillation an die ÖMV, MOBIL und SHELL zu ihren Selbstkosten zu verkaufen. Die näheren Bedingungen sind in den Durchführungsverträgen und in den zugehörigen Anhängen enthalten.

86, 11. Die Raffineriegesellschaften sind verpflichtet, die von ihnen in der Primärdestillation erzeugten Topprodukte zu ihren jeweiligen Selbstkostenpreisen an die ÖRG zu verkaufen, die aus den Einstandspreisen für Rohöl, den Transportkosten vom Lager Lobau zur Raffinerie und den Verarbeitungskosten der Raffinerie laut Kostenrechnungsschema sowie aus den Verlusten durch Schäden am Rohöl und Topprodukt, die aus nicht versicherten Gefahren den Raffinerien erwachsen, zu errechnen sind; die von der ÖMV verrechenbaren Verarbeitungskosten dürfen eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten.

86, 12. Der Verkauf der Topprodukte durch die ÖRG hat im Verhältnis von 74 : 13 : 13 an ÖMV, MOBIL und SHELL zu durchschnittlichen Selbstkostenpreisen zu erfolgen. Die

Selbstkosten sind die Kosten, zu welchen ÖRG die gesamten Topprodukte erworben hat, zuzüglich ihrer Spesen, die keinen Gewinnzuschlag enthalten dürfen.

86, 13. Der Rahmenvertrag enthält auch Bestimmungen über den Abschluß der Durchführungsverträge und über die Ansprüche der Vertragspartner auf bestimmte Kapazitäten an den bereits bestehenden und den noch zu errichtenden Anlagen für die Weiterveredelung der Topprodukte.

86, 14. Die ÖMV ist verpflichtet, auf Grund von halbjährlich zu vereinbarenden Spezifikationen an SHELL und MOBIL bestimmte Mengen Fertigprodukte zu Meistbegünstigungspreisen und -bedingungen zu verkaufen, wobei für SHELL und MOBIL im gleichen Umfang Abnahmepflicht besteht.

86, 15. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, bei Verkäufen der Fertigprodukte an Dritte eine unabhängige Preispolitik zu verfolgen.

86, 16. Weitere Vertragspunkte enthalten Bestimmungen über die Laufzeit des Rahmenvertrages (bis 31. Dezember 1970 mit Verlängerung um je weitere fünf Jahre, wenn nicht mindestens zwei Jahre vor Vertragsablauf gekündigt wird), über die vorzeitige Vertragsauflösung, über die Bestellung eines Schiedsgerichtes zur Beilegung von Streitigkeiten, über die Einholung von Sachverständigengutachten für technische oder wirtschaftliche Fragen und über die alljährliche Prüfung der Verarbeitungskosten der Raffinerien Floridsdorf, Kagan und Schwechat sowie der Spesen der ÖRG durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der ÖRG, den Vertragsbeitritt der ÖRG und der ÖMW (Österreichische Mineralölwerke Gesellschaft m. b. H., an der MOBIL und SHELL mit je 50% beteiligt sind, Eigentümerin der Raffinerie Lobau) u. a. m.

86, 17. Der Wirksamkeitsbeginn des Rahmenvertrages und der zugehörigen Durchführungsverträge wurde mit 1. Jänner 1961 festgesetzt.

86, 18. Die Geschäftstätigkeit der ÖRG umfaßte somit den Rohöleinkauf und den Verkauf des Rohöls an die Raffinerien der Vertragspartner zur Verarbeitung sowie den Kauf der Topprodukte der Raffinerien nach erfolgter Primärdestillation und den Verkauf der Topprodukte an die Vertragspartner zur Weiterverarbeitung bzw. zum Vertrieb.

86, 19. Die Rohölmensätze der ÖRG sind von 1.75 Mill. t oder 1.07 Mrd. S im Jahre 1961 auf 3.72 Mill. t oder 2.27 Mrd. S im Jahre 1966 gestiegen; im Jahre 1967 war durch Transportschwierigkeiten bei den Rohölimporten ein leichter Rückgang auf 3.66 Mill. t oder 2.25 Mrd. S eingetreten.

86, 20. Die Umsätze mit Topprodukten sind dementsprechend von 1·67 Mill. t oder 1·17 Mrd. S (1961) auf 3·69 Mill. t oder 2·57 Mrd. S (1966) gestiegen bzw. auf 3·63 Mill. t oder 2·52 Mrd. S (1967) zurückgegangen.

86, 21. Eine vom RH auf Grund der Ergebnisse der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Prüfungen der Verarbeitungskosten der Raffinerien Kagran (MOBIL), Floridsdorf (SHELL) und Schwechat mit Zentraltanklager Lobau (ÖMV) sowie der Spesen der ÖRG vorgenommene Gegenüberstellung der je Tonne verarbeiteten Rohöl „ÖRG-anrechenbaren Verarbeitungskosten für die Primärdestillation“ ergab aus den entsprechend dem Rahmenvertrag mit den Durchschnittspreisen von der ÖRG durchgeführten Verkäufen der Topprodukte an die Vertragspartner beträchtliche Kostenerhöhungen für die ÖMV (in den letzten Jahren über 23 Mill. S p. a.), denen die entsprechenden Kostenminderungen für Mobil und Shell gegenüberstehen.

86, 22. Vom Verwaltungsaufwand (1961: rund 1·0 Mill. S; 1967: rund 1·7 Mill. S) für die nicht auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit der ÖRG entfiel in den geprüften Jahren mehr als die Hälfte auf die Honorierung der mit der Prüfung der Verarbeitungskosten der Primärdestillation, der Selbstkosten für die Benzin-Weiterveredelung und der ÖRG-Spesen beauftragten Wirtschaftsprüfer.

86, 23. Zur Durchführung der Verwaltungsarbeiten standen der ÖRG vier Angestellte (zwei von der ÖMV und je einer von Mobil und Shell delegiert) und ein Arbeiter (im direkten Vertragsverhältnis zur ÖRG) zur Verfügung. Die laufenden Bezüge, deren Abrechnung bei der ÖRG erfolgte, gingen zu Lasten der ÖRG, während außerordentliche Zahlungen, wie z. B. Jubiläumsgelder u. a. m., von den Stammfirmen der vier Angestellten aufgebracht wurden. Auf Grund der nur vorübergehenden Dauer der Tätigkeit der ÖRG wurde vereinbart, daß die Angestellten nach Abschluß ihrer Aufgaben von den Stammfirmen zurückübernommen werden.

86, 24. Die ÖRG hat einen Großteil ihres Stammkapitals als Festgelder veranlagt. Nach Ansicht des RH wäre eine günstigere Veranlagung, z. B. in Wertpapieren (Pfandbriefe usw.), möglich gewesen.

86, 25. Im Hinblick auf die insbesondere durch den Abschluß der AWP(Adria-Wien-Pipeline)-Verträge geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse hat die ÖMV mit gleichlautenden Schreiben vom 20. November 1968 an ihre Vertragspartner den Rahmenvertrag zum 31. Dezember 1970 gekündigt.

Österreichische Industrie-
verwaltungs-Gesellschaft
m. b. H., Wien (ÖIG)

87. Laut Gesetzauftrag hat der RH gemäß § 11 Abs. 1 RH-Gesetz 1948, BGBl. Nr. 144, die Richtigkeit der Jahresrechnung 1967 der Österreichischen Industrieverwaltungs-Gesellschaft m. b. H., Wien, auf Grund des Wirtschaftsprüferberichtes über die vorgenommene Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1967 und durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher, -belege und sonstigen Behelfe sowie durch Einholung von Aufklärungen geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, daß keine Einwendungen gegen die Behandlung des Rechnungsabschlusses gemäß §§ 32 und 35 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehen. Anlässlich der Überprüfung durch den Rechnungshof gegebene Anregungen versprach die Geschäftsleitung zu berücksichtigen.

Vereinigte Österreichische
Eisen- und Stahlwerke AG.
(VÖEST); Ersuchensprüfung

88. Während der Arbeiten am Ergebnis der 1967 durchgeführten Einschau richtete der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen am 5. Mai 1969 an den RH ein Ersuchen gemäß § 1 Abs. 4 des RH-Gesetzes 1948, BGBl. Nr. 144. Gegenstand des Ersuchens war die Prüfung der kostenrechnerischen Auswirkung von unterschiedlichen Alpineerzanteilen im Möller der VÖEST-Hochöfen auf Grund dort durchgeführter Versuche.

Eine Kommission hat die örtliche Prüfung am 19. Mai begonnen und am 4. Juni durch Überreichung eines vorläufigen Prüfungsergebnisses an den Vorstand beendet. Nach Einlangen der Stellungnahme des Vorstandes am 17. Juni und deren Berücksichtigung hat der RH am 19. Juni 1969 dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt. Eine Darstellung des Ergebnisses im TB unterblieb in Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1967

Creditanstalt-Bankverein

89, 1. Die rechtlichen Verhältnisse der Creditanstalt-Bankverein (CA-BV) haben sich seit der letzten Einschau des RH im Jahre 1958 (siehe TB 1958 Abs. 685—707) nicht wesentlich geändert. Die Beteiligung des

Bundes am Grundkapital ist mit 60% gleichgeblieben. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern haben seit 1959 nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, zu erfolgen.

89, 2. Wie schon bei früheren Prüfungen von Kreditunternehmungen (siehe TB 1966, 2. Teil, Abs. 96, 5 und 6) hat der RH auch anlässlich der Prüfung bei der CA-BV die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Ersatzes des noch in Geltung stehenden Kreditwesengesetzes vom 25. September 1939, DRGBl. Nr. I S. 1955, durch ein Kreditwesengesetz österreichischer Prägung betont. Im Jahre 1969 hat die Bundesregierung dem Nationalrat den Entwurf eines neuen Kreditwesengesetzes vorgelegt.

89, 3. Die CA-BV hat in den Jahren 1961 bis 1966 den gemäß dem „Kontrollabkommen über qualitative und quantitative Kreditmaßnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens der Banken und Bankiers“ vom 25. April 1957 in der jeweiligen Fassung einzuhaltenden Kreditplafond zeitweise überschritten und auch den vorgeschriebenen Hundertsatz der liquiden Mittel nicht immer erfüllt. Diese Abweichungen vom Kreditkontrollabkommen waren nur auf die Teilnahme der Bank an Sonderkreditaktionen zurückzuführen, die im öffentlichen Interesse lagen und deshalb auf Grund einer Sondergenehmigung des BM f. Finanzen bei der Berechnung des Kreditvolumens und der Liquidität außer Ansatz bleiben durften.

89, 4. Die CA-BV hat die gemäß den Kundmachungen der Oesterreichischen Nationalbank zu haltenden Mindestreserven vor allem in den Jahren 1959, 1963 und 1964 offenbar wegen der damaligen hohen Liquidität des Kreditapparates, die infolge der geringen Nachfrage nach Krediten im Inland und der noch beschränkten Möglichkeit der kurzfristigen Veranlagung überschüssiger Liquidität im Ausland nicht entsprechend verringert werden konnte, sehr beträchtlich überschritten. Nur in drei Monaten des Jahres 1961 hat die Bank das jeweilige Mindesteinlagen-Soll nicht erfüllt und mußte deswegen Zinsen entrichten. Zu dieser Zeit herrschte eine allgemeine Liquiditätsknappheit, die nach der Erklärung der Bank wegen der Unergiebigkeit des österreichischen Geldmarktes nicht voll ausgeglichen werden konnte.

89, 5. Die Bilanzsumme in den Jahresabschlüssen, die ein Urteil über den Geschäftsumfang einer Bank zuläßt, ist bei der CA-BV von 1957 bis 1966 von 8224 Mill. S um 158%

auf 21.177 Mill. S gestiegen und erreichte Ende 1968 24.914 Mill. S. Der Bilanzumfang hat damit etwas stärker zugenommen als bei der Österreichischen Länderbank AG (149%). Auch das Größenverhältnis der beiden Banken hat sich leicht von 1:1.47 auf 1:1.54 zugunsten der CA-BV verschoben. Der Grund hierfür liegt in der stärkeren Ausweitung des Hypothekbankgeschäftes, das von der Österreichischen Länderbank AG nicht betrieben wird. Die im Vergleich zu den übrigen Aktienbanken und Bankiers überdurchschnittliche Steigerung des Geschäftsumfanges ist nicht zuletzt auch eine Folge des Ausbaues des Zweigstellen- und Filialnetzes. Der Charakter der CA-BV als Universalbank hat sich im geprüften Zeitraum nicht geändert.

89, 6. In den letzten Jahren erfolgten, nach Auskunft der CA-BV über Initiative einer ausländischen Bank, zum Jahresultimo (zwischen 27. und 31. Dezember) Belastungen und Gutschriften in beträchtlicher Höhe, die bis 7. Jänner des folgenden Jahres wieder rückgebucht wurden. Eine Verzinsung dieser Beträge war nicht vorgesehen. Die CA-BV erklärte, daß sich diese Transaktionen im Rahmen des üblichen Devisenarbitragegeschäftes ergeben hätten. Nach Ansicht des RH dienten sie auch der Verbesserung des Bilanzbildes.

89, 7. Die CA-BV veranlagt ihre Geldmittel in erster Linie durch Gewährung von Krediten an die „Sonstigen Schuldner“ der Bank, d. s. alle Schuldner, die nicht Kreditinstitute sind. Diese Kredite machten Ende 1966 7617 Mill. S (36% der Bilanzsumme) aus, um 3978 Mill. S oder 109% mehr als Ende 1958. Vergleichsweise ist von 1958 bis 1966 diese Bilanzpost bei der Länderbank um 81%, das Ausmaß der Kredite bei allen Aktienbanken um 108%, das gesamte Kreditvolumen aber um 212% gestiegen. Bemerkenswert ist, daß auch in der Zeit von 1966 bis 1968 die Zuwachsraten dieser Kredite bei der CA-BV mit 2.9% und bei der Länderbank mit 5.5% beträchtlich hinter der Zunahme der gesamten Schilling- und Fremdwährungskredite an inländische Kunden außer an Banken um 16.9% erheblich zurückgeblieben sind. Die Ursache lag in dem starken Vordringen anderer Kreditinstitutionsgruppen in das Kreditgeschäft.

89, 8. Wenngleich in den letzten Jahren bei der CA-BV in Einzelfällen Kreditausfälle eingetreten sind, die auch für eine Bank von der Größenordnung der CA-BV nicht unbedeutend sind, hat der RH den Eindruck gewonnen, daß die Bank im allgemeinen die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Kredite mit der gehörigen Sorgfalt veranlaßt und durchführt. Die Bank trachtet,

wie sie ausdrücklich betont, unter grundsätzlicher Wahrung termingerechter Rückzahlungen die wertverzehrende Zerschlagung von produktiven Vermögen ihrer Kunden zu vermeiden.

89, 9. Der Geschäftsumfang der CA-BV bringt es mit sich, daß die Großkredite eine besondere Bedeutung gewinnen. So entfielen am 31. Dezember 1966 auf 1,5% der Anzahl der Kredite 35,3% der Kreditsumme. Die Bank glaubt, darin kein Gefahrenmoment erblicken zu müssen, weil es sich bei diesen Kreditnehmern um erste österreichische private und verstaatlichte Unternehmungen, um Unternehmungen im Interessenkreis der Bank und um Tochtergesellschaften ausländischer Großunternehmungen handle. In einigen Fällen seien die Kredite besonders gut gesichert. Dennoch hat der RH empfohlen, den Großkrediten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

89, 10. Wenn die Bank die Einbringlichkeit von Forderungen für zweifelhaft erachtet, werden die allenfalls zu erwartenden Verluste von den entsprechenden Forderungen noch vor deren Bilanzierung abgesetzt und als Aufwand verrechnet. Da diese Wertberichtigungen vorsichtig vorgenommen werden, erreichten die in den Jahren 1958—1966 tatsächlich eingetretenen Ausfälle nur einen Bruchteil der erwarteten Verluste. Bei einigen größeren Wertberichtigungen (z. B. Schiwitz & Co.) werden allerdings die endgültigen Forderungsverluste nahe an die Höhe der vorgenommenen Wertberichtigungen herankommen.

89, 11. Der Stand der gebundenen Einlagen war am 31. Dezember 1966 bei der CA-BV mit 59% der Gläubiger günstiger als bei den beiden anderen verstaatlichten Banken (Länderbank 26%, ÖCI 23%). Dennoch ergab sich bei der Annahme, daß bloß 20% der Spareinlagen als täglich fällig anzusehen seien, ein merklicher Überhang der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den kurzfristigen Veranlagungen, zu dessen Deckung allerdings geeignete Mittel anderer Art in ausreichendem Maße herangezogen werden können, um ein Gleichgewicht zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten herzustellen. Die Bank hat damit auch der Empfehlung des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, der eine verstärkte Fristentransformation durch den Kreditapparat angeregt hat, entsprochen.

89, 12. Das gesamte haftende Eigenkapital der CA-BV gemäß § 11 KWG (Grundkapital zuzüglich der Rücklagen) hat von 1117,9 Mill. S Ende 1957 um 51,7% auf 1696,3 Mill. S bis Ende 1966 bzw. um 64,7% auf 1841,3 Mill. S

bis Ende 1968 zugenommen. Diese Erhöhung des haftenden Eigenkapitals ist ausschließlich durch die im Unternehmen verbliebenen Teile der Jahresgewinne, die den Rücklagen zugeführt wurden, ermöglicht worden. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1966, BGBl. Nr. 157, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Kapitalberichtigungsgesetzes vom 19. Mai 1967, BGBl. Nr. 171, im September 1967 durchgeführte Erhöhung des Grundkapitals von 500 Mill. S auf 1000 Mill. S bedeutete lediglich die Umwandlung eines Teiles der freien Rücklage in Grundkapital. Das haftende Eigenkapital betrug Ende 1957 noch 13,7% des arbeitenden Kapitals (Bilanzsumme abzüglich der durchlaufenden Kredite) und 17,5% der Verpflichtungen gemäß § 11 KWG, erreichte Ende 1966 aber nur noch 8,1% bzw. 9,4% und sank Ende 1968 auf 7,5% bzw. 8,6% der genannten Bezugsgrößen. Die Rücklagendotierungen aus den versteuerten Reingewinnen waren nicht mehr groß genug, um bei den steigenden Fremdmitteln das Eigenkapital im gleichen Verhältnis anwachsen zu lassen. Bei Hinzu-rechnung weiterer Rücklagen mit Eigenkapitalcharakter beliefen sich die Eigenmittel der Bank Ende 1968 auf 2221,6 Mill. S oder 9% des Gesamtkapitals bzw. 10,4% der gesamten Verpflichtungen gemäß § 11 KWG. Diese Kapitalverhältnisse sind auch international gesehen sehr günstig, abgesehen davon, daß in den Aktiven der Bank auch beachtliche stille Reserven enthalten sind. Die Eigenmittel der Bank können nach Ansicht des RH ihre Aufgabe als Risikoträger voll erfüllen, wenn auch ein Teil von ihnen durch das Anlagevermögen (Konsortialbeteiligungen, Beteiligungen und Gebäude) gebunden ist.

89, 13. Die Summe der Bruttoerträge erhöhte sich von 1957 bis 1966 nur um 89,4%, während das Bilanzvolumen um 157,5% zunahm. Vor allem die Erträge aus dem Kreditgeschäft sind durch Sonderkonditionen, Nettzinssätze, Limitierung der Kreditkosten, Änderungen in der Berechnung einiger Provisionen u. a. in den letzten Jahren ungünstig beeinflusst worden. Hingegen sind die Aufwandszinsen um 263,4% gestiegen, während die diesen Zinsen zugrunde liegenden Einlagen selbst nur um 178,3% zugenommen haben. Überhaupt ist das durchschnittliche Niveau der Habenzinsen durch Bindung von Einlagen in größerem Ausmaß sowie durch Gewährung von Sonderzinsen merklich in die Höhe gegangen, sodaß die Zinsspanne bei sinkender Tendenz der Ertragszinsen geringer wurde. Die versteuerten Reinerträge aus der Gesamtgebarung der Bank unterlagen stärker-

ren Schwankungen, stellten aber im allgemeinen eine angemessene Verzinsung der Eigenmittel der Bank dar. Der starke Wettbewerbsdruck im Geld- und Kreditgeschäft führte dazu, daß auch die CA-BV die Bestimmungen des Soll- und des Habenzinsabkommens nicht immer eingehalten hat.

89, 14. Der Charakter der CA-BV als Universalbank wird durch den hohen Stand an Beteiligungen an anderen Unternehmungen, vor allem an Kapitalgesellschaften, unterstrichen. Dieser Anteilsbesitz der CA-BV ist in seinen wesentlichen Teilen eine Folge der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen und besteht schon seit mehr als 30 Jahren.

Er hat sich in seinem Kern und Ausmaß, nicht zuletzt als Folge der historischen Entwicklung und der Gegebenheiten des österreichischen Kapitalmarktes bis heute nicht grundlegend geändert. Der RH hat sich im Rahmen seiner Prüfung mit den Aufgaben und Problemen der sogenannten Konzernabteilung der Bank, die diese Beteiligungen verwaltet, eingehend befaßt und in die bei der Bank vorhandenen Unterlagen über die Mehrzahl der Unternehmungen Einsicht genommen. Es galt, die Bedeutung des Anteilbesitzes im Rahmen der Bank festzustellen und die Tätigkeit der Bank als maßgebliche Eigentümerin der einzelnen Unternehmungen, soweit dies möglich war, zu beurteilen.

89, 15. Die CA-BV stellt in der Regel nur Anteilsrechte im Ausmaß von 26 bis 30% des Nominalkapitals, auf die sich ihre Beteiligungsabsicht erstreckt, in der Bilanzpost „Beteiligungen“ und den Anteilsbesitz, der von einer Konsortialvereinbarung erfaßt ist, in die Post „Konsortialbeteiligungen“ ein. Darüber hinausgehende Anteilsrechte an solchen Beteiligungsunternehmungen werden unter der Bilanzpost „Eigene Wertpapiere“ ausgewiesen. Diese Vorgangsweise entspricht durchaus den Bilanzierungsrichtlinien, doch war nach Ansicht des RH vom Umfang und der Bedeutung des Anteilsbesitzes der Bank nur dann ein richtiges Bild zu gewinnen, wenn auch die unter den „Eigene Wertpapiere“ ausgewiesenen Anteilsrechte in die Betrachtung einbezogen werden. Der RH rechnete deshalb den ausgewiesenen Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen auch die unter den Wertpapierbeständen erfaßten Anteilsrechte hinzu.

89, 16. Der Bilanzwert der Beteiligungen hat geringer zugenommen als das Geschäftsvolumen der Bank. Trotz mannigfacher Bewegungen bei den Beteiligungen durch Übernahme von Kapitalerhöhungen, durch Ankäufe zu Tageskursen und durch Abgabe

zahlreicher Aktienpakete ist im Endergebnis keine einschneidende Änderung der Bilanzstruktur und damit des Charakters der Bank sowie der mit den Beteiligungen gegebenen Probleme eingetreten. Es ist der CA-BV gelungen, eine gewisse Konsolidierung der Unternehmungen durchzuführen, sodaß die Belastung der Bank durch die Verlustgebarung einzelner Unternehmungen merklich verringert werden konnte. Ihre Absicht geht offenbar dahin, ertragsarme und kleine Beteiligungen abzustoßen, einen umfassenden Block guter Beteiligungen jedoch zu behalten.

89, 17. Den kapitalmäßig größten Beteiligungszuwachs der Bank in den letzten Jahren stellt der Erwerb einer Beteiligung an einem Kaufhauskonzern dar. Die CA-BV konnte ein Kaufhaus ihres Interessenbereiches, das mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, in den Kaufhauskonzern einbringen und sich einen Teil des Bankgeschäftes des Konzernes sichern.

89, 18. Die CA-BV erwarb im Jahre 1962 90% (22,5 Mill. S) des Stammkapitals der von ihr gegründeten Votivpark Garage Ges. m. b. H., der sie unverzinsliche Kredite zur Errichtung der Tiefparkgarage mit 548 Einstellplätzen gewährte. Der schlechte Geschäftsgang dieser Gesellschaft zwang die Bank zu bedeutenden Schuldnachlässen, weil sich eine wirtschaftliche Auslastung des Garagenraumes entgegen der Ansicht von Experten erst jetzt allmählich abzuzeichnen beginnt. Die Gesellschaft hat weit über den Bedarf für die Bankkundschaft Parkplätze geschaffen, da sie ohne die Bereitschaft, öffentliche Interessen so weitgehend zu berücksichtigen, kaum die Möglichkeit erhalten hätte, die Garage überhaupt auf öffentlichem Grund zu errichten.

89, 19. Die der CA-BV aus ihren Anteilsrechten zufließenden Dividenden stellen noch keine befriedigende Verzinsung des Buchwertes dieser Anlagegüter dar, weil vor allem einige betragsmäßig bedeutsame Beteiligungen bisher für die Bank ertraglos geblieben sind. Die Rendite des in dieser Form gebundenen Kapitals wäre noch ungünstiger, würden der Berechnung nicht die Buchwerte, sondern die Kurswerte zugrunde gelegt. Die Dividenden und sonstigen Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen können auch heute noch nicht mit den Erträgen anderer Veranlagungen der Bank Schritt halten. Die Bank erwartet jedoch, daß sich in Zukunft durch Zusammenwirken von Kapitalberichtigung und Spaltsatz bei der Körperschaftsteuer eine spürbare Verbesserung der Rendite ergeben wird.

89, 20. Die Bank hat aber in den Jahren 1958—1966 aus der Abgabe von Beteiligungen buchmäßige Veräußerungsgewinne erzielt, die

in ihrer Summe auch bei Abzug der unbedeutenden Veräußerungsverluste noch höher waren als die Dividendeneinnahmen. Auch die buchmäßigen Verluste wegen Rückganges der Börsenkurse erreichten kaum ein Drittel der Veräußerungsgewinne. Per Saldo haben sich diese Gewinne sehr positiv auf die Jahreserfolge der Bank ausgewirkt.

89, 21. Die CA-BV begründet die Beibehaltung ihrer Beteiligungen auch damit, daß diese Unternehmungen zur Gänze oder überwiegend ihren Geldverkehr über die CA-BV als Hausbank abwickeln, aber auch als Einleger und Kreditnehmer auftreten und auf diese Weise nicht unerheblich zum Geschäftserfolg der Bank beitragen. Nach den Feststellungen des RH schwankt der Anteil dieser Unternehmungen am Kreditgeschäft der Bank zwischen 10 und 12% und der Anteil an den Einlagen zwischen 3 und 6%. Der Vorteil der CA-BV aus dem Bankgeschäft dieser Unternehmungen ist durchaus gegeben, wurde aber zumindest in der Vergangenheit durch überdurchschnittliche Forderungsnachlässe stark beeinträchtigt. Die Bank leitet z. B. keine zwangsweisen Einbringungsmaßnahmen gegen ihre Unternehmungen ein, weil sie ja an deren Fortbestand interessiert ist, vermeidet Insolvenzen dieser Firmen und legt Verlustbetriebe erst nach wiederholten und sich über lange Zeiträume erstreckenden Sanierungsversuchen still oder liquidiert sie. Der Bilanzausgleich wird, wenn keine andere Möglichkeit mehr besteht und betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Gründe es nach Auffassung der Bank rechtfertigen, durch Zinsen- und Forderungsverzichte der Bank hergestellt.

89, 22. Die Beteiligungen der CA-BV erstrecken sich auf verschiedene Branchen. Wert- und zahlenmäßig am stärksten vertreten ist die Gruppe Metallverarbeitung (vor allem mit den Anteilsrechten an der Steyr-Daimler-Puch AG), gefolgt von der chemischen Industrie („Sempérit“, Österreichisch - Amerikanische Gummiwerke AG, Chemiefaser Lenzing AG) und den Kaufhausbeteiligungen. Hingegen treten die Anteilsrechte in der Papierindustrie (Leykam-Josefsthal AG) und in der Textilindustrie (Pottendorfer Textilwerke AG) zurück. Die Bankengruppe umfaßt vor allem die drei durch eine Syndikatsvereinbarung mit der CA-BV verbundenen Banken in den Bundesländern (Bank für Kärnten AG, Bank für Oberösterreich und Salzburg AG und Bank für Tirol und Vorarlberg AG) und die „AVA“ Automobil- und Warenkredit Verkehrsanstalt Ges. m. b. H. Eine Reihe von Beteiligungen ist wirtschaftlich und finanziell von geringer Bedeutung, sodaß die Bank schon aus diesem Grunde bestrebt sein sollte und es zum Teil

auch ist, sie bei sich bietender Gelegenheit abzustößen, insbesondere wenn sie eine finanzielle Belastung der Bank darstellen.

89, 23. Für die Verwaltung der Beteiligungen ist in der CA-BV eine eigene Abteilung („Konzernabteilung“) eingerichtet, für die im Vorstand der Bank der Generaldirektor, koordiniert mit einem Vorstandsdirektor, zuständig ist. Auch die Rechtsabteilung der CA-BV und Konsulenten im Dienste der Bank werden häufig und in beachtlichem Ausmaß zur Bearbeitung von Angelegenheiten dieser Unternehmungen herangezogen. Die Abteilung ist an allen für die Unternehmungen bedeutsamen Entscheidungen (Personalfragen, Investitionen, Produktion, Finanzierung, Organisation u. a.) mittätig. Die Kosten der Mitverwaltung werden aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung von der Bank getragen. Die Vielgestaltigkeit der Beteiligungen erfordert hochqualifizierte Funktionäre und Sachbearbeiter in der Bank. Ein zweimaliger Wechsel in der Leitung dieser Abteilung und wiederholte Änderungen in der Zuständigkeit der Sachbearbeiter in den Jahren 1960—1966 waren geeignet, die sachgerechte Beurteilung der an die Bank herangetragenen Probleme zu erschweren.

89, 24. Die Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle und der Einflußnahme der Bank auf die Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen, die einen so bedeutenden Vermögenskomplex der Bank bilden, ist unbestreitbar und der Bestand einer entsprechenden Verwaltungsabteilung begründet. Die Einflußnahme der Bank sollte jedoch nicht größer als unbedingt notwendig sein, um die unternehmerische Initiative und die Verantwortlichkeit der Leitungsorgane der Unternehmungen nicht zu stark zu beeinträchtigen und um eine Doppelgleisigkeit in der Verwaltung minderwertiger Angelegenheiten zu vermeiden. Vor allem sind einvernehmliche Entscheidungen in allen wichtigen Fragen der Unternehmensführung anzustreben, weil dadurch Spannungen in den Beziehungen der Leitungsorgane der Unternehmungen zu den Funktionären der Konzernabteilung der Bank und Widerstände gegen die getroffenen Entscheidungen hintangehalten werden können.

89, 25. Im geprüften Zeitraum waren keineswegs alle Beteiligungsunternehmen der CA-BV in befriedigender Weise mit Eigenkapital ausgestattet. Die Bank war aus mehreren Gründen bei Kapitalerhöhungen zurückhaltend. So ist beispielsweise bei einem ausgezeichnet arbeitenden Unternehmen der Anteil des Eigenkapitals in den Jahren 1961 bis 1966 von 42% auf 25% der Bilanzsumme

zurückgegangen, wobei allerdings das Anlagevermögen durch Eigen- und langfristige Fremdmittel überdeckt war. Im Jahre 1968 wurde das Eigenkapital durch eine Kapitalerhöhung auf einen Stand gebracht, der rund 30% der Bilanzsumme entspricht. Die CA-BV zieht es offenbar aus Rentabilitätsabwägungen vor, an Stelle von Kapitalerhöhungen Kredite zu gewähren, weil Kredite in der Regel für die Bank eine bessere Verzinsung bringen als Kapitaleinlagen. Durch die Gewährung von Sonderkonditionen, Zinsennachlässen und Forderungsverzichten hat sie die Möglichkeit, die auszuweisenden Reingewinne der Unternehmungen den Erfordernissen des Börsenhandels und der Kursbildung anzupassen. Überdies war die Lage auf dem österreichischen Kapitalmarkt und an der Wiener Börse für die Aufnahme größerer Mengen junger Aktien durch das Publikum nicht günstig, sodaß Absatzschwierigkeiten den Ausgabekurs gedrückt oder die Bank gezwungen hätten, die jungen Aktien selbst zu übernehmen, um den finanziellen Erfolg der Kapitalerhöhung für das emittierende Unternehmen zu sichern.

Der RH ist der Meinung, daß es weitgehend der Bank überlassen bleiben kann, ob sie ihren Unternehmungen die notwendigen finanziellen Mittel im Wege der Kapitalerhöhung oder der Kreditgewährung zur Verfügung stellt. Allerdings sollte es dabei nicht so weit kommen, daß der Anteil des Eigenkapitals auf einen unzulänglichen Prozentsatz des Gesamtkapitals sinkt und die Zinsenbelastung durch das hohe Fremdkapital so groß wird, daß Zinsen- und Forderungsnachlässe unvermeidlich werden.

89, 26. Von den an der Wiener Börse gehandelten Aktien und Wandelanleihen entfällt gut ein Drittel auf Beteiligungsunternehmungen der CA-BV. Diese Tatsache und die Bedeutung des Effektengeschäftes zwingen die Bank darauf hinzuwirken, daß die Unternehmungen entsprechende Gewinne ausweisen, um die Auszahlung von Dividenden zu gewährleisten und damit ein Abgleiten der Börsenkurse zu verhindern. Bei schwächeren Unternehmungen ist manchmal zu diesem Zweck auch eine Auflösung von Rücklagen erfolgt. Dadurch werden den Unternehmungen nicht selten gerade dann Eigenmittel entzogen, wenn sie diese dringend benötigen. Der RH ist der Ansicht, daß es in solchen Fällen zweckmäßiger wäre, die Unternehmungen auch um den Preis vorübergehender Verluste und eines Ausfalles von Dividenden in erster Linie auf eine gesunde wirtschaftliche und finanzielle Basis zu stellen und auf diese Weise ihre Stellung im Börsenhandel wieder zu sichern.

89, 27. Der Komplex der zum Interessenkreis der CA-BV gehörenden Unternehmungen einschließlich der Beteiligungen dieser Unternehmungen stellt in Österreich ein wesentliches Wirtschaftspotential dar. Die unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisse beeinträchtigen die Einflußmöglichkeit der CA-BV nur unwesentlich. Gewisse strukturelle Schwächen bestehen auch bei diesen Unternehmungen, die aber dank der Möglichkeit einer straffen Leitung und durch eine bessere Sicherung des Kapitalbedarfes leichter zu überwinden sein müßten. Das Problem der Betriebsgröße, das auch im Interessenkreis der CA-BV auftritt, hofft die Bank zumindest teilweise mit Hilfe der Begünstigungen des Strukturverbesserungsgesetzes zu lösen.

89, 28. Im Interessenbereich der CA-BV werden rund 50.000 Arbeitskräfte beschäftigt. Da die CA-BV als verstaatlichte Bank bei ihren Entscheidungen in diesem Bereich auch Allgemeininteressen und soziale Belange nicht ohne weiteres unberücksichtigt lassen kann, bietet die Zugehörigkeit von Betrieben zum Einflußbereich der CA-BV eine gewisse Gewähr, daß nur im Falle der Unvermeidbarkeit Betriebsstätten stillgelegt und Arbeitsplätze aufgelassen werden.

89, 29. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und vor allem die Lage des Kapitalmarktes in Österreich machen es der Bank wesentlich leichter, Anteilsrechte zu übernehmen, als die einmal erworbenen Beteiligungen in größerem Umfang in begrenzter Zeit ohne wesentliche Verluste abzugeben. Die Möglichkeit der allmählichen Verringerung der Beteiligungen ist aber nicht ausgeschlossen. Die Beteiligungen stellen für die Bank einen bedeutenden Sachwert dar, in dem auch sehr erhebliche stille Reserven enthalten sind. Die Wertsicherung kann jedoch in Krisenzeiten rasch schwinden, weil Beteiligungen unanbringlich werden oder nur mit Verlusten verwertbar sind. Außerdem kann die Bank gezwungen sein, Betriebe trotz Verlusten weiterzuführen und finanziell zu unterstützen. Der Wertsicherungsfaktor ist also für die Bank nicht ohne Problematik.

Auch die Rentabilität des in den Beteiligungen gebundenen Kapitals der Bank ist noch nicht so vorteilhaft wie etwa die Ergiebigkeit der Veranlagung in Krediten, wenn auch gewisse günstige Auswirkungen, wie z. B. die Vorteile aus der Führung der Bankgeschäfte der Gesellschaft, schwer abschätzbar sind. Der Interessenbereich der Industrie-, Hotel-, Kaufhaus- und Bankbeteiligungen erhöht das Ansehen der CA-BV, sichert ihr ein gewisses Mitspracherecht, das ihr als Mobilbank allein nicht gegeben wäre, und ver-

schaft ihr auch eine beachtliche wirtschaftliche Machtposition, die allerdings bisher nicht in demselben Maße einen sichtbaren Niederschlag in der Gestalt eines finanziellen Erfolges der Bank gefunden hat.

Der RH kam zu der Auffassung, daß der Beteiligungsbestand in seiner bisherigen Zusammensetzung für die Bank wirtschaftlich gesehen noch kein Optimum darstellt, in Krisenzeiten aber der Bank ein bedeutendes Risiko auflädt. Er hat deshalb seine Empfehlung aufrecht erhalten, den Interessenbereich allmählich auf eine geringe Anzahl größerer Unternehmungen zu beschränken, die finanziell und wirtschaftlich gut fundiert sind und mit oder ohne Hilfe der Bank auch entsprechende Zukunftsaussichten bieten.

89, 30. Für die Beteiligungsunternehmungen selbst bedeuten die Einflußnahme und Kontrolle der Bank eine Erschwerung der Geschäftsführung, auch wenn sich die CA-BV bemüht, wesentliche Entscheidungen nach Möglichkeit einvernehmlich mit den Unternehmensleitungen zu treffen und die Verantwortlichkeit der Leitungsorgane voll aufrecht zu erhalten. Andererseits haben die Unternehmungen eine weitgehende Garantie, einen verlässlichen Rückhalt zu besitzen, der sie vor den Folgen finanzieller Schwierigkeiten und Nöte weitgehend bewahrt. Der RH hat die Bank in der Auffassung bestärkt, ihre Hilfe diesen Unternehmungen nur in begründeten Fällen zu gewähren, im übrigen aber zu verlangen, daß sie sich grundsätzlich vorerst aus eigener Kraft erhalten und weiterentwickeln. Dennoch bedeutet die Zugehörigkeit zum Interessenkreis der Bank für die betreffenden Unternehmungen fast immer einen nicht zu unterschätzenden Vorteil.

89, 31. Infolge der branchenmäßig weiten Streuung des Interessenbereiches und der Liberalisierung der Einfuhr in Österreich sehen sich die Unternehmungen der CA-BV fast ausnahmslos einer starken in- und ausländischen Konkurrenz gegenüber, wodurch eine für die Allgemeinheit schädliche Monopolbildung kaum möglich ist. Der RH konnte auch nicht feststellen, daß die Bank ihren Einfluß in einer dem allgemeinen Interesse abträglichen Weise ausübt. Der Allgemeinheit kann es aber erwünscht sein, daß diese Gruppe von Unternehmungen dank des finanziellen Rückhaltes bei der Muttergesellschaft einen stabilisierenden Faktor in der Wirtschaft bildet.

89, 32. Wie den Unterlagen bei der Bank entnommen werden konnte, war die CA-BV in den vergangenen Jahren wiederholt genötigt, ein Unternehmen ihres Interessenbereiches, das mit wenigen Ausnahmen viele

Jahre hindurch beträchtliche Verluste erlitt, durch entsprechende Zinsennachlässe zu entlasten. Das Unternehmen ging mit einem potenten Vertragspartner eine durchaus wünschenswerte Kooperation ein, die aber gleichzeitig Produktions- und Absatzbeschränkungen mit sich brachte. Der RH empfahl, den Versuch zu unternehmen, die ehestmögliche Beseitigung von Absatzbeschränkungen, eine Kooperation auch mit anderen Unternehmungen der gleichen Branche und eine Abstimmung der Produktionsprogramme zu erreichen. Die Bank hat Maßnahmen zur Konsolidierung des Unternehmens eingeleitet und bereits eine teilweise Aufhebung der Absatzbeschränkungen erreicht.

89, 33. Durch Kapitalerhöhungen, Investitionen, Betriebskonzentration und teilweise Umstellung des Erzeugungsprogramms auf moderne Produkte suchte die CA-BV ein Unternehmen ihres Interessenkreises so weit zu sanieren, daß langjährige Verluste, wie sie in den Vorjahren eingetreten sind, vermieden werden könnten. Aus verschiedenen Gründen, die zum Teil außerhalb des Einflusses der Bank lagen, ergaben sich bis 1966 dennoch nur negative Betriebsergebnisse, und das Unternehmen war zur Auflösung von freien Rücklagen und die Bank zu Zinsennachlässen gezwungen, um in den Jahresbilanzen nicht Verluste ausweisen zu müssen. Der RH empfahl der Bank, verstärkte Rationalisierungsmaßnahmen zu veranlassen, um eine weitere Kostensenkung und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu erreichen. Die Bank hat im Jahre 1968 auf Grund von Expertengutachten ein umfassendes Rationalisierungsprogramm aufstellen lassen, dessen Erfolge sich erst in der Zukunft erweisen können.

89, 34. Bei einem anderen Unternehmen, das trotz umfangreicher Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen noch immer unbefriedigende Betriebsergebnisse aufweist, fand der RH, daß der Aufwand von rund 15 Mill. S für ein Gebäude und andere Anlagen auf dem Gebiete der freiwilligen Sozialleistungen mit der ungünstigen Ertragslage nicht in rechtem Einklang steht.

89, 35. Der RH empfahl der Bank, bei einem Unternehmen mit einem weit gestreuten Erzeugungsprogramm eine laufende Marktbeobachtung und Marktbeurteilung zu veranlassen, damit es sich der Marktentwicklung rasch anpassen kann. Wegen der in den Erzeugungssparten der Gesellschaft herrschenden Überkapazität hielt es der RH für angebracht, eine Kooperation mit anderen Unternehmungen mit gleicher oder ähnlicher Erzeugung anzustreben, um durch günstigere

Produktionsbedingungen ein besseres Verhältnis der Kosten zu den Preisen zu erreichen.

89, 36. Eine räumlich getrennte Betriebsstätte eines Unternehmens des Interessenbereiches der Bank verursachte von 1961 bis 1966 beträchtliche Verluste. Rationalisierungsmaßnahmen und eine Umstellung der Produktion brachten noch keine befriedigende Kostentwicklung. Die Bank bemüht sich um eine dauerhafte Lösung für das Werk, da einem bloßen Personalabbau nach ihrer Angabe sozialpolitische Erwägungen entgegenstehen. Nach Meinung des RH hätten diese Bemühungen schon vor einigen Jahren einsetzen müssen, als sich die Preis- und Kostenverhältnisse in zunehmendem Maße zu verschlechtern begannen.

89, 37. Der RH empfahl der Bank, zwei ausländische Beteiligungen nach Möglichkeit zu veräußern, da deren Ertragslage ungünstig ist und auch die von der CA-BV zur Verfügung gestellten Kredite wegen der gewährten Sonderkonditionen kaum einen Vorteil bringen. Hiezu erklärte die Bank, daß die Liquidation der beiden Gesellschaften inzwischen eingeleitet worden sei.

89, 38. Auf Grund einer Reihe von Umwandlungen, Fusionen und Kapitalerhöhungen entstand innerhalb des Interessenbereiches der CA-BV ein Konzern, in den von 1961 bis 1966 beträchtliche Mittel investiert wurden, dessen Betriebserfolge jedoch ständig zurückgingen und im Jahre 1966 bereits einen Verlust erreichten. Die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Konzerns ist trotz der durchgeführten Investitionen labil und krisenanfällig.

89, 39. Die Ertragslage eines anderen Unternehmens war wegen der großen Konkurrenz im Inland, der Schwierigkeiten im Export und der ständig steigenden Kosten, aber auch wegen der räumlichen Trennung der Erzeugungsstätten unbefriedigend. Erst nach dem Jahre 1965 wurde ein Werk stillgelegt, die kostspielige Verkaufsorganisation aufgelöst, das in eine Vielzahl von Waren aufgesplitterte Erzeugungsprogramm eingeschränkt und durch organisatorische Maßnahmen der Personalaufwand gedrosselt. Nach Ansicht des RH müßten die strukturverbessernden Maßnahmen noch fortgesetzt werden.

89, 40. Die CA-BV ist auch an einer kleineren Gesellschaft mehrheitlich beteiligt, die in letzter Zeit saniert wurde. Wenn sich auch die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft gebessert hat, empfahl der RH der Bank, die Bemühungen um einen Verkauf dieser Beteiligung fortzusetzen.

89, 41. Eine Gesellschaft, an der die CA-BV wesentlich beteiligt ist, betreibt ihre Geschäfte in Betriebsgemeinschaft mit einem Unternehmen des Bundes. Die Gesellschaft erzielte in den Jahren 1956—1967 nur Verluste, sodaß die Bank Kapitalzuschüsse leisten mußte. Die Zusammenarbeit der beiden Unternehmungen ist durchaus zu begrüßen, doch sollten Wege gefunden werden, durch die in Zukunft wenigstens weitere verlorene Kapitalzuschüsse der Bank vermieden werden können.

89, 42. Dem Interessenbereich der CA-BV gehören zwei große Baugesellschaften an. Der RH empfahl, eingehend zu prüfen, ob es bei den besonderen Konkurrenz- und Kalkulationsverhältnissen im Baugewerbe und angesichts der hohen Kapitalintensität großer Baufirmen wirtschaftlich und zweckmäßig ist, zwei völlig getrennte Baufirmen mit eigenen Geschäftsleitungen zu halten. Die Bank will dieser Anregung entsprechen und unter Berücksichtigung des Strukturverbesserungsgesetzes klären, ob eine Fusion oder eine bloße Kooperation vorteilhafter ist.

89, 43. Die Anteilsrechte an der im Jahre 1956 gegründeten österreichischen Investment-Gesellschaft m. b. H. gehören zur Hälfte der CA-BV, zur Hälfte den drei affilierten Konzernbanken. Die Gesellschaft verwaltet als Kapitalanlagegesellschaft treuhändig fünf Mit-eigentumsfonds mit einem Fondsvermögen von rund 544,5 Mill. S Ende 1966. Die CA-BV hat in den Jahren 1960—1963 den durch die Gründung der Investmentfonds in erhöhtem Maße anfallenden Werbeaufwand und die Emissionskosten von insgesamt 2,06 Mill. S getragen, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, von einer den Absatz behindernden Belastung der Anleger mit Spesen abzusehen. Damit wollte die CA-BV auch den österreichischen Kapitalmarkt fördern.

89, 44. Die dem Konzernbereich der CA-BV angehörende Bank für Kärnten AG erlitt durch die Insolvenzfälle der Firma Brüder Reichmann OHG. und Firma Gebrüder Moro OHG, beide in Kärnten, beträchtliche Forderungsverluste. Die CA-BV scheint unter den geschädigten Kreditinstituten nicht auf. Auch der bei der Bank für Kärnten AG zu erwartende Verlust aus diesem Kreditengagement trifft die CA-BV nicht unmittelbar. Da jedoch der Generaldirektor der CA-BV die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Bank für Kärnten innehat und gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand dieser Bank zur Genehmigung von Krediten und Wechselkomptierungen ab einer bestimmten Höhe zuständig ist,

hätte die Bank für Kärnten schon vom Jahre 1962 an die Zustimmung zu diesen Geschäftsfällen einzuholen gehabt. Infolge einer mißverständlichen Auslegung der Geschäftsordnung für den Vorstand der Bank ist nach den Angaben der CA-BV die erste Meldung über die Wechselkompteverpflichtungen der beiden Firmen erst im Jahre 1966 an den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates erstattet worden, der sie zum Anlaß genommen habe, den Geschäftsfall prüfen zu lassen und die dem Aufsichtsrat der Bank für Kärnten vorzulegenden Geschäftsfälle genau zu bestimmen. Nach Ansicht des RH hätte jedoch dem Bankenreferat der CA-BV das Fehlen von Anträgen um Zustimmung zu Wechselkomptierungen schon vor 1966 auffallen müssen.

89, 45. Die CA-BV gewährte einem Industrieunternehmen, mit dem sie eine langjährige Geschäftsverbindung unterhält, Kredite, die zu Beginn der Sechzigerjahre die 100-Mill. S-Grenze erreichten und im Jahre 1965 diesen Betrag beträchtlich überschritten. Die Sicherstellung der Bank besteht in einer intabulationsfähigen Pfandbestellungsurkunde über 50 Mill. S auf dem gesamten Liegenschaftsbesitz der Gesellschaft. Wegen der zunehmenden Verschuldung der Gesellschaft, die nicht zuletzt auf die Ausgestaltung des Betriebes zu einer der modernsten Produktionsstätten Europas zurückzuführen ist, hat sich das Verhältnis ihrer Eigenmittel zum Fremdkapital wesentlich verschlechtert. Der hohe Zinsaufwand führte in den Jahren 1962—1965 zu erheblichen Verlusten. In diesem Kreditfall hat die stetige Kreditexpansion, die nicht von entsprechenden Erfolgen des Unternehmens begleitet war, dazu geführt, daß einerseits die Existenz der Gesellschaft völlig von der Bank, andererseits die Einbringlichkeit der Forderungen der Bank weitgehend vom Fortbestand der schuldnerischen Gesellschaft abhängig geworden sind. Nach Ansicht des RH hätte sich die Bank in diesem Falle rechtzeitig entscheiden müssen, wie weit sie das Unternehmen mit ihren Krediten finanzieren will. Wenn sie bereit war, mit einer so umfassenden Kreditgewährung auch das unternehmerische Risiko zu tragen, hätte sie der Geschäftsführung des Unternehmens soviel Aufmerksamkeit schenken und auf sie Einfluß nehmen müssen, daß eine ordnungsgemäße Bedienung und allmähliche Verringerung des Obligos ermöglicht wird. Inzwischen ist vorerst eine weitere Sicherstellung im Wege der Aufstockung der Pfandbestellungsurkunde erfolgt.

89, 46. Auch in einem anderen Kreditfall erreichte das Gesamtbligo einer Firma fast

56 Mill. S, weil der Schuldner, der offenbar nicht die kaufmännischen Fähigkeiten besaß, die Erfolgsaussichten seines expandierenden Unternehmens richtig einzuschätzen und die Geschäftsführung in wirtschaftlicher Weise darauf auszurichten, die Umsatzentwicklung zu optimistisch darstellte und die Bank ihm in diesen Erwartungen, zum Teil nicht ohne Grund, gefolgt ist. Die unzulängliche kaufmännische Führung des Unternehmens und der Umsatzrückgang führten dazu, daß sich das Unternehmerrisiko im wesentlichen nur mehr auf das Ausmaß der Einbringlichkeit der Bankforderungen auswirken konnte. In diesem Falle ergriff die Bank noch rechtzeitig Überwachungsmaßnahmen, sodaß der aus diesem Engagement zu erwartende Verlust sich in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen hält. Die Bank macht für sich geltend, daß es angesichts einer bisher erfolgreichen Zusammenarbeit für sie schwierig sei, das Engagement nur vom Standpunkt der Besicherung und des Risikos zu behandeln. Es dürfte nach ihrer Meinung die volkswirtschaftliche Verantwortung, die eine Bank in solchen Fällen trifft, ebensowenig außer acht gelassen werden, wie die moralische Beistandspflicht, die sich aus einer langjährigen erfolgreichen Geschäftsverbindung ergebe. Nach Ansicht des RH müßten der Berücksichtigung solcher Argumente jedoch Grenzen gesetzt sein.

89, 47. Die CA-BV gewährte einem Unternehmer erstmals im Jahre 1948 einen Kredit von einer Mill. S, der durch zunehmenden Geldbedarf des Schuldners bis Ende 1959 auf ein Gesamtbligo von 31,3 Mill. S anstieg und bis 31. März 1967 eine Höhe von 42,6 Mill. S erreichte. Durch den Verkauf verschiedener Vermögenswerte konnte der Schuldner eine vorübergehende Entlastung, aber keine Sanierung des Unternehmens erreichen, dessen Maschinenpark zu modernisieren, dessen Erzeugungsstätten zu konzentrieren und dessen Produktionsprogramm zu straffen gewesen wären. Der hohe Schuldenstand bewirkte eine Verschlechterung der finanziellen Lage, die auch durch Herabsetzung des Zinssatzes seitens der Bank nicht mehr wesentlich gebessert werden konnte. Wegen der zunehmenden Verluste wurden die Betriebe im Jahre 1967 stillgelegt. Wenn auch das Risiko der Bank in diesen Engagements weitgehend durch Sachwerte abgesichert war und der voraussichtliche Verlust sich in mäßigen Grenzen halten wird, hätte sich die Bank, der die ungünstige Lage des Unternehmens nicht unbekannt war, doch vergewissern müssen, ob begründete Aussicht bestand, durch ihre Kredite die wirtschaftliche Situation so bessern zu können, daß die ordnungsmäßige Bedienung des Kredites gesichert war.

89, 48. Über Ersuchen der Gläubigerschutzverbände stellte die CA-BV im Frühjahr 1959 der Eigentümerin eines Gutsbetriebes und deren Sohn, der zwei weitere Gutsbetriebe als Pächter führte, einen Betriebsmittelkredit zur Fortführung der Bewirtschaftung zur Verfügung, um den Ernteausschlag der Güter zu vermeiden. Die Hausbank der Schuldner hatte weitere Kredite schon im Jahre 1958 eingestellt und damit die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der Schuldner Ende 1959 verursacht. Da sich die Schuldner der Überwachung durch ein Sachwalterkomitee der Gläubiger bis zur Erfüllung des zustandekommenen gerichtlichen Ausgleiches unterworfen hatten, wurde das Ausgleichsverfahren aufgehoben. Über Drängen der Schuldner verpflichtete sich die CA-BV vertraglich, die Ausgleichsforderungen durch ihre Tochtergesellschaft Allgemeine Warentreuhandgesellschaft m. b. H. als ihre Treuhänderin aufzukaufen, um durch die Möglichkeit des freihändigen Verkaufs von Vermögensteilen, der wegen der aussichtslosen wirtschaftlichen Lage der Gutsbetriebe unvermeidlich schien, eine Verschleuderung des Vermögens zu verhindern und um die Gläubiger mit kleinen Ansprüchen vor weiterem Schaden zu bewahren. Auf Grund wiederholter Interventionen, immer neuer Vorschläge und Einwände der Schuldner, aber auch durch eine zögernde Haltung der Bank wurden Liquidationsmaßnahmen wiederholt hinausgeschoben. Erst am 1. Oktober 1962 wurde ein Vertrag über den Verkauf der landwirtschaftlich genutzten Flächen abgeschlossen. Eine Klage der Schuldner auf Feststellung der Vollmacht der Sachwalter veranlaßte die CA-BV, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Schuldner zu beantragen. Daraufhin wurden die landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Masseverwalter anfangs 1964 freihändig verkauft. Die CA-BV kam jedoch bei der Verteilung des Verkaufserlöses nicht mehr zum Zuge.

Zur Zeit der Konkursöffnung anfangs 1963 belief sich die Gesamtforderung der CA-BV gegen die beiden Schuldner auf 13,5 Mill. S, darunter 5,7 Mill. S für den Ankauf der Ausgleichsforderungen. Das Konkursverfahren war auch im Jahre 1969 noch nicht abgeschlossen, doch wurden Versuche unternommen, einen Vergleich zwischen den Gläubigern und den Schuldnern zustandezubringen. Mit fortschreitender Zeit werden die Aussichten der CA-BV auf auch nur teilweise Befriedigung ihrer Ansprüche immer geringer, da das noch vorhandene Vermögen zur Deckung des Zinslaufes der Vorhypotheken herangezogen werden muß. Außerdem verursachen die zahlreichen gerichtlichen Verfahren sehr erhebliche Prozeßkosten.

Nach Ansicht des RH konnte es kaum im Interesse der Bank liegen, einen Gutsbetrieb nur mit Hilfe immer neuer Kredite weiterzuführen. Zumindest nach dem Aufkauf der Ausgleichsforderungen hätten intensive Liquidationsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um die Bankforderungen zu sichern. Hiezu erklärte die Bank, sie hätte der im Zusammenhang mit dem Aufkauf der Ausgleichsforderungen abgegebenen schriftlichen Loyalitätserklärung der Schuldner volles Vertrauen entgegengebracht und angenommen, auf Grund des Vertrages die Liquidation erzwingen zu können. Der Versuch der Bank, eine außergerichtliche Liquidation sicherzustellen, ist ohne Erfolg geblieben.

Die Gemeinschuldner erhoben seit 1963 gegen die Mitglieder des Sachwalterkomitees, vor allem gegen die CA-BV, schwerwiegende Vorwürfe aller Art, im besonderen aber wegen der schlechten Wirtschaftsführung auf den Gütern. Die CA-BV bestreitet jedoch auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen entschieden die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen. Im März 1969 haben die Gemeinschuldner, denen die Klageführung vom Konkursgericht wegen Aussichtslosigkeit freigegeben wurde, mit Armenrechtsvertretung eine Klage auf Schadenersatz im Ausmaß von rund 43,6 Mill. S gegen die seinerzeitigen Sachwalter, darunter gegen die CA-BV, eingebracht. Dem RH war es im Rahmen seiner Einschau nicht möglich, die Stichhaltigkeit der geltend gemachten Ansprüche zu prüfen, da hierfür ein großer Zeitaufwand nötig und die Beiziehung von Sachverständigen unbedingt erforderlich gewesen wäre. Außerdem wollte er in keiner Weise dem schon bei der Prüfung an Ort und Stelle zu erwartenden gerichtlichen Verfahren vorgreifen.

89, 49. Die CA-BV übernahm im Jahre 1961 die Finanzierung zweier unter einheitlicher Leitung stehenden Firmen. Sie hoffte, daß im Hinblick auf die günstige Geschäftsentwicklung bereits in diesem Jahr die Überschuldung der Firmen wieder behoben werden könnte. Die Ertragslage verschlechterte sich jedoch zusehends, sodaß Ende 1963 das Fehlkapital bereits 29,3 Mill. S erreichte und der Betriebsmittelkredit auf rund 30 Mill. S gestiegen war. Als sich die Verluste im Jahre 1964 weiter erhöhten, veranlaßte die Bank die Liquidation der Einzelfirmen und die Gründung einer AG sowie einer Verkaufsgesellschaft m. b. H. Am 31. Dezember 1964 wurde mit dem früheren Firmeninhaber eine Vereinbarung über die Abstattung der Bankverbindlichkeiten getroffen, die hauptsächlich durch Verkauf von Firmenvermögen, durch Lizenzengänge und Eintreibung ausstehender

Forderungen innerhalb einer Frist von 5 Jahren erfolgen sollte. Die übernommenen Verpflichtungen wurden jedoch nicht eingehalten, sodaß das Bankobligo der in Liquidation befindlichen Firmen am 31. Dezember 1967 den Betrag von 54,9 Mill. S erreichte.

Die CA-BV hat trotz der Überschuldung der Einzelfirmen dieses Kreditengagement übernommen, weil es, wie sie ausführte, im Kreditgeschäft international durchaus anerkannt sei, daß Banken durch Kreditgewährung zur Erprobung wissenschaftlich erforschter, im Großbetrieb aber noch nicht gänzlich herangereifter Verfahren auch dann beitragen, wenn darin ein erhöhtes Risiko liegt. Das Wagnis lag im vorliegenden Kreditfall in den immer größer werdenden Gewährleistungsansprüchen der Kunden. Obwohl der Bank die unzulängliche kaufmännische Leitung der Einzelfirmen nicht unbekannt war, glaubte sie, daß auf Grund der zur Zeit der Übernahme des Kreditengagements bestehenden Auftragslage die Bildung von Eigenkapital aus eigener Kraft der schuldenrischen Unternehmungen erreicht werden könnte. Überdies sei sie wiederholt von maßgeblichen öffentlichen und privaten Seiten auf die Bedeutung hingewiesen worden, die der Erhaltung dieser Unternehmungen zukomme.

Die CA-BV hat auch davon Abstand genommen, schon früher eine schärfere Überwachung der Geschäftsführung zu veranlassen und auf wichtige Entscheidungen der beiden Firmen einzuwirken, weil es sich Banken nach ihrer Auffassung grundsätzlich versagen sollten, auf die Geschäftsführung ihrer debitorischen Kunden unmittelbar Einfluß zu nehmen, wenn nicht absolut zwingende Gründe vorlägen. Durch derartige Eingriffe würde die Bank unternehmerisches Risiko in besonderem Umfang auf sich nehmen und sich unter Umständen Haftungsansprüchen aussetzen, ohne eine Gewähr zu haben, daß das Kreditrisiko entsprechend verringert würde.

Der RH will den geltend gemachten Argumenten der Bank die Berechtigung nicht absprechen, glaubt aber, daß auch in solchen Kreditfällen der Grundsatz der Sicherheit in der Kreditpolitik der Bank nicht zu stark in den Hintergrund treten sollte.

89, 50. Der RH hatte sich im Rahmen seiner Einschau auch mit dem Kreditfall der Firmen Schiwitz & Co. und Vereinigte Mischfutterwerke (VMW) zu befassen. Dieser Kreditfall war Gegenstand eines Betrugsprozesses im Jahre 1966, der durch die Höhe des Kreditbetrages und durch die aktive Mitwirkung eines beideten Wirtschaftsprüfers und Buchsachverständigen an den vom Erstgericht als erwiesen angenommenen Betrugs-

handlungen gekennzeichnet war. Abgesehen vom Leiter der Zweigstelle Taborstraße waren keine Bediensteten der Bank als Beschuldigte in die Strafsache verwickelt. Die gegen ein Mitglied des Vorstandes der CA-BV erhobenen Vorwürfe der Annahme von Bestechungsgeldern führten zu einem Verleumdungsprozeß, der mit der Verurteilung des Verleumders endete.

Bei dieser Sachlage war nicht zu erwarten, daß durch die Prüfung des RH neue Tatsachen aufgedeckt werden könnten, da dem RH keine Unterlagen zur Verfügung standen, die nicht schon dem Gericht bekannt gewesen wären. Der RH beschränkte sich deshalb darauf zu prüfen, ob die maßgeblichen Funktionen der Bank bei der Gewährung der Kredite an die beiden Firmen die Sorgfalt angewendet haben, die von ihnen bei der Bearbeitung eines Kreditfalles in diesem Ausmaß verlangt werden konnte, und ob in der Organisation der Arbeitsabläufe bei der Kreditgewährung Mängel sichtbar geworden sind, die den Kreditbetrug erleichtert haben.

89, 51. Bis zum Jahre 1958 wurde die Firma Schiwitz & Co. hauptsächlich von der Österreichischen Länderbank AG, ab 1958 vorwiegend von der Girozentrale der österreichischen Sparkassen und von der Österreichischen Importvereinigung reg. Genossenschaft m. b. H., Wien (ÖIV), finanziert. Im November 1959 gewährte die CA-BV der Firma Schiwitz & Co. einen Kontokorrentkredit von 20 Mill. S und einen Globalrahmen für Importwechselkredite in Höhe von 10 Mill. S mit Sicherstellung durch Zessionen, Kreditversicherung, Pfandbestellungsurkunde über 7 Mill. S und wechselmäßige Bürgschaft der Frau Margarete Schiwitz. Zu dieser Zeit lagen der Bank nur günstige Auskünfte über diese Firma vor. Nach ihren Angaben hatte die Bank damals auch keine Kenntnis von etwaigen unkorrekten Geschäftsmethoden der Firma Schiwitz & Co. Im Feber 1960 erhielten die VMW zur Ablösung ihres Engagements bei der Girozentrale gegen ähnliche Sicherstellungen von der CA-BV einen Kontokorrent-Kredit von 20 Mill. S.

89, 52. Aus den vorhandenen Unterlagen waren im wesentlichen folgende Beweggründe der CA-BV für die Übernahme der beiden Kreditengagements zu entnehmen:

a) Die CA-BV sei seit 1938 mit der Firma Schiwitz & Co. in Geschäftsverbindung gewesen, die sich stets klaglos abgewickelt habe. Überdies habe sie diese Firma über die ÖIV seit Jahren mittelbar finanziert.

b) Sie habe mit der Übernahme des Engagements Schiwitz & Co. das Ziel verfolgt, „durch Ablöse des an sich gesunden, aber für die

Österreichische Importvereinigung ungeeigneten Debtors Schiwitz & Co. einerseits die ÖIV gesünder zu machen und andererseits nicht den Konkurrenzbanken einen guten Debitor zukommen zu lassen“.

c) Die bankeigene Betriebs- und Wirtschaftsprüfungsabteilung habe in einem Prüfungsbericht vom 29. Juni 1959 über die ÖIV die Firma Schiwitz & Co. als durchaus gesund bezeichnet. Die gleiche positive Beurteilung habe auch der gesetzliche Revisionsverband ausgesprochen.

d) Der Bank hätten die von einem beeideten Buchprüfer und Steuerberater verfaßten und unterfertigten Bilanzen der Jahre 1956, 1957 und 1958 vorgelegen.

e) Eine Analyse der Bilanzen 1956, 1957 und 1958 durch die Betriebs- und Wirtschaftsprüfungsabteilung der CA-BV habe keine negativen Feststellungen über die Bonität der Firma Schiwitz & Co. und der VMW ergeben.

f) Die eingeholten Auskünfte hätten durchwegs günstig gelautet.

g) Die erworbenen Sicherheiten hätten eine ausreichende Sicherstellung der Kredite gewährleistet.

h) Für die Gewährung des Kredites an die VMW sei entscheidend der Wunsch maßgebend gewesen, durch Konzentration der Kreditverbindungen bei der CA-BV zu erhöhter Klarheit über die komplizierten Konzernverhältnisse und zu der Möglichkeit einer besseren Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Firmen zu gelangen.

89, 53. Diesen Argumenten der Bank hat der RH folgende Überlegungen entgegen gestellt:

Zu b): Es war keineswegs so sicher, daß die Firmen Schiwitz & Co. und VMW tatsächlich gute Debitoren waren. Schon allein die Tatsachen, daß die Österreichische Länderbank AG. das Kreditverhältnis mit der Firma Schiwitz & Co. gelöst hatte, ohne daß die CA-BV den Grund für diesen Schritt gekannt hat, daß der ÖIV unter Hinweis auf den zu großen Umfang und die Artfremdheit dieses Engagements so viel an dessen Abgabe an die CA-BV gelegen war und daß die Girozentrale so bereitwillig war, den Kredit an die VMW ablösen zu lassen, hätten Zweifel an der Bonität der Firmen gerechtfertigt.

Zu c): Die Größe der Engagements und der mehrmalige Wechsel der Geldgeber wären für die Bank ein ausreichender Grund gewesen, sich durch eine Prüfung bei der Firma Schiwitz & Co. selbst Klarheit über die finanzielle und wirtschaftliche Lage dieser Firma zu verschaffen. Eine solche vorausgehende Prüfung hätte wohl zur Bedingung der Kreditgewährung

gemacht werden können. Die Bank wendet dagegen ein, daß Buheinsichten bei Kreditnehmern überwiegend auf Abneigung, oft sogar auf Ablehnung stoßen und daß es der Bank aus Konkurrenzgründen nicht immer möglich sei, auf eine solche Buheinsicht zu bestehen. Der RH ist jedoch der Ansicht, daß bei Engagements in der vorliegenden Größenordnung und den gegebenen Begleitumständen die Ablehnung der Buheinsicht durch die Kreditwerber das Mißtrauen der Bank erwecken müßte, das sie bestimmen sollte, bei Nichterfüllung dieser Vorbedingung auf den Debitor zu verzichten.

Zu d): Auch wenn die CA-BV unterstellen konnte, daß die vom Steuerberater unterfertigten Bilanzen nicht nur richtig erstellt, sondern auch materiell richtig seien, kann dieser Umstand allein nach Meinung des RH nicht ausreichen, um von vornherein darauf zu verzichten, die wahren Gründe für den Wechsel der kreditgewährenden Bank in Erfahrung zu bringen.

Zu e): Auch Bilanzanalysen können keine erschöpfende Aufklärung über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des bilanzierenden Unternehmens ergeben, weil sie ja nur das in der Bilanz enthaltene Zahlenmaterial verwerten können. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß ein tieferer Einblick in die Gebarung nur durch eine Prüfung an Ort und Stelle gewonnen werden kann.

Zu f): Nach der Kreditgewährung im November 1959 schränkte eine Auskunftsei ihre im Juni 1959 mitgeteilte günstige Beurteilung der beiden Firmen in der Richtung ein, daß sie zu Kreditfragen nicht positiv Stellung nehmen könne. Diese Mitteilung hätte die Bank bei der Kreditgewährung an die VMW zur Vorsicht mahnen sollen.

Zu g): Die Bank konnte die von ihr erworbenen Sicherheiten als ausreichend ansehen, da ihr ja nicht bekannt war, daß ein Teil der abgetretenen Forderungen fingiert war. Da aber die Sicherheiten hauptsächlich in abgetretenen Forderungen bestanden, hätte es der Übung entsprochen, die Forderungen trotz der zugesagten Kreditversicherung stichprobenweise zu prüfen, wie weit sie sich nur gegen Konzernunternehmungen richteten und als solche für Sicherstellungen geeignet waren.

Zu h): Nach Ansicht des RH wäre es nahe liegend gewesen, daß sich die Bank zuerst erhöhte Klarheit über die Beteiligungsverhältnisse und über die Geschäftstätigkeit der Schiwitzfirmen verschafft und dann erst den Kredit an die VMW gewährt hätte.

Die Bank war offensichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1959 gewillt, das Kreditengagement Firma Schiwitz & Co. zu über-

nehmen, und hat alle routinemäßigen Maßnahmen, wie Einholung von Auskünften, Analyse der vorgelegten Bilanzen und Hereinnahme von Sicherheiten durchgeführt, aber weitergehende Maßnahmen trotz der Größe der Kredite und des mehrmaligen Wechsels der kreditierenden Banken als nicht erforderlich angesehen.

89, 54. Trotz den im Juni 1961 aufgedeckten Scheckmanipulationen, durch die sich die Firma Schiwitz & Co. und die VMW einen sogenannten Postlaufkredit in Höhe von zuletzt 9.67 Mill. S erschlichen hatten, ließ die Bank das Wechselobligo der beiden Firmen um weitere 22.5 Mill. S ansteigen. Die CA-BV rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Vertrauensgrundsatz, der das Kreditgeschäft beherrscht, obwohl nach der Aufdeckung der Scheckmanipulationen das Vertrauen in die Redlichkeit der Kreditnehmer stark erschüttert sein mußte. Auf Grund einer anonymen Anzeige hätte die CA-BV schon im Feber 1961 die Scheckmanipulationen erkennen können. Sie betrachtete aber offensichtlich schon von 1959 an das Engagement Schiwitz allzusehr von der Ertragsseite her und war zu weitgehendem Entgegenkommen bereit. Die Bank machte geltend, daß die Wechseleskontierung und die Evidenz über die Wechseleskontrahmen in der Wechselabteilung konzentriert waren, die Kreditabteilung mit den Wechseleskontierungen also nicht befaßt war. Der Hinweis der CA-BV, daß die Ausweitung des Engagements erfolgt sei, um bei einem immerhin sehr alten Kunden im Wege der Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit drohende Verluste der Bank zu verhindern, wäre überzeugend, wenn die Bank zugleich mit diesen Maßnahmen auch eine wenigstens teilweise Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der beiden Firmen verbunden hätte.

89, 55. Nach Aufdeckung der Scheckmanipulationen der Firmen Schiwitz & Co. und der VMW im Juni 1961 ersuchte die Kreditabteilung der CA-BV die bankeigene Betriebs- und Wirtschaftsprüfungsabteilung, bei den beiden Firmen außerhalb der Reihe dringend eine Bucheinsicht vorzunehmen, bei der insbesondere festgestellt werden sollte, „für welchen Zweck die Überziehungen verwendet wurden und falls, wie die Firmen angaben, hierfür Waren gekauft wurden, ob diese tatsächlich vorhanden sind.“ Der Prüfer hat jedoch auch nicht stichprobenweise die Übereinstimmung der tatsächlichen Warenbestände mit den Lageraufschreibungen geprüft und daher die in den Bilanzen zum 31. Dezember 1960 und 30. Juni 1961 enthaltenen Warenvorräte in der ausgewiesenen Höhe in seinen Bericht übernommen und

analytisch ausgewertet. Eine auch nur in Stichproben vorgenommene Kontrolle der Übereinstimmung der zur Zeit der Prüfung tatsächlich vorhandenen Lagerbestände mit den Aufschreibungen in der Lagerkartei hätte unter Umständen schon damals große Unstimmigkeiten und Fälschungen aufdecken können. Auf Grund dieser nur oberflächlich und routinemäßig durchgeführten Bucheinsicht kam der Prüfer zu der Feststellung, daß eine Gefährdung des Engagements nicht zu erblicken sei, und trug damit wesentlich dazu bei, daß sich das Gesamtbligo beider Firmen bis zum Zusammenbruch noch wesentlich erhöhen konnte.

Die CA-BV steht auf dem Standpunkt, daß dieses Prüfungsersuchen der Kreditabteilung keinen Auftrag zur körperlichen Prüfung des Warenlagers enthalten habe. Nach der bestehenden Praxis, die den Anforderungen genügt hätte, wäre die Prüfung nur an Hand der bilanzmäßigen Werte der Vorräte und der Inventurlisten in Verbindung mit der Warenkartei vorzunehmen gewesen. Körperliche Bestandsaufnahmen müßten entweder in allen Fällen oder dürften in keinem Falle vorgenommen werden. Sie würden auch wettbewerbsmäßig große Schwierigkeiten bereiten, wenn sie nicht auch von den anderen Kreditinstituten durchgeführt werden. Da körperliche Bestandsaufnahmen nicht üblich seien, habe der Prüfer den Auftrag der Kreditabteilung nicht wörtlich verstanden und sich mit einem im Prüfungsbericht nicht einmal erwähnten Augenschein der Lagerstellen begnügt.

Durch die Prüfung der Betriebs- und Wirtschaftsprüfungsabteilung der Bank sollten Angaben der Schuldner auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden. Nach Ansicht des RH war dieses Ersuchen der Kreditabteilung wörtlich zu nehmen. Es wäre daher Sache des Prüfers gewesen, diesem Wunsche nachzukommen oder im Prüfungsbericht die Unmöglichkeit der Durchführung des Auftrages anzuführen und zu begründen.

89, 56. Der Wechselescompterrahmen der Firma Schiwitz & Co. wurde in der Vorstandssitzung vom 11. September 1961 intern von 22.5 Mill. S auf 25 Mill. S erhöht. Eine Zustimmung des Aufsichtsrates wurde nicht eingeholt.

Gemäß § 9 lit. e der Satzung der CA-BV bedarf der Vorstand „zur Einräumung von Krediten, sofern der Kredit eines Kreditnehmers 10.000.000 S übersteigt“, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die CA-BV vertritt unter Berufung auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes den Standpunkt, daß eine interne Festlegung von

Kreditrahmen ebensowenig wie die Diskontierung von Wechseln im Einzelfall unter § 9 lit. e der Satzung falle, weil in diesen Fällen eine Vereinbarung über künftige Geldleistungen der Bank, d. h. ein Kreditvertrag zwischen der Bank und dem Kunden, nicht zustandekomme.

Der RH bezweifelt, daß eine solche Auslegung der angeführten Satzungsbestimmung mit den gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates, der die Geschäftsführung der Bank zu überwachen hat, noch im Einklang steht. Er hat deshalb empfohlen, eine Klarstellung der Fassung dieser Satzungsbestimmung zu veranlassen.

Die Bank hat zugesagt, sich um eine solche Klarstellung zu bemühen.

89, 57. Das Gesamtbligo der Firmen Schiwitz & Co. und VMW erreichte bis zu deren Zusammenbruch im April 1963 bei der CA-BV insgesamt 123,1 Mill. S und erhöhte sich bis Ende 1966 um Forderungen in Höhe von 11,5 Mill. S, die sich aus der vorläufigen Weiterführung und späteren Abwicklung der Betriebe nach dem 31. März 1963 ergeben haben. Die Höhe des Verlustes der CA-BV stand zur Zeit der Einschau des RH noch nicht fest.

89, 58. Die CA-BV gewährte einem Schuldner, der der Bank im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um Vermögenswerte einzelner Gesellschafter der Schiwitzfirmen die Führung eines kostspieligen Prozesses erspart haben soll, am 10. Juni 1965 einen Kredit von 500.000 S, der mit einem Teilbetrag von 360.000 S auf einem Grundstück der Gattin des Kreditnehmers sichergestellt werden sollte. Der Schuldner konnte jedoch bereits im Mai 1965 über die Kreditvaluta verfügen, ohne die Sicherstellung beigebracht zu haben. Der Kredit ist mit einem Betrag von 520.760 S uneinbringlich geworden, da der Schuldner am 15. Oktober 1965 verstarb und die Verlassenschaft armutshalber abgetan wurde. Die CA-BV bemerkte hiezu, sie sei davon ausgegangen, daß dem Schuldner schon wegen der Pflege seiner Verbindungen zur Bank daran hätte gelegen sein müssen, die vorgesehene grundbücherliche Sicherstellung durchzuführen. Nach Ansicht des RH wäre der Teilbetrag von 360.000 S keineswegs vor Beibringung wenigstens einer intabulationsfähigen Pfandbestellungsurkunde flüssig zu machen gewesen.

89, 59. Die CA-BV hat im geprüften Zeitraum beträchtliche Mittel für den Neubau und Ausbau sowie für die Einrichtung von Zweigstellen und Filialen aufgewendet. Die Bank ist bestrebt, bei der Auftragsvergabe

Unternehmer, die Kunden der Bank sind, oder zum Interessenkreis der Bank gehören, zu bevorzugen. Dies führt dazu, daß nicht immer eine entsprechende Anzahl von Anboten eingeholt wird. Der RH hat empfohlen, in allen Fällen das Vergabeverfahren, wie es in der ÖNorm 2050 vorgesehen ist, soweit wie möglich anzuwenden. Es könne nicht Aufgabe der Bank sein, nicht wettbewerbsfähige Firmen, auch wenn sie ihre Kunden sind, zu Lasten der Bank bevorzugt zu behandeln.

89, 60. Die CA-BV besitzt seit mehr als drei Jahrzehnten ein Forstgut in Donnersbach (Steiermark) mit 9354 ha Eigengrund und 4521 ha zugepachteter Jagdfläche sowie ein land- und forstwirtschaftliches Gut in Weißenbach-Klachau (Steiermark) mit 9124 ha Eigengrund und 686 ha in Fläche ausgedrückter ideeller Anteile an Gemeinschafts- und Genossenschaftsbesitzungen. Sie hat in den Jahren 1965 und 1966 Grundflächen im Ausmaß von rund 900 ha um den Preis von 10,3 Mill. S „zur Arrondierung des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes bzw. zur besseren Bewirtschaftung“ des Forstgutes Donnersbach erworben. Obwohl die beiden Gutsbetriebe, die nach Angabe der Bank noch immer an den Folgen der prekären Lage der Vorbesitzer, der folgenden Zwangsverwaltungen und der enormen Überschlägerungen in diesen Jahren leiden, in den Jahren 1960 bis 1966 per Saldo Verluste gebracht haben, beabsichtigt die Bank nicht, sie abzugeben. Sie betrachtet sie nicht nur als Sicherung von Mitteln der Bank durch Sachwerte, sondern hat auch ein Interesse daran, selbst über Eigenjagdgebiete zu verfügen. Die Jagd- und Fischrechte im Bereich der Forstverwaltung Donnersbach wurden mit Ausnahme von drei Revieren gegen Entgelt der Steyr-Daimler-Puch AG und der „Semperit“ Österreichisch-Amerikanische Gummiwerke AG überlassen.

Beim Forstgut Donnersbach wurden aus der Jagd und Fischerei von 1960 bis 1966 wegen der hohen Personalkosten, der Jagdzupachtungen und der Wildfuttermittel nur Verluste erzielt. Der RH empfahl, die Bemühungen um die Verringerung des überhöhten Wildbestandes mit Nachdruck fortzusetzen, um eine Reduktion des Personales und der Wildfuttermittel zu erreichen. Die zeitweisen Verluste aus der Forstwirtschaft sind nach Mitteilung der Bank die Folgen von Unwetterkatastrophen und der Nichtaktivierung des jährlichen Holzzuwachses.

Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche des Gutes Weißenbach-Klachau ist seit 1. März 1964 verpachtet, sodaß aus diesem Betriebszweig keine Verluste mehr entstehen. Hin-

gegen brachte von 1960 bis 1966 auch die Forstwirtschaft wegen des zunehmenden Verwaltungsaufwandes und der sinkenden Erlöse aus dem Holzverkauf nur steigende Verluste. Ob diese Verluste den nicht aktivierten jährlichen Holzzuwachs übersteigen, konnte mangels ausreichender Unterlagen nicht festgestellt werden. Der RH empfahl, nach Möglichkeit den Personalaufwand zu senken und den Holzverkauf zu steigern.

Auch die ständigen Verluste aus der Jagd und der Fischerei sind zu einem wesentlichen Teil auf den hohen Personalaufwand zurückzuführen.

89, 61. Die Rentabilität der Veranlagung von Bankvermögen in den beiden Forstgütern ist zweifelhaft, da nicht festgestellt ist, ob der jährliche Holzzuwachs den durchschnittlichen Jahresverlust in den Jahren 1957 bis 1966 auszugleichen vermochte und darüber hinaus noch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals einschließlich der nicht unerheblichen stillen Reserven enthielt. Die Wertsicherung von Bankvermögen durch die Forstgüter ist gleichfalls problematisch, weil diese Sachwerte nur schwer zu angemessenen Preisen in gewünschter Zeit verkauft werden können.

89, 62. Die Bank behält die Forstgüter auch mit dem Hinweis, daß sie bei ihrer Größe und ihrem Ansehen einer Jagd bedarf, um bedeutenden Geschäftsfreunden und einflußreichen Persönlichkeiten im Interesse der Bank auch die Möglichkeit der Jagdausübung bieten zu können. Zu diesem Zweck wird aber nur das Forstgut Weißenbach-Klachau herangezogen. Der RH hat deshalb der Bank empfohlen, einmal die Möglichkeiten einer Veräußerung zumindest eines der Güter in absehbarer Zeit zur Prüfung. Nach Meinung der Bank sei es jedoch sehr schwer, im Inland Käufer zu finden, die einen angemessenen Preis zahlen würden. Sie beabsichtige aber, durch die Zusammenlegung der beiden Güter und durch Verwendung von für beide Betriebe gemeinsamen Einrichtungen merkliche Einsparungen zu erreichen.

89, 63. Infolge der Besonderheiten des Altersaufbaues des Personalstandes der Bank ist die Zahl der Funktionäre besonders in den oberen Rängen nicht unbeträchtlich zurückgegangen. Der RH hat empfohlen, auch in Zukunft die Zahl der höheren Funktionäre im Einklang mit den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Geschäftsführung zu halten.

Der RH hat angeregt, bei den alljährlichen Bilanzgrafifikationen und bei den außer-tourlichen Avancements in verstärktem Maße das Leistungsprinzip zu berücksichtigen und

nach Möglichkeit den Charakter der Freiwilligkeit dieser Leistungen zu wahren. Er hat empfohlen, zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit die Zahl der Zulagen nach Möglichkeit einzuschränken.

89, 64. Durch den Einsatz moderner Büromaschinen und einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage konnte in den letzten Jahren die Arbeitsproduktivität gesteigert werden. Wenngleich der Rationalisierung des Bankbetriebes infolge der Eigenart der Dienstleistungen Grenzen gesetzt sind, empfahl der RH die intensive Fortsetzung dieser Bestrebungen, weil sie es am ehesten ermöglichen, den Verwaltungsaufwand zu senken.

In diesem Zusammenhang hat der RH der Bank auch nahegelegt, die Zahl der dauernd verwendeten Konsulenten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

89, 65. Im Zuge der Prüfung des Sachaufwandes regte der RH an, Vorsorge für ausreichende Lagerräume für Materialien aller Art zu treffen, eine bessere Auslastung der im Ökonomat der Bank verwendeten Maschinen anzustreben und die Aufschreibungen über den Kraftfahrbetrieb zu vervollständigen, um die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Fahrzeuge feststellen zu können.

89, 66. Die CA-BV hat in den Jahren 1961—1966 verjährte Gewinnanteile im Gesamtbetrag von 144.000 S, die gemäß § 24 der Satzung der Bank zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft verfallen sind, an die säumigen Aktionäre ausgezahlt. Sie begründete diese Kulanz mit der Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Kapitalmarktes. Die Zahlungen wären ausschließlich Kleinaktionären zugute gekommen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968

Alpenländische Heimstätte
Gemeinnützige Wohnbau-
und Siedlungsgesellschaft
m. b. H., Innsbruck

90, 1. Die Alpenländische Heimstätte — Gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H. Innsbruck hat in den letzten 6 Jahren rund 900 Wohnungen fertiggestellt. Die Geschäftsführung war hiebei mit Erfolg bemüht, die Baukosten verhältnismäßig niedrig zu halten. Die durchschnittliche Nutzfläche pro Wohnung beträgt 67,3 m².

Von den vorangeführten Wohneinheiten waren zur Zeit der Einschau etwa ein Drittel noch nicht endgültig abgerechnet. Die Gesellschaft führte dies u. a. darauf zurück, daß von den Förderungsstellen immer nur Teilobjekte genehmigt wurden und hiedurch eine Ver-

234

zögerung der Bauabwicklung eingetreten sei. Dies betreffe vor allem die Fertigstellung der Außenanlagen, Gehsteige usw.

90, 2. Im Jahre 1959 wurde vom Bund zwecks Kapitalerhöhung eine während des Zweiten Weltkrieges auf Innsbrucker Gemeindegebiet errichtete Siedlung als Sacheinlage eingebracht. Zum Areal dieser Siedlung gehören auch einige unverbauten Grundstücke, die sich jedoch für die Errichtung von Wohnhäusern im Sozialwohnungsbau nicht eignen. Der Verkauf dieser Grundstücke wurde demnach empfohlen. Hiezu teilte die Gesellschaft mit, daß sie diese Grundstücke der Stadtgemeinde Innsbruck bzw. dem Land Tirol zum Kauf angeboten habe. Sollte hierfür kein Interesse bestehen, wird die Gesellschaft auf dem Grundstück einige Wohnobjekte ohne Inanspruchnahme von Förderungsmitteln errichten.

90, 3. Anlässlich der Überprüfung der Bauakten war festzustellen, daß nicht hinsichtlich aller Bauvorhaben die Protokolle über die Anbotseröffnung vorlagen. Es wurde empfohlen, in Hinkunft bei der Vergabe von Leistungen im Sinne der ÖNORM A 2050 vorzugehen und, falls dem Billigstbieter nicht der Zuschlag erteilt wird, die hierfür maßgeblichen Gründe in einer Niederschrift festzuhalten. Weiters sind bei der Gesellschaft die Bauleistungen durchwegs nur beschränkt ausgeschrieben worden, wobei auch bei größeren Bauvorhaben nicht mehr als drei Bieter eingeladen wurden. Die Gesellschaft teilte mit, daß der Ausschreibungsrahmen ab sofort auf fünf Firmen erweitert wurde. Schließlich sind in vielen Fällen die schriftlichen Bauaufträge erst zu einem Zeitpunkt ausgefertigt worden, zu dem bereits für diesen Auftrag gearbeitet wurde. Die Gesellschaft sagte zu, den Anregungen des RH in Hinkunft Rechnung zu tragen.

90, 4. In der Hausverwaltung konnten in den letzten Jahren die Aufwendungen durch die Einnahmen nicht zur Gänze abgedeckt werden. Es wurde deshalb nahegelegt, die im Gemeinnützigkeitsgesetz vorgesehene Kostendeckung durch Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge anzustreben. Auch die in den Mieten enthaltenen Instandhaltungskostenbeiträge reichen in ihrer bisherigen Höhe für die erforderlichen Erhaltungsarbeiten zum Teil nicht aus, weshalb auf die Bestimmungen des Mietengesetzes in der Fassung des Mietrechtsänderungsgesetzes in bezug auf die ordnungsgemäße Instandhaltung der Häuser hingewiesen wurde.

90, 5. Den vom RH gegebenen Empfehlungen hinsichtlich der Anlage einer Instandhaltungskartei, einer Lieferantenkartei sowie

organisatorischer Vereinfachungen beim Mietenkassobetrieb hat die Gesellschaft bereits Rechnung getragen.

„Österreichischer Exportfonds“
Gesellschaft m. b. H.

91, 1. Der Zweck der „Österreichischer Exportfonds“ Gesellschaft m. b. H. (im folgenden kurz Gesellschaft genannt), die zur Gänze im Eigentum des Bundes steht, ist die Förderung des Exports von im Inland hergestellten Erzeugnissen österreichischer Klein- und Mittelbetriebe durch Gewährung von Produktionskrediten bis zur Höhe der Selbstkosten, jedoch begrenzt mit 80% des Wertes des Lieferauftrages, und von Exportfaktorenvorschüssen bis 80% des Fakturenwertes mit einer Laufzeit von höchstens 18 Monaten (im Durchschnitt von 4 bis 5 Monaten) und günstiger Verzinsung (derzeit 5¼% p. a.).

91, 2. Die Finanzierung der Kreditgeschäfte der Gesellschaft erfolgte bis 1962 durch Counterpartmittel, die seit dem Jahre 1962 als Treuhandinlage des ERP-Fonds der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Durch Zufluß weiteren Treugutes und Zinsenüberschüsse erreichte die Treuhandinlage bis zum 31. Dezember 1967 den Betrag von 142.865.000 S. Seit 30. Juli 1964 stellt auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Finanzierungsmittel in Form von Darlehen, zuletzt im Gesamtumfang von 60 Mill. S, bei. Ein weiteres Darlehen von 2 Mill. S erhielt die Gesellschaft vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie. Da das BM f. Finanzen das Stammkapital von 50.000 S auf schließlich 15 Mill. S im Jahre 1968 erhöhte, kann die Gesellschaft nunmehr Kredite auch aus Eigenmitteln gewähren.

Durch die Bestimmungen der Darlehensverträge und des Treuhandvertrages mit dem ERP-Fonds ist die Gesellschaft verpflichtet, über die Verwendung der aus den vier Finanzierungsquellen stammenden Mittel in ihren Büchern getrennte Abrechnungen zu führen, insbesondere die Kredite getrennt nach den Finanzierungsquellen zu buchen, vier Teilbilanzen und eine Gesamtbilanz und ebenso viele Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen. Um eine Vereinfachung der Verrechnung zu erreichen und um den Anschein einer unterschiedlichen Heranziehung der Finanzierungsmittel für Kredite je nach der Bonität der Kreditnehmer zu vermeiden, hat der RH empfohlen, die Gruppierung der Kredite nach der Herkunft der Finanzierungsmittel fallenzulassen sowie die erzielten Zinsen, die Einzelwertberichtigungen und die schließlich Forderungsverluste auf die angeführten Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer

Forderungen aufzuteilen. Bisher haben sich jedoch die Geldgeber nicht bereit gefunden, die Darlehensverträge entsprechend abzuändern.

91, 3. Da der Zweck der Gesellschaft nicht auf Gewinn gerichtet ist, blieben die Eigenmittel bis Ende 1967 bescheiden (Stammkapital 50.000 S, freie Rücklagen 125.600 S und Sammelwertberichtigung 1.573.000 S, gesamtes Eigenkapital somit nur 1.748.600 S). Erst im Jahre 1968 stiegen die Eigenmittel durch Erhöhung des Stammkapitals um rund 15 Mill. S, die zur Gänze durch den Bund eingezahlt wurden, auf 17.250.000 S.

91, 4. Neben einem fünfgliedrigen Aufsichtsrat und einem Geschäftsführer besteht bei der Gesellschaft als beratendes Organ im Verfahren über Kreditanträge ein Kreditbeirat aus Vertretern des BM f. Finanzen, des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Oesterreichischen Nationalbank und des Oesterreichischen Arbeiterkammertages. Der Einfluß dieses Beirates ist jedoch bedeutend, da ein Kreditantrag in der Regel nur dann vom Geschäftsführer bewilligt wird, wenn alle anwesenden Mitglieder des Beirates sich für die Genehmigung des Kredites aussprechen. Der RH empfahl, die Mitwirkung des Kreditbeirates, die im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen ist, durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag auf eine rechtliche Grundlage zu stellen.

91, 5. Die Bearbeitung der Kreditanträge und die Abwicklung der Kredite erfolgen in Zusammenarbeit mit korrespondierenden Kreditinstituten (Hausbanken), bei denen die kreditsuchenden Exporteure Kunden sind. Die Finanzierung durch die Gesellschaft geschieht im Wege des Reescomptes der von den Hausbanken ausgestellten und von den Kreditnehmern akzeptierten Schuldwechsel. Für die banktechnische Abwicklung der Kredite und für die Übernahme einer 20%igen Ausfallhaftung erhalten die Hausbanken 2% des erwähnten Zinssatzes von 5¼%. Mit Rücksicht auf den verhältnismäßig geringen Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung der Kredite und die unbedeutenden Kreditausfälle seit vielen Jahren hat die Gesellschaft Schritte unternommen, um eine Herabsetzung des Vergütungssatzes von 2 auf 1½ oder 1¾% zu erreichen. Sie hätte dadurch die Möglichkeit, den Zinssatz für die Exportfondskredite in gleichem Ausmaß zu verringern. Der RH empfahl, die Bemühungen, wenn sie auch bisher ohne Erfolg geblieben sind, fortzusetzen. Die Gesellschaft will dieser Empfehlung entsprechen.

91, 6. Im Zusammenhang mit der Frage der Angemessenheit des Vergütungssatzes von

2% ergab sich auch die Frage, ob die Mitwirkung der Hausbanken bei der Bearbeitung der Kreditansuchen und bei der Abwicklung der Kredite im Interesse der Gesellschaft liegt. Nach Ansicht des RH sollten die Erfahrungen und die Einrichtungen der Kreditinstitute durch die Gesellschaft wenn irgend möglich genutzt werden, allerdings ohne daß dadurch der Gesellschaft finanzielle Nachteile entstehen. Der RH empfahl deshalb, den jährlichen Aufwand, der der Gesellschaft durch die Übernahme der Agenden der Hausbanken bei der Gewährung und Abwicklung der Exportfondskredite entstehen würde, möglichst genau zu ermitteln und ihn der Summe der in einem Jahr an die Hausbanken gezahlten Vergütungen gegenüberzustellen. Das Ergebnis dieses Vergleiches sollte bei den Verhandlungen mit den Hausbanken über den Vergütungssatz, der auch abgestuft werden könnte, berücksichtigt werden. So lange jedoch die Zusammenarbeit der Gesellschaft mit den Hausbanken besteht, sollte nach Ansicht des RH auch die Mithaftung dieser Banken etwa in dem bisherigen Ausmaß beibehalten werden.

91, 7. Die Gesellschaft hat zwar Richtlinien für die Inanspruchnahme von Exportfondskrediten aufgestellt und in einem Merkblatt die Rechtsverhältnisse zwischen den Kreditnehmern und der Gesellschaft im wesentlichen geregelt, hat es aber unterlassen, die Rechte und Pflichten der Hausbanken im Exportfondskreditverfahren vertraglich festzulegen. Sie hat bisher nur einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, mit dem sich auch die Finanzprokuratur und das BM f. Finanzen befaßt haben. Der RH hat Verbesserungen einzelner Vertragsbestimmungen der Gesellschaft vorgeschlagen und empfohlen, die Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages mit den Hausbanken möglichst bald aufzunehmen. Dieser Empfehlung will die Gesellschaft entsprechen.

91, 8. Die Gesellschaft hat von 1950 bis einschließlich 1967 20.072 Kredite mit einer Kreditsumme von 3737 Mill. S und einem Exportfaktorenwert von 5588 Mill. S bewilligt. Im Jahre 1968 kamen 2036 Kredite mit einer Kreditsumme von 526 Mill. S und einer Exportfaktorensumme von 753 Mill. S dazu. Am 31. Dezember 1967 belief sich der Kreditstand auf 158,6 Mill. S, am 31. Dezember 1968 auf 191,6 Mill. S. Die Umschlagshäufigkeit der Kredite beträgt etwa 2,5 im Jahr. Die durchschnittliche Ausnutzung des Finanzierungskapitals für Kredite bewegte sich um 80%. Im Jahre 1967 erzielte die Gesellschaft einen Gebarungüberschuß von 2.831.000 S, der mit 2.762.000 S dem ERP-Fonds, mit 63.000 S der Bundeskammer der

236

gewerblichen Wirtschaft und mit 6000 S dem BM f. Handel, Gewerbe und Industrie den Verträgen entsprechend gutgeschrieben wurde. Die Kreditausfälle waren in den Jahren 1957—1967 unbedeutend.

91, 9. Laut Kollektivvertrag stehen den Angestellten der Gesellschaft 14 Gehälter pro Jahr zu. Seit dem Jahre 1958 werden jährlich zwei weitere Monatsgehälter unter dem Titel einer Leistungsprämie ausgezahlt. Der RH hat der Geschäftsführung empfohlen, von den Angestellten die Anerkennung der Freiwilligkeit dieser Zahlungen, wie es bei Banken üblich ist, schriftlich bestätigen zu lassen, um die Entstehung eines Rechtsanspruches nach Möglichkeit zu vermeiden.

91, 10. Seit der Einführung der Fünftagewoche beträgt die effektive Arbeitszeit des Personals pro Woche nur 40 Stunden gegenüber 42,5 Stunden laut Kollektivvertrag.

91, 11. Der RH bemängelte die Gewährung einer Abfertigung an einen Angestellten ohne rechtliche Verpflichtung der Gesellschaft und die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Bemessung von Abfertigungen.

91, 12. Die Prüfung einzelner Kreditfälle durch den RH ergab keine nennenswerten Beanstandungen. Bei zwei Krediten, die Kreditausfälle erwarten lassen, regte der RH die Bildung angemessener Wertberichtigungen an. Weiters empfahl er, bei Forderungsverlusten die Hausbanken mit einem 20%igen Anteil auch an den entstandenen Kosten zu beteiligen. Bei einem größeren Kreditfall, der zur Besorgnis Anlaß bot, hielt der RH eine zusätzliche Besicherung für erforderlich, die die Gesellschaft in der Folge auch erwirkte. In einem anderen Fall wäre wegen der ungünstigen Wirtschaftslage des Kreditnehmers von vornherein eine bessere Besicherung notwendig gewesen.

Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

Im TB für das Verwaltungsjahr 1967 hat der RH auf Seite 193 über die Ergebnisse des VI. Internationalen Kongresses der INTOSAI (Mai 1968, Tokio) ausführlich berichtet. In Fortsetzung der Berichterstattung über die Tätigkeit des beim österreichischen RH eingerichteten Internationalen Sekretariates dieser Organisation wird nunmehr nachstehender weiterer Bericht erstattet:

Gemäß Art. 6 der Geschäftsordnung für die INTOSAI findet in der Regel einmal im Jahr am Sitz des Internationalen Sekretariates der INTOSAI — das ist der Amtssitz des österreichischen RH — eine Tagung des Präsidiums der INTOSAI statt.

Die diesjährige (5.) Tagung wurde in Wien in der Zeit vom 1. bis 5. September 1969 abgehalten. Teilnehmer waren die Leiter bzw. hohe Beamte der Obersten Rechnungskontrollbehörden (RH) nachstehender Länder: Japan (Vorsitzender des Präsidiums), Israel (1. Stellvertretender Vorsitzender), Kanada (2. Stellvertretender Vorsitzender), Belgien, Brasilien, Frankreich, Nigeria, Senegal, Ungarn, Venezuela und Österreich. Als Gäste nahmen die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Tschechoslowakei und Spaniens teil.

Auf der Tagesordnung der 5. Tagung des Präsidiums der INTOSAI standen u. a. folgende Beratungspunkte: Kooptierung der Leiter von zwei Obersten Rechnungskontroll-

behörden als Mitglieder des Präsidiums; Bericht des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden über die Vorbereitung des VII. Internationalen Kongresses der INTOSAI (1971, Montreal, Kanada); Bestimmung der Beratungsthemen des VII. Internationalen Kongresses der INTOSAI; Vereinheitlichung der Fachsprache des öffentlichen Finanz- und Rechnungskontrollwesens — Herausgabe eines Fachwörterbuches; Fremdsprachige Fassungen der vom Internationalen Sekretariat der INTOSAI herausgegebenen Publikation „Finanzkontrolle — international gesehen“; Regionale Zusammenarbeit unter den Obersten Rechnungskontrollbehörden; Zusammenarbeit der INTOSAI mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Vereinigungen sowie akademische Ausbildung von Angehörigen der Obersten Rechnungskontrollbehörden.

Zusätzlich zu diesen Beratungen des Präsidiums veranstaltete das Internationale Sekretariat zwei fachliche Vortragsreihen. Eine Reihe war den Problemen der Flußkraftwerke an der Donau, die zweite den Problemen des Autobahnbaues in Österreich gewidmet. Bei beiden Vortragsreihen wurden die Probleme aus der Sicht der Verwaltung — vorgetragen von den verantwortlichen Funktionären der Österreichischen Donaukraftwerke und der oberösterreichischen Autobahnverwaltung — sowie vom Standpunkt der Kontrolle — vorgetragen von den Leitern der zuständigen

Prüfungsabteilungen im österreichischen RH — dargestellt. Nach den Vorträgen und Diskussionen fand eine Besichtigung der Donaukraftwerke Wallsee-Mitterkirchen und Aschach sowie der Autobahn im Bereich der Mondseetrasse statt.

Einige der wichtigsten Ergebnisse dieser Tagung können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Das Präsidium der INTOSAI beschließt die Kooptierung der Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Vereinigten Staaten und Spaniens als neue Mitglieder des Präsidiums.

2. Das Präsidium der INTOSAI beschließt, auf die Tagesordnung des VII. Internationalen Kongresses der INTOSAI (7.—16. September 1971, Montreal, Kanada) nachstehende Beratungsthemen zu setzen und lädt alle Obersten Rechnungskontrollbehörden ein, zu diesen Beratungsthemen bis 1. Juni 1970 schriftliche Beiträge vorzulegen:

Thema 1: Auswahl und Ausbildung des Personals von Obersten Rechnungskontrollbehörden.

Thema 2: Elektronische Datenverarbeitungsanlagen und sonstige technische Hilfsmittel.

Thema 3: Kontrolle des Managements („Management or Operational Auditing“) — eine Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes der Obersten Rechnungskontrollbehörden.

Thema 4: Durchsetzung von Empfehlungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden.

3. Das Präsidium der INTOSAI ist der Ansicht, daß die Zusammenarbeit der INTOSAI als nichtstaatlicher Organisation mit beratendem Status mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) intensiviert werden sollte und beschließt hiezu im Detail u. a.:

a) Das Präsidium der INTOSAI ist der Ansicht, daß es im Interesse der Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem ECOSOC erwünscht wäre, daß die INTOSAI Vertreter zu von den Vereinten Nationen organisierten Seminaren entsendet, die sich auf wichtige Fachgebiete der Tätigkeit der INTOSAI beziehen. Das Präsidium begrüßt die Entscheidung, als erste Initiative ein Mitglied des österreichischen RH als Vertreter der INTOSAI zu dem „Interregionalen Seminar über die Verbesserung der Leistungsfähigkeit öffentlicher Unternehmungen in Entwicklungsländern“ (13.—24. Oktober 1969, Herceg-Novı, Jugoslawien) zu entsenden und lädt alle Obersten Rechnungskontrollbehörden zu aktiver Mitarbeit auf diesem Gebiete ein.

b) Das Präsidium der INTOSAI ist der Ansicht, daß es im Interesse der Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem ECOSOC zu begrüßen ist, wenn die INTOSAI in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen — die die wesentlichsten Kosten hiebei übernehmen — selbst Seminare veranstaltet. Das Internationale Sekretariat wird ermächtigt, sich bei den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen um die Abhaltung eines Seminars in Wien im ersten Halbjahr 1971 zu bewerben, die Vorarbeit für dieses Seminar im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten in Angriff zu nehmen und die notwendigen Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen im Namen der INTOSAI zu treffen.

c) Das Präsidium der INTOSAI ist der Ansicht, daß die Ausarbeitung von Sonderstudien für die Vereinten Nationen für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der INTOSAI und dem ECOSOC wesentlich wäre und zur Hebung des Ansehens der INTOSAI beitragen könnte.

Das Internationale Sekretariat der INTOSAI wird ermutigt, seine Bestrebungen zum Ausbau seiner Circulare, Dokumente und Informationshefte fortzusetzen, insbesondere durch die Aufnahme von Artikeln, die von Mitgliedern von Obersten Rechnungskontrollbehörden verfaßt wurden und die auf dem Gebiete der öffentlichen Finanzkontrolle liegen, um auf diese Weise die Grundlage für die Ausarbeitung von Sonderstudien auf diesem Fachgebiet durch Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und der INTOSAI zu schaffen.

d) Das Präsidium der INTOSAI ist der Ansicht, daß es im Interesse einer Übereinstimmung der Bestrebungen der INTOSAI mit den Zielen der Vereinten Nationen zweckmäßig wäre, diese Gemeinsamkeit anläßlich des 25jährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahre 1970 durch eine feierliche Resolution, die von den Mitgliedern des Präsidiums der INTOSAI gefaßt werden sollte, zu unterstreichen.

Das Internationale Sekretariat der INTOSAI wird ermächtigt, als ein sichtbares Zeichen dieser Gemeinsamkeit einen Vertreter der Vereinten Nationen zur Teilnahme an der nächsten Präsidialtagung einzuladen.

In ihren an das Internationale Sekretariat der INTOSAI gerichteten Schlußworten brachten die Teilnehmer dieser Tagung die für Österreich höchst ehrenvolle Tatsache zum Ausdruck, daß sich die Oberste Rechnungskontrollbehörde unseres Landes in sehr aktiver Weise

238

um die Förderung einer internationalen Zusammenarbeit auf einem Fachgebiet einsetzt, das für die Staatsbürger aller Länder von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung ist.

Die nächste (6.) Tagung des Präsidiums der INTOSAI wird vom 30. August bis 4. September 1970 in Wien stattfinden. Hierüber wird der RH im nächsten TB berichten.

Bei der Berichterstattung über das Verwaltungsjahr 1968 war der RH bestrebt, dem Hohen Haus einen Überblick über seine Kontrolltätigkeit zu geben; dieser mußte sich jedoch auf eine Auswahl beschränken, die nur wesentliche Mängel und Wahrnehmungen berücksichtigen konnte. Unter verständnisvoller Mitwirkung der überprüften Stellen wurden ferner teils im Zuge der Prüfung teils im Anschluß daran viele Mängel an Ort und Stelle behoben oder die Durchführung von Empfehlungen eingeleitet.

Wien, am 20. Oktober 1969

Der Präsident:

Dr. Kandutsch